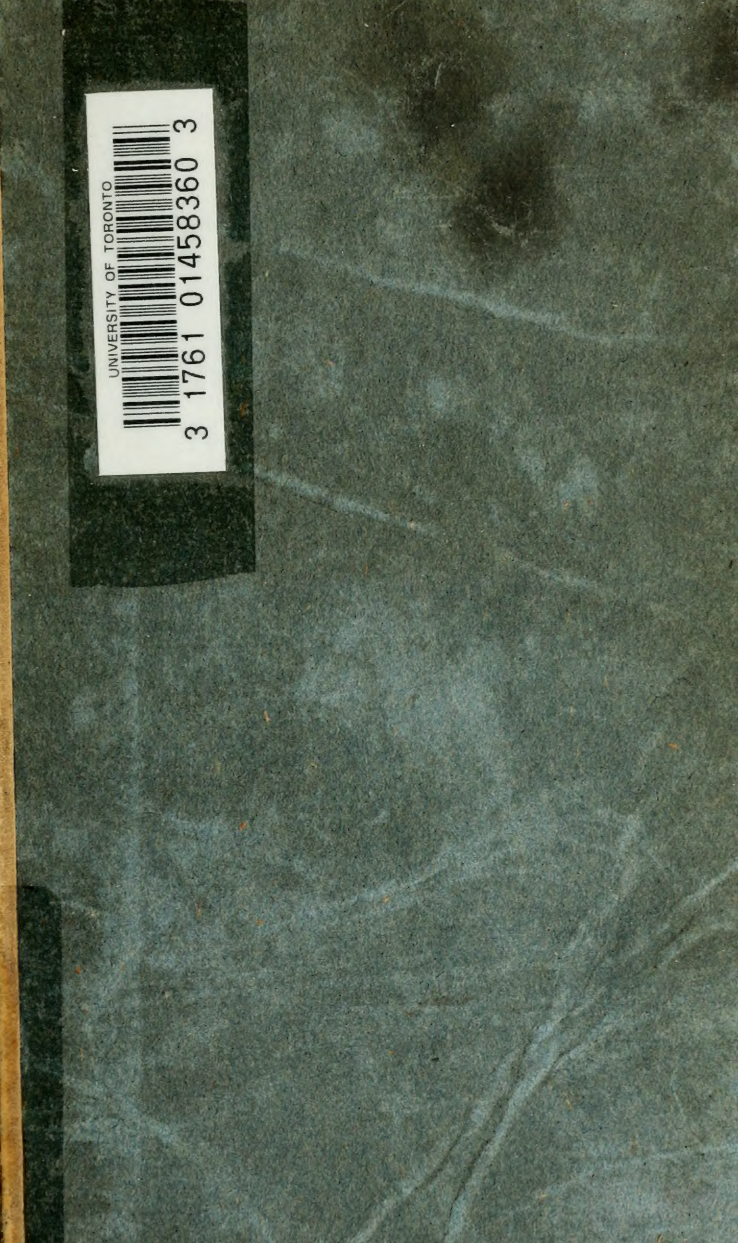
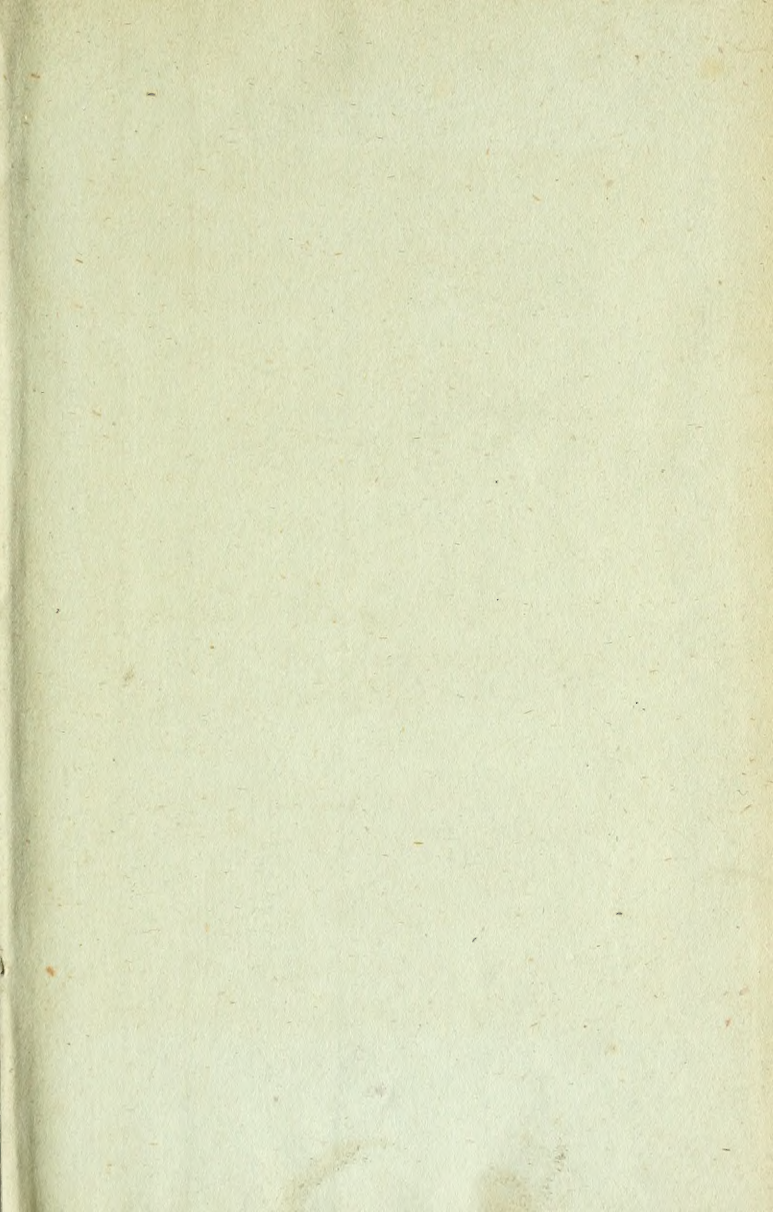
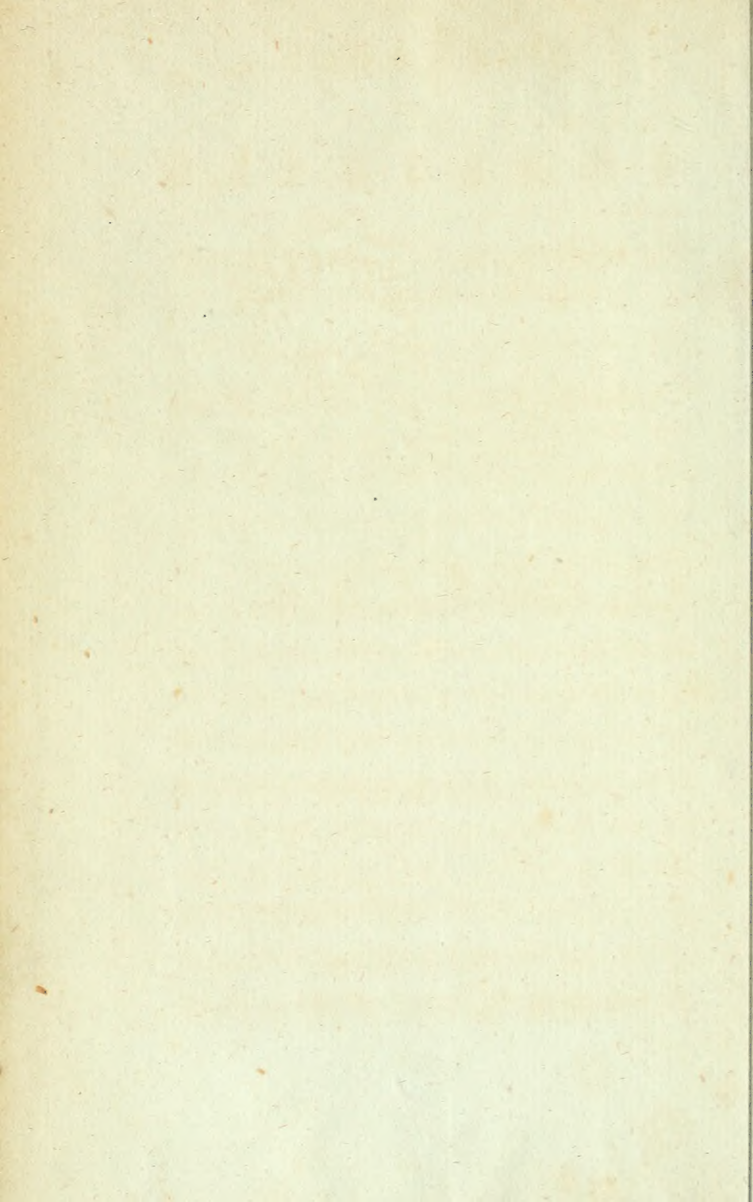

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01458360 3





Geschichte des Pabstthums in den abendländischen Kirchen von dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bis zu der Reformation.

Von

D. G. J. Planck.

Dritter und letzter Band.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1809.

Geschichte

der

christlich-kirchlichen

Gesellschafts-Verfassung.

Von

D. G. J. Planck.

Fünfter und letzter Band.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1809.

Vorrede.

Dem Publiko übergebe ich hiermit den letzten Band dieses Werkes, in welchem es vollends zu dem Ziele gebracht ist, das ich mir bey der Anlage des Planes dazu gesteckt hatte. Die Bildungs-Geschichte des gesellschaftlichen Instituts der christlichen Kirche und die Geschichte seines nächsten Würkens und Eingreifens in das sonstige äußere und innere Leben und Treiben der Menschen ist darin durch funfzehn

Jahrhunderte bis zu dem Zeitpunkt hingeführt worden, da seine zum Theil schon durch ihr Alter etwas unkräftig gewordenen, zum Theil durch absichtlichen Mißbrauch unbrauchbar gemachten, zu den veränderten Umständen der Weltlage nicht mehr ganz passenden und den Bedürfnissen eines neuen Zeit-Geists nicht mehr entsprechenden Formen zu der Umwandlung reif geworden waren, die im Reformations-Jahrhundert damit vorgieng. Diese Epoche zeichnet sich ja wohl merklich genug darin aus, wie sie sich in der ganzen Geschichte der Menschheit — wenigstens der europäischen Menschheit — merklich genug auszeichnet. Sie mag also auch hier einen sehr schicklichen Schluß-Punkt machen; und wenn es schon vielleicht nicht unbelehrend und nicht ununterhaltend seyn möchte, die Verwandlungen, welche der im Reformations-

Jahrhundert veränderte Theil der Kirche erfuhr, und noch mehr jene Verwandlungen, welche der damahls unverändert gebliebene Theil der Kirche in unseren Zeiten erfuhr, auf die nehmliche Art zusammengestellt und aus dem nehmlichen Standpunkt wie die früheren zu betrachten, so mag dieß einem eigenen Werke vorbehalten bleiben, zu dem sich der Verfasser von diesem die Zeit und die Kräfte schwerlich mehr zutrauen darf.

Was die Behandlung desjenigen Theils der Geschichte betrifft, der diesem letzten Bande vorbehalten blieb, so mag vielleicht nur eine Erklärung darüber erforderlich seyn. Es schien mir — bloß dieß glaube ich sagen zu müssen — es schien mir nothwendig, in der bisher befolgten inneren Anordnung einige Aenderungen anzubringen, und vorzüglich nothwendig, eine etwas ökonomischere Einrichtung bey

dem Auswählen und Ausheben desjenigen, was darin aufgenommen werden sollte, zu treffen, denn es schien mir sonst unmöglich, alles, was aufgenommen werden mußte, noch in diesen Band zusammenzubringen. Doch darauf war zum Theil schon bey der ersten Anlage des Planes zu diesem Werk, und bey dem ersten Vertheilungs-Entwurfe des darin zu bearbeitenden Stoffes von mir gerechnet worden, und zwar nicht nur deßwegen, weil ich etwas an Raum dadurch zu gewinnen hoffte, sondern weil mir der Stoff selbst, der darin zu behandeln war, durch die veränderte Anordnung zu gewinnen, und sie also zu fordern schien. Aus diesem Grunde sind mehrere an sich sehr bedeutende Veränderungen, welche der Zustand der Welt und der Kirche im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert erfuhr, nur in ihrer Beziehung auf die Haupt-

Haupt-Veränderung, deren Entwicklungs-Gang darin gezeichnet und verfolgt werden sollte, berührt worden. Einige sind daher bloß im Vorbeygehen berührt, andere bloß angedeutet, und manche, die nur in einer sehr entfernten Beziehung damit standen, gar nicht erwähnt worden, denn es schien mir um mehrerer Zwecke willen sehr wünschenswerth, daß die Aufmerksamkeit des Lesers so wenig als möglich von dem Haupt-Gegenstand abgezogen werden möchte.

Aus rein-ökonomischen Gründen, oder aus der reinen Begierde, mehr Raum für das Nöthige zu sparen und zu gewinnen, geschah es hingegen, daß ich mir bey der Aufnahme desjenigen, was bloß zur Erläuterung und zur Bestätigung, oder zu der weiteren Beglaubigung der von einigen Ereignissen gegebenen Ansichten, oder nur zur Ausfüllung und

Dekoration des Gemählde, oder auch nur zu der gewiß nicht immer nutzlosen und also auch nicht immer unerlaubten Ausstellung eines gelehrten Prunkes von historisch-literarischen Notizen dienen konnte, eine strengere Enthaltsamkeit, als in den vorhergehenden Bänden zur Pflicht machte; denn bey dem Reichthum und bey der Fülle, worin sich dem Geschicht-schreiber dieses Zeitalters die Materialien aufdrängen, und bey der Leichtigkeit, womit sie zusammengebracht werden können, mußte ich es rathsam finden, mich gegen die Versuchungen zu dem Mitnehmen des Ueberflüssigen sorgsamer zu verwahren, da des nothwendig aufzunehmenden schon so viel war.

Wenn indessen der historische oder der nicht-historische Leser auch in diesem Bande zuweilen auf Ansichten stoßt, die von den seinigen, oder von den allgemeine-

ren

ren etwas abweichen, wenn er einzelne Thatsachen und Ereignisse in ein anderes Licht gesetzt findet, als man sie sonst zu erblicken gewohnt war, oder auf einige von den handelnden Haupt- und Neben-Personen in der Geschichte dieses Zeitraums etwas mehr Licht oder auch mehr Schatten geworfen findet, als ihnen andere Historiker zutheilten, so wird er doch, wie ich hoffe, immer zugleich hinreichende, und hinreichend-dokumentirte Belege, oder Nachweisungen über Belege finden, die ihm ein eigenes Urtheil über das wahrere oder wahrscheinlichere der einen und der andern Darstellung möglich machen können. Dieß Urtheil muß ihm immer überlassen bleiben. Ich erwarte auch nicht, daß es immer mit dem meinigen übereinstimmen soll: nur wünschte ich, nicht in den Verdacht zu kommen, daß ich jemahls absichtlich darauf ausgegangen sey,

etwas in einem andern Licht sehen zu wollen, als es frühere Beobachter vor mir erblickten. Sollte ich ihm jedoch bey einigen Lesern dennoch nicht ganz entgehen können, so wird es mir etwas leichter werden, mich dabey zu beruhigen, weil ich mir auf das lebhafteste bewußt bin, daß nur der Wunsch und das Streben, ganz unpartheyisch-gerecht zu seyn, Einfluß dabey auf mich hatte. Die Verpflichtung zur historischen Gerechtigkeit muß aber jetzt, wie ich glaube, stärker als jemahls von uns gefühlt werden, denn wir haben ja wohl dringendere Gründe, als noch kein Zeitalter vor uns gehabt hat, die Würde und die Rechte der Geschichte mit recht eifriger und eifersüchtiger Sorgfalt zu wahren, um sie ungekränkt und unverletzt auf unsere Nachwelt zu bringen.

Sonst, hoffe ich, soll es sich diesem Werk in keiner andern Beziehung ansehen

hen lassen, in welche Zeit seine Vollendung hineinfiel. Der Beschäftigung damit hatte ich es vielmehr großentheils zu danken, und vielleicht öfter, als ich es wissen mag, zu danken, daß mein Geist und mein Gemüth weder durch ein Ereigniß der Gegenwart noch durch eine Besorgniß wegen der Zukunft länger als auf Augenblicke niedergedrückt wurde. So mag mir wohl, wie es mir jetzt erst auffällt, da ich die letzte Zeile des Werks gedruckt vor mir sehe, ein momentaner Zeit-Druck in dem Augenblick, da ich sie schrieb, die Brust etwas eingeengt haben, denn sonst würde ich gewiß die Weissagung, womit sie sich schließt, nicht bloß auf unser Jahrhundert beschränkt haben. Wenn dieß aber auch der Fall war, so habe ich nur damit eine weitere Erfahrung von dem schnell Vorübergehenden dieses Gemüthszustandes gemacht, denn

in

in dem gegenwärtigen Augenblick fühle ich mich zugleich mit hoher Freude auf das lebendigste überzeugt, daß auch die bis an das Ende der Tage hinausgestreckte Weissagung unfehlbar eintreffen wird, und viel gewisser eintreffen wird als sie in der Form des letzten Wunsches eintraf, mit dem der edle Sarpi für sein Vaterland starb. Die Nicht-Erfüllung jenes Sarpischen: Esto perpetua! in Beziehung auf sein Vaterland haben wir in unseren Tagen erlebt: aber für die Erfüllung des: Erit perpetua! in Beziehung auf die christliche Kirche haben wir ja wohl eine höhere Garantie — die nehmliche, die uns überhaupt dafür bürgt, daß Recht und Wahrheit nie ganz untergehen kann.

Göttingen, den 28. Jul. 1809.

D. G. J. Planck.

Anzei-

Anzeige des Inhalts.

Dritte Abtheilung.

Geschichte des Pabstthums in der occidentalischen Kirche von dem Ende des dreyzehnten bis zu dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem Zeitraum.

neue

Dritte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der besondern Veränderungen in dem Zustand und den Verhältnissen des Pontifikats, die in dem Verlaufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts eintreten.

Geschichte
des
Pabstthums
in
der occidentalischen Kirche.

Dritte Abtheilung.

Von dem Ende des dreyzehnten bis zu dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem Zeitraum.



Kap. I.

Zweyjährige Vakanz des römischen Stuhls nach dem Tode Nicolaus IV. Kurze Regierung Cölestin's V. Große Plane seines Nachfolgers Bonifaz VIII. Zustand von Italien.

§. 1.

Länger als zwey Jahre war nach dem im Jahr 1292. eingetretenen Tode von Nicolaus IV. der Römische Stuhl erledigt geblieben, weil die Vereinigung der mit einander streitenden Factionen in dem Collegio der Cardinäle durch mehrere äußere Umstände erschwehrt wurde. Der größere Theil von ihnen befand sich außer Rom, denn in den letzten dreißig Jahren waren die Päbste von dem Freyheits-Schwindel oder von dem Revolutions-Geist,

der

der in das Römische Volk gefahren war, so oft beunruhigt worden, daß sie ihre Residenz abwechselnd bald an diesem bald an jenem Ort aufgeschlagen hatten, wo sie in irgend einem Nothfall auf die Unterstützung ihres großen Vasallen, des Königs von Neapel, rechnen konnten. Dadurch mußte jedoch auch dieser einen Einfluß auf den Lehens-Herrn und seine Umgebungen erhalten, der zwar durch die Bedürfnisse seiner Lage, die auch ihm die Hülfe des Lehens-Herrn nöthig machte, noch mehrfach beschränkt blieb, aber ihm dennoch eine sehr merkliche Einwürkung auf alles, was mit dem Pontifikat in Berührung stand, gestattete. Er kam besonders dadurch in Verbindungen mit den Cardinälen, die an dem Ruder der Regierung standen, und bekam also eine Parthey in ihrem Collegio, die es ihm möglich machte, auch auf die Wahl eines neuen Pabsts einzuwürken. Allein dieser neapolitanisch-französischen Parthey unter den Cardinälen stand doch eine eben so mächtige entgegen, die mit den Häuptern der herrschenden Familien in Rom zusammenhieng; daher konnte nach dem Tode von Nicolaus keine der andern einen neuen

Pabst

Pabst aufdrängen, und dieß war es vorzüglich, was die neue Wahl über zwey Jahre verzögerte.

§. 2.

Dieser Umstand war es aber auch allein, dem jetzt der neue Pabst das — Unglück seiner Erhebung zu danken hatte. Die Cardinäle hatten sich doch zuletzt, durch die Nothwendigkeit gedrungen [1]), zu einem Wahl-Konvent zusammenfinden müssen, und auf diesem endlich zu dem Entschluß vereinigt, auf einen Parthey-Pabst gar nicht mehr anzutragen, weil sie wohl voraus sahen, daß sie sonst zu gar keinem kommen würden. Indem sie sich nun um ein wählbares Subjekt umsahen, das die Eigenschaft besäße, allen unter ihnen in gleichem Grade fremd zu seyn, so erinnerte sich zufällig einer der Cardinäle an einen alten Mönch, der schon viele Jahre auf dem Gebürge in der Nähe

1) Auch durch den König von Neapel, der selbst nach Perugia gekommen war. S. *Muratori* Annal. T. VII. 497.

Nähe von Sulmone als Einsiedler gelebt, und sich dadurch bey dem Land-Volk der ganzen Provinz in den Ruf eines Heiligen gebracht hatte. Dem Nahmen nach mochte er daher allen bekannt; alle aber mochten gewiß seyn, daß er mit keinem in einer näheren Verbindung stand, denn darauf kannte jeder den andern, daß zwischen ihm und einem Heiligen kein Verkehr statt finden könne. Von dieser Seite her fühlte sich also auch keiner zurückgestoßen, da der Einfall unter sie hineingeworfen wurde, daß man den alten Heiligen zum Pabst wählen könnte. Alle fühlten sich aber durch das Unerwartete des Einfalls überrascht; und da sie sich zugleich voraus das Jubel-Geschrey des Beyfalls vorstellten, den die allgemeine Volks-Stimme des ganzen Landes ihrer Wahl geben würde, so wurde sie durch eine sehr einstimmige Akklamation des Collegiums sogleich entschieden. Drey Bischöfe, die man mit dem Wahl-Decret 2) an den alten Mann abschickte, brachten ihn hierauf glücklich aus seiner Clause nach

2) Das vom 5. Jul. 1294. datirte Wahl-Decret s. bey Raynald Annal. T. IV. 140.

nach der Stadt Aquila, wo er auf einem Esel, den jedoch die zwey Könige von Neapel und von Ungarn führten, seinen Einzug hielt, und unter den Nahmen Cölestin V., den er gewählt hatte, aber würklich auch unter dem Zujauchzen einer zahllosen freudetrunkenen Volks-Menge konsecrirt wurde [3]).

§. 3.

Doch ehe noch das Jubel-Geschrey darüber verhallte, mochten gewiß schon die Cardinäle den Mißgriff entdeckt haben, den sie gemacht hatten. Ein Heiliger ohne Klugheit taugte jetzt am wenigsten zum Pabst, denn er mußte unfehlbar durch Mangel an dieser weit mehr verderben, als er durch seine Heiligkeit gut machen konnte, und am gewissesten dasjenige wer-

3) Er hieß vorher Peter von Morrone aus der Graffschaft Molise in Campanien gebürtig. S. Vita S. Coelestini in Actis Sanctor, T. IV. Maji p. 485. Zwey andere Lebens-Beschreibungen von ihm in *Muratori* Scriptor. rer. ital. T. III. P. I. p. 643. 659. und eine vierte in der Biblioth. max. patr. Vol. XXV. p. 765.

verderben, was er unter andern Umständen durch seine Heiligkeit hätte gut machen können. An Klugheit fehlte es aber Cölestin gänzlich. Er war nicht einmal fähig, den Würkungs-Kreis zu überschauen, in den er versetzt worden war, und noch viel weniger fähig, die Menschen zu brauchen und zu beurtheilen, mit welchen und durch welche er jetzt zu würken hatte. Ohne nur einen Sinn für die Rücksichten zu haben, die auf die verschiedenen Verhältnisse genommen werden mußten, in denen sich das Pontifikat in diesem Augenblick befand, glaubte er sich vorzüglich dazu berufen, die Menschen, die ihn zunächst umgaben, und zuerst die Cardinäle, zu Heiligen von seinem Schlage zu machen [4]), legte es daher eifrigst darauf an, eine Reformation seines Hofes und seiner Höflinge zu erzwingen, und ließ sich darüber in seiner Einfalt durch die Schwierigkeiten, die er dabey fand, zu den unweisesten und bedenklichsten Schritten verleiten.

§. 4.

4) Er machte daher unter anderem das Ansinnen an sie, daß sie ebenfalls nur auf Eseln reiten sollten.

§. 4.

Im Unmuth über den Wiederstand, den ihm die Cardinäle, bey allem, was er seiner Meynung nach Gutes stiften wollte, entgegensetzten, warf sich der neue Pabst in die Arme des Königs Carls II. von Neapel, der seine Schwäche bald ausgefunden, und eben so schnell gefunden hatte, wie er sie zu seinem Vortheil benutzen könnte. Der feine Carl heuchelte die höchste, bis zur Bewunderung exaltirte Verehrung seiner Heiligkeit, und erweckte dadurch bey ihm die Hoffnung, daß er ihn, wie einen Sohn, durch einen bloßen Wink würde leiten können. Dabey stellte sich der alte mit der Lage der Umstände und mit der Stellung der Partheyen um ihn her ganz unbekannte Mann vor, daß die Macht des Königs, über welche er wie über seine eigene disponiren könnte, mehr als hinreichend seyn müßte, ihn bey allen seinen Entwürfen zu unterstützen; daher schloß er sich ganz an ihn an, ließ sich unbemerkt von lauter Kreaturen des Königs umgeben [5]), und

5) Bey der Cardinals-Promotion, die er im zweyten Monath seines Pontifikats vornahm,

 nahm

und schlug zuletzt, um sich ganz in seine Hände zu liefern, seine Residenz selbst in Neapel auf.

§. 5.

Darin sahen sicherlich auch die Häupter der schon vorher bestandenen Neapolitanischen Faction in dem Collegio der Cardinäle einen Beweis, daß Cölestin nicht zum Pabst tauge, wenn es ihnen schon nicht so ganz ärgerlich wie ihrer Gegenparthey seyn mochte; da sie aber mit jedem Tage einen neuen, auch ihnen selbst gleich ärgerlichen Beweis davon erhielten [6]), so stand es nicht lange an, bis alle gleich

nahm er auf einmal sieben Franzosen, vier Neapolitaner und nur einen einzigen Römer — den Neffen des Cardinals von Cajeta — in das heilige Collegium auf. Ganz Italien sagte daher, daß der König von Neapel die neuen Cardinäle gemacht habe.

6) Multa — so schilderte ein gleichzeitiger Schriftsteller mit einem einzigen sehr wahren Zuge seine Regierungs- und Pabst-Handlungen zusammen — multa fecit de plenitudine potestatis, sed

gleich dringend wünschten, daß man ihn in seiner Clause gelassen haben möchte. Der allgemeine Wunsch ließ dann bald einige von ihnen auf Mittel denken, wie man ihn dahin zurückbringen könnte, und diese fanden sich leicht, da sich dem schwachen alten Mann von mehreren Seiten beykommen ließ. Man beschloß jedoch das mildeste zu wählen, machte ihm durch kleine tägliche Neckereyen das Pontifikat und das Leben so sauer, daß er selbst auf den Gedanken kam, das erste wieder niederzulegen, half ihm dann vielleicht noch durch einige kleine Künste zu der Einbildung, daß ihm Gott selbst den Gedanken eingegeben habe [7]), und erhielt dadurch, daß alle die Gegenkünste würkungslos wurden, durch welche ihn der König von Neapel davon abzubringen strebte [8]). Den 13. Dec. dieses Jahrs übergab

sed plura de plenitudine simplicitatis. S. *Jacob a Varagine* Chronic. Genuense bey *Muratori* Rer. Ital. T. IX. p. 54.

7) S. *Platina* Vit. Pontiff. in *Bonifacio* VIII. p. 246. (ed. Colon. 1600.)

8) Auf seine Veranstaltung zogen alle Einwohner von

gab er den Cardinälen seine Resignations-Akte [9]), worauf den 24. der Cardinal von Cajeta, der wahrscheinlich an dem Entschlusse Cölestins den größten Antheil gehabt hatte, zu seinem Nachfolger gewählt wurde.

§. 6.

Dieß aber wurde Bonifaz VIII. [10]) — denn dieß war der Nahme, den er sich beylegte — und

von Neapel in einer ungeheuern Prozession vor den Pallast, in welchem er sich aufhielt, und baten ihn, das Pontifikat zu behalten. S. die Erzählung des selbst dabey anwesenden Ptolomäus von Lucca bey Raynald T. IV. p 155.

9) Er hatte sich vorher von mehreren gelehrten Theologen und Canonisten ein Responsum über die Frage stellen lassen, ob ein Pabst resigniren dürfe? ehe sie sich aber darüber vereinigen konnten, erließ er den 12. Dec. ein Decret, worin er die Frage bejahend entschied, weil ja auch der heil. Clemens, der nächste Nachfolger Petri, resignirt habe. S. eb. das.

10) Bernhard Guido Vita Bonifacii VIII. bey *Muratori* Rer. ital. T. III. P. I. p. 670. *Jo. Rubei* Bonifacius VIII. &c. Romae. 1651. in 4.

und der letzte der Päbste, in dem Sinn und in der Beziehung, in welchem Brutus und Cassius die letzten der Römer genannt werden konnten. Es war jedoch eben so wenig seine Schuld, daß er der letzte wurde, als es die Schuld von jenen war, daß das Phantom der Römischen Freyheit mit ihnen in das Grab sank, denn Bonifaz war in seiner Art eben so würdig, der letzte Pabst — als jene, die letzten Römer zu seyn. Er verdiente es, mit dem Phantom der päbstlichen Theokratie, wie jene mit dem Phantom der Römischen Freyheit zu fallen, denn er zeigte bey seiner Vertheidigung nicht weniger Geist und nicht weniger Muth, als jene bey der Vertheidigung von diesem. Aber er fiel unberühmter, als sie, weil die damahlige und die spätere Welt durch den Sturz seines Phantoms gewonnen zu haben glaubte; daher hat sich selbst die Geschichte nicht immer gerecht gegen ihn bewiesen.

§. 7.

Schon die ersten Unternehmungen von Bonifaz kündigten einen Pabst an, der eben so kühn und entschlossen als Innocenz III. das Gro-

Große und Schwere der Rolle, die er zu behaupten hatte, eben so lebhaft empfand und eben so richtig beurtheilte, als er die Mittel, die ihm dabey zu Gebot standen, auszuwählen und zu gebrauchen wußte. Er fand es vor allem andern nöthig, sich und das Pontifikat aus der Verwickelung seiner nächsten Umgebungen herauszureißen, in welche es die Schwäche seines Vorgängers verflochten hatte, und brachte sich mit einem einzigen kräftigen Risse glücklich heraus [11]). Er erklärte dem Könige von Neapel, in dessen Gewalt er war, unmittelbar nach seiner Wahl, daß er entschlossen sey, wieder nach Rom zu ziehen [12]), ließ

11) Dazu gehörte auch, daß er in einer Bulle, die er noch vor seiner Consecration erließ, alle Gnaden = und Gunst = Bezeugungen, die sich sein Vorgänger hatte abbetteln oder abpressen lassen — omnes gratias a Coelestino factas — mit einmahl kassirte.

12) Den 24. Dec. war er gewählt worden, und den 2. Jan. reißte er schon von Neapel ab. Den abgedankten Pabst hatte er vorher nach Rom vorausgeschickt, um ihn dort immer unter

ließ zu gleicher Zeit alle Anstalten dazu öffentlich machen, und trat den Zug dahin würklich an, ehe der überraschte König noch mit sich selbst einig geworden war, wie er ihn am gewissesten und mit der wenigsten Gefahr zurückhalten könnte [13]). Die Festigkeit, die er da-

bey

unter seinem Auge zu haben; da aber der alte Mann seinen Begleitern unterwegs entwischt war, um, wie er vorgab, in seine alte Clause zurückzukehren, so hielt es Bonifaz für das beste, ihn den Leuten, so viel als möglich, aus dem Auge zu bringen, ließ ihn daher wieder zurückholen, und wieß ihm das feste Schloß auf dem Felsen zu Fumone zur Clause an, wo er eben so ruhig als in seiner alten leben und sterben konnte. S. Raynald T. IV. 172 173. und Rubeus p 26. Im Jahr 1313. wurde er von Clemens V. kanonisirt.

13) Der König von Neapel mochte desto mehr überrascht seyn, da ihm Bonifaz vor seiner Wahl die unverbrüchlichste Ergebenheit zugesichert hatte, um sich der Stimmen im Cardinals-Collegio, über welche der König disponiren konnte, zu versichern. S. *Ptolomaeus* Lucc. Histor. eccles. L. XXIII. c. 36. Indessen begleitete

bey bewieß, schlug jetzt noch von einer andern Seite eben so sehr zu seinem Vortheil aus. Er hatte den Zug nach Rom angetreten, ohne erst mit den Römern oder mit den herrschenden Factionen in der Stadt über die Aufnahme zu unterhandeln, die er von ihnen erwartete; indem er ihnen aber dadurch zeigte, daß er sich auch vor ihnen nicht fürchte, so brachte er sie, ohne daß sie es wußten, in eine Stellung gegen sich hinein, worin er in der That für jetzt wenig von ihnen zu fürchten hatte. Sie nahmen ihn äußerlich mit allen jenen Zeichen der Ehrfurcht auf [14]), welche nur dem anerkannten Oberherrn zukommen konnten, denn in der Schnelle waren sie weder auf die Art, mit welcher — noch auf einen Vorwand gefaßt, unter welchem sie sich ihm verweigern ließen; wenn sie sich aber dabey vorbehielten, ihm zu ihrer Zeit die anerkannte Oberherrschaft schon wieder streitig zu machen, so

tete er doch den Pabst selbst nach Rom. *Rubeus* p. 22.

14) Ja sie ernannten ihn selbst zu ihrem Senator, was er sehr gern annahm. eb. das. p. 22.

so mußten sie ihm doch eben damit auch seiner seits Zeit lassen, sich in die gehörige Verfassung dagegen zu setzen, und wer konnte zweifeln, ob er sie unbenutzt lassen würde.

§. 8.

Dennoch machte dem neuen Pabst sein Verhältniß zu den Römern gewiß die wenigste Sorge, weil ihm überhaupt von dem höheren Stand-Punkt, auf den er sich gestellt hatte, die Herrschaft über Rom, als das kleinere erschien, das ihm ohnehin nicht entgehen könnte, sobald es ihm nur gelänge, das größere Ziel, das jener ihm anwieß, zu erstreben. Dieß größere Ziel seines Strebens war die Behauptung der Ansprüche auf die Welt-Herrschaft, die nach dem im dreizehnten Jahrhundert ausgebildeten Staats-Recht an das Pontifikat angeknüpft, oder die Behauptung des theokratischen Prinzips, nach welchem die höchste weltliche wie die höchste geistliche Macht in den Händen des Pabst vereinigt seyn sollte. Je klarer ihm dieß vor der Seele stand, desto weniger konnte ihn das Schwirren der Römischen Faktionen in seiner Nähe beunruhigen, denn im schlimmsten

Fall konnte er ja immer gewiß seyn, daß die Römer einem Pabst, der seine Anerkennung als Welt-Regent zu erzwingen wüßte, die Herrschaft über ihre Stadt niemahls so weit streitig machen würden, als ihm damit gedient seyn könnte, sie auszuüben.

§. 9.

Eben so wenig hatte Bonifaz von den Fehden und Kriegen zu befürchten, in welche damahls fast alle größeren und kleineren Republiken und Dynastien Italiens miteinander verwikkelt waren. Die Verwirrung im Lande war zwar dabey auf den höchsten Grad gestiegen, und desto wilder geworden, weil es jetzt nicht mehr bloß das Gähren des Parthey-Geists oder das Aufbrausen des Freyheits-Geistes in ihrem inneren, sondern nach außen hin strebende Herrschsucht, Eroberungs-Sucht und zum Theil auch schon Handels-Eifersucht war, wodurch sie veranlaßt und unterhalten wurde. So hatten schon die letzten zwischen Venedig und Genua einen Krieg entflammt, der mit der heftigsten Erbitterung geführt wurde [15]). Mit ei-

15) S. *Muratori* Annal. T. VII. p. 506. 507.

einer noch heftigern kämpfte Pisa gegen Florenz, denn Florenz wollte sich nichts geringeres als die Herrschaft über Pisa erkämpfen. In dem mittleren Italien hatte sich Matthäo Visconti, nachdem er sich schon zum Herrn von Mayland gemacht hatte [16]), von dem neuen Kayser Adolf zum Reichsvikar in der Lombardie ernennen lassen, um sich das ganze Land unterwerfen zu können; einige der größeren Städte, wie Cremona und Lodi waren aber schon gegen ihn aufgestanden, und damit war ein weiterer Krieg zum Ausbruche gekommen, dessen noch weitere Verbreitung sich eben so wahrscheinlich als seine längere Dauer voraussehen ließ.

§. 10.

16) Die Macht des Hauses Visconti in Mayland war vorzüglich durch den trefflichen Otto Visconti gegründet worden, der sich als Erzbischof die Liebe und die Verehrung der ganzen Stadt im höchsten Grade zu erwerben gewußt hatte. Matthäo Visconti war sein Neffe. s. Sismondi Hist. des republiques italiennes du moyen age T. IV. p. 214. flg.

§. 10.

Doch die Verwirrung, die aus diesen Unruhen und Kriegen entstand, konnte von einem klugen und entschlossenen Pabst vielfach zu seinem Vortheil benutzt werden. Es konnte ihm nie an einer Veranlassung oder an einem Vorwand fehlen, sich darein zu mischen, denn von irgend einer Seite her wurde er gewiß selbst dazu aufgefordert. Ernannten ihn doch die Pisaner, um ihn in ihrem Kriege mit den Florentinern recht sicher auf ihre Seite zu bringen, selbst zu ihrem Podesta, womit sie ihm die höchste obrigkeitliche Gewalt — zwar nicht über ihre Stadt, jedoch in ihrer Stadt — übertrugen [17]. In die Händel der Lombardie hatte sich

17) Sie machten ihm zugleich eine Besoldung von 4000 Pfund pro sustinendis Magistratus oneribus aus. Der Pabst nahm auch die Stelle an, aber ernannte zu ihrer Verwaltung einen Vice-Podesta, den er jedoch ausdrücklich verpflichtete, daß er die Pisaner nur nach ihren Gesetzen regieren dürfe. s. Raynald T. IV. p. 199. Durch eine ähnliche Auskunft hatte sich Bonifaz schon vorher in einem andern Fall eine

sich auch der alte Partheyhaß der Welfen und Gibellinen wieder eingemischt, oder unter diesen Händeln wieder erneuert, mithin konnte hier der Pabst ohnehin nicht aus dem Spiel bleiben. Jede Parthey, die er zu begünstigen für gut fand, war dann gewiß immer auch willig, ihm alle die Dienste zu leisten, zu denen er sie gebrauchen konnte; wenn er aber die eine

ne bedeutendere Konvenienz gemacht. Der Canzler der Römischen Kirche war um diese Zeit eine so bedeutende Person geworden, daß ein Schriftsteller dieses Zeitalters den Ausdruck davon gebrauchte: Cancellarius cum Papa de pari quasi certabat. Dieß fand Bonifaz so bedenklich, als es ohne Zweifel auch schon mehrere seiner Vorgänger gefunden hatten, aber er wußte sich besser als sie zu helfen. Er erklärte, daß in Zukunft die Würde eines Kanzlers der Römischen Kirche immer mit dem Pontifikat selbst verbunden bleiben sollte, und ernannte blos einen Vice-Canzler, was dann von seiner Zeit an von allen seinen Nachfolgern fortdauernd beobachtet wurde. s. Lebret Magazin Th. II, S. 611.

eine nicht mehr brauchen konnte, was hinderte ihn, sich auf die Seite der andern zu schlagen?

§. 11.

Eine noch günstigere Wendung für einen Pabst, der Gebrauch davon zu machen verstand, hatten seit einiger Zeit die Angelegenheiten von Neapel und Sicilien genommen. Der zwischen Arragonien und Anjou darüber entstandene Krieg war endlich durch einen Theilungs-Vergleich beygelegt worden [18], nach welchem das Haus Anjou Neapel behalten, Sicilien aber unter der Arragonischen Herrschaft bleiben sollte. Diesem Vergleich hatten aber die Päbste ihre ober-lehens-

18) Im Jahr 1288. Der König Alfonß von Arragonien überließ dabey Sicilien seinem Bruder Jacob; im Jahr 1291. schloß er jedoch einen neuen Traktat mit Carl II. worin er ihm auch Sicilien wieder abtrat, wenn er es seinem Bruder, dem er keinen Beystand zu leisten versprach, abnehmen könnte. Alfonß starb aber bald darauf, und da ihm sein Bruder Jacob in Arragonien folgte, so gewann der König von Neapel gar nichts durch diesen Traktat.

hensherrliche Bestätigung bis jetzt Ehren halber verweigern müssen, weil sich der Pabst, unter welchem der Krieg ausgebrochen war, allzustark gegen Arragonien erklärt hatte; doch war es ihnen gewiß dabey nicht entgangen, wie vortheilhaft die Theilung auch für sie selbst werden könnte. Sie bekamen ja dadurch zwey Vassallen für den einen, den sie vorher gehabt hatten — denn der neue arragonische Regent von Sicilien war eben so bereit, ihre oberste Lehens-Herrschaft anzuerkennen als der französische in Neapel. Aber sie konnten jetzt zugleich auf die zwey Vassallen viel gewisser zählen als vorher auf den einen, denn sie konnten den einen durch den andern im Gehorsam erhalten: mithin war es kein großes Unglück, wenn Bonifaz voraussah, daß er sich doch in die Länge nicht würde entziehen können, zu dem Theilungs Vertrag seine Beystimmung zu geben. Vorläufig hatte er inzwischen desto weniger nöthig, sich damit zu beeilen, weil die Lage der Umstände durch einen glücklichen Zufall noch verwickelter geworden war. Der gegenwärtige Besitzer Siciliens, der Prinz Friedrich von Arragonien konnte freylich durch den schwachen

Carl von Neapel nicht mehr verdrängt werden. Dieser mußte sich glücklich schätzen, wenn er sich in Neapel behaupten konnte, also glücklich schätzen, wenn der Theilungs-Traktat in seiner Kraft blieb. Hingegen war Friedrich mit seinem eigenen Bruder, dem Könige Jacob von Arragonien zerfallen [19]), und dieser trug selbst dem neuen Pabst seine Dienste gegen ihn an, ja ließ sich würklich von ihm zum Anführer eines Kreuz-Zuges ernennen, durch welchen Frie-

19) Jacob hatte seinem jüngern Bruder Friedrich die Regierung von Sicilien, jedoch nur unter seinem Nahmen, überlassen, da er zu der Arragonischen Krone gelangt war. Um Frieden mit Frankreich zu bekommen, erklärte er sich nun bald auch eben so, wie es einst sein Bruder Alfonß gethan hatte, bereitwillig, Sicilien dem Hause Anjou wieder zu überlassen; aber jetzt machte auch sein Bruder Friedrich, durch die Sicilianer aufgemuntert, seinerseits Anstalten, die Herrschaft des Landes für sich zu behaupten. Jacob hingegen begnügte sich nicht blos zu versprechen, daß er ihn nicht unterstützen wolle, sondern erbot sich selbst zu seiner Verjagung aus Sicilien mitzuwürken. s. *Murator.* T. VII. p. 513. 514. Rubeus p. 38. 41.

Friedrich aus Sicilien verjagt werden sollte. Dafür erhielt er Sardinien und Corsica, womit ihn Bonifaz belehnte; aber eben damit kam auch Bonifaz mit einem dritten Fürsten in ein Verhältniß, das ihm den gewissesten Einfluß über ihn sicherte.

Kap. II.

Erste Versuche des neuen Pabsts, dem Pontifikat seinen ehemaligen Glanz und seine ehemalige Macht wieder zu verschaffen — gegen Friedrich von Sicilien — den Kayser Adolf — und den König Philipp den Schönen von Frankreich. Veranlassung und erster Gang seines Streits mit dem letzten.

§. 1.

Unter diesen Umständen konnte der neue Pabst nicht glauben, daß er allzuviel dabey wagen dürfte, wenn er sogleich der Welt durch seine

Sprache und durch seine Handlungen ankündigte, daß Innocenz III. in seiner Person wieder auferstanden sey. Es war wenigstens die Kraft von diesem, mit welcher er sogleich sprach und handelte. Dieß ließ er zuerst Friedrich von Arragonien erfahren; denn da sich dieser nicht von ihm überreden ließ, Sicilien freywillig zu räumen, so publicirte er ein Decret, worin er ihm in dem Tone des ungezweifelten Oberherrn befahl, den Königs-Titel von Sicilien abzulegen, und zugleich allen, welche unter der Gewalt des heil. Petrus und des Römischen Stuhls ständen [1]), also allen katholischen Fürsten und ihren Unterthanen bey Strafe des Bannes verbot, ihm auf irgend eine Art beyzustehen. Doch zu gleicher Zeit versuchte er durch seine Einmischung in einen Handel, der ihn weniger angieng, sich und das Pontifikat allgemein in Respekt zu setzen.

§. 2.

1) "Omnibus, quos Petri claves et potestas romanae Sedis adstringit." s. das Decret bey Raynald T. IV. p. 204.

§. 2.

Zwischen den Königen von Frankreich und England, Philipp dem Schönen und Eduard I. war im Jahr 1294. ein Krieg ausgebrochen, von dem sich die Flamme noch weiter zu verbreiten, und besonders auch Deutschland zu ergreifen drohte. Eduard that nehmlich alles mögliche, um den neuen Kayser Adolph von Nassau in den Krieg hineinzuziehen, und konnte ihn desto leichter dazu bewegen, da er selbst mehrere Ursachen zu Beschwerden über den König von Frankreich zu haben glaubte [a]). Philipp brachte hingegen einige deutsche Fürsten, besonders den mächtigen Herzog Albrecht von Oestreich auf seine Seite, von dessen eifersüchtigem Hasse gegen den Kayser er sich den thätigsten Beystand versprechen konnte. Dies aufgezogene Gewitter versuchte aber jetzt der Pabst noch vor seiner völligen Entladung zu vertheilen, und das Vertheilen gelang ihm würklich.

§. 3.

a) Philipp hatte einige Stücke, die ehemals zum arelatensischen Reich gehört hatten, an sich gerissen, und weigerte sich, sie wieder herauszugeben. *Velly* Hist. de France T. VII. p. 85.

§. 3.

Zwey Legaten, die er über die Alpen schickte, erhielten den Auftrag, zuerst den Kayser von der Einmischung in den Krieg abzuhalten. Die stärksten Abhaltungs-Gründe legte ihm dabey der Pabst selbst in einem Schreiben, das er ihnen mitgab, an das Herz, und zwar in der schonenden wenn schon ernsthaften Sprache des väterlichen Rathgebers an das Herz, der ihn nur gewinnen aber nicht erbittern wollte [3]); deswegen aber unterlies er doch nicht, auch das Ansehen und die Sprache des gebietenden Obern dabey anzubringen. Die Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln forderte er nicht nur zu gleicher Zeit bey ihren Pflichten gegen die Kirche auf, den Kayser von dem Bünd-

3) "Nunquid decet — sagt er ihm unter anderem — tantum et tam potentem principem, ut tanquam simplex miles sub colore mercedis cujuslibet ad actus bellicos inducaris"? Der Kayser hatte sich nehmlich, wie der Pabst wohl wußte, vorzüglich durch die Subsidien, die ihm der König von England anbot, zu dem Bündniß mit ihm bewegen lassen. s. den Brief bey Raynald T. IV. p. 189. 190.

Bündniß mit England abzubringen, sondern auf den Fall, daß seine und ihre Vorstellungen nichts bey ihm würken würden, verbot er ihnen auf das bestimmteste, ihm weder Truppen zu stellen, noch eine andere Hülfe zu leisten, indem er sie voraus von jeder Lehens- und von jeder andern Verpflichtung lossprach, durch welche sie sich dazu verbunden halten konnten [4]).

§. 4.

Dadurch erhielt er würklich, daß der Kayser von dem Kriege gegen Frankreich abstand, und wenn dieß schon nicht allein Folge des Eindrucks war, den seine Inhibitorien auf ihn gemacht hatten, so sah es doch darnach aus, und um dieß Aussehen war es dem Pabst ohne Zweifel eben so sehr als um die Sache zu thun. Doch zuverlässig hatten auch die Schritte, die der

4) S. eb. das. p 208. die Lossprechung wurde bey dem Erzbischof von Cöln doppelt nöthig, denn dieser hatte sich eben so förmlich als der Kayser in das Bündniß mit England eingelassen.

der Pabst gethan hatte, nicht wenig dabey gewürkt, und dieß war es wahrscheinlich, was ihn am stärksten zu den weiteren ermunterte, die er in dieser Sache noch thun mußte, wenn er nicht auf halbem Wege stehen bleiben wollte: aber diese weiteren Schritte schlugen so unglücklich für das Pontifikat aus, daß selbst eine neue Epoche in seiner Geschichte davon ausgeführt werden muß. Sie sind daher auch nur selten ganz unpartheyisch von der Geschichte beurtheilt worden; deßwegen es hier desto mehr Pflicht wird, zu untersuchen, wie weit Bonifaz für die Folgen davon verantwortlich gemacht werden kann.

§. 5.

Der nächste Schritt des Pabsts bestand darinn, daß er sich jetzt durch eine zweyte [5]) Legation an die zwey Haupt-Personen in dem Handel, an die Könige von Frankreich und England wandte, und sie zu dem Schluß eines Waf-

5) Im Jahr 1295. hatte er schon die Cardinäle von Alba und Präneste an sie abgeschickt, um einen Frieden zwischen ihnen zu vermitteln.

Waffenstillstands auffordern ließ, durch welchen die erforderliche Zeit zu einer friedlichen Ausgleichung ihres Streits gewonnen werden könnte. Dabey vermied er sehr bedächtlich, sich selbst das Entscheidungs-Recht in ihrer Sache anzumaßen, sondern äußerte nur, daß er nicht abgeneigt sey, sich zum allgemeinen Besten der Rolle des Mittlers und Schieds-Richters zwischen ihnen zu unterziehen, wenn sie ihn gemeinschaftlich dazu wählen würden. Aber er verbarg nicht, daß er sie im Nothfall zu dem Schlusse des Waffenstillstandes auch durch die Zwangs-Mittel seiner geistlichen Gewalt anhalten zu dürfen, und zu können glaubte, und rückte es daher auch in die Vollmacht seiner Legaten ein, daß sie bey der frechen und hartnäckigen Wiedersetzlichkeit der einen oder der andern Parthey mit dem Bann und mit den Censuren der Kirche verfahren möchten [6]. Dem Könige von Frank-

6) Da die Legaten zauderten, wegen dem Schluß des Waffenstillstands in den König von Frankreich zu dringen, weil sie hofften, daß es ohne ihre Dazwischenkunft zu einem Vergleich darüber

Frankreich ließ er hingegen noch im besondern dabey insinuiren, daß der Graf Veit von Flandern eine schwere Klage über seine ihm geraubte und vorenthaltene Tochter bey dem römischen Stuhle über ihn angebracht [7]), daß dieser sie angenommen, und daß also der König den Grafen klaglos zu stellen oder sich auf die Verantwortung, die ihm abgefordert werden würde, zu rüsten habe.

§. 6.

Damit trat Bonifaz gewiß nicht über das Verhältniß hinaus, worein das damahls noch allgemein angenommene Staats-Recht den Pabst gestellt hatte. In diesem Verhältniß stand es ihm

über zwischen den zwey Königen kommen würde, so schrieb hernach der Pabst ohne weiters unter seiner Autorität den Waffenstillstand auf zwey Jahre aus, und schickte sein Decret darüber nach Deutschland, Frankreich und England. s. Raynald T. IV. p. 206. 207.

[7]) Der König hatte sie in seiner Gewalt behalten, um ihre beschlossene Heurath mit dem ältesten Prinzen des Königs von England unmöglich zu machen. s. Velly T. VII. p. 89.

ihm ja nicht nur als Recht sondern als Pflicht zu, jedes mögliche Mittel zu der Verhütung eines Krieges anzuwenden, der schon bey seinem ersten Anfang die heftigste Erbitterung zwischen den zwei Nationen, die ihn führten, veranlaßt hatte. Das Befugniß, auf einen Waffenstillstand zu dringen, mußte ihm dabey um so mehr zustehen, da er sich ihnen zugleich zum Schieds-Richter anbot, denn eben damit erklärte er, daß er nicht gesonnen sey, sich selbst zum Richter zwischen ihnen aufzuwerfen. Auch erkannte dieß der König von England, indem er in den Waffen-Stillstand willigte. Wenn aber Bonifaz bey der Annahme der Klage des Grafen von Flandern gegen den König von Frankreich nach einem etwas zweifelhaften und nicht immer anerkannten Recht handelte, so hatte er sicherlich Ursache zu glauben, daß die ganze Welt bey der schreyenden Atrocität des Falles [8]), der durch die Klage an ihn gebracht wor-

8) Die Gewalt, welche sich der König über die Tochter des Grafen von Flandern anmaßte, hatte zwar nach den Grundsätzen des Lehens-Rechts

worden war, sein Verfahren billigen würde. Doch er hatte ja eigentlich noch gar nicht nach diesem Recht gehandelt, sondern er sprach nur davon, daß er sich vielleicht gedrungen sehen könnte, darnach zu handlen; mithin kann ihm gewiß der Vorwurf nicht mit Billigkeit gemacht werden, daß er bey dieser Gelegenheit durch eine unweise Ueberspannung der päbstlichen Gewalt den darauf erfolgten Ausfall gereitzt habe, der so unglücklich für sie ausschlug.

§. 7.

Doch wie entfernt Bonifaz von jedem Gedanken an eine Ueberspannung der päbstlichen Gewalt in diesem Handel war, dieß erhellt ja am sichtbarsten aus der abgemessenen Mäßigung, die er sogleich in sein Verfahren brachte, sobald er nur vermuthen konnte, daß er bey ihrer gehörigen Behauptung einen etwas

Rechts kein so empörendes Aussehen, daß sie den Volks-Unwillen gegen ihn erregen konnte, aber die schändliche Treulosigkeit, durch die er sie in seine Gewalt bekommen hatte, war desto schreyender.

was heftigen Wiederstand finden dürfte. Diese Vermuthung zog er schon ganz richtig aus den ersten Antworten, die er von dem Könige von Frankreich erhielt. Philipp hatte seinen Legaten erklärt, daß er nicht begreifen könne, was sein Krieg mit England den Pabst angehe, da er gar keine Religionssache sey, und daß er sich daher seine Ermahnungen zum Frieden zwar gefallen lassen, aber niemahls in einer solchen Angelegenheit Befehle von ihm annehmen werde. Ueber die Klage des Grafen von Flandern hatte er sich hingegen noch stärker herausgelassen, daß er dem Pabst niemahls ein Recht zugestehen werde, darinn zu sprechen, da sie nur vor seinen eigenen Gerichtshof gehöre, daß er überhaupt in weltlichen Dingen keinen andern Herrn als Gott über sich erkenne, und daß er ihm daher dringend rathen müsse [9]), sich um seine Händel mit dem Grafen von Flandern nicht weiter zu bekümmern.

Die-

9) S. Histoire du Differend entre le Pape Boniface VIII. et Philippe le Bel, Roi de France &c. (ed. Paris 1655. fol. par P. du Puy.) p. 3.

Diese Sprache sagte dem Pabst verständlich genug, daß er mit einem jungen Monarchen zu thun habe, der weder zu stark noch zu schwach angerührt werden dürfe; und dieß ließ er sich sogleich gesagt seyn.)

§. 8.

Ohne sich für jetzt in eine Apologie der Schritte einzulassen, die er in der Sache des englischen Krieges und des Grafen von Flandern gethan hatte, benutzte nun Bonifaz eine andere Veranlassung, um dem Könige fühlbar zu machen, daß es doch Sachen gebe, in denen er sich um einen Pabst zu bekümmern, und dieser mit ihm zu sprechen haben möchte. Philipp hatte, wie der König von England, von den Kirchen und von dem Klerus seines Reichs eine schwere Beysteuer zu den Kosten des Krieges gewaltsam erpreßt, was freylich in beyden Reichen schon herkommlich, aber dadurch nicht rechtmäßig geworden war. Als daher die Klagen einiger französischen Prälaten darüber nach Rom kamen, so beeilte sich der Pabst, darauf hineinzugehen, indem er wahrscheinlich schon zu Anfang des Jahrs 1296. das berufene Decret er-

erließ, das mit den Worten: Clericis Laicos anfängt [10]). In den stärksten Ausdrücken sprach er darinn jeder weltlichen Obrigkeit das Befugniß ab, die Kirche und ihre Güter zu besteuren, richtete aber doch wohlbedächtlich das Decret nicht an diese, sondern an den Klerus [11]), indem er allen Kommunitäten und Individuen, die zu diesem gehörten, das Interdikt und die Absetzung ankündigte, die sich zu

10) S. Raynald T. IV. p. 209. und unter den Preuves de l'hist. du Differend p. 14. Die Bulle hat kein Datum, aber nach den folgenden Akten-Stücken muß sie zu Anfang des Jahrs 1296. erlassen worden seyn, daher sie auch Dupui in dem den Preuves vorgesetzten chronologischen Register unter dem Januar aufgeführt hat.

11) "Quia comperimus — dies führte der Pabst selbst als die Veranlassung des Decrets an — quod nonnulli Praelati, ecclesiasticaeque personae, trepidantes ubi trepidandum non est, transitoriam pacem quaerentes, et plus timentes Majestatem temporalem offendere, quam aeternam, talium abusibus non tam temerarie, quam improvide acquiescunt."

zu der Erlegung einer Abgabe, welche ihnen von einer weltlichen Macht ohne Bewilligung des apostolischen Stuhls aufgelegt sey, verstehen würden [12].

§. 9.

Gerade dadurch wurde aber der Sinn des päbstlichen Decrets sehr unzweideutig fixirt. Es sollte nichts als eine bestimmtere Wiederholung des lateranensischen Decrets von Innocenz III. seyn, durch welches schon alle kirchliche Behörden angewiesen worden waren, sich an den Pabst zu wenden, wenn von einer weltlichen Be-

12) "Omnibus, quicunque collectas, tallias, decimam, vicesimam seu centesimam suorum et ecclesiae proventuum Laicis sub adjutorii, mutui, subventionis, subsidii vel doni nomine seu quovis alio titulo, modo vel quaesito colore, absque autoritate sedis apostolicae solverint vel promiserint. Indessen wurde doch auch darin angekündigt — quod omnes Imperatores, Reges Duces, Comites vel Barones, Capitanei, vel Officiales vel Rectores — qui talia imposuerint, exegerint vel receperint, eo ipso sententiam excommunicationis incurrant.

Behörde das Ansinnen zu einer außerordentlichen Beyhülfe, welche sie ihr leisten sollten, an sie gebracht würde [13]). Es verstand sich also von selbst, daß darinn dem Klerus keine unbeschränkte Befreyung von allen Auflagen und Beyträgen zu den Bedürfnissen des Staats zugesprochen, daß er nicht einmahl von der Verpflichtung zu außerordentlichen Beyträgen bey außerordentlichen Bedürfnissen darinn freygesprochen, sondern daß nur der weltlichen Macht das Recht abgesprochen wurde, die Kirche willkührlich und ohne ihre eigene Einwilligung zu besteuren. Doch dieß ergab sich ja auch schon aus der der ganzen Welt bekannten Ver-

13) Die Bulle unterschied sich bloß dadurch von jenem Decret, daß darin die Beystimmung und Genehmigung des Pabsts bestimmter als in jenem für nothwendig erklärt wurde. Es ist unbegreiflich, wie dies auch neuere Historiker übersehen, und wie z. B. Walch in seiner Geschichte der Päbste p. 300. sagen konnte, Bonifaz habe in dieser Bulle ein allgemeines Verbot an die Geistlichen erlassen, ihren Fürsten die Abgaben nicht abzutragen.

Veranlassung, bey welcher es erlassen wurde; wie konnte aber Bonifaz fürchten, daß er über das darinn aufgestellte Prinzip noch mit irgend einem Fürsten in einen Streit verwickelt werden möchte, da sie es schon selbst so oft auf das förmlichste anerkannt hatten?

§. 10.

Aber fühlte es doch auch der König von Frankreich selbst, daß er nicht wohl mit dem Pabst darüber streiten könne. Er konnte nicht zweiflen, daß das Decret zunächst ihm und allenfals noch dem Könige von England gelten sollte; er fühlte sich auch sicherlich nicht wenig dadurch gereitzt, wie wohl sich der Pabst sehr bedachtsam gehütet hatte, ihm zu einer besondern Beschwerde Anlaß zu geben; aber er fand es doch der Klugheit gemäß, seinen Unwillen nicht direkt darüber auszulassen, sondern nur dem Pabst den Seiten-Schlag, den er ihm gegeben hatte, durch einen andern zu vergelten. In dieser Absicht erließ er [14]) eine Ver-

14) Die vom 17. Aug. 1296. datirte Verordnung steht bey Dupui unter den Preuves du Differend

Verordnung, worinn er allen seinen Unterthanen unter den schwersten Strafen verbot, kein Gold oder Silber, und zwar weder gemünztes noch ungemünztes [15]), aus dem Königreich in fremde Länder auszuführen oder zu verschicken; unter den fremden Ländern aber war, wie man bald in Frankreich und außer Frankreich erfuhr, zunächst Rom verstanden, wiewohl es auch nicht ausdrücklich genannt war.

§. 11.

Dazu konnte nun freylich der Pabst nicht wohl schweigen, denn er mußte erwarten, daß es Philipp nicht bloß bey dem Verbot bewenden lassen, sondern auch alles anwenden würde, um es in Kraft zu setzen; wenn aber nur einige Zeit hindurch kein Geld aus Frankreich mehr

rend voran p. 13. In einer andern gleichzeitigen mußte der König auch verboten haben, daß keine Fremde in das Reich kommen sollten; denn auch darüber beschwerte sich hernach der Pabst.

15) Auch keine lapides pretiosos, victualia, arma, equos.

mehr nach Rom kam, so machte dieß für die päbstliche Kammer einen Ausfall, der alle ihre Rechnungen in Verwirrung bringen mußte. Noch unendlich mehr hatte man von den gefährlichen Folgen des Beyspiels zu fürchten, das dadurch gegeben wurde; daher beeilte sich sogar der Pabst, mit dem Könige zur Sprache darüber zu kommen, was er jetzt durch direkte Vorwürfe, die er ihm über seine Verordnung machte, aber doch dabey noch bedachtsam genug einleitete.

§. 12.

In dem Schreiben, das er deßhalb an ihn erließ [16]), schien er gar nichts davon zu merken, daß die Verordnung auch für ihn selbst und für den Römischen Stuhl eine nachtheilige oder kränkende Tendenz haben könnte, indem er sich das Ansehen gab, als ob er durch eine andere weit höhere Betrachtung zum Aufstehen dagegen gedrungen würde. Die unbeschränkte Allgemeinheit des königlichen Verbots — sagte er

16) Schon unter den 1. Oct. 1296. s. *Preuves* p. 15—19.

er — könnte nur allzuleicht und sollte vielleicht gar nach der Absicht seiner Urheber die Vorstellung erwecken, daß es auch für die Kirchen und für den Klerus des Reichs verpflichtend sey; ein so freches Attentat gegen die Freyheit, und ein so wilder Eingriff in die Rechte der Kirche dürfte aber zu keiner Zeit ungerügt von ihm gelassen werden [17]). Doch — lenkte er sogleich wieder ein — er wolle gern glauben, daß der König selbst nicht daran gedacht habe, auch den Klerus seines Reichs, über den ihm doch keine Gewalt zustehe, dadurch binden zu wollen, und er wolle es desto gerner glauben, weil er ja sonst gezwungen seyn würde, ihm wegen dieses unsinnigen Hinaustretens über seine

17) "Si, quod absit, fuerit condentium intentio, ut ad nos etiam, et fratres nostros ecclesiarum praelatos, ecclesiasticasve personas et nostra et ipsorum bona nova constitutio extendatur, hoc non solum fuisset improvidum sed insanum, velle ad illa temerarias manus extendere, in quae tibi et secularibus principibus nulla est attributa potestas; quin potius ex hoc contra libertatem ecclesiasticam temere veniendo in excommunicationis sententiam promulgati canonis incidisses."

seine Gränzen den Bann anzukündigen; aber nun demonstrirte er ihm, daß die Verordnungen auch in politischen Rücksichten höchst unüberlegt, und für alle seine Unterthanen äußerst drückend seyen, er nahm sich die Freyheit, ihm noch wegen anderer Regierungs Fehler, wegen der harten Auflagen, womit er die Nation beschwert, und wegen des Unheils, das er durch den Krieg mit England über sie gebracht habe, das Gewissen zu schärfen, wobey er ihm jetzt auch im Vorbeygehen bemerklich machte, daß er als das Oberhaupt der Kirche sich durch mehrere Gründe verpflichtet und berichtigt habe glauben können, zu jenem Kriege auch ein Wort mitzusprechen; hingegen benutzte er zugleich mit einer sehr klugen Vorsicht diese Gelegenheit, um den vorsetzlichen Mißverstand zu beschämen, durch den man in Frankreich, wie er schon erfahren haben mochte [18], die Na-

18) Dies sagt er in dem Schreiben: "Sunt aliqui, sicut ad nostram notitiam est perductum, qui maligne tibi surrepunt, dicentes; Jam non poterunt Praelati et personae ecclesiasticae regni sui servire de feudis, vel subventiones facere, in

Nation und das Volk gegen seine letzte Bulle wegen der Immunität des Klerus aufzubringen suchte. Niemahls — versicherte er — sey es ihm oder einem seiner Vorfahren in den Sinn gekommen, die Geistlichkeit von der Verpflichtung zu einer verfassungsmäßigen Konkurrenz zu den Bedürfnissen und zu der Vertheidigung des Staats loszusprechen. Er sey vielmehr jeden Augenblick bereit, den französischen Bischöfen zu erlauben, daß sie selbst die heiligen Gefäße ihrer Kirchen verkaufen oder verpfänden möchten, um in einer würklichen Landes-Noth zu der Rettung des Staats mitzuwürken [19]; aber

in quibus feudorum ratione tenentur. Jam non poterunt unum scyphum, unum equum dare, liberaliter Regi suo. Sed non fertur ad tales et consimiles interpretationes subdolas nostrae constitutionis intentio, neque tam falsidicos interpretes admittit."

19) Ubi quidem gravis regni tui necessitas immineret, sedes apostolica non solum a Praelatis et personis ecclesiasticis tibi et regno concederet et faceret subveniri, verum etiam, si casus exigeret, ad calices, cruces, aliaque propria vasa suas manus extenderet.

aber niemahls werde er auch zugeben, daß sie ihr ohne ihre eigene Einwilligung durch die bloße Willkühr eines Königs gewaltsam genommen werden dürften [20]), und bloß dieß sey es, was er in seiner Bulle für widerrechtlich erklärt habe.

§. 13.

Durch diese letzte Versicherung des Pabsts konnte am wahrscheinlichsten der allzustarke Eindruck etwas gemildert werden, den sonst einige der härteren Stellen seines Schreibens hätten machen mögen; nur konnte er freylich bloß bey dem Publico und bey der Nation, und nicht bey dem Könige dadurch gemildert werden. Es war vorauszusehen, daß sich der letzte im höchsten Grade dadurch erbittert fühlen würde; allein dazu mußte es der Pabst doch ein-

20) "Sed te non novimus ad tales exactiones auctoritate fulcitum — cum tibi, ut cuilibet principi seculari in iis rebus omnis auctoritas penitus sit interdicta, quod tibi pro tua et successorum tuorum salute ad perpetuam rei memoriam praesentibus intimamus."

einmahl kommen lassen, und dabey konnte er desto weniger zu wagen glauben, da er doch auch bey dem stärksten, was er dem jungen und reizbaren Monarchen gesagt hatte, nicht aus dem eigentlichen, bereits rechtlich gewordenen Pabst-Verhältniß herausgetreten war. Er durfte eben deßwegen hoffen, daß es ihm nicht unmöglich werden würde, sich bey allem was auch der König vornehmen möchte, wenigstens in diesem Verhältniß zu erhalten: dennoch erfuhr er bald zu seinem Erstaunen, daß er zu viel damit gehoft habe. Durch seinen Unwillen dahingerissen, wagte es der König würklich, jenes Verhältniß anzutasten, da er sonst dem Pabst nicht beykommen konnte. So wie er dieß weniger gefährlich fand, als er zuerst befürchtet, so gieng er nun auch weiter, als er sich voraus vorgenommen haben mochte. Seiner Politik deckten sich zugleich die Vortheile immer klarer auf, welche sie sich selbst dabey machen könnte, daher führte er jetzt bald den Krieg mit dem Römischen Stuhl nicht mehr bloß mit rachsüchtiger sondern auch mit eigennütziger und deßwegen planmäßigeren Betriebsamkeit fort; und da er den zufälligen

Ein-

Eintritt einiger äußeren Umstände mit eben so viel Schlauheit als Klugheit dabey benutzte, so gelang es ihm würklich, das bisherige Pabst-Verhältniß, und das Pabst-Recht, worauf es gebauet war, in einigen seiner innersten Fundamente zu erschüttern, und zwar noch nicht zum würklichen Umsturz, doch in das gefährlichste Schwanken zu bringen.

Kap. III.

Heftiges Auffahren des Königs gegen den Pabst. Weise Mäßigung des Pabsts. Neue Erbitterung Philipps über den schiedsrichterlichen Ausspruch des Pabsts in seinem Proceß mit England und mit dem Grafen von Flandern.

---

§. 1.

Der erste Schlag von Seiten des Königs gegen den Pabst wurde noch mit einer etwas ungeschickten und ungeübten Hand, jedoch schon mit einer Heftigkeit geführt, die einen höchst ge-

gefährlichen guten Willen verrieth. Man hat noch den Entwurf einer Antwort [r]) auf das päbstliche Schreiben, die der König, wie es schien, in der Form eines Manifests oder einer öffentlichen Declaration bekannt zu machen beschlossen hattte; wenn es aber auch würklich dazu kam, so hatte man von dem wesentlichen ihres Inhalts nicht viel zu Rom zu fürchten. Sie enthielt bloß eine Rechtfertigung der königlichen Verordnung, nach welcher kein Gold und Silber, keine Waffen und Pferde aus dem Königreich ausgeführt werden sollten, und eine Invektive gegen die Bulle Clericis Laicos, worinn den weltlichen Fürsten jedes willkührliche Besteurungs-Recht der Kirche und ihrer Güter abgesprochen war. Um die erste zu recht-fer-

r) Responsiones nomine Philippi Regis ad Bullam Bonifacii VIII. Preuves p. 21—23. Die ganze Form dieses Acten-Stücks verräth aber unverkennbar, daß es nur den Entwurf und gleichsam die Summarien desjenigen enthält, was in der Antwort ausgeführt werden sollte. Es ist daher auch weder Ort noch Zeit der Ausfertigung darin angegeben.

fertigen gab sich aber der König das Ansehen, als ob er bey jenem Ausfuhr=Verbot gar nicht an Rom und an Italien sondern bloß an England und Deutschland, mit denen Frankreich in den Krieg verwickelt sey, gedacht habe. Er hatte nicht einmahl den Muth, sich offen darüber zu erklären, ob sich das Verbot auch auf den Klerus erstrecken sollte, sondern gab nur zu verstehen, der Pabst würde auch in diesem Fall noch keine Ursache zu der Befürchtung gehabt haben, daß von den französischen Kirchen kein Geld mehr nach Rom kommen möchte, weil er ja die Ausfuhr nicht ohne Einschränkung verboten, sondern sich ausdrücklich vorbehalten habe, in allen unbedenklichen Fällen die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Von allem demjenigen hingegen, was er darinn dem Pabst über seine Bulle Clericis Laicos bitteres und spitziges sagte, traf ihn gar nichts; denn es lag durchaus die falsche, schon zum Ueberfluß von dem Pabst selbst für falsch erklärte, und ohnehin nur bey vorsetzlichem Mißverstand auffaßbare Ansicht dabey zum Grund, daß darin der Grundsatz einer völligen Immunität und Befreyung des Klerus von aller Konkurrenz zu den Lasten

des

des Staats als Rechts-Prinzip aufgestellt worden sey [2]).

§. 2.

Aber in dieß Manifest hatte doch zugleich der König oder sein Verfasser einige bedenklichere Aeußerungen über die Rechte der Regenten, über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und über die Verhältnisse des Klerus zu den Layen in der Kirche [3]) mit einigen höchst bitteren

2) "Quis non incidit in vehementem ſtuporem audiens Vicarium Chriſti prohibentem tributum dare Caeſari, et ſub anathemate fulminantem, ne Clerici — Regi et regno manum praebeant adjutricem p. 22."

3) Wie die Aeußerung: Antequam eſſent Clerici, Rex Franciae habebat cuſtodiam regni ſui et poterat ſtatuta facere — ferner die Deduction — quod ſancta mater eccleſia non ſolum conſtat ex Clericis ſed etiam ex Laicis, quod Laici eodem apud Deum loco habeantur quo Clerici, et quod libertates ſingulares Clericis per ſtatuta romanorum Pontificum, de benignitate, vel permiſſione Principum ſingularium conceſſae, ipſis tamen regibus

teren Bemerkungen [4]) über den Klerus ein-
fließen lassen. Sie waren zwar nur im Vor-
beygehen angebracht, und wie verlohren darinn
hingeworfen; ja der Koncipient des Entwurfs
schien selbst noch nicht zu wissen, was daraus
gemacht, und zu welchen Folgen sie benutzt
werden konnten; allein dadurch ließ man sich
an dem Römischen Hofe nicht sicher machen,
und gewiß am wenigsten der Pabst selbst. In
alle Geheimnisse der Rechts-Wissenschaft einge-
weyht, war er auch mit allen schwachen Par-
theyen der bestehenden Rechts-Theorie zu gut
bekannt, als daß er nicht jede Berührung da-
von, wozu die in der Antwort des Königs in
An-

gibus regnorum suorum gubernationem vel de-
fensionem auferre non possunt."

4) Die bitterste dieser Bemerkungen enthält die
folgende Stelle: Quis sanae mentis judicaret
licitum et honestum, cohibere, ne Clerici ex
devotione principum incrassati, impinguati et
dilatati pro modulo suo etiam principibus assi-
stant? Dare vero histrionibus et amicis carnali-
bus, et neglectis pauperibus expensas facere su-
perfluas in robis, equitativis, comitativis, comes-
sationibus permittitur eisdem, immo conceditur
ad perniciosae imitationis exemplum."

Anregung gebrachten Ideen nur allzuleicht führen konnten, hätte fürchten sollen. Wahrscheinlich faßte er auch jetzt schon mit einem lebhafteren Vorgefühl der Gefahr, in welche ihn der fortdauernde Streit mit dem Könige bringen könnte, eine etwas andere Meynung von ihm, als er bey dem Anfang des Streits gehabt haben mochte; wenn er sich jedoch deßwegen vornahm, ihn mit der möglichst-schonenden Behutsamkeit zu behandeln, so befestigte es ihn zugleich in dem Vorsatz, der Ehre und den Rechten des Pontifikats nicht das mindeste zu vergeben. Die schwere Kombination dieser zwey Vorsätze wurde ihm aber zuerst durch die französischen Bischöfe etwas erleichtert.

§. 3.

Durch den damahligen Erzbischof, Peter Bärbet, von Rheims hatten sich diese selbst mit der Bitte an ihn gewandt, daß er doch irgend etwas zur Milderung des allzuwidrigen Eindrucks thun möchte, den seine Bulle Clericis Laicos nicht nur auf den König sondern auch auf alle andere Stände der Nation und besonders auf die weltlichen Baronen gemacht

 habe.

habe. Sie hätten — stellten sie ihm dabey vor — Ursache zu fürchten, daß man jetzt den Aerger und Unwillen über ihn bey jeder Gelegenheit an ihnen auslassen würde, womit die wohlthätige Absicht seiner Verordnung nicht nur gänzlich verfehlt, sondern selbst der gewissere und schnellere Ruin der französischen Kirche herbey geführt werden möchte [5]. Dieß stellten sie ihm aber in einer so demüthig-ehrerbietigen Sprache vor, daß die Vermuthung, der König möchte einigen Antheil an ihrem Schritt gehabt haben, schon dadurch unwahrscheinlich wird [6]; in jedem Fall bekam hingegen der Pabst dadurch die schönste Gelegenheit, sich noch einmahl über seine Bulle zu erklären, und davon machte er einen mit der feinsten Klugheit berechneten Gebrauch.

§. 4.

5) S. Supplicatio facta Papae per Archiepiscopum Remensem et suffraganeos suos bey Dupui p. 26.

6) Ohne sein Vorwissen mochte er jedoch nicht geschehen seyn, denn man lies ja dem Pabst die Vorstellung durch ein Paar Bischöfe überbringen, die es schwerlich hätten wagen dürfen, ohne Anfrage bey dem König nach Rom zu reisen.

§. 4.

Bonifaz erklärte in seiner Antwort an die französischen Bischöfe zuerst aus ihrem Schreiben heraus, daß sie damit nach der Vorschrift seiner Bulle bey ihm hätten anfragen wollen [7]), ob sie ihrem Könige die Steuer, die er von ihnen verlangt hatte, bewilligen dürften? und gab nun seiner ganzen Antwort die Wendung, als ob er ihnen blos die Erlaubniß dazu ertheilte. Dabey konnte er doch auch wieder eben so natürlich und ungezwungen einfließen lassen, daß es ihm niemahls in den Sinn gekom-

7) Nobis per literas supplicastis, ut charissimo filio nostro Philippo Regi Francorum — pro communi defensionis suffragio — impendendi subventionem congruam — licentiam vobis concederemus. s. Raynald T. IV. p. 235. Dies war übrigens so gewaltsam aus dem Schreiben der französischen Bischöfe heraus erklärt, daß man leicht der Vermuthung Raum geben könnte, es möchte noch ein anderes als das angeführte von dem französischen Klerus an den Pabst erlassen worden seyn; aber es ist uns wenigstens kein anderes erhalten worden.

kommen sey, der Kirche verwehren zu wollen, daß sie nicht auch dem Staat in seinen Nöthen zu Hülfe kommen dürfte, sondern daß sie nur durch seine Verordnung gegen willkührliche Bedrückungen der weltlichen Macht gesichert werden sollte. Er machte es also dadurch den Bischöfen möglich, daß sie ihren König und ihre Mitstände auf mehr als eine Art über die Besorgniß beruhigen konnten, daß ihnen irgend etwas, was sie nur mit einem Schatten von Recht von der Kirche erwarten möchten, dadurch entzogen werden könnte; aber er behauptete zugleich mit eben so viel Würde als Nachdruck das Ansehen seiner Bulle.

§. 5.

Nachdem er jedoch auf diese Art für die Ehre des Pontifikats gesorgt hatte, so durfte er sich schon mit weniger Bedenken erlauben, zu der Besänftigung des Königs einen weitern eigenen Versuch zu machen, und es selbst dabey auf seine Gewinnung oder Beschämung durch eine zuvorkommende scheinbar nachgebende Großmuth anzulegen. In einem an ihn selbst ge-

gerichteten Schreiben [8]) äußerte er ihm daher noch einmahl seine Verwunderung darüber, daß es einigen boshaften Menschen unter seinen Räthen auch nur auf einen Augenblick habe gelingen können, ihn durch eine höchstunnatürliche und mit der sichtbar-unbefugtesten Gewalt erzwungene Ausdehnung seiner Verordnung in Unruhe zu setzen, und bezeugte ihm dann, daß er sich dadurch bewogen finde, ihm die beykommende authentische Interpretation der Bulle zugehen zu lassen [9]): diese war in den bestimmtesten Ausdrücken dahin gestellt, daß einmahl unter dem Verbot der Bulle kein Geschenk und kein Anleyhen begriffen sey, das dem Könige von

8) S. Raynald a. d. Jahr 1297. nr. 46. und *Adr. Baillet* Hist. des Demelez du Pape Boniface avec Philippe le Bel (Paris 1717. in 12.) Additions aux Preuves de *du Puy.* p. 322. flg.

9) Diese Interpretation, aus welcher Raynald ein eigenes päbstliches Schreiben macht, war ohne Zweifel nur eine Beylage zu dem angeführten. Sie ist auch von dem nehmlichen Tage wie dieses datirt, nehmlich vom 7 Febr. 1297.

von einem **einzelnen** Prälaten des Reichs oder von einer andern geistlichen Person aus freyer eigener Bewegung gemacht und bewilligt werden möchte [10]), und daß noch viel weniger jene Dienste und Prästationen oder irgend etwas von

10) Es verdient besonders bemerkt zu werden, weil es schon mehrmahls übersehen worden ist, daß sich dasjenige, was hier der Pabst nachließ, nur auf einzelne Individuen, die zum Klerus gehörten, und nicht auf den ganzen Stand erstrecken sollte. Nicht der Klerus als Stand, sondern nur einzelne Geistliche sollten dem Könige aus freyer Bewegung etwas schenken oder leyhen können. Dies kann allein der Sinn der von ihm hinzugefügten Clausel seyn — dum id non fiat generaliter: allein der Grund der Restriktion deckt sich auch leicht auf. Durch die Erlaubniß, daß der Klerus als Stand dem Könige zu jeder Zeit freywillige Geschenke machen könne, würde ja der Pabst seine ganze Bulle zurückgenommen haben, die Erklärung, daß sie sich nicht auf die Geschenke einzelner Individuen erstrecke, konnte er aber zur Beschämung hämischer Ausleger seiner Bulle desto leichter geben, da man nur wenige nachtheilige Folgen davon zu befürchten hatte.

von demjenigen darunter begriffen sey, was der König von einem Geistlichen aus einem Lehens-Verhältniß und nach dem Lehen-Recht fordern könne. Dieser Interpretation fügte aber sogar der Pabst noch eine Super-Declaration bey, worinn er die Kraft seiner Bulle bloß auf den gewöhnlichen und ordentlichen Geschäfts-Gang restringirte, und jedem Könige von Frankreich ausdrücklich erlaubte, daß er in dem Falle einer dringenden Noth, in welche der Staat kommen möchte, auch von seinem Klerus eine Beysteuer fordern dürfte, welche ihm dieser ohne vorläufige Anfrage bey dem Römischen Stuhl zu bewilligen hätte [11]). Ja dabey wollte er sogar die Beurtheilung des Nothfalls allein dem Gewissen des Königs und nur in dem Falle seiner Minderjährigkeit der Versammlung der Stände überlassen haben.

§. 6.

11) S. Raynald T. IV. p. 238. und die ganze Superdeclaration unter den Aktenstücken bey Du Puy p. 39. Sie ist vom 25. Jul. 1297. datirt, und wurde somit erst nach fünf Monathen nachgeschickt. Es war also wahrscheinlich in der Zwischenzeit noch mehr über die Bulle gesprochen worden.

§. 6.

Damit nahm Bonifaz unstreitig von seiner Bulle wieder etwas zurück, denn damit bewilligte er dem Könige gewiß etwas mehr, als er ihm zuerst nach jener hatte lassen wollen. Diese Bewilligungen konnten auch in der Folge der französischen Kirche theuer zu stehen kommen, denn es ließ sich leicht voraussehen, wie man sie benutzen würde; allein wenn sich jetzt der König dadurch beruhigen ließ, so war doch immer noch etwas beträchtliches für sie gerettet. Gab jetzt der König auch nur stillschweigend zu erkennen, daß er durch die päbstliche Erklärung der Bulle befriedigt sey, so nahm er doch eben damit auch das Grund-Prinzip der Bulle an, und erkannte also, daß ihm kein willkührliches Besteurungs-Recht über die Kirchen der Monarchie zustehe: so oft aber in der Folge ein König von Frankreich in dem Fall einer wahren oder vorgeblichen Staats-Noth seinem Klerus in Beziehung auf die Superdeclaration von Bonifaz eine außerordentliche Beysteuer abforderte, so wiederholte er damit auf das förmlichste jene Anerkennung. Dieß trug immer etwas beträchtliches aus; da aber

zu-

zugleich das Ansehen des Pontifikats auf das vollkommenste dabey gedeckt blieb, so konnte der Pabst schon dafür um so mehr etwas nachgeben, weil er doch zu eben der Zeit in Erfahrung brachte, daß seine Bulle auch schon anderswo ihre Würkung gethan hatte. Von dem König Wenceslaus von Böhmen war in der Zwischenzeit förmlich das Gesuch an ihn gebracht worden [12]), daß er doch seinem Klerus erlauben möchte, ihn mit einer außerordentlichen Beyhülfe zu den Kosten seiner Krönung zu unterstützen, ein Gesuch, das er sogleich mit der besten Art bewilligte [13]).

§. 7.

Doch der Pabst machte noch von einem würksameren Mittel Gebrauch — und er konnte es auch unbedenklich thun — um den reizbaren Phi-

12) Das Schreiben des Pabsts an den König ist vom 30. Mart. 1297. s. Raynald a. h. a. nr. 51.

13) Doch setzte er die Bedingung hinzu, daß ihm hintennach berichtet werden sollte, was der Klerus dem König bewilligt habe — ut quam discrete vel indiscrete, moderate vel immoderate omnia processerint, clarius videamus.

Philipp von allen weiteren Speculationen über seine Bulle abzubringen. Er kam ihm mit der Erlaubniß zuvor, daß er würklich auf drey Jahre den Zehenten von allen Einkünften des französischen Klerus heben möchte [14]), und gab ihm zugleicher Zeit noch durch andere Beweise von Nachgiebigkeit und Gefälligkeit höchst deutlich zu erkennen, daß ihm zwar sehr viel mit der Freundschaft des Königs, aber doch auch dem König mit der seinigen gedient seyn würde. Er brachte das schon seit 25 Jahren betriebene Geschäft der Heiligsprechung Ludwigs IX. zum Schluß, was ihm Philipp und die ganze französische Nation als die höchste Gunstbezeugung anrechnen mußten, und auch anzurechnen geneigt waren. Er ließ es stillschweigend geschehen, daß er seiner endlich ertheilten Einwilligung zu einem Waffen-Stillstand mit England noch einmahl eine feyerlich-protestirende Erklärung voranschicken durfte, daß er in weltlichen Sachen durchaus keinen Oberen außer Gott über sich erkenne, und dem Pabst nur in geistlichen Dingen eben so wie seine Vorfahren zu gehorchen

14) S. *Baillet* Hist. des Demelés. p. 55.

chen bereit sey [15]). Ja zu der nehmlichen Zeit schmeichelte er unter dem inneren Kriege, der in Deutschland ausgebrochen war, dem sehnlichsten aber zugleich dem geheimsten seiner Wünsche mit der Hoffnung die er ihm machte, daß er sein ganzes Ansehen dahin verwenden würde, um die kayserliche Krone auf das Haupt seines Bruders Carl von Valois, und damit das Kaysertum wieder an Frankreich zu bringen [16]).

§. 8.

Dieß schien auch nach den Wünschen des Pabsts zu würken, denn der König fieng würklich an, sich ihm wieder zu nähern. Er ließ nicht nur die Ausfuhr des französischen Geldes wieder frey, und gestattete, daß alle indessen

15) Der König bestand sogar darauf, daß die päbstlichen Legaten eine förmliche Akte über seine Protestation aufnehmen, und ihre Siegel darunter setzen mußten. s. die Akte in den Preuves bey Dupuy p. 27. 28.

16) S. *Villani* Istor. Fiorentin L. VIII. c. 62. Auch Rubeus gesteht es — "quod Bonifacius spe imperii consequendi Carolum lactaverit." p. 156.

dessen für die päbstliche Kammer im Königreiche gesammelte Summen dahin abgeschickt werden durften, sondern er zeigte auch immer mehr Neigung, in die päbstlichen Vorschläge zur schnelleren Beendigung seines Krieges mit England hineinzugehen, und zu Anfang des Jahrs 1298. trat er würklich einem Vergleich bey, wodurch sich die sämmtlichen in dem Kriege verwickelten Partheyen vereinigten, ihre wechselseitigen Forderungen und Beschwerden der schiedsrichterlichen [17]) Entscheidung des Pabsts zu

17) Sie hatten, oder doch der König von Frankreich hatte aber ausdrücklich erklärt, daß er auf den Pabst bloß "tamquam in privatam personam et Benedictum Gajetanum tanquam in arbitrum, arbitratorem, laudatorem, definitorem, sententiatorem et amicabilem compositorem — velit compromittere. Die von dem Pabst darüber ausgestellte Akte findet sich unter den Preuves bey Dupuy p. 41. aber man ist über die Geschichte dieser Akte etwas im dunklen. Sie ist vom 5. Non. Jul. datirt, und enthält zugleich ein Versprechen des Pabsts, daß er praeter ea, quae jam pronuntiata noscuntur, keinen weitern Spruch ohne Vorwissen und Genehmigung

zu überlassen. Dieß mußte ihm auch der Pabst desto höher anrechnen, da bis jetzt das Glück und der Vortheil des Krieges auf das entschiedenste auf seiner Secte gewesen war; aber unglücklicher weise deutete Bonifaz in der Freude, die er darüber empfand, alles dieß weit günstiger, als es gemeint war.

§. 9.

Schon den 27. Jun. war der Pabst mit seinem Ausspruch fertig, durch welchen er alle Partheyen so gewiß zu befriedigen hoffte, daß er kein Bedenken trug, ihn in der Form einer Bulle mit der größten Feyerlichkeit öffentlich bekannt zu machen [18]). Er hatte zwar fast in allen

gung des Königs erlassen wolle. Dieß könnte sich wohl auf den schon den 27. Jun. erlassenen Spruch beziehen, aber nach der Art, wie der König diesen aufnahm, begreift man nicht wohl, wie der Pabst dazu kommen konnte, dies Versprechen auszustellen.

18) S. die Bulle bey Raynald a. d. Jahr 1298. nr. 2—7. und Rymer T. I. P. 3. p. 199. Aber an beyden Orten findet sich das Urtheil des

allen Punkten gegen den König von Frankreich entschieden. Er hatte gesprochen, daß er dem Könige von England alle seine Besitzungen in Guyenne wieder einräumen, daß er dem Grafen von Flandern alle ihm abgenommenen Plätze restituiren, ja daß er ihm nicht nur seine Tochter wieder frey geben, sondern ihn auch an ihrer willkührlichen Vermählung auf keine Art hindern sollte [19]). Aber er hatte dabey gesprochen, daß der König von England die Schwester des Königs von Frankreich, die Prinzessin Margarethe, und sein ältester Sohn die Tochter Philipps, die Prinzessin Isabelle, heyrathen sollte.

§. 10.

Pabsts nicht vollständig, denn alles, was den Grafen von Flandern betraf, ist darin weggelassen. Wahrscheinlich wurde es, wie so vieles andere, aus den Akten von Bonifaz in der Folge ausradirt, doch ist es auch denkbar, daß der Pabst über die Sache des Grafen von Flandern besonders gesprochen haben könnte. Auch Rubeus hat indessen nur die erste Sentenz p. 52.

19) Demelés de Bonif. p. 60.

§. 10.

Ohne Zweifel hatte Bonifaz bey diesem Spruch nur auf dasjenige Rücksicht genommen, was nach seiner Ueberzeugung Recht und Gerechtigkeit forderte. Es ist nach allen Umständen undenkbar, daß irgend ein partheyisches Interesse für den König von England oder für den Grafen von Flandern einen Einfluß auf ihn gehabt haben könnte; also darf man gewiß annehmen, daß er nur gerecht seyn wollte, und dieß mag ihm wahrhaftig hoch angerechnet werden! aber dieß ist freylich eben so undenkbar, wie er sich bey jener Ueberzeugung und bey diesem Vorsatz in die Schieds-Richters-Rolle so unberufen hineindrängen, und noch undenkbarer ist dieß, wie er auch nur einen Augenblick hoffen konnte, daß sich der kluge und seinen Vortheil so gut verstehende Philipp durch die Gevatters-Vorsorge, womit er bey dieser Gelegenheit seiner Schwester und seiner Tochter zu Männern verhelfen wollte, über die sonstigen harten Opfer, die er ihm abforderte, beruhigen lassen würde.

§. 11.

Gewiß handelte übrigens der Pabst bey dieser Sache auch nach keiner unredlichen Politik, welche nur die Absicht gehabt hätte, dem emporstrebenden Ehrgeiz und der um sich greifenden Habsucht des jungen französischen Monarchen gewisse Gränzen, oder dem allzuschnellen Wachsthum seiner Macht ein Ziel zu setzen; sondern sein Fehler oder sein Unglück bestand darinn, daß er nach gar keiner handelte. Dieß ergiebt sich auch daraus, weil er doch zu gleicher Zeit einige Bewegungen machte, dem Bruder des Königs, Carl von Valois, zu der Kayser-Krone zu verhelfen [20]. Es ist erwiesen, daß er sich nach dem unglücklichen Tode des Kaysers Adolph, der in der Schlacht bey Worms geblieben war, wenigstens ernsthaft weigerte, seine Einwilligung zu der Wahl des Herzogs Albrecht von Oestreich zu geben [21], wie

20) S. *Villani* Istoria L. VIII. c. 42.

21) S. die an die drey geistlichen Churfürsten erlassene Bulle vom 13. Apr. in Olenschlagers Staats-Geschichte des Röm. Kayserthums in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. im Urkunden-Buch nr. II.

wie wohl er voraussehen mußte, daß es ihm bey der Uebermacht der Parthey, welche dieser in Deutschland hatte, unendlich schwer werden würde, seiner Weigerung die gehörige Kraft zu geben. Es ist erwiesen, daß er den Unternehmungen und Anschlägen Albrechts gegen den Kayser Adolf von dem ersten Augenblick an, da er davon unterrichtet worden war, entgegen gewürkt hatte; also wird es auch daraus glaublicher, daß er gar nicht abgeneigt war, die Plane des Königs von Frankreich wegen dem Kayserthum zu begünstigen. Freylich war es aber dabey immer noch natürlich, daß das Mißlingen dieser Plane den Unwillen Philipps über den Pabst und seinen Grimm über den päbstlichen Spruch in seiner Proceß-Sache auf einen höheren Grad treiben mußte.

§. 12.

Diesen Unwillen ließ er schon bey der Publication des Bescheides, der ihm durch den Gesandten des Königs von England, den Bischof von Durham überbracht wurde, auf die stärkste Art aus. Es läßt sich unmöglich glauben, daß der König und seine Räthe den In-

halt davon nicht schon vorher gekannt haben sollten, mithin läßt sich auch nicht bezweiflen, daß alles was bey dieser Gelegenheit vorgieng, voraus abgeredet und beschlossen war. Unter dem Vorlesen der päbstlichen Bulle in dem Staats-Rathe des Königs, in welchen der Gesandte eingeführt wurde, äußerten alle Anwesende zuerst eben so viel Erstaunen als Verdruß; als aber die Artikel vorgelesen wurden, die den Grafen von Flandern betrafen, so fuhr der Graf von Artois auf, riß dem Bischof die Bulle aus der Hand, und warf sie in das Feuer [22], indem er mit einem Ritters-Schwur versicherte, daß ein König von Frankreich eher sterben, als sich so schimpflichen Bedingungen unterwerfen würde. Hierauf nahm der König selbst das Wort, ergoß sich in die bittersten Klagen über die Ungerechtigkeit des päbstlichen Spruchs, erklärte feyerlich, daß er sich nicht dadurch gebunden halte, und kündiate ebenfals mit einem Schwur seinen Entschluß an, unmittelbar nach dem Ablauf des Waf-

22) S. *Villani* L. VIII. c. 56. Hist. du Differend p. 7.

Waffenstillstandes den Krieg wieder anzufangen.

§. 13.

Aber diesen Schwur erfüllte auch Philipp, wenigstens in Ansehung des Grafen von Flandern, dem er vorzüglich gegolten hatte, mit einer furchtbaren Pünktlichkeit. Mit dem Schlusse des Jahres fiel er auf das neue und zwar mit einer Macht in Flandern ein, welcher der von seinen Verbündeten verlassene Graf unfehlbar unterliegen mußte. Er sah sich daher bald gezwungen, sich dem Sieger zu unterwerfen, und dieser benutzte seine Uebermacht, um ihn ganz zu vernichten. Er ließ den Grafen von seinem Gerichtshof der Felonie überwiesen erklären und seines Lehens entsetzen, schlug darauf das eingezogene Lehen zu den Domänen der Krone, und behielt den Grafen mit zweyen seiner Söhne, die sich ihm mit ihrem Vater in die Hände geliefert hatten, in beständiger Gefangenschaft [23]). Daß er sich aber dabey der Kränkung und des Schimpfs, der für

23) S. *Velly* Hist. de France T. VII. p. 142 flg.

für den Pabst davon abfallen mußte, eben so sehr als der Rache freute, die er an dem übermüthigen Vassallen genommen hatte, dieß wurde aus dem Eifer am sichtbarsten, womit er jede Gelegenheit, ihn noch weiter zu kränken, benutzte.

§. 14.

Am deutlichsten und zugleich am schreckendsten für den Pabst verrieth jedoch Philipp diese Absicht durch die Art, womit er ihm seine bald darauf mit dem neuen König Albrecht von Deutschland geschlossene Verbindung ankündigen ließ. Auch um seinetwillen hatte sich Bonifaz so stark gegen die Wahl von Albrecht erklärt, und den Entschluß, sie umzustoßen, so laut ausgesprochen, daß er sich seine Zurücknahme und eine künftige Aussöhnung mit ihm fast unmöglich gemacht hatte. Da aber Philipp sehr richtig berechnete, daß es doch dem Pabst nicht gelingen würde, ihn wieder von dem Throne zu verdrängen, so beeilte er sich gerade um jenes Umstands willen, ihm den Antrag zu einem Bündniß zu machen, durch welches das östreichische und französische Haus

auf

auf das engste verknüpft werden sollten. Dieß Bündniß, das bey einer persönlichen Zusammenkunft beyder Monarchen würklich geschlossen wurde [24]), mußte schon an sich für den Pabst höchst ärgerlich seyn, denn war es auch nicht gegen ihn geschlossen, so benahm es ihm doch die Hoffnung völlig, die er bisher noch gehegt haben mochte, daß er einmahl in einem Nothfall den einen dieser Fürsten gegen den andern würde brauchen können. Allein Philipp machte sich die Freude, ihn recht geflissentlich zum Auslassen seines Aergers darüber zu reitzen. Er schickte seinen Minister Nogaret [25]) nach Rom, bloß um den Pabst durch ihn wissen zu

24) Zu Quatrevaux im December 1299. Nach Velly T. VII. p. 145. zu Vaucouleurs.

25) Dieser Wilhelm Nogaret, der vielleicht die thätigste Haupt-Person bey den Händeln seines Königs mit dem Pabst war, wurde erst im Jahr 1307. Kanzler oder Siegelbewahrer, aber hatte doch gewiß jetzt schon eine Stelle im königlichen Staats-Rath. Die besten und richtigsten Nachrichten finden sich von ihm in der Hist. gen. de Languedoc T. III. p. 114.

zu lassen, daß er es für das Beste seines Reichs zuträglich gefunden habe, sich auf das engste mit dem Kayser zu verbinden, damit er den Kreuz-Zug in den Orient, zu dem er von dem Pabst so dringend aufgefordert worden sey, desto ruhiger antreten könnte. Bonifaz wußte es aber so gut als ganz Europa, daß Philipp an keinen Kreuz-Zug dachte, mithin mußte er auch fühlen, daß der König durch die Gesandtschaft [26]) seiner nur hatte spotten wollen, und gewiß fühlte er dieß auch tiefer, als er es sehen ließ.

26) Die gelehrten Verfasser des in der letzten Note angeführten Werks haben es zwar T. IV. p. 553. zweifelhaft gemacht, ob Nogaret zu dieser Gesandtschaft gebraucht wurde; doch räumen sie ein, daß der König im Jahr 1300. eine nach Rom geschickt habe. Wenn dann auch diese noch einige andere Aufträge hatte, so konnte sie doch immer noch den erzählten dabey haben.

Kap. IV.

Benehmen des Pabsts gegen den neuen Kayser Albrecht. Sein Krieg mit der Colonnischen Familie in Rom. Neue Reizung, wodurch er den König von Frankreich erbittert.

§. 1.

Bis dahin aber mag es jetzt doch nicht schwer seyn, den Pabst gegen alle die Vorwürfe zu vertheidigen, die man ihm wegen seiner Proceduren gegen den König von Frankreich schon gemacht hat. Es mochte sehr unweise seyn, wenn er der Hoffnung Raum gab, der König würde sich einen noch so gerechten Ausspruch gefallen lassen, durch welchen sein Ehrgeiz eben so sehr als sein Eigennutz gekränkt wurde. Es mochte also sehr unklug seyn, daß er sich selbst so unberufen zum Schied-Richter angeboten hatte: aber wenn er den Beruf dazu in der Verpflichtung fand, die sein Charakter ihm auflegte, und wenn er

als

als Schieds-Richter alle Rücksichten der Klugheit der Gerechtigkeit aufopfern zu müssen glaubte, so hat man doch kein Recht, ihm den Mangel an Klugheit, die man in seinem Verfahren vermissen könnte, als Fehler anzurechnen. Daß ihn aber bloß Stolz und Herrschsucht zu diesem Verfahren, wie zu allen seinen früheren Schritten gegen Philipp verleitet haben sollten, ist weder bewiesen noch beweisbar. Wäre es Bonifaz bloß um die Befriedigung seines Stolzes zu thun gewesen, so würde er Philipp nicht so viel nachgegeben, oder er würde sein Nachgeben nicht so genau abgemessen haben, daß er noch gerade dabey auf der äußersten Linie seiner vermeinten Pflicht stehen blieb. Doch wenn sich auch daraus nichts schließen ließe, warum könnte man es wenigstens nicht eben so glaublich finden, daß ein fester und entschlossener Mann, wie Bonifaz, in dessen Seele die Theorie des ächt-Gregorianischen Pabst-Rechts von Jugend auf hineingewachsen, mit allen seinen Ideen verwachsen, und durch den ganzen Gang seines Lebens befestigt worden war, auch aus reinem Gefühl für dasjenige, was er seiner Pflicht, seiner Würde, und sei-

seiner Stelle schuldig war, so hätte handeln können [x]).

§. 2.

Dieß muß man aber desto glaublicher finden, da Bonifaz um die nehmliche Zeit noch bey ein Paar andern Gelegenheiten mit der nehmlichen durchgreifenden Festigkeit zu Werk gieng, die durch das Bewußtseyn von Recht und Pflicht über alle andere Rücksichten erhaben schien. So zeigte er sie in der Stellung, die

x) "Dum in malam mentem abeuntes — sagt sein neuerer Apologet und wahrhaftig kein geistloser Apologet — reducere laborat Bonifacius se ipsum exosum reddidit, et quam iis revocandis operam posuit, invisam. Illud insuper consecutus, ut quod ipse pontificii muneris existimabat fuisse, hi impotenti superbiae imputarint. — Ita in uno illius animo vinci nescio et nolenti a coeptis recedere, (quod magnarum mentium est, et cui uni Bonifacius plus justo forsan succubuit) ambitionem, tyrannidem et quicquid vitiorum habet immanis dominandi libido, fuisse commenti sunt. s. *Rubei* Bonifacius VIII. p. 163. 164.

die er gegen den neuen König von Deutschland annahm, und so in den Proceduren, durch die er die mächtigste der römischen Factionen, die den Päbsten seit einiger Zeit in Rom selbst so viel Verdruß gemacht hatten, die Parthey der Colonnen vernichtete.

§. 4.

Es ist schon erwähnt worden, daß er nach dem Tode des Kaysers Adolf sich weigerte, die Wahl des Herzogs Albrecht von Oestreich zu genehmigen [2]). Wahrscheinlich gieng seine Absicht dabey würklich dahin, die Kayser-Krone, wenn sich die Umstände dazu günstig genug zeigen würden, dem Herzog Carl von Valois zuzuwenden; auf alle Fälle aber war es ihm dabey noch mehr darum zu thun, das Recht der päbstlichen Concurrenz bey der Wahl eines Kaysers in seinem vollen Umfang zu behaupten; daher nahm er seine Maaßregeln darnach, daß

2) Wie er die Gesandten aufnahm, die ihm Albrecht im Jahr 1299. schickte, erzählt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber bey *Muratori* T. VII. p. 517.

daß ihm wenigstens dies in keinem Fall fehlschlagen sollte.

§. 4.

Er schrieb den deutschen Kurfürsten [3]), daß er sich weder erlauben könne noch dürfe, zu der Wahl des Herzogs Albrecht ohne vorhergegangene Untersuchung seine Beystimmung zu geben, da so viele Umstände gegen ihre Gültigkeit und Rechtmäßigkeit einzutreten schienen. Es sey ja allgemeine Sage, daß sich Albrecht gegen den vorigen Kayser Adolf, dem er doch Treue geschworen habe, meineydig empört, ihm nach der Krone getrachtet und ihn zuletzt in einem Treffen umgebracht habe; wenn sich aber dieß würklich so verhalte, so lasse sich gar nicht daran denken, daß der heilige Römische Stuhl, dem das Recht zustehe, die Person des neu-gewählten Römischen Königs zu untersuchen, ihn zu salben, zu krönen und zu weyhen, auch den Ausspruch über seine Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zu thun [4]), die auf

3) S. Raynald a. d. Jahr 1301. nr. 2.

4) "Nos, ad quos jus et auctoritas examinandi per-

auf ihn gefallene Wahl billigen könne. Vor allen Dingen liege ihm also ob, die erforderliche Untersuchung darüber einzuleiten, und deßwegen hätten sie Albrecht bekannt zu machen, daß er innerhalb sechs Monathen vor dem Pabst zu erscheinen, seine Verantwortung wegen der Verbrechen, durch deren Verdacht er gravirt sey, einzubringen, und zugleich zu beschwören habe, daß er sich dem Ausspruch des Pabsts unterwerfen wolle. Würde er sich aber nicht dazu verstehen, so möchten sie vorauswissen, daß der heilige Stuhl nach dem Ablauf dieser Zeit seine Wahl unfehlbar für nichtig erklären, und ihnen, wie allen Unterthanen des Reichs bey Strafe des Bannes verbieten würde, ihn als ihren König zu erkennen.

§. 5.

personam in Regem Romanorum electam pro tempore ejusque inunctio, consecratio, coronatio, manus impositio, nec non denunciatio, seu reputatio idoneitatis personae vel formae, et nominatio regia, seu ratione indignitatis personae vel formae reprobatio pertinere noscuntur.

§. 5.

Je weniger sich nun bezweiflen läßt, daß Bonifaz bey dieser Gelegenheit das Recht der päbstlichen Einmischung in die Kayser-Wahl auch ohne eine so hohe Sprache sehr leicht hätte behaupten können, und je wahrscheinlicher er selbst besorgen mußte, daß sie seinem Neben-Zweck dabey schaden könnte, desto weniger ist es möglich, in seinem Benehmen dabey den Mann zu verkennen, dem immer nur die Idee seines Rechts vor der Seele stand, und dem es zugleich zur Gewohnheit geworden war, diese Idee in jedem Fall mit festem und geradem Schritt zu verfolgen. Doch wurde dieß noch sichtbarer in seinem raschen Verfahren gegen die Colonnen.

§. 6.

Einzelne Glieder dieser Familie waren schon mehrmahls als die Häupter jener Junta unter den römischen Großen aufgetreten, die den Päbsten schon so oft die Oberherrschaft über Rom streitig gemacht, oder sie vielmehr auf eine bloße Nominal-Oberherrschaft einzuschränken gesucht hatte. Sie hatten sich dabey auch

immer eine Parthey unter dem Römischen Volk und einen Einfluß auf dieses zu erhalten gewußt, wodurch sie den Päbsten mehrfach gefährlich werden konnten, denn nicht lange vor dem Regierungs-Antritt von Bonifaz [5]) war selbst einer der Colonnen durch die Stimmen des Volks zum Senator von Rom ernannt worden. Außerdem saßen gegenwärtig zwey Colonnen in dem Collegio der Cardinäle, mithin war es der Familie möglich, dem päbstlichen Einfluß durch den ihrigen fast in allen Richtungen entgegen zu würken. Dieß mochte sie wahrscheinlich bey Bonifaz schon von dem Anfang seiner Regierung an gethan haben; denn nach den Angaben einiger Geschichtschreiber [6]) sollte die Tiare gegen ihre Wünsche auf sein Haupt gekommen seyn. Eines von den Häuptern der Familie, der wilde Sciarra Colonna hatte sogar den päbstlichen Schatz bey seiner Transportirung von Neapel nach Rom auf der offenen

5) Im Jahr 1292. s. *Murator.* Annal. T. VII. p. 493. Gräßliche Auftritte in Rom waren aber der Wahl vorhergegangen.

6) S. *Villani* Istorie Fiorentine L. VIII. c. 6. 21.

offenen Land-Straße geplündert [7]); es läßt sich also leicht glauben, daß Bonifaz diese Menschen überall auf seinem Wege fand, und daß daher der Wunsch, sie aus seinem Wege zu bringen, mehr als natürlich bey ihm aufsteigen konnte; denn bey welchem Pabst würde er nicht aufgestiegen seyn? aber wie wenige seiner Vorgänger und Nachfolger würden fähig gewesen seyn, von den Mitteln zur Selbst-Hülfe, die in ihrer Gewalt waren, einen so kräftigen Gebrauch wie Bonifaz zu machen.

§. 7.

Schon im Jahr 1297. beschloß er, die Familie anzugreiffen, und, wo möglich, mit einem Schlage wenigstens politisch zu vernichten. Mit weiser Entschlossenheit führte er ihn daher zuerst, oder vielmehr allein gegen ihre Häupter, wie wohl er zu gleicher Zeit dem ganzen Geschlecht den Krieg ankündigte. Er machte das Ansinnen an sie, daß sie in die befestigten Plätze und Schlösser des Kirchen-Staats, die sich

7) *Ptolomaeus* Lucc. bey *Muratori* SS. rerum. Ital. T. XI. p. 1301,

sich in ihren Händen befanden, eine päbstliche Besatzung aufnehmen müßten, aber machte dabey die zwey Cardinäle, Jacob und Peter Colonna für jedes Hinderniß verantwortlich, das seine Truppen dabey finden möchten. Auf die erste Nachricht von einem Wiederstand, den man ihnen entgegensetzte, entsetzte er hierauf die zwey Cardinäle ihrer Würde und ihrer Aemter, sprach über sie und alle ihre Anhänger den Bann aus, und erließ in der Form einer Bulle ein Manifest [8]), worin er der ganzen Welt die Ursachen seines Verfahrens mit einem Register der Sünden darlegte, deren sich das verruchte Geschlecht schon seit einem Jahrhundert gegen den heiligen Stuhl schuldig gemacht habe. Als ihm aber jetzt die Colonnen, wie sich voraussehen ließ, in einem Gegen-Manifest [9]), in wel-

8) S. die Bulle vom 10. May. 1297. bey Raynald a. d. Jahr nr. 27—34. Sismondi T. IV. p. 137. flg.

9) S. Raynald eb. das. nr. 34. Sie tasteten darin die Gültigkeit seiner Wahl vorzüglich deswegen an, weil die Abdankung Cölestins völlig ungültig und nichtig gewesen sey, da kein Pabst resigniren könne.

welchem sie die Gültigkeit seiner Wahl antasteten, und an ein allgemeines Concilium appellirten, den offenen Krieg erklärten, so nahm er sogleich seine ganze Macht zusammen, und leitete alles dazu ein, daß sie bey dem ersten Angriff erdrückt werden mußten. Er zerstörte ihre Palläste in Rom, brachte die festen Plätze und Burgen, welche sie außer der Stadt besaßen, in seine Gewalt, zog alle ihre Güter ein, warf mehrere von ihnen, die ihm in die Hände fielen, ins Gefängniß, zwang die übrigen aus dem Lande zu fliehen [10]), und verschaffte damit allem menschlichen Ansehen nach dem Pontifikat, nicht nur gegen die Macht des Colonnischen Hauses, sondern gegen das Römische Factions-Wesen überhaupt, auf lange Zeit Ruhe.

§. 8.

Sicherlich würde dieß auch der Erfolg davon gewesen seyn, wenn sich nicht die neuen Händel des Pabsts mit Frankreich damit verschlungen hätten; aber dieß konnte Bonifaz nicht vor-

10) S. *Muratori* Annal T. VII. p. 519. 520.

voraussehen: daher ist es wahrhaftig unbillig, wenn man sein Verfahren dabey bloß nach dem Ausgang beurtheilen, und deßwegen in seinen Proceduren gegen die Colonnen nur rasche Unbesonnenheit oder das heftige Aufbrausen eines gereitzten herrschsüchtigen Stolzes erblicken will. Kann die Gerechtigkeit dieser Proceduren nicht in Anspruch genommen werden — was man noch nicht leicht, wenigstens die Geschichte noch selten gethan hat — so läßt sich vielmehr leicht darthun, daß ihre Raschheit und selbst ihre Härte von einer sehr weisen Politik berechnet war, mithin können sie auch nicht dazu benutzt werden, ein ungünstiges Urtheil über den Charakter des Pabsts zu begründen [11]). Etwas anders

11) Daß er im Jahr 1299. die Stadt Präneste oder Palestrina als die Haupt-Festung der Colonnen von Grund aus zerstören ließ — war vielleicht um des Beyspiels willen nöthig. Eine Anekdote, welche sich Dante in seiner Hölle Cant. XVII. aus der Belagerungs-Geschichte dieser Stadt von ihm erzählen läßt, würde hingegen allerdings einen Schatten auf seinen Charakter werfen; wenn man aber auch den Dichter

ders verhält es sich hingegen mit einigen der weiteren Schritte, zu denen er nun gegen Philipp von Frankreich sich hinreißen ließ, denn es ist unverbergbar, daß er sich dabey in den ersten Aufwallungen eines freylich auf das bitterste gekränkten Stolzes mehrfach über die Gränzen der Klugheit hinausreißen ließ.

§. 9.

Dieß begegnete ihm höchst wahrscheinlich schon bey dem ersten dieser neuen Schritte, nehmlich bey der Wahl des neuen Legaten, den er im Jahr 1301. an den König abfertigte. Der Haupt-Auftrag des Legaten bestand darinn, die Loßlassung des gefangenen Grafen von Flandern und seiner Familie auszuwürken, wofür sich der Pabst allerdings sowohl um seiner Ehre als um höherer Gründe willen verwenden mußte, denn die ganze Welt wußte, daß der Graf bloß

ter nicht als Zeugen verwerfen wollte, wer kann den Gibellinen zulassen, der, wie seine ganze Parthey, mit dem tödlichsten Haß gegen Bonifaz eingenommen war?

bloß deßwegen von dem König mit einer so grausamen Härte behandelt worden war, weil der Pabst vorher so günstig für ihn gesprochen hatte. Außerdem hatte der König den Grafen nur durch eine verrätherische Wortbrüchigkeit, oder doch durch einen sehr unwürdigen Betrug, in seine Gewalt bekommen [12], was das Urtheil der Welt noch ungünstiger für ihn gestimmt hatte, also mußte es einen für den Pabst desto günstigeren Eindruck auf sie machen, wenn er sich mit Würde und Anstand seiner annahm; aber desto sorgsamer mußte er auch eben deßwegen zu verhüten suchen, daß nicht am Ende ein Theil der Schuld von dem wahrscheinlich fruchtlosen Erfolg der Verwendung auf ihn selbst und auf seine Maaßregeln geworfen werden konnte. Dieß vergaß jedoch Boni-

12) Der Bruder des Königs, Carl von Valois, hatte ihm seine Freyheit und die ungehinderte Rükkehr nach Flandern zugesichert, wenn er nach Paris reisen, und persönlich mit dem Könige wegen des Friedens handeln würde. Philipp behauptete aber, daß er durch das Wort seines Bruders nicht gebunden sey. s. Velly T. VII. p. 142.

Bonifaz zum Unglück mit einer ganz unentschuldbaren Unbesonnenheit schon bey der Auswahl des Mannes, den er dabey als Unterhändler zu brauchen beschloß.

§. 10.

Im äußersten Unwillen über den König machte es sich der Pabst nicht bloß zum Zweck, durch seine Verwendung die Befreyung des gefangenen Grafen von Flandern auszuwürken, sondern er legte es eben so geflissentlich darauf an, ihn durch seine Verwendung für den Grafen zu ärgern, und übertrug daher die Sache einem Agenten, der sie, wie er berechnete, am ärgerlichsten für ihn machen sollte. Dieß war der neue Bischof von Pamiers, Bernhard von Saisset [13]), ein eben so stolzer als hitziger Mann, der es immer im Ernst geglaubt hatte, daß schon ein Bischof, also noch vielmehr der Pabst, ein viel höheres Wesen als ein König sey.

13) Vorher Abt des Klosters St. Anton zu Pamiers, das der Pabst erst im Jahr 1297. zu einem Bisthum erhoben hatte.

sey. Aber durch seinen Uebermuth und durch seinen Trotz hatte er sich schon bey einer früheren Gelegenheit dem Könige auf das äußerste verhaßt gemacht [14]; mithin ließ sich wohl ohne Wahrsager-Geist voraussagen, was jetzt aus ihrer Zusammenkunft herauskommen würde.

§. 11.

Der gebietende und drohende Ton, in welchem der Legat seinen Auftrag ausrichtete, war schon hinreichend, ihm sein Geschäft zu verderben. Er unterstand sich, dem Könige anzukündigen, daß der Pabst auf seine Weigerung den Grafen in Freyheit zu setzen, das ganze Königreich mit dem Interdikt belegen würde. Aber bey dem Wortwechsel, der dadurch zwischen ihm und dem Monarchen veranlaßt wurde, und bey den Winken, durch die ihn vielleicht der König an seine sonstigen Verhältnisse mit ihm erinnert haben mochte, unterstand er sich sogar ihm zu sagen, daß er ihn auch, als Bischof von Pamiers, gar nicht für seinen Herrn erkenne, weil er selbst in dieser Qualität sowohl im Weltlichen als im Geistlichen dem

14. S. Velly T. VII. p. 151—160.

dem Pabst allein unterworfen sey [15]). Dieß hatte die Folge, daß ihm der König befahl, seinen Hof und sein Reich auf das schleunigste zu verlassen, hingegen der Pabst schickte ihn so- gleich in seine Diöceß zurück, wobey er bloß die Absicht haben konnte, den König zu reitzen, daß er sich thätlicher an ihm vergreifen, und ihm dadurch einen Vorwand zu dem Haupt- Schlage geben sollte, den er gegen ihn zu füh- ren beschlossen hatte. Darauf durfte er dann nicht lange warten, denn noch im nehmlichen Jahr bekam oder machte sich der König eine ohne Zweifel für ihn eben so erwünschte Gele- genheit, dem übermüthigen Pfaffen beyzukom- men, ließ ihn gefangen nach Hof bringen, und dort einen Hochverraths-Proceß gegen ihn in- struiren, zu dem ihn die Justiz des Zeitalters hinreichend gravirt fand [16]). Damit war auch der Zweck des Pabsts erfüllt; aber theuer mußte er

15) S. Hist. du Differend p. 9.

16) S. Dupuy Preuves p. 421. flg. Gesta in captura Bernardi Saget, Episc. Apamiens. in *Martene* et *Durand* Thesaur. nov. Anecdot. T. I. p. 1319. 1330. 1334.

er für die Freude büßen, die er vielleicht zuerst darüber empfunden haben mochte.

Kap. V.

Stärkere Schritte des Pabsts gegen den König, der dafür die seinigen desto bedächtlicher abmißt, und alle Stände des Reichs in den Streit hineinzieht.

§. 1.

Recht eigentlich mußte sich Bonifaz auf den Fall, der jetzt eingetreten war, gerüstet haben, denn er stürmte jetzt so plötzlich und mit so verschiedenen Waffen auf den König ein, daß man einen voraus entworfenen Operations-Plan fast unmöglich dabey verkennen konnte. Zuerst ließ er ein Schreiben an den König abgeben, worinn er ihn daran erinnerte, daß weder er noch irgend ein König des Erdbodens die Macht habe, eine zu dem Klerus gehörige Person zu rich-

richten. Daher befahl er ihm, daß er unverzüglich den Bischof von Pamiers, was er auch verbrochen haben möchte, nach Rom zu schicken, und bey dem päbstlichen Stuhl seine Klage über ihn anzubringen, ihm aber vorläufig alle seine Güter wieder einzuräumen, und sich zugleich selbst zur Verantwortung wegen seines bisherigen Verfahrens gegen ihn bereit zu halten habe, durch das er eigentlich schon in den Bann der Kirche verfallen sey [1].

§. 2.

Auf dieß Schreiben ließ aber der Pabst sogleich ein Decret folgen [2], durch das der König auf eine ganz neue Art von einer sehr em-

1) Dupuy Preuv. p. 661. Das Schreiben des Pabsts, das sich hier findet, kann aber nicht das erste seyn, das der Pabst in dieser Sache an den König erließ, denn es ist vom Decbr. 1301. datirt — oder man hat vielmehr Ursache, das Datum des Schreibens bey Dupuy für unrichtig zu halten, da es allerdings nach seinem Inhalt das erste zu seyn scheint.

2) Dieß Decret ist vom 5. Decbr. 1297. s. eb. das. p. 42.

empfindlichen Seite angegriffen werden sollte. Er nahm in diesem Decret alle jene Privilegien zurück, welche jemahls von dem apostolischen Stuhl den Königen von Frankreich, und besonders jene zurück, welche dem regierenden Könige von ihm selbst — vor allen andern aber nahmentlich jenes, wodurch ihm das Recht ertheilt worden sey, von dem Klerus und den Kirchen des Reichs eine außerordentliche Beyhülfe zu den Bedürfnissen des Staats zu heben. Dafür schien er zuerst gar keinen Grund anführen zu wollen, denn das Decret eröffnete sich mit der Behauptung, daß es dem Pabst doch zu jeder Zeit frey stehen müsse, Gunstbezeugungen, die er ertheilt habe, auch wieder zurückzunehmen [3]). Indessen ließ er doch einfließen, daß aus jener besondern Begünstigung des Königs manche Mißbräuche entstanden und ein großer Schade für mehrere französische Kirchen und Prälaten erwachsen sey, daher verfügte er auch ausdrücklich, daß diese sogleich auf-

3) "Praesertim etiam — setzt er jedoch spitzig dazu — propter ingratitudinem vel abusum eorum, quibus hujusmodi gratiae aut indulgentiae concessae sunt.

aufhören, und von dem Publikations-Tage seines Decrets an dem Könige durchaus nichts weiter unter dem Nahmen einer Subsidie oder eines Zehenden von dem Klerus gereicht werden dürfe. Wegen der sonstigen vorgeblichen Privilegien der französischen Krone machte er hingegen einige Hoffnung, daß er sich noch geneigt finden lassen könnte, ihre Aufhebung in diesem oder jenem Punkt zu mildern, und verordnete deswegen, daß sie ihm in einer bestimmten Frist zur näheren Einsicht und genaueren Prüfung vorgelegt werden sollten.

§. 3.

Doch ehe sich der König von dem Erstaunen oder von dem Aerger über diesen Schlag erholen konnte, ließ Bonifaz noch einen dritten fallen, der wahrscheinlich dazu bestimmt war, ihn zu betäuben, oder wenigstens ganz besonders dazu geschickt war. Ein neuer Nuntius [4]) brachte dem König eine Bulle, die eine

Rüge

4) Johann des Normanns, Archidiakonus zu Narbonne. Zu Anfang des Jahrs 1302. kam er mit seinem Auftrag an den Hof.

Rüge seines ganzen bisherigen öffentlichen und Privat-Lebens enthielt, welche noch weit stärker als jene war, womit ehemahls Gregor VII. seinen Vorgänger Philipp I. heimgesucht hatte [5]). Der Pabst affektirte zwar, die Sprache

5) Hier ist von der Bulle die Rede, die mit den Worten: Ausculta fili! anfängt, und unter den Documenten bey Dupuy p. 48. sich findet, die meisten Geschichtschreiber glauben jedoch, daß der Nuntius dem König eine andere, nehmlich die berühmtere kurze Bulle zu übergeben gehabt habe, die fast nichts als die Behauptung enthielt, daß er dem Pabst im weltlichen wie im geistlichen unterworfen, und daß er ein Ketzer sey, wenn er dies nicht glaube. Allein wiewohl dieß schöne Akten-Stück drey Jahrhunderte hindurch Bonifaz allgemein zugeschrieben wurde, und schon in die Glosse seiner Decretalen hineinkam, die Johann Andreas von Bologna nur vierzig Jahre nach seinem Tode zusammentrug, so mag doch die Sache bey den innern Gründen, die dagegen streiten, immer noch mehr als zweifelhaft seyn. Das Ding hat ja gar nichts von der Form einer Bulle. Es hat keinen Eingang und keinen Ausgang. Aber es

che des strafenden Vaters darin vorschlagen zu lassen; doch unterließ er nicht den König daran

es enthält auch nichts, was nicht in der großen Bulle enthalten wäre; und diese ist von dem nehmlichen Tage, wie die kleine, vom 5. Dec. 1301. datirt; also müßte der Nuntius, wenn auch die kleinere ächt wäre, dem Könige beyde zugleich übergeben haben. Dieß hat so viel unglaubliches, daß man sich schwerlich von ihrer Aechtheit überzeugen könnte, wenn man auch gar nicht wüßte, was man denn sonst daraus zu machen hätte. Allein es ist ja sichtbar, daß das kleine Stück nur ein konzentrirter kernhafter Auszug der größern Bulle seyn sollte, und gewiß läßt es sich eben so vielfach wahrscheinlich machen, wie man in der französischen Canzley daran denken konnte, einen solchen Auszug daraus zu machen, als wie auch der Auszug unter die Original-Akten im französischen Archiv hineinkommen konnte. Ob jedoch nach der Vermuthung von Spondanus Annal eccles. ad a. 1301. nr. 11. gerade der Canzler la Flotte diesen Auszug machte, und absichtlich so kernhaft machte — dieß mag immer zweifelhaft bleiben, wiewohl auch Marca De Concord. L. IV. c. 16. p. 424.

an zu erinnern, daß er auch einen andern annehmen könnte, da ihn Gott zum Richter über die Lebendigen und die Todten, wie über alle Völker und Königreiche gesetzt habe, und also gar kein Zweifel darüber statt finde, daß sich auch der König als unter ihm stehend betrachten müsse [6]. Aber in der reinen Sprache des strafenden Vaters sagte er ihm nun über alle jene Despoten-Handlungen, die er sich gegen die Verfassung des Reichs und die Rechte der Stände so häufig erlaubt, über die Bedrückungen, durch die er nicht nur die Kirche, sondern auch den Adel und das Volk ausgesaugt, über die schändlichen Erpressungs-Mittel [7], von denen er Gebrauch gemacht, und über die Infamieen, zu denen er selbst die Gerechtigkeit mißbraucht habe — er sagte ihm darüber eine Reihe der schneidendsten Wahrheiten, und gieng endlich davon zu einem Antrag über, durch den

424. die Vermuthung nicht unwahrscheinlich fand.

6) "Quare nemo tibi suadeat, quod superiorem non habeas et non subsis summo Hierarchae ecclesiasticae hierarchiae.

7) Besonders über seine Münz-Verfälschungen.

den noch nie ein König von einem Pabst überrascht worden war.

§. 4.

Der König — sagte der Pabst — müsse ihm selbst das Zeugniß geben, daß er schon oft seine Stimme gegen seine schrecklichen Unordnungen erhoben, und ihn zur Buße zu lenken gesucht habe; da er aber bisher, wie eine taube Otter, seine Ohren dagegen verschlossen und die heilsamsten Ermahnungen verachtet habe, so könnte er sich nicht beschweren, wenn ihm jetzt schon die Folgen seiner Gottlosigkeit durch die volle Schärfe der von ihm verdienten Strafen fühlbar von ihm gemacht würden. Dennoch habe sich der Pabst nicht nur entschlossen, ihn noch einmahl väterlich zu warnen, sondern sich auch für seine Rettung und zugleich für die Rettung seines Staats eifrigst zu verwenden; weil er aber nach einer reifen Ueberlegung aller Umstände gefunden habe, daß nichts geringeres, als eine gänzliche Reformation seines Staats und seines Hofes zu diesem Ziel führen könne, so sey von ihm mit Beystimmung der Cardinäle und mehrerer hohen und erleuchteten Personen

für gut gefunden worden, eine eigene Synode zu veranstalten, welche sich allein mit dieser Reformation beschäftigen sollte. An die angesehensten und einsichtsvollesten Mitglieder des hohen französischen Klerus, wie auch an die gelehrtesten Doktoren der französischen Universitäten seyen daher schon von seiner Seite die Befehle ergangen, daß sie sich zu der Reise nach Rom fertig und bereit halten sollten, der Synode ihre Gutachten und Vorschläge zur Verbesserung der Staats-Gebrechen vorzulegen: der König aber würde ebenfalls entweder in Person oder durch einen Abgeordneten unfehlbar darauf zu erscheinen, und das weitere Urtheil Gottes und des Pabsts abzuwarten haben.

§. 5.

Dieß war allerdings ganz neue und unerhörte Procedur; denn so weit war die Theorie des Gregorianischen Rechts, nach welcher die oberste Staats-Gewalt der päbstlichen auch in allen weltlichen Dingen unterworfen seyn sollte, noch niemahls in Ausübung und in Anwendung gebracht worden. Uebrigens ist es unbestreitbar, daß dieß würklich darinn lag, und daß also

auch

auch das Verfahren des Pabsts nach jener Theorie vollkommen konsequent und rechtmäßig war: mithin bedarf es von dieser Seite keine Apologie: aber je unweiser es jetzt erscheinen, und besonders nach dem Ausgang erscheinen mag, desto mehr ist man es der Billigkeit schuldig, auch die sonstigen Gründe aufzusuchen, die den Pabst dazu bestimmen mochten. Doch diese decken sich leicht auf, und man erblickt sogar darin am deutlichsten, wie der ganze Plan des Angriffs, den der Pabst gegen den König beschlossen hatte, zusammenhieng.

§. 6.

Bonifaz hoffte mit einem Wort durch diese Wendung die französische Nation in seinen Streit mit ihrem Monarchen verflechten, oder doch erhalten zu können, daß sie in diesem Streit seine Parthie nahm, wovon die ganze Würkung der Waffen von denen er gegen ihn Gebrauch machen konnte, fast allein abhieng. Es war ja leicht vorauszusehen, daß selbst das äußerste, wozu er schreiten — selbst ein Interdikt, womit er das Königreich belegen möchte, völlig würkungslos bleiben würde, wenn sich nicht

 das

das Volk bis zu einem gewissen Grad von Theilnahme daran exaltiren ließ; aber es war gewiß, daß es in diesem Fall sehr würksam werden müßte, und der Pabst hatte auch Gründe zu hoffen, daß es würklich zu diesem Fall kommen könnte. Ohne Zweifel waren daher seine früheren Schritte, welche dem Ansehen nach nur die Absicht hatten, den König zu reitzen, auch schon darnach berechnet; der Umstand aber, an welchem seine Hoffnungen scheiterten, bewieß selbst noch, daß sie nicht aus der Luft gegriffen waren.

§. 7.

Dieser Umstand war allein das höchst bedachtsame mit der sorgsamsten Vorsicht abgemessene Benehmen, das Philipp seinen Angriffen entgegensetzte. Bonifaz hatte darauf gerechnet, daß sich ihm der so vielfach gereitzte und ohnehin höchst reitzbare Monarch mit blinder Heftigkeit entgegenstürzen würde, und fand dafür einen Gegner, der seine Ausfälle mit Besonnenheit abwartete, ihnen selbst zuerst mit scheinbarer Aengstlichkeit auszuweichen suchte, und nicht eher von seiner Seite einen Ausfall unter-

unternahm, bis er sich von allen Seiten her wegen der Folgen gesichert sah. Doch diese ängstliche Bedachtsamkeit war gewiß nicht ganz affektirt, sondern Philipp hatte sich sicherlich die Gefahren nicht verborgen, denen ihn ein offener Krieg mit dem Pabst aussetzen könnte. Ihm war die Gewalt nicht unbekannt, mit welchem die Vorstellung von der päbstlichen Macht immer noch auf den Zeit-Geist würkte, denn er sah es ja mit seinen Augen, wie tief sich in eben diesem Augenblick der neue Kayser in Deutschland davor beugte, ohne durch etwas anders als durch seine Furcht vor der Volks-Stimme dazu gezwungen zu seyn. Es war ihm noch weniger unbekannt, wie viel Brennstoff unter der französischen Nation selbst schon gesammelt war, den der Pabst nur allzuleicht in Flammen setzen konnte. Dieß war es, was ihn am bedachtsamsten machte; jedoch wird es dabey aus dem Ganzen seiner Operationen eben so sichtbar, daß er in den Krieg mit dem Pabst mit dem festen Entschluß hineingieng, gelegenheitlich auch die möglichsten Vortheile daraus zu ziehen.

§. 8.

In dem Handel, von dem der Pabst den nächsten Vorwand zum Aufstehen gegen ihn hergenommen hatte, in der Sache des Bischofs von Pamiers schien zuerst jede Bewegung des Königs eine Tendenz zum Nachgeben zu verrathen. Er that darinn einen Schritt nach dem andern rückwärts; aber er gieng nie um einen Schritt zurück, ehe der Pabst um einen vorwärts geschossen war. So schickte er auf den ersten Schrey, den der Pabst über die Gefangennehmung des Bischofs erhob, eine Gesandtschaft nach Rom, welche ihm seine Klagen über den Bischof vorlegen, und um seine Absetzung und Bestrafung bitten sollte [8]). Der Gesandte, der Siegelbewahrer la Flotte, war darauf instruirt, dem Pabst auch einige der mehr als freymüthigen Aeußerungen mitzutheilen, die sich der stolze Prälat über ihn selbst habe entfallen lassen [9]), um ihn dadurch desto mehr gegen

8) S. Dupui Preuv. p. 617. Baillet p. 84—88. Velly zweifelt jedoch T. VII. p. 174 daß die Gesandtschaft würklich abgegangen sey.

9) Er sollte unter anderen dem Pabst einmahl einen

gegen ihn einzunehmen; darinn aber sah der Pabst nur ein Zeichen, daß es dem Könige ängstlich darum zu thun sey, aus dem Handel herauszukommen, und fieng daher seinerseits desto stärker zu sprechen an. Er befahl, daß der gefangene Bischof unverzüglich von dem Könige seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Narbonne übergeben, und von diesem nach Rom gefördert werden sollte, wo er das Urtheil, das ihm allein zustehe, über ihn sprechen würde [10]), und nun — ließ sich der König auch dieß gefallen, lieferte würklich seinen Gefangenen aus, und sorgte dabey nur dafür, daß er auch in den Händen des Erzbischofs sicher ver-

einen eingefleischten Teufel genannt, und ihm ein eigenes Verbrechen daraus gemacht haben, daß er Ludwig IX. der doch gewiß in der Hölle sey, kanonisirt habe.

10) S. Dupuy p. 661. Dem Erzbischof von Narbonne hatte er schon vorher aufgetragen, daß er mit Zuziehung der Bischöfe von Bezieres und Montpellier den Handel des Bischofs untersuchen, und ihm einen Bericht darüber erstatten sollte. eb. das. p. 667.

verwahrt blieb. Als jedoch der Pabst, der ein neues Zeichen von Schwäche darinn erblickte, den von ihm beschlossenen äussersten Schritt darauf wagte, und seine unerhörte Reformations-Synode für den französischen Staat nach Rom ausschrieb, vor welche er auch den König forderte, so ließ Philipp alles weitere Verfahren gegen den gefangenen Bischof sogleich einstellen, ja er ließ ihn selbst nach Rom reisen, ohne ihm ein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 9.

Damit war dem Pabst — und dieß war es, was der König gewollt hatte — jeder Vorwand zu dem überkühnen und beyspiellosen Schritt genommen, den er sich erlaubt hatte; und doch konnte er ihn nicht mehr zurücknehmen, da er würklich seine Synode schon ausgeschrieben, und nicht nur alle französische Bischöfe und Aebte, sondern auch Deputirte von allen Domkapiteln und Universitäten, und die berühmtesten von den Theologen und Rechts-Gelehrten der letzten darauf verschrieben hatte [11]). Was also jetzt der

11) S. Dupuy p. 53. Raynald a. d. Jahr 1301. nr.

der König gegen ihn vornehmen mochte, erschien bloß als Nothwehr gegen den insolentesten aller Ausfälle, durch den jemahls ein Monarch gereitzt worden war, und bekam dadurch ein Aussehen, an dem sich auch das Volk weniger stoßen konnte. Mit weniger Bedenken durfte er sich daher auch seinerseits eben so neue als starke Proceduren gegen den Pabst erlauben, aber noch dabey maß er jede seiner Bewegungen mit der bedachtsamsten Vorsicht ab.

§. 10.

Diese Bedachtsamkeit zeigte sich vorzüglich in der Auswahl des Punktes, den der König als den einzigen Haupt-Grund seines Aufstehens gegen den Pabst angab. Er schien alles vergessen zu haben, oder alles vergessen zu wollen,

nr. 29. das Schreiben war gerichtet an die Archiepiscopos, Episcopos, et Capitula ecclesiarum cathedralium regni Franciae, item Doctores in Theologia, et Magistros in Decretis, in Jure Canonico, et civili de regno eodem natos. Die Aebte erhielten ein eigenes Schreiben p. 54. Beyde waren ebenfalls, wie die Bulle an den König vom 5. Dec. 1301. datirt.

len, was er sonst in dem Verfahren des Pabsts kränkendes hätte finden können, sondern erklärte sich bloß dadurch für beleidigt, weil er sich unterstanden habe, ihm in seiner letzten Bulle in das Gesicht zu sagen, daß er dem Pabst nicht nur in allen geistlichen, sondern auch in allen weltlichen Dingen unterworfen sey. Er nahm daher in dem berühmten kräftigen Fehde-Brief [12]), den er dem Pabst darauf zuschickte, von

12) "Sciat tua magna fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Secus autem credentes, fatuos et dementes reputamus. Dupuy p. 44. Dieser Fehde-Brief scheint sich offenbar auch auf die schon für so bedächtig erklärte kleinere Bulle zu beziehen, welche der Legat dem Könige überbracht haben soll; eben damit scheint aber auch die Aechtheit von jener bestätigt, oder die Aechtheit des Fehde-Briefes so zweifelhaft als jene zu werden. Dieß letzte möchte man wohl am gernsten zugeben; und vielleicht darf man es auch, ohne sich an dem Umstand zu stoßen, daß Skt. Palaye den Brief in einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek fand. s. Velly T. VII. p. 182. Es war doch schwerlich das Original, das er hier fand; und auch von dem

von nichts anderm Notiz. Er jagte den Legaten, der ihm die Bulle gebracht hatte, bloß deßwegen von seinem Hofe. Er ließ die Bulle selbst bloß deßwegen öffentlich verbrennen, und die Exekution in ganz Paris unter Trompeten-Schall bekannt machen, denn er erklärte zugleich bey dieser Gelegenheit mit einem feyerlichen Schwur, daß er seine eigenen Söhne enterben würde, wenn sie jemahls eine höhere Macht als Gott über sich erkennen, oder einräumen sollten, daß sie ihr Reich von irgend einem lebendigen Menschen empfangen hätten [13]. Doch damit begnügte er sich noch nicht, sondern er gab sich das Ansehen, als ob er es der Ehre seiner Krone schuldig zu seyn glaubte, eine feyerliche Erklärung der ganzen Nation darüber einzuholen.

§. 10.

Den 10. Apr. dieses Jahrs versammelte Philipp ein großes Parlament zu Paris, zu dem

dem unächten Akten-Stück konnte leicht eine Abschrift dahin gekommen seyn.

13) S. eb. das. p. 59.

dem er geflissentlich auch Abgeordnete der Städte berufen, also den dritten oder den Bürger-Stand zugezogen hatte. Diesen wahren National-Konvent eröffnete der Canzler des Königs mit einer äußerst merkwürdigen Rede, worinn er ihm bekannt machte, was zwischen dem Pabst und dem König vorgefallen sey: indem er sich aber dabey über das Ganze der Verhältnisse vorläufig ausließ, in welche die französische Kirche unmerklich mit dem Römischen Stuhl gekommen sey, so wußte er mit der feinsten Kunst gerade dasjenige auszuheben, was jeder der drey Stände schon längst als das drückendste bey diesen Verhältnissen gefühlt hatte [14]): dennoch schloß sich zuletzt

14) Den hohen Klerus erinnerte er daran, wie viel er durch die päbstlichen Reservationen und die Erzbischöfe im besondern, wie viel sie durch die ihnen entzogene Judikatur über die Bischöffe verloren hätten, den andern Ständen führte er ihre so vielfach geschmählerten Patronat-Rechte und die Erpressungen zu Gemüth, durch die man ihnen schon so viel Geld abgenommen habe, das in die Päbstliche Cammer geflossen sey. s. Dupuy p. 11.

letzt die Rede mit dem einzigen Antrag des Königs, daß die Stände entscheiden möchten, ob das Reich ihn oder den Pabst zum Herrn habe. Auf diese Frage konnte man der gewünschten Antwort voraus gewiß, und es konnte auch nicht schwer seyn, sie in der Form zu erhalten, in der man sie haben wollte. Durch die Rede des Canzlers und wahrscheinlich auch noch durch andere Reitz-Mittel erhitzt erklärten die Stände nicht nur einmüthig, daß sie sich im Weltlichen bloß Gott und ihrem Könige unterworfen glaubten, sondern baten zugleich den letzten mit einem sehr unnöthigen Eifer, daß er sie doch gegen jede auswärtige Macht in Schutz nehmen möchte, durch welche die Unabhängigkeit des Staats gefährdet werden könnte [15]). So bald man ihnen aber einmahl diese Antwort abgelockt hatte, so war es noch leichter, sie zu allen weiteren Entschlüssen zu bringen, mit welchen dem König gedient war. Er konnte also den Bischöffen, die doch auch zu jener Antwort mit scheinbar-gleichem Eifer ge-

15) Der König hatte die Frage jedem Stande besonders vorlegen lassen. eb. das. p. 12.

gestimmt hatten [16]), ohne Bedenklichkeit nachsehen oder gestatten, daß sie ihm ihre Dienste zur Vermittelung zwischen ihm und dem Pabst anbieten, und unter diesem Vorwand darauf antragen durften, daß man ihnen die Beschikkung der Synode, auf welche sie der Pabst verschrieben habe, erlauben möchte, wo sie die beste Gelegenheit haben würden, die Rechte des Staats und des Königs zu vertheidigen. Da es aber der König doch für weiser hielt, ihnen diese Erlaubniß zu verweigern, so leitete er die Sachen so ein, daß sich die andern Stände dagegen erklärten, und dafür eigene Collegial-Schreiben an die Cardinäle zu erlassen beschlossen, worinn diesen die Vorstellungen, welche der König und die Bischöffe dem Pabst selbst machen

16) Sie hatten sich doch zuerst Bedenk-Zeit ausgebeten, alsdann aber erklärt, "qu'ils etoient obligés de defendre, le Roi, les fiens et la liberté du Royaume, et de plus, qu'aucuns d'entre eux y etoint adstreints par ferment pour les Duchez, Baronies, Comtés et autres fiefs, qu'ils tenoient dans le Royaume, et les autres par devoir de la fidelité.

machen möchten, zur ernsthaftesten Beherzigung empfohlen werden sollten.

§. 12.

Dieser Schluß *) wurde jetzt auch auf eine Art vollzogen, die freylich zu Rom kein geringes Erstaunen erregen mußte. Der König selbst begnügte sich zwar, den Pabst durch seinen Gesandten wissen zu lassen, daß er seine Synode auf eine andere Zeit verschieben müßte, weil

*) Bey diesem Schluß kann freylich das Verfahren der Nation nicht so betrachtet werden, wie es Sismondi T. IV. p. 143. darstellt. "C'est alors, que pour la première fois la nation et le Clergé s'ebranlerent pour defendre les libertés de l'eglise gallicane. Avides de servitude, ils appellerent liberté le droit de sacrifier jusqu'à leur conscience aux caprices de leurs maîtres, et de repousser la protection, qu'un chef étranger et independant leur offroit contre la tyrannie. Aber es ist eine treffend wahre, des philosophischen und des unpartheyischen Historikers gleich würdige Bemerkung, die er dadurch vorbereitet hat.

weil die französischen Bischöfe für jetzt nicht dazu kommen könnten, aber daß er auch überhaupt nicht nöthig habe, sich mit der Verbesserung der französischen Staats-Verfassung zu bemühen, weil man in dem Reich selbst dafür sorgen werde. In dem Schreiben hingegen [17], das der Klerus an den Pabst abgehen, und ihm mit Erlaubniß des Königs durch drey Bischöffe übergeben lies, wurde schon ausführlicher und stärker mit ihm gesprochen. Die Geistlichkeit schien ihm zwar nur berichten zu wollen, was auf der Versammlung der Stände zu Paris beschlossen, und besonders wegen seiner Synode, auf welche er sie berufen habe, beschlossen worden sey. Sie machte es sich dadurch möglich, ihm das bittere, das sie ihm zu melden hatte, in einer etwas milderen Form zu sagen; aber dafür sagte sie ihm vielleicht des bitteren nur desto mehr.

§. 13.

Mit Bedauern — schrieben die Bischöffe — müßten sie ihm melden, daß der König und die übrigen Stände den Verdacht aufgefaßt hät-

17) S. Dupuy Preuves p. 67.

hätten, die Veranstaltung seiner Synode und ihre Berufung dazu möchte bloß darauf angelegt seyn, die französische Kirche zu verwirren, den König ihrer Rathschläge, und das Reich der Sakramente zu berauben. Sie dürften ihm dabey noch weniger verbergen, daß überhaupt sehr viele und starke Beschwerden der Nation über den Römischen Stuhl, und nahmentlich über sein unbefugtes und gewissenloses Verfahren bey der Besetzung der geistlichen Aemter und über die unendlichen Gelderpressungen zur Sprache gekommen seyen, durch welche die französische Kirche von ihm ausgesaugt werde; daher sie sich auch nicht hätten entziehen können, dem Könige und der Nation ihre eifrigste Mitwürkung zu der Abschaffung und Verbesserung jener Mißbräuche zu versprechen. Dabey unterließen sie jedoch nicht, ihm noch ihr eigenes Erstaunen über die unerhörte Anmaßung zu erkennen zu geben [18]), nach welcher er sich auch in

18) Sie sagten: es sey nova prorsus atque inaudita à seculo assertio, quod Rex Franciae de regno suo Papae temporaliter subsit, atque illud ab eo tenere debeat.

in weltlichen Dingen über den König erheben wolle, und an dem Schluß ihres Schreibens ersuchten sie ihn sehr ernsthaft, daß er nicht länger auf ihrer Reise nach Rom, zu der man ihnen die Erlaubniß verweigert habe, bestehen möchte, weil sonst bey der schon so hoch gestiegenen Erbitterung der Layen gegen den Klerus nur allzuleicht eine Trennung im Königreich daraus entstehen könnte.

§. 14.

Daraus läßt sich der Inhalt der andern Schreiben schon errathen, die von dem Adel und von dem dritten Stande [19]) an die Cardinäle erlassen wurden; nur befliß man sich hier, ihm eine härtere oder schneidendere Form zu geben. Der Adel konnte nicht begreifen, wie das Collegium der Cardinäle, bey dem An=

19) Das Schreiben des dritten Standes ist nicht mehr vorhanden, aber die Antwort der Cardinäle darauf, die an alle Majores, Scabinos, Juratos, Universitates et Communitates civitatum et villarum Regni Franciae gerichtet ist. s. Preuves p.71. das französisch=abgefaßte Schreiben des Adels s. p. 60.

Antheil, den es an der Regierung der Kirche zu nehmen habe, den **ungerechten** und **unver-nünftigen** Unternehmungen, den **verderblichen** und **verwirrenden** Neuerungen, und den un-ausstehlichen Anmaßungen des Pabsts, die den **wahren Antichrist anzukündigen** schie-nen, so lange mit unthätigem Stillschweigen habe zusehen können. Er forderte sie daher dringend auf, ihnen nicht nur durch ihre Da-zwischenkunft ein Ziel zu setzen, sondern auch dafür zu sorgen, daß der Kirche durch eine auffallende Bestrafung [29]) des Pabsts dafür genug gethan, und ihre Verfassung für die Zu-

20) "Pourquoi nous vous prions et reguerrons — que veillez tel conſeil mettre et tel remede — que li malices, qui eſt emiis, ſoit arriere mis et anientis, et que de ces exces, qu'il a accouſtume à faire, il ſoit chatié en telle maniere, que li etats de la Chretiemé ſoit et demeure en ſon bon print — et bien voulons, que vous ſoyez certain, que ne pour vie ne pour mort, nous ne departirons, ne ne veons à departir de ce proces, et fut ores, que li Roy noſtre Sire, le voulut bien."

Zukunft gewisser gesichert werde: das ganze Schreiben aber schloß sich mit der stärksten Ankündigung, daß der französische Adel bey seinen gegen den Pabst gefaßten Beschlüssen unabänderlich beharren würde, wenn auch sein König dazu gebracht werden könnte, die seinigen jemahls aufzugeben.

Kap. VI.

Weiterer Gang des Krieges zwischen dem Pabst und dem König. Demüthigung und Tod des ersten.

---

§. 1.

Die Nachricht von dieser Bewegung, in welche der König von Frankreich die Nation zu bringen gewußt hatte, und die Beweise, welche man zu Rom davon erhielt, waren gewiß dazu geeignet, selbst den furchtlosesten Pabst etwas in Schrecken zu setzen; und auf einen Augenblick

blick schienen sie auch bey Bonifaz diese Würkung hervorzubringen. Dieß läßt sich daraus vermuthen, weil er jetzt zuerst darauf verfiel, einen neuen Legaten nach Frankreich zu schicken, der doch nur dazu bestimmt seyn konnte, zu der Besänftigung des Königs einen Versuch zu machen; sobald er aber erfuhr, daß der Legat an der Gränze des Reichs zurückgewiesen worden sey, so zog er die Folge daraus, daß ein Kampf auf Leben und Tod mit dem Könige unvermeidlich sey, nahm also seine ganze Festigkeit zusammen, und beschloß mit geschlossenem Auge hineinzugehen.

§. 2.

Diesen Entschluß kündigte er in einem öffentlichen Consistorio, das er wegen der französischen Angelegenheiten hielt, mit einer affektirten Ruhe an, die weiter gar nichts gefährliches dabey zu sehen schien. Es sey ihm unbegreiflich — sagte er — wodurch der König von Frankreich zu seinem Auffahren gegen den Römischen Stuhl gereitzt worden seyn möge; denn die Behauptung, worüber er sich beschwehre, daß er sein Reich von dem Pabst erhalten ha

ben sollte, sey ihm, dem Pabst, nie in den Sinn gekommen [r]). unmöglich könne aber der König

r) Der Canzler Flotte, meynte der Pabst, müßte seinen Brief verfälscht, oder dem König und den Baronen ganz falsch daraus referirt haben, denn der Gedanke sey nie in seine Seele gekommen quod rex debeat regnum suum recognoscere a Papa. s. Preuves p. 77. Eben dieß hatte vorher der Cardinal von Porto feyerlich in dem Consistorio bezeugt, daß in dem Brief des Pabsts, der den Cardinälen vorher vorgelegt worden sey, keine Sylbe davon sich gefunden habe; aber dieß konnten auch beyde mit völligem Recht behaupten. Weder in der großen noch in der kleinen Bulle des Pabsts stand ein Wort davon, was die französischen Stände nach ihren Schreiben darinn gefunden haben wollten: "quod Rex *de regno suo* subsit Papae, et quod debeat illud tenere de Papa." Dieß würde in der Rechts-Sprache des Zeitalters geheißen haben, daß der König sein Reich von dem Pabst zum Lehen habe, und daran hatte der Pabst gewiß nicht gedacht, sondern er hatte, wenn man will, geschrieben, daß ihm der König auch im zeitlichen unterworfen sey, und dieß konnte sich in mehreren Beziehungen immer noch behaupten

König daran zweiflen, daß der Pabst ein Recht habe, ihn wegen aller seiner Sünden zur Verantwortung und zur Strafe zu ziehen, und daß er ihm also in Ansehung dieser unterworfen sey. Die sonstigen Beschwerden des Königs und der Stände verriethen eben so viel Undank als Unverstand, denn es sey ja weltkündig, wie viele Wohlthaten und Gnaden-Bezeugungen die französischen Regenten von jeher von den Päbsten erhalten hätten. Indessen sey er doch nicht abgeneigt, den König selbst jetzt mit Schonung zu behandeln: wenn er sich aber nicht besserte, so würde er freylich gezwungen seyn, ihn des Reichs zu entsetzen, wie

haupten lassen. Wenn es daher Baillet p. 143. und auch Schröck Th. XXVI. 505. unbegreiflich fanden, wie der Pabst und die Cardinäle bey dieser Gelegenheit hätten läugnen können, daß sich der Pabst im Weltlichen eine Oberherrschaft über den König angemaßt habe, so begreift man nicht, wie sie dazu kamen. Dieß war es gar nicht, was sie läugnen wollten, sondern nur dieß war es, daß der Pabst das Königreich für ein Lehen seines Stuhls ausgegeben habe.

wie dieß schon drey französischen Königen von den Päbsten wiederfahren sey [2]).

§. 3.

In eben diesem Tone antwortete Bonifaz dem französischen Klerus [3]). Ueber das beleidigende in der Sprache ihres an ihn erlassenen Schreibens gieng er mit der bittersüßen Bemerkung hinweg, die Worte einer thörichten Tochter könnten die Liebe ihrer Mutter, so schändlich sie auch wären, nicht sogleich in Haß verwandlen. Etwas empfindlichere Vorwürfe machte er ihnen wegen der schimpflichen Feigheit, welche sie auf der Versammlung der Stände bewiesen hätten, und bestand deßwegen auch fester darauf, daß sie mit Verachtung aller weltlichen Drohungen zu seiner Synode nach Rom kommen müßten. Dem Haupt-Punkt in ihrem Schrei-

2) Praedecessores nostri deposuerunt tres Reges Franciae — et licet nos non valeremus pedes praedecessorum nostrorum, tamen cum rex commisit omnia, quae illi commiserunt, et majora, nos deponeremus Regem sicut unum Garcionem, licet cum dolore et tristitia."

3) S. Preuves p. 65.

Schreiben aber setzte er eine höchst starke Erklärung entgegen, die jedoch absichtlich mit einiger Zweydeutigkeit gefaßt war. Sie hätten ihm, schrieb er, ihr Erstaunen darüber bezeugt, daß er sich auch im Weltlichen über ihren König erheben wolle, ihm sey es aber unbegreiflich, wie man darüber erstaunen könne — denn sie würden doch nicht etwa behaupten wollen, daß das Weltliche dem Geistlichen nicht unterworfen sey, was eine eben so entschiedene Ketzerey seyn würde, als wenn man zwey Grundwesen annehmen wollte [4]. Dem französischen Adel ließ er hingegen durch die Cardinäle eben so auf diesen Punkt antworten, wie er sich selbst in seiner Rede im Consistorio darüber geäußert hatte, daß es doch gewiß unbezweifeltes Recht des Pabsts sey, jeden lebendigen Menschen, also auch jeden König, wegen seiner Sünden zur Verantwortung und zur Strafe zu ziehen [5].

§. 4.

4) "Nonne duo principia nituntur ponere, qui dicunt, temporalia spiritualibus non subesse.

5) Preuves p. 63.

§. 4.

Man ersieht daraus, daß der Pabst diesen Punkt, gegen welchen der König den Haupt-Angriff zu führen beschlossen hatte, durchaus nicht aufgeben, sondern sich nur seine Verthei-digung etwas bequemer machen wollte. Er nahm die Behauptung ganz und gar nicht zu-rück, daß auch die Könige dem Pabst unter-worfen, und auch in weltlichen Dingen unter-worfen seyen, sondern er bestimmte nur, in welchem Sinn er sie aufgestellt habe. Er wollte nicht behauptet haben, daß die Könige in allen weltlichen Dingen ohne Ausnahme dem Pabst unterworfen seyen, sondern nur dieß behauptet haben, daß es eine Beziehung gebe, nach welcher sie auch in allen weltlichen Dingen dem Pabst unterworfen seyen. Durch diese Bestim-mung erleichterte er sich aber die Vertheidigung des Satzes, ohne das mindeste dabey zu ver-liehren, denn unter jene Beziehung ließ sich doch alles bringen, und über die Beziehung selbst schien sich gar nicht streiten zu lassen. Unter dem Vorbehalt dieser Bestimmung glaubte daher Bonifaz nichts zu wagen, wenn er jetzt die Behauptung dem Könige zum Trotz noch

in

in einer härteren Form in die Welt hineinwarf.

§. 5.

Dieß that er in der berüchtigten, im November des Jahrs 1302. erlassenen Bulle [6]) Unam sanctam, bey welcher er gar keinen denkbaren Zweck haben konnte, als dem Könige zu zeigen, daß er sich nicht fürchte, über den Grundsatz der päbstlichen Superiorität über die weltliche Macht mit ihm zu streiten. Die Bulle enthielt nichts, als eine theologisch-juridische Deduktion dieser Superiorität, worinn sie vorzüglich auf die Voraussetzungen gebaut war, daß es nur eine einzige katholisch-apostolische Kirche gebe, und daß diese Kirche nur ein einziges Haupt haben könne, wozu Christus selbst den Apostel Petrus und seine Nachfolger ernannt habe. Daraus folgerte der Pabst, daß auch von den zwey Schwerdtern, welche nach den

6) S. Dupuy p. 54. Raynald a. d. Jahr 1302. nr. 13. auch im Corp. Jur. Can. Extravag. commun. L. I. tit. 8. de majoritate et obedient.

dem Ausspruch Christi, in der Kirche seyen [7]), das eine wie das andere, das weltliche wie das geistliche in der Gewalt des Pabsts, also das weltliche Ansehen oder das weltliche Schwerdt der geistlichen Gewalt unterworfen seyn müsse. Dabey schien er zwar diese Unterwürfigkeit wieder ausdrücklich nur darauf, oder doch vorzüglich nur darauf beziehen zu wollen, daß die geringere weltliche Macht von der höheren geistlichen, wenn sie irre, zurechtgewiesen, und wenn sie fehle, gerichtet werden müsse; allein aus seinen schönen Gründen ließ sich eben so richtig ableiten, daß die weltliche Macht nach der Anordnung Gottes sich überhaupt immer von der geistlichen lenken und leiten lassen müsse [8]), und am Ende schloß sich ja auch die Bulle mit dem in der unbeschränktesten Allgemein-

7) Denn als die Apostel Christo gesagt hätten, hier seyen zwey Schwerter, so hätte er ja geantwortet: dieß sey genug.

8) Der gladius materialis — hatte er vorher ausdrücklich gesagt — sollte zwar nach der Ordnung Gottes per manus regum et militum, aber nur secundum nutum et patientiam sacerdotum geführt werden.

meinheit ausgesprochenen Orakel, "daß alle menschliche Creatur dem Pabst unterworfen sey, und daß man nicht seelig werden könne ohne dieß zu glauben [9].

§. 5.

Dieß hieß wohl den König auf die vorsetzlichste Art herausgefordert, daß er seine Angriffe auf das Pontifikat von dieser Seite her weiter verfolgen sollte; man muß aber dazu wissen, daß noch der Pabst zu der Zeit, da er die neue Bulle erließ, aus mehreren Umständen die Vermuthung ziehen konnte, der König möchte die Fortsetzung des Streits mit ihm schon etwas bedenklich gefunden haben. Bey der neuen Verbindung des Kaysers mit dem Pabst war er nicht sicher, ob ihn nicht der letzte in einen Krieg mit dem ersten verwickeln könnte. Die allgemeine Unzufriedenheit des Volks in Flandern war durch Römische Künste bereits zu einer offenen Empörung gegen ihn auf-

9) "Subesse Romano Pontifici omnem creaturam humanam declaramus, definimus, dicimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.

aufgeblasen worden; und dabey durfte er es gar nicht für unmöglich halten, daß auch in Frankreich selbst etwas dieser Art zusammengeblasen werden könnte, denn er hatte kaum vorher, und gewiß nicht ohne Schrecken erfahren, daß sich dem Pabste im Lande selbst Werkzeuge genug dazu anbieten würden. Nicht weniger als fünf und dreißig französische Bischöfe, vier Erzbischöfe und sechs Aebte waren seines Verbots ungeachtet zu der ausgeschriebenen Synode nach Rom gereist [10]), und hatten damit bewiesen, daß sie sich verpflichtet hielten, dem Pabst mehr als ihm zu gehorchen. Daraus aber durfte dieser immer einige Hoffnun-

10) S. Raynald ad. a. 1302. nr. 12. Mansi hat es jedoch in einer Note dazu nicht ohne Grund bezweifelt, ob so viele französische Prälaten dabey erschienen seyn; wenn er jedoch vermuthete, daß nur jene Bischöfe gegenwärtig gewesen seyn möchten, die vorher der französische Klerus an an den Pabst geschickt hatte, so streitet dieß mit den bestimmten Angaben anderer Schriftsteller. Die angegebene Zahl enthält ein Register bey Dupuy p. 86. worinn sie nahmentlich nach ihren Bisthümen und Abteyen verzeichnet sind.

nungen schöpfen, wenn auch der König nicht gerade dadurch in Angst gerieth; daß er jedoch den Umstand nicht ganz unbedeutend und somit auch die Erwartungen des Pabsts nicht ganz grundloß fand, dieß wurde am sichtbarsten aus der verdoppelten prüfenden Vorsicht, womit er bey jeder seiner weiteren Operationen zu Werk gieng.

§. 7.

Zuerst erneuerte jetzt Philipp das Verbot, daß niemand mehr ohne Erlaubniß des Königs aus dem Reich reisen [11]), und erneuerte auf die erhaltene Nachricht von den Summen, welche der Pabst nach Flandern zu Unterstützung der Aufrührer übermacht hatte, noch schärfer das andere, daß kein Geld mehr aus dem Königreich geschickt werden sollte; aber zu gleicher Zeit leitete er den weiteren Offensiv-Krieg gegen den Pabst in einen Gang ein, in

11) Er ließ zugleich die Güter der Prälaten in Beschlag nehmen, die nach Rom gereist waren. s. Preuves p. 9.

in welchem er ihn mit der wenigsten Gefahr bis zum äußersten treiben konnte. Zu Anfang des Jahrs 1303. ließ er sich in einer großen Versammlung seines Staats-Raths [12]) durch Nogaret eine Schrift übergeben [13]), worinn dieser feyerlich als Ankläger des Pabsts auftrat, eine ganze Reihe von Verbrechen, durch die er sich des Pontifikats unwürdig gemacht habe, gegen ihn vorbrachte, und es zuletzt dem Könige auf das dringendste an das Herz legte, daß er als der Beschützer der Kirche verbunden sey, die Macht, die ihm Gott gegeben habe, zu ihrer Befreyung von diesem Tyrannen zu verwenden. Als den ordnungsmäßigsten Weg, auf welchem dieß erzielt werden möchte, schlug Nogaret selbst ein allgemeines Concilium vor, von welchem der Pabst gerichtet und abgesetzt werden könnte. Er übernahm das

12) Es war wohl keine gewöhnliche Versammlung des Staats-Raths, denn außer mehreren weltlichen Baronen, waren auch die Erzbischöffe von Sens und von Narbonne, und drey Bischöffe dabey gegenwärtig. s. Velly T. VII. p. 231.

13) S. Preuves p. 56.

daber die Verbindlichkeit, alle gegen den Pabst vorgebrachte Anklagen vor diesem zu beweisen, und trug daher für jetzt nur darauf an, daß der König seine Stände versammlen möchte, um wegen der Art, wie dieß Concilium zu Stand gebracht werden könnte, einen gemeinschaftlichen Schluß mit ihnen zu fassen; doch stellte er ihm dabey anheim [14]), ob es nicht räthlich seyn dürfte, sich in der Zwischenzeit der Person des Pabsts zu versichern, ihn als suspendirt von seinem Amt zu erklären, und dieses durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen.

§. 8.

Damit war zwar auch dem Pabst der ganze weitere Operations-Plan, den man gegen ihn ent-

14) Er hielt ihm aber zugleich mehrere Gründe vor, wegen deren er wahrhaftig dazu verpflichtet sey, nehmlich: 1. propter fidem 2. propter regiam dignitatem, ad cujus officium pertinet, omnes pestiferos extirpare 3. propter juramentum, quod pro ecclesiarum regni defensione — praestitistis.

entworfen hatte, aufgedeckt, worinn er gewiß nicht ganz ohne Schrecken den Juristen, der ihn gezeichnet hatte, erkannte. Er konnte dabey nicht zweiflen, daß der König bereits entschlossen war, darnach zu verfahren; nur mochte er noch ungewiß seyn, ob nicht der König auch bloß die Absicht haben könnte, ihn durch die Aufdeckung des Planes in einen Vergleich hinein zu schröcken, und nach dieser Ungewißheit richtete er jetzt sein eigenes Verfahren dermaßen ein, daß er sich in keinem Fall allzuviel dadurch verderben konnte. In der Person des Cardinals le Moine schickte er einen neuen Legaten nach Frankreich, der bisher bey Philipp in einer eben so hohen Gunst als Achtung gestanden war, also durch seine bloße Erscheinung im Reich auch schon die Vermuthung erregen mußte, daß er mit friedlichen Aufträgen abgesandt, und zu der Bewürkung einer Aussöhnung zwischen dem König und Pabst ausgesucht worden sey. Dieß mochte auch der Legat selbst dem Könige voraus angekündigt haben, daher machte dieser gar keine Schwürigkeit, ihn in das Reich zu lassen: aber die Vorschläge selbst, die er Philipp zu machen hatte, sagten ihm sogleich

gleich, was der Pabst bey der Gesandtschaft zunächst abgezweckt hatte.

§. 9.

Es waren ganz ungeheure Forderungen, deren Erfüllung Bonifaz von dem Könige als den Preis seiner Aussöhnung mit ihm verlangen ließ [15]. Der König sollte vor allen Dingen das Verbot zurücknehmen, durch das er allen seinen Unterthanen das Reisen und Wallfahrten nach Rom untersagt hatte. Er sollte dem Pabst das Besetzungs- oder das Collations-Recht aller kirchlichen Aemter im Königreich einräumen [16]. Er sollte sich anheischig machen, alle Legaten zu jeder Zeit anzunehmen, die ihm der Pabst zu schicken für gut finden möchte. Er sollte anerkennen, daß ihm eben so wenig ein Dispositions-Recht über die Kirchen-

15) S. Articles, dont le Pape, avoit chargé le Cardinal Jean St. Marcellin en l'envoyant en France Preuves p. 89. Der Artikel waren zwölf.

16) Oder doch anerkennen "que le Pape a la souveraine puissance de pourvoir aux Benefices vacans in Curia ou non."

chen-Güter des Reichs als das Befugniß zu-
stehe, einen Geistlichen vor seine Gerichte zu for-
dern. Er sollte sich wegen der Verbrennung
der letzten an ihn erlassenen päbstlichen Bulle
verantworten, und ausdrücklich jemand deshalb
nach Rom schicken, der dem Pabst auf die von
ihm zu bestimmende Art dafür genugthun könnte.
Außerdem aber sollte er sich verpflichten, auch
seinen Unterthanen den Schaden so viel möglich
zu ersetzen, der ihnen durch so viele ungerechte
Gewalt-Handlungen seiner Regierung und be-
sonders durch seine häufigen Münz-Veränderun-
gen zugefügt worden sey. Unter diesen und
noch einigen andern Bedingungen erklärte sich
der Pabst bereit, ihm seine väterliche Liebe wie-
der zuzuwenden, hingegen war der Legat auch
angewiesen, ihm zu erklären, daß der Pabst
im Fall einer beharrlichen Weigeruug nicht nur
mit allen seinen geistlichen, sondern auch mit
weltlichen Waffen auf ihn losgehen würde [17].

§. 10.

17) Que le Pape y pourvoira en procedant contre, lui spirituellement et temporellement.

§. 10.

Der Legat war also — denn es war unmöglich, daß der Pabst von diesen Anträgen etwas erwarten konnte — er war eigentlich nur zum Recognosciren ausgeschickt worden. Wahrscheinlich war er auch darauf instruirt, daß er sich gelegenheitlich bemühen sollte, denjenigen Theil des Klerus, der nicht zu der Hof-Parthey gehörte, und doch die Mehrheit des Standes ausmachen mochte, etwas weiter zu bearbeiten, um ihn in die gehörige Stimmung zu bringen [16]). Je weniger aber das eine und das andere dem Könige entgangen war, desto mehr war er auf seiner Huth, um den Pabst über seine Absichten in Ungewißheit zu erhalten. Er antwortete mit äußerster Mäßigung auf die Forderungen, die ihm der Legat vorgelegt hatte, be-

18) Er hatte wenigstens den Auftrag, diejenigen Prälaten des Reichs, die nicht nach Rom gekommen waren, noch auf das dringendste — und besonders die Erzbischöfe von Sens und von Narbonne nebst ein Paar andern Bischöfen unter der Androhung der Absetzung von ihren Aemtern dazu aufzufordern. Preuves p. 88.

bewilligte freylich auch nicht eine davon, aber zeigte sich doch so wenig abgeneigt, noch weiter darüber zu handlen und mit sich handlen zu lassen [19]), daß der Pabst würklich dadurch getäuscht wurde. Bonifaz schloß aus der Haltung des Königs [20]), daß er den äußersten Schritt gegen ihn immer noch gern zu vermeiden wünschte, oder doch noch nicht entschlossen seyn möchte, ihn zu thun, und beschloß daher seiner seits ihm zuvorkommen. Auf den ersten Bericht [21]) seines Legaten sprach er im April des

19) S. Reponses du Roi sur les articles du Pape, eb. das. p. 89. 90.

20) Er schloß es vielleicht auch, wie er wenigstens selbst in seiner Antwort auf den Bericht des Legaten angiebt, aus einigen Aeußerungen, die dem Gesandten des Königs zu Rom, dem Bischof von Auxerre, und seinem Bruder dem Herzog Carl von Alencon entfallen waren. s. eb. das. p. 96. und Rubeus p. 201. flg.

21) Seine Antwort auf diesen Bericht ist wenigstens von eben dem Tage wie das Decret datirt. s. eb. das. p. 96. 99. dabey begreift man aber das Verfahren des Pabsts nicht gut, denn in

des Jahrs 1303. feyerlich über den König selbst den Bann aus, schickte das darüber erlassene Decret nach Frankreich zur Publikation, forderte zugleich den Kayser auf, das Königreich, dessen Philipp eben damit entsetzt sey, in Besitz zu nehmen [22]), gab dadurch dem Könige die erwünschteste Veranlassung, alle seine Maschinen, die er schon gegen ihn angelegt hatte, ohne längeren Verzug spielen zu lassen, und machte es ihm selbst noch etwas leichter, sie ins Spiel zu bringen.

§. 11.

In der Mitte des darauf folgen Junius [23]) versammelte der König zum zweytenmahl die sämmt-

in jener Antwort bezeugte er sich noch geneigt, sich auf weitere Handlungen einzulassen. Rubeus p. 204. doch das Decret bey Rubeus hat auch würklich ein anderes Datum, nehmlich den 30. Apr.

22) Chronic. Hirsaug. ad a. 1301. Olenschlager p. 12.

23) Den 13. Jun. 1303. Aber vorher hatte er die päbstlichen Agenten, welche die Bann-Bulle des

sämmtlichen Stände des Reichs zu Paris, um jetzt ganz nach dem von Nogaret entworfenen Plane zu verfahren. Bloß dieß hatte man für gut gefunden daran zu ändern, daß nicht Nogaret [24]), sondern vier von den ersten Baronen des Reichs vor dieser Versammlung als Ankläger des Pabsts auftraten, an deren Spitze sich selbst der Bruder des Königs, der Graf Ludwig von Evreux [25]) gestellt hatte. Diese Ankläger übernahmen es, den Beweis zu führen, daß sich der Pabst nicht nur vieler grossen Verbrechen schuldig gemacht habe, sondern auch der Ketzerey mehr als verdächtig sey; den Beweis aber führten sie durch 29. besondere Klag-Punkte, die zwar von sehr ver-

des Pabsts im Reich publiciren sollten, auf ihrer Reise nach Paris zu Troyes aufheben, ins Gefängniß werfen, und ihnen ihre Bullen abnehmen lassen. s. Velly T. VII. p. 243.

24) Nogaret war wahrscheinlich gar nicht in der Versammlung, sondern schon in Italien, wohin ihn der König vorausgeschickt hatte.

25) Außer ihm machten noch zwey andere Grafen und der Baron Wilhelm von Plasian die Anklage-Committé aus. Der letzte führte das Wort.

verschiedenem Gehalte, jedoch großentheils nur allzusichtbar ausgesucht waren, um bey französischen Richtern zugleich eine reitzende und erbitternde Würkung hervorzubringen. Indessen trugen sie doch auf kein Urtheil, das die Versammlung selbst sprechen, sondern nur darauf an, daß durch ihre Verwendung eine allgemeine Synode zu stand gebracht werden sollte, von welcher der Pabst abgesetzt, und der Kirche ein neues rechtmäßiges Oberhaupt gegeben werden könnte [26].

§. 12.

Dabey hoffte aber der König wohl so wenig als seine Räthe, daß auf diesem Wege eine allgemeine Synode würklich zu Stand gebracht werden dürfte; sondern ihre Absicht gieng bloß dahin sich einen Vorwand zu den weiteren Schritten, die man vielleicht gegen den Pabst vornehmen könnte, auch wohl eine Rechtfertigung dafür, zu bereiten, und zugleich die sämmtlichen Stände der Nation hinein zu verflechten. Dieß wurde schon aus den heillosen gegen den Pabst vorgebrachten Beschuldigungen sichtbar, durch

26) S. Preuves p. 101 — 106.

durch die man ihm gewiß nie vor einem unpartheyischen Tribunal einer allgemeinen Kirchenversammlung beyzukommen hoffen konnte. Einige waren an sich gar nicht bedeutend; die meisten aber beruhten bloß auf den elendesten Volks-Sagen, die nur der Pöbel erfunden haben, und nur der Pöbel glauben konnte, oder auf Gerüchten, die gar nicht beweisbar, oder auf Thatsachen, welche sichtbar entstellt, oder auf Folgerungen, die eben so willkührlich als ungereimt und kindisch waren. So wurde er zum Beyspiel der Ketzerey beschuldigt, daß er keine Unsterblichkeit der Seele und kein ewiges Leben glaube; und als Beweis dafür wurde angeführt, daß er einmahl öffentlich gesagt habe, er wollte lieber ein Hund oder ein Esel seyn als ein Franzose; denn dieß, schlossen seine Ankläger, hätte er doch unmöglich sagen können, wenn er glaubte, daß ein Franzos eine Seele hätte, die von Gott zur ewigen Seeligkeit bestimmt sey. Aber unter den Anklagen gegen ihn fanden sich auch die folgenden — daß er einen Hausteufel habe, den er in allen Sachen zu Rath ziehe, daß er ein Zauberer sey, der selbst mit Wahrsagern und Zeichen-

deu-

deutern in Verbindung stehe [27]), daß er gar keine Fasten halte, und daß er sogar die Bettel-Mönche für Heuchler erklärt habe, durch welche die Welt zu Grunde gerichtet werde.

§. 13.

Noch deutlicher verrieth sich der Plan des Königs in dem Gebrauch, den er zunächst allein von der Bewegung machte, worein er die Stände gebracht hatte. Nachdem er der Versammlung hatte erklären lassen, daß er aus Eifer für das Wohl der Kirche bereit sey, ihre Wünsche zu erfüllen, und sich mit seinem ganzen Ansehen für die Veranstaltung einer allgemeinen Synode zu verwenden, auf welcher die gegen den Pabst vorgebrachten Klagen untersucht werden könnten, "wie wohl es ihm — ließ er hinzusetzen — viel erwünschter gewesen seyn würde, wenn er die Schaam des heiligen Vaters mit seinem eigenen Mantel hätte bedecken können" so wur-

27) Item habet Demonem privatum, cujus consilio utitur in omnibus. Item sortilegus est, consulens divinatores et divinatrices, et super his est publice diffamatus.

wurde ihr ein Appellations-Instrument [28]) vorgelesen, durch das er feyerlich an dieß künftige Concilium und den von ihm zu erwählenden rechtmäßigen Pabst provocirte. Durch diese Appellation sollte es seinem Vorgeben nach dem Pabst unmöglich gemacht werden, das Concilium zu verhindern, oder doch verhütet werden, daß der Bann und die geistlichen Strafen, womit er etwa gegen den König und das Reich verfahren möchte, nicht in Rechts-Kraft übergehen konnten; daher trug er darauf an, daß auch die Stände der Appellation beytreten sollten, und dieß war es dann eigentlich allein, worüber von der Versammlung ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt wurde [29]). Um sich jedoch dasjenige, was er von dieser Maaßregel erwartete, gewisser zu versichern, leitete es der Kö-

28) Preuves p. 107.

29) Dabey versprachen der König, seine Gemahlin und seine Kinder dem Klerus, dem Adel und überhaupt allen, die zu einem Concilio stimmen würden, feyerlich ihren Schutz, welches der Graf von Sct. Paul in ihre Seele hinein beschwören mußte.

König zugleich dahin ein [30]), daß alle geistliche und weltliche Communitäten des Reichs, alle Städte und Klöster, alle Kapitel und Universitäten sich beeiferten, eigene Adhäsions-Akten zu dieser Appellation einzuschicken. Dazu kamen noch so viele von einzelnen Baronen, Bischöfen und Prälaten, daß sich die Anzahl dieser Akten, die im Verlauf einiger Monathe eingegangen waren, auf sieben hundert belief [31]: der ganze auf der Versammlung anwesende Klerus hatte hingegen dem Könige noch eine besondere Urkunde ausgestellt, worinn er sich verpflichtete, ihm auch in dem Fall getreu zu bleiben, und aus allen Kräften beyzustehen, wenn sich der Pabst erkühnen sollte, ihn des Reichs für

30) Das königliche an alle Communitäten des Reichs deßhalb erlassene Cirkulare, s. Preuves p. 109. Auch brachte man, wo es nöthig war einige sanfte Zwangs-Mittel an, durch die man besonders einige Aebte, wie den Abt von Citeaux zu der Adhäsion disponirte.

31) S. *Bulaeus* Hist. Universit. Paris L. IV. p. 47 — 54. wo sich auch die Adhäsions-Akte der Pariser Universität findet.

für entsetzt zu erklären, und seine Unterthanen von ihren Pflichten gegen ihn loszusprechen [32]).

§. 14.

Doch nun wurde der ganzen Welt der Operations-Plan des Königs in seinen weiteren Proceduren aufgedeckt; denn wie wohl sie zufällig noch über seine Hoffnungen und Erwartungen würkten, so legte sich doch auch der Zweck, für den sie berechnet waren, unverkennbar darinn zu Tag. Die Schlüsse des französischen National-Konvents wurden jetzt — Nogaret, dem Urheber des Planes, nach Italien nachgeschickt [33]), um sie dem Pabst und den Cardinälen zu insinuiren, wo er zugleich an Ort und Stelle von jedem anwendbaren Mittel, durch das sich dem Pabst persönlich beykommen lassen möchte, Gebrauch machen sollte. Für diesen Zweck hatte ihm der König den Tod-Feind des Pabsts, den von ihm aus Italien verjagten Sciarra Colonna mitgegeben, von dem man gewiß wußte, daß er sich in die gefahrvollste Unternehmung blindlings hineinstür-

32) Preuves p. 108.

33) S. Dupuy p. 20.

stürzen würde, wenn sie ihm nur eine Möglichkeit zeigte, sich an dem Verderber seiner Familie zu rächen. Es mag jedoch zweifelhaft seyn [34]), ob Philipp seinem Abgeordneten schon voraus den bestimmten Auftrag gegeben hatte, daß er sich der Person des Pabsts zu versichern, und ihn nach Frankreich zu transportiren suchen sollte; aber aus dem Erfolg wird es unbestreitbar gewiß, daß sich dieß Nogaret selbst zum Ziel setzte, sobald er nach seiner Ankunft in Italien nur eine Möglichkeit sah, es zu erreichen.

§. 15.

Durch die Anweisungen und durch die Betriebsamkeit von Sciarra, durch seine eigenen Unterhandlungs-Künste und wahrscheinlich auch durch das Geld, das er mitgebracht hatte, mochte er es nicht allzuschwer gefunden haben, aus den Ueberbleibseln der alten Colonnischen Faktion, aus ihren zerstreuten ehemaligen Anhän-

34) Rubeus ist jedoch sehr geneigt, es Villani zu glauben. p. 213.

hängern unter dem Volk, und auch aus den neuen Feinden, die sich der Pabst indessen gemacht hatte, eine Parthey zusammen zu bringen, durch welche man diesem in Rom selbst mehrfache Unruhen bereiten konnte. Dieß mußte wenigstens Bonifaz selbst besorgen, denn er zog sich von Rom in seine Vaterstadt Anagnia zurück, wo er sich im Vertrauen auf die Treue und Anhänglichkeit ihrer Bürger für sicherer hielt; aber damit gieng er nur selbst dem Schicksal entgegen, das ihn erwartete. Nogaret und Sciarra machten bald aussindig, daß in dem kleineren, wenn schon nicht ganz wehrlosen Ort eine gewaltsame Unternehmung gegen den Pabst noch mit weniger Gefahr als in Rom ausgeführt werden könnte. Der letzte brachte noch bälder in dem benachbarten Toscanischen eine Bande von Landsknechten [35]) zusammen, die immer bereit waren, sich anwerben zu lassen, wenn man ihnen nur Beute versprach; der erste

35) Er brachte 300 Pferde und einiges Fußvolk zusammen; Nogaret aber konnte noch außerdem auf 200 Reuter rechnen, die der Herzog Carl von Valois in Italien zurückgelassen hatte. s. Dupuy p. 21.

sie miethete in Anagnia selbst einige Gehülfen [36]) zu ihrem Vorhaben, und beyde nahmen ihre Maaßregeln so gut, daß sie den 7. Sept. bey einem Ueberfall der Stadt den Pabst würklich in ihre Gewalt bekamen. Darin blieb er zwar nicht lange, denn nach dem Verfluß von drey Tagen befreyten ihn die Bürger von Anagnia wieder aus ihren Händen, und sorgten dafür, daß er sicher nach Rom zurück kam: allein es zeigte sich sogleich, daß doch seine Gegner ihre Absicht bereits erreicht, und noch vollständiger, als sie gehofft haben mochten, erreicht hatten. Der Schrecken des Ueberfalls und die Mißhandlungen [37]), die ihm dabey zugefügt worden waren,

36) "Ayant par les moyens de ses habitudes promis quelques sommes d'argent à ceux d'Anagnia. eb. das.

37) Daß der Pabst mißhandelt wurde, läugnet selbst Nogaret nicht ganz in seiner Erzählung von dem Hergang der Sache. S. Litterae super exculationibus Domini Guillelmi de Nogareto unter den Preuves p. 239 flg. Dabey mag es aber doch auch wahr seyn, daß ihm Nogaret wo nicht das Leben rettete, doch mehrere Miß-

waren, hatten den Geist von Bonifaz weder beugen noch brechen können, aber sie hatten doch mit einer Gewalt auf ihn gewürkt, welcher der Körper des achtzigjährigen Mannes unterlag. Er wurde wenigstens unfähig, die heftigen Bewegungen seines Geistes auszuhalten, und diese führten daher sehr schnell seinen Tod herbey, der schon den 11. Octob. dieses Jahrs wenige Tage nach seiner Ankunft in Rom erfolgte [38].

§. 16.

Mißhandlungen ersparte, die ihm sonst der rauhe Colonna zugefügt haben würde. s. *Villani* Istor. Fiorent. L. VIII. c. 63.

38) Er soll würklich in der Raserey gestorben seyn, und dieß gab Anlaß zu dem bekannten: Intravit ut vulpes, regnavit ut leo, mortuus est sicut canis: wenn man anders die Sage, daß er in der Raserey gestorben sey, nicht erst erdichtete, um nur den Spruch wahr zu machen. Es könnte nehmlich immer seyn, daß jemand schon während seines Lebens die schöne Vergleichung gemacht und das: morietur ut canis: als eine Weissagung hineingebracht hätte; wenigstens führt es schon Nogaret in seiner angeführten Schrift p. 249 als ein Proverbium an, quod

§. 16.

Gerade in der Fassung, welche Bonifaz bey diesem unerwarteten Anfall behielt, und in der Festigkeit, die er dabey zeigte, deckt sich aber der wahre Charakter des Mannes am deutlichsten auf; jedoch wird man eben so deutlich dabey gewahr, warum gerade ein solcher Pabst den Kampf mit einem Gegner, wie Philipp war, am wenigsten aushalten konnte. Bis auf den Augenblick, in welchem Bonifaz zu Anagnia überfallen wurde, erhielt er sich in der Haltung, die er gegen ihn angenommen hatte. Er war sich bewußt, daß er nur die Rechte des Pontifikats gegen ihn vertheidigt habe, und von dem unerschütterlichen Grund dieser Rechte hatte er eine so lebhafte Ueberzeugung, daß er steif und fest glaubte, der Ausgang des Streits könne kein anderer seyn, als daß

quod vulgariter de eo dicebatur. Eben damit widerlegt sich aber auch die Falschheit der Sage, welche diese Weißagung seinem Vorgänger Cölestin zuschrieb, denn hätte man damahls schon etwas davon gewußt, so würde es Nogaret zuverlässig nicht unerwähnt gelassen haben.

daß sich der König an dem Felsen, gegen den er angerannt war, den Kopf zerschmettern müßte. Er wußte, daß man mit einem gewaltsamen Anschlag gegen ihn umgieng — denn sonst würde er sich nicht nach Anagnia zurückgezogen haben — aber sobald er sich hier gesichert glaubte, so wich er um keinen Schritt von dem Wege ab, den ihm die von seinen Vorgängern in solchen Fällen beobachtete Proceß-Ordnung vorschrieb. Unter dem 1. Sept. erließ er zuerst von Anagnia aus ein Manifest [39]), worin er der Welt erklärte, daß ohne ihn kein allgemeines Concilium zusammen berufen werden könne, und gelegenheitlich den Vorwurf der Ketzerey von sich ablehnte, den ihm die Franzosen gemacht hatten. Aber am nehmlichen Tage erließ er noch drey oder vier kompulsorische Decrete gegen die geistlichen französischen Behörden, die an dem Aufstande der weltlichen gegen den heiligen Stuhl Antheil genommen hatten [40]); und an eben dem Tage, an

39) S. Preuves p. 166. Rubeus p. 303.

40) In dem ersten Decret erklärte er alle geistliche Communitäten im Reich ihrer Wahl-Rechte

an welchem er von Nogaret überfallen wurde, war er mit dem Entwurf der Suspensions-Bulle gegen den König selbst fertig geworden, worinn er ihm als einem Excommunicirten die Ausübung aller Rechte, welche er sonst in Beziehung auf die Kirche haben möchte, untersagte, alle seine Unterthanen von dem Eyd der Treue gegen ihn lossprach, und selbst alle die Bündnisse kassirte, die er mit andern Fürsten, oder andere Fürsten mit ihm geschlossen haben möchten [41].

§. 17.

Rechte verlustig, und reservirte sich selbst die Besetzung aller von ihnen abhängenden Beneficien. eb. das. p. 163. In einem zweyten verbot er allen französischen Universitäten, daß sie so lange keine akademische Würden und Grade ertheilen dürften, bis der Römische Stuhl die gehörige Genugthuung erhalten haben würde. eb. das. und in einem dritten entsetzte er nahmentlich den Erzbischof Gerhard von Nicosia seines Amts, weil er dem Könige zu der Rebellion gegen die Kirche gerathen habe. p. 162.

41) Eb. das. p. 181 flg. Rubeus p. 310 flg.

§. 17.

Auch der überfallene Pabst ließ sich nicht aus seiner Haltung hinausschrecken. Gegen alle Drohungen Nogarets behauptete er seine Würde, und den Mißhandlungen der Colonnen setzte er den Anstand des Märtyrers entgegen [42]. Auch darin verläugnete er sich nicht, daß er nach seiner Befreyung durch die Bürger zu Anagnia alle, die ihn persönlich beleidigt hatten, von den Strafen, in welche sie verfallen seyen, zu absolviren versprach [43], und nur die Kirchen-Räu-

42) Als sich die Colonnen durch die in Brand gesteckte Kirche zu Anagnia den Weg in den päbstlichen Pallast geöffnet hatten und Bonifaz sah, daß ihr Einbruch darein nicht länger aufgehalten werden könne, so ließ er sich alle Insignien des Pontifikats anlegen, nahm das päbstliche Kreuz in die Hand, und erwartete sie auf dem Throne, auf den er sich gesetzt hatte; denn — sagte er — si proditione capior, ut Jesu Christo contigit, sique in manus inimicorum trador, ut occidar, Pontifex Maximus mori desidero et cupio. S. *Rubeus* p. 214. *Villani* L. VIII. c. 63.

43) Dieß dürfte sich vielleicht noch bezweifeln lassen, denn es beruht vorzüglich auf der Angabe Noga-

Räuber ausnahm, die den päbstlichen Schatz bey dieser Gelegenheit geplündert hatten. Wer aber sieht nicht in allen diesen Auftritten den zwar kräftigen Menschen, jedoch auch den starren, in dem Glauben an sein Recht, und in seinen Rechts-Formen versteinerten Juristen [44]) leibhaftig vor sich stehen, der es gar nicht für möglich hält, daß es ihm bey jenem und bey diesen jemahls fehlen könnte? Hingegen wer sieht nicht noch klarer, warum es ihm eben deßwegen in dem Streit mit einem Gegner, der sich gewaltsam über sein Recht hinwegsetzte,

Nogarets in seiner Defensions-Schrift am a. O. p. 248. Nach andern Angaben weigerte er sich wenigstens ausdrücklich, sich mit den Colonnen auszusöhnen, da man nach seiner Ankunft in Rom von mehreren Seiten her deßhalb in ihn drang. S. Rubeus p. 217. 218.

44) In welcher Achtung Bonifaz auch als Jurist bey den Rechtsmännern seines und des folgenden Zeitalters stand, beweisen die von Rubeus p. 96. gesammelten Zeugnisse. Aber er hatte ja auch ein sechstes Buch von Decretalen zusammengetragen.

te, aber dabey fein genug war, seinen Formen andere entgegen zu setzen, nur desto gewisser fehlen mußte? Innocenz III. und Gregor IX. würden in einer solchen Lage zwar eben so stark, aber viel weniger gesprochen und weit mehr gehandelt haben: Bonifaz fehlte es indessen gar nicht an Entschlossenheit zum Handeln; sondern sein Fehler oder sein Unglück lag darin, daß er schon durch das bloße Sprechen von seinem Recht genug ausrichten zu können hoffte, weil er selbst von seiner Unerschütterlichkeit auf das festeste überzeugt war.

Kap. VII.

Kap. VII.

Benedikt XI. söhnt sich mit dem König von Frankreich aus; dieser aber verschafft sich nach Benedikts Tode in der Person Clemens V. einen Pabst, der ganz seine Creatur ist, und daher auch in Frankreich residirt.

§. 1.

Nach dem Tode von Bonifaz kam es aber jetzt erst noch dazu an den Tag, daß er bisher fast allein in dem Sturme gestanden war, denn es kam heraus, daß die Menschen, die ihm bey der Regierung des Schiffs hätten helfen sollen, höchstens nur fähig waren, nach seiner Angabe zu — rudern, aber, sich selbst überlassen, weder den Muth, noch die Kraft, noch die Geschicklichkeit hatten, den Strich fortzuhalten, auf den er gesteuert hatte. In der Person Benedikt's XI. [1]) gaben ihm daher die Car=

1) Vorher Nicolaus, Cardinal=Bischof von Ostia, nach

Cardinäle sogleich einen Nachfolger, von dem sie am gewissesten wußten, daß er das Schiff sogleich umlenken würde, denn sie wählten Benedikt bloß deßwegen, weil sein Charakter den friedfertigsten, sanftmüthigsten und lammsartigsten Pabst versprach, der noch auf dem Stuhle des h. Petrus gesessen war [2]). Benedikt aber glaubte die Erwartungen, die man sich von ihm gemacht hatte, nicht schnell genug erfüllen

nach seinem Geschlechts-Nahmen Bocassini, aber von unbekannten und niedrigen Eltern zu Trevigi im Venetianischen gebohren. Durch seine Talente, seine Gelehrsamkeit und seine gewinnende Sanftmuth hob er sich jedoch in dem Dominicaner-Orden, in welchen er frühzeitig eintrat, bis zum Ordens-General, noch ehe ihn Bonifaz VIII. zum Cardinal machte. S. *Guidonis* Vita Benedicti XI. in *Muratori* Script. rer. ital T. III. P. I p. 672. und *Quetif* Biblioth. Ordin. Praedic. T. I. p. 444.

2) Eine Protestation, welche Nogaret sogleich nach dem Tode von Bonifaz gegen jede Illegalität eingelegt hatte, die bey der neuen Wahl vorfallen mochte, konnte auch etwas dabey gewürkt haben. S. Dupuy p. 25.

len zu können, und fieng daher seine Regierung damit an, daß er mit Nogaret über einen Waffen-Stillstand unterhandelte. Er ließ ihn ersuchen, daß er alle Feindseeligkeiten bis auf weitere Befehle, die er von seinem Herrn erhalten würde, einstellen möchte, und sagte ihm eben damit voraus, daß er alle Wünsche seines Herrn zu erfüllen bereit sey [3]).

§. 2.

Würklich sieht man dabey nicht, was die Cardinäle und den neuen Pabst so sehr in Furcht setzen konnte, daß sie nicht einmahl abwarteten, was jetzt der König bey den durch den Tod von Bonifaz so sehr veränderten Umständen für einen Entschluß fassen würde. Nogaret hatte zwar nach seiner Verjagung aus Anagnia überall Truppen und Anhänger geworben, und sich das Ansehen gegeben, als ob er die Sachen zu einem förmlichen Kriege mit dem Pabst einlei-

3) Er ließ ihn wenigstens wissen "qu'il etoit deliberé d'appaiser le scandale, et remettre l'union entre l'Eglise Romaine et le Royaume. eb. das. p. 26.

leiten wollte. Doch von der Macht, die er in Italien zusammen bringen konnte, hatte der neue Pabst in Rom in jedem Fall wenig zu fürchten; und bis er von Frankreich aus verstärkt wurde, mußte ja immer einige Zeit vergehen, die man zu Vertheidigungs-Anstalten oder zu der Einleitung von Unterhandlungen benutzen konnte. Auf der andern Seite betrieb der Gesandte des Königs zu Rom, der Prior von Chesa [4]), zwar auch bey dem neuen Pabst, wie vorher bey den Cardinälen, die Versammlung eines Conciliums mit einem Eifer, der für sie eben so viel anstößiges als bedenkliches haben mußte. Er ließ sich nehmlich dabey mehrere sehr verständliche Winke entfallen [5]), daß man auf dem

4) Peter von Peredo.

5) Dieß that er besonders in einem sehr starken Memoire, das er dem Pabst übergab, und worin er nach mehreren sehr delikaten Beziehungen den Zustand, in welchem die Kirche vor Bonifaz gewesen — mit jenem verglich, worin sie durch ihn gekommen sey. Jeder Absatz schloß sich daher mit dem Refrain: Iste autem Bonifacius non sic, sed prorsus aliter. Aber

Concilio nicht nur die Verhältnisse des Pontifikats zu den weltlichen Mächten einmahl in Ordnung bringen, sondern auch die Gelegenheit am besten benutzen könnte, seine kirchlichen Verhältnisse auf den alten verfassungsmäßigen Fuß wieder herzustellen. Dadurch bewürkte er zuverlässig, daß sie die Nothwendigkeit noch dringender als vorher fühlten, dieß Concilium durch jedes erdenkbare und anwendbare Mittel zu hintertreiben: allein, wenn sie auch nicht hoffen konnten, daß jetzt der König selbst nach dem Tode von Bonifaz aufhören würde, darauf zu dringen, oder sich doch leichter davon würde abbringen lassen, wie viel mehr Auswege boten sich ihnen hier nicht an, wodurch sich Zeit und Raum zum Ausweichen und zum Gegenwürken gewinnen ließ?

§. 3.

Aber der Prior that dabey Bonifaz das schreyendste Unrecht, denn fast alles, was er für seine Erfindung ausgab, war schon seit einem halben Jahrhundert von seinen Vorgängern ausgeübt, und selbst schon in ihren Decretalen zum Recht gemacht worden. S. das Akten-Stück unter den Preuves bey Dupuy p. 210. flg.

§. 3.

Aber Philipp wurde ja selbst durch die zuvorkommende Nachgiebigkeit, die man ihm von Rom aus zeigte, wahrhaftig überrascht, denn er hatte bereits seinerseits Anstalten gemacht, die ersten Schritte gegen den neuen Pabst zu thun. Sobald er die Nachricht von seiner Wahl und von dem Tode seines Vorgängers erhalten hatte, so beschloß er, eine neue Gesandtschaft nach Rom zu schicken, welche dem Pabst die Obedienz leisten [6]), und alsdann vor allem andern die Aufhebung der Censuren, womit Bonifaz das Reich und den König belegt hatte, auswürken sollte. Ohne Zweifel würde er wohl dabey noch einige weitere Forderungen an den Pabst haben bringen lassen, und auch die Aufhebung jener Censuren nicht gerade in der demüthigsten Form, oder nicht als Gnade verlangt haben [7]); indem er aber dar-

6) Das sehr ehrerbietige königliche Schreiben, das die Gesandtschaft mitnehmen sollte, s. Preuves p. 205.

7) In dem Entwurf des Schreibens, das man den Gesandten mitgeben wollte, war wenigstens gar

um sollicitiren ließ, so zeigte er sich ja geneigt, auch noch weiter mit sich handeln zu lassen. Doch daß er nicht nur dazu geneigt, sondern würklich schon entschlossen war, dieß wurde daraus am sichtbarsten, weil der schlaue Philipp sogleich seinen Entschluß wieder änderte, sobald er in Erfahrung brachte, wie sehr man schon zu Rom zum Nachgeben gestimmt war.

§. 4.

Auf die ersten Nachrichten davon, die er von Nogaret erhielt [8]), schob er seinerseits die Abreise der schon ernannten Gesandtschaft auf [9]), in dem festen Glauben, daß man ihm noch weiter von Rom aus entgegen kommen würde. Die Agenten, die er schon daselbst hatte, erhielten

gar nichts davon erwähnt. Die Absolution sollte also wohl nicht als res gratiae, sondern im Wege Rechtens gesucht werden.

8) Der selbst nach Frankreich zurückgekommen war.

9) Nach Dupuy p. 26. wäre sie zwar doch abgegangen; aber deswegen konnte der Aufschub dennoch statt gefunden haben.

hielten nur den Auftrag von ihm, von Zeit zu Zeit das Concilium in Anregung zu bringen; als aber doch ein Paar Monathe verflossen, ohne daß weiter etwas erfolgte, so ließ er vorläufig in Frankreich eine neue Maschine spielen, deren Würkung, wie er hoffte, sich bis nach Rom erstrecken sollte. Es erschien im Königreich eine sogenannte Vorstellung des französischen Volks an seinen Monarchen gegen den Pabst Bonifaz VIII. [10]), welche nichts geringeres als die Aufforderung, und zwar in den stärksten Ausdrücken, enthielt [11]), daß er den Pabst

10) La supplication du peuple de France au Roy contre le Pape Boniface le VIII. Preuves p. 214. flg. auch in den Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane p. 108. flg.

11) "Vous, noble Roi! — so schloß sich die Bittschrift — pouves et deves et etes tenu de procurer, que le dit Boniface soit tenu et jugé pour herege, et puni de maniere, que l'on le pourra et devra faire empres sa mort, si que votre souveraine franchise soit gardée et declairée, et qu'elle ne perisse et ne soit avilie en votre temps, et que vous gardiez le serment, lequel vous faites en votre couronnement."

Pabst noch nach seinem Tode durch einen förmlichen Rechts-Spruch für einen Ketzer erklären lassen müsse, weil es sonst kein Mittel gebe, wodurch die gefährdete souveraine Freyheit und Unabhängigkeit des Reichs, die er doch selbst in seinem Krönungs-Eyd zu behaupten geschworen habe, hinreichend gedeckt und gerettet werden könne. Dieß mußte natürlich bald in Rom bekannt werden, und gewiß den neuen Pabst und seine Umgebungen in eine neue Bewegung bringen, nach welcher dann der König seine Maaßregeln sicherer nehmen konnte. Dieser Erfolg aber, auf den er gerechnet hatte, trat würklich höchst vollständig ein.

§. 5.

Schon im April des Jahrs 1304. traf eine päbstliche Bulle in Frankreich ein [12]), worin der König von allen Strafen und Censuren, in die er unter seinen Zwistigkeiten mit dem vori-

12) S. Preuves p. 207. Um diese Zeit war jedoch die Gesandtschaft des Königs schon in Rom angekommen.

vorigen Pabst verfallen seyn möchte, absolvirt wurde. Benedikt machte selbst darin bemerklich, daß er sich gedrungen gefühlt habe, ihm mit dieser Wohlthat, noch ehe sie von ihm nachgesucht worden sey [13]), zuvorzukommen: als den Grund aber, welcher ihn bewogen hätte, sich über die gewöhnlichen Formen dabey hinwegzusetzen, gab er seine Sorge für das Heil seiner Seele an, die ihm keine Ruhe gelassen habe, bis er zu dem Entschluß gekommen sey, seine neun und neunzig Schaafe zu verlassen, um das eine verlohrne in der Wüste aufzusuchen. Indessen ließ er doch einfließen, daß er sich auch deßwegen leichter dazu entschlossen habe, um dabey der französischen Nation einen auszeichnend-ehrenvollen Beweis seiner Achtung zu geben; die Lossprechung des Königs selbst knüpfte er hingegen an keine weitere Bedingung als an die allgemeine, daß er sich nur in Zukunft desto gehorsamer gegen die Kirche erzeigen sollte.

§. 6.

13) "Absolutionem tibi absenti et non petenti, in dulcedine benedictionis te praevenientes, impendimus."

§. 6.

Dieß mußte wohl den König zu der Hoffnung verleiten, daß sich dem Pabst alles, was er nur wünschen möchte, durch Furcht abpressen lassen dürfte; man kann es also nicht befremdend finden, daß er darnach handelte, doch muß man jetzt auch dem Pabst die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er nun das Nachgeben sehr weißlich abzumessen wußte, um sich wenigstens so spät als möglich das äußerste abpressen zu lassen, das der König verlangen konnte. Da ihm nehmlich die Agenten, welche dieser in Rom hatte, von jetzt an noch dringender als vorher anlagen, daß er die erforderlichen Anstalten zu der Versammlung eines allgemeinen Conciliums machen möchte [14]), so setzte er ihrem Andrängen nur ausweichende Antworten entgegen, aber milderte zugleich jede dieser Antworten durch eine neue Gunst-Bezeugung, für die sich ihm der König nnd die französische Nation wenigstens Ehren halber verbunden erkennen mußten, wenn sie sich auch nicht besonders dadurch begünstigt finden mochten. So gab

14) S. *Baillet* p. 242.

gab er in einer eigenen Bulle allen geistlichen Collegien in Frankreich, allen Stiftern und Kapiteln ihre Wahl-Rechte, deren sie Bonifaz für verlustig erklärt — und allen französischen Universitäten das Recht akademische Würden zu ertheilen, das er diesen genommen hatte, zurück [15]; in einer andern Bulle aber erklärte er alle jene Decrete für ungültig [16]), worin Bonifaz die Privilegien der französischen Krone angetastet, die Rechte des Königs und der Stände verletzt, und die Unterthanen von ihrem Eyde der Treue gegen den König losgesprochen hatte [17]). Mit sehr gutem Bedacht machte er ihm jedoch dazwischen hinein bey einigen andern Neben-Gesuchen mehrere Schwürigkeiten, die offenbar auch nur dafür berechnet waren, um ihn in dem Betreiben seines Haupt-Gesuchs aufzuhalten; denn er verzögerte zum Beyspiel geflissentlich die Wiederaufnahme der zwey

15) Preuves p. 209.

16) Eb. das. p. 230.

17) Willkommner war ohne Zweifel dem König eine andere Bulle, worin er ihm die Zehenden von seinen Kirchen-Gütern auf zwey Jahre bewilligte. s. Raynald ad a. 1304. nr. 11.

zwey Cardinäle aus dem Colonnischen Hause in das heilige Collegium, aus dem sie sein Vorgänger geworfen hatte, so sehr sich auch der König dafür verwandte, und er weigerte sich noch bestimmter, den Bann über Nogaret aufzuheben, bis er sich wegen desjenigen, was ihm bey der Gefangennehmung des vorigen Pabsts zur Last gelegt werden könnte, satsam gereinigt haben würde [18].

§. 7.

Dabey bleibt es jedoch immer sehr zweifelhaft, ob es Benedikt auch in die Länge möglich gefunden haben würde, dem Andrängen des Königs wegen einem Concilio auszuweichen: allein sein plötzlicher Tod, der so unerwar-

18) Er nahm ihn daher auch ausdrücklich in der allgemeinen Absolutions-Bulle aus, worin er alle französische Geistliche und Layen von den Strafen lossprach, in welche sie unter den Händeln ihres Königs mit dem Pabst verfallen seyn könnten. s. Preuves p. 208. Ein eigenes Decret des Pabsts gegen Nogaret und die Colonnen vom 7. Jan. s. bey Rubeus p. 232.

wartet dazwischen kam [19]), machte dem Kampf darüber am schnellsten ein Ende, denn er machte es dem Könige möglich, sich die Erfüllung dieses Wunsches, und noch weiterer dazu, ja selbst noch mehrerer, als er sich bisher erlaubt hatte, auf einem andern Wege zu versichern. Philipp faßte jetzt sogleich ein größeres Ziel in das Auge, denn er legte es auf nichts geringeres an, als die neue Pabst-Wahl zu leiten, und einen Pabst, der ganz sein Geschöpf, also auch ganz von ihm abhängig seyn sollte, auf den erledigten Stuhl zu bringen. Dieß gelang ihm über seine Erwartung: es gelang ihm selbst mit einem kleineren Aufwand von Geld und von Kunst, als er dazu bestimmt haben mochte, aber es gelang auf eine Art, durch die ihm nicht nur der neue Pabst, sondern das Pon-

19) Er starb im Julius zu Perugia, und zwar so schnell, daß man den Verdacht auffaßte, er möchte vergiftet worden seyn. *Villani* L. VIII. c. 80. Siesmondi ist geneigt genug, dem Könige von Frankreich einen Antheil daran zuzuschreiben, den ihm freylich auch schon ein gleichzeitiger Schriftsteller Ferreto von Vicenza zur Last legt. T. IV. p. 234.

Pontifikat selbst gewissermaßen preisgegeben wurde.

§. 8.

Die Agenten des Königs in Italien — dieß war kürzlich der Gang, den die Intrigue nahm — hatten schon voraus auf den Fall einer Vacanz mehrere Cardinäle in sein Interesse zu ziehen gesucht, und dieß um so leichter gefunden, da sich schon seit der Zeit von Clemens IV. eine französische Parthey in dem heiligen Collegio förmlich organisirt hatte, die hernach unter Martin IV. und ganz neuerlich unter Coelestin noch absichtlich verstärkt worden war. In dem neuen Konclave wurde es daher bald sichtbar, daß sich es diese Parthey vorgenommen hatte, die Wahl eines französischen Pabsts durchzusetzen; eben deßwegen schlossen sich aber auch ihre Gegner von der römisch-italiänischen Parthey fester und enger zusammen, um ihr nachdrücklicher entgegen zu würken, woraus bey der Gleichheit der Partheyen die Folge entsprang, daß beyde nach einem neunmonathlichen Konclave von der Erreichung ihres Wunsches noch eben so weit als an dem Tage ihres

 Ein-

Eintritts darin entfernt waren. Es ließ sich auch voraussehen, daß sie noch eben so lange beysammen sitzen könnten, ohne sich zu vereinigen, da jede gleich entschlossen schien, sich keinen Pabst von der andern aufdrängen zu lassen: da sie aber von den Bürgern von Perugia, wo das Konclave versammelt war, Tag und Nacht bewacht wurden, daß sie nicht vor der Vollendung ihres Geschäfts auseinander gehen konnten, so war es natürlich, daß sie endlich des langen Beysammensitzens überdrüssig, wenigstens über ein Auskunfts-Mittel einig zu werden suchten, wobey jede der andern gleich viel nachzugeben hätte, und in dieser Stimmung war es dann auch desto eher möglich, daß sich die Italiener von den Franzosen überlisten ließen.

§. 9.

Es war nehmlich der Cardinal du Prat, das Oberhaupt der französischen Parthey in dem Konclave, der ihrer Gegenparthey den Vorschlag machte, daß sich beyde zuerst darüber vereinigen sollten, gar keinen Pabst aus ihrem Collegio zu wählen, worauf es alsdann die französischen Cardinäle den italienischen allein über-

überlassen wollten, drey auswärtige zu dem Pontifikat taugliche Subjekte zu ernennen, aus denen hernach die französischen allein innerhalb vierzig Tagen einen Pabst wählen möchten. Dieser Vorschlag schien mit der höchsten Billigkeit, ja er schien selbst noch mit einem Ausschlag zu dem Vortheil der italienischen Parthey abgewogen, denn sie konnte ja ernennen, wen sie wollte, da im Gegentheil die französische Parthey nur unter den drey von ihr ernannten eine Wahl treffen durfte: dennoch aber war es dabey auf eine Täuschung angelegt, durch welche es nicht sowohl den französischen Cardinälen, als vielmehr dem Könige, ihrem Herrn, möglich gemacht werden sollte, den neuen Pabst eigentlich allein zu ernennen.

§. 10.

Wenn man nur voraussetzt, daß der Cardinal du Prat mit einiger Gewißheit voraus vermuthen konnte, auf welche Subjecte die Italiener vorzüglich ihr Augenmerk richten würden, so sieht man sogleich, worauf sein Vorschlag berechnet war, und daß er auch unfehlbar, wenn nur seine Vermuthung eintraf, zu

dem gewünschten Ziel führen mußte. Der Cardinal mußte aber sehr gut unterrichtet gewesen seyn, denn sie traf würklich ein, und nun gieng auch alles nach dem berechneten Gang. Die Italiener nahmen den Vorschlag an, sahen sich jetzt nar um recht entschiedene Franzosen-Feinde um, aus denen sie den Franzosen einen Pabst auszusuchen überlassen könnten, und verfielen dabey zuerst auf den Erzbischof von Bourdeaux, Bertrand von Agoust, oder von Got, als denjenigen auswärtigen Prälaten, dessen anti-gallikanische Gesinnungen am gewissesten bekannt und am wenigsten zweydeutig waren. Bertrand war erst noch in dem letzten Kriege zwischen Frankreich und England von den Franzosen auf das bitterste mißhandelt worden [20]), und mochte auch noch andere Ursachen zum persönlichen Unwillen über ihren König haben, welche die Italiener bewogen, ihn jetzt auf ihrer Liste voran zu setzen. Gerade darauf hatte aber du Prat, der

den

20) Er war nehmlich ein Unterthan des Königs von England, dem die Provinz Guyenne noch gehörte.

den Gascogner besser als sie kannte, gewartet, daher suchte er jetzt nur seinem Könige die Nachricht davon mit den gehörigen Winken über den Gebrauch, den er davon zu machen hätte, so geheim und so schnell als möglich beyzubringen. Durch die vierzigtägige Bedenkzeit, welche sich die französische Parthey stipulirt hatte, war für diese Möglichkeit schon voraus gesorgt worden; diese Zeit war jedoch weniger nach demjenigen, was darin von Seiten des Königs geschehen mußte, als nach der Entfernung der Oerter berechnet, denn du Prat war gewiß, daß der König nicht viel Zeit dazu brauchen würde, und würklich wurde er auch an einem Tage damit fertig. Er bedurfte nichts dazu als eine geheime Zusammenkunft, die er sich mit dem Erzbischof verschaffte [21]). Bey dieser bewieß er ihm, daß es in seiner Macht stehe, ihn auf den päbstlichen Stuhl zu bringen, legte ihm die Bedingungen vor, unter denen er seine Stimme erhalten sollte, und erhielt auf das erste Wort, daß sich der ehrgeitzige Prälat um den vorgehaltenen Preis zu allem bereit erklärte, und

zu

21) In der Abthey zu St. Jean=d'Angely.

zu allem, was er von ihm gefordert hatte, verpflichtete [22]). Die Nachricht von dem Abschluß des Handels traf daher noch vor dem Ablauf des stipulirten Termins zu Perugia ein, und ohne weiteren Aufenthalt wurde jezt Bertrand von den französischen Cardinälen als Pabst proklamirt, und unter dem von ihm gewählten Nahmen Clemens V. auch von den italienischen ohne Weigerung anerkannt [23]).

§. 11.

22) Er schwor nicht nur auf das heil. Abendmahl, alle eingegangenen Bedingungen treulich zu erfüllen, sondern gab auch dem Könige seinen eigenen Bruder und zwey seiner Neffen als Geißel.

23) Dieß ist die Erzählung, die der gleichzeitige Johann Villani in seiner florentinischen Geschichte L. VIII. c. 80. von der Wahl Clemens V. macht, und damit stimmt in der Haupt-Sache noch ein Zeitgenosse von Villani, nehmlich Ferret von Vicenza bey *Muratori* scriptt. rer. ital. T. IX. p. 1042. völlig überein. Fast alle neuere Historiker haben sie daher ohne Bedenken angenommen; doch kann man wenigstens in Ansehung einiger besondern Umstände in der Erzählung

§. 11.

Was nun aber Philipp bey dem Handel gewonnen, oder wie vortheilhaft er ihn für sich selbst zu machen gewußt hatte, dieß darf man ja nicht allein nach jenen Bedingungen schätzen, über die er vorher nach der Angabe einiger gleichzeitigen Geschichtschreiber ausdrücklich mit dem neuen Pabst kontrahirt haben sollte. Wahrscheinlich setzten sie sich selbst auch diese Bedingungen nur aus demjenigen zusammen, was der Pabst in der Folge für den König that, oder dem Könige bewilligte. Sie schlossen wohl nur daraus, daß er ihm eine völlige Abolition aller von Bonifaz gegen den König und das Reich erlassenen Decrete, die noch rückständige Aufhebung aller von ihm ausgesprochenen Censuren, die gänzliche Restitution der Colonnen, die Verdammung des Angedenkens von Bonifaz,

lung schwerlich den Zweifeln alles Gewicht absprechen, welche der P. Berthier in einer kritischen Abhandlung darüber geäußert hat, die dem B. XIII. der Histoire de l'Eglise Gallicane des P. Brumoi voransteht. Ueber die persönliche Geschichte von Clemens V. selbst s. Baluz Vitae Pontiff. Avenionens. T I p. 1—111.

faz, und nebenher noch die Bewilligung des Zehenden von allen Kirchen-Gütern des Reichs auf fünf Jahre versprochen haben müßte, weil der König dieß alles in der Folge kontraktmäßig von ihm zu fordern schien. Aber bey dem grösten und wichtigsten, was der Pabst für den König oder um des Königs willen that, getraute man sich kaum zu vermuthen, daß es voraus stipulirt worden seyn möchte, wiewohl man genau wissen wollte, daß sich der König von dem künftigen Pabst noch die Erfüllung einer sechsten Bedingung habe beschwören lassen, deren Entdeckung er sich jedoch erst auf eine künftige Zeit vorbehalten habe.

§. 12.

Jenes größte und wichtigste bestand darin, daß der neue Pabst beständig in Frankreich blieb, und seine Residenz im Königreich aufschlug. Ob es gerade dieß war, was jener sechste geheime und unbestimmte Artikel des Königs betraf, mag allerdings zweifelhaft seyn [24]: aber wie kann

24) Einige Historiker verfielen allerdings auch schon darauf: aber die meisten fanden es wahr-

kann man zweifeln, ob auch dieß zwischen dem Pabst und dem König voraus ausgemacht war? Auf der einen Seite sieht man ja nichts, was den Pabst zu dem Entschluß, in Frankreich zu bleiben, bestimmen konnte, da ihn die stärksten Gründe der Klugheit und der Politik, und das fühlbarste Interesse des Pontifikats so dringend als sein eigenes nach Italien ziehen mußten. Auf der andern Seite hingegen wird man nur allzudeutlich gewahr, wie viel dem Könige daran gelegen war, ihn in Frankreich fest zu halten. Um der meisten andern Artikel willen war es fast nicht der Mühe werth, voraus zu kontrahiren, wenigstens nicht der Mühe werth, ein so verwickeltes und eben so mühsam — als künstlich berechnetes Spiel deshalb anzulegen; denn der König konnte sie auch von jedem andern Pabst zu erhalten, und im Nothfall zu erzwin-

wahrscheinlicher, daß der König bey dieser in Petto behaltenen Bitte entweder die Ausrottung des Ordens der Tempelherrn, oder die durch den Pabst einzuleitende Erhebung eines französischen Prinzen auf den kayserlichen Thron im Sinne gehabt haben möchte.

erzwingen hoffen. Aber von einem Pabst, der in Frankreich blieb, konnte er fast alles zu erhalten hoffen, was er zu jeder Zeit wünschen mochte. Durch einen Pabst, der in Frankreich blieb, konnte er sich alles gewähren lassen, was er zu jeder Zeit bedurfte. Dieß war somit das größte, was er von dem neuen Pabst verlangen, wie es das unnatürlichste war, was der neue Pabst bewilligen konnte: was ist also wahrscheinlicher, als daß es auch den Haupt-Artikel des Kontrakts ausmachte, der zwischen ihnen geschlossen wurde [25])?

§. 13.

Dabey scheint sich aber jetzt auch voraussehen zu lassen, was die fernere Geschichte des Pon-

25) Dabey mag man immer einräumen, daß auch die Gründe einigen Einfluß auf den Pabst hatten, welche ihn nach der Meynung von Baluz in der Vorrede zu Vit. Pap. Aven. T. I. zu dem Bleiben in Frankreich bestimmten; aber allein würden sie ihn gewiß nicht dazu bestimmt haben.

Pontifikats allein noch darstellen kann. Man kann ja fast nichts anders erwarten, als das päbstliche Ansehen immer mehr sinken zu sehen, denn von den französischen Königen hieng es nun fast allein ab, aus den Päbsten zu machen, was sie wollten. Dazu kam es aber auch würklich; nur kam es nicht so schnell dazu, als man voraus erwarten möchte, denn die nehmliche Hand, die nun das päbstliche Ansehen am gewissesten ins Sinken bringen konnte, hielt es auch von einer andern Seite her auf, weil sie selbst ihren Vortheil dabey fand, es nicht allzuschnell sinken zu lassen. Der schlaue Philipp wollte jetzt absichtlich den Pabst nicht so machtlos machen als er konnte, weil er einen machtlosen Pabst nicht mehr zu seinen Absichten brauchen konnte. Er begnügte sich damit, ihn in eine Lage gebracht zu haben, worin ihm seine Macht nicht mehr gefährlich werden konnte, aber ließ ihm die Macht selbst, weil er manche Fälle voraussah, worin er ihre Anwendung leiten, und für seine eigene Entwürfe dabey gewinnen könnte. In dieser Absicht legte er besonders die Plane wieder bey seit, die er zu einer Beschränkung der kirchli-

chen päbstlichen Gewalt schon gemacht, und gab alles wieder auf, was er zu der Vernichtung des neuen Pabst-Rechts und der neuen Pabst-Verhältnisse bereits eingeleitet hatte. Er befliß sich selbst, die Abhängigkeit vor dem Auge der Welt zu verbergen, worin er den in seiner Nähe fest-gebannten Pabst erhielt, und diese Politik behielten auch seine Nachfolger bey: dadurch banden sie sich aber würklich in die Länge selbst die Hände, daß sie von ihrer Gewalt über ihn keinen für das Pontifikat selbst allzu nachtheiligen Gebrauch mehr machen konnten, und dann kam ja noch zu rechter Zeit das Glück dazwischen, das ihrer Gewalt und der Gefangenschaft der Päbste wieder ein Ende machte.

§. 14.

Dadurch wird von diesem Augenblick an ein neuer Knoten in dem Drama geschürzt, das die Zertrümmerungs-Geschichte der römisch-päbstlichen Monarchie vorstellt, denn dieß war es, was den Umsturz des schon in einem seiner Fundamente erschütterten Gebäudes noch

zwey

zwey volle Jahrhunderte aufhielt. Aber der Anblick seines Schwebens, oder seines immer drohenden und doch immer aufgehaltenen Falles, den man diesen ganzen Zeitraum hindurch vor sich hat, wird desto anziehender — oder er erhält vielmehr sein Anziehendes bloß durch dasjenige, was sich dabey von der Würkung und Gegenwürkung der seinen Sturz beschleunigenden und der aufhaltenden Kraft beobachten läßt.

Kap. VIII.

Abhängigkeit des Pabsts von Frankreich, die er jedoch klüglich zu verdecken weiß. Desto stärker behauptet er das alte Pabst-Verhältniß in den Händeln, in die er mit dem Kayser Heinrich VII. und mit den Venetianern verwickelt wird.

§. 1.

Bey demjenigen, was der neue Pabst akkord- oder kontrakt-mäßig für den König von Frankreich that, verdient bloß die Klugheit eine ehrenvolle Erwähnung, womit er doch die Ehre des Pontifikats noch möglichst dabey zu decken, und das kränkendste für diese, das sich gar nicht verdecken ließ, fast ganz zu umgehen wußte.

So hütete er sich sorgfältig, den ihm abgedrungenen Entschluß seine Residenz in Frankreich aufzuschlagen, sogleich bekannt zu machen, denn dabey würde er unfehlbar der ganzen

Welt

Welt als abgedrungen aufgefallen seyn. Die Cardinäle selbst, die er aus Italien nach Lyon zu seiner Krönung kommen ließ, ließen es sich, so ungern sie auch die Reise machten, noch nicht in den Sinn kommen, daß er sich vorgesetzt haben könnte, beständig in Frankreich zu bleiben, denn sie konnten sich ja selbst Ursachen genug angeben, die ihn dort vorläufig und auf einige Zeit festhalten mochten. Selbst die französischen Cardinäle schienen nicht in das Geheimniß eingeweiht worden zu seyn [1]); als sie aber nach dem Verlauf einiger Jahre Verdacht darüber zu schöpfen anfiengen, so konnte er die Schuld seines längeren Bleibens so scheinbar auf die neuen inzwischen eingetretenen Umstände schieben, daß nicht nur die Welt, sondern auch sie selbst noch einige Zeit in der Ungewißheit erhalten werden mußten. In der nehmlichen Absicht wählte er auch zuerst keinen besondern Ort in Frankreich zu seinem beständigen Aufenthalt [2]), sondern zog mit seinem Hofe von einer

1) S. Raynald a. d. Jahr 1305. nr. 12.

2) Vielleicht würde er jedoch länger in Lyon geblieben seyn, wenn ihm nicht der dortige edle und

einer Stadt in die andere, und dazwischen hinein von einem der grösseren Klöster in das andere — was sich diese gern verbeten hätten und würklich auch am Ende verbaten [3]). Da sich aber nach dem Verfluß von fünf Jahren niemand mehr darüber täuschen ließ, so wählte er endlich Avignon zum beständigen Sitz seines Hofes, um seine Abhängigkeit von Frankreich doch noch einigermaßen zu verdecken, denn Avignon, das zu dem Gebiet der Grafen von Provence gehörte, wurde damahls noch als ein Theil des burgundischen oder arelatensischen Königreichs betrachtet, das wenigstens noch dem Nahmen nach unter dem Schutz und der Hoheit der deutschen Kayser stand.

§. 2.

Mit einer höchst weisen Oekonomie verfuhr hingegen der Pabst bey der Erfüllung der übrigen Artikel seines Kontrakts. Ohne eine Mahnung

und tapfere Erzbischof von Villars den Aufenthalt daselbst entleidet hätte. S. Velly T. VII. p. 369.

3) S. *Baluz* Vitae Papar. Aven. T. I. p. 3. 4. T. II. p. 58.

nung abzuwarten, that er zuerst dasjenige, was dem Könige, wie er wohl wußte, das willkommenste war, denn noch vor seiner Krönung [4]) fertigte er die Bulle aus, worin ihm die Zehenten von allen französischen Kirchen-Gütern auf fünf Jahre bewilligt wurden. Auch zu der vollständigeren Aufhebung der von Bonifaz erlassenen Dekrete und zu der von Benedikt noch verweigerten Absolution von dem Haupt-Sünder Nogaret nahm er sich nicht mehr Zeit, als die Rechts-Förmlichkeiten, die dabey angebracht werden mußten, zur höchsten Noth erforderten, so wie er auch dabey Nogaret mit einer höchst leichten Schein-Buße abkommen ließ [5]). Aber der Erfüllung des gar zu skan-

dalö-

4) Er wurde den 11. oder 12. Nov. zu Lyon gekrönt, und die Bulle ist vom 9. Vierzehn Tage darauf ernannte er auf einmahl zehn neue französische Cardinäle. S. Raynald a. d. Jahr 1305. nr. 14.

5) In einer Bulle vom Jahr 1307. wurde Nogaret die Buße zuerkannt, daß er innerhalb der nächsten fünf Jahre einen Kreuzzug in den Orient antreten, und nicht anders, als auf erhal-

 tene

baläsen Artikels, nach welchem der König darauf bestand, daß der verstorbene Bonifaz noch im Grabe beschimpft, und förmlich als Ketzer verdammt werden sollte, wußte er nicht nur Jahre lang auszuweichen, sondern es gelang ihm zuletzt, sich ganz davon frey zu machen.

§. 3.

Da sich nehmlich der König nicht bewegen ließ, den Artikel selbst aufzugeben, wiewohl ihm zuverlässig am wenigsten daran gelegen war, so schien sich endlich Clemens nach einigen Jahren dazu zu verstehen; aber leitete nun ein so weitläuftiges processualisches Verfahren ein, und führte

tene Erlaubniß der Kirche, davon zurückkehren, auch niemahls mehr ein öffentliches Amt bekleiden sollte. S. Raynald nr. 10. In dem letzten päbstlichen Spruch in der Sache wurde hingegen die Buße Nogarets dahin gemildert, daß er nur eine Wallfahrt zu einigen Kirchen in Frankreich und zu dem heil. Jacob zu Compostell machen, auch mit dem nächsten Kreuzzuge, der zu Stande kommen würde, in den Orient abgehen sollte. S. eb. das. a. d. Jahr 1311. nr. 26. und bey Rubeus p. 336.

führte selbst den Juristen Nogaret, der die Anklägers-Rolle dabey spielte, in so vielen Rechts-Krümmungen herum [6]), daß er selbst und sein Herr zuletzt froh waren, nur auf irgend eine Art herauszukommen. Um mehr Zeit zu gewinnen, gab ja der Pabst selbst seine Einwilligung zu der vielleicht nicht voraus stipulirten Versammlung eines allgemeinen Conciliums [7]), das im Jahr 1311. würklich zu Vienne zu Stande kam; dadurch gewann er aber nicht nur ein Paar Jahre weiter, die vorher darüber hingiengen, sondern er machte es sich auch möglich, den bösen Handel ganz von sich wegzuschieben, und den König dadurch mit dem Concilio zu verwickeln. Darüber wurde endlich dieser des Dinges so müde, oder so weit abgekühlt, daß er den Vorstellungen des Pabsts Gehör, und zuletzt seine Einwilligung zu einem Spruch gab, bey welchem doch die Ehre des Pontifikats noch so viel möglich geschont wurde. Bonifaz

6) S. Preuves bey Dupuy p. 288. 292. 296. 300. 367 flg.

7) Nach Villani L. VIII. c. 91. sollte der König nicht ganz gern darein gewilligt haben.

nifaz wurde durch ein förmliches Urtheil von der infamirenden Beschuldigung der Ketzerey losgesprochen, und in alle Ehren eines recht-gläubigen und zugleich rechtmäßigen Pabsts wieder eingesetzt, nur wurde dabey erkannt, daß auch alles, was er jemahls zur Beschimpfung und zum Nachtheil des Königs und der Krone von Frankreich verfügt habe, aus den Akten seiner Regierung herausgerissen, und damit auf ewige Zeiten abolirt seyn sollte [8].

§. 4.

Doch wahrscheinlich mußte der Pabst die Genügsamkeit des Königs in diesem Artikel durch die vollständigere Bewilligung eines andern, und damit um einen ungeheuern Preis erkaufen, denn es war kein geringeres Opfer, als der ganze Orden der Tempelherrn, was er ihm

8) Es war der Pabst, der diesen Spruch erließ, die Synode aber erklärte noch besonders, daß weder der König noch seine Nachkommen jiemahls wegen desjenigen gefährdet werden dürften, was er gegen Bonifaz in Frankreich oder in Italien unternommen habe. S. Preuves 592. 602. Raynald a. d. Jahr 1311. nr. 25 fg.

ihm dafür bringen mußte. Glücklicherweise darf hier die gräßliche Geschichte von der Aufhebung und Vernichtung des Ordens, zu der sich der König von dem Pabst helfen ließ, nur in dieser Verbindung berührt, mithin darf auch hier nur im allgemeinen darüber gesagt werden, daß selbst in dem Fall der erwiesenen Schuld des Ordens oder der erwiesenen Wahrheit der gegen ihn vorgebrachten Anklagen noch niemahls, so lange die Welt steht, ein so schändliches Spiel von der Habsucht und Raubsucht mit der Gerechtigkeit getrieben, und noch bey keinem in Gesellschaft begangenen Verbrechen die Pilatus-Rolle auf eine so schmähliche Art, wie bey dieser Gelegenheit von Clemens, gespielt wurde. Von den so viel Schauer erregenden Grausamkeiten, welche dabey vorfielen, mag sehr vieles der Criminal-Justiz des Zeitalters zur Last fallen; nur wird das Verfahren des Pabsts, wenn man auch nichts als nachgebende Schwäche darin erblicken will, eben dadurch desto unentschuldbarer, weil er voraussehen mußte, daß seine Schwäche zu jenen Unmenschlichkeiten führen würde. Am lautesten verdammt ihn aber sein eigenes Selbst-Bewußtseyn dieser

Schwä=

Schwäche, das sich in allen seinen Bewegungen dabey, und selbst noch in der letzten Sentenz, die er über den Orden aussprach, so deutlich zu erkennen gab [9]).

§. 5.

9) In dieser Sentenz erklärte er ausdrücklich, daß die Aufhebung des Ordens nicht per modum definitivae sententiae habe verfügt werden können, und deswegen bloß per viam provisionis et ordinationis von ihm verfügt worden sey. S. die Bulle bey Raynald auf das Jahr 1312. nr. 3. Die Veranlassung zu neueren Untersuchungen über die Vertilgungs-Geschichte des Ordens gab vorzüglich: F. Nicolai Versuch über die dem Tempelherrn-Orden gemachten Beschuldigungen. Th. I. II. Berlin. 1782. in 8. Hierauf erschien das Haupt-Werk: Proceß gegen den Orden der Tempelherrn aus den Original-Akten der päbstlichen Commission in Frankreich. Von Dan. Gotth. Moldenhawer. Hamburg. 1792. in 8. In einem zweiten Bande des Statuten-Buchs des Ordens der Tempelherrn versprach der jetzige Hr. Bischof Münter einen Auszug aus dem ganzen englischen, schottischen und irrländischen Proceß gegen den Orden, wie auch Auszüge aus

§. 5.

Bey der schmählichen Rolle, welche der König von Frankreich bey diesem Handel dem Pabst aufdrang, möchte man sich indessen am meisten darüber wundern, daß das Ansehen des Pon-

aus spanischen und deutschen Verhören der Welt mitzutheilen; daher muß man um so mehr bedauern, daß dieser zweyte Band nicht erschienen ist. In Frankreich war nach einer Histoire de l'abolition de l'Ordre des templiers, Paris, 1779. in 8 ein wichtigeres Werk darüber unter dem Titel erschienen: Histoire critique et apologetique de l'Ordre des Chevaliers du Temple de Jerusalem par R. P. M. J. Paris. T. I. II. 1788. in 4. Erst zu unserer Zeit ist aber hier in den Memoires historiques sur les Templiers, ou eclaircissemens nouveaux sur leur histoire, leur Proces, les accusations intentées contre eux, et les causes secretes de leur ruine — par Ph. G. (Grouvelle) Paris. 1805. in 8. ein neuer Untersucher aufgetreten, der die Schuldlosigkeit des Ordens in Ansehung einiger gegen ihn vorgebrachten Anklagen etwas zweifelhaft zu machen gesucht, und wenigstens den Advokaten des Teufels für seine Hauptverfolger nicht ganz unglücklich gespielt hat.

Pontifikats nicht auch sogleich außer Frankreich merklicher zu sinken anfieng. An mehreren Oertern erregte doch das Verfahren gegen die Tempelherrn den lebhaftesten Unwillen, und mit dem Rauche der Scheiterhaufen, auf denen man sie zu Paris und zu Poitiers verbrannte, waren tausend Verwünschungen über ihre Mörder von allen Gegenden in Europa gen Himmel emporgestiegen. Auch war es bekannt genug, daß dabey der Pabst nur als Werkzeug des Königs von Frankreich handelte, denn die auf dem Concilio zu Vienne versammelten Bischöfe, die so viele Beweise davon gesehen hatten, mußten es überall herum gebracht haben. Natürlich genug hätte es also kommen mögen, daß die Verachtung, die man gegen den Pabst auffaßte, der sich auf eine solche Art mißbrauchen ließ, oder mißbrauchen lassen mußte, auch auf das Pontifikat selbst zurückgewürkt, und daß sich besonders die übrigen Fürsten aus dem Beyspiel Philipps desto eher unter diesen Umständen eine Lehre gezogen hätten, die schon an sich so verführerisch für sie darin lag. Dennoch erfolgte dieß jetzt noch nirgends sehr merklich; doch die Ursachen, wel-

che es verhinderten, liegen offen genug in der Geschichte.

§. 6.

Einmahl schonte doch der König von Frankreich bey der Stellung, die er gegen den Pabst angenommen hatte, die äußeren Formen, wie schon bemerkt worden ist, mit einer eigennützigen Feinheit, die wenigstens dem Volk und der Menge die dadurch eingeleitete würkliche Herabsetzung des Pabsts verbarg; dann aber waren — was noch mehr zum Vortheil des Römischen Stuhls ausschlug — außer Frankreich einige Umstände eingetreten, welche nicht nur den in Frankreich festgehaltenen Päbsten noch eine mehrfache Einmischung möglich machten, sondern selbst ein sehr kräftiges Eingreifen gestatteten, und eben dadurch der ganzen Welt ankündigten, daß ihr Würkungs-Kreis noch der nehmliche sey, denn man ließ sie ja dabey würklich noch alle die Rechte ausüben, die man ihnen seit einem Jahrhundert eingeräumt, oder einzuräumen sich gewöhnt hatte. Unter diesen Umständen würkte aber keiner von dieser Seite her so sehr zu ihrem Vortheil, als die neuen

Kaysers-Wahlen, die in diesen Zeitraum hineinfielen, und die Bewegungen, welche sie in Deutschland, und selbst auch in Italien veranlaßten.

§. 7.

Eine solche Wahl fiel noch in die Regierung von Clemens V., und fiel vielleicht nicht gerade nach seinen Wünschen hinein, weil er Ursache hatte zu besorgen, daß er dabey in eine mehrfache Verlegenheit kommen könnte. Als nehmlich der Kayser Albrecht I. im Jahr 1308. ermordet worden war, so nahm der König von Frankreich sogleich sein altes Projekt wieder vor, die Kayser-Krone auf das Haupt seines Bruders, Carls von Valois, zu bringen, und hoffte es jetzt desto leichter durchsetzen zu können, je gewisser er auf die thätigste Verwendung des Pabsts dabey rechnete. Es ist noch zweifelhaft, ob er sie gerade traktatenmäßig von ihm forderte und fordern konnte: daß er sie aber forderte, kann nicht bezweifelt werden, denn man weiß ja, daß er Gesandte in das Reich schickte, durch die er mit den Churfürsten über ihre Stimmen unterhandeln ließ, und man hat selbst noch die

Em-

Empfehlungs=Schreiben, die ihnen der Pabst, unfehlbar auf seine Veranlassung, mitgab [10]). Wie sich hingegen Clemens weiter dabey benahm, darüber ist man wieder nicht ganz im klaren. Nach der Angabe eines gleichzeitigen Geschicht-schreibers [11]) soll er den Wünschen des Königs im Verborgenen entgegengearbeitet, und den Churfürsten in einem geheimen Schreiben dringend gerathen haben, ihre Wahl möglichst zu beschleunigen, wodurch sie allein dem französischen Andrängen ausweichen könnten. So gern man aber glauben mag, daß er sehr lebhaft fühlte, wie gefährlich eine weitere Vergrößerung der französischen Macht für das Pontifikat werden müßte, und deswegen gewiß nicht sehr eifrig dazu half, so hat es doch von andern Seiten her manches unwahrscheinliche, daß es Clemens gewagt haben sollte, den Entwurf des Königs gerade zu, wenn auch nur im Verborgenen, zu durchkreuzen, denn wie konnte er

10) In Baluz Vit. Pont. Aven. T. II. p. 119. und bey Olenschlager im Urkunden=Buch nr. VI.

11) *Villani* L. VIII. c. 101.

er hoffen, daß das Geheimniß bewahrt bleiben würde?

§. 8.

Doch dazu war wohl die Dazwischenkunft des Pabsts auch gar nicht nöthig, denn die deutschen Stände hatten selbst keine Lust, sich einen französischen König zu geben, und durften also nicht erst durch einen fremden Einfluß zu ihrer Wahl bestimmt werden, die schon im November [12]) dieses Jahrs 1308. auf den Grafen Heinrich von Luxenburg fiel. Dabey mochten sie immer auch vorauswissen, daß der Pabst nicht unzufrieden damit seyn würde; weil er sich aber doch für eine französische Wahl scheinbar verwandt hatte, so fand man es im Reich um des einen und um des andern willen desto schicklicher, auch bey dieser Gelegenheit das ganze Ceremoniel gegen ihn zu beobachten, das seit einem halben Jahrhundert bey Kaysers-Wahlen gebräuchlich geworden war. Die Wahl wurde ihm in der gehörigen Form notificirt. Der neue Kayser ließ ihm durch eine feyerliche Ge-

12) Den 27. Nov.

Gesandtschaft [13]) die Obedienz leisten, und erbot sich voraus, ihm und der Römischen Kirche auch den Eyd der Treue zu schwören [14]), sobald er für gut finden würde, seine Salbung und Krönung vorzunehmen. Man ließ ihn darauf, ohne eine Protestation dagegen einzulegen, die geschehene Wahl in einer eigenen Bulle approbiren und konfirmiren [15]), und dadurch wurde würklich schon nicht ganz wenig von demjenigen ausgeglichen, was durch den König von Frankreich an den alten Pabst-Verhältnissen verrückt worden war.

§. 9.

13) Sie bestand aus den Bischöfen von Basel und Chur, und vier Grafen. Raynald a. d. Jahr 1309. nr. 10.

14) Die Gesandten — schrieb er dem Pabst — hätten seine Vollmacht "praestandi in animam et super animam nostram debitae vobis et romanae ecclesiae fidelitatis et cujuslibet alterius generis juramentum." S. eb. das. und nr. 11. das Instrumentum juramenti, das würklich von den Procuratoren des Kaysers geschworen wurde.

15) Eb. das. nr. 13. 14.

§. 9.

Dieß kam aber auch aus den Feindseligkeiten heraus, in welche der Pabst doch nach dem Verlauf einiger Jahre mit dem Kayser verwikkelt wurde, so bedenklich auch die Wendung, welche sie genommen hatten, bereits geworden war, denn es bekam ja selbst auf einige Zeit das Ansehen, als ob Friederich II. in Heinrich VII. wieder auferstanden wäre. Durch die mit jedem Tage in Italien steigende Verwirrung war nehmlich Heinrich auf einen Entwurf gebracht worden, der nichts geringeres als die Wiederherstellung der alten Kayser- und Königs-Rechte über das Land zum Ziel hatte. Die Ursache selbst, welche diese Verwirrung vorzüglich veranlaßte und unterhielt, schien die Ausführung des Entwurfs zu erleichtern, denn die Parthey-Wuth der Guelfen und Gibellinen, die fast an jedem Ort in einen eigenen Krieg ausgebrochen war, schien ja auch dem Kayser in der Parthey der letzten eine Masse der entschlossensten Anhänger im Lande selbst voraus zu versichern, die in seiner Sache nur ihre eigene erblickten. Die Abwesenheit des Pabsts durfte ebenfalls als günstiger Umstand in die Rechnung gebracht werden; einen

Vorwand hatte man aber nicht erst aufzusuchen nöthig, denn der Kayser durfte ja nur darauf bestehen, daß er in Italien gekrönt werden müsse, und konnte sicher darauf rechnen, daß er an Ort und Stelle Veranlassungen genug zur Einmischung in die Händel des Landes bekommen würde.

§. 10.

Aus mehreren Umständen läßt es sich wahrscheinlich machen, daß der Pabst zuerst weit entfernt war, dem neuen Könige von Deutschland einen solchen Entwurf zuzutrauen; wenn er ihn aber auch seinem Geist oder seinem Ehrgeiz zutrauen mochte, so durfte er gewiß aus sehr starken Gründen daran zweifeln, ob sich die deutschen Fürsten vereinigen würden, ihm dazu zu helfen. Clemens legte daher seinem Römerzuge nicht nur keine Hindernisse in den Weg, sondern schien ihn selbst zu begünstigen [16],
nach-

16) Ob Clemens den Kayser gerade zu seinem Zuge aufgemuntert haben soll, wie er selbst auf dem Reichstage zu Speyer im Jahr 1309.

 nach-

nachdem sich Heinrich dazu verstanden hatte, vorher noch den gewöhnlichen Eyd abzulegen, durch den sich jeder Kayser vor seiner Krönung zu der Erhaltung und zu dem Schutz aller Besitzungen, Rechte und Privilegien der Römischen Kirche verpflichten mußte [17]). Er forderte selbst die Römer, die Mayländer und die übrigen italienischen Staaten [18]) auf, ihn mit der gebührenden Ehrerbietung zu empfangen. Er gab ihm einen eigenen Cardinal Legaten zu, der ihn überall begleiten, und alles erforderliche zu seiner ehrenvollen Aufnahme anordnen sollte

nach der Angabe eines alten Chronisten bey Olenschlager p 40 versicherte — dieß mag deswegen dennoch aus mehreren Gründen bezweifelt werden. In dem ersten Schreiben, das der Pabst nach seiner Wahl an ihn erließ, hatte er ihm ausdrucklich gerathen, seinen Römerzug etwas aufzuschieben, weil das bevorstehende Concilium dadurch gehindert werden könnte. S. Raynald T. IV. p. 470.

17) Eb. das. p. 483.

18) Nahmentlich auch die Genueser und Florentiner.

te [19]), und zu gleicher Zeit ernannte er eine Commission von fünf Cardinälen, denen er das besondere Geschäft seiner Krönung übertrug [20]. Wenn er aber dabey dem Legaten in dem Gefolge des Kaysers den geheimen Auftrag gab, seine Bewegungen mit sorgsamer Wachsamkeit zu beobachten, und wenn er zugleich einige Anstalten traf, um sich im Nothfall die Hülfe des neuen Königs Robert von Sicilien [21]) und auch den Beystand des Königs von Arragonien

19) Dieß geschah jedoch auf die eigene Bitte des Kaysers. S. Vita II. Clementis V. bey Baluz T. I. p. 37.

20) Raynald a. d. Jahr 1311. nr. 7.

21) Robert war der dritte Sohn Carls II. von Neapel. Sein zweyter Sohn Carl war aber schon König von Ungarn, daher entschied der Pabst im Jahr 1309. den Streit über die Nachfolger im Königreich Neapel, der sich nach dem Tode ihres Vaters zwischen ihnen erhob, zum Vortheil von Robert, und im Jahr 1310. übertrug er dem neuen Könige auch die Statthalterschaft von Romagna und Ferrara.

nien [22]) bereit zu halten, so mag dieß wohl nur als gewöhnliche, auf alle Fälle genommene und durch kein besonderes Besorgniß veranlaßte Vorsichts-Maaßregel betrachtet werden.

§. 11.

Doch aus der furchtlosen Kühnheit, welche hernach der Pabst bey der Enthüllung der kayserlichen Anschläge zeigte, läßt sich vielleicht am gewissesten schließen, daß er sich nicht voraus vor ihm fürchtete. Sie enthüllten sich sogleich nach seiner Krönung in Mayland, so daß sich schon jetzt die Welfische Parthey das Signal zu einem allgemeinen Aufstand gegen ihn gab. Sie enthüllten sich noch mehr nach seinem Einrücken in den Kirchen-Staat, denn hier sprach er schon laut von den Ansprüchen, welche das Reich auf einige der wichtigsten dazu gehörigen Pertinenz-Stücke habe, wofür er sich aber auch die Kayser-Krone von den Welfen in Rom im eigentlichsten Sinn mit gewaff-

22) Er bot diesem die Herrschaft über Pisa, und die Insel Elba noch dazu an.

waffneter Hand erkämpfen mußte [23]). Endlich deckte er sie völlig auf, indem er sich die oberste Lehens-Herrschaft über Neapel anmaßte, den König Robert als seinen Vasallen vor sein Gericht forderte, und ihn auf sein Ausbleiben förmlich in die Reichsacht erklärte [24]).

§. 12.

Dagegen schien sich dann der Pabst von der Entfernung aus, worin er sich befand, nur durch sein Recht und im Wege Rechtens wehren zu wollen; sprach aber dabey mit der festesten Ruhe von dem einen so hoch, und trieb den andern so weit, als es nur denkbar war. Er ermahnte zuerst den Kayser und den König von Neapel, oder

23) Den 27. Jan. 1312. Seine Krönung konnte daher auch nicht in der Peters-Kirche, sondern gegen die Observanz in der Lateranensischen verrichtet werden. Raynald T. IV. p. 584 f. und *Nicolai* Episcopi Botrontiensis Relatio de itinere Italico Henrici VII. ad Papam Clementem V. in *Muratori* Scriptt. rer. ital. T. IX. p. 887—934.

24) S. Sententia Henrici VII. contra Robertum bey Goldast Constitt. Imper. T. I. 95. und bey Olenschlager Nr. 13. Aber vergl. Sismondi T. IV. p. 341.

oder befahl ihnen vielmehr, sich aller Thätlichkeiten gegen einander zu enthalten [25]). Als hierauf der erste den König in die Acht erklärt hatte, so kassirte der Pabst den Spruch, und zwar nicht nur in dem Charakter als oberster Lehensherr von Neapel, nach welchem er der einzige kompetente Richter des Königs sey, sondern auch in der Qualität als Reichs-Verweser, die einem Pabst bey jeder Vacanz des Kayserthums zustehe, und noch außerdem Kraft jener Fülle von Gewalt, die ihm Gott übertragen habe [26]). Auf die Zurüstungen des Kaysers und

25) Da er sie dabey an den Eyd der Treue erinnerte, den sie ihm geschworen hätten, und der Kayser darauf läugnete, daß er ihm Treue gelobt habe, so gab dieß dem Pabst Anlaß, in einer eigenen Decretale zu beweisen, daß jeder Kayser dem Pabst den Eyd der Treue zu leisten habe. S. *Clementin.* L. II. t. IX. de Jurejur c. un. Es ist viel darüber gestritten worden, wie der Kayser den geschwornen Eyd habe abläugnen können; aber ohne Zweifel wollte er nur läugnen, daß er Vasallen-Treue geschworen habe.

26) Der Pabst kassirte allerdings das Urtheil auch als

und seines Bundes-Genossen, des Königs Friedrich von Sicilien, zu einem Einfall in das Königreich, hatte er schon vorher ein Decret erlassen, worin allen der Bann angekündigt war, die nur in einer feindseligen Absicht den neapolitanischen Boden, der ja Eigenthum der Kirche sey, betreten würden [27]: da aber der Kayser durch die Drohung nicht geschreckt zu werden schien, so sprach er in aller Form den Bann über ihn aus [28]. Dieß würde zwar aller Wahrscheinlichkeit nach dem Römischen Stuhl theuer zu stehen gekommen seyn, wenn Heinrich in der Ausführung seiner großen Plane nicht auf eine andere Art aufgehalten worden wäre: allein nach einigen Monathen riß ihn bekanntlich der Tod davon hinweg [29]; und nun

als ordinarius Judex Regis — aber noch mehr — ex superioritate, quam ad imperium non dubium est nos habere, ex potestate, in qua vacante Imperio Imperatori succedimus, et simul ex plenitudine illius potestatis, quam Christus nobis concessit. S. Raynald T. V. p. 6.

27) Eb. das. p. 9. Vergl. Faluz T. II. p. 1228.

28) S. Faluz T. I. p. 53.

29) Nach Villani den 25. Aug. 1313. Die Geschichte

nun blieb der Triumph über den vernichteten Feind nicht nur dem Pabst desto vollständiger, sondern er würkte auch desto günstiger auf das Pontifikat selbst zurück, je furchtbarer jener Feind geworden war.

§. 13.

Einen ähnlichen Triumph erhielt der Pabst um die nehmliche Zeit über die Venetianer, der dadurch noch auffallender wurde, weil er in dem Streit mit ihnen das päbstliche Ansehen in einer Anstrengung, die nicht nur ins unerhörte, sondern in das ganz ungeheure gieng, gebraucht

schichte seiner Ermordung durch eine vergiftete Hostie, die ihm ein Dominikaner-Mönch gereicht haben soll, mag man um der Ehre der Religion willen gern für eine Erdichtung halten. Allerdings kam sie nicht erst durch neuere Historiker, sondern wie Mansi selbst gegen Raynald bewiesen hat, noch in diesem Zeitalter selbst in Umlauf, aber dieß kann doch ihre Wahrheit bey den Umständen, welche dagegen streiten, nicht allein beglaubigen, so geneigt auch noch Olenschlager war, sie für wahr anzunehmen. S. 67.

braucht hatte. Im Jahr 1308. hatten sie die Stadt Ferrara in Besitz genommen, über welche nach der Behauptung des Pabsts der Römischen Kirche ein mehrfach begründetes Eigenthums-Recht zustehen sollte 30). Auf ihre Weigerung, ihm die Stadt mit Anerkennung dieses Rechts zu überlassen, wurde das Gebiet der Republik von seinen Legaten mit dem Bann und Interdikt belegt 31); da sie sich aber so wenig dadurch in Angst setzen ließen, daß sie selbst die Truppen, mit welchen die Legaten Ferrara überfallen wollten, zurückschlugen, so erließ der Pabst im Jahr 1309. eine Bulle gegen sie, deren Inhalt eben so viel Entsetzen als Erstaunen erregen mußte 32). Er bestätigte darin nicht nur das auf die Republik gelegte Interdikt, sondern erklärte alle Venetianer bis in das vierte Glied für unehrlich, gestattete einem jeden, den Doge, die Mitglieder der Regierung, und überhaupt alle Bürger von Venedig zu überfallen und zu Sclaven zu machen, verbot allen Handel und Ver-

30) S. Raynald T. IV. p. 445.

31) Eb. das. p. 463.

32) S. Raynald a. d. Jahr 1309. nr. 6.

Verkehr mit ihnen, und befahl der gesammten Geistlichkeit der Stadt, innerhalb eines Monaths sich völlig aus ihrem Gebiet zu entfernen, und höchstens nur einige Priester zu der Taufe der Neugebohrnen und zu der Besorgung der Sterbenden zurückzulassen.

§. 14.

Dieß würkte bereits so viel — und wahrhaftig schon dieß war ein höchst starkes Zeichen, mit welcher Gewalt die Vorstellung von der päbstlichen Macht noch auf den Zeit-Geist drückte — daß der Senat von Venedig eine Gesandtschaft an den Pabst schickte, und wegen der Aufhebung seiner Bulle mit ihm unterhandeln ließ [33]). Da er ihm jedoch Ferrara noch nicht überlassen wollte, so beharrte nicht nur der Pabst darauf, sondern er gieng noch weiter, wobey sich dann auch der Druck jener Idee auf den Zeit-Geist auf eine weitere fast unglaubliche Art äußerte. Clemens schrieb einen

33) S. J. F. Lebret Staats-Geschichte der Republik Venedig Th. I. 676.

einen förmlichen Kreuz-Zug gegen die Venetianer aus, wodurch seine Legaten in Italien bald zu einer Armee kamen, mit welcher sie Ferrara erobern konnten. Doch würde auch dieß die Venetianer noch nicht zum Nachgeben gebracht haben, wenn er sie nicht zu gleicher Zeit von einer andern Seite gefaßt hätte. Aber der Pabst hatte zugleich in seiner Kreuzzugs-Bulle alle christliche Staaten, mit welchen die Venetianischen Kaufleute handelten, zu einer förmlichen Plünderung ihrer Waaren-Lager, ihrer Güter, und ihrer Reichthümer aufgefordert. Er hatte diese Aufforderung mit der rachsüchtigsten Betriebsamkeit überall herum — und selbst bis nach Armenien hineingeschickt. Ueberall war sie der Handels-Eifersucht, welche schon längst den Flor der Republik, als des ersten damahligen Handels-Staats, beneidete, mehr als willkommen. Fast überall wurde sie daher mit der allerschändlichsten und empörendsten Brutalität vollzogen. An den Küsten aller Meere wurden ihre Handels-Schiffe in Beschlag genommen, in allen See-Häfen von Frankreich, von den Niederlanden und von Italien ihre Niederlagen geplündert, in allen

Handels-Plätzen, in denen sie sich angesetzt hatten, ihre Häuser zerstört, ihre Waaren-Lager ausgeleert, und ihre ausstehenden Schulden zurückbehalten: an mehreren Orten aber, wo der Handels-Neid schon einen älteren Haß gegen die Venetianer abgesetzt hatte, wie an den Küsten von Genua, von Toscana, von Calabrien, begnügte man sich nicht einmahl damit, sondern ermordete auch noch die Venetianischen Kaufleute selbst, oder verkaufte sie, um noch etwas an ihnen selbst zu gewinnen, in die Sklaverey! Diesem entsetzlichen Schlage unterlag endlich zwar nicht die Standhaftigkeit des Venetianischen Senats, aber der Muth des Venetianischen Volks, das nun selbst seine Regierung nöthigte, den Zorn des Pabsts über die Republik durch jedes Opfer, das er fordern möchte, zu versöhnen. Und diese Aussöhnung ließ sich jetzt der Pabst nur im eigentlichsten Sinn abbetteln, denn nicht eher schloß er im Jahr 1313. mit der Republik seinen Frieden, und nicht eher hob er die gegen sie erlassenen Decrete wieder auf, als bis er den Stolz der Venetianer durch die allerkränkendsten Demüthigungen, denen sich ihr Gesandter zu

Avig-

Avignon unterziehen mußte, als völlig gebrochen erprobt hatte [34]).

Kap. IX.

Neuer französischer Pabst, Johann XXII. Seine Einmischung in die streitige neue Kayserwahl in Deutschland. Erste Wendungen seines Krieges mit Ludwig von Bayern, die sehr bedenklich zu werden scheinen.

§. 1.

Nach dem Tode Clemens V., der im Jahr 1314. erfolgte, machte zwar die italienische Parthey in dem Collegio der Cardinäle einen Versuch, die Wahl eines italienischen Pabsts zu erzwingen, und damit auch die Wieder-Versetzung des päbstlichen Stuhls nach Italien einzuleiten; aber er wurde auf eine Art vereitelt, die sobald keine Wiederholung mehr befor-

34) S. Baluz Vitae T. I. p. 40. Lebret p. 707. 708.

besorgen ließ. Da sie ihre Beystimmung zu der Wahl eines französischen Pabsts hartnäckig versagten, so wurde das Konklave von den Anhängern der französischen Parthey gewaltsam auseinander gesprengt [1]), und wiewohl hernach ihre Beharrlichkeit einen zweyjährigen Aufschub der Wahl veranlaßte, so mußten sie doch zuletzt der französischen Gewalt nachgeben, und in die Wahl eines neuen französischen Pabsts, der den Nahmen Johann XXII. [2]) annahm, willigen. Vielleicht würden sie es nicht einmahl möglich gefunden haben, ihren Widerstand so lange zu behaupten, wenn nicht Philipp der Schöne auch noch im Jahr 1314. gestorben, und der Tod

1) S. das Cirkular-Schreiben der italiänischen Cardinäle an mehrere Aebte und das General-Capitel des Cisterzienser Ordens bey Baluz T. II. nr. 42. p. 286. Es war jedoch nicht eigentlich die französische, sondern die besondere gascognische Parthey im Collegio, die den größten Antheil daran hatte. S. Velly T. VIII. p. 9.

2) Vorher Jacob von Cusa oder Oßa, Bischof von Porto und Avignon. Sieben Lebens-Beschreibungen von ihm hat Baluz T. I. 113. 133. 151. 170. 174. 179. 186.

Tod seines Nachfolgers Ludwigs X. ebenfalls noch in die Zwischenzeit der Vacanz gefallen wäre: indessen legt sich doch aus dem Umstand, daß man nicht ohne sie zu einer Wahl schritt, was die auch der Zahl nach [3]) so sehr überlegene Parthey leicht hätte einleiten können, sehr sichtbar zu Tage, daß man französischer Seits immer noch die Formen schonen, und bey allem, was das Pontifikat betraf, jedes Aussehen von Zwang und Nöthigung sorgsam vermeiden wollte [4]).

§. 2.

Aber dieß ließ sich leicht vermeiden, ohne daß man etwas dabey verlohr, denn an dem französischen Hofe hatte man schon längst das Mit-

3) Der italiänischen Cardinäle waren nur 6. und der französischen 17.

4) Dieß erhellt auch daraus, weil es doch der neue Pabst selbst nach seiner Wahl für räthlich hielt, die italiänischen Cardinäle durch das Versprechen zu besänftigen, daß er den päbstlichen Stuhl wieder nach Rom verlegen wolle. S. Baluz T. I. 178.

Mittel entdeckt, durch das man an dem päbstlichen alles, was man wollte, ohne Zwang durchsetzen konnte. Man erhielt nur die Cardinäle und die Umgebungen des Pabsts im französischen Solde. Dieß kostete bey der Mannigfaltigkeit der Bestechungs-Mittel, von denen sich Gebrauch machen ließ, den König nicht allzuviel [5]). Es kostete ihn zuletzt weiter gar nichts mehr, als daß er nur bey dem schändlichen Raub-System, das man zu Avignon organisirt hatte, und bey den Gräueln, welche dort getrieben wurden, unthätig zusehen durfte. Denn für diese bloße Unthätigkeit konnte er bald jede Gefälligkeit fordern, womit ihm gedient war. Daher dauerte aber auch unter dem neuen Pabst die besondere Würkung noch fort, daß seine Stellung außer Frankreich keine würkliche Veränderung erfuhr, weil sie in Frankreich selbst noch gar nicht verändert schien.

§. 3.

5) Dieß sagte selbst in der Folge der Pabst Benedikt XIII. dem König Carl VI. in das Gesicht. S. Raynald T. V. p. 43.

§. 3.

Am merklichsten zeigte sich dieß wieder aus Veranlassung der neuen Kayser-Wahl, die aber auch jetzt unter noch günstigeren Umständen für das Pontifikat, als die letzte unter Clemens, eingetreten war. Sie war diesmahl würklich streitig geworden, denn die Reichsstände hatten sich zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oestreich getheilt. Die Partheyen von beyden waren sich an Stärke fast gleich, und daraus ließ sich die sehr wahrscheinliche Hoffnung schöpfen, daß sich jede gleich eifrig bemühen würde, den Pabst auf ihre Seite zu ziehen. Hatten doch beyde Partheyen die Notifikations-Schreiben, worin sie dem heil. Stuhl von ihrer Wahl Nachricht gaben, und sich seine Bestätigung erbaten, bereits fertig gemacht [6]), ehe noch der neue Pabst gewählt war; also konnte dieser wenigstens darauf mit Sicherheit zählen, daß er Veranlassung

6) S. Olenschlager am a. O. nr. 26. p. 66. und die Vertheidigungs-Schrift Herwart's von Hohenburg Ludovicus IV. Imperator defensus gegen Bzovius (München 1618. in 4.) p. 1. 10. 22.

sungen genug zum Unterhandeln mit beyden bekommen würde.

§. 4.

In dieser Lage mußte die natürlichste Politik einem Pabst rathen, seine Entscheidung für einen der neuen Kayser nicht zu übereilen, und nur in der Zwischenzeit so viel Vortheil, als möglich war, aus dem ungeordneten Zustand des Reichs und aus den Hoffnungen, die er jedem machen konnte, zu ziehen. In dieser Absicht schickte auch Johann kaum ein Paar Monathe nach seiner Krönung eine Bulle [7]) nach Deutschland, nach welcher er sich gar nicht in die Wahl-Streitigkeit einmischen zu wollen schien, denn er ermahnte darin beyde Partheyen, sich friedlich mit einander zu vertragen, und ihm zu seiner Zeit die Nachricht von der unter ihnen wiederhergestellten Eintracht zukommen zu lassen. Aber sein würklicher Zweck gieng zunächst dahin, sich dadurch eine längere Zwischen-Zeit zu der Behauptung eines neuen und wahrhaftig bedeutenden Pabst-

7) S. Raynald a. d. Jahr 1316. nr. 10. T. V. p. 38.

Pabst-Rechts, zu der Behauptung des Rechts zu verschaffen, nach welchem, so lange das Kaysertbum erledigt sey, das Reichs-Vikariat oder die Interims-Administration der Regierung im vollesten Umfang dem Pabst zustehen, und ihm allein zustehen sollte.

§. 5.

Diese Anmaßung war zwar in so fern nicht ganz neu, als sie schon von einigen früheren Päbsten in Beziehung auf das Reichs-Vikariat in Italien gemacht und behauptet worden war. Sie hatten sich wenigstens während dem großen Interregno herausgenommen, einen Reichs-Vikar in Italien zu ernennen [8]; doch Clemens V. hatte in der Bulle vom Jahr 1313., worin er nach dem über den Kayser ausgesprochenen Bann den König Robert von Neapel zum Reichs-Vikar ernannte, auch dieß Nominations-Recht ausdrücklich aus dem größeren Recht abgeleitet, nach welchem auf einen jeweiligen Pabst die ganze kayserliche Gewalt bey dem Eintritt einer Reichs-Vacanz zurückfallen sollte

8) S. B. IV. Abschn. I. p. 610.

te [9]). Eben so bestimmt behauptete es auch Johann in einer Bulle vom Jahr 1317. [10]), worin er verbot, daß sich niemand gegen seinen Willen, und ohne von ihm dazu ernannt zu seyn, das Reichs-Vikariat anmaßen dürfe, weil dieß niemand als dem Pabst gebühre, zu welchem nach göttlichen und menschlichen Rechten die Regierung des Reichs zurückkehre, sobald der kayserliche Thron erledigt sey [11]). Allein auch Johann schien doch dabey seine Anmaßung zuerst nur auf Italien zu erstrecken, denn die Verfügungen seiner Bulle bezogen sich darauf allein; mehrere seiner folgenden Handlungen und Aeußerungen gaben hingegen auf das deutlichste zu er-

8) Seine Bulle fängt selbst mit den Worten an: "Nos ad quos Romani vacantis Imperii regimen pertinere, dignoscitur" — S. Raynald a. d. Jahr 1314. nr. 2.

10) Eb. das. a. d. Jahr 1317. nr. 27. Auch bey Olenschlager nr. 34. p. 78.

11) "De jure est liquidum, quod vacante imperio — ejus jurisdictio, regimen et dispositio ad summum Pontificem devolvantur, cui in persona B. Petri coelestis simul et terreni Imperii jura Deus ipse commisit."

erkennen, daß er sie auf den Umfang der gesammten Reichs-Lande ausgedehnt haben wollte. Auch in Deutschland, prätendirte er, könne die Interims-Administration des Reichs niemand anders als ihm zustehen [12]: so unerhört aber dieß war, so unsäglich viel trug es aus, wenn es auch nur in Ansehung einzelner Kayser-Rechte durchgesetzt werden konnte.

§. 6.

Dabey fühlte sich Johann desto weniger pressirt, den über die Kayser-Krone entstandenen Streit zu einer schnellen Entscheidung zu bringen, da es auf der einen Seite immer noch ungewiß war, welche Parthey über die andere das Uebergewicht erkämpfen würde, und da es ihm auf der andern Seite nicht an Gelegenheiten fehlen konnte, sein eigenes Entscheidungs-Recht in der Zwischenzeit, da er es ruhen ließ, noch besser zu verwahren und zu befestigen. Nahm er doch zum Beyspiel in dieser Zwischenzeit allen deutschen neuen Bischöfen einen Eyd darauf ab, daß sie nur denjenigen als rechtmäßigen Kayser erkennen wollten, den er zu sei-

12) S. Olenschlager p. 102 f.

seiner Zeit bestätigen würde [13]): er konnte also, ohne etwas zu wagen, sich fortdauernd scheinbar neutral halten; daher hat man nicht einmahl nöthig, der Vermuthung Raum zu geben, daß ihn auch französischer Einfluß dazu bestimmt haben dürfte.

§. 7.

Erst im Jahr 1322. bestimmte ihn endlich der Zustand der Angelegenheiten in Italien, sich dem Herzog Friedrich von Oestreich etwas zu nähern, weil er hier seine Dienste bedurfte. Hier war nehmlich Matthäo Visconti von Mayland an der Spitze der Gibellinen, die ihn als ihren tapfersten Anführer verehrten, so mächtig geworden, und hatte unter der allgemeinen im Lande herrschenden Verwirrung so weit um sich gegriffen, daß sich die Parthey der Guelfen, welche der Pabst nicht sinken lassen durfte, auf allen Seiten auf das äußerste von ihm gedrängt sah. Selbst der König Robert von Neapel bekam Ursache zu der Besorgniß, daß seine steigende Macht auch für ihn in kurzer Zeit gefährlich werden dürfte; daher lag er selbst

13) S. Raynald a. d. Jahr 1320. nr. 8. T. V. p. 129.

selbst dem Pabst an [14]), daß er sich mit nachdrücklicherem Ernst als bisher in Bewegung gegen ihn setzen möchte. Dieß that auch Johann ernsthaft genug, denn er forderte die Inquisitions-Gerichte auf, Visconti nebst einigen andern von den Häuptern der Gibellinischen Faction für Ketzer zu erklären, schrieb darauf einen Kreuzzug gegen sie aus [15]), und wußte zugleich den Herzog Philipp von Valois dazu zu bewegen, daß er mit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl französischer Truppen einen Zug nach Mayland unternahm. Visconti wußte aber den französischen Prinzen bey dem ersten Zusammentreffen mit ihm so gut zu behandeln, daß er sich sogleich wieder auf den Rückweg machte, benahm sich nach diesem Erfolg auch gegen den Pabst, der jetzt mit ihm unterhandeln wollte, noch trotziger als vorher [16]), und veranlaßte ihn dadurch, sich noch

14) Er war im Jahr 1319. selbst deswegen nach Avignon gekommen.

15) S. *Villani* L. IX. c. 142.

16) Den Cardinal-Legaten, der deswegen einen seiner Caplane nach Mayland geschickt hatte, beschimpf-

noch an andern Oertern um Hülfe gegen ihn umzusehen. Er machte also einen Versuch, Friedrich von Oestreich zu einem Zuge gegen ihn zu disponiren, und ließ es sich selbst eine Subsidie von hundert tausend Goldgulden kosten, um ihn dazu in den Stand zu setzen: ob er ihm aber dabey auch eine bestimmte Hoffnung machte, ihm zu dem Kayserthum zu verhelfen, dieß wird durch mehrere Umstände und besonders durch den Erfolg sehr zweifelhaft gemacht. Kaum hatte sich nehmlich Friedrich in die Unternehmung eingelassen, als er auch das unpolitische davon einzusehen anfieng, nachdem ihm vielleicht Visconti selbst die Augen darüber geöffnet hatte. Er ließ also seine Truppen so viel als nichts thun, sondern rief sie bald nach Deutschland zurück [17], um sie gegen Ludwig von Bayern zu gebrauchen; hier machten sie aber sein Unglück, denn noch in dem nehmlichen Jahr 1322. wurde er damit von Ludwig in einem

schimpfte er, indem er seinen Abgeordneten aus der Stadt jagen ließ.

17) Er hatte nur seinen Bruder Heinrich mit Truppen nach Italien geschickt. Daß ihn Visconti gewonnen habe, erzählt Villani L. IX. c. 144.

Treffen geschlagen [18]), in welchem er selbst in die Gefangenschaft seines Gegners gerieth.

§. 8.

Jetzt würde vielleicht ein anderer Pabst mit der Anerkennung des Siegers auch nicht länger gezögert haben; allein entweder durch die Nachrichten, welche Johann aus Deutschland von dem durch das persönliche Schicksal Friedrichs noch nicht gebrochenen Muth seiner Anhänger erhielt, oder durch den Einfluß des neuen Königs von Frankreich Carls IV. [19]), ließ er sich auf die Vorstellung bringen, daß er durch einen längeren Aufschub noch nichts verliehren, sondern eher noch etwas gewinnen könne. Auf das Schreiben Ludwigs, worin er ihm seinen Sieg über Friedrich gemeldet hatte, schickte er ihm daher nur einen Ermahnungs-Brief, daß er seinen Gefangenen mit christlicher Liebe und Sanftmuth behandeln möchte, und fügte bloß das Erbieten hinzu, daß er selbst bereit sey, auf

18) Bey Mühldorf in Baiern.

19) Im Jahr 1322. war er nach dem Tode seines Bruders Philipps des Langen auf den Thron gekommen.

auf den ersten von ihm erhaltenen Wink das Vermittlungs-Geschäft zwischen ihm und Friedrich zu übernehmen [20]). Von dem Kayserthum war sonst gar nichts darin erwähnt; hingegen lag es ja eben in dem Vermittlungs-Erbieten des Pabsts, daß er den Streit darüber als noch unentschieden betrachte, mithin konnte Ludwig den Wink leicht verstehen, den er durch das päbstliche Stillschweigen erhalten sollte. Aber Ludwig, der ihn gewiß verstand, fand nicht für gut, den Gebrauch davon zu machen, den der Pabst erwartet hatte, und dieß führte jetzt eine Reihe von Auftritten herbey, auf welche auch Johann nicht ganz vorbereitet war.

§. 9.

Aus allen folgenden Unternehmungen und Bewegungen des Kaysers läßt sich fast nichts anders schließen, als daß er schon längst entschlossen war, dem Pabst für seine Beystimmung zu seiner Wahl wenigstens keinen sehr hohen Preis zu bieten, weil er nicht besorgte, daß er ihm in der Lage, worin er sich befand, sehr viel schaden könne. Diesem Entschluß gemäß

20) S. Raynald a. d. Jahr 1322. nr. 15.

mäß arbeitete er nur daran, sein Ansehen im Reich weiter zu befestigen, fuhr immer fort als Kayser zu handeln, ohne davon Notiz zu nehmen, daß er von dem Pabst noch nicht dafür anerkannt sey, und machte jetzt sogar auch Anstalten, seine Kayser-Rechte über Italien zu behaupten, ohne es sich anfechten zu lassen, daß er den Pabst dadurch noch mehr gegen sich aufbringen könnte. Er schickte Truppen nach Italien, welche der Kreuz-Armee, die von den päbstlichen Legaten gegen Visconti und den Markgrafen von Este aufgebracht worden war, den Weg nach Ferrara, das der letzte dem Pabst wieder entrissen hatte, versperren, und zugleich das von ihnen belagerte Mayland entsetzen sollten [21]). Dabey gab er zwar nur vor, daß er das von ihnen verletzte Gebiet des Reichs zu beschützen verbunden sey; die ganze Welt mußte jedoch daraus schließen, daß er sich mit den Gibellinen in Italien in Verbindungen eingelassen habe: da aber jetzt der Pabst in der Wuth, in die er darüber gerieth, mit einer höchst unbedachtsamen Heftigkeit gegen ihn ausfiel,

21) S. *Villani* L. IX. c. 179. 194. 211.

fiel, so wurde es sehr sichtbar, daß Ludwig auch darauf schon gefaßt war.

§. 10.

Diesen Ausfall that der Pabst in einem noch im Jahr 1323. erlassenen Decret [22]), worin er es Gott und der Welt klagte, daß der Herzog Ludwig von Bayern sich unterstanden habe, nicht nur den Titel eines Römischen Königs anzunehmen, ungeachtet seine Wahl dazu streitig und deßwegen von dem apostolischen Stuhl noch gar nicht bestätigt worden sey, sondern auch die kayserlichen Rechte über Deutschland und Italien sich würklich anzumaßen, ja sie sogar zum Schutz von Kezern und Feinden der Kirche auszuüben. Ihm selbst befahl er dann, innerhalb dreyer Monathe alles selbst zurückzunehmen und zu wiederrufen, was er bisher als Kayser verordnet und gethan habe, und sich bey Strafe des Bannes der Reichs-Verwaltung von diesem Augenblick an gänzlich zu entschlagen; allen geistlichen und welt-

22) S. Raynald a. d. Jahr nr. 30. und noch vollständiger bey Herwart P. I. p. 194 f.

weltlichen Reichs-Ständen aber wurde unter eben dieser Strafe und des Verlustes aller ihrer Privilegien und Lehne dazu verboten, ihm auf irgend eine Art als Kayser zu gehorchen oder beyzustehen, bis der Pabst seine Wahl genehmigt haben würde [23].

§. 11.

Dadurch stellte sich zwar Ludwig zuerst eben so geschreckt als überrascht, denn er schickte nicht nur sogleich eine Gesandtschaft nach Avignon, welche dem Pabst Vorstellungen über sein Verfahren machen, und vorzüglich auf einer längeren Frist, die ihm zur Ausführung seines Rechts gegeben werden müßte, bestehen sollte [24], sondern um dem Pabst die Beschuldigung unbrauchbar zu machen, durch die er ihm am leichtesten schaden konnte, die Beschuldigung, daß er ein Beschützer der Ketzer sey, so nahm

23) Auch unterließ er nicht, sie von dem Eyde zu entbinden, den sie dem Kayser geleistet haben möchten.

24) S. Raynald a. d. Jahr 1324. nr. 1.

nahm er jetzt Galeazzo Visconti [25]) die Reichsstatthalterschaft über Mayland, die er ihm übertragen hatte, wieder ab, und legte sie zum Schein in andere Hände. Aber zu gleicher Zeit ließ er eine öffentliche Protestation und Appellation gegen das Verfahren des Pabsts ausgehen, die er noch vor dem Schlusse des Jahrs 1323. zu Nürnberg mit allen Solennitäten vor Zeugen und Notarien einlegte, und damit leitete er den Handel in einen Gang ein, worin er ihn nach den Umständen so lang und so weit er es dienlich fand, treiben konnte.

§. 12.

In dieser Appellations-Schrift [26]) protestirte der Kayser stark genug gegen die Anmaßung eines Bestätigungs-Rechts der Kayser-Wahl, und eines Reichs-Vikariats, das dem Pabst während einer Thron-Vakanz zustehen sollte; doch protestirte er nicht sowohl gegen die Grund-

25) Dem Sohne des alten Matthäo, der im vorigen Jahr als neunzigjähriger Greis gestorben war. S. Herwart p. 233.

26) S. Herwart P. I. 248 — 264. Olenschlager Urkunden Nr. 37.

Grundsätze selbst als gegen ihre Anwendbarkeit in dem vorliegenden Fall. Wenn es auch dem Pabst zukomme, meynte er, den gewählten Kayser zu bestätigen, so sey es doch uraltes und unbestreitbares Herkommen in Deutschland, daß jeder durch die meisten Stimmen der Churfürsten rechtmäßig gewählte, und gekrönte Römische König schon durch seine Wahl und durch seine Krönung in den vollen Besitz der Regierung und in die würkliche Ausübung aller Königs-Rechte eintrete. Da nun dieß bey ihm schon seit zehen Jahren der Fall gewesen sey, so sey es auch unbegreiflich, wie sich jetzt der Pabst ein Reichs-Vikariat anmaßen könne. Uebrigens wollte er doch auch gar nicht so schlechterdings zugeben, daß die Untersuchung und Bestätigung einer Kaysers-Wahl oder die Abweisung und Verwerfung eines von den deutschen Fürsten gewählten Kaysers dem apostolischen Stuhl zustehe, außer höchstens in dem einzigen Fall, wenn die Sache in dem Wege Rechtens durch eine Klage oder durch eine Appellation an ihn gebracht werde, welches jedoch in seinem Fall auch nicht statt gefunden habe. Den ihm gemachten Vorwurf der Ketze-

rey retorquirte er hingegen auf eine sehr bittere Art auf den Pabst, denn er führte mehrere Umstände, durch welche sich Johann selbst der Ketzerey verdächtig gemacht habe, führte es selbst als Ketzerey von ihm an, daß er die weltliche Macht ganz zu vernichten, und der geistlichen zu unterwerfen strebe, und erklärte am Schluß, daß er sich auch dadurch gedrungen fühle, um seiner Kayser-Pflicht zur Beschützung und Bewahrung des Glaubens genug zu thun, diese Appellation von dem Pabst an den wahren apostolischen Stuhl und an ein allgemeines Concilium einzulegen.

§. 13.

Schon im März [27]) des Jahrs 1324. fuhr hierauf der Pabst würklich mit dem Bann gegen den Kayser vor, und schickte die Bulle darüber den drey geistlichen Churfürsten zur Bekanntmachung zu, so wie er sie auch öffentlich in Avignon anschlagen ließ. Die Bulle ent-

27) Den 21. März. Die Bulle s. in *Martene* et *Durand* Thesaur nov. Anecdot. T. II. 652 f. und bey Olenschlager Nr. 39.

enthielt zugleich die Drohung, daß Ludwig auch aller Rechte verlustig erklärt werden sollte, die er durch seine Wahl an das Reich erlangt haben möchte, wenn er nicht innerhalb dreyer Monathe den Titel eines Römischen Königs ablegen würde, und diese Drohung vollzog er auch im Julius durch ein neues Decret [28]), da Ludwig auf seine Bann-Bulle nur durch ein zweytes Manifest, worin er seine Appellation an ein Concilium wiederholte, geantwortet hatte [29]). In dem zweyten Decret des Pabsts von diesem Jahr war aber jetzt die noch weitere Drohung enthalten, daß Ludwig, wenn er in seinem Ungehorsam halsstarrig beharren würde, auch zugleich aller andern Würden und Lehen, die er von dem apostolischen Stuhl oder von dem deutschen Reich haben möchte, entsetzt werden sollte; und wenn schon der Pabst für gut fand, sich darüber noch ein Paar Jahre zu bedenken, so brach er zuletzt doch

28) S. Olenschlager Nr. 42.

29) Eb. das. nr. 43. und in Goldast's Reichs-Satzungen Th. II. p. 30 f.

doch auch damit, und zwar dem Ansehen nach zur äußersten Unzeit, los.

§. 14.

Für jetzt mußte er es nehmlich allerdings etwas bedenklich finden, daß seine ersten Ausfälle auf den Kayser fast noch gar nichts im Reich gewürkt hatten, da sie doch von einer Seite her eben so mächtig als eifrig unterstützt wurden. Dieß war von der Oestreichischen Parthey geschehen, an deren Spitze jetzt der Bruder des gefangenen Friederichs, der Herzog Leopold, von Ehrgeiz und Rachsucht gleich stark angefeuert, getreten war. Sie war daher jetzt noch weniger als vorher zu einer Aussöhnung mit Ludwig geneigt, und schloß sich dafür desto fester an den Pabst an [30]), zu welchem Leopold selbst zu Anfang des Jahrs 1324. nach Avignon gereist war. Auch kostete es den Kayser Anstrengung genug, sich die entschiedene Ueberlegenheit über diese Parthey zu erhalten, die

30) Auch an den König von Frankreich, mit welchem Leopold in dem nehmlichen Jahr zu Bar sur l'Aube, zusammenkam.

die er sich in der Schlacht bey Mühldorf erkämpft hatte, denn es war ihr gelungen, sich auch ihrerseits zu verstärken, und selbst den tapfern König Johann von Böhmen [31]) auf ihre Seite zu bringen: aber dabey hatte sie doch eben so wenig für den Pabst, als er für sie ausgerichtet. So angelegen sie es auch sich seyn ließ, seine Bann-Bulle gegen den Kayser, und das Decret, worin er alle Oerter, die ihn noch ferner erkennen würden, mit dem Interdikt belegte, überall in dem Reich zu verbreiten, so schienen sie doch bis jetzt bey den Ständen, die zu Ludwigs Parthey gehörten, ja selbst bey dem Volk und bey dem Klerus völlig würkungslos. Auf einem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1324. traten jene seiner Appellation an ein Concilium einstimmig bey [32]). Es wurde zugleich beschlossen, daß keine von den Bullen des Pabsts gegen den Kayser irgendwo angenommen, ihre Ueberbringer und Ver=

31) Johann war ein Sohn des verstorbenen Kaysers. S. Olenschlager's Gesch. p. 122 130.

32) S. eb. das. p. 146.

Verbreiter aber aus dem Reich gejagt werden sollten, und dieser Schluß wurde auch würklich an mehreren Oertern theis durch die Obrigkeiten theils durch das Volk, das nicht erst die Aufforderung von jenen dazu abwartete, vollzogen [33]). Nur der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Passau ließen die Bullen in ihren Diöcesen publiciren: aber beyde hatten von jeher zu den Gegnern Ludwigs gehört, und der erste wurde jetzt auch nahmentlich auf dem erwähnten Reichstage zu Regensburg für einen Reichsfeind deßwegen erklärt.

§. 15.

Noch ungünstiger schien sich der Handel für den Pabst durch eine für die Oestreichische Parthey sehr günstige Wendung zu drehen, die er im Jahr

33) So verjagten die Straßburger die Dominikaner-Mönche aus ihrer Stadt, weil sie dem päbstlichen Interdikt zufolge den öffentlichen Gottesdienst in ihrer Kirche eingestellt hatten. Einen Priester aber, der die päbstliche Bannbulle gegen den Kayser an eine Kirche angeschlagen hatte, warfen sie in den Rhein. S. *Burgundi* Histor. Bavar. L. II. p. 86.

Jahr 1325. erhielt. Ludwig bekam Ursache zu der Besorgniß, daß einige der bedeutendsten Stände, die ihn bis jetzt unterstützt hatten, wie die Erzbischöfe von Maynz und von Cöln, sich schon auf die Seite seiner Gegner geneigt haben möchten [34]), und faßte daher schnell den Entschluß, sich auf einer andern Seite Luft zu machen; denn er setzte jetzt seinen Gefangenen, den Herzog Friedrich, in Freyheit, und erhielt dadurch von ihm, daß er nicht nur allen seinen Ansprüchen auf das Reich entsagte, sondern ihm auch gegen alle seine Feinde, und nahmentlich gegen den Pabst, mit der ganzen Macht seines Hauses zu helfen versprach [35]).

§. 16.

34) Sie waren im Jahr 1325. zu Rense bey Coblenz mit dem Herzog Leopold und den päbstlichen und französischen Gesandten zusammengekommen, wo sehr stark davon gesprochen wurde, daß der König von Frankreich zum Kayser gewählt werden sollte. S. Burgund. p. 88. Olenschlager 154.

35) Durch den Traußnitzer Vertrag. S. Olenschlager. Urkunden nr. 41.

§. 16.

Damit gewann zwar zuerst der Kayser nicht so viel, als er gehofft haben mochte, denn der hartnäckige Leopold weigerte sich, dem Vergleich beyzutreten, wenn nicht sein Bruder würklich als Kayser erkannt würde. Er setzte daher seinerseits in Gemeinschaft mit seinen Anhängern den Krieg mit Ludwig fort; da sich aber dieser, um Ruhe zu bekommen, noch im nehmlichen Jahre zu einem neuen Vertrag erbot [36], worin er Friedrich nicht nur den Titel eines Römischen Königs einräumen, sondern ihn auch in die Gemeinschaft der Reichs-Regierung aufnehmen wollte, so gab sich auch Leopold zufrieden, und die sämmtlichen Prinzen des Oestreichischen Hauses drangen nun in den Pabst, daß er diesen Vertrag bestätigen sollte. Darin lag aber eingeschlossen, daß er auch seine Decrete gegen Ludwig zurücknehmen müßte; und wie dieß auf eine Art geschehen könnte, wobey die Ehre des Pontifikats nur einigermaßen gedeckt bliebe — dieß ließ sich kaum als möglich denken.

§. 17.

36) Diesen Münchner Vertrag s. eb. das. nr. 50.

§. 17.

Da sich nun Johann auf das heftigste gegen diesen Vertrag erklärte, und auch die Churfürsten aufforderte [37], ihre so offenbar dadurch gekränkten Rechte zu wahren, so kam es zwar nicht zu seiner Vollziehung; da aber zum Unglück für den Pabst im Jahr 1326. der Herzog Leopold starb, auf den er immer noch etwas hatte rechnen können, so kam es doch zu einem Stillstand der Feindseligkeiten zwischen dem Kayser und zwischen Oestreich, wodurch jener Macht genug zu einer Unternehmung erhielt, die auf die völlige Vernichtung des Pabsts berechnet war. Ludwig zog jetzt im Jahr 1327. nach Italien, wohin ihn die Wünsche und die Einladungen der Gibellinen schon längst gerufen hatten, fand sie hier bereit, ihn mit ihrer ganzen Macht zu unterstützen, und wurde auch so mächtig von ihnen unterstützt, daß er schon zu Anfang des Jahrs 1328. [38] seinen feyerlichen Einzug in Rom halten, und sich hier den 16. Jan. in der Peters-Kirche die Kayser-Kro-

37) S. Raynald auf d. Jahr 1326. nr. 6.

38) d. 7. Jan.

Krone aufsetzen lassen konnte [39]), nachdem er schon zu Mayland die Lombardische erhalten hatte. Am 18. Apr. ließ er darauf in einer öffentlichen Versammlung des Römischen Volks und seiner Großen Johann von Porto "der sich lügenhafterweise Johann XXII. nenne" als einen Erzketzer des Pontifikats für entsetzt erklären [40]), und den 12. May stellte er den Römern in einer ähnlichen Versammlung in der Person eines Franziskaner-Mönchs, Peter von Corbario [41]), einem neuen von ihm ernannten Pabst, unter dem Nahmen Nicolaus V. vor.

§. 18.

39) Die Römer hatten dazu vier von ihren Baronen ernannt, welche anstatt des Pabsts die Krönung verrichten sollten, und ihrer Behauptung nach eben so gültig verrichten könnten. S. *Muratori* Annal. T. VIII. 157.

40) S. Raynald Jahr 1328. nr. 11—37. *Baluz* Vitae T. II. nr. 76.

41) Der Mann hieß Peter Rainalucci, aus Corvara, war Franziskaner-Mönch und päbstlicher Pönitentiar, und stand wegen seiner Frömmigkeit sowohl als wegen seiner Gelehrsamkeit in einem sehr guten Ruf. S. Bernh. Guido in Vita Joannis XXII. bey Baluz p. 142.

§. 18.

Dagegen konnte der Pabst zu Avignon weiter nichts vornehmen, als daß er jetzt bey dem Antritt seines Zuges nach Italien die Drohung vollzog, die in seinem letzten gegen ihn erlassenen Decret enthalten war. In einer Bulle [42]) vom 3. Apr. 1327. erklärte er ihn aller seiner Länder und Lehen, besonders des Herzogthums Bayern, verlustig, und sprach alle seine Vasallen von dem Eyd der Treue gegen ihn los. In einer zweiten Bulle vom nehmlichen Jahr erklärte er ihn für einen Ketzer, und diejenigen seiner Räthe für Erzketzer, welche die unter den bisherigen Händeln erschienenen Manifeste und Schriften für den Kayser verfaßt hatten [43]). Zu Anfang des Jahrs 1328. schickte er seinen Cardinal-Legaten in Italien und dem Erzbischof von Capua den Befehl zu, daß sie das Kreuz gegen den Kayser predigen lassen sollten [44]). Als er aber die Nachricht von seiner Krö-

42) Bey Olenschlager nr. LIII.

43) S. *Martene* et *Durand* Thesaur. Anecdot. T. II. 682. 692.

44) S. Processus major Indulgentiae et Praedicationis

Krönung zu Rom erhielt, so erklärte er diese in einem eigenen Decret [45]) für ungültig, in welchem er auch den Bann auf das neue über ihn aussprach, und in einem andern Decret, das er in das Reich schickte, forderte er die Churfürsten auf, daß sie sich ungesäumt über die Wahl eines neuen Römischen Königs vereinigen sollten [46]).

§. 19.

Dabey war es jedoch nicht einmahl die scheinbare Würkungslosigkeit aller dieser von dem Pabst gethanen Schritte, welche den schlimmsten Effekt machte, sondern noch viel mehr hatte man am päbstlichen Hofe von dem Umstand zu befürchten, der offenbar am meisten dazu beytrug, daß jene so würkungslos blieben. Man konnte es sich hier unmöglich verhehlen, daß schon

tionis crucis contra Ludovicum Bavarum et sequaces — eb. das. 716.

45) S. eb. das. 723.

46) Einige Churfürsten kamen auch würklich wegen einer neuen Wahl zusammen. S. Olenschlager p. 194.

schon eine Veränderung in der öffentlichen Meynung, und selbst in der Volks-Meynung von dem Pabst vorgegangen war; denn woher konnte es sonst kommen, daß die päbstlichen Bann-Flüche und Interdikte, und Ketzer-Erklärungen und Aufforderungen zu einem Kreuz-Zug gar keine Kraft mehr äußerten? Aber man konnte hier auch nicht zweifelhaft darüber seyn, wie und wodurch diese Veränderung allmählich herbeygeführt worden war, denn es wurde ja von mehreren Seiten her ganz offen und unverdeckt daran gearbeitet. In den Schriften und Manifesten, welche für den Kayser und zum Theil im Nahmen des Kaysers erschienen, wurden ja absichtlich überall Funken ausgeworfen, die nothwendig irgendwo zünden mußten. Ihre Verfasser verhehlten es gar nicht, daß ihre Absicht dabey auf nichts geringeres, als auf die völlige Vernichtung des ganzen neuen Pabst-Rechts gerichtet sey; denn sie stritten dabey nicht bloß für das Interesse des Kaysers, sondern für ihr eigenes. Mehrere von ihnen gehörten nehmlich zu derjenigen Parthey der Franziskaner Mönche, welche sich von ihrem Orden getrennt hatte, und dafür von diesem und von

den Päbsten auf das heftigste als Apostaten verfolgt wurden [47]). Sie waren jetzt bloß deswegen die Vertheidiger der kayserlichen Sache geworden, um die ihrige, für welche sie mit der glühendsten Schwärmerey eingenommen wa-

47) Der bedeutendste darunter war der berühmte Wilhelm Occam, der schon unter den Händeln Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII. die Rechte der weltlichen Macht gegen die Anmaßungen der Päbste in einer Disputatio super potestate Praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa vertheidigt hatte. Diese Schrift findet sich in Goldast's Monarchia S. Rom. Imperii, sive Tractatus de Jurisdictione Imperiali seu regia et pontificia T. I. p. 13-18. Außer Occam zeichneten sich unter den Vertheidigern der kayserlichen Sache vorzüglich noch Johann von Gent, oder Johann à Janduno und Marsilius von Padua aus, von welchem die Haupt-Schrift in diesem Streit: Defensor pacis s. adversus usurpatam Romani Pontificis jurisdictionem (bey Goldast T. III. 154-312) herrührte. Der Pabst sprach daher den Bann auch nahmentlich über sie aus, aber weder Johann noch Marsilius waren Franziskaner Mönche, sondern der letzte war Leibarzt des Kaysers.

waren, desto kräftiger verfechten zu können. Aber sie waren zugleich durch ihren Geist und durch ihre Talente, durch ihre Beredsamkeit und durch ihre Lage, sie waren schon dadurch, weil sie als Opfer der grausamsten Verfolgung die allgemeine Theilnahme erregten, am geschicktesten, auf das Volk zu würken. Mehrere andere Zeit-Umstände trugen auch noch das ihrige dazu bey, die Gemüther und die Köpfe schneller zu der Veränderung reif zu machen. Sie kündigte sich daher auch schon durch mehrere andere Zeichen an, nach denen es sich kaum als möglich denken ließ, daß das Pabstthum durch seinen jetzigen Streit mit dem Kayserthum unverletzt sich durchschlagen könnte: und dennoch kam es nicht nur scheinbar unverletzt, sondern selbst gewissermaßen triumphirend heraus.

Kap. X.

Fortsetzung des Krieges unter Johann XXII. Benedikt XII. und Clemens VI. Glücklicher Sieg, den endlich Clemens erhält, wiewohl er ihm nicht ganz vollständig zu Theil wird.

§. 1.

Durch die eigenmächtige Ernennung des neuen Pabsts hatte der Kayser schon die Römer etwas von sich entfernt; aber durch eine Kriegs-Steuer, die er von ihnen forderte, und überhaupt durch die Schwäche, welche er sie sehen ließ, verlohr er in kurzer Zeit so viel bey ihnen, daß er sich bald nicht mehr in ihrer Stadt halten konnte. Da er weder Truppen noch Geld aus Deutschland erhielt, so stand es nicht lange an, bis sie die unangenehme Entdeckung machten, daß sie ungleich mehr für ihn würden thun müssen, als er für sie würde thun können; diese Entdeckung aber half der alt-päbstlichen neapolitanisch-guelfischen Parthey in der

der Stadt so schnell wieder auf, daß sich der Kayser noch im August des Jahrs 1328. aus Rom herauszuziehen für gut fand [1]). Da jedoch die nehmliche Ursache auch in dem übrigen Italien überall die nehmliche Würkung hervorbrachte, und dagegen die Guelfen von mehreren Seiten her, von Neapel, von Avignon und von Frankreich aus Unterstützung erhielten, so sah er sich bald gezwungen das ganze Land zu räumen, und im Jahr 1329. nach Deutschland zurückzugehen. In welchem Zustand er aber seine Parthey und seine Angelegenheiten in Italien zurückließ, dieß geht am sichtbarsten aus dem Schicksal seines Pabsts hervor, den er ebenfalls zurückzulassen für gut fand. Die Pisaner, bey denen sich dieser eine Zeitlang versteckt hatte, lieferten ihn endlich selbst den Legaten Johanns aus, und diese ließen ihn, nachdem er sich noch in Italien einer feyerlichen Abschwörungs-Ceremonie hatte unterziehen müssen, nach Avignon transportiren, wo er in dem dortigen päbstlichen Pallast sein übriges Leben

1) S. *Villani* L. X. c. 71. 86. 96.

Leben hindurch als Gefangener aufgehoben wurde [2]).

§. 2.

Noch größer war die Verwirrung, in welcher der Kayser nach seiner Zurückkunft in Deutschland das Reich fand. Die Stände, welche hier zu seiner Gegenparthey gehörten, hatten während seiner Abwesenheit so viel Zeit gehabt, sich zu verstärken, als die Agenten des Pabsts, ihm neue Feinde zu erwecken. War es doch selbst dem Pabst gelungen, den König von Pohlen zu einem Einfall in das Reich zu bewegen, durch welchen die brandenburgischen Marken fast in eine Wüste verwandelt wurden. Aber im Reiche selbst neigten sich die Churfürsten von Maynz, Cöln und Sachsen mit jedem Tage sichtbarer auf seine Seite. Die Herzoge von Pommern waren schon so weit von ihm gewonnen, daß sie sich sogar von ihm die Belehnung ertheilen ließen; und im Jahr 1330. gelang es ihm auch nach dem Tode des Herzogs Friederich von Oestreich, seine Verbindungen

2) S. Raynald 1330. nr. 2 flg. Bernhard Guido Vita Johann. XXII. bey Baluz T. I. 144.

gen mit diesem Hause wieder anzuknüpfen; denn der Herzog Otto von Oestreich ließ sich jetzt in Unterhandlungen mit ihm ein, die zunächst zu der Veranstaltung einer neuen Kayser-Wahl führen sollten [3]. Von mehreren Seiten her sah also Ludwig einen Sturm gegen sich aufziehen, durch den er sich jetzt noch weniger als vor seinem Zuge nach Italien durchzuschlagen hoffen konnte: nach einem fast zwanzigjährigen Kampf war es auch schon außerdem natürlich, daß er sich nach Ruhe sehnen mochte, und so war es dann sehr in der Ordnung, daß er sich jetzt geneigt finden ließ, fast zu jedem Vergleich, der sie ihm verschaffen konnte, die Hände zu bieten.

§. 3.

Dazu ließ er dem Pabst noch im Jahr 1330. durch den König Johann von Böhmen Vorschläge machen, die schon mehr als annemlich waren. Er erbot sich, ihm den von ihm aufgestellten Gegenpabst völlig aufzuopfern, seiner Appellation an ein Concilium zu entsagen,

3) S. Olenschlager p. 218. 219.

gen, alles zurückzunehmen und zu widerrufen, was er gegen den Pabst und gegen die Römische Kirche unternommen oder verordnet habe, selbst die Rechtmäßigkeit des über ihn ausgesprochenen Bannes anzuerkennen, und sich wegen der Buße, die ihm der Pabst auflegen würde, seiner Gnade zu überlassen: für alles dieß aber verlangte er weiter nichts, als daß der Pabst seine Wahl bestätigen, und ihn als Kayser erkennen sollte [4]). Außer dem König von Böhmen verwandten sich auch der Herzog Otto von Oestreich und der Churfürst von Trier sehr eifrig bey dem Pabst, daß er diese Erbietungen annehmen möchte. Der Kayser selbst schickte eine Gesandtschaft nach Avignon, durch die er ihm seine Bereitwilligkeit zu weiteren Handlungen, die er allenfalls nöthig finden möchte, erklären ließ. Als aber Johann, durch seine Nachgiebigkeit aufgemuntert, worin er nur ein Bekenntniß seiner Schwäche sah, unbeweglich darauf beharrte [5]), daß er dem Kayser

4) S. Raynald 1330. nr. 28.

5) Dem Kayser antwortete der Pabst gar nicht, sondern nur dem König Johann von Böhmen. eb. das. nr. 29. 27.

serthum unbedingt entsagen müsse, so kam es ja nahe dazu, daß ihm selbst dieser Triumph geworden wäre. Am Ende von drey weiteren Jahren fühlte sich Ludwig von dem langen Kampf so ermattet, oder des langen Kampfes so überdrüssig, daß er schon die Urkunde, worin er dem Kayserthum entsagte, aufsetzen [6]), und ihre Vollziehung nur noch von einer Bedingung abhängen ließ, die ihm sehr leicht hätte bewilligt werden können.

§. 4.

Um diesen Triumph wurde zwar Johann durch die Dazwischenkunft einiger kleinen Umstände gebracht, die den Kayser zu der Zurücknahme seiner Entsagungs-Akte bewogen [7]). Im Jahr

6) Er übergab die Urkunde seinem Vetter, dem Herzog Heinrich von Nieder-Bayern, und behielt sich nur vor, daß sie nicht eher publicirt werden sollte, bis er die päbstliche Absolution erhalten haben würde. S. Olenschlager p. 246.

7) Mehrere Stände setzten sich ebenfalls, und zwar würklich auch um der Ehre des Reichs willen, auf das eifrigste dagegen.

Jahr 1334. starb er auch selbst über dem Handel hinweg, und dieser zog sich noch durch die ganze Regierung seines Nachfolgers Benedikts XII. [8]), ja zog sich selbst in dieser durch einige Abwechslungen hindurch, die für das Ansehen des Pontifikats höchst gefährlich zu werden drohten; und doch lößte sich zuletzt jede dieser Abwechslungen zu seinem Vortheil auf, oder nach jeder trat immer wieder ein Umstand ein, der das Nachtheilige davon wenigstens aufhob, wenn auch nicht überwog.

§. 5.

Wahrscheinlich war es auch der Kayser, der wieder den ersten Schritt gegen den neuen Pabst that

8) Vorher der Cardinal Jacob Fournier, von sehr niedriger bürgerlicher Herkunft. Die Wahl der Cardinäle war zuerst auf den Cardinal von Comminges, Bischof von Porto, gefallen; als sie aber von diesem das Versprechen forderten, nicht nach Rom zurückzukehren, so weigerte er sich, das Pontifikat unter dieser Bedingung anzunehmen. S. *Villani* L. XI. c. 21. Acht Lebens-Beschreibungen Benedikts bey Baluz T. I. 197. 243.

that, und ihm Anträge zur Aussöhnung machen ließ; denn wiewohl Benedikt bereitwillig genug seyn mochte, ihm entgegen zu kommen [9]), so fühlte er sich doch, wie es auch in der Folge vielfach an den Tag kam, zu abhängig von der Gewalt des französischen Monarchen, als daß er in einer Sache, an welcher dieser so viel Antheil nahm, bloß nach seiner eigenen Neigung und Ueberzeugung hätte handeln dürfen. Gewiß aber waren schon im Jahr 1335. die Unterhandlungen zwischen ihnen in einem Gang, der sie zu einem schnellen Schluß führen konnte. Der Kayser hatte sich nehmlich bereit erklärt [10]), seine Absolution von dem neuen Pabst durch die nehmlichen Opfer zu erkaufen, die er schon seinem Vorgänger angeboten hatte; Benedikt hatte hingegen nur noch einige weitere gefordert, die dem Kayser nicht allzuschwer wer-

9) Diese Bereitwilligkeit bezeugte er auch in einem Schreiben an die Reichsstände. S. Raynald Jahr 1335. nr. 1. 2. und Quarta Vita bey Baluz p. 227.

10) Durch eine eigene nach Avignon geschickte Gesandtschaft, die aus dem Grafen von Oetingen, drey Prälaten und drey Rittern bestand.

werden konnten. Sie bestanden vorzüglich darin, daß er sich in kein Bündniß gegen Frankreich einlassen, dafür aber mit dem König Robert von Neapel sich verbinden, und auch diesem letzten das Reichs-Vikariat in Italien übertragen sollte [11]). Dieß bewilligte endlich Ludwig auch noch, indem er eine neue Gesandtschaft nach Avignon abschickte [12]), welche den Traktat mit dem Pabst zum Schluß — und ihm dafür seine Lossprechung vom Bann zurückbringen sollte: allein jetzt trat der neue König von Frankreich, Philipp von Valois, so gebieterisch und ungestüm dazwischen, daß sich der Pabst zu seinem eigenen höchsten Aerger gezwungen sah, die schon so weit gekommenen Unterhandlungen abzureißen [13]).

§. 6.

11) Unter anderem verlangte doch auch der Pabst, der Kayser sollte versprechen, daß er niemahls ohne seine Erlaubniß nach Italien ziehen, oder Truppen dahin schicken, wenn er aber mit seiner Bewilligung dahin käme, bloß den Kirchen-Staat beschützen, und niemahls einige Gerichtsbarkeit darin ausüben wolle. S. Olenschlager p. 257.

12) S. Raynald Jahr 1335. nr. 7.

13) S. Olenschlager p. 258.

§. 6.

Durch die nehmliche Gewalt wurde er auch verhindert, die neuen Friedens-Anträge anzunehmen, die ihm der Kayser im folgenden Jahr 1336. machen ließ, wiewohl sie mehr als annehmlich waren. Ludwig erbot sich dabey [14]), der unter den bisherigen Händeln von ihm gekränkten Ehre des Römischen Stuhls eine Genugthuung zu leisten, wie sie kaum Gregor VII. zu fordern gewagt haben würde. Er wollte nicht nur in einem öffentlichen Manifest der ganzen Kirche seine Reue über die Verbrechen bezeugen, deren er sich gegen den heiligen Stuhl schuldig gemacht, und besonders durch die Absetzung des vorigen Pabsts schuldig gemacht habe, sondern in diesem Manifest wollte er auch bekennen, daß es überhaupt einem Kayser in keinem Fall zukomme, einen Pabst abzusetzen oder zu bestrafen. Außerdem erbot er sich noch, daß er den kayserlichen Titel ablegen, selbst nach Avignon reisen, und den Pabst in eigener

14) S. Raynald Jahr 1336. nr. 31. Die Gesandten waren der Pfalzgraf Ruprecht, und der Markgraf Wilhelm von Jülich.

ner Person um seine Absolution und Restitution bitten wolle. Er erbot sich noch weiter, alle seine Räthe, die von der Kirche als Ketzer er- erklärt worden seyen, nicht nur von sich zu entfernen, sondern selbst, wenn sie sich nicht bekehren würden, zu verfolgen, ja er erbot sich endlich noch dazu, zur Abbüßung seiner Sünden einen Kreuz-Zug nach Palästina zu unternehmen, und so lange daselbst zu bleiben, bis ihn der Pabst zurückrufen würde.

§. 7.

Auch ein dritter Versuch, den die sämmtlichen Bischöfe des Maynzischen Erzsprengels im Jahr 1338. machten, um den Pabst zu einer Aussöhnung mit dem Kayser zu bewegen, wurde eben so gewaltsam von dieser Seite her vereitelt. Ihre Abgeordneten, welche sie von einer Versammlung zu Speyer aus an den Pabst geschickt hatten [15]), erhielten nicht einmahl eine Antwort auf das ihm übergebene Schreiben, weil man

15) Das Schreiben der Versammlung s. in Schaten Annal. Paderborn. p. 287. und bey Olenschlager nr. LXVI.

man zu Avignon den Erzbischof von Maynz [16]) als unter dem Bann stehend betrachtete, seitdem er sich auf die Seite des Kaysers geschlagen hatte. Dafür schrieb der Pabst an den Erzbischof zu Cöln, daß sich die Bischöfe als Bischöfe gar nicht in die Sache zu mischen hätten, indem er nur mit den Gesandten Ludwigs und der Churfürsten darüber handeln könne; den Abgeordneten der Bischöfe sollte er aber doch bey dem Abschied im geheimsten Vertrauen geklagt haben, daß der König von Frankreich allein seine Aussöhnung mit ihrem Kayser verhindere, indem er ihn auf den Fall, daß er ihn gegen seine Einwilligung absolviren würde, noch schlimmer zu behandeln bedroht habe, als Bonifaz

16) Heinrich von Virneburg. Johann XXII. hatte ihn zum Erzbischof von Maynz ernannt, der Kayser hatte ihn aber eben deswegen nicht zugelassen, aber ihm doch endlich zu dem Besitz des Erzstifts verholfen, nachdem er sich verpflichtet hatte, immer bey seiner Parthey zu bleiben. Dafür war er von dem Pabst mit dem Banne belegt worden. S. Raynald Jahr 1338. nr. 7.

nifaz VIII. von seinem Vorfahren behandelt worden sey [17]).

§. 8.

Diese wiederholten Weigerungen des Pabsts, und die Ursachen, denen man sie im Reich zuschrieb, brachten aber jetzt hier eine Würkung hervor, die für den Pabst ebenfalls schlimmer ausschlagen konnte, als alles, was er in Frankreich zu fürchten hatte. Auf einem großen Reichstage, den der Kayser noch im Jahr 1338. zu Frankfurt versammelt hatte, wurden die sämmtlichen Stände durch ihren Unwillen darüber nicht nur einträchtig, sondern auch herzhaft genug gemacht, um sich zu Schlüssen zu vereinigen, auf die einst kaum Friederich I. anzutragen gewagt haben würde. Auf ein v... den geistlichen Ständen über die bisherigen Verhandlungen zwischen dem Pabst und dem Kayser ausgestelltes Responsum erklärte die Reichsversammlung, daß der Kayser allem genug

17) Dieß erzählen Albrecht von Straßburg und Naucler — bey Olenschlager p. 277.

nug gethan habe [18]), was nur irgend von ihm hätte erwartet werden können, daß ihm von Seiten des Pabsts sowohl Recht als Gnade muthwillig verweigert worden sey, und daß daher jetzt alle Würkungen des gegen ihn geführten Prozesses ohne Bedenken als ungerecht und ungültig niedergeschlagen werden dürften. Man beschloß daher besonders, daß der durch das hier und da vollzogene päbstliche Interdikt noch aufgehobene Gottesdienst sogleich überall im Reich wieder hergestellt, und diejenigen Geistlichen, die sich ihm fortdauernd entziehen würden, als Reichs-Feinde behandelt werden sollten [19]). Die Churfürsten schlossen darauf unter sich selbst das besondere, unter dem Nahmen des ersten Chur-Vereins berühmte Bündniß zu ne... Rense

18) Der Kayser hatte aber auch öffentlich in der Reichs-Versammlung zum Beweis seiner Rechtglaubigkeit das Vater Unser, das Ave Maria und das Apostolisch Symbole hergebetet. Dieß erzählt wenigstens der Verfasser des Chronicon Petrinum Erfordiense in Menkens Scriptt. rer. Germ. T. III. p. 337.

19) S. Olenschlager p. 281.

Rense [20]), wodurch sie sich gegen einander verpflichteten, zu der Vertheidigung des Reichs, ihrer fürstlichen Ehre und ihrer churfürstlichen Rechte immer zusammen zu stehen und beysammen zu bleiben. Auf ihren Antrag aber wurde es hernach von den gesammten Ständen als Reichs-Schluß angenommen, oder in einem feyerlichen Reichs-Schluß als erstes Grundgesetz der deutschen Staats-Verfassung proclamirt: "daß die kayserliche Würde und Macht „unmittelbar von Gott allein herrühre, daß „jeder, der von allen oder doch von den meisten Churfürsten zum Kayser und König gewählt worden sey, sogleich durch diese Wahl „alle Kaysers- und Königs-Rechte würklich erhalten, daß ihm daher auch von Rechtswegen von diesem Augenblick an von allen gehorcht werden müsse, und daß er die Bestätigung keiner andern Macht bedürfe, weil er „im Zeitlichen niemand über sich habe [21])."

§. 9.

20) Die Urkunde des Vereins eb. das. nr. LXVII.

21) Eb. das. nr. LXVIII.

§. 9.

Von diesen Schlüssen gaben auch die Churfürsten selbst in einem eigenen Schreiben 22) dem Pabst Nachricht, worin sie ihn zwar sehr ehrerbietig ersuchten, alle Sentenzen und Decrete seines Vorgängers gegen den Kayser mit allen ihren Folgen und Würkungen wieder aufzuheben, aber doch die drohende Erklärung hinzufügten, daß sie im Entstehungsfall von seiner Seite sich durch andere Mittel dagegen zu helfen wissen würden. Damit schien also dem Pabst auch von Seiten des Reichs der Krieg erklärt, und eben damit alle Hoffnung abgeschnitten, daß der Streit über das Kayserthum jemahls zu dem Ausgang gebracht werden könnte, für welchen die bisherigen päbstlichen Proceduren berechnet waren, denn was konnte er gegen das mit dem Kayser vereinigte Reich dadurch auszurichten hoffen? Allein mit Erstaunen wird man sogleich gewahr, daß und wie sich alles wieder in den alten Unterhandlungs-Gang einlenkte, ohne daß man die Veranlassungen dazu anderswo, als in der unnatürli-

22) Eb. das. nr. LXIX.

türlichen Ordnungslosigkeit und Verwirrung, welche damahls im Reich herrschte, finden kann.

§. 10.

Noch im Jahr 1338. schloß der Kayser mit dem König Eduard von England ein Offensiv-Bündniß gegen Frankreich, das nothwendig auch der Pabst als gegen sich geschlossen ansehen mußte. Er schickte daher auch — freylich wohl mehr auf französischen als auf eigenen Antrieb — einige Unterhändler nach Deutschland, die daran arbeiten sollten, dieß Bündniß wieder zu zerreißen [23]; diese Unterhändler konnten jedoch nicht verhindern, daß nicht im Jahr 1339. auf einem neuen Reichstage zu Frankfurt die für das päbstliche Ansehen so nachtheiligen Schlüsse des vorigen noch einmahl bestätigt wurden [24]. Aber im Jahr 1341. findet man würklich alles wieder verändert. In einer öffentlichen Urkunde hört man jetzt den Kayser von jeder Verbin-

23) S. Raynald Jahr 1338. nr. 16.

24) Die Akten dieses Reichstags sind nur im Auszug von Goldast Constit. Imper. T. III. erhalten worden. S. Olenschlager 298. 299.

bindung mit England sich lossagen, und in eben dieser Urkunde [25]) der Welt erklären, daß er den König von Frankreich als seinen treuesten Freund und Bundesgenossen erkenne, und sein Bestes wie das Beste seines Reichs aus allen Kräften zu befördern geschworen habe. Man sieht gleich darauf eine neue kayserliche Gesandtschaft [26]) zu Avignon, welche den Pabst noch einmahl um die Aufhebung des Bannes über den Kayser ersuchte, und man sieht sie jetzt von einer französischen Gesandtschaft begleitet, welche es ihm dringend an das Herz legte, daß er doch den Kayser als einen rechtglaubigen, frommen und gerechten Mann, mit dem sich ihr König völlig ausgesöhnt habe, in den Schooß der Kirche liebreich wieder aufnehmen möchte. Und nun hört man noch dazu den Pabst dem König von Frankreich eine Predigt darüber halten, daß er sich unterstanden habe, mit

25) Bey Olenschlager nr. LXXIX.

26) Sie bestand aus dem Herzog von Sachsen, dem Grafen von Holland, und dem Grafen von Hohenberg.

mit dem ketzerischen und schismatischen Kayser ein Bündniß zu schließen, noch ehe der Bann der Kirche über ihn aufgehoben worden sey [27].

§. 11.

Doch mit noch größerem Erstaunen sieht man dem seltsamen Gang zu, den der Handel unter der Regierung des dritten französischen Pabstes nahm, in die er nach dem Tode Benedikts XII. hineinkam. Sobald dieser im Jahr 1342. gewählt worden war, so schickte der Kayser eine neue Gesandtschaft nach Avignon, durch die er seine Lossprechung vom Bann sollicitiren ließ, wurde aber auch von dem neuen Pabst — Clemens VI. [28] — mit seinem Gesuch abgewiesen [29]. Im folgenden Jahr 1343. ließ vielmehr dieser eine neue Bann Bulle gegen ihn ausgehen [30], forderte zugleich die Churfürsten

27) S. Raynald Jahr 1341. nr. 12.

28) Vorher der Cardinal-Priester Peter Roger aus einem edlen französischen Geschlecht. Baluz hat sechs Lebensbeschreibungen von ihm T. I. 245 — 322.

29) S. Olenschlager p. 325.

30) S. Raynald Jahr 1343. nr. 58.

sten so dringend auf, die Wahl eines neuen Kaysers nicht länger zu verzögern, daß sich diese würklich schon zu Rense, an eben dem Ort, wo sie ihren Chur-Verein geschlossen hatten, deshalb versammelten, und erhielt dadurch, daß sich ihm der gedrängte Ludwig beynahe auf Gnade und Ungnade ergab. Da ihn der König von Frankreich hatte wissen lassen, daß seine bisherigen Gesuche deswegen abgewiesen worden seyen, weil ihnen die gehörige Form gefehlt habe, so ließ er jetzt den Pabst durch ihn ersuchen, daß er doch nur selbst eine Vorschrift aufsetzen und ihm mittheilen möchte, nach welcher er seine Bittschrift abgefaßt haben wollte, und würklich ließ er sich dann auch herab, sie fast ganz nach einem ihm zugeschickten unbeschreiblich demüthigenden und beschimpfenden Formular einzurichten. Er bevollmächtigte seine Gesandte, sich nicht nur gegen den Pabst zu der Uebernahme jeder Genugthuung zu erbieten, die er ihm für die Verbrechen und Vergehungen, deren er sich gegen den Römischen Stuhl schuldig gemacht habe, auflegen möchte, sondern ihm auch im besondern zu erklären, daß er den von ihm mit Unrecht angenommenen und

geführten Kayser-Titel ohne Bedingung abzulegen und sein ganzes Schicksal, seinen ganzen Stand, ja sein Wollen und Nicht-Wollen in die Hände des Pabsts zu legen bereit sey [31]).

§. 12.

Die freche Ungenügsamkeit, womit jetzt der Pabst seine Forderungen steigerte, schlug zwar wieder auf einen Augenblick zum Vortheil des Kaysers aus. Nach einer unbestimmten Antwort, die man zuerst seinen Gesandten zu Avignon ertheilt hatte, legte man ihnen, da sie auf eine entscheidende drangen, ein langes Verzeichniß neuer Bedingungen vor, zu deren Erfüllung sich Ludwig verpflichten müsse; jede dieser Bedingungen aber war eben so kränkend für die Ehre des Reichs als für die seinige. Er sollte sich — verlangte man jetzt von ihm — eydlich verpflichten, unmittelbar nach seiner Absolution den Pabst demüthig zu bitten, daß er ihm die Verwaltung des Reichs gnädig gestatten, und allem, was er bisher als Kayser und König unrechtmäßigerweise verordnet und verfügt habe, die gehörige Gültigkeit geben möchte:

31) S. bey Olenschlager nr. LXXXVI.

te: außerdem aber sollte er hernach unter anderem noch beschwören, daß er sich niemahls mit einem ketzerischen König oder Fürsten, oder sonst einem unter dem Bann der Kirche stehenden Menschen verbinden, daß er niemahls ohne Genehmigung des Pabsts nach Italien ziehen oder etwas daselbst anordnen, ja daß er überhaupt als Kayser oder König gar nichts anordnen und thun wolle, wozu er nicht vorher die Erlaubniß des Römischen Stuhls eingeholt habe [32].

§. 13.

Dadurch fühlten sich aber die Reichs-Stände, denen der Kayser im Jahr 1344. auf einem neuen Konvent zu Frankfreich diese neuen Artikel vorlegte, dermaßen empört, daß sie einstimmig auf ihre Verwerfung antrugen, weil sie offenbar nur zum Verderben und zur Zerstörung

32) Diese Artikel, die man dem Kayser zuschickte, ließ zuerst Gewold in seiner Defensio Ludovici IV. Imperatoris contra Bzovium. Ingolstad. 1618. in 4. aus dem Bayrischen Archive abdrucken. Bey Olenschlager machen sie die Urkunde LXXXVIII. aus.

rung des Reichs aufgesetzt seyen. Dieß ließen sie sogar dem Pabst selbst durch eine eigene Gesandtschaft, welche sie nach Avignon schickten, erklären, daß sie dem Kayser ihre Annahme niemahls gestatten könnten, weil fast alle darin enthaltenen Forderungen dem Eyde zuwider seyen, den er dem Reich geschworen habe [33]); allein von ihrem Unwillen über den Pabst kam doch zuletzt dem Kayser wenig zu gut. Die schon vorher über ihn unzufriedenen und durch einige neue von ihm gewagte Gewalthandlungen noch mehr aufgebrachten Stände hielten sich jetzt wegen der Beschimpfung, die dem Reich wiederfahren sey, nur an ihn, und machten ihm die bittersten Vorwürfe, daß er das Reich zu Grunde gerichtet und in eine Lage gebracht habe, aus der man jetzt gar nicht ohne Schande herauskommen könne. In dieser Stimmung sahen auch diejenigen von ihnen, welche nicht selbst die Waffen gegen ihn ergriffen, doch unthätig zu, wie der Pabst ihn und das Reich immer übermüthiger behandelte. Einige Anstrengung von ihrer Seite würde in dem offenen Kriege, zu dem es jetzt im Jahr 1345.

33) S. Olenschlager p. 338. 339.

1345. zwischen Ludwig und dem Könige von Böhmen kam, das entscheidendste Uebergewicht sehr leicht auf die Seite des ersten gebracht haben, da das Glück auch eine Diversion, die er dem Pabst in Italien machte, zu begünstigen schien [34]); aber unbenutzt ließen sie den günstigen Augenblick verstreichen. Nur mit verbissenem Aerger sahen sie zu, wie nun der Pabst im Jahr 1346. einen neuen Bannfluch gegen Ludwig schleuderte [35]) und sie selbst am Schluß seiner darüber erlassenen Bulle zu der schleunigeren Wahl eines neuen Kaysers durch die insolente Drohung aufforderte, daß er sich im Entstehungs-Fall von ihrer Seite seines unbestreitbaren Rechts bedienen und selbst einen ernennen würde [36]). Nur mit schweigendem Unwillen erfuhren sie, daß er selbst schon den Markgrafen Carl, den ältesten Sohn des Kö-

nigs

34) Er verband sich mit dem Könige Ludwig von Ungarn, um ihm zu dem Königreich Neapel zu verhelfen, auf das er nach der Ermordung seines Bruders Andreas Ansprüche machte. S. *Villani* L. XII. c. 50.

35) S. Raynald Jahr 1346. nr. 56. 59.

36) Bey Olenschlager nr. LXXXIX.

nigs Johann von Böhmen dazu ausgesucht, daß er förmlich zu Avignon über die Bedingungen, unter denen er das Kayserthum erhalten sollte, mit ihm unterhandelt, und daß er ihm nach der Annahme dieser höchstschimpflichen, für die Ehre und für die Verfassung des Reichs gleich nachtheiligen Bedingungen das Kayserthum würklich zugeschlagen habe [37]). Als sich jedoch der Pabst herabließ, ihnen noch den Schein einer Wahl zu überlassen [38]), und sich mit der schon erhaltenen Gewißheit begnügte, daß sie auf Carl fallen würde, so glaubten sie ihre Rechte hinreichend gerettet, und durch die Stimmen von drey geistlichen und zwey weltlichen Churfürsten wurde Carl würklich noch im Julius dieses Jahrs zum Römischen König gewählt [39]). Auf einem zu der nehmlichen Zeit gehaltenen Reichstage zu Speyer erklärte zwar die Mehrheit der übrigen Stände diese Wahl für ungültig und nichtig [40]). Sie pro-

37) S. Raynald Jahr 1346. nr. 19.

38) S. eb. das. nr. 30.

39) S. Olenschlager nr. XCI.

40) S. Burgundus L. III. p. 175.

protestirten zugleich auf das stärkste gegen die Behauptung, daß der Pabst einen Kayser absetzen könne. Sie weigerten sich deßwegen auch nach Ludwigs Tode, der im Jahr 1347. dazwischen kam, noch ein Paar Jahre hindurch, Carln als rechtmäßigen Kayser zu erkennen; aber am Ende traf man die Auskunft, daß er sich noch einmahl zu Frankfurt wählen, und zu Achen krönen lassen mußte [41]), und durch dieß heillose Spiel wurde das Opfer nur schlecht verdeckt, das man dem Pabst mit der Ehre und mit den Rechten des Reichs jetzt einstimmig brachte; denn wiewohl man die Welt dadurch bereden wollte, daß man Carln nicht um des Pabsts und seiner Bestätigung willen anerkannt habe, so sah und wußte doch die ganze Welt, daß man ihn bloß deswegen gewählt hatte, weil man nicht länger mit dem Pabst streiten wollte.

§. 14.

So behauptete also die alte Pabst-Idee in Deutschland noch so weit ihre Kraft, daß man nach

41) Den 25. Jul. 1349. S. Olenschlager p. 410. 411.

nach einem dreißigjährigen Kampf darüber und nach dreißigmahl wiederholten Protestationen dagegen doch zuletzt noch darnach handelte. Aber selbst unter dem Kampf und unter den Protestationen dagegen hatte man ja immer dazwischen hinein darnach gehandelt: der Ausgang ließ sich also schon voraussehen, so wie er sich auch leicht genug erklären läßt. Es war nicht sowohl die Macht jener alten Idee selbst, als vielmehr die Macht der Gewohnheit, und das Gefühl oder der Instinkt jenes unnatürlichen Respekts vor bloßen Rechtsformen, den das Geschlecht der neuen Juristen dem Zeitgeist eingedrückt hatte, was dabey am stärksten auf die Nation würkte. Dieß konnte desto stärker würken, da sich die Idee selbst, unter den Versuchen, die man schon von mehreren Seiten her zu ihrer Aufklärung und Berichtigung machte, bey tausenden nur mehr verwirrt und verdunkelt hatte, weil diese Versuche meistens nur von feindseligen und partheyischen, und selbst noch sehr unaufgeklärten und ungeschickten Berichtigern und Aufklärern gemacht wurden. Deswegen ließ sich aber eben so gewiß voraussehen, daß sie jetzt nur desto kräftiger nachwürken, daß

selbst

selbst der vorläufige Ausgang des dreißigjähri=
gen Kampfes die Nachwürkung davon verstär=
ken, und daß es nun schwerlich mehr zu einem
ähnlichen kommen würde: und dieß bestätigte
auch der Erfolg.

Kap. XI.

Verwickelungen und Verhältnisse, in welche die
Päbste während ihrem Streit mit Ludwig von
Bayern und andern Staaten, mit England und
Frankreich, mit den italiänischen Republiken und
mit den Römern, wie mit den entfernteren
christlichen Reichen hineinkamen.

---

§. 1.

Nun ist es aber der Mühe werth, zu beobach=
ten, wie zu eben der Zeit, da diese Auftritte
in Deutschland vorfielen, auf der einen Seite
die fortwürkende und auf der andern die abneh=
mende Kraft der alten Pabst=Idee auch in an=
dern

dern Staaten und Reichen sich äußerte. Auf Aeußerungen ihrer fortwürkenden Kraft stößt man vorzüglich in der englischen Zeit-Geschichte, während dem das Abnehmen ihrer Kraft in Frankreich und in Italien merklicher wird: desto anziehender ist es aber, dabey zu bemerken, wie doch das letzte auch dort und das erste auch hier aus mehreren Zeichen erkennbar wird.

§. 2.

So veranlaßte im Jahr 1312. der König Eduard III. von England den Pabst Clemens V., daß er eine Legation in das Reich schickte, die ihm durch das päbstliche Ansehen aus einer Fehde, in die er mit seinen Baronen und den übrigen Ständen des Reichs verwickelt war, heraushelfen sollte. Die Cardinäle, denen die Legation aufgetragen wurde, brachten eine Vollmacht mit [1]), die ihnen Respekt genug verschaffen konnte; denn sie sollten die Macht haben, alle Bündnisse und Verträge, welche gegen den König geschlossen worden waren, zu kassiren, alle Eyde, womit sie beschworen worden seyn möchten, aufzulösen, und über alle

Reni-

1) S. Raynald Jahr 1312. nr. 28.

Renitenten, selbst wenn es Bischöfe und Erzbischöfe wären, den Bann auszusprechen. Allein die damahls mächtigere Parthey der gegen den König vereinigten Großen sorgte dafür, daß die Legaten gar nicht in das Reich kommen konnten [2]), und wenn sie auch dafür das Reich mit dem Interdikt belegten, so kam es doch nicht in Kraft, weil der Pabst um des Königs selbst willen die Sache nicht auf das äußerste treiben durfte.

§. 3.

Eine andere Noth war es hingegen, welche den König im Jahr 1316. bewog, sich an den neuen Pabst Johann XXII. mit einem Gesuch zu wenden, das die förmlichste Anerkennung der bisher bestandenen Pabst-Verhältnisse in sich schloß, und wobey er ihm selbst noch mit einer ausdrücklichen Anerkennung der besondern Pabst-Rechte über England entgegen kam. Der Krieg, in welchem er mit den Schottländern und ihrem

2) Dieß klagt der Pabst selbst in einem Brief vom folgenden Jahr. eb. das.

rem neuen König, Robert Bruce, verwickelt war, hatte eine so ungünstige Wendung für ihn genommen, daß er die Dazwischenkunft des Pabsts dringend zu bedürfen, und sie daher selbst etwas theuer erkaufen zu müssen glaubte. Die Gesandten, die er an ihn schickte, erhielten daher den Auftrag, zuerst das bisherige Ausbleiben des jährlich dem heiligen Stuhl zu entrichtenden Lehens-Zinses zu entschuldigen, das laufende Jahr sogleich zu berichtigen und dem Pabst auch die unfehlbare Bezahlung des vier und zwanzigjährigen Rückstandes zu versprechen: dies verschaffte aber ihren Klagen, welche sie hierauf gegen den König von Schottland ihrer Instruktion gemäß eingaben, einen so guten Eingang, daß der Pabst ganz nach den Wünschen ihres Königs in die Sache hineingieng. Er befahl Robert, daß er sogleich die Feindseligkeiten einstellen, und einen Waffen-Stillstand mit dem Könige von England schließen sollte, schickte eigene Dehortatorien an die Irrländer, welche diese Gelegenheit zum Abfall von England benutzt, und sich mit den Schottländern verbunden hatten, und ließ im folgenden Jahr Schottland und Irrland mit

dem

dem Interdikt belegen, da diese Befehle würkungslos geblieben waren [3]).

§. 4.

Nun zeigte es sich zwar mehrfach auch bey dieser Gelegenheit, daß von dem alten Respekt, den man hier ehemahls vor dem påbstlichen Nahmen gehabt hatte, sehr viel geschwunden war. Die Schottländer und Irländer ließen sich zuerst auch durch das Interdikt nicht in Furcht setzen. In England begegnete den påbstlichen Legaten das Unglück, daß sie bey ihrem Herumreisen im Lande von Straßen-Räubern rein ausgeplündert wurden [4]). Ja der König selbst verhehlte es gar nicht, daß er sich nur des-

3) Eb. das. auf d. Jahr 1316. nr. 25. Doch hielt auch der Pabst dem Könige eine starke Straf-Predigt wegen der Bedrückungen und Mißhandlungen, durch die er die Irländer gereizt habe. Jahr 1317. nr. 42.

4) Der Pabst schickte ihnen dafür einen Trost-Brief und die Vollmacht, alle erdenkliche Flüche über die Räuber auszusprechen. eb. das. nr. 48.

deswegen an den Pabst gewandt habe, weil er ihn brauchen zu können hoffte. Sobald sich im Jahr 1318. die Lage seiner Umstände durch einen über die Irländer erkämpften Sieg etwas verbessert hatte, so gab er ihm selbst zu so viel Beschwerden Anlaß, daß er einen langen Klag-Brief damit füllen konnte [5]). Allein dafür mußte er doch dazu helfen, daß der Pabst zuletzt mehr Vortheile aus diesem Handel zog, als er ihm zuerst zugedacht hatte. Da sich nehmlich jetzt der König von Schottland durch die Engländer gedrängt sah, so wandte er sich auch seinerseits an den Pabst, und erhielt, wahrscheinlich nicht allein durch seine demüthigen Aeußerungen, sondern noch durch andere Mittel, durch die man auf den Hof zu Avignon würken konnte, daß der Pabst nicht nur seinen Bann und das Interdikt über Schottland wieder aufhob, sondern nun auch den König von England zu dem Schluß eines zweyjäh-

5) Der König hatte nicht einmahl seine Zins-Rückstände an die päbstliche Kammer abgetragen, die er doch im Jahr 1312. so feyerlich zu bezahlen versprochen hatte.

jährigen Waffen-Stillstands mit ihm nöthigte [6]). Dazu mochte sich zwar Eduard weniger durch das Ansehen des Pabsts als durch die Dazwischenkunft des Königs von Frankreich, und durch das Bündniß gedrungen fühlen, das dieser mit Schottland geschlossen hatte; dadurch wurde jedoch der Vortheil nicht vermindert, den der Pabst daraus zog; denn es war doch immer bey dieser Gelegenheit dazu gekommen, daß das Recht des Pabsts, sich auch in weltliche Händel der Könige einzumischen [7]), auf das

6) S. Raynald Jahr 1320. nr. 36. 38. 40. 42.

7) Aber durch Eduard bekam er ja sogar noch eine Gelegenheit, sich auch in die häuslichen Händel der Könige einzumischen. Seine Gemahlin Isabelle war von ihm nach Frankreich zu ihrem Bruder Carl IV. geflohen, und um sie wieder zu bekommen, wandte sich Eduard selbst an den Pabst, und bat ihn dringend, seiner Frau zu befehlen, daß sie nach England zurückkehren sollte. Dieß that auch der Pabst, ja er schrieb selbst an den König von Frankreich, daß er seine Schwester fortschicken sollte, und dieser, dem freylich mit einem Vorwand, sie loß zu werden, gedient

 war,

das unzweydeutigste von zwey Fürsten aner-kannt worden war, indem sie ihn selbst zur Einmischung aufgefordert hatten.

§. 5.

Wenn hingegen die Könige von Frankreich es ihre französischen Päbste nur allzuoft fühlen ließen, daß sie gewissermaßen in ihrer Gewalt seyen, so geschah es gewöhnlich nur, um ihnen gewisse Bewilligungen, meistens nur Geld-Bewilligungen, zu ihrem Vortheil abzu-pressen, wobey sie doch bey der Erpressung selbst immer noch ihrem Recht huldigten. Da-bey gestatteten sie den Päbsten sehr gern, daß sie auch noch gegen sie die alte Sprache füh-ren durften, wenn sie nur sonst gefällig gegen ihre Wünsche sich zeigten; dazwischen hinein kamen sie aber auch in Lagen und Umstände, in welchen es die Päbste ohne Gefahr wagen konn-ten, ihnen nicht nur auch etwas zu verweigern, und sich ihren Forderungen zu wiedersetzen, sondern selbst von ihrer Straf-Gewalt gegen sie

war, schickte ihr sogleich den Befehl zu der schleunigen Abreise zu. S. Velly T. VIII. p. 169.

sie Gebrauch zu machen, und dann machte jeder einzelne Vorfall dieser Art die nachtheilige Würkung von zehen andern wieder gut, bey denen sie zum Nachgeben gezwungen wurden.

§. 6.

So machte Carl IV. bald nach seinem Regierungs-Antritt im Jahr 1323. das Ansinnen an Johann XXII., daß er ihm nicht weniger als sechszehn hundert tausende von Franken zu den Kosten eines Zuges in den Orient, den er antreten zu wollen vorgab, vorschießen sollte [8]. Der König betrieb die Sache so ernsthaft, daß er zweymahl deswegen Gesandte nach Avignon schickte; der Pabst aber lehnte sehr standhaft das Ansinnen ab, weil er wohl wußte, daß er für jetzt von dem Unwillen des Königs darüber nichts zu fürchten habe. Der König — dieß wußte der Pabst am besten — dachte an keinen Zug in den Orient: aber er hatte sich zu

8) Der König wollte es doch dabey dem Pabst frey lassen, diese Subsidie wieder auf alle Kirchen umzulegen, und auch alle Layen zu einem Beytrag zuzuziehen. S. Raynald Jahr 1323. nr. 10.

zu einem neuen Kriege mit England zu rüsten, zu dem er das Geld gern gehabt hätte; daher konnte es ihm desto sicherer verweigert werden.

§. 7.

Unter günstigeren Umständen wiederholte acht Jahre später der neue König Philipp von Valois das Ansinnen, und forderte dabey eben deswegen desto ungenügsamer und schamloser. Er verlangte nicht nur, daß ihm der Pabst die Zehenten von den kirchlichen Einkünften aller christlichen Reiche in ganz Europa auf sechs Jahre bewilligen, sondern bestand auf nichts geringerem, als daß er ihm noch den ganzen von ihm gesammelten Schatz mit einemmahl dazu geben sollte, von dem man wußte, daß er schon zu mehreren Millionen angewachsen war; und dieser Forderung war selbst noch das Neben-Gesuch angehängt, daß er ihm auch das Besetzungs-Recht aller kirchlichen Stellen im ganzen Königreich überlassen möchte [9]). Der Pabst

9) Er verlangte noch dazu, daß der Pabst seinem Sohn das Arelatensische, und seinem Bruder Carl das italiänische Königreich geben sollte. S. Villani L. X. c. 198.

Pabst aber hatte sich in den letzt-verflossenen Jahren gar zu stark in Bewegung gesetzt, um einen Kreuzzug zu Stand zu bringen, den auch die jämmerliche Lage, worin sich die Angelegenheiten der Christen im Orient befanden, dringend nöthig zu machen schien. Er mußte also jetzt Ehren halber alles sorgsamer vermeiden, was das Aussehen eines von seiner Seite herkommenden Hindernisses haben konnte. Er konnte noch außerdem bey der damahligen Lage seiner Händel mit dem Kayser und der Umstände in Italien den Beystand des Königs von Frankreich weniger als jemahls entbehren: dennoch nahm er nur so weit darauf Rücksicht, daß er seinem Andrängen mit der möglich-mildesten Art auszuweichen suchte. Ohne sich auf die Forderung wegen des päbstlichen Schatzes und des Besetzungs-Rechts aller kirchlichen Aemter in Frankreich einzulassen, machte er dem Könige nur im allgemeinen Hoffnung, daß er dafür sorgen wolle, ihm eine höchst beträchtliche Subsidie zu dem zu unternehmenden Zuge zu verschaffen. Aber er verwahrte das Versprechen mit so vielen Clauseln auf den Fall, daß der Kreuzzug nicht zu Stand kommen dürfte,

und machte es dadurch dem Könige so unmöglich, etwas von dem Gelde, das er zu fischen hoffte, für einen andern Zweck zu unterschlagen [10]), daß dieser bald für gut fand, die Unterhandlungen darüber selbst abzubrechen.

§. 8.

Noch stärker erlaubte sich aber der Nachfolger Johanns, der sonst schwächere Benedikt, bey einer ähnlichen Gelegenheit mit ihm zu sprechen, weil doch, was bey Johann schwerlich der Fall war, sein Gewissen zuweilen noch stärker als Furcht und Politik auf ihn würkte. Unter dem Vorwande des Kreuzzuges hatte der König mehrere Jahre hindurch die Zehenten von den sämmtlichen kirchlichen Einkünften seines Reichs bezogen, und Johann hatte stillschweigend zugesehen, wiewohl er am gewissesten wußte, daß von Philipp niemahls im Ernst an einen Kreuzzug gedacht worden war. Sobald hingegen Benedikt die Regierung der Kirche angetre-

10) Den Entwurf des Vertrags, der darüber geschlossen wurde, s. bey Raynald Jahr 1332. nr. 2—7.

getreten hatte, so ließ er den König wissen, daß er entweder seinen versprochenen Kreuzzug würklich antreten, oder auf die fernere Hebung der Zehenten Verzicht thun müsse [11]. Auf die Zögerung des Königs, der weder zu dem einen noch zu dem andern Anstalten machte, erließ er würklich ein Decret, worin er alle Bewilligungen und Assignationen von Zehenten zurücknahm, welche sein Vorgänger einem weltlichen Fürsten ertheilt haben möchte [12]: als aber Philipp darauf die bestimmte Bitte an ihn brachte, daß er sie ihm noch einige Jahre zu dem Kriege, in den er mit England ver-

wik-

11) Nach einigen Schriftstellern hätte der König den neuen Pabst selbst daran erinnert, denn er sollte gleich nach seinem Regierungs-Antritt von ihm verlangt haben, daß er ihm nicht nur die Zehenden von allen Kirchen-Gütern in ganz Europa bewilligen, sondern auch den ganzen hinterlassenen Schatz seines Vorgängers, den man nach Villani auf 18. Millionen Goldgulden schätzte, als Zuschuß zu den Kreuzzugs-Kosten ausliefern sollte. S. Albrecht von Straßburg Chronic. p. 125.

12) S. Raynald Jahr 1337. nr. 21.

wickelt war, und als Beytrag seines Klerus zu den Kosten von diesem überlassen müßte, so erhielt er auf mehrere Wiederholungen des Gesuchs immer nur die gleichförmige Antwort, daß ihm sein Gewissen nicht zulasse, es zu bewilligen [13]).

§. 9.

Doch die Wendung, welche dieser englisch-französische Krieg nahm, machte es ja selbst Benedikt noch möglich, den französischen Uebermuth in eine sehr demüthige Stellung gegen sich zu bringen. Im Jahr 1340. hatte die englische Macht ein solches Uebergewicht in Frankreich bekommen, daß es Eduard schon als ganz erobert ansah, und sich als französischen König krönen ließ. Dabey mußte sich Philipp glücklich schätzen, daß sich der Pabst nur immer in der Rolle des Mittlers hielt, und von Zeit zu Zeit auf einen Waffen-Stillstand antrug, denn er durfte es um seiner selbst willen nicht zu einem gänzlichen Bruch zwischen dem Pabst und dem König von England kommen las-

13) S. Prima Vita Benedicti XII. p. 198. 200. 211. Tertia Vita p. 221 flg.

lassen; in der Erbitterung über die Engländer vergaß er jedoch zuweilen, daß sie der Pabst auch um seinetwillen schonen müsse, und in einem Augenblick des Unwillens darüber vergaß er sich einmahl so weit, daß er einen englischen Gesandten am päbstlichen Hofe gewaltsam aufheben ließ. Dieß nahm aber der Pabst als ihm selbst zugefügte Beschimpfung so hoch auf, daß er sogleich, ohne sich in Klagen darüber auszulassen, von dem äußersten und gewaltsamsten Mittel, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, Gebrauch machte. Er belegte das ganze Königreich so lange mit dem Interdikt, bis der Gesandte wieder unverletzt nach Avignon geliefert seyn würde [14]), und diese kräftige Maaßregel würkte so stark, daß der König so schnell als möglich die erforderlichen Anstalten dazu traf, seine Theilnahme an dem Verbrechen ganz und gar abläugnete, und sich selbst zur weiteren Bestrafung der Schuldigen erbot.

§. 10.

Etwas weniger merklich wurde es in Italien, daß sich die allgemeinere Stimmung wegen

14) Raynald Jahr 1340. nr. 16. 17.

gen des Pabstthums verändert hatte; aber es wurde hier bloß deswegen weniger merklich, weil man hier von jeher so manche andere Beziehungen in seine kirchliche hineingeschlungen hatte, und dabey schon seit Jahrhunderten das kirchliche Interesse, das darauf beruhte, dem politischen, das damit zusammenhieng, unterzuordnen gewohnt war.

Die verschiedenen kleinen Staaten und Republiken, die sich in Italien gebildet hatten, waren von der Zeit ihrer Entstehung an immer abwechselnd jetzt in einem freundlichen, und jetzt in einem feindseligen Verhältniß mit den Päbsten gestanden, je nachdem sie eine für ihren gemeinschaftlichen Vortheil berechnete Speculation vereinigt, oder eine Collision ihrer Vortheile getrennt hatte. Sie waren es dadurch gewohnt worden, den Pabst auch als Feind zu betrachten, und erschraken schon längst nicht mehr vor den Folgen, die sein Fluch über sie bringen, oder vor den sonstigen Waffen, die er gegen sie gebrauchen könnte, weil sie schon allzuoft erfahren hatten, daß jener und diese unwürksam geblieben waren. Eben so oft hatten sie aber auch schon erfahren, daß man die Freundschaft

des

des Pabsts sehr gut gebrauchen, und aus dem Anschließen an ihn mehrfachen Nutzen ziehen könne; und davon blieb immer noch, wenn sie wieder mit ihm zerfielen, ein dankbares Andenken, oder doch ein Eindruck bey ihnen zurück, der sie auch bey ihren Feindseligkeiten gegen ihn in gewissen Schranken zurückhielt.

§. 11.

So verhielt es sich besonders mit den größeren Handels-Republiken von Venedig, von Genua und von Florenz, deren so weit verbreiteter Einfluß am häufigsten den päbstlichen durchkreuzte oder von ihm durchkreuzt wurde. Aber so verhielt es sich auch mit Mayland, und Bologna und Ferrara und Pisa und Lucca, denn hier würkte meistens noch eine andere Ursache dazu mit. An jedem dieser Oerter existirte eine Parthey unter dem Adel oder unter dem Volk, die immer unter päbstlichem Einfluß gestanden war, weil der päbstliche Einfluß ihren eigenen vermehrte und begünstigte. Wenn sie dann auch eine Zeitlang unter den Druck einer mächtigeren Gegenparthey kam, so blieb doch ihr Geist ungebrochen, so verstärkte sich meistens

selbst

selbst noch ihre Anhänglichkeit an das päbstliche Interesse unter diesem Druck, so erhielt sie noch unter sich die Ehrfurcht vor dem päbstlichen Nahmen, und so bewürkte sie dadurch, daß sie sich an einem solchen Ort auch in den feindseligsten Verhältnissen, in die man sonst mit dem Pabst kam, nie ganz verlohr. Am deutlichsten wird man die Einwürkung dieses Umstands unter den Kriegen der Päbste mit den Viscontis und mit den Markgrafen von Este um die Herrschaft über Ferrara gewahr, denn wie hätten sie sonst so lange fortdauern, und wie hätten so viele seltsame Abwechslungen hineinkommen können?

§. 12.

Am leichtesten wurde es den Päbsten, sich mit Neapel und Sicilien in den alten Verhältnissen, auch ungeachtet ihrer Entfernung, zu erhalten, wiewohl diese Staaten, wenigstens der erste, gegen die Mitte des Jahrhunderts hin in einen Zustand von Verwirrung und Ordnungslosigkeit geriethen, der fast alle Vorstellungen übersteigt. Der Streit über Sicilien zwischen Friedrich von Arragonien und den Nach-

Nachfolgern Carls von Anjou war zwar beygelegt, denn der erste war auch von den letzten, wie von den Päbsten, unter dem Nahmen eines Königs von Trinakrien und unter einigen andern Bestimmungen als Beherrscher der Insel anerkannt worden; aber die natürliche Spannung, die beständig zwischen ihnen fortdauerte, gab immer zu neuen Zwistigkeiten Anlaß, die einen neuen Bruch zwischen ihnen herbeyführten. In dieser Lage schloß sich der König Robert von Neapel desto fester an die Päbste an, je gerner sie ihm entgegen kamen, und je mehr Vortheile er sonst noch aus der engeren Verbindung mit ihnen ziehen konnte. Sein Beystand war ihnen ja so nöthig und so wichtig als ihm der ihrige, war es ihnen zu Avignon fast mehr als in Rom, und zwar nicht nur deswegen, weil auch Avignon ihm gehörte. Gegenseitiges Bündniß knüpfte also das festeste Band zwischen ihnen: dieß mußte aber auch auf Friedrich von Sicilien so weit zurückwürken, daß er es nicht so leicht wagen, oder nur mit großer Behutsamkeit wagen durfte, aus seinem Lehens-Verhältniß mit ihnen, das er ebenfalls anerkannte, auf Augenblicke herauszutreten.

§. 13.

Die Wiedervereinigung Siciliens mit Neapel, zu welcher es nach dem Tode Friedrichs zu kommen schien, konnte zwar nicht auf die Dauer erhalten werden, weil auch der Tod Roberts so bald dazwischen kam, der in Neapel selbst so viele Unruhen nach sich zog. Unter den wilden Auftritten, welche die Schwäche der unglücklichen Johanna, die auf Robert gefolgt war, die Ermordung ihres Gemahls, des Prinzen Andreas von Ungarn [15]), die blutige Rache, welche die Ungarn dafür nahmen, der Kampf mit diesen, das Zusammenstoßen der verschiedenen Partheyen, die sich unter den Großen gebildet hatten, und der letzte Sturz der Königin veranlaßte, gieng ja beynahe das ganze Reich zu Grund [16]). Einige dieser Auftritte waren oder wurden auch für die Päbste doppelt ärgerlich, weil sie zufälligerweise zwischen ihre Händel mit dem Kayser Ludwig von Bayern hineinkamen, und auch auf diese nach-

15) Sie erfolgte im Jahr 1345. zu Aversa.

16) S. *Giannone* T. III. L. XIX. *Villani* L. XII. c. 50. 58. 98. 106.

nachtheilig einzuwürken drohten. Allein dafür verschafften sie ihnen doch mehr als einen Anlaß, ihr Ansehen und ihre Ansprüche auf die oberste Lehens-Herrschaft über das Reich in einem eben so hohen Style auszulegen, als zu behaupten; es kam auch, da die Verwirrung endlich sich auflößte, würklich an den Tag, daß sie nichts dabey verlohren hatten; gelegenheitlich aber kamen sie unter dieser Verwirrung in den Besitz der Stadt und der Grafschaft Avignon, worüber Clemens VI. im Jahr 1348. [17]) mit der geldbedürftigen Johanna einen höchst vortheilhaften Handel schloß.

§. 14.

Am meisten hatten hingegen, wie es schien, die französischen Päbste von den Römern selbst, und von den Bewegungen zu fürchten, in welche ihr Unwille über die Verlegung des päbstlichen Stuhls ausbrechen konnte. Schon die Eitelkeit und der National-Stolz von diesen mußte sich auf das bitterste dadurch gekränkt füh-

17) Für 80000 Florentinische Goldgulden. Raynald Jahr 1348. nr. 11.

fühlen: aber tausende von einzelnen mußten auch sonst noch vielfach dabey verliehren, und da es vorher schon in der Stadt eine förmlich organisirte und sehr mächtige Oppositions-Parthey gegen die päbstliche Regierung gab, mit der sich jetzt auch die mißvergnügten italiänischen Cardinäle vereinigen konnten, so hatte man Ursachen genug, von dieser Seite her das schlimmste zu besorgen. Doch in der Würklichkeit war alles dieß nicht halb so gefährlich als es aussah; denn bey jedem dieser Umstände fand sich immer noch etwas, das die nachtheilige Würkung davon verminderte. Durch die Abwesenheit des päbstlichen Hofes entgieng einmahl der Stadt nicht so viel, daß der Verlust allen Classen ihrer Einwohner fühlbar geworden wäre. Nur der Zulauf von Sollicitanten hörte auf, welche bey der päbstlichen Curie etwas zu suchen hatten, aber dafür dauerte der Zufluß von Pilgrimen immer fort, die aus allen Gegenden von Europa zu den Heiligthümern wallfahrteten, welche alle in Rom zurückgeblieben waren [18]. Den Häuptern der Rö-

18) Dieser Zulauf war besonders in dem Jubel-Jahr

Römischen Factionen und des Römischen Adels war dagegen mit der Abwesenheit des Hofes vielfach gedient, weil sie dadurch einen freyeren Spiel-Raum erhielten, daher war es ihnen mit dem Erzwingen seiner Rückkehr gewiß nicht halb so Ernst, als sie zuweilen sich stellten, und zuverlässig war dieß auch der Fall mit einigen der italiänischen Cardinäle, denn für diejenigen unter ihnen, die man nicht nach Avignon ziehen konnte oder wollte, gab es jetzt in Italien Legationen und Commissionen genug, durch die man sie so weit im Guten erhalten konnte, daß man wenigstens nichts von ihnen zu fürchten hatte. Dazu kam noch, daß jetzt ein dunkles Gefühl von heiliger Ehrfurcht vor dem entfernten Pabst auf den roheren Theil des Volks fast stärker als sonst seine Gegenwart würkte, während dem bey allen Aufgeklärteren das

Jahr, das der Pabst Clemens VI. im Jahr 1350. ausgeschrieben hatte, so groß, daß man am Osterfest eine Million und zweymahl hunderttausend, am Pfingstfest aber eine Million Pilgrime in Rom zählte. Raynald Jahr 1350. nr. 1.

das Gefühl viel klarer und lebhafter als jemahls geworden war, wie unzertrennlich der Glanz und die Größe von Rom mit dem Glanz und der Größe des Pontifikats verbunden sey. Das eine und das andere aber bewürkte zusammen, daß sie jetzt selbst bey den äußersten Schritten, wozu sie der Unmuth über den abwesenden und über den französischen Pabst zuweilen verleitete, immer noch mit einer schonenden Rücksicht auf die Ehre des Pontifikats handelten.

§. 15.

So suchten unter Clemens V. nur einige der zu dem Kirchen-Staat gehörigen Städte in der Ankonitanischen Mark und Ancona selbst die Abwesenheit der Regierung zu benutzen, um sich nach dem Beyspiel anderer Städte mehr in die Form von freyen und unabhängigen Communitäten hinein zu organisiren, wobey sie jedoch fortdauernd den Pabst als ihren Schutz-Herrn erkennen wollten [19]). In Rom selbst erregte hingegen das Ausbleiben des Pabsts, den die Cardinäle hatten einladen lassen,

19) Im Jahr 1308. S. Raynald nr. 11.

sen, nach Italien zu kommen, nur einiges Murren unter dem Volk; da jedoch der Kayser Heinrich VII. im Jahr 1310. bey seiner Krönung in Rom feindselige Entwürfe gegen das Pontifikat verrieth, so erfuhr er bald, daß die päbstliche Parthey in der Stadt noch die stärkere sey [20]); und diese Parthey war es auch, welche den päbstlichen Legaten in dem Kriege mit den Viscontis in Mayland und mit Venedig wegen Ferrara den mächtigsten Beystand leistete.

§. 16.

Im Jahr 1327. kam es zwar zu einem stärkeren Ausbruch des Volks-Unwillens über das ewige Hängenbleiben des Pabsts in Frankreich. Da Ludwig von Bayern in diesem Jahr seinen Zug nach Italien antrat, so drangen die Römer sehr ernsthaft in Johann XXII., daß er zu ihnen zurückkehren sollte, um auf dem Posten, auf den er eigentlich gehöre, den bevorstehenden Kampf mit dem Kayser zu bestehen. Nach der ersten ausweichenden Antwort, welche sie von

20) S. Villani L. IX. c. 42.

von ihm erhielten, schickten sie eine feyerliche Gesandtschaft nach Avignon ab [21], die ihn noch stärker dazu auffordern mußte; da aber auch diese ohne ihn zurückkam, so schlug endlich das lange zurückgehaltene Feuer in helle Flammen aus. Die Römer jagten jetzt in einem Volks-Aufstand ihren Senator, den König Robert von Neapel, mit seinen Truppen aus der Stadt, ließen den Pabst wissen, daß sie im Fall seines längeren Ausbleibens unfehlbar dem Kayser ihre Thore öffnen würden, verschlossen sie dafür würklich vor einem Legaten, den er ihnen schickte, und trieben sogar diesen, da er doch gewaltsam in die Stadt einbrach, auch gewaltsam wieder hinaus. Diese Auftritte, und besonders das Benehmen des Legaten, der bey seiner Flucht aus der Stadt die Vorstädte in Brand gesteckt hatte, erhitzten das Volk noch mehr, das nun in seinem Unmuth über den Pabst den Kayser desto freudiger aufnahm [22]; allein das Beneh-

21) Der Haupt-Gesandte war ein Dominikaner-Mönch, Matthäus Ursini, der in der Folge Cardinal wurde. Raynald Jahr 1327. nr. 4—7.

22) S. Villani L. X. c. 20.

nehmen von diesem brachte es schnell zur Besinnung zurück. Sobald die Römer merkten, daß die Absichten Ludwigs nicht nur gegen den Pabst, sondern auch gegen das Pontifikat gerichtet seyen, so fühlten sie das Unnatürliche und das Unkluge ihrer Verbindung mit ihm, und eilten recht eigentlich, sich wieder davon los zu machen. Davon erhielt der Kayser an eben dem Tage, an welchem er seinen neu-ernannten Pabst, Peter von Corbario, dem Volk vorstellen ließ, einen Beweis, der ihn eben so sehr in Erstaunen als in Schrecken setzen mußte; denn auf dem nehmlichen öffentlichen Platz, auf welchem der neue Pabst proclamirt worden war, publicirte unmittelbar darauf einer der Römischen Gibellinen, Jacob Colonna, dem noch versammelten Volk das Urtheil der Absetzung, das Johann über den Kayser ausgesprochen hatte [23]). Die Kühnheit dieser Handlung würkte auch so stark auf die dadurch exaltirten Römer, daß sich der Kayser in kurzem genöthigt sah, die Stadt zu verlassen; darauf aber riefen sie selbst den Legaten, der ihre Vorstädte angezündet hat-

23) S. eb. das. c. 71.

hatte, herbey, und söhnten sich mit dem Pabst völlig wieder aus [24]).

§. 17.

Im Jahr 1335. machten sie zwar nach dem Tode Johanns XXII. einen neuen Versuch, den neuen Pabst Benedikt XII. zur Rückkehr nach Rom zu bewegen, indem sie eine zweyte Gesandtschaft nach Avignon schickten, die mit ihm und mit den Cardinälen darüber handeln sollte [25]). Der Unwille, den dieser ebenfalls fruchtlose Versuch bey ihnen erregte, traf jedoch weniger den Pabst als den französischen Hof, denn von Benedikt glaubten sie es selbst, daß er freudig zu ihnen zurückkehren würde, wenn er sich nur von der französischen Gewalt frey machen könnte. Ihre Geduld hielt daher wieder bis zum Jahr 1347. aus, in welchem ihnen der seltsame Nicolaus Laurenti oder Rienzi die Köpfe verrückte: allein gerade unter den Be-

24) S. Raynald Jahr 1328. nr 50 flgd.

25) S. eb. das. Jahr 1335. nr. 3. Bey dieser Gelegenheit richtete auch Petrarcha das lateinische Gedicht an den Pabst, worin er ihn zu der Rückkehr nach Rom aufforderte.

Bewegungen, welche dieser in Rom veranlaßte, wurde es am sichtbarsten, wie leicht sich selbst das verleitete Volk den gewohnten Zügel, den es abgestreift hatte, wieder anlegen ließ. Dem fanatischen Demagogen, den sie zu ihrem Tribun gewählt hatten, räumten sie zwar auf einige Zeit die unumschränkteste Gewalt [26]) über die Stadt ein, die er auch zu mehreren sehr wilden Unternehmungen mißbrauchte. Er ließ selbst den Pabst förmlich und öffentlich citiren, daß er in einer bestimmten Frist sich in Rom wieder zu stellen habe [27]); im Ganzen aber wußte

26) Im May des Jahrs 1347. ernannten sie ihn zum Tribun ihrer Stadt; er selbst aber nannte sich Tribunus Auguſtus. Er hatte sich vorher kümmerlich als Notar genährt; doch war er auch schon zu einer der Gesandtschaften nach Avignon zugezogen worden, welche die Rückkehr des päbstlichen Hofes nach Rom bewürken sollte. S. Vita di Cola di Rienzo in den Fragmentis Hiſtoriae Romanae bey *Muratori* Antiqq. Italii. T. III. 399 folg.

27) Er citirte aber auch die zwey Kayser Ludwig von Bayern und Carl von Böhmen, daß sie

mit

wußte er so wenig, was er wollte, daß man es an dem Hofe zu Avignon der Klugheit gemäß fand, sein Spiel selbst zu begünstigen. Da er nehmlich noch im Jahr 1347. unter einem gegen ihn erhobenen Aufstand aus Rom nach Deutschland geflohen, dort von dem Kayser Carl IV. aufgefangen, und nach Avignon geschickt worden war, so erkannte man hier in ihm ein sehr schickliches Werkzeug, den Römischen Pöbel, der sich einmahl an ihn gehängt hatte, auf die unschädlichste Art zu unterhalten. Ohne Zweifel rechnete man darauf, daß man ihn auch gegen die Faktionen des Römischen Adels würde brauchen können, vor denen man sich mehr zu fürchten hatte. Daher schickte ihn jetzt Clemens VI. mit einem öffentlichen Charakter selbst nach Rom zurück [28]. Da man sich jedoch bey dem gar zu planlosen und

mit sammt den deutschen Churfürsten zu Rom erscheinen, und dort seinen Spruch abwarten sollten, weil es nur den Römern zustehe, das Kayserthum zu vergeben. Das schöne Manifest hat auch Olenschlager im Urkunden-Buch nr. XCV.

28) Im Jahr 1354. S. Villani L. XII. c. 89. 104.

und unstäten Menschen in dieser Hoffnung getäuscht sah, so fanden es die eigentlichen Häupter der Römischen Regierung nicht allzuschwer, den unbrauchbaren Volks-Götzen wieder auf die Seite — und den Pöbel von ihm abzubringen.

§. 18.

Nach diesem kann man es am wenigsten befremdend finden, wenn in den entferneteren christlichen Reichen von Europa, wenn in Ungarn und Polen, in Dänemark und Schweden die Verhältnisse des Pontifikats durch den Zustand, in welchen die Päbste gekommen waren, weder verändert noch verrückt wurden. Nur selten kamen ja die Päbste in eine politische Berührung mit diesen Staaten; oder es war nicht leicht ein politisches Interesse, wenigstens noch kein den Regenten dieser Staaten sehr fühlbares, das hier durch ihr kirchliches Einwürken gestört wurde. Diese fühlten also auch keinen besondern Drang, die Umstände, worin sich jetzt die Päbste befanden, zu der Erhaltung eines Vortheils über sie zu benutzen. Die Entfernung selbst schwächte die Würkung davon; und wenn es schon auch in jedem dieser Reiche von Zeit zu

Zeit

Zeit dazu kam, daß die weltliche Macht mit der kirchlichen, und also auch mit der påbstlichen etwas unsanft zusammenstieß, so geschah es doch nicht öfter, als es auch schon vorher geschehen war, und die letzte fand es auch nicht schwerer als vorher, sich dabey auf ihrem Stand-Punkt zu erhalten, und selbst zuweilen noch mehr zu befestigen. Wie viel es aber für das Pontifikat austrug, daß sein Einfluß auf diese entfernteren Extremitäten seines Würkungs-Kreises seine volle Kraft behielt, während man ihn in der Nähe seines Mittel-Punkts so vielfach zu stören suchte, dieß wurde am sichtbarsten in dem Erfolg dieser Störungs-Versuche selbst, die von jetzt an so viel schneller auf einander folgten, so viel ernsthafter betrieben wurden, und doch so wenig bewürkten.

Kap. XII.

Kap. XII.

Innocenz VI. Urban V. verlegt den päbstlichen Stuhl wieder nach Rom, aber kehrt nach zwey Jahren nach Avignon zurück. Der Aerger der Römer darüber veranlaßt aber nach dem Tode seines Nachfolgers Gregors XI. ein förmliches Schisma, wiewohl dieser auf das neue nach Rom zurückgekehrt war, denn die Römer zwingen nun die Cardinäle, in der Person Urbans VI. einen italiänischen Pabst zu wählen, dem jedoch diese nach ihrer Flucht aus der Stadt einen französischen, Clemens VII., entgegenstellen.

§. 1.

In dem Konklave, in welchem nach dem Tode Clemens VI, der zu Ende [1]) des Jahrs 1352. erfolgt war, Innocenz VI. gewählt wurde [2]), zeigte sich zum erstenmal eine Erscheinung,

1) Den 6. Decbr.

2) Vorher Cardinal-Bischof von Ostia, und nach seinem Familien-Nahmen Stephan Aubert. Drey Lebensbeschreibungen von ihm s. bey Baluz p. 322—363.

nung, die ohne Zweifel eine Folge von dem schwachen und schwankenden Zustand war, in welchen der Aufenthalt in Frankreich die päbstliche Regierung wenigstens nach einigen Beziehungen gebracht hatte, die aber höchst bedenklich für das Ganze dieser Regierung hätte werden können, wenn ihr nicht sogleich kräftig entgegengewürkt worden wäre. Die Cardinäle beschleunigten zwar ihre Wahl, sobald sie erfahren hatten, daß der König Johann von Frankreich selbst nach Avignon kommen wollte, um sie zu leiten, so, daß der neue Pabst schon am zwölften Tage nach dem Tode seines Vorgängers gewählt wurde; allein sie vereinigten sich doch vorher noch über eine Capitulation, durch welche sie die Gewalt des neuen Pabsts, freylich nur in Beziehung auf ihr eigenes Collegium, aber in Beziehung auf dieses mit einer höchst schamlosen Frechheit einzuschränken versuchten. Nach dem Entwurf dieser Capitulation sollte der neue Pabst noch vor seiner Krönung beschwören, daß er während seiner Regierung keine neue Cardinäle, als mit Beystimmung des ganzen Collegiums ernennen, daß er überhaupt nicht eher, als bis ihre Anzahl

auf

auf sechszehn herunter gesunken seyn würde, neue Mitglieder in das Collegium aufnehmen, und alsdann ihre Anzahl nicht über zwanzig steigen lassen, daß er nie ohne den Rath des Collegiums handeln, und am wenigsten ohne seine einstimmige Bewilligung jemahls einen Cardinal absetzen oder gefangen nehmen, und daß er endlich dem Collegio die volle Hälfte aller Einkünfte der Römischen Kirche überlassen wolle. Jeder einzelne Cardinal verpflichtete sich auch hierauf durch einen Eyd, alle Punkte dieses Concordats auf das genaueste zu erfüllen, wenn er durch die Wahl seiner Mitbrüder zum Pontifikat gelangen sollte [3]).

§. 2.

Auf dieß schöne Projekt wurden vielleicht die Cardinäle durch den Vorgang einiger Domcapitel gebracht, die schon hier und da angefangen hatten, den Bischöfen, welche sie zu wählen hatten, solche Kapitulationen vorzulegen. Gewisser ist es jedoch, daß sie selbst dieser Vorgang nicht darauf hätte bringen können, wenn

3) S. Raynald Jahr 1352. nr. 26.

wenn nicht schon vorher unter dem bisherigen ordnungsloseren Zustand des päbstlichen Hofes ihr Ansehen und ihr Einfluß über das verfassungsmäßige Verhältniß hinausgewachsen wäre: am gewissesten ist aber dieß, daß die neue päbstliche Capitulation, wenn sie jemahls in Kraft gekommen wäre, unfehlbar mit der Zeit eine Veränderung der ganzen kirchlichen Regierungs-Form herbeygeführt, und unvergleichbar nachtheiliger für das ganze Papal-System als jedes der folgenden Ereignisse geworden seyn würde. Der neue Pabst konnte also kein verdienstlicheres Werk thun, als daß er es zu seinem ersten Regierungs-Akt machte, die ganze Verhandlung zu kassiren [4]); wenn man aber seiner Klugheit und

4) Sein ganz erster Akt war es wohl nicht, denn das Kassations-Dekret bey Raynald nr. 29. ist vom 2. Jul. 1353. datirt. Er führte es darin als ersten Grund an, daß es den Cardinälen schon von Gregor X. und neuerlich von Clemens V. ausdrücklich verboten worden sey, während einer Vakanz des päbstlichen Stuhls etwas anderes zu verfügen, als was seine Wiederbesetzung betreffe; doch ließ er auch nicht unbemerkt, daß

und seiner Festigkeit das gebührende Lob dabey ertheilt hat, so darf man nicht unerwähnt lassen, daß auch die Cardinäle über das Unverständige ihres Unternehmens in kurzer Zeit zur Besinnung kamen, und sich die Cassation ohne Widerstand gefallen ließen.

§. 3.

Außerdem machten es die Umstände der Zeit Innocenz VI. doch auch nach einigen andern Beziehungen möglich, wiederum etwas mehr Ordnung in den Zustand seines Hofes und in den Gang der Geschäfte zu bringen, wozu ihn sein eigenes besseres Gefühl eben so dringend als die Nothwendigkeit aufforderte, das Aergerniß um etwas zu mildern, das man an der bisherigen Wildheit jenes Zustands und dieses Ganges allgemein genommen hatte. Der wäh-

daß die Nullität der Kapitulation auch schon aus dem frechen und unsinnigen — temerarium et insanum — ihres Inhaltes erwachse, weil sie die Fülle jener Gewalt, welche Gott dem Römischen Bischof allein übertragen habe, durch Einschränkungen vermindern wolle.

während seiner ganzen Regierung fortdauernde Krieg zwischen England und Frankreich, und die Schwäche, in welche das letzte dadurch gerathen war, machte ihn dabey unabhängiger von der französischen Gewalt. Der neue Kayser Carl IV. in Deutschland glaubte nach seiner kleinlichten, seinem Charakter entsprechenden Politik am sichersten zu gehen, wenn er den Pabst zum Freund behielte, fand sich noch glücklich, daß er seine Freundschaft durch Beweise von Unterwürfigkeit erkaufen konnte, die ihn weiter nichts kosteten, weil er selbst nichts beschimpfendes dabey fühlte, und trug besonders durch die unkayserlichen Beweise, die er ihm im Jahr 1354. auf seinem Zuge nach Italien und bey seiner Krönung in Rom davon gab [5]), wenigstens mittelbar auch etwas dazu bey, daß sich das päbstliche Ansehen in den italiänischen Städten und in Rom selbst sehr merklich wieder hob. Unendlich mehr that jedoch dabey der tapfere

5) S. Raynald Jahr 1354. nr. 5. 1355. nr. 1. Istorie di Matteo *Villani* L. IV. c. 27 V. c. 2. Pelzel's Kayser Carl IV. König von Böhmen Th. I. S. 410—450.

sere Albornozzi [6]), dem Innocenz die Römische Legation übertragen hatte, denn durch die entschlossene Kühnheit und Festigkeit seiner Maaßregeln brachte er in kurzer Zeit fast alles wieder zusammen, was sich vom Kirchenstaat und von der Oberherrschaft des Römischen Stuhls während seiner Entfernung abgerissen hatte.

§. 4.

Unter seinem im Jahr 1362. gewählten Nachfolger Urban V. [7]) schien endlich alles in die alte Ordnung zurückzukehren, denn er brachte ja würklich den heiligen Stuhl wieder nach Rom zurück. Wiewohl er ebenfalls aus französischem Blut stammte, so schienen doch ächt-päbstliche Grund-

6) Aegidius Albornoz, ein gebohrner Spanier, vorher Erzbischof von Toledo.

7) Vorher Wilhelm Grimoard, Abt von St. Viktor zu Marseille. Er war nie Cardinal gewesen; aber von dem vorigen Pabst zu mehreren Missionen gebraucht worden, und befand sich auch zu der Zeit seiner Wahl als Nuntius in Sicilien. S. bey Baluz vier Lebens-Beschreibungen von ihm T. I. S. 363—423.

Grundsätze bey dem alten Mann ein Uebergewicht über jede andere Rücksicht erlangt zu haben; daher hatte er auch schon vor seiner Wahl nicht verhehlt, wie sehnlich er wünschte, den Sitz der kirchlichen Regierung wieder nach Rom verlegt zu sehen [8]). Zwar mußte er jetzt noch fünf Jahre lang einen günstigen Zeitpunkt zu der Erfüllung dieses Wunsches abwarten, indem ihm einerseits die Räuber-Banden, welche in diesem Zeitraum das südliche Frankreich verheerten, die Wege nach Italien, und andererseits Barnabo Visconti von Mayland aus die Wege in Italien versperrte; nachdem er aber gegen den einen und gegen die andern alle Waffen der geistlichen und der weltlichen Macht fruchtlos versucht hatte, so erkaufte er endlich von beyden die erforderliche Sicherheit mit schwerem Gelde [9]), schiffte sich im Jahr 1367. unbewegt von den Vorstellungen des französischen Hofes, der glücklicherweise nur Vorstellungen dagegen machen konnte, und ungerührt von den Klagen der

8) S. *Villani* L. XI. c. 26.

9) S. *Pagi* Breviarium Gestor. Pontiff. Rom. T. II. P. II. p. 114.

der französischen Cardinäle zu Marseille nach Italien ein [10]), und kam den 16. Octobr. zu Rom an, wo er von dem Volk wie eine schützende Gottheit empfangen wurde.

§. 5.

Hier fand es Urban desto leichter, alles, was aus der alten Ordnung herausgewichen war, wieder hineinzufügen, da sich die Römer nur der Freude darüber überließen, daß sie den Pabst wieder in ihrer Mitte hatten. Diese Freude stieg bis zur Trunkenheit, als der Kayser im folgenden Jahre nach Rom kam und ihnen bey der Krönungsfeyerlichkeit seiner Gemahlin, die er hier vornehmen ließ, ein Schauspiel, das sie seit zwey Jahrhunderten nicht mehr gesehen und schwehrlich mehr zu sehen gehofft hatten, das Schauspiel eines ganz nach dem alten Ceremoniel angeordneten Aufzugs gab, wobey der Pabst in dem höchsten Glanze des obersten Welt-Regenten, und der Kayser nur

10) S. Raynald Jahr 1367. nr. 3. Auch begleiteten ihn nur fünf Cardinäle, indem die übrigen in Avignon blieben.

nur als subalternes Wesen — nicht neben — sondern unter ihm erschien [11]). Dadurch wurde wenigstens die Ruhe des Pabsts in Rom selbst so gesichert, daß sie drey Jahre lang durch gar nichts gestört wurde; nur desto größer war aber das Erstaunen der Römer, als er nach dem Verfluß dieser drey Jahre erklärte, daß die Sorge für das allgemeine Beste der Kirche seine Rückkehr nach Frankreich für ihn zur Pflicht mache. Dazu konnte er sich unmöglich durch die vorgegebene Nothwendigkeit, dem fortdauernden Kriege zwischen Frankreich und England endlich einmahl durch seine Dazwischenkunft ein Ende zu machen, allein gedrungen fühlen. Es läßt sich jedoch eben so wenig denken, daß ihm bloß das Andrängen

der

11) Der Kayser führte das Pferd des Pabsts von der Engelsburg bis an die Peters-Kirche, und verrichtete hernach bey dem feyerlichen Hochamt in dieser die Dienste seines Diakonus. Ehe er aber den Zug nach Italien antrat, hatte er vorher noch zu Wien eine Akte ausgestellt, worin er dem Römischen Stuhl alle seine nahmentlich darin aufgeführten Besitzungen bestätigte. S. Raynald Jahr 1368. nr. 5.

der französischen Cardinäle den Entschluß abgepreßt haben könnte [12]), also mußten noch andere Ursachen, die der Geschichte unbekannt geblieben sind, dazwischen gekommen seyn. Was ihn aber dazu bestimmt haben mochte, so war es zunächst diese unzeitige Rückkehr des Pabsts nach Avignon, durch welche die folgenden für das Pontifikat so nachtheiligen Ereignisse herbeygeführt wurden.

§. 6.

Der äußerste Unwille der Römer darüber äußerte sich sogleich in Bewegungen, unter denen sie den zurückgelassenen päbstlichen Legaten fast alle Gewalt über die Stadt aus den Händen rissen. Zum Unglück starb Urban VI. noch in dem nehmlichen Jahr 1370. [13]), in welchem er

12) Dieß vermuthete Petrarcha bey Raynald Rer. senil. L. XIII. c. 13.; aber er vermuthete es wohl nur deswegen, weil es sich den französischen Cardinälen so natürlich zutrauen ließ, daß sie den Pabst gepreßt haben möchten.

13) Den 19. Decbr.

er nach Frankreich zurückgekehrt war, denn unter der neuen Regierung seines Nachfolgers Gregors XI. [14]) konnte sich die neue Unordnung in Rom desto leichter organisiren, da man sogleich noch von mehreren Seiten her die Verwirrung benutzte, um aus ihrer Schwäche einige Vortheile zu ziehen. Der furchtbare Barnabo Visconti trat mit seinen Banden wieder auf, und griff rechts und links mit eben so gieriger als gewaltiger Hand um sich. In Florenz und Bologna, in Genua und in Pisa erhoben die Gibellinen auf das neue das Haupt: in den meisten Städten aber, die zu dem Kirchen-Staat gehörten, gelang es dem Anführer einer aristokratischen oder demokratischen Faktion, sich der höchsten Gewalt zu bemächtigen. Um diese Stürme würksamer zu beschwören, entschloß sich endlich der Pabst im Jahr 1376. nach Rom zurückzukehren, wozu er noch von der heiligen Katharine von Siena im Nahmen Gottes besonders

14) Er hieß vorher der Cardinal Peter Roger und war ein Neffe Clemens V. Auch von ihm hat man vier Lebens-Beschreibungen bey **Baluz** T. I. 426—486.

ders aufgefordert worden war [15]; allein dieser Schritt schlug ganz anders aus, als er gehofft hatte. Die Römer, die schon durch die kleine Anzahl von Cardinälen, welche er mitgebracht hatte, mißtrauisch geworden waren, glaubten ihm desto weniger Dank für seine Rückkehr schuldig zu seyn, je gewisser sie voraussehen, daß er nicht lange bey ihnen bleiben würde. Sie gaben daher ihm selbst und seinem Gefolge ihren Unwillen und ihre Geringschätzung so deutlich und so vielfach zu erkennen, daß er bald noch weit mehr Gründe bekam, sich wieder von ihnen weg, und nach Frankreich zurückzuwünschen, als er voraus gedacht hatte. Er machte auch würklich schon im folgenden Jahr Anstalten, sie wieder zu verlassen; unter diesen Anstalten überraschte ihn jedoch der Tod [16]; das Konklave, das jetzt in Rom gehalten werden mußte, machte es den Römern möglich, sich einen Einfluß auf die

15) Diese heilige Katharine war von den Florentinern, welche damahls unter einem sehr harten päbstlichen Fluch standen, nach Avignon geschickt worden, um sie mit dem Pabst auszusöhnen. S. Raynald Jahr 1376. nr. 6. 7.

16) Den 27. Mart. 1378.

die Wahl des neuen Pabsts zu erzwingen, und daraus entspang das lange traurige Schisma, das so verderblich für die Kirche, und noch verderblicher für das Pontifikat wurde.

§. 7.

Aus den Akten des großen Prozesses, der vor dem Gerichtshof der Welt und der Geschichte darüber geführt wurde, kann jetzt der wahre Gang, den die Sache nahm, auch von der unpartheyischsten Untersuchung schwehrlich mehr so weit herausgebracht werden, daß sie den Grad der Schuld, der jeder von den dabey handelnden Partheyen zugetheilt werden muß, mit Sicherheit bestimmen könnte: die folgenden noch am meisten beglaubigten Umstände mögen aber schon mehr als hinreichen, um das Urtheil zu begründen, daß von dem Ordnungswidrigen und Illegalen, das dabey vorfiel, jeder Parthey ihr Antheil gebührt [17].

§. 8.

17) Außer den Erzählungen von dem Hergang der neuen Wahl bey Raynald Jahr 1378. und Pagi Breviar. T II. P II. p. 148. flgd., auch den Angaben, die in den Manifesten sich finden, welche

§. 8.

Unmittelbar nach dem Tode Gregors erklärte das Römische Volk seinen Entschluß, die Wahl eines Römischen, oder doch eines Italiänischen Pabsts erzwingen zu wollen, mit einer Festig-
keit,

che beyde Partheyen in der Folge herausgaben, hat man die Relation eines Augenzeugen, der allen Auftritten, die bey dieser Gelegenheit in Rom vorfielen, nahe genug war, um sie sehr glaubwürdig beschreiben zu können. Dieß ist Dietrich von Niem, der in diesem Jahr als Abbreviator in der päbstlichen Canzley angestellt wurde, und dasjenige, was von diesem Jahr an bis zum Jahr 1410. vorfiel, in drey Bücher De Schismate und in ein viertes faßte, dem er den Titel Nemus unionis gab. (Straßburg 1609. in 8. auch Nürnberg 1532.) In dieser Schrift fällt die deutsche Ehrlichkeit eben so sichtbar als die deutsche Freymüthigkeit auf, doch wird es dabey zuweilen ebenfalls sichtbar, daß auch Dietrich in dem Streit Parthey genommen hatte. Die eigentlichen Urkunden über die Entstehungs-Geschichte des Schisma haben außer Raynald auch *Bulaeus* Hist. Univ. Paris. T. IV. und *Martene* Thes. Anecd. T. II. p. 1074 flgd. in großer Anzahl gesammelt.

keit, und wahrscheinlich schon mit einem Ungestüm, der einen Theil der französischen Cardinäle noch vor ihrem Eintritt in das Konklave überzeugte, daß ihnen die Klugheit gebieten würde, der Nothwendigkeit nachzugeben. Sie spalteten sich selbst darüber in zwey Partheyen, denn einige beharrten doch darauf, daß ein französischer Pabst gewählt werden sollte; schon damahls schlug aber der bedeutendste unter ihnen, der Cardinal von Limoges, dem Collegio die Auskunft vor, daß sie, um keinen Römer wählen zu müssen, ihre Wahl auf einen Italiäner richten — und schon damahls zeichnete er den Erzbischof von Bari in Apulien, einen gebohrnen Neapolitaner, als das schicklichste Subjekt aus, auf das sie fallen möchte. Als sie hingegen der Römische Pöbel gewaltsam zu dem Eintritt in das Konklave zwang, und zugleich die Bewachung davon selbst mit der wiederholten Versicherung übernahm, daß sie nicht eher herauskommen sollten, bis sie einen ihm anständigen Pabst gewählt haben würden, so fanden sie schnell genug die vorgeschlagene Auskunft und den vorgeschlagenen Mann einstimmig annehmlich. Der Cardinal Barthelomäus von

Prig-

Prignano, Erzbischof von Bari, wurde vollkommen einmüthig gewählt, dem Volk unter dem Nahmen Urban VI. *) vorgestellt, und unter seinem lautesten und freudigsten Beyfall konsecrirt und gekrönt.

§. 9.

Auf den größern Theil der Cardinäle mochte nun freylich die Furcht vor dem Römischen Pöbel am stärksten dabey gewürkt haben. Es ist mehr als glaublich, daß ihre ganz freye Wahl nicht auf ihn gefallen seyn würde, und es ist unbestreitbar, daß ihre Wahl nicht ganz frey war. Sie mochten auch Gründe genug zur Furcht haben, denn es kam dabey würklich von Seiten des Volks zu den heftigsten Auftritten, die ihnen eine eben so gewisse als nahe Gefahr drohten. Allein es ist eben so unbestreitbar, daß sie hintennach der erzwungenen Wahl eine freye Beystimmung zu geben schienen; und dieß ist es vorzüglich, was das Urtheil

*) Eine Lebens-Beschreibung Urbans VI. aus einer vatikanischen Handschrift hat *Muratori* Script. rer. ital. T. III. P. II. p. 712.

theil über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft macht. Sie mochten vollkommen befugt seyn, die erzwungene Wahl umzustoßen und für ungültig zu erklären, sobald sie es mit Sicherheit thun konnten: aber sie dachten zwey Monathe hindurch nicht daran, in denen sie es mit voller Sicherheit thun konnten; als sie aber den neuen Pabst nach dem Verfluß von zwey Monathen aus andern Gründen wieder los zu werden wünschten, durften sie sich jetzt noch darauf berufen, daß ihnen seine Wahl abgezwungen worden sey?

§. 10.

Es ist aktenmäßig erwiesen, daß sich die Cardinäle schon in völliger Freyheit oder doch in einem Zustand befanden, in welchem sie sich leicht in Freyheit setzen konnten, als sie dem Kayser, den Königen von Frankreich und Neapel, und ihren zu Avignon zurückgebliebenen Mitbrüdern von der auf Urban gefallenen Wahl Nachricht gaben, ohne auch nur in dem Schreiben an die letzten etwas von Umständen zu erwähnen, welche die Gültigkeit der Wahl zweifelhaft machen könnten

ten [18]). Man hat auch noch die Urkunde, worin diese letzten mit der völligsten Freyheit ihre Beystimmung dazu gaben. Man hat die Urkunden von mehreren Regierungs-Handlungen des neuen Pabsts, wie z. B. von dem Frieden, den er mit den Florentinern schloß [19]), wozu die in Rom gebliebenen Cardinäle ihre freye Beystimmung gaben; aber man kennt auch zugleich die Ursachen, welche ihre Gesinnungen gegen ihn nach einiger Zeit änderten. Der neue Pabst ließ es — vielleicht in der That etwas zu frühzeitig — merken, daß er das Uebergewicht der französischen Cardinäle in dem heiligen Collegio zu vermindern entschlossen sey. Er bestand darauf, daß sie ihm die Engels-Burg einräumen müßten, welche in ihrer Gewalt, und von ihren Anhängern besetzt war [20]). Er strich

18) Dieß besonders merkwürdige, von 16 Cardinälen unterzeichnete Schreiben hat Raynald aus dem Archiv zu Avignon der Welt mitgetheilt. Jahr 1378. nr. 19. Es ist vom 19. Apr. datirt, und den 7. war Urban gewählt worden.

19) S. eb. das. nr. 21.

20) Eb. das. nr. 24.

strich mehreren die ungeheuern Pensionen, welche sie sich von seinen Vorgängern hatten anweisen lassen. Er erließ einige Verordnungen, worin er in einem ernsthaft-strafenden Tone das Aergerniß rügte, das sie durch ihren Luxus, durch ihre Laster, und durch ihr freches Hinausschreiten über alle Kirchen-Gesetze der ganzen Christenheit gäben [21]). Und jetzt erst fiel es ihnen ein, wie leicht sie sich den unbequemen Pabst vom Hals schaffen könnten, indem sie ja nur der Welt erzählen dürften, wie es bey seiner Wahl zugegangen sey.

§. 11.

Doch selbst jetzt schienen sie noch nicht zu dem äußersten Schritt entschlossen. Die sämmtlichen Cardinäle, die zu der französischen Parthey gehörten, zogen sich zwar im May dieses Jahrs 1378. von Rom nach Anagnia zurück, wohin sie auch einige französische Truppen zu ihrer Bedeckung kommen ließen. Von hier aus ersuch-

21) Dietrich von Niem gesteht selbst, daß dabey der neue Pabst auch eben so viel Stolz als Festigkeit geäußert habe. De Schism. L. I. c. 2—7.

ersuchten sie aber zuerst nur den Pabst, daß er sich ebenfalls dahin begeben möchte, wo sie freyer und sicherer als in Rom über den ganzen Zustand der Kirche berathschlagen könnten; ihre Absicht konnte also jetzt vielleicht auch nur dahin gehen, ihn in eine Kapitulation mit ihnen hineinzuschrecken, wobey sie ihm allenfalls die Wiederverlegung des päbstlichen Stuhls nach Avignon zur ersten Bedingung machen wollten. Sie erkannten ihn dabey fortdauernd als würklichen Pabst, denn einige von ihnen schickten noch von Anagnia aus Bittschriften wegen vakanter Benefizien an ihn ein [22]; da er jedoch ernsthafte Vertheidigungs-Anstalten traf, die es ihm bald möglich machen konnten, sie anzugreifen, so fanden sie es für ihre eigene Sicherheit am gerathensten, den letzten Zug sogleich zu thun, den sie sich nur auf den äußersten Fall vorbehalten haben möchten. Sie luden jetzt zuerst die zu Rom zurückgebliebenen Cardinäle ein, sich gemeinschaftlich mit ihnen zu berathen, was wegen der skandalösen, bey

der

22) Die Beweise davon s. bey Raynald nr. 28.

der letzten Wahl vorgefallenen Auftritte zu thun seyn möchte, die unmöglich mit Stillschweigen bedeckt werden könnten. Da sich diese weigerten, nach Anagnia zu kommen, so berichteten sie dem König Carl V. von Frankreich, wie sie zu der Wahl Urbans von dem Römischen Volk gezwungen worden seyen, und sobald sie die Versicherung seines Schutzes erhalten hatten [23], so erließen sie den 2. August ein öffentliches Manifest, worin sie es jetzt würklich der ganzen Welt erzählten, wie es bey der letzten Wahl zugegangen sey. Urban versuchte hierauf, Unterhandlungen mit ihnen anzuknüpfen, und erbot sich, die Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl einem Concilio, das versammelt werden sollte, zu überlassen: auf dieß Erbieten antworteten sie aber nur in einem neuen Manifest, worin sie alle Glaubige warnten, ihm als einen eingedrungenen Kirchenräuber nicht anzuhängen, und ihn selbst aufforderten, den allerheiligsten Stuhl Petri sogleich zu verlassen, weil sie sonst göttliche und menschliche Hülfe gegen ihn aufrufen würden [24]).

Nach

23) Eb. das. nr. 42.

24) Eb. das. nr. 48—50.

Nach dem Verfluß eines Monaths wählten sie hierauf in der Person des Cardinals Robert [25]) von Geneve einen Pabst aus ihrer Mitte, der von ihnen der Kirche unter dem Nahmen Clemens VII. als ihr einziges rechtmäßiges Oberhaupt vorgestellt wurde.

Kap. XIII.

Fruchtlose Versuche, die zu der Hebung des Schisma durch eine freywillige Resignation der streitenden Päbste gemacht werden. Concilium zu Pisa.

§. 1.

Aus diesen Umständen mag sich nicht allzuschwer bestimmen lassen, welcher von den Partheyen,

25) Er stammte aus dem Geschlecht der Grafen von Genf, und war Bischof von Cambray. S. Vita prima et secunda Clementis VIII. bey Baluz T. I. 486—562.

theyen, die sich dabey trennten, der größere Theil der Schuld von dem nun entstandenen Schisma [1]) beygelegt werden darf? aber man sieht doch auch, daß und warum es damahls dennoch für tausende äußerst schwer werden mußte, zu entscheiden, welcher von den beyden Päbsten, die man jetzt hatte, für den einzig rechtmäßigen gehalten, und welchem also beygetreten werden müsse. Dieß war es vorzüglich, was die Dauer des Schisma verlängerte, indem es seine Hebung am meisten erschwerte: die Schuld von dem verlängerten Schisma darf hingegen ohne Bedenken unter beyde Partheyen gleich getheilt werden.

§. 2.

Der Römische Pabst konnte mit Gewißheit darauf rechnen, daß er außer Italien mehrere Anhänger als der französische erhalten würde. Er war ja schon allgemein fast von allen christlichen

1) Ueber den von den Kanonisten und Historikern dieses und des folgenden Zeitalters darüber geführten Streit, wie über die Geschichtschreiber des Schisma selbst, besonders Peter du Puy und Maimburg s. Schröckh Kirchen-Geschichte Th. XXXI. S. 253–258.

lichen Reichen anerkannt worden; in den meisten dieser Reiche aber sah man gewiß zuerst in der Aufstellung eines Gegen-Pabsts ein bloßes Intriguen-Spiel der französischen Politik, und fühlte sich deswegen nur geneigter, an jenen angeschlossen zu bleiben. Der Kayser in Deutschland, und die Könige von England, von Ungarn und Polen, von Schweden und Dänemark erklärten sich daher sogleich für Urban [2]); die Höfe von Castilien [3]) und Arragonien schienen sich noch bedenken zu wollen, welche Parthey sie ergreifen wollten, und nur Frankreich, das mit Frankreich verbündete Schottland und die Königin Johanna von Neapel [4]) traten auf die Seite von Clemens. Das Ungleiche dieser Lage fühlte dann auch der letzte

2) Dietrich von Niem L. I. c. 12—17.

3) Es ist nicht ganz entschieden, für welche Parthey sich der König Heinrich von Castilien erklärte. Aber Heinrich starb schon im Jahr 1379. und sein Sohn Johann erklärte sich im Jahr 1381. förmlich für Clemens VII. S. *Mariana* de Rebus Hispanor. L. XVII. c. 4. Baluz Notae ad Vit. Papar. Aven. T. I. 1281—1292.

4) Die Königin Johanna hatte sich zuerst eifrigst für

letzte und seine Anhänger so lebhaft, daß sie doch erst, ehe sie sich nach Frankreich zurückzogen, einen Versuch zu machen beschlossen, ob sie nicht den Römischen Volks-Pabst noch in Italien selbst durch neapolitanische Hülfe unterdrücken könnten; dieser Versuch schlug aber gänzlich fehl, und nur zum Verderben der Königin aus. Die Truppen, welche Clemens zusammengebracht hatte, wurden von den Römern geschlagen, und nachdem sie den Franzosen auch die Engelsburg abgenommen hatten [5]), so sah er sich im Jahr 1379. gezwungen, von Anagnia nach Neapel zu fliehen, wo ihn jedoch der Hof nicht einmahl gegen das Volk schützen konnte. Ein Aufstand von diesem setzte ihn so in Schrecken, daß er jetzt schleunigst die Reise nach Frankreich zur See antrat; über die Königin Johanna aber sprach nun Urban nicht nur

für Urban verwandt, aber durch sein stolzes Benehmen hatte dieser ihren neuen Gemahl, Otto von Braunschweig, und ihren Canzler Spinelli so sehr gegen sich aufgebracht, daß sie nicht ruhten, bis sich die Königin für den französischen Pabst erklärte.

5) Dietrich von Niem L. I. c. 20.

nur den Bann aus, sondern er sprach ihr das Reich ab, übergab es dem Herzog Carl von Durazzo [6]), und lieferte sie dadurch in die Hände des Rächers, der von dem Schicksal dazu bestimmt war, das Blut ihres ermordeten ersten Gemahls mit unerbittlicherer Strenge als ihre ersten Richter von ihr zu fordern [7]).

§. 3.

Dabey war es wohl in der Ordnung, daß jeder der zwey Päbste den Bann über den andern aussprach, und die Anhänger des andern für Schismatiker erklärte [8]); doch zeigte sich der Römische ungeachtet der Vortheile, die er vor dem Französischen voraus hatte, noch bereitwilliger als dieser, die Hände zu der einzigen Auskunft zu bieten, die dem Schisma ein

6) S. Raynald Jahr 1380. nr. 2.

7) S. Giannone Istor. civ. di Nap. Die neueren Schutzschriften für die unglückliche Johanna dürfen nur in einer Geschichte von Neapel erwähnt werden.

8) S. Edictum Urbani in Reges et principes Schismati faventes bey Raynald Jahr 1379. nr. 27. Die Proceduren von Clemens VII. erzählt Dietrich von Niem L. II. c. 19.

ein Ende machen konnte. Auf den Antrag einiger Cardinäle, dem auch der Erzbischof von Toledo beygetreten war, erbot er sich noch einmahl, die Versammlung einer allgemeinen Synode einzuleiten, und die Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl dem Ausspruch von dieser zu überlassen [9]; da er aber bey der Voraussetzung, daß er in der Zwischenzeit als einzig rechtmäßiger Pabst anerkannt werden müsse, mit der höchsten Gewißheit darauf rechnen konnte, daß sein Gegner den Vorschlag nicht annehmen würde, so kann ihm das Erbieten nicht zum Verdienst angerechnet werden. Verdienstlicher war es jedoch auch nicht, wenn der französische Pabst sechs Jahre späther den Vorschlag in einer scheinbar annehmlicheren Form an den Römischen gelangen ließ. Er trug ihm nehmlich an, das zu versammelnde Concilium nur darüber entscheiden zu lassen, welcher von ihnen beyden rechtmäßiger Pabst sey. Er wollte es also bis zu dieser Entscheidung als unausgemacht betrachtet, mithin auch ihre Ver-

9) Er wollte daher auch einigen Cardinälen gestatten, bis zu der Entscheidung des Conciliums neutral zu bleiben.

Verhältnisse bis dahin unverändert gelassen haben; wollte aber auch zugleich eine Art von Schadloshaltung für denjenigen von ihnen stipulirt haben, der nach der Entscheidung der Synode dem andern würde weichen müssen. Allein dieß Erbieten ließ sich einmahl Clemens VII. nur mit äußerster Mühe durch die Universität zu Paris abpressen [10]), und dann wußte auch er eben so gewiß voraus, daß es Urban unter den damahligen Umständen verwerfen würde, denn dieser hatte kurz vorher einen ähnlichen von Deutschland aus an ihn gebrachten Antrag mit der trotzigsten Art abgelehnt.

§. 4.

Wie weit es indessen mit der unseligsten Würkung des Schisma, mit der gegenseitigen Erbitterung der Partheyen und mit der Erhitzung der Gemüther schon gekommen war, dieß zeigte sich höchst auffallend bey Urbans Tode, der im Jahr 1389. dazwischen kam. Diesem Urban waren die Verwünschungen seiner eigenen Anhänger in Italien in das Grab gefolgt; denn er hatte sich zuletzt durch seinen Stolz, durch

10) S. *Bulaeus* Hist. Univ. Parif. T. IV. 618.

durch seine Härte, und durch seine auffahrende Hitze in dem Kreise seiner nächsten Umgebungen allgemein verhaßt, und durch die Ungleichheiten seines politischen Benehmens, durch seinen Bruch mit dem neuen Könige von Neapel, am meisten aber durch den Schimpf, den er sich im Kriege mit diesem und mit einigen italiänischen Städten zuzog, noch allgemeiner im Lande verächtlich gemacht. Am meisten freuten sich seine Cardinäle, die er am meisten mißhandelt hatte, daß sie ihn losgeworden waren [11]). Sie hätten also auch darin einen weiteren Grund finden können, der Gelegenheit zur Hebung des Schisma zu benutzen, und sich jetzt mit der französischen Parthey durch die Anerkennung ihres Pabsts zu vereinigen: aber ihre Erbitterung über die Franzosen schlug vor, ja sie eilten sogar, in der Person Bonifaz IX. [12]) einen neuen Pabst zu wählen, um nur der andern

11) Er hatte selbst sechs Cardinäle hinrichten lassen. S. Dietrich von Niem L. I. c. 42. 46. 56. 61. Raynald Jahr 1385. nr. 1. 1387. nr. 10.

12) Vorher Cardinal Peter von Tomacelli, ein gebohrner Neapolitaner. S. Vita Bonifacii IX. bey *Muratori* T. III. P. II. p. 829.

dern Parthey keine Zeit zu dem Anknüpfen von Vergleichshandlungen zu lassen.

§. 5.

Dieß gab jedoch die nächste Veranlassung, daß man sich jetzt auf andern Seiten stärker und ernsthafter in Bewegung setzte, um der kirchlichen Verwirrung ein Ende zu machen, wobey sich besonders die Universität zu Paris, und die Haupt-Personen unter ihren Theologen durch ihren Eifer eben so sehr als durch ihre Festigkeit auszeichneten. Durch die neue Pabst-Wahl waren diese überzeugt worden, daß sich die streitenden Partheyen selbst niemahls aufrichtig und freywillig einander nähern würden, und in dieser Ueberzeugung mußten sie noch durch den Inhalt der Vergleichs-Vorschläge sich bestärkt fühlen, die der neue Römische Pabst dem älteren französischen bald nach dem Antritt seiner Regierung machen ließ. Er ließ ihm nehmlich geradezu antragen, daß er dem Pontifikat entsagen sollte, und bot ihm nur einen Preis dafür, der freylich höchst verführerisch war, denn er erbot sich, ihm in diesem Fall die Legation in allen jenen

nen Reichen zu überlassen, welche bisher zu seiner Obedienz gehört hätten, dieß hieß, nur mit andern Worten, ihm die Kirchen aller dieser Reiche zur fortwährenden willkührlichen Plünderung preis zu geben [13]).

§. 6.

Damit war es auf die schamloseste Art aufgedeckt, daß es den Häuptern der Partheyen weder um die Behauptung des Rechts, noch um das Wohl der Kirche, sondern nur um ihren eigenen Vortheil zu thun war, wovon sie jedoch der Welt auch schon vorher unzählige thätliche Beweise gegeben hatten. Desto stärker aber fühlten sich einige der besseren Männer, die damahls glücklicherweise an der Spitze der Pariser Universität standen, dadurch gedrungen, ihre Stimme dagegen zu erheben, und zum noch größeren Glück machte damahls die Universität, und besonders das Collegium ihrer Theologen, eine so wichtige Corporation aus, daß ihre

Stimme

13) S. Raynald Jahr 1389. nr. 14. 1390. nr. 8. Der Herzog Stephan von Bayern ließ sich dazu gebrauchen, diesen Antrag an Clemens zu bringen.

Stimme selbst zu Avignon und zu Rom nicht überhört werden durfte.

§. 7.

Mit dem Anfang des Jahrs 1394. traf man hier schon so ernsthafte Anstalten, um das Aufhören des Schisma zu erzwingen, daß man es in Avignon für nöthig hielt, sehr eifrig und sehr eilig dagegen zu operiren. Nachdem die Universität eine große Prozession angestellt hatte, um sich den göttlichen Segen zu ihrem Vorhaben zu erbitten, so forderte sie alle ihre Mitglieder auf, ihr ihre Vorschläge über die anwendbarsten Mittel zu Hebung des Schisma mitzutheilen, aus denen hernach ein gemeinschaftliches, dem Könige in ihrem Nahmen zu übergebendes Gutachten verfaßt werden sollte. Von Avignon schickte man hierauf sogleich den Cardinal Peter von Luna mit dem Bischof von Tarsus nach Paris, welche die Stimmung der dortigen Gelehrten bearbeiten sollten, und auch, wie der Erfolg bewies, glücklich genug daran arbeiteten, aber doch nicht verhindern konnten, daß das gefürchtete Gutachten zu Stande kam. Die Universität zeichnete darin die freywillige

Ab-

Abdankung der zwey Päbste, oder ein Kompromiß auf den Ausspruch von Schieds-Richtern, oder die Entscheidung einer Synode als die drey einzig möglichen Wege aus [14]), auf denen man zu dem gewünschten Ziele gelangen könnte, aber sie gab dem ersten als dem kürzesten und sichersten den entschiedensten Vorzug, und drang daher mit den stärksten Gründen in ihren König, daß er sein Ansehen und seine Macht dafür verwenden möchte, um die Sache in diesen Gang einzuleiten, und die zwey Päbste zur freywilligen Abdankung zu disponiren. Doch sie hielt sich verpflichtet, das ihrige noch weiter dabey zu thun, daher schickte sie selbst auch ihr Gutachten nach Avignon mit einer höchst starken Ermahnung an den dortigen Pabst, und diese Ermahnung würkte stärker [15]), als man gehofft

14) Cessio, Compromissio, Determinatio seu decisio. Die Abfassung des Gutachtens war dem berühmten Nicolaus de Clemangis übertragen, und den 30. Jun. 1394. war es dem Könige Carl VI. übergeben worden. Vollständig hat es Bulâus T. IV. 687 flg.

15) "Das ist ein böser und giftiger Brief!" — sagte

gehofft und gerade gewünscht hatte, denn der Verdruß und der Aerger darüber zog dem Pabst einen Schlagfluß zu, an dem er starb.

§. 8.

Damit schien die Vorsehung selbst dazwischen zu treten, um die Sache, die sonst von einer andern Seite her schon völlig verdorben war, dennoch in Gang zu bringen. Die päbstlichen Agenten zu Paris und am Hofe des Königs hatten es nehmlich durch ihre Künste doch dahin gebracht, daß man hier beschlossen hatte, gar nichts in der Sache und für die Sache zu thun. Der Universität war daher schon im Nahmen des Königs die Weisung gegeben worden, daß sie sich gar nicht weiter darin zu mischen, und deswegen auch alle Vorstellungen und Schreiben, welche deshalb an sie kommen möch-

sagte er, nachdem er das Schreiben der Universität gelesen hatte. Als diese durch ihre Abgeordneten die Nachricht davon erhielt, so ließ sie sogleich noch einen zweyten stärkeren an ihn abgehen, Clemens aber war indessen den 16. Sept. gestorben. S. Bulàus p. 701. 703.

möchten, uneröffnet an den König einzuschicken hätte: aber der Tod des Pabsts erzwang hier sogleich eine Aenderung. Die kühne Entschlossenheit der Universität, welche auf die erhaltene Weisung erklärt hatte, daß sie ihre Vorlesungen und selbst alle Predigten in Paris einstellen würde, bis ihre gerechte Wünsche und Vorstellungen Gehör fänden, hatte schon das Volk in eine Bewegung gebracht, die man am Hofe nicht unbeachtet lassen durfte. Man durfte es also desto weniger wagen, die von dem Himmel selbst gemachte Gelegenheit zu der leichteren Hebung des so allgemein gefühlten Uebels ganz unbenutzt zu lassen; sobald man aber den ersten Schritt einmahl gethan hatte, so konnte man weniger zurücktreten, und wurde auch bald durch die Umstände noch zu weiteren, als man sich zuerst vorgenommen hatte, fortgezogen. Darüber erreichte man endlich das erwünschte Ziel, aber erreichte es doch erst nach zahllosen mißlungenen Versuchen, und erreichte es erst nach einer zwanzigjährigen Anstrengung, deren abwechselndes Ermatten und Wiederansetzen im fortdauernden Kampfe mit der frechsten und schamlosesten, jetzt schlangenartig sich krümmenden

und

und jetzt trotzig das Haupt emporhebenden Selbstsucht ein ganz eigenes Schauspiel in der Geschichte macht.

§. 9.

Der erste Schritt, der jetzt von dem französischen Hofe auf das Andrängen der Universität gethan wurde, bestand in einer Aufforderung an die Cardinäle, daß sie keinen neuen Pabst zu Avignon wählen sollten. Sie erklärten darauf [16]), daß sie dieß nicht unterlassen könnten, ohne das Recht ihrer Sache aufzuopfern; aber sie erboten sich, ihrem neu zu wählenden Pabst voraus einen Eyd darauf abzunehmen, daß er dem Pontifikat sogleich entsagen müsse, sobald sich der Römische Pabst auch seinerseits bereit dazu erklären würde, und sie wählten darauf unter dem Nahmen Benedikt XIII. eben den Cardinal Peter von Luna, der

16) Sie erklärten dieß nicht dem Könige, denn sie hatten seinen Brief absichtlich nicht erbrochen, sondern in einer öffentlichen Akte, welche sie noch vor ihrer Wahl beschworen. S. Raynald Jahr 1394. nr. 6.

der zwar bisher die Verwirrung am thätigsten unterhalten, aber immer dabey äußerlich den größten Eifer für die Wiederherstellung der kirchlichen Eintracht geheuchelt hatte [17]). Da er auch würklich den vorgeschlagenen Eyd nach seiner Wahl ablegte, so beruhigte man sich dabey auf einen Augenblick, als er aber auf eine von den Pariser Doktoren erhaltene Aufforderung, die nöthigen Einleitungen zu der Erfüllung seines Versprechens zu treffen, Schwürigkeiten machte und Ausflüchte suchte [18]), so rüstete man sich sogleich, ihm ernsthafter zuzusetzen. Eine sehr solenne Gesandtschaft, welche der König von Frankreich im Jahr 1395. nach Avignon abgehen ließ, mußte ihn jetzt in seinem Nah-

17) S. Crevier Hist. de l'Univ. de Paris. T. III. p. 131.

18) Er erklärte ihnen, daß er weiter nichts von der Universität verlange, als ihr Gebet, unterdrückte aber zugleich durch ein besonderes Decret die vor seiner Wahl unterschriebene Akte unter dem Vorwand, daß sie von den weltlichen Fürsten zu einem Eingriff in die Kirchen-Freyheit benutzt werden könnte. *Bulaeus* L. IV. 719. 723. 731.

Nahmen noch ernsthafter dazu auffordern, und da er sich nun wieder mit Ausflüchten helfen wollte, so verlangte der König von seinen Gelehrten [19]) Vorschläge über die Mittel, durch welche der Pabst zur Abdankung gezwungen werden könnte; auf einer Versammlung, welche

19) Besonders hatte er diese vorher schon von Johann von Varennes, einem der Doctoren der Sorbonne, verlangt. Der merkwürdige Briefwechsel, den dieser darüber mit dem Pabst selbst führte, findet man Gerson's Werken angehängt T. II. p. 841. und im Auszug in *Lenfants* Hist du Concile de Pise T. I. p. 72. Nach diesem versammelte noch der König im Februar 1395. eine National-Synode zu Paris, deren Gutachten wider dahin gieng, daß die freywillige Abdankung der zwey Päbste der kürzeste Weg zu der Hebung des Schisma sey, und dieß Gutachten wurde dem Pabst durch die feyerliche Gesandtschaft überbracht, an deren Spitze die Herzoge von Berry, von Burgund und von Orleans standen. Benedikt antwortete aber bloß darauf, daß beyde Päbste mit ihren Cardinälen sich darüber unterreden müßten. S. Bulāus T. IV. 732. 747.

che noch in diesem Jahr zu Paris statt fand, verfiel man aber schon auf das würksamste, das sich erdenken ließ, denn man verfiel schon darauf, die Festung durch Hunger — oder den Pabst durch Entziehung seiner Einkünfte zur Uebergabe zu zwingen [20].

§. 10.

Zu gleicher Zeit arbeitete man von Frankreich aus eifrigst daran, auch andere Höfe, deren Mitwürkung nöthig war, besonders diejenigen, welche sich für den Römischen Pabst erklärt hatten, zur Theilnahme an dem kirchlichen Pacifikations-Geschäft zu bewegen. Dadurch erhielt man schon im folgenden Jahr 1396., daß ihm der König Richard von England beytrat, und es über sich nahm, mit seinem Pabst Bonifaz IX. über seine freywillige Abdankung zu unterhandeln [21]. Auch die deutschen

20) Es wurde wenigstens schon darauf angetragen, daß man dem Pabst die Kollation der französischen Beneficien nicht mehr gestatten, und keine Annaten mehr bezahlen sollte. S. Raynald Jahr 1395. nr. 15.

21) S. eb. das. Jahr 1396. nr. 2.

schen Reichs-Stände trugen im Jahr 1397. auf einer Versammlung zu Frankfurt darauf an. Es kam selbst eine gemeinschaftliche Gesandtschaft mehrerer Fürsten nach Rom, welche die Proposition an den Pabst und an die Cardinäle brachte; ja selbst der Kayser Wenzel gab sich auf einen Augenblick das Ansehen, als ob er als oberster Schutzherr der Kirche dazwischen treten, und den Streit durch einen Kayserspruch entscheiden wolle [22].

§. 11.

Dieser Eifer, womit man jetzt die Sache betrieb, schien selbst zuerst durch die Hindernisse, die er antraf, noch mehr entflammt zu werden. Auf jeder Seite stieß man fast auf gleich viele; nur verhehlte es der französische Pabst weniger als der Römische, daß die Hindernisse von seiner Seite geflissentlich gemacht seyen. Er wußte selbst welche zu erschaffen, an die man gar nicht voraus gedacht hatte. Zu

22) S. Dietrich von Niem L. II. c. 33. Pelzels Lebens-Geschichte Wenzels Th. II. S. 368. 377.

Zu eben der Zeit, da er sich seinem Gegner Bonifaz am meisten zu nähern schien, traf er alle Anstalten, ihn durch die Hülfe des Königs Martin von Arragonien in Italien zu überfallen [23]), und trieb wenigstens dadurch die Verwirrung, die hier vorher schon statt fand, auf einen höheren Grad: so oft ihm aber ein solcher neuer Verwirrungs-Plan vereitelt, oder eine seiner Täuschungen entdeckt wurde, so warf er sich mit eiserner Stirne in seine Pabst-Rolle hinein, und kündigte allen, die von ihm abfallen würden, seinen Fluch an. Der Unwille der Welt und der Fürsten kehrte sich daher auch mehr gegen ihn als gegen Bonifaz, dem es durch seinen Gegner selbst leichter gemacht wurde, seine eigene Unwilligkeit zum Nachgeben zu verstecken: weil er sie aber doch auch durch mehrere Zeichen verrieth, so dehnte man jetzt die Zwangs-Mittel, zu denen man seine Zuflucht nahm,

23) Der König war selbst nach Avignon gekommen; aus seinem folgenden Benehmen möchte man aber fast schließen, daß sein Eifer für die Ausführung der Projekte, die er hier mit dem Pabst verabredete, nicht sehr groß war. Raynald Jahr 1397. nr. 6.

nahm, ebenfalls, so weit sie anwendbar waren, auf ihn aus.

§. 12.

Auch damit machte Frankreich den Anfang. Auf das Gutachten und auf den Vorschlag einer großen zu Paris im Jahr 1398. gehaltenen Versammlung [24]) erließ der König ein Edikt, worin er in den stärksten Ausdrücken das schändliche Verfahren der zwey Päbste und besonders Benedikts schilderte, ihm im Namen der französischen Nation den Gehorsam und zugleich seinen Schutz aufsagte, dafür aber verfügte, daß die französische Kirche allein von ihren Bischöfen regiert, und besonders alle erledigte Benefizien bloß von diesen besetzt werden sollten [25]). Eben damit erklärte er, daß er auch den andern Pabst nicht anerkannt haben wollte, und

24) Die Synode bestand aus mehr als 300 Mitgliedern. S. Dupuy p. 63.

25) S. das Edikt in den Preuves des Libertés de l'Eglise Gallic. T. I. P. II. p. 155. *Bulaeus* T. IV. 829. 853. 866.

und zu gleicher Zeit verwandte er sich höchst eifrig bey dem Kayser und bey dem König von England, daß sie ihn durch ähnliche Erklärungen zum Nachgeben zwingen möchten. Er erhielt dieß auch bey dem Kayser und bey dem König von Castilien [26]; gegen Benedikt hingegen gieng er selbst noch weiter, denn nachdem er die meisten seiner Cardinäle dazu vermocht hatte, ihn zu verlassen, so schickte er eine Armee nach Avignon, die zwar den Pabst nicht aus seinem festen Pallast herausstürmen konnte, aber ihn doch drey Jahre darin einschloß [27].

§. 13.

26) Heinrich von Castilien erließ ebenfalls deshalb ein Edikt, worin er sich gleich stark über die zwey Päbste und über die Hartnäckigkeit, wodurch sie sich auf ihren Stühlen erhalten wollen, herausließ. Wenn — sagt er darin unter anderem — ein guter Hirte nach dem Ausspruch Christi das Leben geben soll fur die Schafe, fur was muß man euch halten? nam quomodo vitam dabit pro ovibus, qui non dare vult cappam. S. Raynald Jahr 1398. nr. 25.

27) S. Collect. Actor. veter. in Baluz Vit. Papar. Aven. T. II. p. 1122 flg.

§. 13.

Durch diese Maaßregeln würde wahrscheinlich das Schisma bald geendigt worden seyn, wenn nur nicht im Jahr 1400. in Deutschland die Absetzung Wenzels von Kayserthum und die Wahl des neuen Kaysers Ruprecht dazwischen gekommen wäre. Ruprecht glaubte aber einen Pabst, wie Bonifaz, zu bedürfen, und erkannte ihn daher nicht nur recht feyerlich an, sondern befestigte auch auf seinem Römerzuge im Jahr 1401. sein Ansehen in Italien sehr merklich, und leistete ihm in Rom selbst den sehr wichtigen Dienst, daß er ihn mit den Colonnen wieder aussöhnte, die der betriebsame Benedikt auf seine Seite herüber zu ziehen gewußt hatte [28]. Dadurch wurde natürlich Bonifaz hartnäckiger gemacht, aber darüber ließ man jetzt auch in Frankreich die Presse etwas nach, unter welche man Benedikt gebracht hatte. Sein großer Beschützer an dem französischen Hofe, der Herzog von Orleans, fand es daher im Jahr 1403. nicht allzuschwer, den König zu bewegen, daß er Unterhandlungen wegen

28) S. Raynald Jahr 1400. nr. 12. Jahr 1401. nr. 2. 6. 9. 21.

wegen einer Aussöhnung mit ihm anknüpfte, da er ohnehin kurz vorher Mittel gefunden hatte, aus seiner Gefangenschaft zu entfliehen [29]), und diese Aussöhnung kam auch zu Stand, ohne daß sie Benedikt etwas mehr als das erneuerte nichts

29) Unter der Vermittlung des Königs von Arragonien war schon im Jahr 1399. zwischen Benedikt und dem französischen Hofe unterhandelt worden. Benedikt versprach nun, daß er abdanken wolle, sobald der andere Pabst sterben, oder resigniren, oder abgesetzt werden würde; und darauf gestattete der König, daß er mit Lebensmitteln in seinem Pallast versorgt werden durfte, aber hielt ihn immer noch darin eingeschlossen. Im Jahr 1403. fand er dann durch Hulfe des Herzogs von Orleans Mittel, sich in Freyheit zu setzen. Dieser söhnte jetzt auch die Cardinäle, die von ihm abgefallen waren, wieder mit ihm aus, und fand es jetzt desto leichter, auch seinen Frieden mit dem Könige zu machen, da doch ein großer Theil des Klerus, auch die Universität zu Toulouse und mehrere der bedeutendsten Doktoren, wie Peter von Ailly, Nicol. Clemangis und Joh. Gerson, die gegen Benedikt ergriffenen Zwangs-Maaßregeln nie gebilligt hatten.

sagende Versprechen kostete, daß er dem Pontifikat entsagen wolle, sobald das Wohl der Kirche seine Abdankung nöthig machen würde [30]).

§. 14.

Um das Spiel zu verlängern, und vielleicht auch noch mehr zu verwirren, schickte nun dieser im Jahr 1404. Abgeordnete nach Rom, welche Bonifaz zu einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm einladen sollten, bey welcher man am leichtesten über die zur Wiederherstellung des Friedens dienlichsten Mittel einig werden könnte. Da Bonifaz noch während ihrer Anwesenheit in Rom starb [31]), so unterließen sie nichts, um die Cardinäle seiner Parthey zu bewegen, daß sie jetzt Benedikt wählen, und damit das Schisma auf dem kürzesten Wege endigen möchten; so gewiß es aber auf diese Art geschehen konnte, so hatte sich doch

30) S. den Schluß, der auf einer neuen Synode zu Paris deshalb gefaßt wurde — Preuves des Libertés T. II. P. II. p. 169.

31) Nach Dietrich von Niem beschleunigte der Aerger über die Gesandtschaft seinen Tod, L. II. c. 23.

doch Benedikt schon so allgemein verhaßt gemacht, daß man über ihre Weigerung, darauf hineinzugehen, nicht sehr unwillig wurde [32]). Sie wählten also einen neuen Pabst, der sich Innocenz VII. nannte [33]), aber sie wählten ihn nur, um ihn Benedikt entgegenzusetzen, und die Kirche desto gewisser von diesem zu befreyen, denn der Erfolg bewieß, daß es von ihrer Seite sehr ernsthaft mit der Bedingung, die sie ihm machten, gemeint war, nach welcher er sogleich resigniren müßte, sobald Benedikt dazu gebracht werden könnte. Die nehmliche Bedingung machten sie noch einem dritten Pabst, den sie ihm nach dem Tode von Innocenz [34]), der schon im Jahr

1406.

32) Sie hatten sich aber auch erboten, die Wahl aufzuschieben, wenn Benedikt resigniren wollte. Raynald Jahr 1404. nr. 10.

33) Vorher Cardinal Coßmas von Megliorato, aus dem Neapolitanischen gebürtig. S. Dietrich von Niem L. II. c. 24. 34.

34) Die kurze Regierung von Innocenz wurde auch durch die Händel, die er mit den Römern und mit dem Colonnischen Hause bekam, höchst unruhig. S. eb. das. c. 35—37. 41.

1406. erfolgte, unter dem Nahmen Gregors XII. [35]) entgegenstellten: mithin wurde er gezwungen, zu seinen alten Künsten seine Zuflucht zu nehmen, aber reitzte dadurch nur vollends alles gegen sich auf, und bewürkte damit, daß man sich allgemein über ein anderes Mittel zur Hebung des Schisma vereinigte.

§. 15.

Auf die Aufforderung der neuen Päbste von der Gegenparthey, daß er sich über seinen Entschluß wegen der Abdankung erklären sollte, antwortete er wieder durch Vorschläge von persönlichen Konferenzen, über die man sich zuerst vereinigen müsse, legte aber zugleich alles im Verborgenen darauf an, daß es ihm möglich werden sollte, sie in Italien zu überfallen, oder ihnen doch hier ihren Untergang zu bereiten [37]). So gelang es ihm, durch die Emissarien

35) Cardinal von St. Markus Angelo Corrario, ein gebohrner Venetianer, und zu der Zeit seiner Wahl schon ein achzigjähriger Greis. ebdas. L. III. c. I.

36) Dietrich von Niem L. IV. Tract. I. p. 282.

sarien und durch die Anhänger, die er in Rom selbst hatte, im Jahr 1405. einen Volks-Aufstand daselbst zu erregen, durch den Innocenz VII. gezwungen wurde, die Stadt zu verlassen [37]. Noch in dem nehmlichen Jahr begab er sich selbst nach Italien, nachdem er sich vorher bey den Genuesern eine willkommene Aufnahme versichert hatte; da jedoch seine Hoffnungen dabey fehlschlugen, so warf er jetzt in die Unterhandlungen, die dazwischen hinein immer fortgiengen, immer neue Hindernisse hinein [38]. Da ihn um diese Zeit der König von Frankreich nur warnen ließ, daß er ihn nicht reizen möchte, sich zum zweyten mahl von ihm loszusagen [39], so erließ er mit

37) Raynald Jahr 1405. nr. 6. 7. 8.

38) Was ihm freylich auch der neue Pabst Gregor XII. sehr erleichterte, der nach den Klagen des ehrlichen Dietrichs von Niem bey den Unterhandlungen eben so wenig ehrlich zu Werk gieng.

39) Worauf bereits im Jahr 1406. die Universität zu Paris bey einer neuen Synode, die im November versammet worden war, durch den berühm-

mit der unglaublichsten Frechheit eine Bulle, worin er voraus über alle diejenigen den Bann aussprach, die auch erst in Zukunft aus seinem Gehorsam austreten würden [40]).

§. 16.

Dieß war es aber auch, was endlich der ganzen Welt die Ueberzeugung aufdrang, daß auf dem bisher versuchten Wege nichts ausgerichtet werden könne, und daß man also einen andern einschlagen müsse. Schon im Jahr 1398. hatte die Universität zu Oxford darauf angetragen [41]), daß man ein allgemeines Concilium erzwingen sollte, und zu diesem Vorschlag kam man jetzt allgemein zurück, nachdem

rühmten Johann Petit angetragen hatte. S. Bulâus T. V. p. 132 flgd.

40) S. die Bulle bey Dachery Spicileg. T. I. 803. Wegen der Proceduren, die man in Frankreich damit vornahm, s. Processus factus contra Bullam Benedicti &c. in den Preuves des Libertés T. I. P. II. p. 183 flg.

41) S. Epistola Oxoniensium ad Richardum Regem Angliae bey Raynald Jahr 1398. nr. 32—38.

dem die Pariser Doctoren auch noch ausfindig gemacht hatten, daß sich jeder Pabst einem allgemeinen Concilio unterwerfen müsse [42]. Zum Unglück wußte man nicht mehr recht, wie man es anzufangen habe, um ein solches Concilium zu Stande zu bringen; doch kam man auf dem Umwege, den man wählte, unter der Begünstigung einiger äußeren Umstände noch bald genug dazu. Man glaubte, daß das Concilium in Ermanglung eines allgemein anerkannten Pabsts nur durch die Cardinäle beyder Partheyen ausgeschrieben werden könne, legte es also jetzt zunächst darauf an, die Mehrheit von die-

42) Heinrich von Hessen, genannt von Langenstein, war doch dieser Entdeckung schon im Jahr 1381. nahe genug gekommen in seinem Consilio pacis de Unione ac reformatione ecclesiae in Concilio universali quaerenda — in dem Anhang zu Gersons Werken T II. p. 809 flg. Aber am meisten trug Gerson, der berühmte Canzler der Universität zu Paris, selbst dazu bey, diese Entdeckung zu verbreiten, durch seine Haupt-Schrift: Tractatus de Unitate ecclesiastica. Opp. T. II. P. I. p. 114 flgd. und durch seinen Libellus de auferibilitate Papae ab ecclesia eb. das. p. 209.

diesen zu vereinigen, erhielt dieß leicht bey den Cardinälen von Avignon [43]), die von jeher unter französischem Einfluß gestanden, und fand es auch bey den italiänischen nicht allzuschwer, weil einige von diesen gerade damahls mit ihrem Pabst zerfallen waren [44]). Im Julius des Jahrs 1408. brachte man sie würklich zu Pisa zusammen, wo sie gemeinschaftlich ein allgemeines Concilium ausschrieben [45]), das sich im nächsten Jahr in dieser Stadt versammeln sollte: die Freude aber, womit die Ankündigung davon fast in allen Reichen aufgenommen wurde, schien den gewünschten Erfolg davon am gewissesten zu verbürgen, ungeachtet jeder von

43) Nachdem sich Frankreich im Jahr 1308. zum zweytenmahl von der Obedienz Benedikts losgesagt hatte, so war er nach Perpignan geflohen; aber nun sagten sich auch seine Cardinäle wieder von ihm los, und begaben sich nach Livorno.

44) S. Niem L. III. c. 25. Aber auch die Universität zu Paris hatte dringend an sie geschrieben. Bulaus T. V. 163.

45) S. Dachery Spicileg. T. I. p. 807. 809. 811.

von den beiden Päbsten in der Verzweiflung darüber ein eigenes Gegen-Concilium, Gregor XII. nach Aquileja oder Ravenna und Benedikt nach Perpignan, ausgeschrieben hatte [47]).

46) Niem L. III. c. 36. 37. *Lenfant* T. I. 215. 225. Gregor konnte sein Concilium weder in Aquileja noch in Ravenna zu Stande bringen, weil man es nirgends aufnehmen wollte, daher verlegte er es endlich nach Friaul in der Nähe von Udine. p. 295.

Kap. XIV.

Kap. XIV.

Verhandlungen der Synode zu Pisa. Die zwey Päbste werden von ihr abgesetzt, und Alexander V. gewählt. Aber sie schiebt die Reformation der Kirche, die man zugleich von ihr erwartet hatte, auf ein neues Concilium hinaus, und da das Schisma auch nicht völlig durch sie gehoben wird, so wird schon der Nachfolger Alexanders gezwungen, das neue Concilium auszuschreiben.

§. 1.

Jetzt muß aber noch dazu gesagt werden, daß es der Welt bey dem allgemeinen Wunsch nach einem Concilio, und bey den Hoffnungen, die man sich überall davon machte, noch um etwas anderes, und selbst um etwas wichtigeres, als nur um die Hebung des Schisma zu thun war. Allmählig war man auch dafür allgemein fühlbar geworden, daß es außer der Wiederherstellung der kirchlichen Eintracht noch ein weiteres Bedürfniß gebe, dem eben so drin-

gend abgeholfen werden müsse, und dieß war kein geringeres, als das Bedürfniß einer totalen Verbesserung des kirchlichen Zustandes, worunter man jedoch nichts anders als eine Beschränkung der päbstlichen Allgewalt in- und der päbstlichen Alleinherrschaft über die Kirche verstand.

§. 2.

Das Gefühl von diesem Bedürfniß war nehmlich doch nur unter dem Schisma so allgemein erwacht, oder durch das Schisma so allgemein erweckt worden, weil man unter diesem den Druck der päbstlichen Allgewalt am härtesten empfand. Dieser Druck wurde ja nicht nur dadurch verdoppelt, sondern bis zur ungeheuersten Höhe getrieben, denn die Noth selbst zwang die Päbste zu einem Mißbrauch oder zu einer Ausdehnung ihrer Gewalt, die weit über alles, was man sich sonst als möglich gedacht hatte, hinausgieng. Ihre Lage machte jedem von ihnen mehr Einkünfte nöthig, als vorher der einzelne Pabst bedurft hatte, jeder aber konnte kaum noch auf die Hälfte desjenigen rechnen, was vorher in die päbstli-

che Kammer ordnungsmäßig geflossen war. Dieser Verlust mußte also ersetzt, aber er konnte nur durch Erpressungen ersetzt werden, zu denen sie jetzt ihre Gewalt benutzten, und durch diesen Gebrauch, den sie davon machten, mußte auch diese selbst unausbleiblich immer verhaßter werden. Schon lange war daher, besonders auch in Frankreich und England, darauf gedrungen worden, daß eine Hülfe gegen diese aus dem Mißbrauch der päbstlichen Gewalt entstandenen Bedrückungen eben so nöthig als die Hebung des Schisma sey. Schon mehrmahls war laut und öffentlich davon gesprochen worden, daß man sich auf dem zu versammelnden Concilio mit dem einen so angelegen als mit dem andern beschäftigen müsse; einzelne Stimmen hatten selbst schon jenes unter dem Nahmen der Reformation als das nöthigere ausgezeichnet; alles aber war wenigstens darüber einig, daß durch die bloße Hebung des Schisma noch nicht viel gewonnen werden würde, wenn nicht zugleich jene so nöthige Reformation eingeleitet werden könnte.

§. 3.

Diese Gesinnungen brachten dann auch würklich die Gesandten von mehr als zwanzig größeren und kleineren Höfen, die Abgeordneten von funfzehn Universitäten, und mehr als dreyhundert Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts nach Pisa mit, wo sie sich im März des Jahrs 1409. [1]) zu der Eröffnung der angekündigten Synode zusammenfanden. Etwas anders mochten wohl die zwey und zwanzig Cardinäle, die sechszehn Erzbischöfe und Patriarchen, und die achtzig Bischöfe gestimmt seyn, die den Kern der Synode bildeten: doch unter den Erzbischöfen und Bischöfen war es gewiß der vollen Hälfte eben so angelegen um dasjenige, was man jetzt die Reformation nannte, zu thun. Noch mehr war dieß der Fall bey den dreyhundert Procuratoren von abwesenden Bischöfen und Aebten, und bey den Deputirten von mehr als hundert Dom-Kapiteln, die zu Pisa zusammenkamen, denn die-

1) Die Synode wurde den 25. Mart. eröffnet. Ueber die Anzahl ihrer Mitglieder s. *Lenfant* Hist. du Conc. de Pise T. I. 239. und die nahmentliche Liste davon p. 305 flg.

diese waren es ja, welche bisher den unnatürlichen Druck der päbstlichen Gewalt am härtesten empfunden, und besonders von den päbstlichen Erpressungen am meisten gelitten hatten. Immer durfte man also der Mehrheit der Anwesenden, und einer sehr entschiedenen Mehrheit diese Gesinnungen zutrauen; aber dieß legte sich auch schon in einer der ersten Sitzungen der Synode die nach der Haupt-Berathschlagung über das Schisma gehalten wurde, sehr auffallend zu Tag. Durch die allgemeinere Stimmung der Versammlung fühlten sich die Cardinäle in dieser Sitzung gedrungen, das feyerliche Versprechen auszustellen [2]), daß von keinem aus ihrer Mitte, der zum Pabst gewählt werden möchte, die Aufhebung des Conciliums eher zugelassen werden sollte, bis erst eine gebührende, vernünftige und hinlängliche Reformation der Kirche und ihres Zustandes sowohl am Haupt, als an den Gliedern zu Stande gebracht seyn würde. Sie trugen selbst darauf an, daß auch jeder andere Pabst, der nicht aus ihrem Collegio genommen wer-

2) In der siebzehnten Sitzung vom 10. Jun. S. Lenfant T. I. 280. 281.

werden dürfte, zu der Uebernahme der nehmlichen Verpflichtung angehalten werden müsse, und damit stellten sie selbst diese Reformation als einen der Haupt-Zwecke des Conciliums auf das förmlichste auf.

§. 4.

Diese Erklärung setzte zwar voraus, daß zuerst das Schisma gehoben werden müsse, was auch würklich der Schicklichkeit eben so sehr als dem Bedürfniß und dem Drang der Umstände angemessen schien; allein über den Haupt-Schritt, der dazu gethan werden mußte, hatte damahls die Synode bereits ihren Schluß gefaßt. Schon in der zweyten Sitzung war der Proceß gegen die zwey Päbste Benedikt und Gregor in einen regelmäßigen Gang eingeleitet worden, denn die von der Synode ernannten Prokuratoren hatten schon darauf angetragen, daß sie wegen ihres frechen und ungehorsamen Ausbleibens kontumacirt werden sollten. Dieß erfolgte auch in der vierten Sitzung; nur gab man ihnen jetzt noch, um alle Rechts-Förmlichkeiten zu beobachten, eine weitere Frist [3]), inner-

3) S. Lenfant a. a. O. p. 244. 247.

nerhalb deren eine von dem Kayser Ruprecht nach Pisa geschickte Gesandtschaft einen Versuch machte, zum Vortheil des Römischen Pabsts, den der Kayser bisher in seinen Schutz genommen hatte, mit der Synode zu unterhandeln. Die Gesandten trugen zwar nur darauf an, daß sich die Synode an den Ort, wohin sie Gregor ausgeschrieben hatte, oder an einen andern, den er für sicher und bequem halten würde, verlegen sollte, worauf sie in seinem und in des Kaysers Nahmen versprachen, daß er das Pontifikat in ihre Hände resigniren wolle; da sie aber diesen Antrag auch durch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zu Pisa versammelten Synode und an der Gültigkeit ihrer Handlungen motivirten, so äußerte sich der allgemeine Unwille darüber so stark, daß es die Gesandten räthlich fanden, von Pisa wieder abzureisen, ehe sie noch eine förmliche Antwort von der Synode erhalten hatten [4]. Dafür beschleunigte diese ihre Definitiv-Sentenz, welche

4) S. eb. das. S. 253—258. Bey ihrer Abreise ließen aber doch die Gesandten eine Appellation von dem Concilio an ein anderes zurück.

che sie schon den 5. Jun. in ihrer funfzehnten Sitzung dahin erließ, daß Benedikt und Gregor als Schismatiker, Ketzer und Meineydige des Pontifikats entsetzt und verlustig, von keinem rechtglaubigen Christen mehr als Päbste erkannt werden dürften [5]).

§. 5.

Nun war es in einer der nächsten darauf folgenden Sitzungen, daß die Cardinäle der Synode das erwähnte feyerliche Versprechen wegen der Reformation ausstellten, worauf auch diese kein Bedenken trug, ihnen die Wahl des neuen Pabsts, zu der man jetzt der Ordnung nach zu schreiten hatte, allein zu überlassen [6]), wozu sie vielleicht gerade durch jenes Versprechen geneigter gemacht werden sollte. Den 15. Jun. traten sie darauf in das Kon-

Kla-

5) S. Lenfant p. 277. Niem L. III. c. 44.

6) "Si — wurde in das Decret eingerückt — et in quantum opus est hac vice." Die Clausel hatten wahrscheinlich die Cardinäle hinein prakticirt, denn sie prätendirten, daß sie eigentlich die Erlaubniß der Synode gar nicht bedürften. S. Lenfant p. 283.

klave ein; und den 26. stellten sie schon der Versammlung in der Person des Cardinals Peter [7]) von Mayland das von ihnen gewählte neue Oberhaupt der Kirche unter dem Nahmen Alexander V. vor. In der Sitzung des 1. Jul. — der ersten, in welcher der neue Pabst präsidirte — ließ dieser der Synode nicht nur erklären, daß er sich jetzt sogleich in das Geschäft der versprochenen Reformation mit Eifer einlassen wolle, sondern er forderte die Versammlung auf, daß sie einen Ausschuß ihrer gelehrtesten und tauglichsten Mitglieder aus allen Nationen auswählen möchte, die mit den Cardinälen darüber berathschlagen und die nöthigen Einleitungen dazu machen könnten [8]). Die Feyerlichkeiten der päbstlichen Krönung, die Einführung einiger neuen Gesandtschaften, und einige zu der Wiederherstellung eines ordnungsmäßi-

7) Peter Philargi, ein gebohrner Grieche von Candia. Zwey Lebens-Beschreibungen von ihm hat *Muratori* Script. rer. ital. T. III. P. II. p. 842. Seinen Charakter schildert Dietrich von Niem L. III. c. 51. weniger vortheilhaft als Platina.

8) S. Lenfant p. 290.

mäßigen Zustands erforderliche Verfügungen beschäftigten den übrigen Theil des Monaths hindurch die Synode. Auf den 7. Aug. setzte aber der Pabst eine neue Sitzung an, und in dieser erklärte er, daß — das Reformations-Werk auf das nächste, in drey Jahren zu versammelnde allgemeine Concilium ausgesetzt [9]), und damit das gegenwärtige geschlossen seyn sollte.

§. 6.

Dieß mußte wohl einen großen Theil der Anwesenden eben so sehr in Erstaunen als in Unwillen setzen; doch war zum ersten kein würklicher Grund vorhanden, denn ein solcher Ausgang der Reformations-Erwartungen ließ sich auf das gewisseste voraussehen. Man hatte ja das ganze Direktorium der Synode den Cardinälen überlassen, weil man schon vorher geglaubt hatte, daß die Synode nur durch sie ausgeschrieben und zusammengebracht werden könn-

9) Er führte nicht einmahl einen Vorwand an, als den heillosen, daß schon so viele Prälaten und Gesandte von Pisa abgereist seyen. Lenfant. p. 300.

könnte: wie aber ließ sich hoffen, daß die Cardinäle zu einer Reformation, wie man eine wünschte, die Hände bieten würden, da man eigentlich bloß sie selbst und den Pabst reformiren, oder sich nur Hülfe gegen Bedrückungen, die zunächst von ihnen und von dem Pabst herrührten, verschaffen wollte? Doch durch die Wahl ihres neuen Pabsts hatten sie es ja auch schon am offensten angekündigt, daß aus der Reformation nichts werden sollte, denn das neue Oberhaupt, daß sie der Kirche in Alexander V. gegeben hatten, taugte zu nichts in der Welt so wenig, als zu dem Mitwürken zu einer Reformation. Alexander war ein höchst gutmüthiger, aber auch höchst indolenter alter Mann, bey dem der Grundsatz des Leben und Lebenlassens durch Temperament und Gewohnheit zur herrschenden Maxime geworden war [10]). Unfühlbar für ein höheres Interesse, als das Interesse seiner Behaglichkeit und seiner Ruhe, war er immer bereit, alles zu gewähren, was man von ihm verlangte, weil ihn das Gewähren weniger kostete als das Ver-

10) Dieß ist der Charakter, den Dietrich von Niem am a. O. von ihm macht.

Verweigern. Er würde daher auch zu einer Reformation nicht ungern die Hände geboten haben, wenn nur jedermann damit zufrieden gewesen wäre, denn höchstens würde er sich vorbehalten haben, daß ihm selbst von demjenigen, was er zum Wohlseyn bedurfte, nichts dabey abgehen dürfe; eben deswegen aber konnte es den Menschen, denen nicht damit gedient war, desto weniger fehlen, ihn davon abzubringen, da er sich der Einwürkung ihres Einflusses am wenigsten entziehen konnte, weil sie zu seinen nächsten Umgebungen gehörten. Die Auskunft hingegen, durch die er für jetzt die Reformations-Erwartungen täuschte, durften sie ihm gewiß nicht erst eingeben, denn sie war ganz in seinem Charakter.

§. 7.

Auch bey demjenigen, was er sonst that, um den allgemeinen Unmuth über die Täuschung zu mildern, handelte er ohne Zweifel mehr nach dem Instinkt von diesem, als nach den Eingebungen einer schlauen Politik. So traf er sogleich nach seinem Regierungs-Antritt einige Verfügungen, welche schon eine merkliche Erleich-

leichterung des Druckes hoffen ließen, unter dem bisher die Kirche gestanden war. Er erließ zum Beyspiel allen Kirchen die Rückstände, welche die päbstliche Kammer unter irgend einem Nahmen von ihnen zu fordern hatte. Er erklärte sich bereit, auf das Spolien-Recht und auf die fructus medii temporis — auf die Verlassenschaft verstorbener Prälaten und auf die Einkünfte erledigter Benefizien Verzicht zu thun [11]; aber zu gleicher Zeit warf er, was noch ungleich würksamer war, links und rechts Benefizien und Expektanzen und andere Gnaden-Bezeugungen aus, womit sich hunderte der anwesenden Bischöfe für ihre getäuschten Reformations-Hoffnungen herzlich gern trösten ließen [12]. Was jedoch den Ausbruch des allgemeineren Unwillens darüber, oder einen allzuheftigen Aus-

11) Alles dieß machte er der Synode in der drey und zwanzigsten Sitzung den 27. Jul. bekannt. Lenfant p. 299.

12) "Tam exorbitantes — sagt der ehrliche Dietrich — atque abusivas gratias omnibus, qui eas petiverunt, absque personarum delectu jecit, sicuti a seculo nunquam prius fuerunt auditae."

Ausbruch dieses Unwillens am würksamsten verhütete, dieß war die Erwartung des neuen Conciliums, auf das ihre Erfüllung hinausgesetzt worden war.

§. 8.

Man bekam nehmlich bald Ursache zu glauben, daß der neue Pabst und die Cardinäle selbst sich in einer sehr kurzen Zeit gedrungen fühlen würden, zu der Veranstaltung eines neuen Conciliums die Hände zu bieten, weil es bald nach dem Ausgang des Pisanischen an den Tag kam, daß man nicht einmahl jenen Zweck, bey welchem sie selbst am meisten interessirt waren, dabey erreicht hatte. Das von der Synode ausgesprochene Absetzungs-Urtheil über Benedikt und Gregor wurde nur in jenen Ländern und Reichen angenommen, die sich schon vorher von ihrer Obedienz losgesagt hatten. Jeder von ihnen behielt aber noch Anhänger, die ihm getreu blieben. Jeder wurde noch von seinen Anhängern als einzig rechtmäßigen Pabst anerkannt; mithin war nicht nur das Schisma nicht gehoben, sondern es war noch schlimmer als vorher geworden, denn anstatt der zwey Päbste,

ste, die man vorher gehabt hatte, bekam man jetzt, wie es von dem Kayser Ruprecht vorausgesagt worden war [13]), eine päbstliche Dreyfaltigkeit, die wenigstens ein schlimmeres Aussehen hatte. Die Parthey des neuen von der Synode zu Pisa aufgestellten Pabsts war freylich ohne Vergleichung die stärkere. Der ehemahlige Römische, aber aus Rom verjagte Pabst Gregor XII. konnte kaum in dem Gebiet seiner Lands-Leute, der Venetianer, noch einen Zufluchts-Ort finden, und würde, da zuletzt auch diese von ihm abfielen, gezwungen worden seyn, ganz Italien zu verlassen, wenn ihn nicht der König Ladislaus von Sicilien in Gaeta aufgenommen hätte: aber außer Italien wurde er nur in einigen der kleineren Staaten von Deutschland anerkannt, so lange noch sein Beschützer, der Kayser Ruprecht, am Leben blieb. Die kirchliche Welt, welche Benedikt XII. zu regie-

13) In der Werbung, welche er zu Anfang des Jahrs 1409. an die Herren und Städte von der heiligen Kirchen Sachen wegen bringen ließ. S. *Jac. Wenker* Apparatus et Instructus Archivorum &c. (Strasburg 1713. in 4.) p. 294—299.

regieren hatte, bestand zwar noch aus den zwey Königreichen Schottland und Arragonien, und aus den Provinzen, die das Erbgut der mächtigen Grafen von Foix und Armagnac ausmachten; da jedoch der ganze Ueberrest der abendländisch-christlichen Welt Alexandern gehörte, so blieb diesem immer noch ein Uebergewicht, mit dem er sich schon hätte begnügen können. Allein wenn er auch indolent genug dazu gewesen wäre, so mußte er jetzt Anstands und Ehren halber darauf dringen, daß das Scandal und die Schande des fortdauernden Schisma nicht länger geduldet werden dürfe; und da sich gar nicht daran zweifeln ließ, daß dieß nur durch ein neues Concilium geschehen könne, so ließ sich auch wahrscheinlich genug erwarten, daß er es nicht leicht, wenn es irgend von ihm abhienge, über die festgesetzte Zeit hinausschieben würde.

§. 9.

Doch wenn es auch der Pabst hätte hinausschieben wollen, so würde es ihm schwehrlich gelungen seyn; wenigstens konnten alle Bemühungen seines Nachfolgers weiter nichts bewürken,

ken, als daß es zwey Jahre späther zu Stande kam. Dieser Nachfolger war der Cardinal von Cossa, der sich im Jahr 1410. nach dem Tode Alexanders unter dem Nahmen Johann XXIII. zum Pabst wählen ließ, da er schon längst die Haupt-Person in dem Collegio der Cardinäle gewesen war [14]). Er hatte in seiner Jugend Seeräuberey getrieben, und auch in seiner kirchlichen Laufbahn die Rolle des wilden, aber kräftigen See-Menschen, besonders von der Zeit an fortgespielt, da ihm von Bonifaz IX. mit der Cardinals-Würde die Legation von Bologna übertragen wurde, denn in dieser hatte er sich zum unumschränkten Herrn von der Stadt und von den Päbsten fast ganz unabhängig zu machen gewußt [15]). Er war also am wenigsten der

14) Auch hatte er den vorigen Pabst genöthigt, seine Residenz zuletzt in Bologna aufzuschlagen, um ihn ganz in seiner Gewalt zu haben.

15) Außer zwey Lebens-Beschreibungen bey *Muratori* Script. rer. ital. T. III. P. II. p. 837. hat man auch von Dietrich von Niem eine Vita Joannis XXIII in Meiboms Rer. German. T. I. und in von der Hardt Act. Concil. Constant. T. II.

der Mann dazu, der sich jetzt von einem Concilio hätte vorschreiben lassen mögen, wie er als Pabst die Kirche regieren sollte, und er traute sichs zugleich am gewissesten zu, daß er im Nothfall auch ohne ein Concilium mit den zwey noch vorhandenen Gegen-Päbsten fertig werden könnte. Fast wäre ihm auch dieß mit Gregor XII. also mit dem Gegenpabst, der ihm am nächsten war, gelungen, denn er bewürkte, daß ihm der König Ladislaus von Sicilien den Schutz aufkündigte, den er ihm zuletzt allein noch gewährt hatte, und zwang ihn dadurch, sich einen neuen Zufluchts-Ort zu suchen, den ihm jetzt bloß noch die Anhänglichkeit des Hauses Malatesta zu Rimini gewährte [16]).

Doch

II. P. XV. p. 335. In dieser ist Johann schon so gezeichnet, daß Dietrich wahrhaftig nicht nöthig gehabt hätte, noch die eigene Invectivam in diffugientem a Concilio Constantiensi Joannem XXIII. zu schreiben, die man eb. das. p. 296. eingerückt findet.

16) Auch mußte Johann den Frieden von dem König Ladislaus um einen höchst theuern Preis erkaufen. S. Raynald Jahr 1411. nr. 5 flgd. 1412. nr. 1 flgd.

Doch in kurzer Zeit zerfiel Johann selbst wieder mit dem unsichern Ladislaus, und wurde von ihm, da er sich sogar der Stadt Rom bemächtigte, in eine solche Noth gebracht, daß er sich nur durch ein Concilium helfen zu können glaubte. Er hatte daher vor seiner Flucht aus Rom noch selbst eines dahin ausgeschrieben, woraus jedoch nichts geworden war, und nach allen Umständen nichts werden konnte [17]; aber der neue Kayser Sigmund, den sein Krieg mit den Venetianern nach Italien gebracht hatte, konnte dieß sehr gut benutzen, um ihm die unvermeidliche Nothwendigkeit der Veranstaltung eines andern fühlbarer zu machen. Seine Lage, die ihm den Beystand des Kaysers dringend nöthig machte, und die Verwirrung, worin sich Italien befand, preßte ihm endlich auch noch seine Einwilligung dazu ab, daß das neue Concilium zu Kostanz, also in Deutschland, versammelt werden möchte [18]. Der Kayser über-

17) Es fand sich fast kein Mensch dabey ein; doch hielt es zwey Sitzungen.

18) Er kam zweymahl deshalb mit dem Kayser zu Piacenza und zu Lodi zusammen. Wie gern er

 aber

übernahm selbst die Sorge, die nöthigen Unterhandlungen wegen seiner allgemeinen Beschickung einzuleiten, und diese betrieb er so eifrig und so öffentlich, daß dem Pabst das Zurücktreten unmöglich, und er eben dadurch gezwungen wurde, das Concilium selbst auszuschreiben [19].

§. 10.

Je weniger nun zu Pisa geschehen war, desto wahrscheinlicher war es, daß zu Konstanz mehr geschehen würde; bey der Eröffnung der Synode selbst zeigte es sich aber auf eine für den

aber der Bestimmung eines deutschen Versammlungs-Orts ausgewichen wäre, erzählt am ausführlichsten sein Geheimschreiber Leonhard Aretin in dem Commentario rerum suo tempore gestarum bey *Muratori* Script. rer. ital. T. XIX. p. 928 flgd.

19) Im Oct. 1413. machte es zuerst der Kayser durch ein allgemeines Ausschreiben bekannt, daß er mit dem Pabst wegen des zu Costnitz zu haltenden Conciliums einig geworden sey. Im December erschien hierauf die päbstliche Konvokations-Bulle. S. von der Hardt T. VI. p. 5. 9.

den Pabst besonders furchtbare Art, daß der allgemeiner gewordene und allgemeiner gefühlte Reformations-Drang in der Zwischenzeit viel ungestümmer und heftiger geworden, und es vorzüglich durch ihn, oder durch das Aergerniß geworden war, das man an seiner Erhebung zum Pontifikat genommen hatte. Seine Laster und Ausschweifungen waren schon vorher in ganz Europa ruchbar geworden, weil er sich nie die Mühe genommen hatte, sie zu verbergen; da er sie aber als Pabst mit einer noch schamloseren Frechheit dem Auge der ganzen Welt ausstellte, so sah man darin eine Verhöhnung der öffentlichen Mennung, durch die man sich allgemeiner empört fühlte, und nahm es sich jetzt fester vor, eine Reformation der Kirche, die von ihrem Oberhaupt anfangen müßte, was es auch kosten möchte, zu erzwingen. Dieser Vorsatz kündigte sich schon in den ersten Sitzungen der Synode am deutlichsten durch einige der eben so neuen als festen Maaßregeln an, durch die man sich voraus die Möglichkeit seiner Ausführung zu sichern suchte; diese Maaßregeln waren aber zugleich mit einer solchen Klugheit berechnet, daß

 sie

sie würklich fast unfehlbar dadurch gesichert schien.

Kap. XV.

Konstanzische Synode. Sie hebt das Schisma, und bewürkt, daß der neue Pabst Martin V. allgemein anerkannt wird; aber der neue Pabst vereitelt dafür ihre Reformations-Projekte.

---

§. 1.

Die wichtigste und die würksamste darunter war eine neue Einrichtung, die in dem Geschäfts-Gang und in der inneren Organisation der Synode angebracht wurde, und in Verbindung mit einer andern, die schon zu Pisa hineingebracht worden war, höchst entscheidend werden mußte. Schon zu Pisa war es nehmlich dazu gekommen, daß man nicht nur den anwesenden Bischöfen und Aebten, sondern auch den Universitäts-Gelehrten und den Doctoren,

die

die verschrieben und unverschrieben sich hier zusammengefunden hatten, das Mitsprechen und selbst das förmliche Mitstimmen in der Versammlung gestattete. Wahrscheinlich war es dazu gekommen, ohne daß etwas darüber regulirt worden war, sondern die Umstände allein hatten die Neuerung unmerklich eingeführt; daher aber war sie auch noch nicht zur festen Ordnung geworden, und deßwegen schien es desto mehr der Ordnung gemäß, als der Pabst schon in der ersten Sitzung der Synode zu Konstanz darauf antrug, daß man die alte Synodal-Observanz aufrecht erhalten und nur Bischöfen und Aebten eine würkliche Stimme in der Versammlung einräumen müsse. Dabey wußte man zwar recht gut, warum der Pabst darauf drang, denn die meisten dieser Universitäts-Gelehrten hatten ebenfalls eine für ihn sehr ungünstige Stimmung nach Konstanz mitgebracht; allein ihr Mitstimmen war doch unläugbar eine Neuerung, die sich auch leicht genug den Bischöfen und Aebten [1]) als höchst bedenk-

1) Außer zwey und zwanzig Cardinälen und drey Patriarchen, waren bloß 20 Erzbischöfe, 92 Bischöfe,

bedenklich und nachtheilig für ihre eigene Rechte vorstellen ließ. Dennoch zeigte sich der größere Theil von diesen gar nicht geneigt, auf den Antrag des Pabsts hineinzugehen Einer ihrer angesehensten und bedeutendsten Wortführer, der Cardinal von Cambray [2]), bestand in einem ausführlichen, der Synode übergebenen Gutachten darauf, daß man nicht nur den anwesenden Doktoren, sondern auch allen Gesandten der weltlichen Fürsten, wie den Fürsten selbst, welche auf das Concilium gekommen seyen, eine ent-

schöfe, und 124 Aebte auf der Synode. Aber von Doctoren und andern Geistlichen hatten sich so viele eingefunden, daß man 1800 Priester unter ihnen zählte. S. das von Gebhard Dacher aufgenommene Verzeichniß der Anwesenden — lateinisch bey von der Hardt T. V. P. II. p. 10—50. französisch bey Lenfant Hist. du Concile de Costance T. II. 365 flgd.

2) Der berühmte Peter von Ailly, seit dem Jahr 1396. Bischof von Cambray, und im Jahr 1411. von Johann XXIII. zum Cardinal ernannt. S. Vita Petri de Alliaco, Cardinal. Camer. in L. E. du Pin Gersonianis L. II. p. XXXVII flgd. vor dem ersten Band seiner Ausgabe der Werke Gersons.

entscheidende Stimme einräumen müsse [3]). Bald gab man aber dem Streit darüber durch einen neuen Vorschlag eine Wendung, wodurch seine Fortsetzung unnöthig gemacht, der Pabst hingegen und die päbstliche Parthey in eine viel größere Verlegenheit gebracht wurde.

§. 2.

Auf allen Concilien, seitdem es Concilien gab, waren bisher die Stimmen nach der Anzahl der Köpfe oder der Personen gezählt worden, welche darauf zugegen waren. Zu Pisa hatte man aber die Erfahrung gemacht, oder zu Pisa war man vielmehr erst darauf aufmerksam geworden, daß diese Einrichtung dem Pabst und den Cardinälen immer das entscheidendste Uebergewicht bey allem geben müßte, was Gegenstand eines Synodal-Schlusses werden konnte, denn noch außer dem Gefolge von italiänischen Bischöfen, das sie mitbrachten, konnten sie auch unter den übrigen Anwesenden auf eine Menge von Creaturen zählen, die ihnen in jedem Fall die Mehrheit der Stimmen,

3) S. von der Hardt T. II. P. VIII. p. 224 folgd.

men, bey allem, was sie durchgesetzt, oder was sie hinaus votirt haben wollten, versicherte. Daß es nun auch zu Konstanz eben so gehen würde, dieß konnte man schon in der ersten Sitzung an den Fingern abzählen: deßwegen warfen jetzt einige von den leitenden Gliedern der Synode auf einmahl den Vorschlag in die Versammlung hinein, daß eine andere Ordnung bey dem Votiren festgesetzt, und die Stimmen nicht mehr nach den Personen, sondern nach den anwesenden Nationen gezählt werden müßten. Sie riethen dabey, daß alle die Individuen, die man zu der Synode rechnen könnte, unter vier Haupt-Nationen, die französische und die englische, die italiänische und die deutsche gebracht werden, daß alsdann jede Nation, oder die Bischöfe und Theologen, die zu einer jeden gehörten, immer erst in besondern Kongregationen über die Gegenstände, welche von der Synode zu entscheiden seyen, vorläufig berathschlagen, und sich darin nach der Mehrheit der Stimmen über einen Entschluß vereinigen sollten, der hernach in einer öffentlichen Sitzung der ganzen Synode als der Schluß der Nation vorgetragen, und als das

Vo-

Votum der Nation gezählt werden könnte. Bey dieser Einrichtung hatte man nicht mehr zu fürchten, daß man von den Italiänern überstimmt werden könnte, da sie nun alle zusammen ebenfalls nur eine Stimme hatten. Auch vor dem überwiegenden Einfluß der unter allen Nationen zerstreuten päbstlichen Kreaturen hatte man sich nicht mehr zu fürchten, denn nur ihre Vereinigung konnte ihnen ein Uebergewicht verschaffen, und ihre Vereinigung war eben damit unmöglich gemacht. Aber dabey hatte man auch nicht mehr nöthig, auf der Zulassung der Doctoren und der Universitäts-Gelehrten zu dem würklichen Mitstimmen länger zu bestehen; denn damit konnte es nun jede Nation in ihren besondern Kongregationen halten, wie sie wollte, und es war leicht vorauszusehen, daß sie durch ihren Einfluß auf die Stimmen ihrer Nation weit mehr Antheil an den Synodal-Schlüssen bekommen würden, als sie durch das förmlichste ihnen eingeräumte Stimm-Recht bey der alten Einrichtung hätten erhalten können. Je sichtbarer es aber war, was man durch die vorgeschlagene neue Einrichtung gewinnen konnte, und gewinnen wollte,

te, desto stärker war der Widerstand, womit sich der Pabst und die päbstliche Parthey gegen die Neuerung stemmen mußte; dennoch wurde sie zuletzt und zwar nach einem kurzen Kampf durchgesetzt. Die Vertheidiger des Vorschlags hatten den Kayser, der bald nach dem Pabst nach Konstanz gekommen war, dafür zu gewinnen gewußt. Das Ansehen des Kaysers drang durch, und der Pabst sah sich mit den Kardinälen gezwungen, auch seine Beystimmung dazu zu geben [4]).

§. 3.

Doch die allgemeiner-ungünstige Gesinnung der Synode gegen den Pabst zeigte sich bald in mehreren schlimmeren Zeichen, sobald nur der Gegenstand, der sie vor allen andern beschäftigen mußte, zur Sprache gebracht wurde. Natürlich betraf dieser die endliche Hebung des Schisma; aber über die schicklichste und anwendbarste Hebungs-Art von diesem schien eigentlich keine Wahl und somit auch keine Berathschlagung statt zu finden. An die zwey Gegenpäbste selbst, an Gregor XII. und Benedikt

4) S. von der Hardt T. I. p. 157.

dikt XIII. durfte gar nicht mehr dabey gedacht, denn nach dem von der Synode zu Pisa über sie ausgesprochenen Urtheil durften sie gar nicht mehr als rechtlich existirend betrachtet werden; mithin konnte bloß von den Mitteln die Rede seyn, durch welche das Urtheil ihrer Absetzung endlich in Kraft gesetzt, und die wenigen Anhänger, die ihnen noch übrig geblieben waren, auch noch von ihnen abgebracht werden könnten. Wohl durfte dabey auch nicht mehr daran gezweifelt werden, ob man in dem rechtmäßigen Nachfolger des von der Synode zu Pisa gewählten Pabsts, also in Johann XXIII. das ächte Oberhaupt der Kirche zu erkennen habe? aber da sich dem einen so wenig als dem andern ohne die Aufopferung der Synode zu Pisa ausweichen ließ, so konnte sich kein Mensch daran stoßen, wenn es auch Johann selbst für entschieden annahm, und daher zuerst unumwunden zu Konstanz erklärte, daß man nur diesen Weg zu der Hebung des Schisma einschlagen könne [5]).

§. 4.

5) S. von der Hardt T. II. P. VIII. p. 192. T. IV.

§. 4.

Desto bedenklichere Ahndungen mußten aber in seiner Seele aufsteigen, da sogleich eine Gegen-Parthey öffentlich auftrat, die eben so unumwunden erklärte, daß man ihrer Meynung nach niemahls auf diesem Wege zu dem gewünschten Ziel kommen würde. Noch mehr Schlimmes mußte er sich weissagen, als diese Parthey ungescheut darauf antrug, daß man alles, was zu Pisa vorgegangen war, als ungeschehen betrachten, und zu dem alten Wege der Unterhandlungen über eine freywillige Cession der sämmtlichen vorhandenen Päbste zurückkehren müsse [6]); mit Gewißheit konnte er aber schon seinem Schicksal entgegensehen, sobald er bemerkte, daß die Mehrheit in der Versammlung zu dieser Meynung sich hinneigte.

Sehr

P. I. p. 23. Lenfant Hist. du Conc. de Constance T. I. p. 68.

6) An der Spitze dieser Parthey stand ebenfalls der Cardinal von Cambray. S. zwey Aufsätze, worin er diese Meynung vertheidigte, bey von der Hardt T. II. P. VIII. p. 196. 213. und einen noch stärkeren des Cardinals Fillastre, eb. das. 208. vergl. Lenfant p. 71. 104.

Sehr scheinbar ließ sich zwar dafür anführen, daß man niemahls hoffen könne, das Urtheil der Synode zu Pisa in Ansehung Benedikts XIII. in Kraft zu setzen, daß sich der König von Arragonien selbst um seiner Ehre willen zu dem Beharren bey seiner dagegen eingelegten Protestation verpflichtet halten, und daß man also durch ein nutzloses Streiten darüber nur die Verwirrung in der Kirche verlängern würde; so gewiß dieß aber seyn mochte, so fiel es noch stärker ins Auge, daß man bey der Annahme des Vorschlags das Ansehen und die Ehre der Synode zu Pisa auf eine höchst schmählich-inkonsequente Art Preis geben müsse, und dazu hätte sich gewiß die Majorität der neuen Versammlung nicht so leicht entschließen können, wenn es ihr nicht noch um etwas weiteres, als um die bloße Hebung des Schisma zu thun gewesen wäre. Doch darüber ließen ihre weitere Proceduren gar keinen Zweifel übrig, denn in jeder von diesen deckte es sich auf, daß man einmahl entschlossen war, sich bey dieser Gelegenheit nicht nur die zwey Päbste, die man schon zu Pisa abgethan hatte, sondern auch noch den dritten vom Hals zu schaffen.

 §. 5.

§. 5.

Auf die Weigerung Johanns, dem vorgeschlagenen Cessions-Wege beyzutreten, machte man einen Versuch nach dem andern, ihm seine Beystimmung dazu abzupressen. Als die Vorstellungen, die ihm der Kayser deßhalb machte, nicht schnell genug bey ihm würkten, so ließ man unter den Mitgliedern der Versammlung einen Aufsatz cirkuliren, der einen Auszug aus seiner Lebens- und Regierungs-Geschichte, und weit mehr Beschuldigungen gegen ihn enthielt [7], als man zu der Instruktion seines Absetzungs-Prozesses bedurfte. Dieß schreckte ihm würklich ein zweydeutiges Versprechen ab, daß er unter gewissen Bedingungen das Pontifikat niederlegen wolle [8]; da aber die Synode auf einem bestimm-

7) Articulos — sagt Dietrich von Niem in seiner Lebens-Beschreibung Johanns c. 3. — omnia peccata mortalia, nec non infinita abominabilia continentes. Der Verfasser des Aufsatzes blieb unbekannt.

8) S. Prima formula cessionis Papalis a Joanne XXXIII. oblata — bey von der Hardt T. II. P. VIII. p. 232.

bestimmteren bestand [9]), so floh er bey Nacht und Nebel aus Konstanz, und begab sich in das Gebiet des Herzogs Friedrich von Oesterreich, der es über sich genommen hatte, ihn zu beschützen. Von hier aus hoffte er der Versammlung, die ihn nicht mehr in ihrer Gewalt hatte, trotzen, oder sie bald zu jedem Vergleich, den er ihr vorschreiben möchte, bewegen zu können; allein der allgemeine Unwille über ihn gab ihr weit mehr Kühnheit und Muth, als er ihr zugetraut hatte. Nachdem der Kayser öffentlich erklärt hatte, daß unter seinem Schutz das Concilium auch ohne den Pabst fortgesetzt werden sollte, so schickte man diesem eine Gesandtschaft nach, die bloß den Auftrag hatte, ihm zu erklären, daß er unverzüglich nach Konstanz

9) Den 2. März 1415. stellte er auch ein bestimmteres aus, indem er öffentlich schwor, daß er in jedem Fall abdanken wolle, wenn dadurch das Schisma gehoben werden könnte. Lenfant T. I. p. 111. Nun bestand aber die Synode auf der würklichen Erfüllung, und um dieser auszuweichen, entfloh er den 20. März. S. Niem am a. O. p. 395. Lenfant 121.

stanz zurückkehren, oder der Synode seine Abdankungs-Urkunde schicken müsse [10]. Den 7. April wurde darauf sein Beschützer, der Herzog Friedrich, in die Reichs-Acht erklärt, und die Vollziehung dieses Urtheils von dem Kayser mit solchem Eifer betrieben, daß Friedrich schon zu Anfang des folgenden Monaths gezwungen wurde, sich allen Bedingungen, die ihm der Kayser vorschrieb, und sogar der schmählichen Verpflichtung zu unterwerfen, daß er den Pabst selbst wieder nach Konstanz liefern sollte [11]. Indessen war diesem, der die Synode nur durch Unterhandlungen aufzuhalten gesucht hatte, den 17. April ein von ihr selbst aufgesetzter Entwurf einer unbedingten Cessions-Akte zugeschickt worden, die er zu unterschreiben hätte [12], und als er darauf wieder nur eine bedingte und zweydeutige einschickte, so beschloß man in der Sitzung vom 2. May, den förmlichen Proceß gegen ihn mit seiner Citation anzufangen [13].

Als

10) S. Niem p. 397.

11) Eb. das. p. 465. Lenfant 169. 195. 232.

12) S. von der Hardt T. IV. P. III. 114—117.

13) S. Citatio nova criminosa contra Papam, Joh. XXIII. eb. das. p. 143.

Als er auf diese Citation, die ihm nur eine neuntägige Frist gab, nicht erschien, so wurde den 14. seine Suspension erkannt [14]), und in den nächsten vierzehn Tagen, in denen er selbst wieder in die Nähe von Konstanz als Gefangener gebracht worden war, hatte man von den 70 gegen ihn vorgebrachten Klag-Punkten [15]) schon so viele verificirt, daß man keine weitere zu bedürfen glaubte, um die ganze Welt von der Gerechtigkeit seines Absetzungs-Urtheils [16]), das den 29. May gesprochen wurde, zu überzeugen.

§. 6.

Nach diesem starken Schlage, wodurch man den einen Pabst vernichtet hatte, hoffte man mit den zwey andern leicht fertig zu werden, und die Synode fand es auch leicht, wiewohl der eine von ihnen dem Kayser noch sehr viel

zu

14) Eb. das. 166.

15) S. diese Klag-Punkte eb. das. 196 flgd. vergl. Lenfant p. 278.

16) S. von der Hardt eb. das. p. 256.—300. Lenfant 384.

zu thun machte. Der ältere Römische Pabst Gregor XII. war nach der Absetzung Johanns auf das erste Wort, das man an ihn brachte, zum Abdanken bereit, und gab daher schon den 4. Jul. seine Resignations-Akte ein, wofür ihm die Synode auch ihrerseits desto bessere Bedingungen zugestand [17]): Benedikt hingegen setzte allen Anträgen, die man ihm machte, einen Starrsinn entgegen, der sich schlechterdings weder beugen, noch brechen ließ. Der Kayser, der selbst nach Perpignan zu ihm gereist war, konnte nichts bey ihm ausrichten, als daß er sich endlich unter den ungeheuersten und unerfüllbarsten Bedingungen zum Abdanken bereit erklärte [18]); dafür gelang es ihm jedoch zuletzt,

17) Sie ernannte ihn zum Cardinal-Bischof von Porto und zum beständigen Legaten in der Ankonitanischen Mark. Er lebte noch zwey Jahre. S. von der Hardt T. IV. p. 346—378.

18) Er wollte zuerst nur unter der Bedingung abdanken, wenn er Sicherheit erhielte, daß er gleich darauf wieder gewählt werden würde. Als man sich darauf nicht mit ihm einließ, machte er andere Forderungen, die nicht weniger

zuletzt, die Könige von Arragonien, Castilien und Navarra zu bewegen, daß sie von seiner Obedienz austraten, und ihm den 6. Jan. 1416. mit dem ihm bisher erzeigten Gehorsam auch ihren Schutz feyerlich aufkündigen ließen. Nach diesem konnte die Synode nichts abhalten, auch gegen ihn eben so wie gegen Johann zu verfahren. Der Proceß gegen ihn wurde daher sogleich nach der Zurückkunft des Kaysers instruirt, und den 26. Jul. des folgenden Jahrs sein Absetzungs-Urtheil publicirt [19]); der alte damahls schon neunzigjährige Mann selbst aber ließ sich dadurch nicht aus seiner Fassung bringen. Von dem Felsen zu Peniscola herab, einem festen, zu den Besitzungen seiner Familie gehörigen Schloß im Königreich Valencia, auf das er sich geflüchtet hatte, sprach er den Bann über die ganze Welt, und über das Königreich Arra-

ger überspannt waren. S. Acta Caesaris et Legatorum Conc. Constant. in Hispania de cessione Benedicti XIII. am a. O. T. II. P. XVIII. p. 484 — 566. Lenfant p. 482. 515.

19) Von der Hardt T. IV. 1093. 1102. 1357. Lenfant T. I. p. 500. T. II. 31. 41. 91.

Arragonien im besondern das Interdikt aus, und dabey beharrte er bis zu seinem Tode [20]), indem er kurz vor diesem den vier einzigen Cardinälen, die ihm übrig geblieben waren, noch einen körperlichen Eyd darauf abnahm, daß einer von ihnen sein Nachfolger werden müsse [21]).

§. 7.

Doch in der Lage, worin er sich befand, hatte man jetzt auch davon nichts mehr zu befürchten, und am wenigsten zu befürchten, daß eine neue Spaltung in der Kirche durch ihn angerichtet werden könnte. Man durfte also schon das Schisma für gehoben ansehen, sobald nur die bisherigen Beschützer Benedikts, die Könige von Arragonien und Castilien, ihre Beystimmung zu

20) Der erst im Jahr 1424. erfolgte.

21) Diese vier Cardinäle spalteten sich sogar wieder über der Wahl, denn drey von ihnen wählten einen Spanier, Aegidius Munnoz, der sich Clemens VII. nennen ließ, und der vierte, der mit dieser Wahl unzufrieden war, wählte sich einen eigenen Pabst, der den Nahmen Benedikt XIV. annahm. S. Raynald a. d. Jahr 1423. nr. 7. 1427. nr. 20.

zu seiner Absetzung gegeben hatten, denn man erhielt eben dadurch die Gewißheit, daß der neu zu wählende Pabst von der ganzen Kirche anerkannt werden würde. Somit stand auch nichts weiter im Wege, daß man jetzt zu Konstanz den zweyten Haupt-Gegenstand der Synodal-Verhandlungen, nehmlich das Reformations-Geschäft, vornehmen konnte, wozu selbst in der Zwischenzeit schon manches vorgearbeitet worden war. Die Synode hatte nicht nur in einem eigenen Decret bereits feyerlich erklärt, daß der Zustand der Kirche eine Reformation dringend nothwendig mache, und sie deßwegen als den zweyten Haupt-Zweck ihrer Versammlung ausgezeichnet [22]), sondern mit einer höchst weisen Vorsicht hatte man das kirchliche Interregnum vorzüglich dazu benutzt, sich dabey von der Seite her freyen Raum zu machen, von der man den meisten Hindernissen entgegensah. In dieser Absicht war es schon in der vierten Sitzung in einem besondern Decret als konstitutionelles Prinzip sanktionirt worden, daß ein allge-

22) In dem Decret der dritten Sitzung vom 26. Mart. 1415. S. von der Hardt T. IV. P. III. p. 71. 72.

allgemeines Concilium die ganze katholische Kirche vorstelle, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christo empfangen habe, und daß sich daher auch der Pabst allen seinen Verfügungen, besonders jenen, welche den Glauben und die Reformation der Kirche am Haupte und an den Gliedern betreffen möchten, zu unterwerfen verbunden sey [23]). Das Prinzip war fast mit allgemeinem Beyfall aufgenommen, und viel und oft war schon von den Haupt-Rednern der Synode, besonders von dem berühmten Canzler Gerson, darüber declamirt [24]), und dabey entwickelt worden, wozu es benutzt, und wie es angewandt werden müsse. Einer von den anwesenden Bischöfen hatte selbst schon die Frage in die Versammlung hineingeworfen: ob es nicht am räthlichsten seyn möchte, den Pabst und die Cardinäle von den Berathschlagungen über das Reformations-Geschäft gänzlich auszu-

23) S. eb. das. p. 86.

24) Auch von dem Cardinal von Cambray; doch wurde das Prinzip auch bestritten, und zwar am stärksten von dem Patriarchen von Antiochien. S. *Johann* Patriarchae Antiocheni Propositio Concilio facta eb. das. T. II. P. XIII. p. 295.

zuschließen? und es war auch darüber zu einer starken Bewegung auf der Synode gekommen [25]): dieß zusammen kündigte aber einen Reformations-Eifer an, der das Ziel, zu dem er kommen wollte, sehr gut ins Auge gefaßt hatte, und sehr fest entschlossen war, es sich nicht verrücken zu lassen.

§. 8.

Nun zeigte es sich zwar schon bey den Debatten, welche der letzte Vorschlag veranlaßte, sehr sichtbar, daß es auch Menschen in der Versammlung gab, denen mit einem Aufschub der Reformations-Operationen gedient seyn mochte. Der Vorschlag selbst, nach welchem der Pabst und die Cardinäle von den Berathschlagungen darüber ausgeschlossen werden sollten, war auf die Seite gebracht worden, ohne daß man es zum Stimmen darüber kommen ließ: allein der Kayser und die deutschen Bischöfe hatten doch etwas davon aufgefaßt, das sie bey einer andern Gelegenheit wieder anbrachten. Als man nach der Absetzung

25) S. eb. das. T. II. P. XIII. p. 285. und die Protestation, welche die Cardinäle darauf eingaben. 286.

setzung des letzten der schismatischen Päbste zu der Frage kam, wie das Wahl-Geschäft des neuen Pabsts regulirt werden müsse, so bestanden sie eifrigst darauf, daß man überhaupt die neue Wahl so lange aufschieben sollte, bis man das Reformations-Geschäft beendigt haben würde, womit dann der Pabst am gewissesten davon ausgeschlossen worden wäre. Der Vorschlag fand jedoch einen so starken Widerstand, und zwar nicht nur von Seiten der Cardinäle und der italiänischen Bischöfe, sondern auch von Seiten der französischen und spanischen, und zuletzt auch noch der englischen, daß ihn der Kayser nach einem langen Kampf aufzugeben gezwungen war [26]: darin aber hätte man leicht eine desto un-

26) S. Lenfant T. I. p. 115. Die Heftigkeit der Oppositions-Parthey und ihre Erbitterung über die deutsche Nation zeigte sich vorzüglich in einer Protestation, welche sie dem Kayser den 11. Sept. 1417. übergab. S. von der Hardt T. I. P. XX, p. 917. Die stürmischen Auftritte, welche darauf folgten s. T. IV. p. 1415. und die Gegen-Protestation der Deutschen, worin sie sich selbst eine andächtige, geduldige und demüthige Nazion nannten, eb. das. p. 1419. Aber zuletzt fielen

ungünstigere Vorbedeutung für den Ausgang des ganzen Geschäfts erblicken können, je bestimmter die Vertheidiger des Vorschlags erklärt hatten, daß sie bloß deswegen darauf beharren zu müssen glaubten, weil sie auf das festeste überzeugt seyen, daß jeder Pabst, den man bekommen möchte, das Reformations-Werk vereiteln würde.

§. 10.

Dennoch war es nicht gerade nothwendig, daß man in der Verwerfung dieses Vorschlags ein so schlimmes Zeichen erblicken mußte. Der Umstand selbst, daß sich eine so entschiedene Mehrheit dagegen erklärte, hatte noch etwas Beruhigendes, denn es gieng auf das Klarste daraus hervor, daß das Verlangen, einer Reformation auszuweichen, weniger Antheil als andere Gründe daran hatte. Unter den Gegnern, welche den Vorschlag am heftigsten bestrit-

len auch zwey zu der deutschen Nation gehörige Prälaten, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Chur, von dem Kayser ab, worauf er um so mehr nachgeben mußte. S. Lenfant 120.

stritten, hatten sich ja bisher mehrere als die eifrigsten Beförderer der Reformation ausgezeichnet. Es war undenkbar, daß diese ihre Gesinnungen darüber so schnell geändert, und es war noch undenkbarer, daß sie bisher jene Gesinnungen nur geheuchelt haben könnten. Selbst Gerson und der Cardinal von Cambray waren gegen den Vorschlag; aber diese gaben zugleich die unzweideutigsten Beweise, daß ihr Reformations-Eifer ganz und gar nichts von seiner Wärme verlohren habe. Sie machten sich voraus gegen die Urheber des Vorschlags anheischig, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen, wenn der von ihnen gefürchtete Fall eintreten und der neu zu wählende Pabst einen Versuch machen sollte, die Reformation zu verhindern. Sie nahmen es über sich, selbst in diesem Fall darauf anzutragen, daß er wieder abgesetzt werden müsse. Sie gaben noch durch andere Erklärungen zu erkennen, daß sie fester als jemahls entschlossen seyen, eine Verbesserung des kirchlichen Zustands auf jedem Wege zu erzwingen, ja sie würkten selbst auf das thätigste dazu mit, daß man sich doch noch vor der Wahl über einige Synodal-Schlüsse

ver-

vereinigte, durch welche es dem künftigen Pabst fast unmöglich gemacht wurde, den Fortgang des Reformations-Geschäfts in die Länge aufzuhalten.

§. 11.

Auf den Antrag der deutschen Nation beschloß man nehmlich nicht nur, den neu zu wählenden Pabst in Eyd und Pflicht darüber zu nehmen, daß er Konstanz nicht eher verlassen und die Synode nicht eher entlassen wolle, bis die Reformation, woran er gemeinschaftlich mit ihr zu arbeiten habe, vollendet seyn würde; sondern in der merkwürdigen neun und dreißigsten Sitzung der Synode vom 9. Octbr. 1417. wurde der äußerst wichtige Schluß gefaßt, daß regelmäßig in Zukunft alle zehn Jahre ein neues allgemeines Concilium veranstaltet, das nächste aber schon im fünften Jahre nach der Beendigung des gegenwärtigen versammelt werden sollte. Durch ein zweytes nicht minder wichtiges regulatives Decret dieser Sitzung wurde festgesetzt, wie es in dem Fall eines künftig aufkommenden Schisma gehalten werden sollte, denn es wurde darin jedem Pabst zur Pflicht gemacht, in

dem Augenblick, da er die Nachricht von dem Aufstehen eines Gegenpabsts erhalten würde, ein allgemeines Concilium auszuschreiben, aber zugleich voraus bestimmt, daß keiner der streitenden Päbste auf diesem Concilio den Vorsitz führen dürfe, vielmehr jeder von dem Augenblick seiner Eröffnung an sich bey Strafe eines ewigen Fluches und des Verlusts aller seiner Rechte der Regierung der Kirche gänzlich zu enthalten habe [27]). Durch diese zwey Decrete wurde es nicht nur dem nächsten, sondern auch den künftigen Päbsten unmöglich gemacht, sich dem Streben des jeweiligen Zeit-Geists nach einer kirchlichen Verbesserung oder Veränderung mit einigem Erfolg auf die Dauer entgegenzustemmen; für jetzt aber zeichnete man auch schon dasjenige im besondern aus, was noch von der gegenwärtigen Synode verbessert und anders geordnet werden müsse [28]).

§. 12.

27) S. von der Hardt T. IV. P. XI. p. 1432 flgd.

28) In der vierzigsten Session den 30. Oct. 1417. eb. das. p. 1452 flgd.

§. 12.

Bey diesen Umständen hatte man noch Ursache genug zu hoffen, daß dennoch am Ende eine Reformation erzwungen werden würde. Auch kam allerdings zuletzt etwas heraus, was man eine Reformation nannte; aber dieß war etwas so schmählig-unbedeutendes, daß die Synode sich selbst schämte, es als ihr Machwerk anzuerkennen. Damit kam es aber völlig so, wie es der Kayser und die deutschen Bischöfe vorausgesehen und vorausgesagt hatten.

Sobald es durchgesetzt worden war, daß man zuerst der Kirche und der Synode ein neues Oberhaupt geben, also zuerst den neuen Pabst wählen müsse, so ließen es sich die drey und zwanzig anwesenden Cardinäle leicht gefallen, daß ihnen sechs Abgeordnete von jeder Nation als Mitwähler zugegeben wurden [29]). Der ächt-

29) Darauf hatte der Cardinal von Cambray in einem der Synode übergebenen Vorschlag de modo vel forma eligendi novum Pontificem angetragen. S. von der Hardt T. II. P. XX. p. 586. Aber dagegen durften sich die übrigen Cardinäle

ächt-römischen Parthey in dem Collegio, welche die Mehrheit darin ausmachte, war es nur um eine schnelle Wahl zu thun, denn sie fühlte das Bedürfniß am dringendsten, einen Pabst an ihrer Spitze zu haben; aber sie konnte noch dazu sehr wahrscheinlich berechnen, daß die Wahl nur auf eines ihrer Mitglieder fallen könnte, und die Richtigkeit dieser Berechnung bewies auch der Erfolg. Jede der verschiedenen Nationen, deren Abgeordnete zu dem Wahl-Geschäft zugezogen wurden, wollte zuerst einen Pabst aus ihrer Mitte gewählt haben. Jede wurde daher sogleich von der Unmöglichkeit, ihren Wunsch durchzusetzen, überzeugt. Jede wurde dadurch geneigt gemacht, die Leitung der Wahl den Cardinälen zu überlassen, und so wurde, nachdem das Konklave nur drey Tage gedauert hatte, den 11. Nov. 1417. der Cardinal Otto von Colonna, ein gebohrner Römer,

näle desto weniger setzen, da auch von einigen Seiten her sehr stark davon gesprochen wurde, daß man sie ganz von der Wahl ausschließen sollte. S. T. IV. p. 1447.

mer, gewählt, der den Nahmen Martin V. anzunehmen für gut fand [30].

§. 13.

Gerade dasjenige, was diese Wahl dem größeren Haufen der zu Konstanz versammelten Väter am erfreulichsten machte, und sie die besten Hoffnungen daraus ziehen ließ, mußte aber bey allen Weitersehenden sogleich die meisten Besorgnisse erregen. Der ehemalige Cardinal Colonna hatte sich bisher unter dem Kampfe der Partheyen auf der Synode nur durch seine Mäßigung, wie in seinem sonstigen Betragen durch eine gewisse Liberalität der Gesinnungen und Handlungen ausgezeichnet, die alles, was in seine Nähe kam, leicht genug für ihn gewinnen konnte. Aber jene Mäßigung und diese Liberalität gehörte nur zu der Oberfläche des feiner gebildeten Weltmanns aus einem der ersten Römischen Fürsten-Häuser, und ein Pabst von diesem Charakter war am geschick-

30) S. Lenfant a. O. p 145—154. *Leonh. Aretini* Comment. p. 930. *Pagi* Breviar. T. II. P. II. p. 263.

geschicktesten, eine Reformation zu verhindern, wenn es ihm nur nicht dabey an Festigkeit fehlte. Daran fehlte es Martin nicht, und noch weniger an Klugheit; daher gelang es ihm auch desto vollständiger, alle Hoffnungen, die sich die Synode, und die sich die Welt von der Synode gemacht hatte, zu täuschen.

§. 14.

Sobald zwar nach seiner Krönung die Erinnerung an ihn gebracht worden war, daß er jetzt das Reformations-Geschäft vornehmen möchte, so ernannte er ohne Vorzug eine Commission von sechs Cardinälen, die in Gemeinschaft mit den Deputirten der verschiedenen Nationen daran arbeiten sollten. Diesem Ausschuß wurden die achtzehn Artikel vorgelegt, in welchen die Synode schon vorher dasjenige zusammengefaßt hatte, was am dringendsten eine Verbesserung bedürfe; wozu die deutsche Nation noch ein besonderes Reformations-Projekt hinzufügte, das sie dem Pabst unter dem Titel: Advisamenta nationis Germanicae übergab [31]).

Der

31) S. von der Hardt T. I. P. XXII. p. 997—1011.

Der Arbeits-Eifer dieses Ausschusses, oder der Eifer, womit ihn der Pabst zum Arbeiten antrieb, legitimirte sich auch zu großer Beschämung der Synode, deren Ungeduld schon über absichtliche Zögerungen klagte, denn im Januar 1418., also kaum nach dem Verfluß von zwey Monathen, war er bereits mit seinem vollständigen Gutachten über die Reformation fertig, das sogleich von dem Pabst der Synode vorgelegt wurde [32]. Doch die Schaam über jene Ungeduld wurde ihr — durch die größere erspart, welche ihr das Gutachten bereitete.

§. 15.

Der Pabst und seine Mit-Reformatoren hatten sich zwar darin nur auf jene Punkte eingelassen, die von der Synode in ihren Artikeln ausgezeichnet worden waren, und sich damit nur zu einer sehr unvollständigen Reformation bereit erklärt; allein dieß durfte ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, da die Synode selbst

32) S. Reformatio Martini Papae in capite et curia Romana. von der Hardt T. I. P. XXIII. p. 1021 — 1038.

selbst nicht mehr verlangt hatte. Dafür war fast keiner jener Punkte von ihnen übergangen worden: aber was war es, das sie darauf beschlossen hatten? Jeder der achtzehn Artikel enthielt eigentlich nichts als eine Beschwerde über eine unbefugte zum Druck der Kirche gereichende Ausdehnung der päbstlichen Gewalt, oder zeichnete einen Mißbrauch aus, den die Päbste seit einiger Zeit zum äußersten Verderben der Kirche von ihrer Gewalt gemacht hatten. Es war — wie noch an dem gehörigen Ort gezeigt werden wird — ganz unwidersprechlich, daß sie sich die meisten jener Mißbräuche erst seit einem Jahrhundert erlaubt hatten. Es hieng dabey allein von ihnen ab, den Beschwerden, die daraus erwachsen waren, ein Ende zu machen. Nun aber erklärte der Pabst in dem Aufsatz, den er der Synode vorlegen ließ, gerade von den schreyendsten und drückendsten jener Beschwerden, daß — die Umstände noch keine Aenderung darin zuließen. Bey einigen andern erbot er sich zu Verbesserungen, durch welche nur der kleinste Theil des daraus entstandenen Uebels gehoben wurde. Bey zwey oder drey der weniger bedeutenden

ließ

ließ er sich aber großmüthig die Anträge gefallen, welche die Synode wegen ihrer Abstellung gemacht hatte. Bitterer konnte mit einem Wort der Synode nicht gespottet werden, als durch das Ansinnen, daß sie damit ihre Reformations-Erwartungen für befriedigt halten sollte. Das spottende Ansinnen wurde aber so ernsthaft an sie gebracht; der Pabst schien so unbefangen vorauszusetzen, daß sie gar nicht mehr erwarten könne, handelte mit so ruhiger Festigkeit nach dieser Voraussetzung, und ließ mit dieser Ruhe alles, was man ihm hinwarf, so leicht von sich ableiten, daß sich die dadurch ermüdete Synode zuletzt würklich damit begnügte.

§. 16.

So viel Ehrgefühl hatte man zwar noch, daß man sich schämte, die Reformation, zu welcher sich der Pabst erbot, zum Synodal-Werk zu machen, oder durch Synodal-Decrete zu sanktioniren, allein am Ende nahm man es dennoch, nur in einer andern Form, an. Fast jede der anwesenden Nationen schloß über die Punkte, welche die Synode hätte refor-

miren, oder über die Beschwerden, welchen diese hätte abhelfen sollen, einen besondern Vertrag mit dem Pabst, wobey er nur einer jeden halb in der Form eines Concordats und halb in der Form eines Indults ungefähr eben das bewilligte, was er schon dem Concilio angetragen hatte [33]). Mit einer höchst konsequenten Politik ließ er zugleich die übrigen in seinem Reformations-Projekt enthaltenen Artikel in einer öffentlichen Sitzung der Synode in der Form von päbstlichen Verordnungen und Konstitu-

33) Die Concordate mit der deutschen Nation in XI. Artik. s. von der Hardt T. I. P. XXIV. p. 1055—1069. Lenfant T. II. 427 flg. Sie kamen im Febr. 1418. zum Schluß. Die Concordate mit England in sechs Artikeln s. von der Hardt eb. das. p. 1079. Auch mit der französischen Nation wurde über ein Concordat gehandelt, aber der Entwurf dazu, den ihr der Pabst vorlegte, s. eb. das. T. IV. P. XII. p. 1567. wurde von dem Parlament zu Paris völlig verworfen, wiewohl den Franzosen würklich mehr als den übrigen Nationen bewilligt war. S. *Bulaeus* T. V. p. 307 flg.

stitutionen publiciren [34]; und nachdem er dadurch dem Ansehen der Synode noch den letzten tödtlichsten Stoß versetzt hatte, so kündigte er in der fünf und vierzigsten Sitzung der Versammlung an, daß sie jetzt in Gottes Nahmen aus einander gehen könne, weil ihre Geschäfte glücklich vollendet seyen [35]. Zum Abschied gewährte er allen ihren Mitgliedern einen vollkommenen Ablaß, dessen Kraft sich unter gewissen Bedingungen bis in ihre Todes-Stunde erstrecken sollte: auf diesen Schluß aber war alles so gut vorbereitet, daß sich auch nicht eine Stimme dagegen erhob. Die ganze Versammlung begleitete noch den Pabst in einem feyerlichen Zuge zu dem Thore von Konstanz hinaus, und der Kayser selbst führte dabey sein Pferd am Zügel [36], denn dem Kayser hatte er außer dem vollkommenen Ablaß zum Abschied

34) In der 43. Sitzung den 21. Mart. 1418. von der Hardt T. IV. p. 1533—1541.

35) S. eb. das. p. 1559 flgd. In der vorhergehenden Sitzung hatte er doch noch bekannt gemacht, daß sich das nächste Concilium in Pavia versammeln sollte.

36) Eb. das. p. 1582.

schied noch einen Zehenden von allen Gütern und Einkünften der sämmtlichen deutschen Kirchen — aber freylich, ohne diese zu fragen — bewilligt [37]).

Kap. XVI.

Ursachen, die am meisten dazu beytragen, daß alle Reformations-Hoffnungen zu Konstanz getäuscht werden, aber auch am meisten dazu beytragen, daß eine neue Reformations-Synode erzwungen wird. Bewegungen von Wiklef und Huß.

§. 1.

Diesen Ausgang der Synode hätte man wohl bey ihrer Eröffnung nicht voraus ahnden mögen, denn wer hätte es für möglich halten mögen, daß der Geist, der die Versammlung bey ihrer Eröffnung beseelte, so weit gedämpft wer-

37) Daher sie auch sehr stark dagegen protestirten. S. eb. das. T. II. P. XXI. p. 589 — 624.

werden könnte? allein aus ihrer Geschichte erklärt es sich nur allzugut, wie es damit kam. Unter dem Streit über die Pabst-Wahl hatte sich eine höchst unseelige Eifersucht zwischen den verschiedenen Nationen, welche die Synode ausmachten, und besonders eine sehr merkliche Eifersucht der übrigen Nationen über die deutsche ausgekocht, die sich von jetzt an in alle Verhandlungen einmischte. Dadurch und durch die Bitterkeit, welche der Ausgang des Streits bey den Deutschen [1]) erregt hatte, waren die Gemüther in eine Stimmung versetzt worden, welche allen Künsten der Parthey, die eine Reformation verhindern wollte, den freyesten Spielraum gestattete; dadurch aber war es auch völlig in die Willkühr des Pabsts gestellt, was

aus

1) Als nach der Wahl des Pabsts die Franzosen den Kayser anlagen, daß er nun die Förderung des Reformations-Werks bey ihm betreiben möchte, so sagte er ihnen unumwunden, da sie nicht gewollt hätten, daß man die Reformation vor der Pabst-Wahl vornehmen sollte, so möchten sie jetzt auch zusehen, was sie durch ihren Pabst ausrichten könnten. S. Gobelinus bey Schröckh Kirch. Gesch. Th. 31. p. 511.

aus der Reformation werden sollte. Sie konnte nicht ohne seinen Willen erzwungen werden, außer wenn man sich entschloß, ihn wieder abzusetzen: auf das gewisseste ließ sich aber voraussehen, daß sich die durch Eifersucht und Mißtrauen zerrissene Versammlung niemahls mehr zu diesem Entschluß vereinigen würde. Eine große Anzahl der anwesenden Bischöfe erschrak ja schon deßwegen vor dem Gedanken, einen vierten Pabst abzusetzen, weil man schon drey abgesetzt hatte. Die Schwäche des Kaysers war unter dem Streit über die Pabst-Wahl zu sichtbar geworden, als daß man ihm die Fähigkeit, den starken Entschluß durchzusetzen, hätte zutrauen können. Wenn also der neue Pabst nur mit Festigkeit darauf beharrte, seine Mitwürkung zu der verlangten Reformation zu verweigern, so konnte es ihm desto weniger fehlen, die Geduld der Synode zuletzt zu ermüden, da auch ein großer Theil ihrer Mitglieder des langen und langweiligen Aufenthalts zu Konstanz schon herzlich überdrüssig geworden war.

§. 2.

Aber durch diesen Ausgang der Synode zu Konstanz mußte auch schon ein großer Theil der Anstalten vereitelt werden, durch die man es sich hier so bedachtsam möglich gemacht hatte, noch in Zukunft durchzusetzen, was sich vielleicht jetzt nicht erhalten ließ. So war durch den aufgestellten Grundsatz von der Superiorität allgemeiner Concilien über die Päbste recht förmlich eine Gewalt in der Kirche konstituirt worden, durch die man jetzt zu jeder Zeit eine Reformation erzwingen konnte. Auch hatte man es ja zur festen Ordnung gemacht, daß in Zukunft regelmäßig alle zehen Jahre ein solches Concilium veranstaltet, und das nächste schon nach fünf Jahren versammelt werden müsse, ja der Pabst selbst wagte es nicht, nur einen Wunsch zu verrathen, daß er diese Ordnung gestört sehen möchte, und kündigte deßwegen ganz nach der Vorschrift des darüber erlassenen Decrets in der vorletzten Sitzung der Konstanzischen Synode würklich voraus an, daß die Stadt Pavia der Versammlungs-Ort des nächsten Conciliums werden sollte. Aber dieß hatte er selbst noch zu Konstanz

stanz gewagt, den aufgestellten Grundsatz von der Superiorität allgemeiner Concilien über die Päbste förmlich anzutasten, denn in einer Bulle, die er der Synode vorlesen ließ, hatte er alle Appellationen von dem Pabst an ein Concilium für unrechtmäßig und unerlaubt erklärt [2], und die Synode hatte es ihrerseits nicht gewagt, eine Protestation dagegen einzulegen [3]. Das große konstitutionelle Prinzip war also eben damit wieder umgestürzt: wenigstens konnte man dieß von Seiten des Römischen Stuhls immer höchst scheinbar in der Folge behaupten: was aber konnte man sich jetzt von der Ankündigung des neuen Conciliums noch versprechen, wenn man auch im Ernst daran glaubte, daß es

2) S. Joh. Gerson Opp. T. II. P. II. p. 390.

3) Gerson hatte zwar darauf seinen Tractatus; quomodo et an liceat in rebus fidei a summo Pontifice appellare, et ejus judicium declinare? geschrieben, eb. das. p. 303. Jedoch am Ende dieser Schrift erklärte er selbst, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Bulle des Pabsts zu tadeln, in der man wohl auch nach einer probabeln Meynung einen vernünftigen und wahren Verstand finden könne.

Kap. XVII.

Erste Kollision des neuen Conciliums zu Basel mit dem Pabst, der zum Nachgeben gezwungen wird. Operationen der Synode gegen die päbstliche Gewalt. Der Pabst verlegt sie nach Ferrara. Die Synode widersetzt sich, und setzt den Pabst ab. Frankreich und Deutschland nehmen die Reformations-Decrete der Basler Synode vorläufig an, und das deutsche Reich beschließt zugleich, zwischen der Synode und dem Pabst Eugen neutral zu bleiben — söhnt sich jedoch im Jahr 1447. mit ihm aus, und opfert ihm die Basler Synode, und durch das Wiener Concordat auch einige von den Basler Decreten auf.

§. 1.

Dieser Kampf fieng zugleich mit der Synode an; und vom Anfang an galt es dabey nichts geringeres als ihre ganze Existenz. Sie hatte nehmlich schon bey ihrer Eröffnung einen Geist gezeigt, der den neuen, mit ihrer ganzen Veranstaltung wahrscheinlich schon vorher unzufriedenen Pabst so sehr in Schrecken setzte, daß

er es darauf anlegte, sie auf das schleunigste wieder aus einander zu bringen. Ehe sie sich daher noch völlig zusammengefunden hatte [r]), schickte er schon dem Cardinal-Legaten, der zu ihrem Präsidenten ernannt war, einen Befehl zu, daß er die wenigen Bischöfe und Gesandten, die zu Basel angekommen seyen, wieder entlassen, und dabey ein neues Concilium ankündigen möchte, das sich in anderthalb Jahren zu Bologna unter dem eigenen Vorsitz des Pabsts versammeln sollte. Ohne Zweifel rechnete dabey Eugen darauf, daß sich die noch nicht vollzählige und auch noch nicht ganz organisirte Versammlung zu Basel weniger gegen ihre Auflösung sträuben würde und könnte, als man

r) Die Synode war zwar den 23. Jul. 1431. aber nur bey einer äußerst kleinen Anzahl von Prälaten, und nur durch einen Bevollmächtigten des Cardinal-Legaten eröffnet worden, weil sich dieser selbst noch in Böhmen befand. Er war auch noch nicht in Basel angekommen, als ihm der Pabst im November den Befehl wegen der Verlegung des Conciliums zuschickte. S. Raynald Jahr 1431. nr. 21. *Mansi* Concil. T. XXX. p. 44.

man es von der kompleten und älter gewordenen zu befürchten hätte; allein zu seinem Erstaunen fand er von einer Seite her Widerstand, von welcher er ihm am unerwartetsten kommen und am bedenklichsten seyn mußte. Der Cardinal-Legat selbst machte ihm [2]) die stärksten Vorstellungen gegen die Aufhebung des Conciliums, und weigerte sich, den Befehl bekannt zu machen, den er deßhalb erlassen hatte. Mochte nun diese Weigerung des Legaten aus seiner redlichen Ueberzeugung von den nachtheiligen Folgen entsprungen seyn, welche jene Aufhebung für das Wohl und für die Ruhe der

Kirche

2) Den starken Brief des Legaten, von dem Raynald nur einen Auszug hat, findet man ganz in Richer's Hist. Concill. generall. L. III. p. 26—45. Auch ist er der Schrift von Aeneas Sylvius von dem Basler Concilio angehängt. Nach der Angabe dieses letzten in seiner späteren Retraktations-Bulle hätte aber doch der Cardinal Julian nach dem Eingang des päbstlichen Befehls das Praesidium auf einige Zeit niedergelegt, nachher aber, da sich die Versammlung mehr füllte, wieder angenommen.

Kirche nach sich ziehen würde, oder mochte sie noch durch andere Gründe motivirt seyn [3]), so machte sie in jedem Fall einen höchst schlimmen Umstand, weil sie zugleich das schlimme von einem andern, der noch dazu kam, in einem hohen Grade vermehrte. Mehrere Cardinäle, die mit dem neuen Pabst unzufrieden waren, zogen jetzt nach Basel, eilten, sich an den Legaten und an die Synode anzuschließen, und machten dadurch die letzte, die sich ohnehin mit jedem Tage mehr füllte, muthiger und entschlossener, sich dem Pabst zu widersetzen, so wie zugleich ihre Widersetzung einen größeren Schein von Rechtlichkeit dadurch erhielt.

§. 2.

Noch den 14. Dec. dieses Jahrs 1431. konstituirte sie sich daher in ihrer ersten feyerlichen Session, in der man auch wieder die Reformation als einen der Haupt-Gegenstände auszeichnete, womit man sich zu beschäftigen habe. In ihrer zweyten Sitzung den 15. Febr. 1432. sank-

3) Einige von Rom erhaltene Nachrichten konnten auch auf ihn gewürkt haben.

sanktionirte sie zuerst das große Prinzip der Synode zu Konstanz von der Superiorität allgemeiner Concilien über die Päbste [4]), und traf noch einige besondere für ihre eigene Sicherheit sehr weislich berechnete Verfügungen; denn sie beschloß, daß sie ohne ihre eigene Einwilligung von keiner andern Autorität jemahls aufgehoben, oder transferirt oder prorogirt werden könne, daß ihre Beysitzer und Mitglieder nirgends hin, auch nicht an die Römische Curie gefordert oder gezogen werden, daß aber auch keines ihrer Mitglieder ohne eine gültige, von der Synode selbst für rechtmäßig erkannte Ursache die Versammlung wieder verlassen dürfe [5]). Dazwischen hinein wurde zwar mit dem Pabst über die Anerkennung des Conciliums von mehreren Seiten her gehandelt, woraus er die Vermuthung ziehen konnte, daß man es doch nicht gern zum offenen Bruch mit ihm kommen lassen möchte; da er aber fortdauernd auf ihrer Aufhebung bestand, so benahm sie ihm schon in ihrer dritten und vierten Sitzung

4) S. *Labbé* Concil. T. XII. p. 462.

5) S. eb. das. p. 478.

Sitzung diesen Wahn, denn in diesen faßte sie Beschlüsse, die ihn entweder zum Nachgeben zwingen, oder den offenen Bruch schleunigst herbeyführen mußten.

§. 3.

Nachdem sie ihm in einem Decret ihrer dritten Sitzung das widerrechtliche und unbefugte wie das ärgerliche und verderbliche des von ihm gemachten Aufhebungs-Versuchs der Synode vorgestellt, und ihn ermahnt hatte, seine deßhalb erlassene Bulle zu widerrufen und den Widerruf in der ganzen Christenheit bekannt zu machen, so setzte sie ihm förmlich einen Termin von drey Monathen, innerhalb deren er entweder in Person oder durch hinreichend bevollmächtigte Abgeordnete zu Basel erscheinen müßte, um an den Handlungen des Conciliums den ihm gebührenden Antheil zu nehmen. Sie verfügte dabey ausdrücklich, daß diese Citation, die ihm vielleicht nicht persönlich insinuirt werden könnte, an die Thore des päbstlichen Pallasts und an die Haupt-Kirchen in Rom, wie auch an die Kirchen anderer Städte angeschlagen werden sollte. Sie erklärte

zu-

zugleich voraus, daß auch in dem Falle seines Ausbleibens die Synode in Thätigkeit bleiben, und ununterbrochen, so wie es ihr der heilige Geist eingeben möchte, für das Beste der Kirche sorgen und handeln werde: den Cardinälen aber kündigte sie, bey der Bestimmung einer ähnlichen Frist, auf den Fall des Nicht-Erscheinens alle die Strafen voraus an, die in göttlichen und menschlichen Rechten auf den Ungehorsam gegen die Befehle einer höheren Behörde gesetzt seyen [6]. In ihrer nächsten vierten Sitzung verordnete sie hingegen noch dazu, daß der Pabst, so lange die Synode beysammen sey, keine neue Cardinäle ernennen, bey einer eintretenden Vakanz des heiligen Stuhls aber die neue Pabst-Wahl nirgend anders als an dem Orte ihrer Versammlung angestellt werden dürfe, widrigenfalls die Wählenden und der Gewählte ihrer Aemter verlustig, mit dem Banne belegt, und für bürgerlich ehrlos erklärt werden sollten [7].

§. 4.

6) S. eb. das. p. 479.

7) S. eb. das. p. 483. Um diese Zeit vollendete auch die Synode ihre innere Einrichtung, und

 die

§. 4.

Diese Schlüsse wurden auch von der Synode in ihrer fünften Sitzung vom 9. Aug. 1432. gegen die Vorstellungen einer Gesandtschaft, die der Pabst nach Basel geschickt hatte, mit einer sehr merkwürdigen Festigkeit behauptet; denn als die Gesandten [8]) der Synode das Unbefugte und Inkonsequente ihrer Proceduren gegen den Pabst aus dem Prinzip der Unfehlbarkeit und der Fülle von kirchlicher Gewalt — der plenitudo protestatis — fühlbar zu machen suchten, die dem Pabst als dem Oberhaupt der Kirche zukommen müsse, so ließ man sich selbst auf das Prinzip mit ihnen ein, und bewies ihnen dagegen, daß der Charakter der Unfehlbarkeit ganz und gar nicht dem Pabst, sondern nur der ganzen von einem allgemeinen Concilio reprä-

die Organisation ihres Geschäfts-Gangs, dem sie eine etwas andere Form als die Synode zu Konstanz gab. S. Articuli de modo procedendi in sacro Concilio legitimi et approbati eb. das. p. 794. Vergl. Richer L. III. p. 21—24.

8) Es waren der Ungarische Erzbischof von Colocz und der Erzbischof von Tarent. S. Raynald Jahr 1432. nr. 12.

repräsentirten Kirche zukomme, und daß er bloß das dienende Oberhaupt — das caput ministeriale — dieser Kirche sey [9]. Als darauf die Promotoren der Synode in der sechsten Sitzung darauf antrugen [10], daß jetzt nach dem Ablauf des ihm gesetzten Termins in contumaciam gegen ihn procedirt werden sollte, so bewilligte man ihm zwar in der achten Session eine neue Frist von sechzig Tagen. Man erließ dazwischen hinein ein besonderes Decret, wodurch jedes andere Concilium, das zu Bologna oder anderswo versammelt werden möchte, für schismatisch und unrechtmäßig erklärt, und allen Königen, Fürsten und Prälaten seine Beschikkung bey Strafe des Bannes und der Entsetzung von ihren Aemtern verboten wurde [11].

In

9) S. Responsio synodalis de auctoritate cujuslibet Concilii generalis supra Papam — Concil. T. XII. p. 674. und bey Richer L. III. p. 58—66.

10) Den 6. Sept. 1432. Conc. T. XII. p. 494.

11) Auch befahl die Synode allen Cardinälen, Prälaten und andern Clerikern, die sich am römischen Hofe aufhielten, ihn nach Ablauf jener dem Pabst gegebenen Frist bey Verlust ihrer

Aem=

In der zwölften Sitzung wurde ihm die gegebene Frist noch um dreißig Tage prorogirt [12]), und diese Prorogation in der dreyzehnten Sitzung den 11. Septbr. wiederholt, da er jetzt schon einige Geneigtheit zum Nachgeben blicken ließ [13]), und bloß noch über die Form, in welcher sein Beytritt zu den Handlungen der Synode erklärt werden sollte, markten zu wollen schien. Auch bey den Unterhandlungen darüber bewies aber die Synode eine Festigkeit, die ihn um alle die Vortheile brachte, welche er aus einigen dabey angebrachten zweydeutigen Wendungen ziehen zu kön-

Aemter und Einkünfte zu verlassen. eb. das. p. 495.

12) Den 13. Jul. 1433.

13) Der Kayser hatte sich nehmlich indessen eifrigst bemüht, den Pabst zum Nachgeben zu bewegen, und es auch schon dahin gebracht, daß er in einer Bulle vom 1. Aug. sich bereit erklärt hatte, die Fortsetzung des Conciliums unter gewissen Bedingungen zu genehmigen. Die Hauptbedingung war, daß alles wieder aufgehoben werden sollte, was bisher von der Synode wider seine Person und wider die Freyheit und das Ansehen seines Stuhls vorgenommen worden sey. S. Raynald Jahr 1433. nr. 18.

können gehofft hatte, und diese Festigkeit half ihr bald in Verbindung mit einigen äußeren Umständen, von denen sie wenigstens einen trefflichen Gebrauch zu machen wußte, wenn sie auch die Umstände nicht ganz selbst gemacht hatte, sie half ihr bald zu einem höchst vollständigen Siege.

§. 5.

Noch zu Ende des Jahrs 1433. war der Pabst mit dem Herzog Visconti von Mayland in einen Krieg verwickelt worden, dessen für ihn höchst unglücklicher Gang zuletzt noch einen Aufstand des Römischen Volks veranlaßte, durch den er selbst zur Flucht aus der Stadt gezwungen wurde. Nur mit Noth und unter den größten Gefahren brachte er sich endlich in Florenz in Sicherheit; da aber seine Gegner dabey auch vorgegeben hatten, daß sie auf den Auftrag der Synode zu Basel und nur mit der Absicht gegen ihn aufgestanden seyen, um ihn zum Gehorsam gegen diese zu zwingen, so mußte ihm jetzt an jedem Ort seine Lage gegen diese auch weit bedenklicher als vorher erscheinen [14]), und die Furcht vor dem Schick-

sal

14) S. Raynald Jahr 1433. nr. 25 flgd.

sal Johanns XXIII., das ihm schon so nahe gewesen war, konnte auf Augenblicke stark genug auf ihn würken, um ihn zu einer Aussöhnung mit ihr geneigt zu machen. Eugen entschloß sich also zum Nachgeben, und beeilte sich damit so sehr, daß die Synode schon den 5. Febr. 1434. in ihrer sechszehnten Sitzung mit großer Freude bekannt machen konnte, wie der Pabst allen ihren Ermahnungen durch eine an sie eingeschickte Bulle genug gethan und alle ihre Wünsche erfüllt, indem er sich darin völlig mit ihr vereinigt, die Gültigkeit aller ihrer bisherigen Verhandlungen anerkannt, und alle seine gegen sie erlassenen Verordnungen feyerlich zurückgenommen habe [15]). In der Freude darüber vergaß sie jedoch nicht, sich durch eben so kräftige als bedachtsame Vorkehrungen für die Zukunft zu sichern, daß der Gang ihrer Geschäfte nicht mehr von der päbstlichen Seite her gestört werden könnte. Die päbstlichen Legaten, denen man jetzt in der siebzehnten Sitzung das Recht und die Ehre des Vorsitzes zugestand, mußten erst öffentlich schwören, daß sie die Ehre und das Ansehen des

15) S. Concil. T. XII. p. 528.

des Conciliums, und besonders seine zu Konstanz sanktionirte und proclamirte Superiorität über den Pabst aus allen Kräften behaupten und vertheidigen, der Versammlung immer nach ihrem Gewissen rathen, und sie endlich niemahls ohne ihre Erlaubniß verlassen wollten. Zugleich wurde aber in dieser Sitzung beschlossen, daß den präsidirenden Legaten gar keine Zwangs-Jurisdiktion über die Mitglieder der Synode, und noch viel weniger die Macht zustehe, etwas in ihrer Verfassung willkührlich zu ändern, daß ihnen nicht einmahl das Recht zustehe, eine General-Kongregation eigenmächtig zu veranstalten oder anzusagen, wenn nicht wenigstens von drey Deputationen zu gleicher Zeit darauf angetragen werde, daß sie hingegen verbunden seyen, alle in einer General-Kongregation vorgelesenen und approbirten Decrete sogleich als Synodal-Schlüsse zu promulgiren, und sie auch nur unter dem Nahmen und Siegel der Synode, also keineswegs in dem Nahmen oder unter der Autorität des Pabsts auszufertigen und bekannt zu machen [16].

§. 6.

16) S. eb. das. p. 539. Richer p. 81. Wenn sich

— be-

§. 6.

Damit kündigte die Synode zugleich unverdekt genug an, daß sie selbst der neuen Harmonie zwischen ihr und dem Pabst keine lange Dauer verspreche; denn waren nicht die meisten dieser Verfügungen offenbar nur dafür berechnet, sie in dem Fall eines neuen Bruches in eine günstigere Lage gegen den Pabst zu setzen [17])? Desto weniger scheute sie sich aber jetzt auch vor einem der Schritte, die ihn beschleunigen konnten, und so kam es freylich schnell genug wieder zu diesem Bruch. Das Reformations-Werk

— beschloß man zugleich — ein präsidirender Legat jemahls weigern wollte, einen Schluß der Synode zu promulgiren, so sollte es der nächstfolgende Prälat thun, und wenn der Fall eintrete, daß die Legaten gar nicht in einer Kongregation oder in einer Sitzung erscheinen wollten, so sollte der nächste Prälat präsidiren.

17) Deßwegen wiederholte sie auch noch einmahl in ihrer achtzehnten Sitzung den 25. Jun. 1434. das Konstanzische Decret von der Superiorität allgemeiner Concilien, weil es, wie sie sagte, für die Kirche so nützlich sey, daß es nicht bekannt genug gemacht werden könne.

Werk wurde jetzt sogleich von der Synode vorgenommen [18]), und mit höchst rascher Lebhaftigkeit betrieben, aber auch jetzt mit der einseitigen Tendenz betrieben, die nur auf die Hebung eines besondern Uebels gerichtet schien. Außer einem Decret gegen die Konkubinen der Geistlichen, und einigen Verfügungen gegen einzelne Mißbräuche und Unordnungen, die in den Gottesdienst und in das Benefizien-Wesen eingeschlichen waren, bezog sich fast alles, was man reformirte, auf den Pabst allein; was man aber in Beziehung auf den Pabst reformirte, lief bloß darin zusammen, daß man die päbstlichen Einkünfte und die päbstliche Gewalt wieder auf eben den Fuß zu bringen suchte, auf dem sie ungefähr vor zwey Jahrhunderten gestanden waren. Dabey gieng die Synode mit einer durchgreifenden Festigkeit zu Werk, welche ihr selbst über das mehrfach Inkonsequente, wozu sie sich bey ihren Operationen hinreißen ließ, die Augen völlig verschloß, denn sie benahm auch dem Pabst voraus die Hoffnung, daß sie doch zuletzt über dasjenige, was

18) Zuerst in der zwanzigsten Session den 22. Jan. 1435.

was sie ihm genommen hatte. noch mit sich ak-
kordiren lassen würde; eben dadurch brachte sie
aber auch diesen zu dem Entschluß, sich auf
das neue mit ihr, und zwar sobald als mög-
lich in den Stand des offenen Krieges zu ver-
setzen. Weil er dann in diesem Kriege nach
demjenigen, was ihm schon genommen war,
nichts mehr verliehren zu können glaubte, so
zeigte er auch mehr Beharrlichkeit dabey als
in dem ersten, und dieser Beharrlichkeit wurde
zuletzt, aber freylich nach einem langen und
schweren Kampfe, der Sieg.

§. 7.

Sobald Eugen zu dem neuen Kampfe sich
entschlossen hatte, kam er sogleich zu dem alten
Versuch zurück, die Synode, wo möglich, aus-
einander oder wenigstens von Basel wegzubrin-
gen; zu der Erneuerung des Versuchs bekam er
aber jetzt auch durch den griechischen Kayser
einen viel besseren oder doch scheinbar-besseren
Vorwand, als er zu dem ersten gehabt hatte.
Auf das äußerste von den Türken gedrängt,
hatte sich dieser bereit erklärt, zu der Wieder-
vereinigung der griechischen Kirche mit der la-
teinischen

teinischen auf jede Bedingung die Hand zu bieten, weil er bloß dadurch die Hülfe des Occidents erkaufen zu können glaubte. Es war daher bereits ausgemacht worden, daß er mit seinen Bischöfen auf die Synode kommen sollte, wozu er ebenfalls, wenn man ihm nur von dem Occident aus die Reise möglich machen wollte, bereit war: indem man aber die Anstalten dazu machte, so erklärte der Pabst, daß man ihn doch mit Anstand nicht weiter als nach Italien reisen lassen könne, und kündigte deßwegen an, daß das Concilium von Basel nach Ferrara verlegt werden sollte [19]. Die Bischöfe zu

19) Nachdem der griechische Kayser schon in der 24. Session am 25. März 1436. hatte erklären lassen, daß er in die Stadt kommen wolle, die das Concilium bestimmen würde, so wurde in der 25. Session d. 7. May 1437. von diesem decretirt, daß es entweder in Basel bleiben, oder sich nach Avignon verlegen, aber in keinem Fall nach Italien transferirt werden sollte. Dazwischen hinein citirte es den 31. Jul. den Pabst auf das neue, innerhalb 60 Tagen in Basel zu erscheinen, und nun erließ dieser den

zu Basel, so fest sie auch entschlossen waren, sich nicht nach Italien verpflanzen zu lassen, hatten sich wohl schon vorher bedacht, ob sie nicht Ehrenhalber für die Griechen auch etwas thun müßten, und wollten endlich darein willigen, daß man die Synode nach Avignon transferiren, und dort den Kayser erwarten möchte, doch hatten sie auch vorläufig dem Pabst wieder einen Termin gesetzt, innerhalb dessen er in ihrer Mitte erscheinen müßte. Eugen hingegen ließ in der Zwischenzeit den Kayser mit seinen Bischöfen durch die Schiffe seiner Landsleute, der Venetianer, von Konstantinopel nach Italien herüberbringen, eröffnete den 8. Jan. 1438. seine Synode zu Ferrara, ließ zuerst durch sie die zu Basel zurückgebliebene Versammlung für schismatisch und alle ihre Decrete für ungültig erklären, und fuhr nach diesem mit seinem Concilio fort, als ob gar kein Baselisches mehr in der Welt wäre.

§. 8.

18. Sept. 1437. die Bulle, wodurch es nach Ferrara verlegt wurde. S. Acta Conc. Florent. P. I. nr. 13.

§. 8.

Dadurch ließ sich jedoch die Versammlung zu Basel weder muthlos noch furchtlos machen. Ihrerseits fieng sie zuerst damit an, daß sie in ihrer ein und dreißigsten Sitzung den 24. Jan. 1438. den Pabst suspendirte [20]). Dabey erklärte sie ausdrücklich, daß die ihm dadurch entzogene Verwaltung des Pabstthums sowohl in Beziehung auf das Weltliche als auf das Geistliche an sie selbst zurückgefallen sey, daß alle Cardinale, Prälaten und andere Geistliche innerhalb vierzig Tagen seinen Hof verlassen, und alle bey den Römischen Tribunalen anhängige Rechts-Sachen nunmehr vor sie gebracht werden müßten. In ihrer nächsten Sitzung den 24. März brannte sie hierauf auch der Synode zu Ferrara das Brandmahl einer schismatischen Versammlung auf [21]), und betrieb dann den Proceß gegen Eugen mit einer Standhaftigkeit und mit einem Eifer, daß er bald zu dem entschei-

20) S. Conc. T. XII. p. 601. 602.

21) S. eb. das. p. 616. Responsio synodalis — ostendens, quod Papa erigendo conventiculum Ferrariensem introduxit schisma in ecclesia Dei. p. 730.

scheidenden Spruch reif wurde, in welchem nur auf seine völlige Absetzung erkannt werden konnte. Das Starke dieses letzten noch allein übrigen Schrittes, den man zu thun hatte, schreckte selbst mehrere von den Vätern der Synode, die zu den bisherigen sehr thätig mitgewürkt hatten, so sehr, daß sie nun in der Angst an jedes Mittel und an jeden Vorwand sich hielten, wodurch er sich nur weiter hinausschieben ließ. Da man auch noch von andern Seiten her die Synode davon abzuhalten suchte, so traten jetzt mehrere völlig zurück [22], und dadurch wurde es würklich einige Zeit zweifelhaft, ob es dazu kommen würde: aber die Festigkeit einiger von jenen Männern, die von Anfang an den Geist der Versammlung durch den ihrigen gehoben und gehalten hatten, besonders die Festigkeit des Cardinals und Erzbischofs von Arles, Ludwig Allemant, drang doch

22) Besonders der berühmte Nicolaus von Cusa, der bisher das Ansehen der Synode gegen den Pabst mit dem größten Eifer, vorzüglich in seiner Haupt-Schrift de catholica concordantia L. III. vertheidigt hatte.

doch zuletzt durch [23]). In der vier und dreißigsten Sitzung den 25. May 1439. wurde — freylich in einem nicht sehr vollen Pleno der Versammlung — das Absetzungs-Urtheil Eugens publicirt [24]), und den 17. Nov. war man auch schon über die Wahl eines neuen Pabsts einig geworden [25]), wozu man mit einer sehr feinen Politik den Herzog Amadäus von Savoyen ausersah, der sich den Namen Felix V. beylegen ließ [26]).

§. 9.

23) An der Spitze der andern Parthey, welche die Absetzung des Pabsts verhindern wollte, stand der gelehrte und berühmte Erzbischof von Palermo. S. *Aeneas Sylvius* De Concil. Basil. L. I. p. 9—67. Richer L. III. p. 98—117.

24) S. Conc. T. XI. p. 619.

25) Die Art und Weise der Wahl wurde in der 36. Session vom 17. Sept. 1439. regulirt. Zwey und dreyßig Wahlherrn wurden von der Synode aus allen ihren Mitgliedern ausgesucht, und dem einzigen anwesenden Cardinal von Arles zugegeben. S. *Aeneas Sylv.* L. II. p. 88.

26) Conc. T. XII. p. 636. 638. *Aen. Sylv.* L. III. p. 113.

§. 9.

Traten jetzt nur einige der bedeutenderen Staaten, traten nur Frankreich und Deutschland diesen Schlüssen der Basler Synode bey, so schien Eugen unrettbar verlohren: allein Deutschland und Frankreich hatten sich bereits so weit für die Synode erklärt, daß sie nicht nur um ihrer Ehre, sondern selbst um ihres Vortheils willen fast nicht mehr zurücktreten konnten. Schon im Jahr 1438., da bereits der neue Bruch zwischen Eugen und der Synode erklärt war, hatte der König von Frankreich Carl VII. die von der letzten erlassenen Reformations-Decrete auf einer großen Reichs-Versammlung zu Bourges angenommen, und sie durch ein eigenes Edikt, das unter dem Nahmen der pragmatischen Sanktion so berühmt geworden ist, als Grund-Gesetze des französischen Staats und der gallikanischen Kirche sanktionirt [27]; im folgenden Jahr aber wurden die

27) S. *Bulaeus* Hist. Univ. Paris. T. V. p. 443. Richer L. III. 164—212. Histoire contenant l'origine de la pragmatique sanction faite à Bourges par le Roi Charles VII. &c. dem T. I. der Traités

die wichtigsten dieser Decrete auf einem Reichstage zu Maynz auch von der deutschen Nation feyerlich acceptirt. Dieß drohte ja wohl dem Pabst einen höchst ungünstigen Ausgang des Streits; jedoch ein Zusammenfluß anderer günstiger Umstände rettete ihn noch in eben dem Augenblick, da seine Lage am bedenklichsten wurde.

§. 10.

Am meisten trug ohne Zweifel zu seiner Rettung die kindische Furcht bey, womit man damahls überall, besonders aber in Deutschland, bey dem bloßen Nahmen eines Schisma zusammenfuhr. Ein Schisma hielt man im Reich für das größte Unglück, das man noch einmahl erleben könnte, und suchte deßwegen, sobald es zwischen dem Pabst und der Synode zum Bruch gekommen war, alles nur dahin einzuleiten, daß noch die Möglichkeit eines gütlichen Vergleichs offen gelassen werden sollte.

Die

tés des Droits et Libertés de l'Eglise Gallicane (1731. fol.) angehängt.

Die Reichs-Stände hatten daher die Synode sowohl schriftlich als durch Gesandte ermahnen lassen, daß sie von dem Proceß gegen den Pabst abstehen möchte, da sie sich aber dadurch nicht abhalten ließ, damit fortzufahren, so waren sie ihrerseits auf die seltsame Auskunft verfallen, sich vor der Hand neutral zu erklären, nur damit sie noch fortdauernd zwischen dem Pabst und dem Concilio mitteln könnten. Auf dem Wahl-Konvent, der sich im Jahr 1438. nach dem Tode des Kaysers Siegmund zu Frankfurt versammelte, legten alle Churfürsten den 17. März eine förmliche Protestation vor Notarien und Zeugen ein, worin sie der Welt kund machten, daß bey den Irrungen zwischen dem Pabst und der Synode zu Basel vorläufig von Seiten des Reichs eine strenge Neutralität beobachtet, hierauf unter dem Schutze dieser Neutralit mit dem neu zu wählenden Kayser an Wiederherstellung der kirchlichen Einigkeit gearbeitet, und erst nach sechs Wochen, wenn diese Einigkeit nicht zu Stand käme, weiter berathschlagt werden sollte, welcher Parthey von Rechts wegen beyzutreten seyn möchte [28]. Als hierauf den fol-

28) S. Würdtwein Subsid. diplomat. T. VII. 163.

folgenden Tag der Kayser Albrecht II. gewählt worden war, so schlossen die Churfürsten den 20. März noch einen besondern Chur-Verein dahin ab, daß sie gemeinschaftlich an der Beylegung des Zwists zwischen dem Pabst und der Synode arbeiten, wenn aber diese nicht gelänge, dennoch alle beysammen und bey einer Parthey bleiben, auch den neuen Kayser nebst allen übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten ersuchen wollten, ihrer Vereinigung beyzutreten [29]. Da es sich nun nach dem Verfluß eines Jahres noch gar nicht zu der Beylegung der Irrungen anließ, so hielten es die Reichs-Stände auf alle Fälle für das sicherste, auf dem schon erwähnten Reichstage zu Maynz vom Jahr 1439. die Reformations-Decrete der Basler Synode, außer jenen, welche die Person des Pabsts betrafen, vorläufig zu acceptiren [30]; hingegen gaben

29) S. *Gudenus* Cod. Diplomat. Anecdotor. T. IV. p. 235.

30) S. Instrumentum acceptationis Decretorum Basileensium cum modificationibus sub Alberto Rege Moguntiae d. 26. Mart. 1439. facta in den Concordatis Nationis Germanicae integris, variis

 addi-

gaben sie doch den Versuch, einen Vergleich zu Stand zu bringen, noch nicht auf, sondern trugen auf ein neues Concilium an, das zwischen dem alten und dem Pabst entscheiden sollte. Da sich jedoch auch dieses nicht durchsetzen ließ, so wurde im März des folgenden Jahrs 1440. auf einem Churfürstentage zu Maynz ein neuer Schluß gefaßt, nach welchem es zwar bey der Acceptation der Basler Decrete verbleiben, aber dennoch auch bis zu dem völligen Ausgang der Händel bey der Neutralität von Seiten des Reichs bleiben, und die deutsche Kirche inzwischen allein durch ihre Bischöfe regiert werden sollte [31].

§. 11.

additamentis illustratis (von Horix) T. I. p. 38. und in *Christoph Guil. Koch* sanctio pragmatica Germanorum illustrata. (Argentorat. 1789.) p. 3 — 18. 93. 105.

31) Zugleich entwarfen die Churfürsten einige sehr merkwürdige Avisamenta über dasjenige, was man sich von dem Pabst in jedem Fall für die deutsche Kirche bewilligen lassen müsse. S. Goldasts Reichssatzungen Th. II. p. 145. Müller's Reichstags Theatrum unter Friedrich III. Th.

§. 11.

Dadurch war bereits für den Pabst in der Lage, worin er sich befand, unendlich viel gewonnen. Während der Neutralität war freylich das Reich gewissermaßen aus seiner Obedienz getreten. Alle seine Rechte über die deutsche Kirche waren gleichsam suspendirt, denn man nahm im Reich kein Decret und keine Verfügung von ihm an. Man hatte mit einem Wort acht Jahre lang — denn so lange dauerte dieser Zustand — in Deutschland gar keinen Pabst; und dieß hätte allerdings für das Pontificat überhaupt höchst nachtheilig werden können; denn die Erfahrung, die man in diesen acht Jahren machte, daß man auch ohne Pabst fortkommen und recht gut fortkommen könne, hätte am leichtesten zu der Entdeckung leiten mögen, daß man gar keinen brauche. Doch dieß wußte man von der Römischen Seite schon zu

Th. I. S. 52. Die Hauptsache bey diesen Vorschlägen gieng dahin, daß der Pabst der deutschen Kirche alles dasjenige sichern und lassen müsse, was ihr durch die von ihr angenommenen Basler Decrete zu gut hätte kommen mögen.

zu verhindern, wozu die angenommene Neutralität der Stände dem Pabst Gelegenheiten genug machte. Weil sie nehmlich bey dieser Neutralität immer noch zwischen ihm und der Synode mitteln wollten, so blieben sie doch auch mit ihm in einem beständigen Verkehr. Römische Nuntien unterhandelten jetzt in dieser Zwischenzeit mit einem nach dem andern, und mit diesen päbstlichen Agenten vereinigte sich bald einer der feinsten Männer des Zeitalters, der bekannte Aeneas Sylvius, aus dem Geschlecht der Piccolomini von Siena, der die speziellste Kenntniß von allen damahligen deutschen Höfen, und auch die speziellste Kenntniß von den Mitteln hatte, durch welche auf jeden gewürkt werden konnte [32]. Durch diesen wurde dann zuerst der neue Kayser Friedrich III. für den Pabst gestimmt. Die bestochenen Räthe des Churfürsten von Maynz verkauften ihm bald auch ihren Herrn, und bey den übrigen wurde ebenfalls alles so gut eingeleitet, daß ein sehr starker Schluß, den die Churfürsten im März

1446.

32) Er war noch nicht lange in die Dienste des Kaysers Friedrichs III. als Sekretair getreten. S. *Jo. Gobelini* Commentarii Papae Pii II. p. 6.

1446. zu Frankfurt über die Bedingungen faßten, welche sie dem Pabst zum letztenmahl vorlegen wollten, doch zuletzt zum Vortheil von diesem ausschlug: denn Sylvius wußte sie dahin zu bringen, daß sie ihn so lange an diesen Bedingungen drehen ließen, bis sie für den Pabst annehmlich wurden [33].

§. 12.

Diese Bedingungen konnte man dann wohl zu Rom, wohin sie durch eine solenne Gesandtschaft der Reichsstände gebracht wurden, auf den ersten Blick immer noch etwas hart finden [34]. Sie bestanden darin, daß der Pabst — zwar nicht das Ansehen der Basler Synode — aber

33) S. den neuen Chur-Verein in *Gudenus* Cod. Diplom. T. IV. p. 209. und *Aeneae Sylvii* Hist. Friderici III. in Kochs Sanctio pragmatica Germ. illustrata. p. 301 flgd.

34) So fand man sie aber auch, denn ein großer Theil der Cardinäle schrie darüber, als ob der Römische Stuhl an die deutschen verrathen und verkauft wäre. S. *Aeneae Sylvii* Oratio habita a. 1447. in Baluz Miscell. T. VII. p. 533.

— aber doch das Ansehen, die Gewalt und die Obrigkeit allgemeiner Concilien überhaupt nach Maaßgabe des Konstanzischen Decrets agnosciren, und deswegen auch sobald möglich ein neues veranstalten, daß er zugleich alles, was während der Neutralität in deutschen Kirchen-Sachen disponirt und verfügt worden sey, bestätigen, daß er ferner die von ihm abgesetzten Erzbischöfe von Cöln und von Trier in ihre Aemter restituiren [35]), und daß er endlich versprechen sollte, sich in Zukunft gegen die deutsche Nation nach der Form der von ihr acceptirten Basler Decrete halten zu wollen. Dies letzte schien das härteste, denn es hieß mit einem Wort, daß der Pabst der Nation die

35) Im Jahr 1445 hatte sie der Pabst ohne weiteren Proceß als Anhänger der Synode zu Basel abgesetzt, und aus der Fülle seiner Macht das Trierische Erzbisthum sogleich dem Bischof Johann von Cambray, einem Bruder des Herzogs Philipp von Burgund, und das Cölnische dem Prinzen Adolf von Cleve ertheilt. Der Unwille über diesen kühnen Schritt hatte aber auch vorzüglich die Churfürsten zu dem Schlusse ihres neuen Vereins bewogen.

die von ihr angenommenen Basler Decrete lassen, also in Beziehung auf sie und ihre Kirchen zugleich auf sein Reservations- und Provisions-Recht, auf alle Annaten, auf das Evociren von Proceß-Sachen nach Rom, kurz auf alles Verzicht thun sollte, was ihm in jenen Decreten abgesprochen war: doch man hatte schon voraus bey diesem Artikel eine Milderung angebracht, welche dem Pabst seine Annahme sehr leicht machen konnte. Die Nation versprach ihm nehmlich, daß sie ihn für dasjenige, was er dabey verliehren möchte, auf irgend eine Art schadlos halten, und deswegen über eine Restitution oder über die Modifikationen noch besonders mit ihm handeln wolle, die man allenfalls, um sie zu erzielen, den acceptirten Basler Decreten noch geben könnte. Es wurde ihm selbst erlaubt, daß er vorläufig der Nation nur unter der Bedingung solcher weiteren Handlungen jene Decrete bestätigen dürfte, und dadurch wurde ihm der Vergleich so sehr erleichtert, daß man es zu Rom kaum im Ernst nöthig finden konnte, einige Schwürigkeiten dabey zu machen. Zu Anfang des Jahrs 1447. war man daher bereits mit allem ins reine ge-

kom-

kommen. Der Pabst bewilligte alle vier Artikel fast ganz in der Form, in der sie ihm vorgelegt wurden, und stellte über jeden eine eigene Bulle aus [36]), worauf ihm die Gesandten des

36) Noch diplomatisch genauer als in den Concord. Germ integris &c. T. I. 135 — 147. sind diese Bullen abgedruckt in der Sylloge Documentor. in Kochs Sanctio pragmat. illustrata p. 283 flgd. Aber diese Gelehrte hätten auch die Verwahrungs-Urkunde abdrucken lassen sollen, worin der Pabst den 5ten Febr. 1447. erklärte, "daß ihn die Nothwendigkeit gezwungen habe, dem Kayser und der deutschen Nation einige Bitten zu bewilligen, daß er aber um so mehr gegen alles protestire, was dabey der Wahrheit, der Kirche oder dem Römischen Stuhl nachtheilig werden könnte, weil er bey seiner Krankheit nicht alles so reiflich habe beurtheilen können, als es die Wichtigkeit der Sache wohl erfordert hätte. S. Raynald Jahr 1447. nr 8. Bezweifelt könnte es wenigstens immer noch werden, ob diese Verwahrungs-Urkunde Eugens dadurch, daß sein Nachfolger Nicolaus V. die Concordate ratificirte, ihre Kraft so völlig verlohr, wie Horix Concord. nat. germ. T. I. p. 21. behauptete.

des Reichs feyerlich die Obedienz leisteten. Als er aber gleich darauf starb, so beeilte sich sein Nachfolger Nicolaus V. [37]) noch eben so sehr, die Versicherung in das Reich herauszuschicken, daß er mit allem Verhandelten völlig einstimmig sey.

§. 13.

Was der Römische Stuhl schon durch diesen Vergleich gewann, legt sich von selbst dar. Sein Ansehen der Basler Synode gegen über war völlig gerettet; denn die deutsche Nation erkannte und erklärte ja durch die Obedienz, welche sie auf das neue dem Pabst leistete, alle die Schlüsse, welche man zu Basel gegen seine Person gefaßt hatte, für nichtig und ungültig. Sie erklärte eben damit alle seine Decrete gegen die Synode, so weit sie durch den mit ihm ge-

37) Vorher Thomas von Sarzano, Cardinal und Bischof von Bologna. Eine Lebensbeschreibung von ihm, die sein Secretair, Jeannot Manetti, verfaßte, s. in *Muratori* Scriptt. rer. ital. T. III. P. II. p. 907—916.

geschlossenen Vertrag nicht aufgehoben wurden, für rechtskräftig und würksam, und sie erklärte es noch mehr dadurch, weil sie eine Bulle von ihm annahm, worin allen denjenigen, die bisher bey der Basler Synode gestanden waren, die Absolution versprochen wurde, wenn sie innerhalb 6 Monathe von ihr abtreten und zum Gehorsam gegen ihn zurückkehren würden. Gleich darauf kündigte auch der Kayser förmlich der Synode den Schutz auf[38]: wenn hingegen der Pabst der deutschen Nation die von ihr acceptirten Basler Decrete lassen mußte, so trug doch dieß schon unendlich viel aus, daß es jetzt in der Form eines Vertrags — daß es auf eine Art, wobey er freywillig etwas von seinen Rechten nachzulassen, und gleichsam durch ein Indult ge-

38) Er befahl zugleich den Baslern, sie nicht länger in ihrer Stadt zu dulden. Die noch wenigen zu Basel befindlichen Bischöfe zogen hierauf nach Lausanne, wo sich ihr Pabst Felix befand, und setzten oder spielten vielmehr hier das Concilium so lange fort, bis Felix seinen Frieden mit Nicolaus V. gemacht, und im Jahr 1449. dem Pontifikat entsagt hatte. S. Raynald Jahr 1447. nr. 18. 1449. nr. 1. 5.

geschah [39]), das er ihr zu ertheilen schien. Diese Basler Decrete erhielten jetzt ihre Gültigkeit für Deutschland nicht mehr von der Autorität der Basler Synode, sondern von dem Vertrag, der zwischen dem Pabst und der Nation darüber geschlossen war: doch der Vertrag selbst wurde in Betreff dieses wichtigsten Artikels so abgefaßt, daß der Pabst vor der Hand fast gar nicht dadurch vinkulirt wurde. Man versprach ihm ja, daß wegen dieser Decrete noch

39) Gegen diese Vorstellung von der Form eines Indults, welche bey dem Concordat statt gefunden habe, protestirten zwar von jeher mehrere der gelehrtesten deutschen Canonisten höchst eifrig, wie z. B. auch Hedderich bey Horix Fasc. III. p. 184 flgd.; aber es läßt sich in der That schwer absehen, wie es der Römischen Curie verwehrt werden konnte, das Concordat zugleich als einen Vertrag und als ein Indult zu betrachten. Etwas zu stark war es jedoch auch auf der andern Seite, wenn man zu Rom gar nichts von der Natur eines Vertrags darin sehen wollte, und daher in einer Decision der Rota vom Jahr 1610. behauptete, quod Concordata sint merum privilegium. eb. das.

noch ein besonderer Vergleich mit ihm getroffen werden sollte; man stellte ihm selbst dieß Versprechen mit einer Wendung aus, oder man gestattete ihm, eine Wendung dabey anzubringen, die ihm ein sehr scheinbares Recht zu der Behauptung gab, daß er gar nicht an jene Decrete gebunden sey, bis man sich erst weiter mit ihm darüber verglichen haben würde, und man stellte es eben dadurch gewissermaßen in seine Gewalt, die Bedingungen dieses Vergleichs selbst vorzuschreiben [40]; denn jetzt verlohr er ja nichts

40) Dieß konnte wenigstens, und dieß kann jetzt noch ohne Zwang aus der Bulle heraus erklärt werden, in welcher der Pabst seine Einwilligung dazu gab, daß die von der Nation acceptirten Basler Decrete ihre Kraft behalten möchten. Er drückte sich nehmlich so darüber aus, daß seine Einwilligung nur auf das Vergangene, oder auf ea, quae vigore horum decretorum jam acta sint — bezogen werden konnte: wegen der Zukunft aber — super observatione (futura) et modificatione eorundem decretorum — versprach er einen Legaten in das Reich heraus zu schicken — der darüber mit dem Kayser und mit den Ständen unterhandeln und schließen — trac-

nichts daben, wenn er auch gar nicht zu Stand kam. Dieß zeigte sich am sichtbarsten bey dem Vergleich selbst, der schon im folgenden Jahr unter

tractare et finaliter concordare — sollte. Auch versicherte er am Schluß der Bulle noch einmahl, daß alles im bisherigen Zustand bleiben sollte — donec per Legatum praedictum fuerit concordatum, vel per concilium — quod convocare proponimus aliter ordinatum. Dadurch konnte aber allerdings die Frage sehr streitig werden: ob die von der deutschen Nation angenommenen Basler Decrete durch das in der Folge zwischen ihr und dem Pabst geschlossene Concordat ihre Kraft verlohren oder nicht verlohren haben? nur hat jetzt der Streit darüber seine Wichtigkeit — wohl für immer verlohren. S. *Joh. Phil. Gregel* Diss. de Iuribus Nationi germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis et stabilitis. Moguntiae 1787. in 8. Spittlers Gesch. der Fundamental-Gesetze der deutsch-katholischen Kirche im Verhältniß zum Römischen Stuhl — in dem Göttingischen historischen Magazin B. I. St. 2. p. 365. St. 3. p. 477 flgd. Koch Sanctio pragmatica &c. p. 45 flgd.

unter dem Namen des Aschaffenburger Concordats zwischen ihm und der Nation — aber nicht zu Aschaffenburg, sondern zu Wien — geschlossen wurde.

§. 14.

Der neue Pabst hatte bald nach dem Antritt seiner Regierung eine Legation, an deren Spitze der Cardinal Johann von Carvajal stand, in das Reich hinausgeschickt, um die stipulirte Unterhandlung mit den Reichsständen anzuknüpfen. Im allgemeinen waren auch diese noch geneigt genug, wegen einer Schadloshaltung für ihn mit sich handeln zu lassen, allein die bedeutendsten von ihnen schienen doch bereits bey sich ausgemacht zu haben, daß man dabey nichts von den acceptirten Basler Decreten aufopfern, sondern lieber dem Pabst für dasjenige, was er dadurch verliehren möchte, irgend ein anderes Aequivalent bewilligen sollte. Im Julius des Jahrs 1447. wurde daher auf einer Konferenz mehrerer geistlichen und weltlichen Fürsten beschlossen [41]), daß für den Pabst auf dem

41) S. Advisata in Diaeta Aschaffenburg in Müllers Reichs-Tags-Theatro Th. II. p. 355.

dem nächsten Reichstage zu Nürnberg eine kompetente Provision ausgemacht werden sollte, wenn man nicht vorher noch mit seinem Legaten darüber einig würde; aber den 28. Jan. vorher hatten die Churfürsten von Trier und Cöln, von der Pfalz und von Sachsen einen eigenen Vertrag darüber mit einander aufgerichtet [42]), daß sie von den acceptirten Basler Decreten auf keine Weise abgehen wollten. Dennoch kam es schon den 12. Febr. des folgenden Jahres 1448. an dem Kayserlichen Hofe zu Wien [43]) zu dem Schluß eines Konkordats mit dem päbstlichen Legaten, und in diesem Konkordat waren gerade die zwey Baselischen Hauptdecrete, die man für das Reich angenommen hatte, das Decret wegen der Annaten und das Decret wegen der Reservationen — das eine

42) Und mit dem Könige von Frankreich. S. die Urkunde in Dachery Spicileg. T. III. p. 770. und einen Theil davon bey Koch p. 199. 200.

43) Daß das Concordat zu Wien geschlossen wurde, hat zuerst Koch außer Zweifel gesetzt. p. 211. n. 3.

ne ganz und das andere größtentheils — dem Pabst wieder aufgeopfert.

§. 15.

Diese berufene Transaktion [44]) zwischen der deutschen Nation und dem Römischen Stuhl enthielt eigentlich von Seiten der ersten bloß zwey Punkte. Die Nation bewilligte darin dem Pabst zum Ersatz für dasjenige, was er verlohren habe, die Annaten von den deutschen Beneficien und die Reservationen auf das Neue, die ihm die Basler Synode abgesprochen hatte, oder sie gab ihm mit andern Worten, anstatt eine Schadloshaltung für ihn auszumachen, die zwey Decrete wieder zurück, für die er allein eine Schadloshaltung hätte fordern können. Doch fügte sie bey dem einen wie bey dem andern einige Einschränkungen bey, durch welche

43) Aus dem Maynzischen Archiv hat man sie abgedruckt in Würdtweins Subsid. diplom. T. IX. nr. 9. und aus dem kayserlichen zu Wien bey Koch p. 201. 210. Den neuesten Abdruck s. in Korb. Gärtner's Corp. jur. eccles. Catholicorum recentior. quod per Germaniam obtinet T. I. (1797.) p. 121.

welche der Gewinn, den er daraus ziehen konnte, wieder um etwas vermindert wurde.

In Ansehung des Provisions-Rechts bewilligte man zwar, daß ihm alle jene Beneficien reservirt bleiben sollten, worüber sich die Päbste nicht nur im Decretalen-Recht, sondern noch in spätheren Verfügungen Johanns XII.[45]) und Benedikts XIII. die Disposition vorbehalten hätten, bewilligte ihm noch außerdem nach dem Fuß des zu Konstanz mit ihm geschlossenen Konkordats die Alternative der Monathe, oder das Dispositions-Recht über alle deutsche Beneficien, die in den sechs ungleichen Monathen des Jahrs vakant werden möchten, also ungefähr über die Hälfte von allen; aber nahm doch alle dignitates pontificales und selbst schon alle majores, mithin auch alle größere Stellen in den Capiteln davon aus[46]). Bey den Annaten

45) In der Bulle Execrabilis und: Ad regimen.

46) Wegen der Bisthümer und Abteyen wurde bestimmt, sie sollten durch kanonische Wahlen besetzt, und der Ausgang von diesen immer dem Pabst gemeldet werden. Wenn aber dieß

 nicht

naten hingegen fügte man die Bedingung hinzu, daß bey allen allzuhoch angesetzten Benefizien die Taxe moderirt [47], und von keinem öfter als einmahl in einem Jahr gefordert werden sollte.

Dafür hingegen bewilligte der Pabst von seiner Seite der Nation durch diesen Traktat, daß einmahl die ganze neue Konvention nur bis zu dem nächsten Concilio in ihrer Kraft, und zugleich alles übrige, was schon der vorige Pabst Eugen IV. der Nation bewilligt habe, so

nicht in der legalen Zeit geschehe, oder wenn die Wahl nicht kanonisch gewesen sey, so sollte die Stelle von dem Pabst besetzt werden. Die Bestimmung wegen der dignitatum majorum wurde hingegen so zweydeutig gefaßt, daß man bis auf unsere Zeit herab über den Sinn davon streiten konnte.

47) Auch wurden alle Nonnen-Klöster von der Taxe ausgenommen, und die Zahlungs-Termine bey den nicht ausgenommenen Beneficien dahin regulirt, daß es den Kathedral-Kirchen und Abteyen gestattet wurde, die Taxe in zwey Jahres-Fristen abzutragen.

so weit es durch diesen Traktat nicht aufgehoben sey, unverändert bleiben sollte [47].

Kap. XVIII.

Verschlimmerter Zustand der Kirche nach der Synode zu Basel. Sie wird fast mehr als vorher von den Päbsten mißhandelt. Was diese dazu reizt und dabey begünstigt. Fruchtlose Beschwerden darüber.

§. 1.

So wurde der deutschen Nation und der deutschen Kirche durch dieß Concordat fast alles wieder entrissen, was sie durch die von ihr angenommenen Basler Decrete gewonnen hatte; nun

48) "In aliis autem, quae per — Eugenium Papam pro natione germanica usque ad tempus generalis futuri Concilii *permissa*, *concessa*, *indulta*, atque decreta fuere — in quantum illa Concordato praesenti non obviant, ista vice nihil exstitit imminutum.

nun aber darf man bloß noch dazu setzen, daß die anderen Kirchen und Reiche nicht einmahl so viel gewannen, und selbst die französische Kirche von den durch ihre pragmatische Sanktion vom Jahr 1438. ebenfalls angenommenen Decreten der Synode am Ende nicht einmahl so viel behielt, so wird man doch auf das lebhafteste fühlen, wie wenig im Ganzen durch das Concilium ausgerichtet, also wie wenig durch das Mittel bewürkt worden war, durch das man den Zustand der Kirche am gewissesten verbessern zu können gehofft hatte. Doch dieß wird noch stärker auffallen, wenn dasjenige, was man eigentlich abzweckte und was man bewürkte, an seinem gehörigen Ort mehr im besondern zusammengestellt wird. Erst dann werden sich auch die weiteren Ursachen aufdecken lassen, welche noch außer den schon angeführten dazu mitwürkten, daß aus allen aufgewandten Bemühungen nicht mehr herauskam: hier darf hingegen nur noch bemerklich gemacht werden, daß und wie gerade der Ausgang der Synode zu Basel unter der Begünstigung einiger äußeren Umstände, welche dazwischen kamen, am meisten dazu beytrug, daß in der letzten

ten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Uebel, dem man hatte abhelfen wollen, zum Theil schlimmer wurde, als es vorher gewesen war.

§. 2.

Einerseits hatte man ja zu Rom unter dem Kampf mit der Basler Synode und über die Basler Synode die aufmunterndste Erfahrung gemacht, daß der Nahme des Pabsts immer noch eine Zauber-Kraft habe, auf die man mit Sicherheit etwas wagen könne; und andererseits war man hier unter diesem Kampf mit den meisten auswärtigen Kirchen in ein Verhältniß gekommen, durch das man sich selbst am stärksten gereitzt fühlen mußte, noch etwas darauf zu wagen. Außer der deutschen Kirche hatte ja, nachdem der Pabst durch die Basler Synode abgesetzt worden war, keine einzige den Muth gehabt, sich nur als neutral zu erklären. Selbst in Frankreich hatte man zu eben der Zeit, da man die Decrete der Synode annahm, mit der seltsamsten Inkonsequenz recht förmlich beschlossen, daß man die Parthey des Pabstes nicht verlassen wolle [1], der

1) Dieß wurde den Gesandten der Synode selbst im

der König von Frankreich that zuletzt das meiste dabey, daß die Bischöfe zu Basel aus einander gesprengt wurden [2]). In mehreren der übrigen Reiche war man nicht einmahl zur Berathschlagung und zur Sprache darüber gekommen, ob man der Synode gegen den Pabst oder dem Pabst gegen die Synode beytreten müsse? oder wenn man auch hier und da, wenn auch der

seine

im Nahmen des Königs angekündigt, und zwar aus dem Grunde, "weil es ihm zweifelhaft sey" an congregatio Basileensis in illis diebus, in quibus depositio Eugenii et electio novi Papae facta est, sufficienter repraesentaverit ecclesiam universalem. S. Richer L. III. p. 162. Auch erließ er darauf einen Befehl, daß nichts von allem, was Eugen gegen die Basler, und die Basler gegen ihn verfügt hätten, in seinem Reiche gelten sollte. eb. das. 187.

2) Er wollte ja im Jahr 1444. die wenigen Bischöfe, die sich noch zu Basel fanden, durch eine Armee von Räubern, die jedoch der Dauphin selbst anführte, aus einander jagen lassen, woran aber auch der Kayser eben so viel Antheil hatte. Ueber diesen Zug der Armagnaken s. Müller's Gesch. der Schweizerischen Eyd-Genossenschaft Th. IV. S. 53. 65. 67.

seine Alfons von Neapel die Römer einen Augenblick fürchten ließ, daß er sich mit dem von der Synode aufgestellten Gegenpabst einlassen könnte [3]), so geschah es, wie der Erfolg bewies, nur deswegen, um dem ihrigen zu einer engeren Verbindung, in die er mit ihm treten wollte, mehr Lust zu machen. Dabey wußte man aber doch zu Rom recht gut, daß es dem ungeachtet überall eine Parthey gab, welche sehr dringend wünschte, daß dasjenige, was man zu Basel für eine Reformation des kirchlichen Zustands und besonders für die Verminderung der päbstlichen Gewalt über die Kirche gethan hatte, behauptet werden könnte. Man wußte, daß diese Parthey überall eben so zahlreich als bedeutend war. Man konnte aus ihrer ganzen bisherigen Haltung den gewissen Schluß ziehen, daß sie unter der Hand immer

gegen

3) Er unterhandelte mit ihm im Jahr 1442. über die Fähigkeit seines natürlichen Sohnes Ferdinand zu der Erbfolge; aber sobald er dadurch Eugen dazu gebracht hatte, ihm das nehmliche anzubieten, was ihm Felix bewilligen wollte, so schloß er im Jahr 1443. mit jenem ab. S. Raynald Jahr 1443.

gegen das Interesse der Römischen Curie würken, und bey jeder Gelegenheit als Oppositions-Parthey gegen sie aufstehen würde; aber noch unverkennbarer sah man es zugleich ihrer ganzen Haltung an, daß sie es doch nie zum äussersten kommen lassen würde, theils weil es ihr an Kraft und Muth dazu fehlte, theils weil sie selbst noch nicht wußte, wie weit sie gehen müsse, und gehen dürfe: was für eine Haltung mußte also die natürlichste Politik einem Pabst gegen Menschen dieser Art vorschreiben?

§. 3.

Es war unmöglich, daß man zu Rom auch nur einen Augenblick darüber zweifelhaft bleiben konnte. Man mußte nicht nur eine furchtlose, sondern eine imponirende Stellung gegen diese Parthey annehmen, denn nur in einer solchen konnte man sich gegen sie behaupten, aber auch in einer solchen ganz unfehlbar behaupten. Je stärker man jetzt auf ihren Nacken trat, je trotziger man auf die Rechte pochte, um welche sie das Pontifikat bringen wollte, je unverdeckter man sie auszuüben fortfuhr, und je frecher

man

man dabey ignorirte, daß jemals ein Widerspruch dagegen erhoben worden sey, desto sicherer konnte man hoffen, sich noch einige Zeit in ihrem Besitz zu erhalten. Es mochte nicht mehr möglich seyn, jeden Widerspruch dagegen zu ersticken. Es konnte nicht verhindert werden, daß sich nicht hin und wieder eine murrende Stimme darüber erhob, die zugleich die Synoden zu Konstanz und zu Basel wieder in Erinnerung brachte. Aber jeder thätige Widerstand, zu dem man sich zuweilen durch jene Erinnerungen noch den Muth hätte machen können, konnte desto gewisser dadurch verhütet oder gelähmt werden, je lebhafter zugleich die Oppositions-Parthey durch den Ausgang jener Synoden an ihre eigene Schwäche und an das Uebergewicht der päbstlichen Macht erinnert werden mußte. Es gab mit einem Wort kein Mittel, durch das man sie so unfehlbar unschädlich machen konnte, als wenn man sie selbst und die Welt sehen ließ, daß man sie für völlig machtlos hielt, denn dadurch mußte sie selbst zu gleicher Zeit muthloser und im Auge der Welt verächtlicher werden. Man zögerte also zu Rom keinen Augenblick, seine Maaßregeln

regeln darnach zu nehmen, und da man mit der ruhigen, der Römischen Politik eigenen Stätigkeit unter den Regierungen mehrerer auf einander folgenden Päbste darauf beharrte, so erhielt man dadurch würklich, daß nicht nur allmählig der ganze alte Zustand und alles Drückende des Zustands zurückkehrte, dem man zu Konstanz und zu Basel hatte abhelfen wollen, sondern unmerklich war zugleich dieser Zustand, wenigstens in einigen Beziehungen, noch rechtlicher geworden, als er vorher gewesen war.

§. 4.

Dennoch würde es vielleicht nicht so vollständig oder doch nicht so schnell dazu gekommen seyn, wenn nicht die Lage der äußeren Umstände zu gleicher Zeit eine Wendung genommen hätte, durch welche die Päbste ungesucht einen höchst brauchbaren, wenn auch sonst sehr unerwünschten und unwillkommenen Vorwand bekamen, alles wieder in den ehemaligen Gang einzuleiten.

Im Jahr 1453. hatten nehmlich die Türken Konstantinopel erobert, und damit dem Griechisch-

chisch-orientalischen Kaysertthum völlig ein Ende gemacht. Die Sensation, welche dadurch in allen christlichen Staaten des Occidents erregt wurde, war desto stärker, mit je mehr Furcht sie vermischt war, daß die fanatischen Eroberer noch weiter in Europa vordringen würden [4]; daher konnten es die Päbste unter dem allgemeinen Schrecken darüber nicht allzuschwehr finden, den erkalteten Kreuzzugs-Eifer wenigstens so weit wieder anzublasen, daß man die Anstalten, welche sie machten, um eine neue Unternehmung dieser Art zu Stand zu bringen, eine Zeitlang für ernsthaft und ehrlich gemeint hielt. So mochte wohl auch dasjenige noch gemeint seyn, was Nicolaus V. [5] in den zwey Jah-

4) Wie stark diese Sensation war, erhellt am deutlichsten aus den Briefen von Aeneas Sylvius Ep. 155. 162. 163.

5) Er ließ sogleich eine Flotte ausrüsten, die er unter dem Oberbefehl des Erzbischofs von Ragusa gegen die Türken auslaufen ließ. S. Raynald Jahr 1453. nr. 2 flgd. Im September aber schrieb er einen allgemeinen Kreuzzug gegen sie aus. eb. das. nr. 10.

Jahren, die er nach dem traurigen Vorfall noch lebte, und sein Nachfolger Calixt III. [6]) in dieser Absicht that. Man mag selbst deßwegen annehmen, daß sie sich über die glückliche Gelegenheit nicht besonders freuten, welche sie dadurch zu der erneuerten Aufstellung mehrerer Anmaßungen erhielten, die man ihnen zu Konstanz und zu Basel abgesprochen hatte; allein desto weniger läßt sich daran bey dem Gebrauch zweifeln, den ihre nächsten Nachfolger davon machten.

§. 5.

So fingen sie jetzt auf das neue wieder an, bloß unter ihrer Autorität Steuern und Zehenden von allen Kirchengütern auszuschreiben [7]), als ob gar kein Mensch etwas anstößiges daran fin-

6) Den 24. März 1455. war Nicolaus gestorben, und den 8. Apr. wurde der Cardinal Alfons Borgia unter dem Nahmen Calixt III. gewählt. Wie viel er es sich kosten ließ, den neuen Kreuzzug zu Stand zu bringen s. *Platina* in Vita Callisti III. und Raynald Jahr 1455. nr. 18. 25. 28. Jahr 1456. nr. 49. Jahr 1457. nr. 10. 21.

7) Dieß thaten schon Nicolaus und Calixt in ihren neuen Kreuz-Bullen.

finden könnte; denn die Steuern und Zehenden sollten ja zu dem Türkenkriege verwandt werden. So fuhren sie nicht nur fort, sich die Annaten von allen größeren Benefizien bezahlen zu lassen, die man ihnen zu Basel genommen hatte, sondern sie erhöhten sie willkührlich bey mehreren Bisthümern, die ihnen zu niedrig angesetzt schienen, denn die Welt sollte glauben, daß sie auch die Annaten zu dem heiligen Kriege hergeben wollten. So schickten sie auf das neue ganze Schaaren von Ablaß-Krämern in alle Länder und Reiche aus; aber alles Geld, das diese sammelten und nach Rom schickten, wollten sie ebenfalls zu den Kosten des Zuges bestimmt haben, durch welchen Konstantinopel den Händen der Unglaubigen wieder entrissen werden sollte. Damit aber kam auch alles andere, was man zu Konstanz und zu Basel als Mißbrauch der päbstlichen Gewalt ausgezeichnet hatte, wieder in seinen alten Gang, und ehe man sich selbst sagen konnte, wie es gekommen war, fühlte man sich wieder nach allen Beziehungen in jenes Verhältniß gegen die Päbste zurückversetzt, aus dem man sich so mühsam hinausgewunden hatte.

§. 6.

Allerdings fuhr man auch jetzt hier und da zuerst sehr heftig dabey auf, und an einigen Oertern brach der Unwille, den man darüber empfand, in sehr starken Aeußerungen aus. Als zu Anfang des Jahrs 1454. den deutschen Reichs-Ständen auf einem Reichstage zu Regensburg die neue Kreuz-Bulle des Pabsts vorgelegt wurde, so schienen sie über den neuen darin ausgeschriebenen Zehenden von allen Kirchen-Gütern noch mehr zu erschrecken, als sie über die Eroberung von Konstantinopel durch die Türken erschrocken waren. Mehrere deutsche Fürsten und Bischöfe erklärten sogleich, daß sie keinen Pfenning zu dem Kreuz-Zuge hergeben würden, weil es doch dabey auf weiter nichts als auf eine Geldschneiderey angelegt sey. Der Erzbischof Jacob von Trier wandte sich selbst mit sehr dringenden Vorstellungen an den Kayser, um ihn zu bewegen, daß er bey den neuen Erpressungs-Versuchen des Römischen Stuhls mit seinem Ansehen dazwischen treten, und ihnen wenigstens die deutsche Kirche nicht Preis geben sollte [8].

Der

8) S. *Gobelinus* Commentar. p. 25. Müller's Reichstags-Theatr. Th. I. 551 flg.

Der Erzbischof Diether von Maynz sprach von einer Appellation, die man an ein allgemeines Concilium einlegen müsse [9]: andere Bischöfe aber verweigerten nicht nur die Beyträge, die man von ihnen gefordert hatte, sondern sie nahmen sogar, wie der Bischof Johann von Würzburg, den päbstlichen Collektoren das Geld wieder ab, das sie sonst in ihren Diöcesen gesammelt hatten [10].

§. 7.

Dieß gewaltigere Aufbrausen des deutschen Unmuths darüber rührte ohne Zweifel zunächst davon her, weil man in Deutschland in jeder von den neuen Forderungen der Päbste auch zugleich einen Bruch des noch so neuen Concordats sah, das man mit ihnen geschlossen hatte. Dieß

9) Im Jahr 1457. auf einem Reichstage zu Frankfurt. S. Gesch. der päbstl. Nuntien Th. II. p. 636. Im Jahr 1460. aber wurde diese Appellation auf einer Versammlung zu Nürnberg würklich eingelegt. S. Senkenberg Selecta Juris et Historiar. T. IV. p. 369—380.

10) S. Raynald Jahr 1457. nr. 50.

Dieß konnte man würklich nur allzuleicht darin sehen, und dadurch mußte man sich dann auch desto empfindlicher gekränkt fühlen, je allgemeiner und lebhafter man bereits einsah, wie schmählich man schon durch das Concordat selbst, in das man sich durch Römische Künste hatte hineinschmeicheln lassen, übernommen und übervortheilt worden war. Doch zu eben der Zeit, da die Päbste mit diesen neuen Forderungen auftraten, hatten sie sich ja auch schon mehrmahls Handlungen erlaubt, durch welche der buchstäbliche Inhalt des Concordats auf die gröbste Art verletzt worden war. Schon im Jahr 1457. konnte der Maynzische Canzler, Mayer [11]) an Aeneas Sylvius schreiben, es sey kein Artikel des Vergleichs mehr übrig, der nicht von der Römischen Curie bereits vielfach gebrochen worden wäre, konnte Beyspiele anführen, wo der Pabst gegen die klare Vorschrift

11) Dieser höchst merkwürdige Brief, der sich auch in den Werken von Aen. Sylvius findet, ist noch sonst sehr oft, aber am neuesten in Mosers Gesch. der päbstlichen Nuntien abgedruckt. B. II. 663 flgd.

schrift des Konkordats kanonische Bischofs-Wahlen*), die ihm zur Bestätigung vorgelegt worden waren, ohne angegebene Ursachen verworfen, und über deutsche Bisthümer und Prälaturen willkührlich disponirt hatte — konnte Beyspiele anführen, wo er sich Benefizien und Dignitäten reservirt hatte, die im Konkordat ausdrücklich den Bischöfen und Kapiteln zugesprochen — und konnte noch mehr Beyspiele anführen, wo die Römische Kammer Forderungen an deutsche Kirchen gemacht hatte, die ihr in dem Concordat auf das bestimmteste abgesprochen worden waren.

§. 8.

Ehe jedoch ein weiteres Jahr verlief, hatte man schon eine Menge neuer Beyspiele von jedem gebrochenen Artikel. Der Urheber des Konkordats, Aeneas Sylvius selbst, gab jetzt zu einem neuen höchst starken Bruch davon Anlaß, denn um die Kardinals-Würde besser behaupten zu können, wozu er erhoben worden war, ließ er sich von dem Pabst ein jährliches Einkommen von einigen tausend Ducaten aus lauter

*) Von Münster, Utrecht und Regensburg.

ter deutschen Benefizien zusammenschlagen, und sich daher die Probsteyen in mehreren deutschen Stiftern auf einmahl übertragen [12]). Als aber Sylvius unter dem Nahmen Pius II. [13]) selbst auf den päbstlichen Stuhl kam, so war es bereits so gewöhnlich geworden, alle Dignitäten in den Kathedral- und Kollegiat-Kirchen, die doch in den Konkordaten ausdrücklich von der Alternative der Monathe ausgenommen waren, dennoch von Rom aus besetzt zu sehen [14]), daß man den Päbsten das Recht dazu nicht mehr streitig machte, sondern lieber eigene Indulte von ihnen kauf-

12) S. seinen Brief an den Domdechant zu Worms, worin er sich darüber vertheidigt. ep. 370.

13) Nach dem Tode Calixts im Jahr 1458. S. Raynald nr. 1 flgd. und *Joh. Ant. Campani* Vita Pii II. in *Muratori* Script. rer. ital. T. III. P. 2. p. 967.

14) Denn der neue Pabst hatte ja selbst noch als Aeneas Sylvius den Deutschen in das Gesicht behauptet, "in den Konkordaten sey dem Römischen Stuhl die Besetzung dieser Stellen ausdrücklich überlassen worden." S. *Aen. Sylvii* ep. 383.

kaufte, um sich durch diese das Wahl-Recht gewisser zu sichern, weil den Kapiteln an seiner Behauptung bey diesen Stellen am meisten gelegen war.

§. 9.

Dieß gieng aber ungeachtet der lautesten Klagen der deutschen Stände und Bischöfe ununterbrochen seinen Gang fort. Auf einem großen Konvent der Churfürsten, Fürsten und Bischöfe am Rhein war schon im Jahr 1457. ein ganzes Konvolut von Beschwerden über die gebrochenen Konkordate zusammengetragen, und dem Kayser durch eine eigene Gesandtschaft übergeben worden [15]). Auf einer Versammlung des

15) S. Geschichte der päbstl. Nuntien B. II. 636. Neueste Reichs-Abschiede B. I. p. 189. Auf einem Churfürstentage zu Maynz, auf welchen der Churfürst Dieter auch die Universitäten zu Leipzig und Erfurt hatte einladen lassen, damit sie bey den Berathschlagungen zum Besten der Nation mit ihrem guten Rath helfen sollten, wurde im Beysein von zwey päbstlichen Nuntien noch stärker über diese Beschwerden gespro-

des ganzen Maynzischen, Trierischen und Cölnischen Klerus, die im Jahr 1479. zu Koblenz zu Stande kam, konnte schon eine ungeheuere Menge neuer und weiterer Beyspiele nachgetragen werden. Auf einem Reichstage zu Nürnberg vom Jahr 1487. erklärten der Kayser und die Stände, daß die Beschwerden nicht länger ertragen werden könnten [16]; aber alle diese Klagen und Bewegungen bewürkten nichts. Man läugnete zu Rom nicht, daß das Konkordat hin und wieder gebrochen worden sey, aber man behauptete, daß es dem Pabst frey stehen müsse, sich auch hin und wieder darüber hinweg zu setzen, sobald er seine Ursachen dazu habe, und

gesprochen. S. Excerpta ex Cod. mspto Acta Imperii publica ab anno 1458. usque ad anno 1480. continente in Senkenberg Selectis Juris et Historiar. T. IV. p. 365 flg.

16) S. Schreiben der Chur- und Fürsten des Reichs an den Pabst Innocenz VIII. vom Jahr 1487. in Müller's R. T. Theatro Th. III. p. 130. Gesch. der Nuntien, B. II. p. 498. Beyl. nr. 52. Die Schlüsse und Beschwerden der Versammlung zu Koblenz vom Jahr 1479. s. in Leibniz Cod. Jur. gent. diplom. P. I. p. 439 flgd.

und daß man immer glauben müsse, er werde seine Ursachen dazu haben, wenn er sie auch nicht immer angeben sollte. Dieß hatte schon Nicolaus V. in einer an den Erzbischof von Salzburg gerichteten Bulle vom Jahr 1452. — also kaum drey Jahre nach dem Schluß des Konkordats — unverholen erklärt, und darauf beharrten alle seine Nachfolger ohne Scheu und ohne Schaam [17]).

§. 10.

Doch nicht nur die deutsche Kirche wurde auf diese Art von den Päbsten mißhandelt, sondern alle übrige Staaten von Europa fühlten in dieser letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts den Druck des Römischen Despotismus fast noch stärker als vor der Synode zu Basel. Die sechs Päbste, deren Regierung noch

17) Dem Kayser selbst schrieb Calixt III. im Jahr 1457. "die päbstliche Gewalt könne durch keine Verträge beschränkt werden" — nullis pactionum vinculis coerceri — mithin sey es bloße Großmuth — mera liberalitas, wenn er sich durch die Konkordate binden lasse. S. *Aeneas Sylv.* ep. 385.

noch hinein fiel, stellten nicht nur alle jene Anmaßungen wieder auf, welche die Synoden zu Konstanz und zu Basel niedergeschlagen — und machten fortdauernd von den nehmlichen Erpressungs-Mitteln Gebrauch, die man ihnen dort aus den Händen gewunden zu haben glaubte, sondern trieben sogar die letzten zum Theil noch weiter, und beflissen sich bey den ersten recht absichtlich, das Ansehen jener Synoden dabey zu verhöhnen. So verdammte Pius II. in einer eigenen Bulle [18]) vom Jahr 1460. das Grundgesetz des neuen kirchlichen Staats-Rechts, das zu Konstanz und zu Basel sanktionirt worden war, daß von dem Pabst an ein allgemeines Koncilium appellirt werden könne, und verdammte also eben damit auch den Grundsatz, daß ein Koncilium über den Pabst sey. Eben dieser Pabst fieng von neuem an, die zu dem Behuf des neuen Kreuzzugs willkührlich ausgeschriebenen Steuern und Zehenden von den Kirchen-Gütern mit der verhaßtesten Gewalt zu exequiren. Unter ihm befestigte sich der neu-erfundene, vorher unerhörte Mißbrauch der sogenannten Pensionen, mit welchen alle nur

18) S. Raynald Jahr 1460. nr. 10. 11.

nur etwas beträchtliche kirchliche Benefizien in allen Reichen beschwert wurden. Man fieng nehmlich jetzt zu Rom an, auf alle kirchliche Aemter, über welche man zu disponiren hatte, nach bloßer Willkühr Pensionen zu assigniren, welche von dem neuen Innhaber des Amts einem der Cardinäle oder einem andern von den Römischen Höflingen bezahlt werden mußten; und dieß Pensionen-Uebel wurde von den folgenden Päbsten so weit getrieben, daß sie dadurch allein in Verbindung mit den auf die Kirchen-Güter gelegten Steuern gewiß die volle Hälfte aller geistlichen Einkünfte des Occidents mit einem oder zwey Griffen nach Rom zogen [19]). Eben so unnatürlich weit stiegen die Mißbräuche wieder, welche mit Dispensationen und Indulgenzen getrieben wurden: das unerträglichste dabey war jedoch immer der Uebermuth, mit welchem die Päbste aller Klagen über diese neuen Bedrückungen spotteten, und alle Vorkehrungen, die man dagegen treffen wollte, vereitelten: der letzte Pabst dieser Periode aber durfte es ja sogar ungescheut wagen, das Ansehen und die Decrete der Basler Syno-

19) S. Thomassin T. III. P. III. L. II. c. 31.

Synode auf einer neuen Römischen, die er zusammenbrachte, recht feyerlich vernichten zu lassen.

Kap. XIX.

Aeußere Umstände, welche den Päbsten dabey helfen. Schwäche des Kaysers und der übrigen weltlichen Haupt-Mächte. Mißgriff, zu denen sich ihre Politik durch den neuen Antheil, den sie an den Angelegenheiten Italiens nimmt, verleiten läßt. Vortheile, welche die sechs lezten Päbste dieses Jahrhunderts daraus ziehen.

§. 1.

Wie es aber damit kam und kommen konnte, daß man sich bloß durch Klagen wehrte, und es selbst nach einem mehrmahligen höchst raschen Auffahren zu einer thätigen Selbst-Hülfe, wozu es hier und da kam, zuletzt immer nur bey Klagen bewenden ließ, — dieß erklärt sich sehr gut aus der vereinigten Würkung mehrerer Zeit-

Zeit-Umstände, welche allein aus der Regierungs-Geschichte der Påbste, die in die zweyte Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts hineinfielen, noch ausgehoben werden dürfen. Zwey dieser Umstånde zeichnen sich jedoch dabey so auffallend als die würksamsten aus, daß die Bemerkung der übrigen fast überflüssig wird.

§. 2.

Noch unter dem Pontificat Nicolaus V, der im Jahr 1447. auf Eugen IV. gefolgt war, wurde die Würkung des ersten dieser Umstände auf eine besonders für Deutschland nur gar zu schmähliche Art sichtbar, denn es war kein anderer, als die unbegreifliche Schwäche des Kaysers, mit welchem das Reich gerade damahls gestraft war. Friedrich III begnügte sich nicht bloß damit, dem Pabst durch das Wiener Concordat, das er ohne die gehörige Zuziehung der Reichsstände für die deutsche Kirche mit seinen Legaten schloß, mehrere höchst wichtige Rechte von dieser auf das neue Preis gegeben zu haben, sondern er gab ihm auch die Ehre des Reichs und des Kayserthums für die Befriedigung einer höchst kindischen Eitelkeit Preis.

 Im

Im Jahr 1451. unternahm er einen Römer-Zug, um sich die Kayser-Krone von dem Pabst aufsetzen zu lassen, diesen Zug aber schien er bloß in der Absicht unternommen zu haben, um dem heiligen Stuhle für alles Genugthuung zu geben, was ehemahls die Römer-Züge seiner zwey gleichnahmigen Vorfahren kränkendes und demüthigendes für ihn gehabt hatten. Mit entgegenkommender Herablassung gab er sich selbst zu allem demjenigen her, was das Römische Ceremoniel erniedrigendes für die Kayser-Würde hatte, denn er setzte im Ernst auf die Ehre, von dem Pabst gekrönt zu werden, einen so hohen Werth, daß er sie nicht theuer genug erkaufen zu können glaubte [x]). Doch es wäre möglich, und es ist selbst auch glaublich genug, daß Friedrich bey der Demuth, die er gegen den Pabst bewies, noch eine Neben-Absicht gehabt haben könnte, wobey er aber in einem noch viel schmählicheren Licht und noch viel verächtlicher erscheinen würde.

§. 3.

x) S. Raynald Jahr 1452. nr. 1—4. und Aeneas Sylvius in Histor. rer. Friderici III. Imper. in Kollars Analect. Biblioth. Caesar. Vindobon. T. II. p. 306 flg.

§. 3.

Der Kayser war damahls als Vormund des jungen Herzogs Ladislaus von Oestreich, der zugleich König von Ungarn war, mit den Oestreichischen Ständen in einen Handel verwickelt, der sehr bedenklich für ihn werden konnte. Sie beschuldigten ihn, daß er fast alle Artikel des bey der Uebernahme der Vormundschaft mit ihnen geschlossenen Vertrages gebrochen habe, und ließen in ihrer Erbitterung selbst einige Winke darüber fallen, daß sie es für gefährlich hielten, ihren jungen Herzog länger in seinen Händen zu lassen. Ein gewaltsamer Ausbruch von ihrer Seite war daher alle Tage zu besorgen; dieser aber konnte für Friedrich desto schlimmere Folgen haben, da sich leicht voraussehen ließ, daß sich auch die Ungarn mit den Oestreichern verbinden würden. Da er nun zu indolent oder zu schwach war, sich zu einem kräftigen und gewaffneten Wiederstande gegen sie zu rüsten, so verfiel er auf die höchst unwürdige Speculation, sich durch den Pabst aus der Noth helfen zu lassen. Er drang wenigstens während seiner Anwesenheit in Rom sehr stark in den Pabst, daß er das geistliche Schwerdt gegen

die Empörer gebrauchen, und ihnen den Bann ankündigen sollte; durch diese Aufforderung aber machte er alle die Reklamationen unkräftig, die seit zwey Jahrhunderten so oft gegen das Grund-Prinzip jener oberstrichterlichen Gewalt erhoben worden waren, welche den Päbsten auch in allen weltlichen Sachen zustehen sollte. Man unterließ daher auch nicht, es am Römischen Hofe bey dieser Gelegenheit recht feyerlich wieder aufzustellen, denn als einer der Gesandten, welche die Oestreicher darauf an den Pabst schickten, ihm freymüthig erklärte, daß ihn ihr Handel mit dem Kayser, als eine weltliche Sache, gar nichts angehe, so scheute sich der Pabst nicht, ihn eben so öffentlich zu fragen, ob er denn ein so arger Ketzer sey, daß er es noch für zweifelhaft hielte, ob sich die Gewalt zu binden und zu lösen, die Gott dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern übertragen habe, über alles ohne Ausnahme erstrecke [z])?

§. 4.

z) Alles dieß erzählt Aeneas Sylvius selbst in Hist. Friderici III. bey Kollar am a. O.

§. 4.

Diese klägliche Schwäche des Kaysers machte allein schon die mannigfaltigen und zum Theil sehr starken Ausfälle würkungslos, die sonst von Zeit zu Zeit, besonders von Deutschland aus, auf den päbstlichen Stuhl gethan wurden. Mehreren der einzelnen deutschen Fürsten und der deutschen Bischöfe war es in gutem Angedenken geblieben, was man auf den Synoden zu Konstanz und zu Basel aus den Päbsten hatte machen wollen, und je öfter sie es hintennach bereut haben mochten, daß sie die Operationen der letzten Synode gestört und vereitelt hatten, und je lebhafter sie einsahen, daß man ihnen nicht sobald wieder eine ähnliche Gelegenheit dazu geben würde, desto mehr ließen sie auch ihren Unmuth darüber bey allen Veranlassungen merken, wobey sie mit dem Pabst in einen Verkehr kamen. Dieß thaten sie schon mit einer sehr unfreundlichen Säure bey den Unterhandlungen, welche noch Nicolaus nach der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken wegen eines neuen Kreuz-Zuges mit ihnen anfieng, und sein Nachfolger, der im Jahr 1455. gewählte Calixt III. mit

noch grösserem Eifer betrieb. Die Legaten, welche sie nach einander nach Deutschland herausschickten, konnten es kaum dazu bringen, daß man nur einen Reichstag um der Sache willen veranstaltete, und brachten zuletzt doch nichts anders als kalte Versprechungen wegen des Kreuzzugs und sehr warme Beschwerden über den päbstlichen Stuhl nach Rom zurück [3]. So gewiß aber den Ständen in ihrer damahligen Lage die Aufforderung zu einem Kreuz-Zug schon an sich höchst ungelegen kam, so würden sie doch ihre Abneigung davon, welcher sie sich ohnehin schämen mußten, nicht so ganz offen ausgelegt haben, wenn es ihnen nicht geflissentlich darum zu thun gewesen wäre, auch die Päbste dadurch zu kränken, welche dieß-

3) S. Müllers Reichstags-Theatr. Th. I. 430. 509. 551. 608. Einer dieser Legaten, der alte Cardinal Bessarion, den Pius II. im Jahr 1460. in das Reich geschickt hatte, ärgerte sich aber auch so sehr darüber, daß er bey dem Abschied den Gesandten der Reichs-Stände den Seegen nur mit der linken Hand gab. S. *Platina* Panegyricus in Cardin. Bessarionem, seinen Vitis Pontiff. angehängt, p. 71.

dießmahl bey der Betreibung der Unternehmung einen weit größeren, und wenn auch nicht ganz uneigennützigeren, doch unendlich vernünftigeren Eifer, als bey jeder früheren dieser Art zeigten.

§. 5.

Diese Stimmung der Reichsstände äußerte sich natürlich noch viel stärker bey ein Paar Gelegenheiten, wobey sie sich, wie der Erzbischof Diether von Maynz und aus der Veranlassung von diesem auch der Churfürst von der Pfalz, oder wie der Erzherzog Siegmund von Oestreich, unmittelbar von den Päbsten beleidigt glaubten. Der erste war allerdings von dem neuen Pabst Pius II. — dem ehemahligen Aeneas Sylvius, der im Jahr 1458. auf Calixt III. folgte, auf eine sehr freche Art mißhandelt worden, denn der Pabst hatte sich nicht gescheut, ihm für die bey dem Antritt des Erzbisthums zu bezahlenden Annaten eine Summe anzusetzen, welche diejenige, auf die bisher das Erzbisthum in den päbstlichen Cammer-Registern taxirt war, um mehr als die Hälfte über-

 stieg

stieg [4]). Auf die Weigerung des Erzbischofs, die geforderte Summe zu bezahlen, war selbst von einem Römischen Tribunal, in welchem der Proceß gegen ihn anhängig gemacht wurde, auf den Bann erkannt worden: als er aber darauf an ein allgemeines Concilium appellirte [5]), so erkühnte sich der Pabst im Jahr 1461. ihn förmlich seiner Würde zu entsetzen, und in der Person Adolfs von Nassau einen neuen

4) Von dem vorigen Erzbischof waren wenigstens nur 10000. Fl. bezahlt worden; die Gesandten aber, welche der im Jahr 1459. neugewählte Diether, Graf von Isenburg, an den Pabst schickte, um seine Bestätigung auszuwürken, zwang man eine Verschreibung auf 20500. Fl. auszustellen. Ob es bey der Wahl Diethers so unkanonisch zugegangen war, als einige päbstliche Schriftsteller, wie Gobelin, wissen wollten — mag unentschieden gelassen werden; aber wenn man dieß zu Rom benutzen zu können glaubte, um dem Erzbischof etwas mehr abzupressen, so war das Verfahren nur desto schändlicher.

5) S. Appellatio Domini Dytheri, Archiepiscopi Mogunt. ad Concilium à Papa in causa Annatae in Senkenberg Select. T. IV. p. 393—399.

neuen Erzbischof zu ernennen [6]). Durch jene Appellation hatte jedoch Diether auch dem Pabst die empfindlichste Kränkung zugefügt, denn Pius hatte kaum vorher ein Decret erlassen, worin jede Provokation von dem Pabst an ein Concilium als die fluchwürdigste Empörung vorgestellt, und dem Verbrechen der Ketzerey gleichgesetzt war. Es ließ sich also voraussehen, das er sich auch dem Pabst zum Trotz in seinem Erzbisthum zu behaupten suchen würde, und dieß gelang ihm würklich noch länger, als man zu Rom gefürchtet haben mochte. Der Churfürst Friedrich von der Pfalz verband sich mit ihm zum offenen Kriege gegen Adolf und denjenigen Theil des Domkapitels, der ihm anhieng. Die Dehortatorien und Bann-Bullen, die man von Rom aus gegen sie in das Reich schickte, blieben unwürksam, denn bey-

6) S. Sententia exauctoratus &c. bey Raynald Jahr 1461. nr. 21—24. Müller Th. II. p. 31. Der Graf Adolf von Nassau hatte schon bey der Wahl Diethers eine so starke Parthey in dem Maynzischen Domkapitel gehabt, daß er nach ihm die meisten Stimmen bekommen hatte.

beyde Fürsten verboten bey Lebens-Strafe, daß sie in ihren Ländern publicirt werden durften. Die Schlacht bey Seckenheim aber, welche Adolf im Jahr 1462. verlohr, brachte den Streit vollends in eine Lage, die für das Ansehen des Pabsts höchst furchtbar zweifelhaft war [7]).

§. 6.

Dadurch wurde auch der Handel schlimmer, der schon an sich schlimm genug war, in welchen er im Jahr 1460. mit dem Erzherzog Siegmund von Oestreich verwickelt wurde. Als Herr von Tyrol war dieser mit dem Bischof von Brixen, dem berühmten Nicolaus von Cusa, in mancherley Zwistigkeiten gerathen, die so viel böses Blut zwischen ihnen machten, daß ihn der Herzog in dem genannten Jahr auf einem seiner Schlösser überfallen, und gefangen wegführen ließ. Um dieß Verbrechen der in der Person eines Bischofs beleidigten Majestät der Kirche gehörig zu bestrafen, begnügte sich der Pabst nicht damit, den Bann über den Herzog und alle seine Räthe und Diener, die an dem Ver-

7) S. *Trithemii* Chronicon Hirsaug. T. II. p. 443 flg.

Verbrechen Theil genommen hatten, auszusprechen, sondern er belegte sein ganzes Gebiet mit dem Interdikt, und dehnte dieß selbst auf die Fremden aus, die durch das Land reisen, und etwas darin kaufen oder verkaufen würden [8]. Der Herzog aber legte ebenfalls sogleich eine höchst starke Appellation von dem Pabst an ein Concilium ein, welche einer seiner Räthe, der zu Rom so gefürchtete Gregor von Heimburg, mit einer noch stärkeren, in seinem eigenen Nahmen aufgesetzten begleitete [9]. Er verband sich darauf

8) In einem Decret vom 1. Jun. 1460. machte er zuerst nur bekannt, daß der Herzog ipso facto in den Bann verfallen sey; doch forderte er zugleich die Schweizer zu einem Einfall in seine Länder auf. S. Raynald Jahr 1460. nr. 33.

9) Dieser Gregor von Heimburg, den Aeneas Sylvius selbst einen der gelehrtesten Deutschen nennt, war Syndikus der Reichsstadt Nürnberg, aber hatte sich theils schon auf der Synode zu Basel, theils auf den meisten Reichstagen dieses Zeitalters, theils bey den Gesandtschaften nach Rom, zu denen er gebraucht worden war, theils auch durch mehrere Schriften als so eifrigen und freymüthigen Vertheidiger der deutschen

auf mit dem Erzbischof Diether von Maynz, verhütete ohne große Anstrengung, daß seine Unterthanen durch das Interdikt in keine Bewegung kamen, und behauptete sich vier volle Jahre, auch noch, nachdem sich bereits der Erzbischof mit dem Pabst ausgesöhnt hatte, in einer trotzigen Stellung gegen ihn, die fast noch

schen Kirche und der deutschen Nation gegen die Anmaßungen des Römischen Stuhls gezeigt, daß ihn alle Fürsten zu Rath zogen, sobald sie mit diesem in Streit kamen. So hatte dann auch Siegmund seine Appellation durch ihn aufsetzen lassen, und dafür hatte ihn der Pabst in einer eigenen an den Magistrat zu Nürnberg gerichteten Bulle für einen leibhaften Sohn des Teufels erklärt. Diese war es, gegen welche seine eigene Appellations-Schrift gerichtet war. Sie findet sich mit andern seiner Schriften, und mehreren zu diesem Streit gehörigen Urkunden in Goldast's Monarchia S. Rom. Imperii T. I. 557 flg. T. II. 1576—1634. Eine treffliche Schilderung Heimburgs und eine sehr unpartheyische Erzählung des Handels zwischen dem Erzherzog und dem Bischof von Brixen s. in Müllers Gesch. der Schweiz Th. IV. 496—521.

noch nachtheiliger für die Würde des Pontifikats als ein offener Krieg werden mußte.

§. 7.

Einige Auftritte dieser Art hätten dann wohl in Deutschland ein schnelles weiteres Sinken der päbstlichen Macht herbeyführen müssen; allein die Schwäche des Kaysers machte sie würkungslos. Einzelne Fürsten konnten ohne seine Mitwürkung nicht leicht etwas bedeutendes ausrichten, denn mit der Macht der Kirche konnte es doch noch kein einzelner Fürst in die Länge aufnehmen: der Kayser aber ließ sich nicht nur durch keine Vorstellung von Ehre und Schande [10]), von Pflicht und Vortheil bewegen, mit diesen Fürsten gemeinschaftliche Sache gegen den

10) Gab er doch in einer eigenen Urkunde seinen Consens dazu, daß der Pabst den Erzbischof Diether seines Stuhls und seiner Würde entsetzen, und Adolfen von Nassau dafür einsetzen möchte — freylich mit der Clausel: "doch „uns und dem h. Riche an unsrer Obrigkeit, „Gewaltsam und Gerechtigkeit unvergriffentlich und unschädlich." S. die Urkunde in Gudenus Cod. diplom. T. IV. p. 345.

den Pabst zu machen, sondern er that sein mög-lichstes, um als gehorsamer Sohn der Kirche dem Pabst gegen sie beyzustehen. Da es ihm an Macht und Muth fehlte, einen thätigen Antheil an dem Kriege zu nehmen, der über das Maynzische Erzbisthum geführt wurde, so gab er sich alle Mühe, den mächtigen Herzog von Burgund zum Aufstehen gegen den von dem Pabst abgesetzten Erzbischof zu reitzen, und wiewohl ihm dieß nicht gelang, so mußte sich doch Diether zuletzt zu einem Vergleich mit seinem Gegner verstehen, durch den er ihm das Erzbisthum abzutreten gezwungen wurde [11]). Auf eine andere Art verwandte sich hingegen der Kayser für die Wiederaussöhnung seines Vetters Siegmund mit dem Pabst, denn er ruhte nicht, bis er endlich jenen dazu geneigt gemacht, und kroch dann so lange vor diesem und seinen Legaten, bis er seine Lossprechung vom Banne erbettelt hatte [12]). Aus diesen beyden Händeln

11) S. Gudenus am a. O. 350—372. Müller Reichstags-Theatr. Th. II. 128. 186. 189.

12) Erst im Jahr 1464. Der Kayser hatte sich würklich vor einem päbstlichen Legaten auf die Knie

deln kam also der Pabst dennoch am Ende triumphirend heraus; aber der Kayser war es allein, dem er den Triumph zu danken hatte.

§. 8.

Eben so viel hatten jedoch die Päbste auch der Schwäche der Monarchen zu danken, die einander in diesem Zeitraum auf dem französischen Thron folgten, denn auch hier half sie ihnen nicht nur aus einigen Verwicklungen heraus, durch welche ihr Ansehen beynahe noch stärker als in Deutschland erschüttert worden wäre, sondern sie half ihnen ebenfalls zu einem Siege, durch den fast die ganze französische Kirche ihrer Willkühr auf das neue Preis gegeben wurde.

Schon im Jahr 1456. hatte es hier die Universität zu Paris gewagt, von dem Pabst an ein Concilium zu appelliren, da Calixt III. zu dem Behuf des Türken-Krieges auch von den Einkünften des französischen Klerus den Zehen-

Knie geworfen, um sie zu erbetteln. S. Raynald Jahr 1464. nr. 35.

Zehenden einfordern ließ [13]). Die Universität zu Toulouse und mehrere geistliche Korporationen aus verschiedenen Diöcesen des Reichs traten sogleich der Appellation bey, und der päbstliche Legat, der sich damahls am Hofe befand, konnte sie weder durch Vorstellungen noch durch Drohungen zum Abstehen davon bewegen. Dagegen übergaben die Appellanten ihrem Könige, Carl VII., eine sehr starke Vorstellung, worin er auf das dringendste aufgefordert wurde, sich der Anmaßung des Pabsts, die französische Kirche ohne ihre Einwilligung zu besteuern, um so eifriger zu widersetzen, je frecher sich dabey der Pabst über das neueste Grundgesetz des französischen Staates, über die pragmatische Sanktion vom Jahr 1437., hinweggesetzt habe. Alles was sie dadurch erhielten, lief aber auf eine Erklärung hinaus, die der König im folgenden Jahr erließ, "daß die Hebung der von dem „Pabst ausgeschriebenen Zehenden zwar statt fin„den, jedoch den Rechten der französischen Kirche „keineswegs zum Nachtheil gereichen sollte [14])."

§. 9.

13) S. *Bulaeus* Hist. Univ. Paris. T. V. 609. 617. 630.

14) S. Lettres patentes du Roi in den Preuves des Libertés de l'Eglise Gallic. T. I. P. III. p. 306.

§. 9.

Doch der Nachfolger Carls VII., der neue König Ludwig XI., ließ sich ja von dem nächsten Pabst, von Pius II., schon im Jahr 1461. dazu bringen, daß er ihm die ganze pragmatische Sanktion aufopferte. Diese Akte, in welcher die französische Nation die meisten Decrete der Basler Synode angenommen hatte, worin das neueste Pabst-Recht abrogirt worden war, konnte man freylich zu Rom nicht ohne Aerger nennen hören; dennoch gehörte ein höchst kühner Uebermuth dazu, um das Ansinnen an einen französischen Monarchen zu bringen, daß sie kassirt werden sollte. Pius aber hielt es nicht einmahl für nöthig, sich besonderer Unterhandlungs-Künste dabey zu bedienen, sondern auf der Versammlung, die er im Jahr 1459. zu Mantua wegen des Kreuz-Zuges veranstaltet hatte, führte er es in einer langen, an die französischen Gesandten gerichteten Rede aus, daß das Königreich kein Glück und keinen Seegen mehr zu hoffen habe, bis jene gottlose Sanktion abolirt sey [15]. In einem Schreiben

15) S. Pii II. Responsio ad Orationem Oratorum

ben vom Jahr 1461. forderte er den König selbst eben so unumwunden zu ihrer Abschaffung auf [16]); es wurde auch diesem zu verstehen gegeben, daß man ihn, bis er sich dazu entschließen würde, als unter dem Bann stehend betrachte, ja nach seinem Tode, der noch in diesem Jahre erfolgte, erklärte es der päbstliche Gesandte im Königreich, der Bischof von Terni, ganz öffentlich, denn bey seinem Leichenbegängniß sprach er ihn förmlich davon los [17]). Freylich hatte aber damahls der neue König Ludwig XI. bereits dem Pabst das Versprechen ausgestellt, daß die Sanktion abgeschafft werden sollte, und dieß Versprechen erfüllte er auch, so weit es ihm der heftige Widerspruch mehrerer Parlamente gestattete, denn im folgenden Jahr 1462. schickte er selbst dem Pabst die Urschrift der Urkunde mit einer feyerlichen Gesandtschaft nach Rom [18]).

§. 10.

rum Gallicorum in *Dachery* Spicileg. T. III. p. 820.

16) S. *Aeneae Sylv.* Ep. 389.

17) S. *Duclos* Hist. de Louis XI. T. I. p. 66.

18) S. *Aen. Sylv.* Epist. ep. 402. Histoire, concernant

§. 10.

Bey dieser Gelegenheit zeigte sich aber auch schon die Einwürkung des zweyten Umstands sehr auffallend, aus dem die Päbste dieses Zeitraums die größten Vortheile zogen, nehmlich die Würkung des lebhafteren Antheils, den jetzt eine ganz neue Politik der vornehmsten Europäischen Mächte an den Angelegenheiten Italiens zu nehmen anfieng. Dieß waren jene Mächte, die von jeher, wie der Kayser, ein Eigenthum im Lande gehabt, oder, wie das Arragonische Haus, seit einiger Zeit eines erworben, oder es, wie der König von Frankreich, wieder verloren hatten: es war aber nicht bloß die Begierde, sich in ihrem Besitz zu behaupten, oder zu dem verlornen Besitz wieder zu gelangen, was jetzt ihre theilnehmendste Aufmerksamkeit auf Italien hinzog, sondern es war würklich noch etwas anderes hinzugekommen. Allmählig war ihnen ein freylich noch etwas dunkles Licht darüber aufgegangen, daß ihr größerer oder kleinerer politischer Einfluß auf

nant l'origine de la pragm. Sanction par *du Puy* p. 37. *Duclos* p. 128.

auf das Ganze des europäischen Völker-Vereins großentheils von ihrem größeren oder kleineren Einfluß auf die Angelegenheiten von Italien abhänge, weil es kein Land in Europa gab, das nicht mit Italien in irgend einer, und meistens in einer mehrfachen Berührung stand. Schwerlich konnte sich ihre Staatskunst den Zusammenhang davon jetzt schon deutlich entwickeln; aber es würkte doch schon so weit auf sie, daß ihr Dichten und Trachten angelegener als jemahls darauf gerichtet war, sich auf irgend eine Art einen festen Fuß in dem Lande zu verschaffen. Einen Reitz weiter dazu erhielten sie wohl auch durch die scheinbare Leichtigkeit, womit sie bey dem Zustand des in mehrere, dem Umfang nach kleine, wenn schon in andern Beziehungen zum Theil sehr bedeutende Staaten vertheilten Landes ihren Zweck zu erreichen hoffen konnten, und noch verführerischer mußten ihnen die Aufforderungen seyn, welche sie von Zeit zu Zeit von mehreren dieser Staaten zur Einmischung in ihre Händel erhielten. Dabey gewann aber niemand mehr als die Päbste, die dadurch in eine Lage versetzt wurden, welche ihnen das Glück noch nie so günstig bereitet hatte. Alle

diese

diese Mächte, die sich so gern in Italien fest- setzen oder erhalten wollten, glaubten die Hülfe des Pabsts dazu zu bedürfen. Alle ver- suchten es wenigstens immer zuerst, sich von dem Pabst dazu helfen zu lassen, und bey dem übergroßen Werth, den sie selbst auf seine Hülfe setzten, waren sie auch meistens bereit, sie fast um jeden Preis zu erkaufen. Darüber kamen zwar die Päbste auch mit allen der Reihe nach in Verwickelungen, die zuweilen sehr gefährlich für sie zu werden drohten; denn sie konnten nicht leicht der einen helfen, ohne die andern gegen sich aufzubringen: doch das Gefährliche dabey war meistens mehr scheinbar als würklich. In der Lage, in welche sie da- durch kamen, konnten sie nun in jedem Fall auf den Schutz von einer Macht gegen die an- dern rechnen. Sie waren dadurch am gewisse- sten gegen das Uebel, das ihnen am furchtbar- sten seyn mußte und vielleicht allein furchtbar seyn konnte, gegen eine Koalition dieser Mächte wider die ihrige gesichert. Sie hatten selbst nicht leicht mehr zu fürchten, daß es eine die- ser Mächte im Kriege mit ihnen zum äußersten kommen lassen würde, denn sie waren im

 schlimm-

schlimmsten Fall gewiß, daß sich jede durch ihr bloßes Erbieten, ihr zu einem politischen Uebergewicht über die andere zu verhelfen, den Frieden mit ihnen jeden Augenblick würde abkaufen lassen. Dabey fanden aber zugleich die Künste ihrer Politik den schönsten Spielraum, und unter dem Spiele von diesen kam es würklich dahin, daß die drey letzten Päbste dieses Jahrhunderts es mehr als einmahl wagen durften, nicht nur die ganze Haltung der Päbste des dreyzehnten wieder anzunehmen, sondern selbst Entwürfe und Plane zur Vergrößerung ihrer weltlichen Macht anlegen durften, zu denen kein Pabst des dreyzehnten kühn genug gewesen war.

§. 11.

Der Haupt-Gegenstand dieses Spiels, in welchem die Päbste immer die Hand haben mußten, blieb auch jetzt noch das Königreich Neapel: doch wurden auch einige andere italiänische Staaten, besonders Venedig und Florenz, Mayland und Ferrara von Zeit zu Zeit hineingezogen.

Schon

Schon nach dem Tode des Königs Alfons von Neapel, der im Jahr 1458. erfolgt war, machte man in Frankreich einige ernsthafte Bewegungen, um wieder einem Prinzen aus dem Hause Anjou zu dem Besitz des schönen Landes zu verhelfen. Die Gelegenheit dazu war doppelt einladend, denn Alfons hatte seine reiche Erbschaft so getheilt, daß er Arragonien und Sicilien, die er zugleich besessen hatte, seinem Bruder Johann von Navarra, und seinem unächten Sohne, Ferdinand, Neapel allein hinterließ; diesem Ferdinand aber sprach noch dazu der damahlige Pabst Calixt III. eben wegen seiner unächten Geburt die Successionsfähigkeit ab [19]), und erklärte das Lehen für heimgefallen an den Römischen Stuhl. Der fran-

19) Eugen IV. hatte ihn zwar schon in seinem Vergleich mit Alfons für successionsfähig erkannt, und Nicolaus V. hatte diesen Vergleich bestätigt; allein zwischen Calixt und Alfons fand ein alter gegenseitiger Groll statt, der noch bey Lebzeiten des letzten bey mehreren Gelegenheiten ausgebrochen war. S. *Aeneas Sylv.* De Europa c. 59. *Giannone* Ist. Civ. de Neap. T. III. L. XXVII. p. 410.

französische Prätendent konnte also jetzt theils im Vertrauen auf die größere Macht von Frankreich, theils im Vertrauen auf den Beystand des Pabsts wahrscheinlicher als jemahls hoffen, zu seinem Zweck zu gelangen; ja seine Aussicht darauf war unfehlbar, sobald sich der Pabst für ihn erklärte. Nun schien zwar der alte Mann zuerst eigene Absichten mit Neapel zu haben [20]; aber vermuthlich würde er bald von der Unmöglichkeit sie durchzusetzen überzeugt worden seyn, und sich dennoch zuletzt auf die französische Seite aus Haß gegen Ferdinand gewandt haben; doch sein eigener Tod, der auch noch in dieß Jahr hineinfiel, vereitelte seine Plane noch früher, und die französischen mit. Sein Nachfolger Pius II. war so weise, sich sogleich mit Ferdinand zu vergleichen, und ihm die Belehnung über Neapel zu ertheilen [21]. Auch schickte er ihm selbst Truppen zu

20) Man glaubte, daß er es seinem Neffen Peter Borgia geben wollte, den er schon zum Herzog von Spolet gemacht hatte. S. eb. das. und Raynald Jahr 1458. nr. 25.

21) S. Raynald Jahr 1458. nr. 20. 30—48. Er laß-

zu Hülfe, da der Herzog Johann von Anjou dennoch im Jahr 1460. einen Zug gegen Neapel unternahm [22]; wenn aber der Pabst in der Folge Ludwig XI. hoffen ließ, daß er doch noch einmahl einen französchen Plan auf Neapel begünstigen könnte, so geschah dieß, wie der Erfolg bewieß, nur deßwegen, um ihn zu der Abolition der zu Rom so verhaßten pragmatischen Sanktion geneigter zu machen.

§. 12.

Die nächste Gelegenheit, wobey sich dem französischen Hofe ein Schimmer von Hoffnung zeigte, wieder zu dem Besitz von Neapel zu gelangen, wurde ihm auf eine ähnliche Art verdorben. Er konnte diese Hoffnung aus einer Zwi-

kassirte auch in einer eigenen Bulle das Decret, das sein Vorgänger gegen ihn erlassen hatte. nr. 27. Dafür vermählte aber auch Ferdinand seine uneheliche Tochter mit einem Neffen des Pabsts, und gab ihm das Herzogthum Amalfi und die Grafschaft Celano dazu. S. *Giannone* T. III. p. 412 L. XXVII. c. I p. 416.

22) Raynald Jahr 1459. nr. 79 Jahr 1460. nr. 62.

Zwistigkeit ziehen, in welche Ferdinand im Jahr 1469. mit dem neuen Pabst Paul II. [23]), der im Jahr 1464. auf Pius II. gefolgt war, verwickelt wurde. Die Mißhelligkeit war in einen förmlichen und offenen Krieg zwischen ihnen ausgeschlagen, in welchem der Pabst, wiewohl er sich von den Venetianern helfen ließ, so sehr von Ferdinand mißhandelt wurde, daß er vom Aerger übernommen schon im Begriff stand, den Herzog von Anjou selbst herbeyzurufen [24]). Um mehrerer Umstände, und besonders um der Türken willen, die seit einiger Zeit von dem Adriatischen Meere her beständige Einfälle in das

23) Vorher Petrus Barbus, Cardinal von Skt. Marcus, ein gebohrner Venetianer. S. sein Leben bey Platina, in welchem aber der Haß des persönlich von ihm beleidigten Biographen einiges geschwärzt haben mag, und in *Muratori* Script. rer. it. T. III. P. II. p. 993. Zugleich aber: Pauli II. Veneti vita ex cod. Angelicae Bibliothecae desumta praemissis ejus vindiciis adversum Platinam aliosque obtrectatores. (Vom Card. Quirini.) Rom. 1740. in 4.

24) S. Raynald Jahr 1468. nr. 29. Jahr 1469. nr. 24. *Giannone* L. XXVII. c. 2.

das Küsten-Land von Italien unternahmen, durfte er jedoch nicht allzurasch dabey verfahren, und darüber nahm ihn im Jahr 1471. der Tod von seinen Rache-Planen hinweg. Sein Nachfolger Sixtus IV. [25]) aber machte seinen Frieden mit Ferdinand vielleicht eben deßwegen desto schneller, um Frankreich jede Veranlassung zu der Einmischung in den Handel abzuschneiden [26]).

§. 13.

Dafür benutzte hingegen der französische Hof desto gerner die Gelegenheit, die sich ihm anbot,

25) Vorher der Cardinal Franz von Rovere, aus einem edlen Lombardischen Geschlecht. Er war vorher General des Franziskaner-Ordens gewesen, und hatte sich auch als Gelehrter berühmt gemacht. Sein Leben, wahrscheinlich von Platina, s. *Muratori* Script. rer. ital. T. III. P. II. p. 1052.

26) Er erließ sogar Ferdinand den jährlichen Lehens-Zins und begnügte sich mit einem weißen Zelter, den der König jährlich dem h. Petrus schicken sollte. Aber der König hatte auch noch eine natürliche Tochter, die dafür ein Neffe des Pabsts mit der Grafschaft Sora erhielt. S. Raynald Jahr 1472. nr. 54. 55.

bot, den neuen Pabst durch seine Einmischung in einen andern italiänischen Handel empfindlicher zu kränken. Sixtus hatte sich mit einer fast eben so unbegreiflichen als unentschuldbaren Art in die Verschwörung eingelassen, welche im Jahr 1478. von dem Pazzischen Hause zu Florenz gegen das Medicäische angelegt worden war. Es ist wenigstens erwiesen, daß er den Verschwornen selbst Truppen und einen Legaten zu Hülfe schickte, um sie im Nothfall zu unterstützen [27]; aber nach dem Mißlingen ihrer Absicht ließ er ja auch die ganze Welt seinen Verdruß darüber sehen. Weil die Verschwornen, an deren Spitze der Erzbischof Salviati von Pisa stand, von den Florentinern theils hingerichtet theils aus der Stadt gejagt worden waren, so sprach er nicht nur den Bann [28] über sie und das Interdikt über die Stadt aus, sondern er fieng einen förmlichen Krieg mit ihnen an, zu welchem sich auch Ferdinand von Nea-

27) S. *Joh. Mich. Bruti* Histor. Florentinae L. VI. p. 282 flg. L. VII. p. 314. (Venet. 1764 in 4.) Raynald Jahr 1478. n. 3—12. *Will. Roscoe* Life of Lorenzo de Medici Vol. I. p. 176 flg.

28) S. Roscoe Append. nr. XXVI.

Neapel mit ihm verband [29]). In der Noth, in welche die Florentiner dadurch kamen, wandten sie sich aber an den König von Frankreich, und dieser verwandte sich nun für sie mit einem Eifer, der dem Pabst [30]) desto furchtbarer werden mußte, weil er ihm von mehr als einer Seite gefährlich werden konnte. Ludwig XI. schickte keine Truppen nach Italien; aber er versammelte seine Reichsstände zu Orleans und zu Lyon, verlangte von ihnen ein Gutachten darüber, wie man das neue, für die ganze Christenheit verderbliche, von dem Pabst so muthwillig angefachte Kriegsfeuer in Italien löschen könnte, schickte darauf nach ihrem Gutachten, das dahin ausgefallen war, daß man ein neues allgemeines Concilium versammeln und

29) Raynald am a. O. 13.

30) Sirtus IV. war jedoch nicht leicht in Furcht zu setzen, denn er kannte, mehr als ein Pabst vor ihm, alle Vortheile seiner Lage, und erschrak vor keinem Mittel, von dem er dabey zu der Ausführung seiner Plane Gebrauch machen konnte. Selbst Machiavell gab ihm daher das Zeugniß — era il primo, che cominciasse à mostrare, quanto un Pontefice poteva.

und vorläufig an dieses appelliren müsse, eine feyerliche Gesandtschaft nach Rom, und ließ durch diese dem Pabst seinen Entschluß, dieß Concilium zu erzwingen, so ernsthaft ankündigen [31]), und machte zugleich durch die Unterhandlungen, in die er sich mit England und Deutschland und Spanien und Venedig darüber einließ, so ernsthafte Anstalten zu der Ausführung dieses Entschlusses, daß sich der Pabst gezwungen sah, seine Absichten auf Florenz und seine Entwürfe zu dem Sturz des Mediceischen Hauses völlig aufzugeben.

§. 14.

Unter der Regierung seines Nachfolgers, Innocenz VIII. [32]), der im Jahr 1484. auf ihn folg-

31) S. Preuves des Libertés de l'Eglise Gall. T. I. P. II. 461 flg.

32) Cardinal Johann Babtista Cibo, und Bischof von Amalfi. Eine Haupt-Quelle für die persönliche Geschichte der Päbste wird schon von Sixtus IV. an das Diario della Citta di Roma, scritto da *Stefano Infessura*, der um diese Zeit Scriba Senatus populique Romani war, in *Muratori*

folgte, kam es wieder zu Irrungen zwischen Ferdinand von Neapel und dem Römischen Stuhl, die sehr weit getrieben und mehrmahls erneuert wurden [33]); doch erst unter dem folgenden Pontifikat des berüchtigten Alexanders VI. [34]), der im Jahr 1492. auf den Thron kam, erhielt

tori Script. rer. ital. T. III. P. II. p. 1146 flg. und vollständiger in Eccards Corp. histor. med. aevi T. II. p. 1863 flg. Die Quelle muß jedoch mit einiger Vorsicht benutzt werden, denn Infessura nahm manches aus der skandalösen Chronik des Tages auf, das er wohl nicht immer so genau geprüft haben mochte. Indessen beobachtete er doch dabey einige Mäßigung, denn so legte er z. B. dem Pabst Innocenz VIII., dem einige Schriftsteller nicht weniger als 16 natürliche Kinder beylegten, nur sieben bey.

33) Auch bot der Pabst unter diesen Händeln schon im Jahr 1485. dem Herzoge Renatus von Lothringen die Belehnung über Neapel an.

34) Roderigo Borgia, ein gebohrner Spanier, aber Neffe Calixts III., von dem er auch zum Cardinal ernannt worden war. Der üble Ruf, in den sich dieser Pabst selbst brachte, und vielleicht noch mehr durch seinen Sohn, den berüchtig-

erhielt endlich Frankreich die erwünschte Gelegenheit, sich darein zu mischen, nachdem noch die Mayländischen Händel dazu gekommen waren.

Ludwig Sforza, Herzog von Mayland, bekam nehmlich Ursache zu fürchten, daß ihn der König von Neapel in dem ruhigen Besitz des seinem Neffen, Johann Galeazzo, geraubten Herzogthums stören würde, suchte daher zuerst zwischen ihm und dem neuen Pabst ein neues Feuer anzu-

tigten Cäsar Borgia, gebracht wurde, hat uns auch mehr persönliche Nachrichten von ihm erhalten. Als Quelle von diesen kommt jetzt zu dem Diario von Infessura noch das Specimen historiae arcanae — oder die Excerpta ex Diario *Joannis Burckardti*, Argentin. der unter Alexander Ceremonien-Meister an seinem Hofe war — im Auszug von Leibniz J. 1696. herausgegeben, und ganz in Eccards Corp. hist. med. aev. T. II. p 2017 flg. Unter den Lebensbeschreibungen, die man von ihm hat, ist die vorzüglichste: Alexand. Gordons Vie du Pape Alexandre VI. et de son fils, Cesar Borgia &c. T. I. II. Amsterdam 1732. in 12. Haupt-Quelle der Zeit-Geschichte wird aber von jetzt an Historia d' Italia di M. *Francisco Guicciardini.* Venet. 1565. in 4.

anzublasen, rief aber, weil er dem Pabst nicht ganz traute, zu seiner grösseren Sicherheit im Jahr 1493. auch den neuen König von Frankreich Carl VIII. zu seiner Hülfe herbey. Der junge Monarch beeilte sich sogleich, vielleicht weniger von seiner Politik als von seinem Ritter-Geist angetrieben, die Aufforderung zu benutzen; doch verhehlte er nicht, daß er die Eroberung von Neapel zu dem Haupt-Zweck seines Zuges nach Italien machen würde. Er knüpfte deswegen auch vorläufige Unterhandlungen mit dem Pabst an [35]), und wiewohl dieser so weise war, sich nicht mit ihm einzulassen, so verfolgte er dennoch seinen Plan. Alexander hatte sich sogleich mit Ferdinand ausgesöhnt, hatte selbst, da dieser im Jahr 1494. starb, seinem Sohne Alfons die Belehnung über Neapel so schleunig als möglich ertheilt, und darauf an den König von Frankreich eine Bulle erlassen, worin er ihm den Bann ankündigte, wenn er mit einer Armee über die Alpen kommen würde. Carl trat aber dieser Dro-

35) S. Memoires de *Comines* L. II. c. 7. *Guicciardini* L. I. p. 21 flg. 51 flg.

Drohung ungeachtet noch im September dieses Jahres seinen Zug an, bekam bald ganz Toscana mit der Stadt Florenz in seine Gewalt, und zog noch an dem letzten Tage des Jahres an der Spitze seines Heeres in Rom ein [36].

§. 15.

Jetzt aber zeigte es sich am sichtbarsten, wie günstig sich alles für das Pontifikat gedreht hatte. Der Pabst war in der Gewalt des vielfach von ihm gereitzten Königs, und dieser König wurde noch von einer mächtigen Parthey in Rom selbst, welche Alexander schon gegen sich aufgebracht hatte, auf das dringendste aufgefordert, daß er doch für sich und für sie Rache an ihm nehmen möchte. Es war auch sonst gar nicht Sache des jungen Monarchen, einen Wunsch seiner Eitelkeit oder einer andern Leidenschaft dem Interesse seiner Politik aufzuopfern; dennoch aber gehorchte er bey dieser Gelegenheit allein den Eingebungen der letzten. Er selbst ließ den alles fürchtenden Pabst durch die Versicherung beruhigen, daß er weiter nichts von ihm verlange, als daß er ihm mit sei-

36) S. *Comines* c. 9. 10. *Burckardt* Diar. p. 2048 flg.

seiner Armee den Durchzug durch Rom und durch den Kirchenstaat gestatten, und ihn an der Eroberung von Neapel nicht hindern sollte. Der Pabst, der weise genug war, sich auf diese Versicherung noch ruhiger zu stellen, als er wohl innerlich seyn mochte, schloß zwar darauf einen Traktat mit ihm, wodurch er sich verpflichtete, ihm zu der Eroberung des Reichs zu helfen, und ihm auch zu seiner Zeit die Belehnung darüber zu ertheilen; dagegen erhielt er durch die Kunst, womit er jetzt die Pabst-Rolle spielte, daß der König während seines Aufenthalts in Rom durch alle die äußeren Zeichen der ihm erwiesenen Ehrfurcht, zu denen er sich durch das Römische Ceremoniel bringen ließ, allmählig ganz aus dem Verhältniß mit ihm herauskam, in welchem er sich selbst vor seinem Einzug in die Stadt erblickt hatte [37]. Aus den Erfahrungen, welche Alexander in dieser höchst kritischen Lage gemacht hatte, schöpfte er aber jetzt auch einen Muth, der seine Politik kühn genug zu einem Ent-

37) S. Burkhardt p. 2060—2066. *Guicciardini* p. 121 flg.

Entwurf machte, bey welchem sie sich nicht nur über alle Gesetze des Rechts und der Schicklichkeit, die ohnehin und schon längst nichts für sie galten, sondern auch über alle Formen davon hinwegsetzen mußte.

§. 16.

Kaum war Carl nach dem mit dem Pabst beschwornen Bündnisse von Rom abgezogen, als dieser in Gemeinschaft mit dem Herzoge von Mayland einen Plan anlegte, ihm das eroberte Neapel wieder zu entreißen. Die Eroberung war ihm würklich leicht geworden; denn der schwache Alfons hatte die Vertheidigung des Landes mit sammt der Krone seinem Sohne Ferdinand II. überlassen, der das erste Andrängen der französischen Macht nicht aushalten konnte: aber eben so leicht wurde es jetzt dem Pabst, den Kayser, den König Ferdinand von Castilien und die Venetianer zu einem Bündniß gegen die Franzosen zu vereinigen, dessen erklärter Zweck ihre Verjagung aus Italien war, und durch das sie auch in kurzer Zeit bewürkt wurde. Carl sah sich genöthigt, sein neu erobertes Reich mit dem größten Theil seiner

ner Armee schleunig zu verlassen, und mußte sich selbst den freyen Rückzug nach Frankreich, der ihm schon abgeschnitten war, erst noch durch die Schlacht am Taro erkämpfen. Die neapolitanischen Festungen, in denen er französische Besatzung zurückgelassen hatte, wurden jetzt eine nach der andern von Ferdinand II. wieder eingenommen, und da dieser im Jahr 1496. starb, so konnte er schon das ganze Reich dem Bruder seines Vaters, dem Prinzen Friedrich, in einem völlig beruhigten Zustand hinterlassen [38]).

§. 17.

Aus dem Schlage, den die französische Politik bey dieser Gelegenheit erhielt, zog sie indessen so wenig eine Lehre, daß sie nach einem kurzen Zwischenraum sich zum zweytenmahl zum Spiel der päbstlichen machen ließ.

Im Jahr 1498. fand Alexander seinen Vortheil dabey, dem neuen Monarchen von Frankreich,

38) S. *Guicciardini* L. II. 160. 220. Raynald Jahr 1459. nr. 15 flg. Roscoe Life of Leo X. Vol. I. c. III. IV.

reich, Ludwig XII., der auf Carl VIII. gefolgt war, seine Freundschaft anzubieten, weil er seinen Beystand zu der Ausführung der großen Plane, die er für die Erhebung seines Hauses eingeleitet hatte, benutzen zu können hoffte. Er verband sich also jetzt mit ihm gegen den Herzog von Mayland, und nachdem der König im Jahr 1499. Mayland würklich erobert hatte, so stellte er sich auch bereitwillig genug, ihm zu dem Besitz von Neapel zu helfen, zu dessen Eroberung sich nun Ludwig, bedachtsamer als sein Vorgänger, mit dem König Ferdinand von Castilien vereinigt hatte [39]). Der Pabst gab im Jahr 1501. seinen Seegen zu dem schönen Bündniß, und theilte voraus das Reich unter sie, das jetzt eine leichte Beute für ihre vereinigte Macht wurde; indessen aber raubte sich sein würdiger Sohn, der berüchtigte Cäsar Borgia, ungestört aus mehreren der kleineren Staaten und Herrschaften, die an den Kirchen-Staat gränzten, und zum Theil auch ehemahls dazu gehört hatten, ein Fürstenthum zusammen, welches als erster Satz einer neuen Dyna-

39) S. *Comines* L. VIII. c. 20. *Guicciardini* L. IV. p. 330.

Dynastie, oder vielleicht gar eines neuen Königreichs, das nach ihren Entwürfen daraus werden sollte, bereits bedeutend genug war [40]).

§. 18.

Es läßt sich gar nicht bezweifeln, daß der Pabst den König von Frankreich bloß dazu brauchen wollte; so wenig es ihn aber kostete, dem Interesse seiner Familie jedes andere aufzuopfern, so war er doch und wurde vielleicht selbst durch dieß Interesse scharfsichtig genug, daß er sich gewiß keinen Vortheil dafür durch die Befestigung der französischen Macht in Italien erkauft haben würde, wenn er nicht darauf gerechnet hätte, sie zu jeder Zeit wieder vernichten zu können: daß aber dieß ganz richtig gerechnet war, bewies der Erfolg. Alexander fand zwar keine Veranlassung mehr, daran zu arbeiten, weil für jetzt noch von der französischen Uebermacht nichts für ihn zu fürchten war, die sich selbst durch die brüderliche Theilung Neapels mit Spanien ein Gegengewicht angehängt hatte. Auch der kriegerische Julius II., der

40) S. *Burkardt* p. 2096 flg.

der im Jahr 1503. auf den päbstlichen Stuhl kam [41]), hielt es nicht für nöthig, damit zu eilen, weil er sie noch eben so wie sein Vorgänger zum Behuf seiner eigenen Plane brauchen konnte, die noch größer als die Plane von diesem, aber nicht bloß auf die Vergrößerung seiner Familie, sondern auf die Vergrößerung der päbstlichen Macht, und zunächst der weltlichen Macht des Pontifikats gerichtet waren. Er vereinigte daher zuerst den neuen Staat, den Cäsar Borgia für sich zusammen geraubt hatte, mit dem Erbgut des heiligen Petrus, fügte bald noch Perugia und Bologna hinzu, und würde auch Ferrara hinzugefügt haben, wenn nicht die Venetianer Anstalten gemacht hätten, seinem um sich Greifen ein Ziel zu

41) Nach dem Tode Alexanders VI. wurde zuerst der Cardinal Franziskus Piccolomini gewählt, der den Nahmen Pius III. annahm. Er starb aber schon am sechs und zwanzigsten Tage nach seiner Wahl, und nun wurde schon in der ersten Nacht, welche die Cardinäle in dem noch nicht verschlossenen Conclave zubrachten, der Cardinal Julian von Rovere als Julius II. proklamirt. S. Raynald Jahr 1503. nr. 3 flgd.

zu setzen [42]). Dafür brachte er im Jahr 1508. das berühmte Bündniß von Cambray [43]) gegen sie zu Stand, in dem sich die Könige von Frankreich und Spanien nebst dem Kayser zu einem gemeinschaftlichen Kriege gegen die Republik recht eigentlich von ihm miethen ließen; sobald er aber durch sie den venetianischen Stolz so weit gedemüthigt hatte, als es für seine Entwürfe nöthig war, so beeilte er sich nun, die ihm nutzlos gewordenen Werkzeuge wegzuwerfen, ehe sie ihm selbst schädlich werden konnten. Nach seinem großen Plane sollten alle fremde Mächte aus Italien wieder verdrängt, und zwar die eine durch die Hülfe der andern verdrängt werden; daher schloß er jetzt schleunig seinen Frieden mit Venedig [44]), um die Macht der

24) Sismondi hat daher T. II. p. 300. richtig bemerkt, daß Julius II. unter die Stifter der weltlichen Macht des Pontifikats gehört, welche dreymahl von neuem gegründet werden mußte.

43) S. Histoire de la Ligue faite à Cambray (par *du Bos*) Haag. 1710. in 12.

44) S. *Guicciardini* L. VIII. 722. 744 flg. Lebret Geschichte von Venedig 907. 909.

der Republik gegen die Franzosen brauchen zu können, die er zuerst zu verjagen beschlossen hatte, und schon im Jahr 1512. brachte er es würklich dahin, daß sie zum zweytenmahl Italien räumen mußten.

§. 19.

Bey den Bewegungen aber und unter den Bewegungen, welche jetzt der auf das äußerste gereizte Ludwig XII. aufwandte, um Rache an dem Pabst zu nehmen, wurde es nur vollends der ganzen Welt sichtbar, daß und warum der heilige Stuhl, so unheilig er auch unter den zwey letzten Pontifikaten in dem Auge der ganzen Welt geworden war, doch von keiner der weltlichen Mächte, wenigstens von keiner einzelnen für jetzt etwas zu fürchten hatte. In der Erbitterung des äußersten Grimmes machte Ludwig jetzt Anstalten, das Oberhaupt der Kirche in Julius anzutasten, bis er ihm wieder von einer andern Seite beykommen könnte. Nachdem er sich schon im Jahr 1510. von seinen zu Orleans und zu Tours versammelten Bischöfen hatte belehren lassen, wie weit er gegen den Pabst gehen dürfe, oder vielmehr,

nach-

nachdem er sich hier voraus ihrer Beystimmung zu seinen gegen ihn beschlossenen Proceduren versichert hatte [45]), so legte er alles darauf an, ein neues Concilium zu Stand zu bringen, das den Charakter eines allgemeinen behaupten könnte. Er fand es nicht schwehr, den von dem Pabst eben so gröblich getäuschten und mißhandelten Kayser Maximilian I., und er fand es noch leichter, einige über den Pabst mißvergnügte Cardinäle zu gewinnen, daß sie sich mit ihm zu diesem Vorhaben vereinigten. Das neue Concilium wurde von ihnen nach Pisa auf das Jahr 1511. ausgeschrieben [46]); aber niemahls hatte eine gegen das Ansehen des Pontifikats gerichtete Unternehmung einen so schmählichen Ausgang wie diese.

§. 20.

Es kostete nehmlich den Pabst gar nichts sie zu vereiteln, als das Ausschreiben [47]) eines Gegen-

45) S. Richer Hist. Concilior. gen. L. IV. P. I. c. 2. §. 5.

46) S. Richer am a. O. p. 185. Das Edikt des Kaysers p. 177 und das französische p. 179.

47) Im Julius 1511. S. das Ausschreiben bey Raynald nr. 9 flgd.

Gegen=Conciliums, das sich zu Rom selbst im Lateran versammeln sollte, ja der Erfolg bewies, daß er sich selbst dieß hätte ersparen können. Die ganze Versammlung, welche zu Pisa zusammenkam, und hier das oekumenische Concilium bilden sollte, bestand außer den Cardinälen aus zwey Erzbischöfen, dreyzehn Bischöfen, fünf Aebten und einigen Doktoren, die meistens aus Frankreich waren, da der Kayser keinen deutschen Bischof zur Theilnahme daran hatte bewegen können [48]. Diese schöne Synode verlegte sich selbst in ihrer dritten Sitzung [49] nach Mayland, da sie sich in Pisa nicht mehr ganz sicher sah; nach zwey Monathen fand sie sich aber auch in Mayland nicht mehr sicher, und gieng nun auseinander, nachdem sie noch in ihrer achten [50] und letzten Sitzung den von ihr citirten und nicht erschienenen Pabst suspendirt hatte [51]. Dieß würde aber

48) S. *Guicciardini* L. IX. p. 926.

49) Den 1. Nov. 1511. hatte sie sich eröffnet, und den 12. beschloß sie ihre Verlegung nach Mayland.

50) Den 21. Apr. 1512.

51) S. Richer L. IV. P. I. 280. 281.

aber schwehrlich anders gekommen seyn, wenn auch der Pabst keine Gegen-Synode veranstaltet hätte, hingegen zog er dafür andere Vortheile aus dieser. Dieß lateranensische Concilium [52]) wurde würklich fast von allen Kirchen der christlich-europäischen Reiche beschickt, es wurde noch vier Jahre über den Tod von Julius hinaus, der im Jahr 1513. dazwischen gekommen war, fortgesetzt, und es wurde bey seinem Schluß allgemein als ein General-Concilium anerkannt; aber von diesem Concilio war das Ansehen und die Autorität des Baselischen so gut als gänzlich vernichtet worden. Jene Sanktion erhielt es aber nicht nur dadurch, daß alle Kirchen seine Decrete annahmen, sondern es erhielt auch die Sanktion aller weltlichen Mächte, denn der schwache Kayser hatte noch unter Julius mit Aufopferung seiner Mayländischen Synode die Lateranensische anerkannt [53]), und der Nachfolger von Julius, der neue

52) Es wurde den 3. May 1512. eröffnet, und hielt seine erste Sitzung den 10.

53) Schon in der dritten Sitzung des Conciliums hatte er dieß durch seinen Gesandten, den Bischof von Gurk, erklären lassen.

neue Pabst Leo X. [54]), erhielt eine ähnliche Anerkennung auch von Frankreich, und erhielt sie unter Umständen, durch welche sie noch weit mehr Werth als die Anerkennung des Kaysers bekam. Der Nachfolger des im Jahr 1515. gestorbenen Ludwigs XII. [55]), der neue König Franz I., war nehmlich noch im nehmlichen Jahr wieder in Italien eingefallen, hatte alle Hindernisse, die sich ihm entgegensetzten, überwunden, und war schon als Sieger in das eroberte Mayland eingezogen. Die Fortschritte, die er machte, drohten bald dem Pabst eine Gefahr, die nur durch eine schnelle Aussöhnung mit ihm abgewandt werden konnte, und diese Aussöhnung würde unter andern Umständen jeden Pabst einige schwehre Opfer gekostet haben,

54) Vorher der Cardinal Johann von Medices. S. The Life and Pontificat of Leo X. by *William Roscoe.* Voll. IV. Liverpool 1805. in 4.

55) Ludwig XII. hatte sich nicht mehr mit Julius ausgesöhnt, sondern vielmehr, als dieser sein Reich mit dem Interdikt bedroht hatte, die berüchtigte Münze mit der Umschrift: Perdam Babilonis nomen schlagen lassen. S. Le Blanc Traité histor. des Monnoyes de France p. 263. N. 3. Tab. 46.

haben, aber unter den jetzigen kostete sie nichts. Der junge Monarch glaubte für seine politischen Plane die Freundschaft des Pabsts brauchen zu können, bot daher auf das erste Wort die Hand dazu, kam selbst mit Leo zu Bologna zusammen, und schloß hier mit ihm das berufene Konkordat, worin er ihm die pragmatische Sanktion der französischen Kirche jetzt ganz vollständig aufopferte, und noch mehrere Vortheile bewilligte, für die er sich nichts von ihm als einige Rechte der französischen Kirche, die er ihm selbst Preis geben mußte, aufopfern ließ [56].

So erhielt das Pontifikat und der Römische Stuhl in seinen weltlichen und in seinen kirchlichen Beziehungen noch an dem Schlusse dieser Periode nicht nur einen größeren Glanz, sondern auch dem Ansehen nach mehr innere Stärke, als er jemahls gehabt hatte, und damit schien auch das ganze System der kirchlichen Pabst-Regierung durch alle Stürme des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, durch die es sich

56) S. *Guicciardini* L. XII. 183. 192. *Garnier* in der Fortsetzung der Hist. de France von Velly T. XXII. p. 458. T. XXIII. p. 83. 93.

sich hatte durchschlagen müssen, nur einen höheren Grad von Festigkeit erlangt zu haben. Doch so schien es nur dem Auge, das nicht gewahr wurde, was schon an seinen inneren Fundamenten untergraben war; wie viel aber des Untergrabenen bereits war, dieß deckte nicht nur der Erfolg, sondern dieß deckt sich auch schon bey einer genaueren und näheren Beleuchtung des ganzen Zustandes auf, in welchem es in das sechszehnte Jahrhundert hineinkam.

Geschichte
des
Pabstthums
in
der occidentalischen Kirche.

Dritte Abtheilung.

Von dem Ende des dreyzehnten bis zu dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der besondern Veränderungen in dem Zustande und den Verhältnissen des Pontifikats, die in dem Verlaufe des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts eintraten.

Kap. I.

Haupt-Gegenstand für die specielle Geschichte des Pabstthums in dieser Periode. Stand der Verhältnisse, worin sich die Päbste noch bey ihrem Anfang befanden.

§. 1.

Es ist offenbar nur ein einziger großer Anblick, den die innere Geschichte der Kirche in diesen zwey Jahrhunderten darstellt — nehmlich der Anblick des allgemeinen Strebens, zu dem man bald nach ihrem Eintritt auf allen Seiten zu erwachen schien, um die auf das höchste gestiegene päbstliche Allgewalt in Beziehung auf Kirche und Staat wieder in gewisse Gränzen zurückzubringen, oder der Anblick der allgemeinen Bemühungen und Anstalten, die man vor-

kehrte, um eine Verminderung der päbstlichen Macht und des päbstlichen Einflusses auf die kirchliche und auf die bürgerliche Gesellschaft zu bewürken. Dieß — darf man wohl sagen — war der Haupt-Gegenstand, der von dem Anfang des vierzehnten bis zu dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts alle Wünsche und alle Hoffnungen, den ganzen Geist und die ganze Kraft des Zeitalters beschäftigte. Dieß war das einzige Ziel jeder Haupt-Unternehmung und jeder Veränderung, die man in dem Zustand der Kirche während diesem Zeitraum einzuleiten suchte, und dieß war auch das einzige, wofür alle die Mittel, die man dabey in Bewegung setzte, planmäßig angelegt und berechnet waren. Wenn man also bloß dem Gange zusieht, den man bey der Einleitung dieser Veränderung, und den sie zugleich selbst nahm, so muß man dennoch alles vor das Auge bekommen, was nur irgend während dieses Zeitraums in dem kirchlichen Zustand in eine andere Ordnung kam.

§. 2.

§. 2.

Es kann daher jetzt auch nicht mehr nöthig seyn, den Zustand der kirchlichen Gesellschaft noch nach allen jenen speciellen Beziehungen zu beleuchten, auf welche in den früheren Perioden eine besondere Rücksicht genommen werden mußte. Die Aufmerksamkeit würde dadurch nur zerstreut und von dem Haupt-Gegenstande abgewandt werden, ohne daß man eine verhältnißmäßige Schadloshaltung dafür erhielte; denn einmahl ist des wichtigen nur wenig, was sich in andern Beziehungen in der kirchlichen Haus-Ordnung verrückte und veränderte, und dann verliehrt man es doch, wie gesagt, nicht ganz aus dem Gesicht, wenn man nur jenen Haupt-Gegenstand immer darin behält. Dieser Haupt-Gegenstand aber hat des anziehenden so viel, daß er auch auf alles, was damit in Berührung steht, oder sich ohne Zwang in Verbindung damit bringen läßt, die Aufmerksamkeit fester heften kann.

§. 3.

Wenn hingegen der einzige Zweck von demjenigen, was hier davon aufgefaßt und darge-

stellt werden soll, nur dahin gehen kann, eine möglichst treue und vollständige Geschichte der Versuche, durch welche die Gewalt der Päbste in diesem Zeitraum beschränkt werden sollte, und eine genaue Rechenschaft von dem Erfolg dieser Versuche zu geben, so läßt sich auch sehr leicht darnach bestimmen, wie sie hier behandelt, und worauf im besondern die Aufmerksamkeit dabey gerichtet werden muß.

Nach einem vorläufigen Blick, der zuerst auf die Lage, in welcher die Päbste zu Anfang dieser Periode standen, oder auf dasjenige geworfen werden mag, was sie jetzt noch in der allgemeinen Vorstellung des Zeitalters waren, wird es

Erstens nöthig seyn, die Veranlassungen und Umstände aus der Geschichte dieser Jahrhunderte auszuheben, durch welche man vorzüglich dazu gebracht wurde, es auf eine Verminderung und Einschränkung der päbstlichen Gewalt anzulegen, und die überhaupt auf den Zeit-Geist zum Nachtheil der Päbste würkten. Nach diesem erfordern

Zweytens die Anstalten, die man zu der Erreichung dieses Zwecks vorkehrte, die Mittel,

von

von denen man dabey Gebrauch machte, und die Operationen selbst, von denen man sich die größte Würkung dabey versprach, eine genauere Beleuchtung; alsdann aber kann nur noch

Drittens darnach gefragt werden, was durch jene Anstalten ausgerichtet und durch diese Mittel bewürkt, und warum nicht mehr dadurch ausgerichtet und bewürkt wurde? also mit andern Worten nur noch darnach gefragt werden, wie weit man würklich die päbstliche Gewalt ins Sinken brachte, und warum man es nicht möglich fand, sie noch tiefer herabzubringen? Daraus wird sich von selbst der Punkt bestimmen, auf welchem sie am Ende dieser Periode stehen blieb: wenn aber auf diesem für die Untersuchung gezeichneten Wege der Leser unvermeidlich wieder an manches hingeführt werden muß, was ihm schon in der allgemeineren Zeit-Geschichte vorkam, so wird es desto weniger nöthig seyn, ihn dabey aufzuhalten, wenn es ihm nicht, was doch meistens der Fall seyn wird, in der Verbindung mit neuen Erscheinungen, und nach seiner Würkung auf diese bemerklich gemacht werden kann.

§. 2.

Was die Päbste noch zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts in der allgemeineren Zeit-Vorstellung waren, läßt sich in zwey Worte zusammenfassen. Man erkannte, daß der Pabst der oberste Stellvertreter der Gottheit sowohl in Beziehung auf den Staat als auf die Kirche, oder daß ihm die höchste Gewalt über den Staat wie über die Kirche von Gott selbst übertragen worden sey: aber man glaubte dieß jetzt im eigentlichen Sinn zu erkennen, denn die neue Rechts-Philosophie des dreyzehnten Jahrhunderts hatte auch Gründe und Beweise dafür erfunden, und einen sehr systematischen Zusammenhang hineingebracht, nach welchem das eine von selbst aus dem andern floß. Man bedurfte dazu weiter nichts als die Voraussetzung, daß der Staat eigentlich nicht sowohl unter der Kirche stehe, als vielmehr in der Kirche enthalten und begriffen, und gleichsam nur ein besonderes Institut oder eine eigene, nur für einen besondern Zweck eingerichtete Ordnung von dieser sey. Zu dieser Voraussetzung war man auch vollkommen befugt, sobald man es als erwiesene Thatsache annahm, daß Gott bey der

Stif-

Stiftung der christlichen Kirche die Absicht gehabt habe, eine allgemeine Theokratie in der Welt dadurch zu begründen und einzuführen, so wie er einst durch die Anlage der jüdischen Kirche seine besondere Theokratie über das israelitische Volk begründet habe; da man es aber schon längst für ausgemacht hielt, oder doch mehr Beweise, als nöthig waren, dafür zu haben glaubte, daß die Regierung der Kirche, und die ganze Fülle der kirchlichen Gewalt von Gott selbst dem Pabst übertragen worden sey, so war es eben damit zugleich entschieden, daß ihm auch die Gewalt und die Rechte des höchsten Oberen in Beziehung auf den Staat zustehen müßten [1].

§. 5.

1) Oder nach der Sprache der Zeit — quod utriusque gladii poteſtas ſit penes Pontificem. Dieß nahm man aber zu Anfang dieser Periode für so entschieden an, daß Bonifaz VIII. in einem schon angeführten Schreiben an die französischen Bischöfe diejenigen, welche daran zweifelten, für eben so sinnlos und für eben so gottlos erklärte, als die manichäischen Ketzer, welche zwey

§. 5.

Es läßt sich nicht allzuschwehr errathen, durch welche Operationen es den Rechts-Männern des Zeitalters gelingen konnte, das neue Staats-Recht, das aus dieser Voraussetzung hervorgieng, immer noch so zu bilden, daß es nicht allzustark an jenen dunkeln Begriffen anstieß, die man vorher vom Staat gehabt hatte, und daß man sich sogar hier und da bereden konnte, man habe nie ein anderes gehabt. Man muß auch dazu nehmen, daß die neue Pabst-Idee doch bey tausenden nur dunkle Vorstellung blieb,

verschiedene Grund-Wesen annehmen wollten. Doch dieß schrieb er ja selbst auch dem König Philipp von Frankreich, und in der Bulle Unam sanctam machte er es förmlich zum Dogma. S. 125. 126. 127. Aber schon im zwölften Jahrhundert war die Idee aufgefaßt worden, denn Gerohus von Reigersperg zog ja in seiner Schrift: De corrupto ecclesiae statu schon die Hoffnung daraus, daß es wohl in dem Plane Gottes liegen möchte, die weltlichen Reiche, und besonders das Kayserthum, allmählig ganz untergehen zu lassen, damit die Kirche alles in allem würde. S. Baluz Miscell. T. V. 128 flg.

blieb, und niemahls mit einer klaren Anschauung von ihnen aufgefaßt wurde. In Beziehung auf sein Verhältniß gegen die Kirche fieng man es sich zwar immer deutlicher zu denken an, daß er als oberster allgemeiner Bischof an ihrer Spitze stehe, und wie sich gleichsam die Gewalt und die Rechte aller Partikular-Bischöfe in seiner Person vereinigten. Warum er aber ebendeßwegen auch bey der Regierung des Staats das erste oder das letzte Wort haben, und zugleich oberster Welt-Regent seyn müßte, dieß konnten sich wohl die wenigsten aus dem Zusammenhang herauswickeln, in den man es zu bringen gewußt hatte. Dieß hinderte hingegen nicht, daß sich nicht die dunkle Vorstellung immer mehr befestigen konnte. Ihre Dunkelheit selbst konnte noch etwas dazu beyzutragen, daß sie sich mehr befestigte, und mehr Einfluß auf den Zeit-Geist erhielt; eben dadurch mußte aber nothwendig auch die päbstliche Gewalt selbst mehr befestigt, und der würkliche Einfluß von dieser vergrößert werden.

§. 6.

§. 6.

Dazu trugen vorzüglich im Verlauf des dreyzehnten Jahrhunderts zwey Umstände am meisten bey, deren Würkung sich noch weit in die folgenden hineinzog, und erst in diesen in dem Kampfe mit andern, mit denen sie nun in Kollision kamen, recht sichtbar wurde.

Einmahl war überhaupt in alle jene Verhältnisse, in welche sich die Kirche gegen die übrige Gesellschaft hineingerückt hatte, eine festere Haltung gekommen, was zunächst bloß Würkung der Zeit, der Consolidation, welche sie in alle Einrichtungen des gesellschaftlichen Vereins gebracht, und der Gewohnheits-Ordnung, welche sich dadurch begründet hatte, geworden war. Schon dadurch war aber die Lage der Kirche mehrfach günstiger geworden, als sie vorher gewesen war, wiewohl sie nicht mehrere Mittel, auf die Gesellschaft und auf den Staat einzuwürken, bekommen, ja wohl eher von jenen, welche ihr vorher zu Gebot standen, einige verlohren hatte.

§. 7.

Weder ihre Macht noch ihre Reichthümer hatten im dreyzehnten Jahrhundert einen bedeutenden Zuwachs erhalten; vielmehr hatte man schon in einigen Gegenden Anstalten gemacht, die eine und die andere etwas zu beschränken, die nicht ohne Erfolg geblieben waren. Allein dafür wurde ihr dasjenige, was ihr blieb, mehr gesichert. Es wurde allgemeiner als Recht erkannt, daß sie dieß behalten müsse, denn es wurde allgemeiner erkannt, daß man ihre Prätensionen darauf gar nicht antasten könne. Dieß wurde am sichtbarsten bey jenen Gelegenheiten, wobey man zuweilen die Macht und den Einfluß der Kirche zu beschränken versuchte, denn selbst in der Art, womit man es that, deckte sich jenes am offensten auf.

§. 8.

So war es in Frankreich im Jahr 1329. unter Philipp VI. zu einer so heftigen Bewegung des Adels und der weltlichen Baronen über die von der Kirche fast gänzlich vernichtete weltliche Gerichtsbarkeit oder über die immer wei-

weiter gehenden und observanzmäßiger gewordenen Eingriffe der Kirche in diese gekommen, daß sich der König, so gern er es auch, wie man aus dem Erfolg schließen muß, vermieden hätte, als Mittler oder als Richter dazwischen zu treten gezwungen sah. In einer großen Versammlung seines Staats-Raths, zu welcher die klagenden Baronen auf der einen, und auf der andern Seite zwanzig Bischöfe beschieden waren [2]), gestattete er daher den ersten, ihre Beschwerden vorzulegen und auszuführen, was dann ihr Sprecher, der eben so beredte als tapfre Ritter, Peter von Cugnieres, mit sehr starker Freymüthigkeit that [3]).

Es

2) So viele Prälaten waren es wenigstens, welche in der Versammlung erschienen; das Circular-Schreiben des Königs aber vom 1. Sept. 1329. war an alle Bischöfe gerichtet. S. *Velly* Hist. de France T. VIII. 237. Das Schreiben selbst s. *Labbé* Conc. T. XI. P. II. p. 1778.

3) Er nahm dabey die Worte Christi zum Text — denn jede öffentliche Rede mußte in diesem Zeitalter einen Text aus der Bibel haben — Gebet Gott, was Gottes, und dem Kayser, was des Kay-

Es waren nicht weniger als sechs und sechzig Klag-Punkte, in welche er die Bedrückungen zusammenfaßte, welche die Kirche allein durch die Ausdehnung ihrer Jurisdiktion dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft zugefügt habe und fortdauernd zufüge; unter diesen aber waren die meisten so schreyend, daß man kaum begreift, wie man sie nur eine Zeitlang ertragen konnte, und um so weniger begreift, da die Kirche durchaus keine andere, als lauter selbst gemachte Rechts-Gründe dafür anführen konnte. Dieß letzte war fast bey allen der vorgebrachten Klag-Punkte der Fall, denn die Baronen wollten der Kirche keine ihrer Immunitäten und keines ihrer Rechte streitig machen, worüber sie ein Gesetz oder ein Privilegium aufzuweisen hatte. Sie hatten z. B. nichts dagegen, daß alle Personen, die zu dem Klerus gehörten, allein dem Gerichts-Bann der Kirche unter-

Kaysers ist. *Daniel* Hist. de France T. VI. 84. führt den Ritter Peter von Cugnieres als General-Procureur des Parlaments auf; Velly hingegen sagt richtiger und der Zeit gemäßer, qu'il remplit dans cette Assemblée les fonctions de Conseiller du Roi et de son avocat général.

unterworfen und von jedem weltlichen befreyt seyn sollten: aber sie fanden es, und wahrhaftig mit Recht, unerträglich, daß die Bischöfe jedem Layen, dem nur damit gedient war oder der sie dafür bezahlte, daß sie Kindern, Knechten, Bastarten, Verheyratheten ohne weiteres die Tonsur ertheilten, und sie dadurch den weltlichen Gerichten oft mitten in dem Lauf eines Prozesses entzogen, der bey diesen gegen sie anhängig gemacht war. Sie wollten, wie es schien, selbst noch der Kirche eine sehr unbeschränkte Criminal-Jurisdiktion über die zu ihrem Klerus gehörigen Personen, und das Kognitions-Recht auch bey allen ihren bürgerlichen Verbrechen zugestehen; aber dem Unfug, sagten sie, könne selbst um der öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen nicht länger zugesehen werden, daß die Officialen der Bischöfe nicht nur offenbare Mörder und auf der That ergriffene Straßen-Räuber, sobald sie nur das Zeichen der Tonsur an sich trügen, den weltlichen Richtern entrissen, sondern sie schon auf das bloße noch nicht bewiesene Vorgeben, daß sie einmahl die Tonsur erhalten hätten, reklamirten, indem sie behaupteten, daß der Beweis

weis des Vorgebens nur in ihren Gerichtshöfen geführt werden dürfe [4]). Eben so schienen sie

4) "Que les Prelats pour étendre la jurisdiction ecclesiastique, prodiguoient la tonsure, indifféremment à des enfans, à des serfs, à des bâtards, à des hommes mariés, incapables et sans lettres, qui avoient recours à eux, pour éviter la prison et la punition de leurs crimes. Que lorsqu'un voleur, saisi de son larcin, étoit au pouvoir du Juge séculier, s'il se trouvoit, que le voleur fût clerc, le prelat ne manquoit pas de le réclamer, et contraignoit sous peine d'excommunication à remettre au juge ecclesiastique la chose volée, dont la restitution avoit été ordonnée. Que lorsqu'un malfaiteur sans tonsure et vetû en seculier, arrêté et détenu par ordre des officiers du roi dans les prisons de la jurisdiction seculiere, se disoit clerc, aussitôt l'official le revendiquoit en vertu du privilége de la Clericature, et forcoit les officiers royaux de le rendre à la justice ecclesiastique. Der letzte der 66 Klag-Punkte wurde darüber erhoben — que les officiaux pretendoient faire les inventaires, méme dans les domaines et justices du Roi, de tous ceux, qui mouroient intestats, s'emparoient des biens meubles et immeubles pour les

sie fast bey allen andern Artikeln geneigt, der Kirche noch mehr einzuräumen, oder noch mehr zu lassen, als sie mit Recht fordern konnte, wenn sie nur aufgeben wollte, was sie sich gegen alles Recht selbst herausgenommen hatte; es kam also bey dieser Gelegenheit fast noch sichtbarer an den Tag, wie gewaltig und tief man schon von der Kirche unterjocht, als wie stark man gegen sie aufgebracht war.

§. 9.

Doch dieß wurde noch sichtbarer in demjenigen, was durch diesen Ausfall des französischen Adels auf die Kirche ausgerichtet wurde. Man übergab seine Beschwerden den anwesenden Bischöfen, und setzte einen neuen Termin an [5), wo

les distribuer aux heritiers, ou à ceux, qu'il leur plaisoit d'en gratifier, s'attribuoient l'exécution des testamens, avoient des officiers pour cette seule fonction, et refusoient d'ajouter foi aux testamens passés devant les tabellions, si eux mêmes ne les avoient approuvés. *Velly* p. 240. 241.

5) Die erste Versammlung fand den 8. Decbr. 1329. statt: der zweyte Termin wurde auf den 15.

wo diese — nicht als Beklagte sich darauf vertheidigen — sondern nur dem Könige als seine getreuen Räthe ihr Gutachten darauf geben sollten. In dieser neuen Sitzung trat der Erzbischof Peter Roger von Sens auf, und hielt nach einer eingelegten Protestation, daß alles, was er sagen möchte, durchaus nicht auf die Einleitung einer richterlichen Sentenz, sondern nur dahin abzielen könne, das Gewissen des Königs und der Versammlung zu belehren, eine lange Predigt über den Text: Fürchtet Gott! Ehret den König! Er räumte in dieser Predigt ein, daß die geistliche und die weltliche Macht, das geistliche und das weltliche Schwerdt allerdings verschieden seyen; aber bewies dafür, daß sie deswegen dennoch in einer Hand vereinigt seyn könnten, daß sie im Alten Testament von Gott selbst in der Hand des Hohenpriesters vereinigt worden, daß sie es auch in der Hand Christi während seines Aufenthalts auf Erden gewesen, daß sie von diesem eben so in die Hände

15. angesetzt. S. *Fleury* Hist. eccles. T. XIX. p. 424 flg.

Hände des Apostels Petrus gelegt worden seyen [6]), und daß man daher gar nicht ohne Ketzerey daran zweifeln könne, ob der Kirche auch eine weltliche Gerichtsbarkeit zustehe? oder ob sich ihre Gewalt auch auf Temporalien erstrecke. Sie würden daher — versicherte er den König im Nahmen aller seiner Mitbrüder — bis auf das Blut dafür streiten; sollten jedoch, was vielleicht möglich, wenn schon nicht glaublich wäre, ihre Officiale hin und wieder ihre Gewalt mißbraucht haben, so würden sie nicht ermangeln, ihnen die nöthige Weisung deßhalb zu geben.

§. 10.

Da sich indessen die andere Parthey durch diese Predigt des Erzbischofs noch nicht für bekehrt erklärte, so bewilligte der König noch eine dritte Sitzung [7]), in welcher ein neuer Sprecher für die Kirche sich auch auf die einzel-

6) Dieß bewieß er auch durch die Thatsache, weil ja Petrus in dem bekannten Fall von Ananias und Sapphira förmlich als Richter über Betrug und Diebstahl gesprochen habe.

7) Den 22. Decbr.

zelnen Klag=Punkte, welche der Adel überge- hatte, einlassen sollte, und dieß trug der Versammlung eine neue Predigt ein, worin ihr der Bischof Peter Bertrandi von Autun ausführlich bewies, daß aus keinem der vorgebrachten Artikel eine gegründete Klage über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt erwachsen könne, weil die Kirche zu allen jenen Proceduren, über welche man sich darin beschwehrt habe, vollkommen berechtigt sey. Diesen Bericht konnte er natürlich nur auf Rechts=Principien bauen, die für die Rechte des Staats und der weltlichen Staats=Gewalt völlig vernichtend waren [8]), und gewiß ermangelten die weltlichen Räthe des Königs nicht, ihm dieß fühlbar zu machen, wodurch sie auch vielleicht bewürkten, daß er sich zu dem Entschluß, den er fassen sollte, acht Tage Bedenkzeit nahm. Nach dem Verlauf dieser acht Tage erklärte er aber, daß er sich fest vorgenommen habe, die Rechte der Kirche während seiner Regierung auf keine Weise kränken zu lassen [9]); ja es war selbst Peter

8) S. *Fleury* l. c. 427—433.

9) Die Bischöfe hatten ihm aber auch eine Vor-

 stel-

Peter von Cugnieres, der den Bischöfen diese beruhigende Erklärung des Königs mittheilen [10]), und ihnen noch dazu sagen mußte, daß einige in der Zwischenzeit ergangene Proclamationen, worüber sie sich beklagt, und die ihm wahrscheinlich der Adel abgepreßt hatte, gegen seinen Willen erlassen worden seyen. Dafür erhielt Philipp von Valois von seinem Zeit-

stellung übergeben, worin sie ihn, jedoch wie sie ausdrücklich sagten — alicui judicio minime se submittentes — sehr stark gebeten hatten, "ut ei placeat, jura, libertates, privilegia canonica, consuetudines et saisinas, quae et quas ecclesiae gallicanae habent, et habuerunt temporibus retroactis eis defendere et servare." S. Conc. T. XI. p. 1779.

10) Die Erklärung und das Versprechen des Königs, "qu'ils ne perdroient rien de son tems" hatte er ihnen durch den Erzbischof von Bourges, Peter von Brosse, ertheilen lassen: Peter von Cugnieres aber hatte ihnen zuerst nur gesagt, "que l'intention du Roi étoit, de les conserver dans tous leur droits" was sie in seinem Munde etwas zweydeutig fanden. S. *Fleury* p. 433.

Zeitalter den Beynahmen des guten Katholiken [11]; nur weiß man nicht gewiß, ob er ihn der Dankbarkeit des Klerus, oder der einfältigen Bewunderung des Volks oder der spottenden des Adels zu danken hatte.

§. 11.

In jedem Fall wurde und wird es aus diesem Vorfall am sichtbarsten, daß die Gewalt, womit die Kirche auf den Zeit-Geist würkte, im Verlauf des dreyzehnten Jahrhunderts nicht nur unverändert geblieben war, sondern eher noch etwas an Stärke gewonnen hatte. Zwar wird es aus andern Vorfällen eben so sichtbar, daß mehrere der Stützen, welche sie sonst gehalten hatten, schon etwas morsch geworden, und recht

11) "On prétend — begnügt sich selbst der P. Daniel darüber zu sagen T. VI. p. 85. — que c'est pour ce jugement, qu'on donna à ce prince le surnom de Catholique, et que ce fut à cette occasion, qu'on lui éleva une statue équestre, à la porte de l'église cathedrale de Sens avec une inscription en deux vers latins qui signifioient, qu'il étoit le protecteur du Clergé.

recht merklich in das Sinken gekommen waren. Ihr Apparat von geistlichen Zwangs-Mitteln hatte z. B. unendlich viel von seiner Kraft verlohren. Ihre Bann-Blitze und Interdikte wurden immer unwürksamer, weil sie selbst den unnatürlichsten Mißbrauch davon gemacht, so wie sie durch den Ablaß-Handel die Würksamkeit ihrer Disciplin und die ganze Sittlichkeit des Volks noch dazu unwiederbringlich verdorben hatte. Der Wahn von der Heiligkeit ihrer Repräsentanten, von der Heiligkeit des Pabsts, der Bischöfe und der Priester fieng auch schon selbst unter dem Pöbel allmählig zu verschwinden an: also fehlte allerdings schon manches, was sonst die Kirche bey ihm gehoben und gehalten hatte. Allein dafür hatte sich der Gewohnheits-Respekt vor der Kirche mehr befestigt. Er war nicht nur älter, sondern er war zugleich in den ganzen sonstigen Zustand der Dinge inniger und mehrfacher verschlungen worden, und dieß sicherte auch ihrer Gewalt eine Festigkeit, bey der sie schon jene andere Stützen auf einige Zeit entbehren konnte.

§. 12.

§. 12.

Wie nun aber dieß zunächst auf den Pabst zurückwürkte? — dieß erklärt und begreift sich von selbst. Pabst und Kirche, die Vorstellung von dem einen und von der andern waren ja schon längst in einander verflossen. Man konnte nicht mehr an die Macht, an die Gewalt, oder an die Rechte der Kirche denken, ohne daß sich unvermerkt der Gedanke an den Pabst und oft selbst der Nahme des Pabsts unterschob. Aber, was noch mehr austrug, alles, was sonst noch zu der Kirche gehörte, oder sich dazu rechnete, dieß heißt, alle übrige Partizipanten an der kirchlichen Gewalt hatten allmählig ausfindig gemacht, daß es unendlich viel für sie austrage, auf das innigste mit dem Pabst verschlungen zu bleiben. Nicht nur einzelne Bischöfe und Prälaten, sondern selbst einzelne Priester hatten nach und nach eine Ahndung davon bekommen, wie viel es für sie selbst austrage, den Pabst an ihrer Spitze zu haben, wie vielfache Vortheile es gewähre, daß man ihn überall vorschieben und seinen Nahmen überall anbringen könne, und was sie selbst dabey für ein Interesse hätten, daß er

ein recht mächtiges Wesen bleiben und seyn müsse. Ein ganz klares Licht darüber mochte freylich nur erst wenigen aufgegangen seyn; aber ein dunkles Gefühl davon war gewiß schon bey tausenden erwacht, und dadurch erhielt vielleicht die päbstliche Gewalt mehr Festigkeit, als ihr ein anderer Umstand geben konnte.

§. 13.

Dennoch zeichnet sich in der Geschichte noch ein zweyter Zeit-Umstand aus, der ja wohl auch so viel dazu beytrug, daß es der Mühe werth ist, ihn noch mit einem Wort besonders zu berühren, und dadurch die Aufmerksamkeit voraus auf ihn zu richten: Dieß war aber kein anderer, als der Zuwachs von Ansehen und Heiligkeit, den das im dreyzehnten Jahrhundert vollends ausgebildete kanonische Recht durch einen Zusammenfluß mehrerer Ursachen erlangt hatte.

In dem Verlaufe dieses Jahrhunderts war das neue Recht nicht nur älter, sondern es war auch bey seinem Schlusse in allen Gerichtshöfen eingeführt, es war endlich allgemein anerkanntes Recht, es war würkliches Jus commune geworden.

Es

Es war zugleich für die Päbste und für ihre Ansprüche immer günstiger geworden, denn es war bereits dahin gekommen, daß man ihre Decretalen als die einzige Rechts-Quelle benutzte, und dieß hieß eben so viel, als ob man ihnen förmlich zugestanden hätte, daß sie zum Recht machen könnten, was sie wollten.

Aber das Ansehen, die Würkungs-Kraft und die Heiligkeit dieses neuen Rechts war zugleich unendlich gestiegen, weil es auf das innigste mit dem persönlichen Ansehen und mit dem persönlichen Interesse einer Menschen-Classe, die in diesem Zeitalter höchst bedeutend wurde, mit dem Ansehen und mit dem Interesse der Universitäts-Gelehrten, der Decretisten und Decretalisten verwachsen war. Wie unsäglich viel aber dieß einzige für die Päbste austrug, wird in mehreren Erscheinungen, die in der Geschichte dieser Periode noch vorkommen müssen, bis zum Erstaunen sichtbar werden.

Kap. II.

Kap. II.

Ursachen und Umstände, welche den Zeitgeist gegen die Päbste in Bewegung bringen. Sie reitzen ihn selbst am stärksten durch den unnatürlichsten Mißbrauch ihrer Gewalt, und zwar zuerst durch die schamloseste Ausdehnung ihrer Reservationen.

§. 1.

Je deutlicher man jedoch gewahr wird, wie diese Umstände und was sie zum Vortheil der Päbste würken mußten, desto mehr müßte man die Heftigkeit des Dranges befremdend finden, mit welchem man sich doch schon von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an nach einer Erlösung von dem Drucke der päbstlichen Gewalt so allgemein sehnte, und ein Mittel nach dem andern versuchte, um sich durch ihre Verminderung einige Erleichterung zu verschaffen, wenn man nicht sogleich von der Geschichte zu einer Ursache hingeführt würde, die nur allzu-

allzusehr dazu geeignet war, jene Sehnsucht aufzuregen, und den Wunsch nach ihrer Befriedigung mit jedem Tage ungestümer und allgemeiner zu machen.

§. 2.

Ja wohl ist es nur die eine Ursache, welcher man die ganze Würkung schon allein zuschreiben darf! Zwar vereinigten sich mehrere Umstände, die auf der einen Seite den Druck der päbstlichen Alleinherrschaft für den ZeitGeist schwerer und unerträglicher, und ihn selbst auf der andern Seite kühner und entschlossener machten, sich ihm zu entziehen; aber wenn nicht jener einzige Umstand hinzugekommen wäre, so würden diese gar nicht, jener hingegen würde auch ohne diese gleich stark gewürkt haben: also muß er immer als die Haupt-Veranlassung zu allem, was man gegen das Pontifikat unternahm, ausgehoben; diese aber dürfen nur als zufällig mitwürkend erwähnt werden.

§. 3.

Diese Hauptveranlassung zu der ganzen Bewegung, in welche der Geist des neuen Zeitalters

ters kam, erwuchs allein aus dem Mißbrauch, den die Päbste bald nach dem Eintritt des vierzehnten Jahrhunderts von ihrer Gewalt zu machen anfiengen, und aus den Bedrückungen, welche daraus nicht nur für die Kirche überhaupt, sondern für so viele einzelne Menschen-Klassen und Individuen entsprangen; wobey dann — was besonders dazu gesetzt werden muß — die reitzende Würkung des einen und der andern bis zu dem höchsten Grade von Heftigkeit durch die ganze unverdeckte Absicht verstärkt wurde, welche immer dabey zum Grunde lag.

Bey jedem Mißbrauch, den jetzt die Päbste von ihrer Gewalt machten, war es bloß darauf abgesehen, Geld zu machen. Jede der neuen Operationen, die sie sich erlaubten, war zugleich eine Erpressungs-Operation, und jede neue Bedrückung, welche sie der Kirche zufügten, hatte von ihrer Seite eine Finanz-Spekulation zum Ziel. Mag es dabey seyn, daß sie jetzt znweilen auch durch eine wahre Nothwendigkeit, daß sie durch die Lage der Umstände und der Umgebungen, in welche sie sich versetzt sahen, durch die Zeit, oder durch das Verderben und den steigenden Luxus der Zeit,

durch

durch die Luft von Avignon und durch die wachsenden Bedürfnisse während dem Schisma zu solchen Operationen und Speculationen gezwungen wurden; aber die Würkung des Haupt-Uebels konnte durch diese Veranlassungen dazu nicht gemildert werden, denn die daraus erwachsenen Beschwerden waren zu unerträglich, und die Folgen, welche es nach sich zog, zu schreyend, als daß man sich dabey geneigt fühlen konnte, einer entschuldigenden Rücksicht Raum zu geben.

Doch dieß kann nur dadurch ganz fühlbar, aber es kann bis zum erschütternden fühlbar gemacht werden, wenn nur einige der Haupt-Mißbräuche, welche die Päbste jetzt von ihrer Gewalt — und einige der Haupt-Mittel, von denen sie dabey zu der Erreichung der angegebenen Absicht Gebrauch machten, im besondern ausgehoben werden. Dabey wird man aber auch gelegenheitlich das anschaulichste Bild von dem Zustand bekommen, in welchen die meisten einzelnen Zweige der kirchlichen Haushaltung, und die besondern Institute ihrer hierarchischen, oekonomischen und disciplinarischen HausOrdnung gerathen waren.

§. 4.

§. 4.

Als der wildeste und drückendste Mißbrauch, den die Päbste von ihrer Gewalt, und zwar bloß in der Absicht, um Geld zu erpressen, von ihrer Gewalt machten, mag

Erstens — die immer weitere und frechere Ausdehnung angeführt werden, welche sie ihrem Reservations- und Provisions-Recht so lange gaben, bis sie endlich die ganz unbeschränkte Disposition über alle kirchlichen Aemter und Benefizien an sich gerissen hatten. Die Art, wie sie dabey zu Werk, und die Insolenz, mit der sie von Schritt zu Schritt weiter giengen, übersteigt fast allen Glauben; die folgenden Züge aber mögen hinreichend seyn, einen Begriff davon zu geben.

§. 5.

Von der Zeit Innocenz III. an war es schon, wie in der Geschichte der vorigen Periode erwähnt worden ist, dahin gekommen, daß die Päbste über alle Benefizien, von welchen den Bischöfen und Kapiteln das Collations-Recht zustand, ja auch wohl über andere Patronat-Stellen nach

nach ihrer Willkühr disponirten [1]): aber an die größern beneficia electiva, an die Stellen der Bischöfe und Aebte, hatten sie sich doch bis jetzt noch selten gewagt. Selbst Innocenz III. suchte sich hier nur durch den Umweg des neu-gebildeten Devolutions- und Postulations-Rechts einen ordnungsmäßigen Einfluß zu erschleichen, und

1) Dieß war besonders in England schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts so weit von ihnen getrieben worden, daß im Jahr 1232. eine große Association des englischen Adels dagegen zu Stand kam, welche sich zu Rettung ihrer Patronat-Rechte vereinigte, alle fremden Geistlichen aus dem Reich zu jagen. S. Matth. Paris p. 375. *Henry* Hist. of Great-Britain T. III. 288. Wie weit es aber auch außer England damit getrieben wurde, erhellt am stärksten aus einem Beyspiel, das man im Jahr 1311. der Synode zu Vienne vorlegte. An einer Kathedral-Kirche von 30 Präbenden waren in zwanzig Jahren 35 erledigt worden, und doch hatten nur zwey durch eine ordnungsmäßige Kollation besetzt werden können — obstante impetrantium a sede Romana multitudine. S. Raynald T. IV. p. 536.

und erschlich sich dadurch würklich einen sehr beträchtlichen. Doch schon sein Nachfolger, der sonst so gemäßigte oder so schwache Honorius III., hielt den Umweg für allzubeschwerlich, und wagte einen höchst kühnen Schritt weiter; aber wagte ihn nur in einem besondern Fall. Unter dem Vorwand der Ketzerey, die im südlichen Frankreich so fest eingewurzelt sey, schickte er im Jahr 1320. ein Decret in die dazu gehörigen Provinzen, worin er sich die Besetzung aller Bisthümer, welche in den nächsten Jahren darin vakant werden möchten, selbst vorbehielt, weil der ganzen Kirche, deren Sorge ihm obliege, allzu viel, wie er sagte, daran gelegen sey, daß diese Bisthümer mit zuverlässigen und tauglichen Männern besetzt würden. Dieß war etwas ganz unerhörtes, aber es hatte doch in der That einigen Schein, und diesem Pabst ließ es sich zutrauen, daß er würklich durch keinen andern Grund als durch den angegebenen zu dem unerhörten Schritte gedrungen wurde. Jedoch der Grund konnte nicht wohl

2) Zu gleicher Zeit schickte er auch einen Legaten dahin ab. S. eb. das. Jahr 1320. nr. 43. Jahr 1221. nr. 41.

wohl generalisirt werden; daher mußten seine Nachfolger, wenn sie einen Vortheil aus dem Vorgang ziehen wollten, auf andere Gründe und Auskünfte denken; allein dieß setzte sie in keine Verlegenheit [3]).

§. 6.

3) Im Nothfall glaubten sie auch jetzt schon, keine besondere Gründe zu bedürfen. So schickte Innocenz IV. im Jahr 1248. ohne weiteres dem Erzbischof von Cöln die Vollmacht und den Auftrag zu, daß er einem Grafen von Freyburg, der päbstlicher Caplan war, das nächste vakante deutsche Bisthum kraft päbstlicher Autorität konferiren sollte. S. *Lünig* Spicileg. eccl. Contin. I. p. 253. Auch erließen sie hin und wieder, wenn sie von der Vakanz eines guten Bisthums hörten, praeceptorias an die Kapitel, "ne ad electionem sine Papae praescitu procederetur, damit es, wie sie sagten, in ihrer Macht stehen möchte, inconvenientia, que emergere possent, praeveniendi." Doch benutzte auch Innocenz IV. den Vorwand der Ketzerey, um sich wie Honorius die Besetzung aller Bisthümer in der Provence im Jahr 1245. zu reserviren. S. Innocentii IV. Ep. ad Capitulum Magalonense in Baluz Miscell. T. VII. p. 468.

§. 6.

Schon im Jahr 1266. gieng hier Clemens IV. so weit als sich gehen ließ, oder er machte es doch seinen Nachfolgern möglich, daß sie so weit gehen konnten, als sie wollten.

In einem Decret von diesem Jahr behielt er dem Römischen Stuhl die provisionem omnium beneficiorum apud Curiam vacantium — dieß hieß — das Besetzungs-Recht aller jener Stellen ohne Ausnahme vor, deren Inhaber an dem Hoflager des Pabsts oder in einer Entfernung von zwey Tagreisen davon sterben würden. Diese Reservation begriff zu einer Zeit, da alles schaarenweise nach Rom wallfahrtete, ungeheuer viel. Sie begriff besonders größere Beneficien, wie Bisthümer und Prälaturen, denn gerade solche größere Beneficiaten zog man am häufigsten nach Rom; aber Clemens machte es in seiner Bulle bereits seinen Nachfolgern möglich, die Reservation ganz allgemein zu machen, sobald sie Lust hatten. Er erklärte nehmlich in ihrem Eingang "wiewohl eigentlich „das volle und unbeschränkte Dispositions-„Recht über alle Kirchen-Aemter dem Pabst „in der Maaße zustehe, daß er sie nicht nur

„ver-

„verleyhen könne, wenn sie vakant, sondern „noch ehe sie vakant geworden seyen [4]," so wolle er sich doch aus Großmuth nur diejenigen, welche schon eine alte Gewohnheit dem Pabst reservirt habe, also nur die vacantia apud curiam vorbehalten. Der Wink war wohl verständlich genug; aber vor dem Ablauf des Jahrhunderts machte ihn Bonifaz VIII. noch verständlicher, denn er nahm die Konstitution von Clemens in das sechste Buch der Decretalen [5]), und zwar in der Form auf, daß er dasjenige, was darin nur im Vorbeygehen hingeworfen war, als die Haupt-Behauptung heraushob. Nach dem Verlauf von zwanzig weiteren Jahren gieng hingegen Cle-

4) "Etsi plenaria omnium beneficiorum dispositio ad Papam spectat, ita ut non modo conferre possit, *cum* vacant, sed etiam, *ante* quam vacant."

5) S. c. Licet de praebendis et dignit. in VI. Bonifaz rückte auch die Konstitution nur unter dem Nahmen von Clemens ein, daher konnte man leichter versuchen, sie um ein Jahrhundert älter zu machen, und Clemens III. zuzuschreiben.

Clemens V. noch weiter, wenigstens nach der Exegese der Kanonisten noch weiter, denn er erklärte in einer neuen Konstitution, daß der Pabst nicht nur die volleste, sondern auch die freyeste Gewalt — plenam et *liberam* auctoritatem — über alle Kirchen Aemter habe; und daraus interpretirten jene heraus, daß er bey der Disposition darüber auch an keine Gesetze, Konvenienzen und Observanzen gebunden — liber ab omni lege et ratione — sey [6]).

§. 7.

Nun fühlten aber doch die Päbste selbst, daß dieß nicht sogleich in die Praxis eingeführt werden könne, oder sie fühlten, daß es gewisser und leichter dazu kommen könnte, wenn sie jetzt nur erst den Grundsatz aufstellten, aber nicht sogleich Gebrauch davon machten. Sie konnten hoffen, daß man gegen ihre Anmaßung eines unbe-

6) Noch mehr lag darin eingeschlossen, daß er bey allen Benefizien-Kollationen mit jedem Ordinarius konkurriren, und ihn auch präveniren, oder die Vollmacht zu diesem und jenem jedem andern übertragen könne.

unbeschränkten Dispositions-Rechts über alle Kirchen-Aemter nicht gerade protestiren würde, so lange sie sich nur des Rechts nicht in seinem ganzen Umfang bedienten; wenn man aber die Anmaßung nur ohne Widerstand alt werden ließ, so konnte sie dann in der Folge desto leichter realisirt werden. Deßwegen benutzten sie bis auf Clemens V. herab die Gewalt, die ihnen ihrer Angabe nach zustehen sollte, in Ansehung der grösseren Benefizien nur bey jenen, die in curia vakant wurden [7]). Clemens selbst behielt sich zuerst nur die Ersetzung des Bisthums von Bourdeaux, das er selbst vor seiner Gelangung zum Pontifikat besessen hatte [8]), vor. Auch Johann XXII. reservirte sich nur alle

7) Doch reservirte sich Bonifaz VIII. im Jahr 1296. die Disposition über das Bisthum von Toulouse, das er hernach einem französischen Prinzen gab. S Raynald T. IV. p. 205.

8) Und noch eines Klosters zu Bourdeaux. S. Extravag. commun. L. III. Tit. II. c. 3. Aber während seines Pontifikats reservirte er sich doch noch die Besetzung mehrerer französischer Bisthümer. S. Baluz Vitae T. I. 616. T. II. 64. 154. 178.

alle Erzbisthümer, Bisthümer und Prälaturen, die während seiner Regierung in curia vakant werden würden [9]); aber durch seine berüchtigte Bulle Execrabilis wußte doch dieser Pabst schon eben so viel, und wohl noch mehr dazu zu erhalten.

§. 8.

In dieser Konstitution [10]) vom Jahr 1317. erneuerte nicht nur Johann die alten Gesetze gegen die Pluralität der geistlichen Aemter, sondern mit dem heiligen Eifer eines Pabsts der alten Kirche bestand er darauf, daß jeder Geistliche, der mehrere Benefizien hätte, sogleich alle bis auf ein einziges resigniren müßte [11]); bestand aber zugleich darauf, daß nur dem Pabst allein die Verleyhung aller Bene-

9) Eb. das. L. I. Tit. III. c. 4.

10) S. Extrav. Joannis XXII. Tit. III. c. unic.

11) "Cardinalibus tamen, sanctae Romanae ecclesiae, qui circa nos universali ecclesiae serviendo, singularum ecclesiarum commoditatibus se impendunt, et regum filiis, qui propter sublimitatem eorum ac generis claritatem sunt potioris gratiae praerogativa extollendi, duntaxat exceptis."

Benefizien zukomme, welche durch die Resignation ihrer Inhaber erledigt würden, und bekam dadurch Gelegenheit, wenigstens die volle Hälfte aller Benefizien in der damahligen katholisch-christlichen Welt mit einemmahl zu verleyhen.

Im Jahr 1335. bestätigte hierauf Benedikt XII. in einer neuen Konstitution: Ad Regimen [12]: nicht nur die Reservationen der Bulle Execrabilis, sondern reservirte dem Römischen Stuhle auch noch dazu alle Benefizien, welche durch die Absetzung oder Versetzung ihres Inhabers erledigt werden möchten, und noch weiter alle jene dazu, welche ein Cardinal, ein Offizial des Römischen Hofes, oder irgend eine andere in dem Römischen Hof-Staats-Calender unter irgend einem Titel vorkommende Person besessen hätte [13]. Durch diesen Vorbehalt

12) S. Extrav. comm. L. III. Tit. II. c. 13.

13) Der Pabst nannte in der Bulle die Cardinales romanae ecclesiae, die officiales, camerarios, vicecancellarios, notarios, auditores literarum contradictarum, auditores causarum palatii apostolici, cor-

halt kam wieder mit einem Griffe das Kollations-Recht von einer Menge kirchlicher Aemter an die Päbste, denn die Menge ihrer Höflinge war unzählbar, die meisten dieser Höflinge hatten immer mehrere Benefizien beysammen, um aber ihre Anzahl noch zu vergrößern, theilte man bald rechts und links die Titel von päbstlichen Offizialen und Curialisten an hunderte aus, denen damit gedient und nicht gedient war. Die nehmlichen Reservationen bestätigte endlich auch noch Clemens VI. Bald darauf kam aber das große Schisma dazwischen: die zwey Päbste, die man nun bekam, brauchten mehr Geld als vorher der eine, glaubten also nehmen zu müssen, was sich nehmen ließ, und nahmen jetzt ohne Schaam ganz alles, denn jetzt ließ es jeder bey dem Antritt seiner Regierung in seine Canzley-Regeln einrükken,

correctores et scriptores literarum apostolicarum, poenitentiarios, abbreviatores, commensales, capellanos, et quoscunque alios legatos, nuntios, rectores in terris ecclesiae romanae, sive thesaurarios et collectores hactenus missos et in posterum mittendos."

ken [14]), daß ohne Ausnahme — simpliciter et generaliter — alle Benefizien, die sowohl an

14) Reg. Canc. 2. Diese berüchtigten regulae cancellariae Apostolicae sollten ursprünglich nichts anders als Informationen und Instruktionen seyn, die ein neuer Pabst seiner Canzley und seinen Offizialen darüber gab, wie sie Benefizial-Sachen und darüber entstandene Streitigkeiten entscheiden sollten. Man findet die ersten Spuren davon unter Johann XXII.; wahrscheinlich aber hatten sie ihre Entstehung nicht sowohl diesem Pabst selbst, als vielmehr seinem Vice-Canzler zu danken, der sich von ihm den Befehl geben ließ, die neuen Verfügungen, die er in Benefizial-Sachen machte, zur Notiz und Nachachtung für seine Canzley zusammenzutragen. Den ersten Anfang, den dieser noch im Jahr 1316. damit machte, hat Baluz aufgefunden und der Welt mitgetheilt — Vit. Pap. Aven. T. I. 722. Die folgenden Päbste behielten dann die Einrichtung bey, die auch immer nöthiger wurde, so wie sich die neuen Verfügungen häuften, die in Benefizial- und andern zu der Besorgung ihrer Canzley gehörigen Sachen von ihnen gemacht wurden. Eben deßwegen

an ihrem Hoflager als in der Entfernung davon erledigt werden möchten — tam apud Curiam quam

wegen erhielten aber auch die Canzley-Regeln nicht auf einmahl ihre Form; doch wurde es bald gewöhnlich, daß jeder neue Pabst sogleich bey dem Antritt seiner Regierung die Canzley-Regeln seines Vorgängers, die durch seinen Tod als erloschen betrachtet wurden, auf das neue promulgirte, aber auch hin und wieder etwas darin änderte, und einige neue hinzufügte. Durch Nicolaus V. wurden sie zuerst in eine systematische Ordnung gebracht; durch Pius II. Sixtus IV. Innocenz VIII. Julius II. Paul III. und Paul V. kamen aber noch so viele hinzu, daß ihre Anzahl allmählig auf 72 gestiegen ist. Seitdem ist nichts mehr daran verändert worden, sondern sie werden nur bey dem Anfang eines jeden neuen Pontifikats auf das neue publicirt, wie das Edictum perpetuum der alten Prätoren in Rom: wie weit sich aber außer der Römischen Canzley ihre Gesetz-Kraft erstrecke? dieß ist immer von älteren und neueren Canonisten sehr verschieden bestimmt worden. S. Geschichte der Römischen Canzley-Regeln in Lebret's Magazin Th. II. S. 605 — 656. Th. III. S. 3 — 53. Die regulas Cancellariae

quam extra Curiam vacantia — dem Pabst reservirt seyn sollten.

§. 9.

Nimmt man jetzt auch nur an, daß sich die Päbste für die Provisions- und Collations-Bullen zu allen den Benefizien, welche sie verliehen, eine mäßige Taxe bezahlen ließen, so läßt sich doch die Größe der Summe, welche dafür in ihre Kasse fließen mußte, wegen der Menge der Benefizien kaum berechnen. Erfährt man jedoch erst noch dazu, daß die meisten dieser Benefizien an dem päbstlichen Hofe an den Meistbietenden verkauft, daß — wie es auf der Synode zu Konstanz authentisch bewiesen wurde — zu Avignon und zu Rom öffentliche Benefizien-Auctionen [15]) regelmäßig angestellt worden waren, und daß die meisten Käufer, die bey

riae in der Form, wie sie Johann XXIII. und Martin V. publiciren ließen, s. in von der Hardt Hist. Conc. Const. T. VI. P. XXI. p. 954—991.

15) S. Dietrich von Niem Vita ac fata Constant. Joannis XXIII. c. 3. bey von der Hardt T. II. P. XV.

bey diesen Auctionen ein Amt erstanden, nicht nur das Amt, sondern fast immer noch eine Dispensation zu bezahlen hatten, wodurch sie erst dazu habilitirt werden mußten — wer kann sich noch einen Begriff von dem Unrath von Geld machen, das hier zusammenfließen mochte [16]? Aber sagt man jetzt erst noch dazu, daß doch die Päbste nicht einmahl damit ausreichten, oder sich damit nicht begnügten, sondern noch auf eine Menge von andern, eben so neuen und unerhörten Erpressungs-Mitteln verfielen, wer kann sich da noch einen Begriff von der Unersättlichkeit oder von der Unausfüllbarkeit machen, welche dadurch vorausgesetzt wird. Dennoch geschah dieß, und geschah sogar durch mehrere Mittel, unter denen sich jedoch die Erfindung der Taxen und Abgaben, die meistens

16) Dabey, aber nur dabey begreift man erst, wie schon Johann XXII. den ungeheuern Schatz zusammenbringen konnte, den Villani ihm zuschreibt; denn sonst könnte man die Summe selbst auf das Wort des Geschichtschreibers nicht annehmen, der sonst noch so gut davon unterrichtet seyn konnte, weil sein Bruder päbstlicher Schatzmeister war.

stens unter dem Nahmen der Annaten ange- führt werden, am vorzüglichsten auszeichnet.

Kap. III.

Mißbrauch der päbstlichen Gewalt bey der Forderung der Annaten — der fructus medii temporis — und bey der Anmaßung des Spolien-Rechts.

---

§. 1.

Meistens erweist man Johann XXII. die Ehre, ihn für den Erfinder der Annaten zu halten; aber so gerecht auch in gewissem Betracht seine Ansprüche darauf sind, so kann ihm doch das Verdienst der Erfindung nicht ganz zugeschrieben werden, weil sich schon frühere Spuhren davon finden.

Wollte man genau nachsehen, so ließe sich vielleicht herausbringen, daß der Ursprung der Annaten, in so fern darunter eine Taxe verstanden wird, die ein Geistlicher, und besonders ein Bischof

Bischof bey seiner Ordination an seinen Ordinator zu bezahlen hatte, schon in das fünfte Jahrhundert, und zwar in den Anfang von diesem fallen mag. Man weiß nehmlich aus dem Leben von Chrysostomus [1]), daß der Metropolit Antonin von Ephesus schon zu seiner Zeit eine Taxe festgesetzt hatte, welche ihm alle Bischöfe, die er konsecrirte, zu bezahlen hatten, und daß diese Taxe auch jetzt schon nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte berechnet war. Nun setzte ihn freylich Chrysostomus dafür ab, und die Synode zu Chalcedon erklärte es auch in einem ihrer Canonen [2]) als klare Simonie, wenn für eine Ordination etwas bezahlt oder genommen würde; aber die Bischöfe wußten der Sache bald einen andern Schein zu geben, und sie dadurch so observanzmäßig zu machen, daß sich der Kayser Justinian begnügen mußte, die Taxe bloß zu moderiren, und ein gewisses Verhältniß festzusetzen, das sie nie übersteigen dürfte [3]).

§. 2.

1) S. *Pallad.* in Vit. Chrysost. ap. *Phot.* c. 96.

2) c. 2.

3) Nov. 123. c. 33. Er bestimmte die Taxe auch

nach

§. 2.

Den nehmlichen Gang nahm das Uebel in der Lateinischen Kirche. Noch im Jahr 1095. ließ es der fromme Gregor I. auf einer Römischen Synode auf das strengste verbieten, daß bey Ordinationen von Bischöfen und andern Geistlichen schlechterdings und unter keinem Vorwand etwas bezahlt werden dürfe [4]). Er schrieb zugleich in der halben Welt herum [5]), um alle Könige

nach der Größe und nach den Einkünften der Bisthümer. Ein Römischer Bischof zum Beyspiel und die andern Patriarchen sollten 20 libras auri bezahlen; hingegen allen jenen Bischöfen, deren jährliche Einkünfte nicht mehr als zwey libras auri betrügen, sollte gar nichts abgenommen werden.

4) "Neque pro ordinatione, nec pro pallio, nec pro literis, nec pro convivio." Doch wollte er zugeben, daß, wenn alles vorbey sey, und der Ordinirte aus gutem Willen den Klerikern, die bey seiner Ordination assistirt hätten, etwas spendiren wollte, so möchten es diese nehmen — modo id non fiat ex praecedente conventione. S. Gregorii M. Ep. L. IV. ep. 51.

5) Ep. L. IV. ep. 53. 55. 56. L. V. ep. 7.

Könige und Bischöfe aufzubieten, daß sie doch mit ihm über der Aufrechterhaltung dieses Decrets halten möchten; aber wie tief hier das Uebel schon eingewurzelt seyn mußte, ergiebt sich am klarsten daraus, weil es sich fortdauernd erhielt. Im Jahr 829. wurde von einer Synode zu Paris auf das neue dagegen geeifert, und zugleich der Kayser Ludwig I. ersucht, daß er doch dem Unwesen zuerst in der Römischen Kirche [6]) steuern möchte, aber am Ende des eilften Jahrhunderts bezeugt Ivo von Chartres am glaubwürdigsten, daß es zu Rom noch immer im Gange war. Er klagt nehmlich in einem seiner Briefe bitterlich darüber — und er konnte es aus einer selbst-gemachten Erfahrung — daß die Officialen, Cubicularien und andere Hof-Bediente des Pabsts jeden Bischof, der zu Rom konsecrirt würde, unter dem Titel von Oblationen und Benediktionen, die er bezahlen müßte, fast auszögen [7]). Aus dem zwölf-

6) "Ut imperiali auctoritate, malum illud primum in romana ecclesia tolleret, quia si caput langue-rit, membra vigere non possunt."

7) "Denn sie sagten — setzt er hinzu — daß man weder

zwölften Jahrhundert hat man selbst eine Angabe der Total-Summe, welche damahls die Konsecration eines Bischofs zu Rom kostete, denn man weiß, daß ein Bischof von Mans, der im Jahr 1190. von dem Past konsecrirt wurde, nicht weniger als 700 Mark Silber zu Rom zurücklassen mußte [8]). Einem Canonisten aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts verdanken wir hingegen die bestimmteren Notizen, daß um diese Zeit meistens bey solchen Konsecrationen die jährlichen Einkünfte eines Bisthums darauf gegangen, daß ein besonderer Theil der dabey geforderten Gebühren unter dem Nahmen der Annaten gefordert, daß diese Portion unter den Pabst und die Cardinäle vertheilt, aber daß auch schon unter Alexander II. gewaltige Klagen darüber erhoben worden seyen [9]).

§. 3.

weder Papier noch Federn umsonst zu Rom haben könne — quod nec calamus nec charta gratis Romae habeantur." Ep. 133.

8) S. Roger Hoveden Hist. anglican. ad ann. 1190.

9) S. *Ostiensis* in c. Inter caetera. De officio Ordinar. S. Franc. Berthier Dissertat. sur les Anna-

§. 3.

Daraus ergiebt sich dann, daß es allerdings schon vor Johann XXII. Annaten gab, daß im allgemeinen die Gebühren und Taxen darunter verstanden wurden, welche bey der Konsecration eines Bischofs durch den Pabst bezahlt werden mußten, daß sie auch schon nach dem Verhältniß seiner Einkünfte bestimmt waren, und meistens zusammen so viel austrugen, als ein jähriger Ertrag seiner Stelle [10]), daß aber doch

Annates im T. XIII. der Histoire de l'Eglise gallicane p. 3 flg.

10) Und dabey darf man nicht vergessen, daß um diese Zeit auch schon die meisten Bischöfe nicht nur von den Geistlichen, welche sie zu ordiniren hatten, die nehmlichen Gebühren einzogen — was sie fortdauernd vom fünften Jahrhundert an gethan hatten — sondern von dem Inhaber eines jeden Benefiziums sich ein Antritts-Geld bezahlen ließen, das schon völlig die Form, wenn auch nicht überall den Nahmen der späteren Annaten hatte. Es läßt sich leicht vermuthen, auf welchem Wege dieß allmählig eingeleitet und in Observanz gebracht wurde, wenn es schon noch nicht überall, und nicht

doch der Nahme noch besonders eine gewisse Gattung dieser Gebühren bezeichnen mochte, welche in eine gemeinschaftliche Sportel-Casse geworfen wurde, die der Pabst und die Cardinäle unter sich theilten.

Daraus ergiebt sich jedoch zugleich, daß bis jetzt nur die Bischöfe allein dem Pabst Annaten zu bezahlen, und nicht einmahl alle, sondern nur jene Bischöfe, welche zu Rom konse-crirt

nicht überall auf dem nehmlichen Wege eingeleitet seyn mochte: aber in England war es zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schon allgemein, und in Deutschland mußte es auch schon hergebracht seyn: wenigstens berief sich der Erzbischof Diether von Maynz in der Protestation, worin er im Jahr 1439. seine Ansprüche auf die Annaten von den Benefizien seiner Dioces und Provinz gegen das von der deutschen Nation acceptirte Basler Decret verwahrte, auf eine antiquam consuetudinem, de cujus contrario hominum memoria non existit. S. *Würdtwein* Subsid. diplom. T. VI. p. 1. Horix Fascic. III. ad Concord. Germ. p. 1—9. und Dürr De Annatis Episcoporum in Schmidts Thesaur. jur. eccles. T. VI. p. 232.

erirt wurden, sie zu bezahlen hatten: sobald man aber jetzt erfährt, was Johann XXII. dabey veränderte, so begreift man leicht, wie er zu der Ehre kam, daß ihm die Erfindung der Annaten zugeschrieben wurde.

§. 4.

In einer eigenen Konstitution vom Jahr 1318. reservirte sich [11]) dieser Pabst auf einmahl die Einkünfte eines Jahrs von allen Beneficiis non-electivis, also von allen Präbenden, Caplaneyen, Parochial-Kirchen, unter dem Nahmen der Annaten, aber unter keinem andern Titel und Vorwand, als unter dem allgemeinen, weil die Bedürfnisse des heiligen Stuhls und der Römischen Kirche eine solche Beyhülfe zu ihrer Unterhaltung nöthig machten [12]).

Diese Annaten waren also etwas ganz anderes, als die bisherigen gewesen waren. Sie wur-

11) Die Konstitution muß wenigstens von diesem Jahr seyn, denn die spåthere Cum nonnullae int. commun. welche diese frühere erläutert, ist vom Jahr 1319.

12) "Pro necessitatibus ecclesiae romanae."

wurden von Aemtern gefordert, welche bisher gar keine, wenigstens keine nach Rom bezahlt hatten. Sie wurden dabey gar nicht aus der Veranlassung gefordert, welche den bisherigen ihren Ursprung gegeben hatte. Sie waren also eine ganz neue, unerhörte, willkührliche Auflage, auf welche bloß der Nahme einer andern schon vorher bekannten übertragen worden war. Von diesen Annaten war folglich Johann XXII. unstreitig der Erfinder: um jedoch diesem Pabst sein volles Recht wiederfahren zu lassen, muß jetzt noch beygefügt werden, was erst seine Nachfolger zu der Erfindung hinzusetzten, um das Annaten-Wesen in die Form zu bringen, in der es sich fortdauernd erhalten hat.

§. 5.

Johann — muß man wissen — hatte sich in der erwähnten Konstitution die Annaten der genannten Benefizien nur auf drey Jahre reservirt, also nur verlangt, daß die Einkünfte des ersten Jahres von allen diesen Benefizien, die innerhalb dreyer Jahre vakant werden möchten, an seine Kammer bezahlt werden sollten. Nun forderte er

sie freylich auch nach dem Verfluß dieser drey Jahre immer noch fort; aber durch die Restriktion hatte er doch Hoffnung gemacht, daß die Auflage einmahl wieder aufhören sollte, und dieß zeigte wenigstens noch einen Schatten von Schaam oder von Mäßigung. Doch dieser Schatten wurde noch aus einem andern Umstand dabey sichtbar. Johann hatte nehmlich dabey alle größeren Wahl-Benefizien, alle Bisthümer und Abteyen von der Auflage frey gelassen. Nur die übrigen, welche von ihren ordentlichen Kollatoren verliehen wurden, sollten ihre Einkünfte von einem Jahr an seine Kammer liefern: also hatte kein Bischof diese neuen Annaten, sondern nur in dem Fall, wenn er von dem Pabst konsecrirt wurde, die alte Taxe, welche diesen Nahmen trug, zu bezahlen: aber dieß wurden doch bey weitem noch nicht alle. Es gab also noch mehrere der großen Stellen, die von der Abgabe frey blieben; hingegen gerade dieß zeigte den Nachfolgern Johanns, was sie an der Erfindung zu verbessern hatten. Sie setzten nun die Konstitution Johanns in ihre Canzley-Regeln hinein; aber ließen die Restriktion auf drey Jahre hinweg, ließen die Restriktion auf

die

die beneficia non-electiva hinweg [13]), dehnten dadurch die Verpflichtung zu der Annaten-Abgabe auf alle vakanten Stellen ohne Ausnahme aus, und brachten dadurch, und durch einige andere neue Erfindungen das Taxations-System in die ganz neue Form, in welcher es sich bis auf unsere Zeiten herabgebracht hat.

§. 6.

Von jedem — dieß ist jetzt kürzlich diese Form — von jedem Benefizio, das über 24 Ducaten erträgt, denn die geringeren nahm doch auch schon Johann von der Auflage aus, müssen an die Römische Kammer die Annaten bezahlt, und zwar nicht mehr unter dem alten Vorwand für die Konsecration oder Konfirmation, sondern bloß dieser Konstitution und den päbstlichen Canzley-Regeln zu Folge bezahlt werden.

Diese

13) Die erste Restriktion auf drey Jahre ließen schon die nächsten Nachfolger Johanns hinweg, die andere wichtigere Restriktion aber erst Bonifaz IX. im Jahr 1392.

Diese Annaten sind für jedes Benefizium durch eigene päbstliche Kammer-Register bestimmt [14]), in welchen von dieser Zeit an der Ertrag eines jeden taxirt, und oft willkührlich genug taxirt wurde. Doch muß man dazu sagen, daß die Taxe in der Folge bey manchen moderirt, freylich auch bey andern erhöht, aber doch nicht leicht bey einem so hoch angesetzt wurde,

14) Diese Tax-Register mochte man schon unter Johann XXII. zusammenzutragen angefangen haben, wahrscheinlich aber zog man sie zuerst nur aus älteren aus, die schon in der päbstlichen Canzley vorhanden waren. Wenigstens verwieß einmahl Johann einen seiner Einnehmer auf certas taxationes, quae reperiri possent in c. 10. de praebend. int. comm. Gewiß aber war es schon dieser Pabst, der überall eigene Kollektoren zum Einzug der Annaten herumschickte, wenigstens nach Deutschland schickte, denn man hat noch die Bulle von ihm, worin er seine Kollektoren in Deutschland anwieß, von den Johannitern im Brandenburgischen nichts zu fordern, bey Gerken in Cod. diplom. Brandenb. T. V. p. 112. Eine Quitung für bezahlte Annaten einem Rectori parochialis ecclesiae ausgestellt, s. in Erath Cod. Diplom. Quedlinburg. p. 663.

wurde, daß die Annaten würklich den wahren Ertrag von den Einkünften eines Jahres ausgemacht hätten [15]).

§. 7.

15) Diese Veränderungen, die man von Zeit zu Zeit mit den Kammer-Registern vornahm, gaben jedoch selbst zu manchen Beschwerden Anlaß. Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts klagte schon der ganze französische Klerus — quod summum periculum et maxima absurditas resultet ex diversitate istorum librorum, in quibus diversimode possunt scribi solutiones secundum diversitatem aut forte malitiam officialium, prout quandoque repertum est. S. Preuves des Libertés de l'Eglise Gall. T. I. p. 21 flgd. Die Klagen mochten aber auch zuweilen gerecht genug seyn, denn man hat Beyspiele, daß die Taxe auf einmahl auf das doppelte erhöht wurde. S. Nachrichten von Juvavia S. 164. Zu Zeiten wurden wohl die Annaten auch gar nicht nach dem Anschlag der Kammer-Register, sondern nach einem willkührlichen Gebot bezahlt, auf das die Kompetenten um die Bisthümer einander selbst hinauf trieben. So bezahlten nach *Gobelin* Cosmodrom. Aet. VI. c. 84, fast alle deutsche Bischöfe, die von Bonifaz IX. ernannt oder konfirmirt wurden, zehnmahl mehr für ihre Annaten als ihre Vorgänger.

§. 7.

Hingegen weil nunmehr diese Annaten nicht mehr unter dem alten Vorwand gefordert, oder nicht mehr als Konsecrations- oder Konfirmations-Gebühren betrachtet werden, so ist die Folge daraus entstanden, daß diese besonders bezahlt, also von jedem Beneficiaten, der zu Rom konsecrirt oder konfirmirt werden muß, viel mehr als vorher bezahlt werden muß. Dieser Konsecrations- und Konfirmations-Taxen giebt es mehrere, die in zwey Haupt-Klassen unter dem Nahmen: Servitia communia und minuta vertheilt werden. Der erste Nahme bezeichnet jene alte Taxe, die unter die Cardinäle vertheilt wird; die Servitia minuta aber machen die verschiedenen Sporteln aus, welche den unteren Offizianten der päbstlichen Canzley für die Ausfertigung der Bullen und für Schreib- und Siegel-Gebühren bezahlt werden müssen. Auch diese Taxen sind durch die päbstlichen Kammer-Register bestimmt, und belaufen sich freylich nicht so hoch als die Annaten; doch ersieht man aus einer authentischen Rechnung, die der Verfasser der Geschichte von Juvavia der Welt vorlegte, daß sie bey einem Erzstift, wie

wie ehmahls das Salzburgische war, über tausend Dukaten steigen konnten [16].

§. 8.

Endlich erfand man etwas späther — jedoch auch noch in dieser Periode — die sogenannten Quindenien dazu; eine Erfindung, die dem raffinirenden Finanz-Geist ihres Urhebers fast eben so viel Ehre macht, als Johann die Erfindung der Annaten.

Nachdem nehmlich das Annaten-Wesen schon anderthalb Jahrhunderte in seinem Gange war, so machte Paul II. im Jahr 1470. die Entdekkung, daß es doch eine gewisse Klasse von Benefizien gebe, welche der Aufmerksamkeit seiner Vorfahren entgangen sey, und sich von der Auflage frey erhalten habe; nehmlich alle jene Benefizien, welche allmählich mit Klöstern, Hospitä-

16) S. Nachrichten von Juvavia S. 165. Das Drückendste war, daß die Annaten immer vor der Ausfertigung der Nominations- oder Konfirmations-Bullen bezahlt werden mußten. Ein merkwürdiges Beyspiel, wie fest man zu Rom darüber hielt, findet sich aus dem Jahr 1443. bey Meichelbeck in Hist. Frising. T. II. 234.

spitälern und andern solchen Instituten unirt worden waren. Diese Benefizien waren gleichsam dadurch in todte Hände gekommen, wurden wenigstens wegen der Union niemahls mehr vakant, und hatten also niemahls Annaten zu bezahlen. Da aber um diese Zeit solche Unionen immer mehr gesucht, und auch von den Päbsten um anderer Vortheile willen begünstigt wurden, so fiel dadurch etwas beträchtliches für die Annaten-Casse weg, und es wurde schon der Mühe werth, auf Mittel zu denken, wie dem Verlust vorgebeugt werden könnte. Paul II. ließ also berechnen, wie oft solche Benefizien vakant werden möchten, wenn sie nicht einem solchen Institut unirt wären; man brachte heraus, daß es alle funfzehn Jahre geschehen dürfte; und sogleich machte der Pabst die Verordnung, daß in Zukunft alle Benefizien dieser Art die Einkünfte des funfzehnten Jahres in die päbstliche Kammer anstatt der Annaten liefern müßten, welche sonst für diese verlohren giengen. Seine Nachfolger dehnten die Verordnung, die er noch etwas restringirt hatte [17], auf

17) Paul II. hatte die Quindenien nur von jenen Bene-

auf alle unirten Benefizien ohne Ausnahme aus; die Abgabe erhielt nun den Nahmen der Quindenien, und noch bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde sie allgemein entrichtet, wo sie nicht durch besondere Concordate aufgehoben war.

§. 9.

Dieß aber war allerdings in Verbindung mit dem Provisions- und Reservations-Recht selbst das Haupt-Mittel, auf das der Römische Speculations-Geist in diesem Zeitraum verfallen war, um die Kirchen im Großen plündern zu können; denn die andern, welche jetzt noch angeführt werden müssen, waren in Vergleichung mit jenen nur Neben-Mittel, die zum Theil nicht so stark zogen, und zum Theil nur von Zeit zu Zeit angebracht werden konnten.

Benefizien verlangt, die nach dem Jahr 1417. unirt worden waren. Paul IV. dehnte aber in der Folge die Forderung auf alle ohne Ausnahme, und Sixtus V. auch auf diejenigen aus, die von einem Legaten kraft seiner Vollmacht und von einem Bischof nach seiner Ordinariats-Gewalt unirt worden seyen.

ten. Einige dieser Nebenmittel aber und die Art, wie sie gebraucht wurden, zeigten auf eine noch viel verhaßtere und ärgerliche Weise, daß man an dem päbstlichen Hofe weder Wohlstand noch Schaam mehr kannte, und vorzüglich um deßwillen verdienen sie eine besondere Erwähnung.

§. 10.

Dieß wird man sogleich mit sehr lebhaftem Unwillen

Drittens — bey den Ansprüchen fühlen, welche die Päbste dieses Zeitalters zuweilen auf die sogenannten fructus medii temporis, und auf die fructus male perceptos machten, sobald man nur weiß, was durch diese Nahmen bezeichnet wurde.

Wenn ein Bisthum oder eine andere Stelle eine Zeitlang unbesetzt blieb, so nannte man die Einkünfte, die während der Vakanz gefallen waren — fructus medii temporis [18]); wenn aber der Besitzer einer Stelle von dem Pabst nicht als rechtmäßiger Inhaber erkannt wurde, so wurden alle Einkünfte, die er ziehen oder

18) Auch fructus vacantiarum.

oder gezogen haben mochte, fructus male percepti genannt. Nun kam der Fall bey der Mehrheit der Päbste, die man unter dem Schisma hatte, mehrmahls vor, und mußte der Natur der Sache nach mehrmahls eintreten, daß alle jene Bischöfe, welche es mit der Parthey des andern Pabsts hielten, und von diesem nominirt oder konsecrirt worden waren, von dem andern Pabst als Schismatiker, mithin als unrechtmäßige Bischöfe erklärt wurden. Wenn dann dieser letzte so glücklich war, daß er den Gegen-Pabst verdrängen, oder auch nur ein einzelnes Land von seiner Obedienz abreißen konnte, so sah er alle Benefizien des Landes, deren Besitzer bisher die Parthey des Gegenpabsts gehalten hatten, als erledigt an, und vergab sie nicht nur nach Willkühr, sondern forderte noch dazu, daß die fructus medii temporis in seine Kammer geliefert, oder — wenn sich die bisherigen Besitzer mit ihm aussöhnten, und in ihren Aemtern gelassen wurden, so sprach man wenigstens davon, daß sie als fructus male percepti der Ordnung nach von ihnen restituirt werden müßten, und gieng bey einem Abfindungs-Accord, den man mit

ihnen traf, davon aus. So machte es im Jahr 1403. Benedikt XIII. zur ersten Bedingung, unter welcher er sich mit den Franzosen, die sich drey Jahre lang seiner Obedienz entzogen hatten, wieder aussöhnen wollte, daß ihm die Einkünfte aller kirchlichen Stellen im ganzen Königreich von diesen drey Jahren als fructus male percepti geliefert werden müßten, weil ja alle ihre Inhaber in diesen drey Jahren schismatisch, also unfähig zu einem geistlichen Amt gewesen seyen [19]). Das Ungeheure und das ungeheuer-Impertinente der Forderung fällt

19) S. *Bulaeus* Hist. Univ. Paris. T. V. p. 4 flgd. Aber schon von Johann XXII. an hatten die Päbste angefangen, auch eigene Kollektoren zu dem Einzug der Einkünfte von allen vakanten Benefizien in die Provinzen auszuschicken. Ein Dokument solcher Kollektoren, die in die Maynzische Dioces kamen, s. Würdtwein Subsid. diplom. T. I. nr. 87. p. 437. Das Haupt-Dokument der verschiedenen Erpressungs-Operationen, durch welche Benedikt XIII. im besondern die französischen Kirchen aussaugte, ist hingegen die Appellatio interposita per universitatem Parisiensem a. 1406. in *Martene* Thesaur. Anecdot. T. II. p. 1295 fg.

fällt aber gewiß an diesem einzigen Beyspiel so stark auf, daß man schon begreift, was es würken mußte, wenn auch sonst kein anderes von dieser Art vorkam.

§. 11.

Aber eben so verhielt es sich

Viertens — mit den sogenannten Spolien, welche sich jetzt die Päbste ebenfalls anmaßten, ohne nur einen Schatten von einem Recht oder von einem Grund dafür anführen zu können; vielmehr vereinigte sich alles, um dieß Erpressungs-Mittel zum aller verhaßtesten zu machen, auf das man verfallen konnte.

Dieß Jus spolii — oder Jus exuviarum — so nannte man das Recht, die Hinterlassenschaft verstorbener Geistlichen einzuziehen — hatten bey Bischöfen und Aebten noch bis in das zwölfte Jahrhundert hinein die Fürsten und Könige ausgeübt; aber die Päbste hatten nicht geruht, bis sie es mit dem Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts wenigstens dem Kayser entrissen hatten [20]. Dieß war hingegen keinem Menschen

20) S. *Thomassin* T. III. P. III. L. II. c. 51—54.

schen eingefallen, daß sie es nun für sich ansprechen könnten, ja dieß war im ganzen dreyzehnten Jahrhundert ihnen selbst nicht eingefallen, denn diese ganze Zeit hindurch wurde es nun mit den Spolien der Bischöfe und Aebte eben so, wie mit der Hinterlassenschaft der übrigen Benefiziaten gehalten, welche ordnungsmäßig der Kirche — dieß hieß — wenn der Verstorbene zu einer Kollegiat-Kirche gehört hatte, dem Collegio — wenn aber dieß nicht der Fall war, seinem Nachfolger, jedoch mit Ausnahme seiner eigenen Patrimonial-Güter heimfiel [21].

§. 12.

21) Im dreyzehnten Jahrhundert zogen noch die Bischöfe meistens die Hinterlassenschaft der Geistlichen ein, welche ihre Benefizien von ihnen erhalten hatten. Dieß hatte auch den nehmlichen RechtsGrund, durch den sie ebenfalls zu der Hebung der Einkünfte der vakanten Stelle bis zu ihrer Wiederbesetzung legitimirt wurden. S. *Thomassin* eb. das. c. 56. §. 2. 3. Sollte man vielleicht nicht diese letzten, die Einkünfte erledigter Benefizien, unter den Annaten zu verstehen haben, welche die Bischöfe schon um diese

Zeit

§. 12.

Nun kann man sich das Erstaunen vorstellen, in das die Welt gerathen mußte, als die Päbste nach der Mitte [22]) des vierzehnten Jahrhunderts ohne eine weitere Ankündigung in alle Provinzen Offizialen und Kollektoren ausschickten,

Zeit einforderten, und die englischen Bischöfe im Jahr 1305. von Clemens V. bestätigt haben wollten? In Frankreich hießen sie gewöhnlich deportus; es ist jedoch leicht zu erklären, wie man auf den Nahmen von Annaten kommen konnte, wenn die Bischöfe gewöhnlich eine Stelle ein Jahr hindurch unbesetzt ließen, um das Einkommen des ganzen Jahres ziehen zu können.

22) Daß die ersten Päbste zu Avignon, Clemens V. und Johann XXII. noch nicht daran dachten, sich das Spolien-Recht zueignen zu können, ist aus ihren eigenen Konstitutionen darüber erweislich. S. Clementin. L. V. tit. VI. c. I. Extrav. Joann. XXII. tit. I. c. 2. commun. L. III. tit. 3. c. II. Aber der erste der zu Avignon unter dem Schisma residirenden Päbste, Clemens VII. trat schon mit der insolenten Forderung auf. S. Libertés de l'Eglise Gallic. c. XXII. nr. 6.

ten, welche den Auftrag hatten, das hinterlassene Mobiliar-Vermögen aller verstorbenen Geistlichen unmittelbar nach ihrem Tode für die päbstliche Kammer einzuziehen, noch ehe ein Nachfolger für ihre Stellen ernannt war. Aus der ganzen Reihe der verflossenen Jahrhunderte konnten sie nicht einmahl ein Beyspiel, geschweige ein Gesetz anführen, das sie dazu berechtigte; dennoch ließ man ihre Kollektoren wenigstens in Deutschland und in Frankreich bis zum Anfang des neuen Jahrhunderts alle verstorbenen Geistlichen fast ohne Widerstand plündern. Gegen diese Zeit hin wurden sie aber so schaamlos, daß sie sich auch an dem eigenthümlichen Vermögen der Verstorbenen häufig vergriffen und ihren rechtmäßigen Erben gar nichts mehr lassen wollten [23]); dieß veranlaßte dann sehr starke Klagen, und diese Kla-

23) "Si quis Episcoporum fato suo fungebatur, volitabant ubique collectores et subcollectores camerae apostolicae, ut asportarent, quicquid ab illis acquisitum esset mobilium, — quamvis ea haeredibus permittenda fuissent, vel executoribus testamentariis — ac ne sinebant quidem ea in reparationes maxime necessarias impendi." S. eb. das.

Klagen wurden bald so allgemein, daß sich an einigen Oertern die weltliche Macht dazwischen zu treten gedrungen fand. An andern Oertern half man sich selbst so gut man konnte, und erhielt dadurch in manchem einzelnen Fall, daß die päbstlichen Einnehmer mit leerer Hand abziehen mußten [24]): die Ansprüche auf das Spolien-Recht selbst aber gab man zu Rom so gar nicht auf, daß der Pabst noch im Jahr 1487.

24) In Frankreich wurden in den Jahren 1385. 1394. 1406. königliche Edikte dagegen erlassen. Eb. das. c. XXII. nr. 8. 9. Auf der Synode zu Pisa versprach Alexander V. die Spolien in Zukunft frey zu lassen; aber es blieb bey dem bloßen Versprechen. Zu Konstanz übergieng der Pabst Martin V. den Antrag der Synode wegen der Abschaffung des Spolien-Rechts mit Stillschweigen, und dreymahl rückten es noch die Cardinäle als eigenen Artikel in die Kapitulation ein, welche sie im Konklave für einen künftigen Pabst entwarfen, daß er wenigstens ihre Spolien frey lassen müsse — bey der Wahl Eugens IV. im Jahr 1431. Pius II. im Jahr 1458. und Pauls II. im Jahr 1464.; aber jedesmahl ohne Würkung.

1487. einen Erzbischof von Salzburg bloß deßwegen mit der Absetzung bedrohte, weil er seinen Kollektoren die Spolien seines Vorgängers verweigert hatte.

Kap. IV.

Mißbrauch der päbstlichen Gewalt durch die neue Praxis von Kommenden, Unionen und Inkorporationen, durch Exemtionen und Dispensationen, durch Vervielfältigung von Ablässen und Indulgenzen, durch das Ausschreiben neuer Zehenden von den Kirchengütern, und durch die immer weitere Ausdehnung der päbstlichen Judikatur.

---

§. 1.

Noch mehr verdienen aber jetzt

Fünftens — die schönen Erpressungs-Methoden eine besondere Erwähnung, die in diesem Zeitraum unter dem Nahmen von Kommenden, Unionen und Inkorporationen zum Vortheil

theil der påbstlichen Cammer=Casse, aber zum unsåglichen Schaden der Kirche und zum totalen Ruin aller alten Gesetze und Ordnungen erfunden wurden. Jede Wendung, die man den durch diese Nahmen bezeichneten Operationen gab, war allein dafür berechnet; aber man muß sich von etwas mehr als nur von Unwillen ergriffen fühlen, wenn man dabey beobachtet, daß der Gewinn, den die Påbste daraus ziehen konnten, gegen den unermeßlichen Schaden, der daraus entspringen mußte, erst höchst unbeträchtlich war.

§. 2.

Das sogenannte Kommenden-Wesen selbst war freylich nicht neu. Schon im achten und neunten Jahrhundert war es håufig genug vorgekommen, daß man besonders Bisthümer und Abteyen an Layen empfohl — dieß hieß — ihnen unter dem Titel einer Kommendation die Einkünfte davon überließ. Doch dagegen hatte man immer geschrieen. Diese Kommenden waren von mehreren Synoden für gesetzwidrig erklårt, sie waren ohnehin nur durch die Könige und Fürsten gewaltsam eingeführt, und dann

im eilften und zwölften Jahrhundert auch nie oder selten mehr von ihnen unternommen worden [1]). Hingegen kannte man um diese Zeit eine legale Art zu kommendiren, die auch sehr unschädlich war.

§. 3.

Wenn nehmlich eine Stelle erledigt wurde, und der ordnungsmäßige Verleiher wegen irgend einem Hinderniß sie nicht sogleich wieder besetzen konnte, so pflegte wohl zuweilen die Sorge für das Benefizium oder die Aufsicht über die Stelle von dem unmittelbaren Obern irgend einem dazu tauglichen Mann empfohlen zu werden, der also nicht zunächst und nicht allein ihre Einkünfte zu heben hatte, sondern eigentlich zu ihrer interimistischen Verwaltung bestellt war. Die Kommende war also oft für ihn eine wahre Beschwerde; daher sollte sie auch nicht länger dauern, als bis zu der erfolgten Provision oder Besetzung der Stelle; ja als die Bischöfe anfiengen, die Provisionen hin

1) S. Thomassin Vet. et nova eccl. discipl. T. II. P. II. L. III. c. 10—13. 16—18.

hin und wieder etwas allzulange anstehen, also auch die Kommenden allzulange dauern zu lassen, so machten die Päbste es selbst zum Gesetz — ne ultra sex menses liceret commendare — daß eine Kommende nicht länger als auf sechs Monathe ertheilt werden dürfe [2].

§. 4.

So weit wurde durch diese Kommenden nur wenig in der kirchlichen Ordnung gestört; aber anders kam es im vierzehnten Jahrhundert, nachdem die Päbste ausfindig gemacht hatten, daß die Kommenden ein treffliches Mittel werden könnten, einige ältere und neuere Kirchen-Gesetze zu umgehen, die ihnen bey dem Verkauf der Kirchen-Aemter auf eine allzubeschwerliche Art die Hände banden.

Nach

2) Auf der Synode zu Lyon vom Jahr 1274. Auch wurde hier verordnet, daß kein Bischof einem Geistlichen mehr als eine Kommende ertheilen dürfe — nec nisi ex evidenti ecclesiae utilitate Eben dieß war schon im Jahr 1248. in England wegen der Kommenden zum Gesetz gemacht, denn es war allerdings auch schon mehrfacher Mißbrauch damit getrieben worden.

Nach diesen Gesetzen, die noch im dreyzehnten Jahrhundert von mehreren Päbsten erneuert, und auch in das Decretalen-Recht aufgenommen worden waren, konnte z. B. kein beneficium curatum, kein mit einer Seelsorge verbundenes Amt, an eine Person verliehen werden, welche noch nicht die Priester-Weyhe empfangen hatte [3]). Eben so sollte nach dem anerkanntesten Recht kein beneficium regulare, kein Amt, das nach der ersten Stiftung einem Ordens-Geistlichen bestimmt war, einem Welt-Geistlichen, und umgekehrt kein seculare einem Ordens-Geistlichen verliehen werden. Außerdem aber hatte man sich gezwungen gesehen, die alten Residenz-Gesetze so weit zu erneuern, daß man wenigstens alle Inhaber von beneficiis curatis zur Residenz verpflichtete, woraus freylich folgte, daß niemand zwey beneficia curata an verschiedenen Oertern besitzen konnte, weil

3) Noch von dem allgemeinen Concilio zu Lyon vom Jahr 1274. wurde wenigstens verordnet, daß sich jeder, der ein solches Amt erhalte, noch im nehmlichen Jahr die Priester-Weyhe ertheilen lassen müsse. S. c. 14. 15. de elect. in 6to.

weil ja niemand zu gleicher Zeit an mehr als einem Ort seyn konnte [4]).

§. 5.

Durch diese Gesetze und Einrichtungen vorzüglich fühlten sich die Päbste bey dem geistlichen Aemterhandel auf eine sehr beschwerliche Art eingeschränkt. Es meldete sich oft ein reicher Käufer, der ungewöhnlich viel für ein beneficium curatum bot, weil es ihm besonders konvenient war: aber der Mann war noch nicht ordinirt, und hatte noch nicht das gehörige Alter dazu, oder er war ein Welt-Geistlicher und das beneficium war regulare, oder er hatte auch schon ein anderes, das er gern dabey behalten wollte: in allen diesen Fällen mußte er aber abgewiesen werden, so viel er auch bieten mochte. Dieß schien dann offenbar zu

4) S. Concil. Lateranens. III. a. 1179. c. 13. Conc. Later. IV. c. 29. Nach der Verfügung einer Synode zu London vom Jahr 1268. sollte jeder Parochus schwören — quod velit in ecclesia sua residentiam facere corporalem, renuntians omnibus aliis beneficiis, si qua habet, quae curam animarum requirunt.

zu hart, daß man bloß um dieser eigensinnigen Gesetze willen so manches schöne Gebet nicht benutzen sollte; daher fanden es die Römischen Curialisten der Mühe werth, auf eine Auskunft zu denken, wodurch sie doch eludirt werden könnten, da man sie nicht geradezu abschaffen durfte, und diese fanden sie auf eine höchst einfache Art in den Kommenden.

§. 6.

Die Auskunft bestand nehmlich bloß darin, daß man einem Käufer die Stelle, die man ihm nach den Gesetzen nicht als Amt geben durfte, unter dem Titel einer Kommende gab. Wollte jetzt ein Vater für seinen sechs oder achtjährigen Sohn eine recht einträgliche Parochie haben, so machte es keinen Anstand mehr, daß der Junge noch nicht ordinirt war, und vor zwanzig Jahren noch nicht ordinirt werden konnte; denn er konnte jetzt die Einkünfte der Parochie unter dem Nahmen einer Kommende bekommen, wenn er sie nur desto theurer bezahlen wollte, und dieß hatte kein Gesetz verboten, daß man nicht schon im achten Jahr eine Kommende bekommen könnte. Wollte ein wohlgewähr-

genährter Domherr, der schon neben seiner Präbende ein fettes Beneficium curatum hatte, noch eines oder ein Paar dazu haben, um sich besser nähren zu können, so machte die Inkompatibilität der Benefizien kein Hinderniß mehr, denn man gab sie ihm als Kommenden; und dieß stand nirgends geschrieben, daß man nicht mehrere Kommenden zu gleicher Zeit haben könnte [5]).

§. 7.

Freylich hieß dieß nur der Gesetze auf die aller insolenteste Art gespottet: aber dieß kümmerte die Päbste so wenig, daß sie vielmehr den Spott immer weiter trieben. Noch unter Johann XXII. wurden doch die Kommenden gewöhnlich nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt [6]), die

5) Es stand freylich in den angeführten älteren Gesetzen geschrieben "ne plus quam unicam ecclesiam liceat commendare" aber dieß Verbot gieng nur die Bischöfe, und nicht den Pabst an; oder wenn ja darin liegen sollte, daß niemand mehr als eine Kommende haben dürfe, so konnte hier leichter dispensirt werden.

6) Doch trieb schon Clemens V. den Unfug des Kom-

die auch in den darüber erlassenen Bullen fest- gesetzt war. Wenn z. B. eine Parochie einem Käufer, der noch nicht das gehörige Alter zur Ordination hatte, vorläufig als Kommende zu- geschlagen wurde, so bestimmte man doch schon in der Bulle, daß er sich zu seiner Zeit ordi- niren lassen, und von da an die Stelle als officium — als Amt — haben sollte. Hinge- gen Johanns nächste Nachfolger ertheilten schon Kommenden ad dies vitae, ja sie ertheilten jetzt selbst Bisthümer und Erzbisthümer als Kom- menden, wie zum Beyspiel im Jahr 1367. der Erz-

Kommendirens so weit, daß ihm im Jahr 1307. in einer schweren Krankheit das Gewissen dar- über aufwachte, worauf er alle von ihm ertheil- ten Kommenden, nur mit Ausnahme der den Cardinälen bewilligten, zurücknahm. S. Ray- nald ad a. 1307. n. 28. Johann XXII., der noch weiter gieng, hatte ein zäheres Gewissen, das sich nicht so leicht beunruhigen ließ, dafür aber revocirte sein Nachfolger Benedikt XII. im Jahr 1333. alle von ihm ertheilten Kommenden; allein dieß benutzten seine Nachfolger bloß da- zu, um sie wieder zu verleihen.

Erzbischof Kuno von Trier von Urban V. das Erzbisthum Köln als Kommende erhielt [7]).

§. 8.

Auf eine ganz gleiche Art und zu einem ganz gleichen Zweck benutzte man dazwischen hinein zur Abwechslung die Operation der Unionen und Inkorporationen, die man wohl auch längst schon in der Kirche gekannt und angewandt, aber in ganz andern Fällen, als jetzt geschah, angewandt hatte.

Es war sehr alte Sitte, daß die Bischöfe nach der Zeit eines Krieges, einer Pest, einer Ueberschwemmung oder einer andern allgemeinen Landes-Noth Parochieen und Gemeinden, welche zu sehr herabgekommen waren, als daß sie noch einen eigenen Geistlichen hätten erhalten können, mit

7) Bey Cardinälen war dieß schon längst geschehen, denn bereits auf der Synode zu Vienne unter Clemens V. kam es zu einer starken Klage darüber — "quod domini Cardinales ecclesias cathedrales, etiam ultramarinas, sub diversis coloribus sibi faciunt commendari."

mit einer benachbarten vereinigten, indem sie die Einkünfte von beyden vereinigten, und somit aus zwey Benefizien eins machten.

Man hat selbst Beyspiele, daß auf einigen Provinzial-Synoden ganze Biethümer, welche durch solche oder andere Zufälle allzuviel verlohren hatten, mit andern unirt, oder zu der Diöces eines andern Bischofs geschlagen wurden. Noch häufiger geschah es hingegen im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, daß solche Unionen zum Vortheil von Klöstern, Hospitälern und anderen frommen Instituten dieser Art vorgenommen wurden, denen man auf eine gute Art aufhelfen wollte [8]); und schon dieß gab zu manchen Mißbräuchen und Inkonvenienzen Gelegenheit; aber ganz anders kam es durch die neue Unions-Praxis, die sich in dieser Periode ausbildete und befestigte.

§. 9.

8) Schon Coelestin III. erklärte daher in einem Decret, daß jeder Bischof solche Unionen in seiner Diöces vornehmen könne, und behielt dabey nur dem Pabst die Unionen von Biethümern vor. S. Dachery Spicil. T. XI. p. 123. Auch Innocenz III. erkannte es noch als Recht. Reg. 10. ep. 156.

§. 9.

Jetzt wurden nehmlich Benefizien auch zum Vortheil einzelner Personen unirt, um dadurch ein Mittel weiter zu bekommen, durch das die Gesetze wegen der Pluralität und Inkompatibilität der Aemter umgangen werden konnten. Die Kunstgriffe, deren man sich dabey bediente, waren denjenigen völlig gleich, welche bey den Kommenden gebraucht wurden, so wie sich auch die Würkung der einen und der andern ganz gleich war.

Wollte man jetzt einem Ehrenmann zu drey oder vier Benefizien auf einmahl helfen, die er sonst nicht gesetzmäßig beysammen haben konnte, so unirte man vorher alle drey oder vier mit einem einzigen, welches das principale genannt wurde, und konferirte ihm alsdann bloß das principale, zu welchem die andern geschlagen waren, so bekam er die andern von selbst dazu, ohne daß in der Provisions-Bulle auch nur ein Wort davon erwähnt werden durfte. Diese Auskunft that aber auch in andern Fällen eben so gute Dienste als die Auskunft der Kommenden. Man konnte durch Hülfe dieser Unionen, so oft man wollte, auch

Kindern, nicht ordinirten, oder andern ganz unfähigen Personen Benefizien, so viel man wollte, und welche man wollte, selbst curata, ertheilen, ohne daß man nur nöthig hatte, ihnen die Verpflichtung aufzulegen, daß sie sich ordiniren lassen müßten; denn man durfte in einem solchen Fall nur das beneficium curatum mit einem sogenannten beneficio simplici — mit einer Pfründe uniren, die mit keiner Seelsorge verbunden war, und zu nichts als zu dem officio der Horen, oder zu dem Abbeten des Breviers verpflichtete, und wenn alsdann dem Benefiziaten, den man begünstigen wollte, bloß der titulus simplex konferirt wurde, so hatte er doch auch das beneficium curatum dazu, ohne daß die Gesetze darüber murren konnten [9]).

§. 10.

Daß nun auch diese Künste, und wie sie höchst einträglich für die Päbste werden mußten, erkennt man wohl leicht; aber sieht auch eben so klar, daß dennoch der Gewinn, den sie daraus zogen, in keinem Verhältniß mit dem unsägli-

9) S. Sarpi De materiis beneficiar. p. 153 flg.

säglichen Nachtheil stand [10]), der für die Kirche und selbst für die Religion daraus erwachsen mußte. Man möchte sich deßwegen hier am meisten darüber wundern, daß man das Unwesen so lange ertrug; allein gerade hier stoßt man gelegentlich auf eine der würksamsten Ursachen, welche die Geduld, mit der man den Erpressungen der Päbste im Ganzen so lange nachsah, erzeugten.

Bey den letzten schändlichen Künsten der neuen Unions- und Kommenden-Praxis gewannen nicht nur die Päbste, sondern auch der große Klerus, der sonst unter ihren andern Erpressungen am meisten litt. Wenn ein Bischof über die Annaten, die man ihm abforderte, gar zu laut schreyen, oder ein Erzbischof die Taxe, die man ihm für sein Pallium ansetzte, allzuhoch finden wollte, so gab ihm der Pabst eine reiche Abtey seines Sprengels als Kommende, oder inkorporir-

10) Diesen Nachtheil beschrieb und beklagte schon Clemens V. höchst pathetisch in der Bulle, worin er alle von ihm ertheilten Kommenden zurücknahm. S. c. 2. de praebendis int. commun.

porirte sie wohl gar für die Gebühr seinem Bisthum. In einzelnen Fällen wurde es zuweilen nöthig, daß man bey der Begünstigung eines Bischofs, dessen Ansehen zu groß, und dessen temporärer Einfluß allzubedeutend war, oder dessen Dienste man allzunöthig brauchte, über alle Ordnung und über alle Gesetze hinweggehen, und zum Beyspiel im vierzehnten Jahrhundert einem Erzbischof von Trier noch zwey oder drey Rheinische Bisthümer dazu geben oder lassen mußte [11]). Im gewöhnlichen und ordentlichen Gang der Dinge hingegen war selbst ein Erzbischof von Maynz schon dankbar genug dafür, wenn man ihm durch eine der neuen gesetzmäßigen Operationen zu dem Kloster des heil. Albinus zu Maynz verhalf, und der Erzbischof von Salzburg war für sein ganzes Leben vinkulirt, zu dessen Vortheil der Pabst die Abtey Berchtoldsgaden dem

11) Dem Erzbischof Baldwin vom Jahr 1307—1354. Einige Zeit hindurch hatte er auch das Maynzische Erzbisthum neben den andern Rheinischen zu administriren; doch war es nicht zunächst der Pabst, der ihm dazu geholfen hatte.

dem Erzbisthum inkorporirte [12]). So wurden dann die Haupt-Personen, die am lautesten sprechen, am würksamsten sich wehren und am mächtigsten helfen konnten, von Zeit zu Zeit zum Schweigen und zur Ruhe gebracht, und nun begreift es sich leicht, warum sie so lange nicht dazu gebracht werden konnten, sich zu der Hebung des Uebels durch eine Beschränkung der so schreyend mißbrauchten päbstlichen Gewalt zu vereinigen.

§. 11.

Dennoch waren es diese kirchlichen Haupt-Personen, die auch am meisten durch die Bedrückungen litten, welche

Sechstens — aus dem steigenden Mißbrauch der päbstlichen Exemtionen und Dispensatio-

12) Dieß erfolgte im Jahr 1394. wie das erste im Jahr 1399. Aber schon im Jahr 1404. nahm Bonifaz IX. die Inkorporation der Abtey Berchtolsgaden mit Salzburg wieder zurück, und der Erzbischof von Maynz mußte sich auch mit dem Stift des heil. Albinus vergleichen.

sationen, aus der unnatürlichsten Vervielfältigung der päbstlichen Ablässe und Indulgenzen, und aus der fortdauernden Ausübung eines willkührlichen päbstlichen Besteurungs-Rechts aller Kirchengüter entsprangen.

Der Druck, den die päbstlichen Exemtionen veranlaßten, mochte zwar nicht sowohl daher rühren, weil sie jetzt häufiger, als weil das nachtheilige und ärgerliche davon fühlbarer wurde. Häufiger konnten sie nicht mehr leicht werden, denn schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gab es fast keine geistliche Kommunität oder Collegium, kein nur etwas bedeutendes Kloster oder Stift mehr, das sich nicht schon von dem Pabst der Gerichtsbarkeit seines Diöcesan-Bischofs hätte entziehen, und für exemt erklären lassen. Die Päbste der neuen Periode fanden also jetzt fast nichts mehr, das sie eximiren konnten, so bereitwillig sie auch fast zu jeder Zeit, oder doch in Zeiten der Noth, für die Gebühr dazu waren: da man aber auch schon daran gewohnt war, daß alles eximirt wurde, was nur das Exemtions-Privilegium bezahlen konnte, so machte es auch keinen besondern oder doch keinen weit verbrei-

teten

teten Eindruck, wenn zuweilen noch ein neuer Exemtions-Fall vorkam. Bey Klöstern und andern Instituten dieser Art konnte dieß jedoch, wie gesagt, selten mehr vorkommen, denn alle jene großen, erst im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert entstandenen Ordens-Kongregationen, durch die eine neue Mönchs- und Kloster-Welt gebildet worden war, hatten sich schon bey ihrer Stiftung in Masse eximiren lassen. Einzelnen Individuen hingegen, wie z. B. einzelnen Bischöfen konnte nicht leicht mehr die Lust ankommen, sich von der Jurisdiktion ihrer Metropoliten für exemt erklären zu lassen, denn die Metropolitan-Jurisdiktion war ja längst schon zu einem bloßen Schatten von demjenigen, was sie ehmahls war, zusammengeschwunden.

§. 12.

Aber jetzt wurde die Verwirrung und die Stöhrung aller ordnungsmäßigen Verhältnisse, welche aus den so häufig ertheilten Exemtionen entsprang, fast mit jedem Tage merklicher, oder auf eine ärgerlichere Art merklich, und dadurch fühlte man sich doch auch allgemeiner zum be-

sondern Unwillen über die Haupt-Quelle des Uebels, über den Mißbrauch der päbstlichen Exemtions-Gewalt, gereizt. Die Klasse der Exemten wurde nehmlich mit jedem Tage kühner und übermüthiger, so wie sie das Ansehen aller andern kirchlichen Autoritäten im Verhältniß gegen die päbstliche Macht mit jedem Tage mehr schwinden sah. Anstatt daß sie ehmahls noch Auskünfte gesucht hatten, um allzuharte Kollisionen mit ihren gesetzmäßigen Oberen zu vermeiden, von denen sie durch die Exemtion doch nicht ganz unabhängig, oder mit denen sie doch nicht ganz auf eine gleiche Linie gestellt worden waren, so führten sie jetzt selbst durch eine willkührliche größere Ausdehnung ihrer Privilegien Gelegenheiten zum Anstoß herbey, denn sie rechneten voraus darauf, daß die Römische Curie in jedem Proceß, zu dem es darüber kommen möchte, wahrscheinlicher für sie als für die Ordinarien sprechen würde. Dieß geschah auch so oft, daß es die Bischöfe und die Ordinarien, selbst in der gerechtesten Sache, selten mehr zu einem Proceß mit ihnen kommen ließen, der auch meistens bey dem glücklichsten Ausgang mehr kostete, als der Gegen-

stand

stand werth war; dabey war es aber eben so natürlich, daß ihr Unwille über die Exemtionen immer bitterer wurde, als daß die Insolenz der Exemten immer höher stieg. Wie weit es mit dieser noch am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts gekommen war, mag ein einziges Beyspiel beweisen, das alle weiteren überflüssig macht. Als im Jahr 1271. die Gebeine des auf seinem Zuge nach Afrika gestorbenen heiligen Ludwigs nach Paris gebracht wurden, um in der Kirche des h. Dionysius, dem Erb-Begräbniß der französischen Könige, feyerlich beygesetzt zu werden, so fand der große Leichenzug, an dem ganz Paris Antheil nahm, bey seiner Ankunft vor der Abtey alle Thüren und Thore verschlossen. Der neue König Philipp III., der selbst die heiligen Ueberreste seines Vaters auf den Schultern trug, erstaunte darüber nicht weniger als die zahllose Menge der übrigen Begleiter und Zuschauer; aber das Erstaunen der einen und der andern wurde sprachlos, als der Abt des Klosters, Matthäus von Vendome, jetzt mit der Erklärung auftrat, daß er und alle seine Brüder im Kloster eher das Leben, als den Zug in ihre Kirche lassen würden,

ehe

ehe sich der Erzbischof von Sens und der Bischof von Paris davon entfernt, oder wenigstens ihren Amts-Ornat abgelegt hätten, denn nach dem Exemtions Privilegio der Abtey dürfe kein Bischof in pontificalibus ihre Kirche betreten [13]).

§. 13.

Zu welcher unseligen Höhe das Unwesen der Indulgenzen und der Mißbrauch der päbstlichen Ablaß-Gewalt in diesem Zeitraum getrieben wurde, dieß deckt sich am sichtbarsten in der Erfindung des Jubel-Jahrs, und in den successiven Verbesserungen auf, die man bey der Erfindung anbrachte, so wie sich zugleich die Finanz-

13) S. Velly Hist. de France T. VI. 275. 276. Aber der Abt setzte seine Forderung durch, denn der König und alle Baronen des Reichs an der Spitze des großen Zuges warteten geduldig vor den Thüren der Kloster-Kirche, bis die zwey Bischöfe ihren Amts-Ornat abgelegt hatten. Darüber sagt doch selbst der P. Daniel: "Ce sont là des choses, qui se souffrent en de certaines conjonctures, et dont on est surpris en d'autres temps." T. IV. p. 627.

nanz-Speculation, die dabey zum Grund lag, jetzt schon jedem Auge in diesen Verbesserungen aufdecken mußte.

Allgemeine Indulgenzen oder vollkommenen Ablaß hatte man bisher noch nicht leicht um einen wohlfeileren Preis als durch die würkliche Theilnahme an einem Kreuz-Zuge verdienen können; nur hatte man der Gelegenheiten dazu allmählig mehrere bekommen; da jetzt von den Päbsten nicht mehr bloß gegen die Türken, sondern auch gegen andere angebliche Feinde der Kirche, gegen die Ketzer im Albigensischen, gegen Friedrich II., gegen Manfred von Sicilien, und gegen Peter von Arragonien Kreuz-Züge ausgeschrieben wurden. Dieß wurde schon in eben dem Verhältniß schlimmer und verderblicher, in welchem sich der Volks-Glaube mehr befestigt hatte, daß man sich unfehlbar durch die Kraft eines vollkommenen, von dem Pabst für diesen Preis ausgebotenen Ablasses den Himmel verdienen könne, weil alle Sünden eines ganzen Lebens mit einemmahl dadurch getilgt würden. Auch dieß machte einen schlimmen Umstand, daß gerade die roheste und wildeste Vols-Masse, für welche jener Glaube am

ver-

verderblichsten war, den stärksten Reiz fühlte und zugleich am leichtesten dazu kommen konnte, sich einen solchen Ablaß zu verdienen; doch war noch das Gute dabey, daß dennoch von der größeren Anzahl die Gelegenheit dazu nicht leicht benutzt werden konnte.

§. 14.

Aber im Jahr 1300. schickte auf einmahl der Pabst Bonifaz VIII. in allen christlichen Reichen eine Bulle herum, worin er ein allgemeines Jubel-Jahr ankündigte, in welchem sich jeder durch eine bloße Pilger-Reise nach Rom und durch die vorschriftsmäßige Besuchung einiger von den römischen Haupt-Kirchen und ihrer Heiligthümer vollkommenen Ablaß verdienen könne [14]. Es erräth sich leicht, daß dadurch etwas dem jüdischen Jubel-Jahr ähnliches in der Kirche angebracht werden sollte; hingegen ist man im Dunkeln darüber, was jetzt erst nach zwölf verflossenen Jahrhunderten einen Pabst

14) S. die Bulle bey Raynald ad a. 1300. nr. 4. und c. 1. de poenitentiis et remission. int. extravag. commun.

Pabst darauf brachte, denn ungeachtet dessen, was Bonifaz in seiner Ankündigungs-Bulle von einem alten durch die Tradition erhaltenen Herkommen der Römischen Kirche zu verstehen gab, so läßt sich doch keine frühere Spuhr eines solchen Instituts in der Geschichte mehr wahrnehmen [15]). Es mag daher auch zweifelhaft seyn, was die nächste Absicht von Bonifaz dabey war; aber was seine Nachfolger bewog, das hundertjährige Jubel-Fest erst in ein funfzigjähriges, hernach in ein dreyunddreyßigjähriges,

15) Der Pabst sagt selbst, daß er in alten Schriften habe nachsuchen lassen, in denen jedoch nichts gefunden worden sey. Aber ein Greis von hundert und sieben Jahren war nach Rom gekommen, und hatte ausgesagt, sein Vater sey vor 100 Jahren auch dahin gereist, um den Ablaß zu genießen, und habe ihn sterbend ermahnt, sich, wenn er nach hundert Jahren leben sollte, ja auch dort einzufinden, weil man zu Rom an jedem Tage dieses Jahres einen Ablaß von hundert Jahren erlangen könne. S. die Erzählung des Cardinals Jac. Gaetani von dem ersten Jubel-Jahr in der Biblioth. max. Patr. T. XXV. p. 267.

riges, und endlich gar in ein fünfundzwanzigjähriges zu verwandeln, dieß gaben sie sich selbst keine Mühe zu verbergen.

§. 15.

Schon im ersten Jubel-Jahr war der Zulauf von Pilgrimen nach Rom unermeßlich [16]), die sich den um einen so verhältnißmäßig leichten Preis von dem Pabst ausgebotenen vollkommenen Ablaß verdienen wollten. Wenn auch eine Wallfahrt nach Rom für einige Gattungen von Menschen etwas beschwerliches hatte, so war sie doch weder mit so viel Gefahren noch mit so vielen Beschwerlichkeiten verknüpft als ein Kreuzzug; für tausende erhielt aber gewiß die Wallfahrt noch durch mehrere Neben-Umstände so viel anziehendes, daß man sie schon durch ein weit geringeres Versprechen als das ungeheure eines vollkommenen Ablasses dazu hätte vermögen können. Unter diesen zahllosen tausenden der einen und der andern Art, welche nach Rom strömten, mochte dann wohl die Hälfte

16) Joh. Villani, der auch unter der Anzahl war, berechnet sie auf 200000.

Hälfte aus eigentlichen Bettlern bestehen, die sich nebenher noch etwas anders als Ablaß in Rom holen wollten: hingegen die andere Hälfte übertrug nicht nur diese Bettler, sondern von demjenigen, was sie mitbrachte, blieb ein ungeheurer Gewinn für die Einwohner zu Rom, für die römischen Kirchen und für die päbstliche Schatzkammer zurück, wiewohl vielleicht in diese letzte gar nichts davon unmittelbar einfließen mochte. Es war daher natürlich genug, wenn die Römer wünschten, eine solche Erndte öfter zu bekommen, und es ist daher auch leicht denkbar, daß Clemens VI. bey dem Ausschreiben eines neuen Erlaß- und Jubeljahres im Jahr 1343. einige Rücksicht auf diese Wünsche der Römer genommen haben könnte [17]. Doch

17) Er schrieb es auf das Jahr 1350. aus in der Bulle Unigenitus bey Raynald Jahr 1343. nr. 11 und c. 2. de poenis inter extravag. comm. Ausdrücklich führte er auch darin an, daß er auf die dringenden Bitten der Römer Rücksicht dabey genommen habe, doch brachte er zugleich andere Ursachen an, warum es schicklicher sey,

Doch ließen es die lezten schon bey diesem zweyten Jubiläo auf eine gar zu unfeine Art sehen, um was es ihnen allein dabey zu thun war [18]), und der Jubel-Bulle des Pabsts sah man es auch

das funfzigste als das hundertste zu einem Jubel-Jahr zu machen.

18) Der Pabst hatte bestimmt, daß die besonders bezeichneten Kirchen in Rom von den Fremdlingen, welche nach Rom kämen, funfzehn, und von den Römern selbst dreißig Tage hindurch besucht werden müßten, wenn ihnen der Segen des Jubel-Jahrs zu gut kommen sollte. Weil jedoch das Gedränge in Rom bey dem alle Erwartung übertreffenden Zulauf von Pilgrimen zu groß wurde, so fand der Cardinal-Legat Annibaldo, der an der Spitze der Regierung stand, es dringend nothwendig, die Anzahl der bestimmten Tage für die Fremden etwas abzukürzen, damit sich nur der Strohm etwas schneller verlaufen möchte; aber der römische Pöbel, dem auch seine Erndte-Zeit dadurch verkürzt wurde, kam in einen solchen Grimm darüber, daß er den Pallast des Legaten stürmte, und ihn selbst zu der Flucht aus der Stadt nöthigte. S. Villani L. I. c. 54. 58. Raynald Jahr 1350. nr. 1—4.

auch etwas zu deutlich an, daß sie nur dafür berechnet war, einen recht großen Zufluß von Pilgrimen nach Rom zu ziehen [19]). Bey dem nächstfolgenden brachte man hingegen schon eine Verbesserung an, die ganz allein für den Vortheil der päbstlichen Casse, und unverkennbar für diesen berechnet war.

§. 16.

19) Noch mehr würde man es einer zweyten Jubel-Bulle des Pabsts ansehen, die sich in der fünften Lebens-Beschreibung von ihm bey Baluz p. 312 flgd. findet. Der Pabst verspricht darin unter anderem, daß jeder, der auf dem Wege nach Rom sterben und also die heilige Stadt nicht erreichen würde, dennoch aller seiner Sünden los werden sollte; denn — setzt er hinzu — prorsus mandamus angelis paradisi, ut animam illius a purgatorio penitus absolutam in paradisi gloriam introducant. Allein schon Baluz hat in not. ad vit. Pap. Aven. p. 915. die Aechtheit dieser Bulle sehr zweifelhaft gemacht, und noch mehr Pagi Breviar. T. II. P. II. p. 89., worauf sie auch *Chais* in den Lettres dogmatiques et historiques sur les Jubilés et les Indulgences. T. I. p. 164. aufgab.

§. 16.

Im Jahr 1389. machte Urban VI. ausfindig, warum man nicht nur jedes hundertste und jedes funfzigste, sondern schon jedes drey und dreyßigste Jahr zu einem Jubel-Jahr machen sollte — weil ja Jesus gerade dreyunddreyßig Jahre gelebt habe. Schon im Jahr 1383. hätte also nach dieser Entdeckung wieder eines gefeyert werden sollen; weil man jedoch damahls nicht daran gedacht, oder nicht Zeit dazu gehabt hatte, so hielt sich Urban verpflichtet, es nachzuholen, und setzte das Jahr 1390. dazu an, womit auch sein Nachfolger — denn Urban erlebte den Eintritt davon nicht mehr — sehr zufrieden war [20]). Dieser Nachfolger aber, Bonifaz IX., machte zugleich eine neue Entdeckung, wodurch der Seegen des Jubel-Jahrs viel weiter ausgedehnt, und damit auch viel einträglicher gemacht werden konnte. Um den vielen tausenden von Menschen zu helfen, denen es bey dem besten Willen dennoch durch mancherley Umstände unmöglich gemacht wurde, sich den Ablaß des Jubel-Jahres selbst zu Rom zu holen, ließ er in der ganzen Christen-

20) S. Raynald a. d. Jahr 1387. nr. 9.

stenheit ankündigen, daß jeder, der sich in dieser Lage befinde, doch auch den ganzen Seegen davon zu genießen haben sollte, wenn er nur in der ihm nächsten Kirche gewisse vorgeschriebene Andachten zu einer bestimmten Zeit verrichten, und — das Geld, das er sonst auf die Reise hätte verwenden müssen, oder wenigstens ein Drittel davon, den überall dazu aufgestellten päbstlichen Einnehmern und Kollektoren bezahlen würde [21].

§. 17.

Dieß hieß das Spiel mit dem Ablaß des Jubel-Jahrs so deutlich verrathen, daß es schon

21) S. *Chais* p. 71. und die Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers im Chronico magno Belgico in den Scriptt. rer. germ. von Pistorius T. III. p. 363. Aber darüber und über den Zustand des Römischen Hofes unter Bonifaz überhaupt vergleiche man noch den ebenfalls gleichzeitigen Matthäus von Cracovia in seiner Schrift De squaloribus curiae romanae in C. W. F. Walch's Monimenta medii aevi fascic. I. p. 1 flg.

schon dem ganzen damahligen Zeitalter sichtbar wurde; allein mehrere der folgenden Päbste deckten es ja noch offener auf. Ohne ein Jubel-Jahr abzuwarten [22]), schickten sie jetzt, so

oft

22) Doch machten sie auch noch Jubel-Jahre, so viel sie nur konnten. Das Jahr 1400. erklärte Bonifaz IX. wieder dazu, wiewohl man erst im Jah. 1390. das von Urban ausgeschriebene gefeiert hatte. Auf das Jahr 1423. kündigte Martin V. ein neues an, weil ja Urban befohlen habe, daß jedes drey und dreyßigste Jahr ei Jubel-Jahr seyn sollte. Nicolaus V. proklamirte hingegen nach der Verordnung Klemens VI. schon wieder das Jahr 1450. als Jube-Jahr, denn nach der Berechnungs-Art Urbans hätte er noch sechs Jahre warten müssen. Endlich bestimmte Paul II. im Jahr 1470., daß jedes fünf und zwanzigste Jahr ein Jubel-Jahr seyn sollte "weil ja sonst die wenigsten Christen, „welche sich doch, leider! beständig zur Sünde „gereitzt fühlten, bey der Kürze des menschlichen „Lebens, bey der oft wiederkommenden Pest, „bey den häufigen Kriegen mit den Türken, „und bey so vielen andern Unglücksfällen, de„nen sie ausgesetzt seyen, der Wohlthat des „Jubel-

oft sie sich in einer dringenden Geld=Noth befanden, so genannte Stationirer aus, welche mit ihrem Ablaß öffentlich ausstehen, und ihn überall feil bieten mußten. Dadurch wurde zuletzt die Waare so wohlfeil, daß sich jeder damit versorgen und zu jeder Zeit damit versorgen konnte; daß aber durch den Handel, sobald er einmahl in diesen Gang gebracht war, alle menschliche und christliche Sittlichkeit oder doch alle vernünftige Begriffe von menschlicher und christlicher Sittlichkeit unter dem Volk vernichtet werden mußten — darum bekümmerte man sich zu Rom nicht, und darum würde man sich mit Ausnahme einiger frommeren und aufgeklärteren Männer, die schon laute Klagen darüber erhoben, auch sonst nicht viel bekümmert haben, wenn nicht noch andere Inkonvenienzen daraus entstanden wären. Allein man mußte auch bald darauf aufmerksam werden, wie viel das Ansehen der Bischöfe und die kirchliche Disciplin überhaupt bey dem ver-

„Jubel=Ablasses theilhaftig werden könnten.“ S. Raynald auf d. J. 1450. n. 4. 1470. nr. 55. Chais p. 186. 190.

verwilderten Volk dadurch verlohr, und noch früher wurde man an einigen Orten darauf aufmerksam, wie viel Geld dadurch nach Rom geschleppt würde, und daher kam es vorzüglich, daß man bald von so vielen Seiten her in die Klagen jener besseren und frömmeren Männer darüber einstimmte.

§. 18.

Schwerlich würde es sich hingegen begreifen lassen, daß und warum man es so lange bey dem bloßen Schreyen und Klagen über jene Beschwerde bewenden ließ, welche aus dem fortgesetzten Mißbrauch jenes willkührlichen Besteurungs-Rechts aller Kirchen-Güter entsprang, das sich die Päbste angemaßt hatten, wenn man nicht zugleich in der Geschichte fände, was die Bischöfe und den Klerus nöthigte, sich selbst bey ihrem Schreyen darüber noch etwas zu mäßigen. Jeder neue Zehende, den sie diesem Recht zufolge von den Gütern und Einkünften der Kirche ausschrieben, machte ja eine Auflage, die von allen Individuen, welche zum Klerus gehörten, als höchst drückend gefühlt, und bey ihrer öfteren Wiederholung für

eine gewisse Klasse von ihnen im eigentlichen Sinn erdrückend werden mußte. Schon dieß hätte also hinreichen mögen, einen allgemeinen Aufstand gegen sie zu veranlassen; allein dazu konnte es nicht leicht kommen, weil sie dabey auf einen allzumächtigen Beystand rechnen konnten. Fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch schrieben sie keine Zehenden für sich selbst [23]), sondern nur für die weltlichen Fürsten aus. Besonders waren es die Könige von Frankreich und England, die ihnen ein solches Ausschreiben nach dem andern zu ihrem Vortheil

23) Im Jahr 1292. schrieb daher Nicolaus IV. mit nicht ganz zurückgehaltenem Verdruß nach England "es sey ja weltbekannt, daß von allen „den Zehenden, die man aus Deutschland und „den nordischen Reichen gezogen habe, fast gar „nichts in die päbstliche Cammer gekommen sey." S. Raynald auf d. J. n. 7. 8. Im Jahr 1358. schickte jedoch Innocenz VI. einen Legaten nach Deutschland, der bloß einen Hülfs-Zehenden für die apostolische Cammer — pro subsidio Camerae Apostolicae — einfordern sollte, aber leer zurückgeschickt wurde.

theil abpreßten, wiewohl die ganze Welt wußte, daß sie an einen Kreuzzug, zu welchem sie sich die schöne Beysteuer bewilligen ließen, nie gedacht hatten. So sehr jedoch der Aerger derjenigen, welche sie bezahlen mußten, dadurch vermehrt wurde, so durften sie ihn eben so wenig allzustark auslassen, als die Entrichtung der Steuer verweigern, weil ihnen die Exekutoren allzunahe waren; aber die Klagen darüber wurden doch schon laut genug, und in den einzelnen Fällen, wo es die Päbste dazwischen hinein wagten, ihr Besteurungs-Recht zu ihrem eigenen Vortheil zu gebrauchen, kam es auch schon hin und wieder zum thätlichen Widerstand [24].

§. 19.

24) Wie im Jahr 1372. bey einem neuen Zehenden, den Gregor XI. von den deutschen Kirchen verlangte. S. in Harzheim Conc. Germ. T. III. Syn. Colon. a. 1372. Eine chronologische Zusammenstellung der Zehenden, welche die Päbste von den deutschen Kirchen vom Jahr 1198. bis zum Jahr 1500. ausschrieben, s. in Horix Conc. Nat. germ. integr. Fasc. I. p. 185—202. Und die besondern Klagen einer Versammlung des Maynzischen

§. 19.

Dazu kam es jedoch noch nicht bey der Siebenten und letzten Haupt-Beschwerde, welche aus der unnatürlichsten Ausdehnung der päbstlichen Judikatur entsprang, und darüber mag man würklich erstaunen, weil der Druck davon auf so viele und auf so verschiedene Gattungen und Klassen von Menschen fiel. Mit jener Ausdehnung war es nehmlich mit einem Wort so weit gekommen, daß jede andere Judikatur in der Kirche durch die päbstliche so gut als völlig vernichtet war; besonders floß aber aus drey Umständen dabey ein unendlich weit verbreiteter Nachtheil aus. Einmahl nahm man jetzt in der Römischen Curie alle Prozesse ohne Ausnahme schon in der ersten Instanz an, was auch der Gegenstand davon seyn mochte, und nahm sie selbst oft auf das einseitige Aufrufen einer Parthey gegen die Reklamation der andern an. Es geschah ferner eben so häufig, daß Proceß-Sachen, die schon in den Gerichtshöfen

zischen Klerus vom Jahr 1372. über die päbstl. Zehend- und andere Erpressungen in Gudenus Cod. Diplom. T. III. p. 507.

höfen der Bischöfe, in welche sie gehörten, abhängig gemacht waren, noch während der Instruktion daraus weggenommen, oder doch mit gänzlicher Vorbeygehung der Metropolitan-Instanz in die Curie gebracht wurden; und überdieß war es jetzt Observanz geworden, daß man alles nach Rom oder nach Avignon zog, und fast nichts mehr durch delegirte Richter an Ort und Stelle ausmachen ließ [25]. Nimmt man nun dabey allein darauf Rücksicht, wie theuer dadurch die Justiz werden mußte, wenn es auch nicht gerade auf ihren Verkauf abgesehen war, so wird man schon gewahr, wie allgemein das daraus entstandene Uebel als drückend gefühlt werden mußte; denkt man sich aber noch die Menge von Richtern, Offizialen, Prokuratoren, Advokaten und Gerichtsdienern in allen Diöcesen dazu, die alle auch von der Justiz leben wollten, und sich durch die Römische Curie das Brod vor dem Munde weggenommen sahen, wer muß es nicht natürlich finden, wenn zuletzt alle diese Gattungen von Menschen selbst den

25) S. Tractatus de Appellationibus in den Concordatis nation. germ. integris T. II. 175—195.

den Nahmen der Curie nicht mehr ohne Grimm aussprechen konnten?

Kap. V.

Andere Umstände, die eine reizende Würkung auf den Zeitgeist haben. Einfluß des Universitäten-Geistes — der Fratricellen und Spiritualen — Wiklefs — des großen Schisma. Mißlingen so mancher Versuche, durch die man sich selbst zu helfen strebt.

§. 1.

Daraus zusammen erklärt es sich wohl mehr als hinreichend, wie und wodurch noch vor dem Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts ein so allgemeines Streben aufgeregt wurde, eine Einschränkung der päbstlichen Gewalt auf irgend einem Wege zu erzwingen. Es wurde zunächst dadurch aufgeregt, weil der steigende Druck dieser Gewalt dem Zeit-Geist mit jedem Tage auf eine neue Art fühlbar, und zuletzt allen

Klas-

Klassen und Ständen der Gesellschaft fühlbar wurde [1]). Es wurde stärker und heftiger aufgeregt, weil sich bald mit dem Unwillen über den Druck selbst ein allgemeines Gefühl von Schaam über die Schwäche, womit man ihn ertrug, vermischen mußte: nun aber kamen allerdings noch mehrere Umstände dazu, welche auf der einen Seite diesen Druck für den Zeit-Geist schwerer und unerträglicher, und ihn selbst auf der andern Seite kühner und entschlossener machten, sich ihm zu entziehen. Auch der Einfluß von diesen darf nicht unbeachtet gelassen werden, denn wiewohl mehrere, besonders von jenen Umständen, welche die letzte Würkung hervorbrachten, schon berührt worden sind, so stoßt man doch dabey noch auf andere, durch die man auf eine eigene Art überrascht wird.

§. 2.

1) Fühlbar mußte wohl der Druck allen Klassen der Gesellschaft werden, denn im Jahr 1376. konnte ja das englische Parlament seinem Könige vorrechnen, daß der Pabst von seinen Unterthanen fünfmahl mehr an Taxen zöge, als er selbst. S. *Henry* Hist. of Great. Britain. T. IV. 334.

§. 2.

So wurde

Erstens recht merklich viel durch die Vervielfältigung jener gelehrten Institute dabey bewürkt, deren im vierzehnten Jahrhundert unter dem Nahmen von Universitäten und General-Studien immer mehrere errichtet wurden [2]. Diese Institute wurden zwar zuerst von den Päbsten äußerst begünstigt, so wie sie auch in einer sehr genauen Verbindung mit der kirchlichen Hierarchie standen, und zuerst ihrerseits ebenfalls die päbstliche Herrschaft eifrigst begünstigten. Das neue Recht der Decretalen gieng ja

2) In Italien waren zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, außer der Haupt-Universität zu Bologna, auch schon die Studien zu Padua und Neapel in einen sehr blühenden Zustand gekommen. Außer Italien konnte sich mit den Universitäten zu Paris und zu Oxford noch keine andere vergleichen. In Deutschland existirte jetzt noch gar keine, aber im vierzehnten Jahrhundert selbst wurden hier nicht weniger als fünf gestiftet. Die Universität zu Prag im Jahr 1348. zu Wien 1365. zu Heidelberg 1386. zu Cöln 1388. und zu Erfurt 1389.

ja von den Universitäten in die Welt aus, und dieser Dienst allein war schon wichtig genug, um sie zu Ansprüchen auf den besondersten Schutz der Päbste zu berechtigen, den sie auch auf mannichfaltige Art erfuhren. Die Päbste gaben diesen neuen gelehrten Republiken mit höchst freygebiger Hand alle Rechte von eigenen, für sich bestehenden Korporationen. Sie halfen ihnen bald sich von den Bischöfen allmählig unabhängiger zu machen, welche zuerst des Canzler-Amt auf allen Universitäten sich vorbehalten, und dadurch einen großen Einfluß auf sie bekommen hatten. Sie verknüpften mit den akademischen Graden, die man im dreyzehnten Jahrhundert erfunden hatte, mehrere höchst wichtige Privilegien, welche besonders den Doktoren des kanonischen Rechts und der Theologie eine weit größere Bedeutung gaben, als ihnen jedes andere Amt hätte geben können [3]. Sie verschaften theils dadurch, theils durch die Ver-

3) Ueber die Privilegien der Universitäten überhaupt findet man alles wichtige gesammelt in C. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Th. I—IV. Göttingen 1802—1805. in 8.

Verordnung, nach welcher alle Geistlichen und Benefizialen von der Residenz dispensirt waren, so lange sie auf einem Studio generali sich aufhielten, diesen Instituten einen Zufluß, durch den sich ihr Ansehen immer mehr vergrößerte, und sie halfen endlich selbst dazu, daß die Mitglieder dieser Institute in alle Stifter und Kapitel Eingang erhielten, und sehr bald die meisten Stellen darin besetzten.

§. 3.

Durch dieß letzte vorzüglich wurden die Universitäten in den Stand gesetzt, zu der Veränderung, welche endlich erzwungen wurde, zwar nur mittelbar, aber sehr kräftig mitzuwürken. In ihrer Mitte selbst war bald ein gewisser Geist von republikanischer Freyheit oder doch von republikanischem Hasse gegen Despotismus und Unterdrückung erwacht, der immer mit einem gewissen Grade von wissenschaftlicher Cultur verbunden ist. Dieser Geist war auch schon von ihnen in die Welt ausgegangen; aber weil er sich hier in das weite verlohr, so würde er nicht viel oder nur langsam gewürkt haben; hingegen in dem engeren Zirkel der ge-

schlossenen Gesellschaften, in dem Kreise der Stifter und Kapitel, in welche er durch sie gebracht würde, konnte er seine Würkung weniger verfehlen, und mußte sie auch bald bemerklich machen. Die Doktoren, welche nun in diese kamen, und selbst in die ersten Dom-Kapitel kamen, die bisher nur dem Adel offen gestanden waren, gaben bald darin den Ton an. Zog man doch schon hier und da den Universitäts-Adel dem Geburts-Adel vor; daher machte der letzte diesen Doktoren den Eintritt in die Stifter selbst nicht mehr streitig, und ließ ihnen auch sehr willig den entscheidenden Einfluß auf die Leitung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten, den ihre Talente und ihre Kenntnisse ohnehin ihnen versicherten. So kamen also diese Universitäts-Gelehrte überall an Plätze, die ihnen Gelegenheit gaben, auf eine mehr unmittelbare Art auf das Ganze einzuwürken; sie kamen zugleich in Verbindungen, die es ihnen möglich machten, mit vereinigten Kräften zu würken, und so konnte es fast nicht fehlen, daß wenigstens etwas erwürkt werden mußte.

§. 4.

Aber die Veränderung, durch welche die päbstliche Gewalt etwas eingeschränkt werden sollte, wurde doch

Zweytens — noch kräftiger durch eine andere Art von Menschen vorbereitet, von denen es sich am wenigsten erwarten ließ. Dieß war ein Zweig der Bettelmönche, von denen man gehofft hatte, und auch mit Grund hoffen konnte, daß sie sich als die blindesten, treuesten und geschicktesten Werkzeuge und Vertheidiger aller Römischen Anmaßungen und Plane würden brauchen lassen — ein Zweig von dem Orden des heil. Franziskus. Wie diese dazu kamen? dürfte sich ohne die Geschichte schwerlich errathen lassen; aber diese giebt darüber einen sehr natürlichen und um so mehr befriedigenden Aufschluß. Der Orden war nehmlich bald nach dem Tode seines Stifters unter sich selbst zerfallen, und hatte sich schon unter seinem zweyten General [4]) in zwey Partheyen gespalten,

4) Unter dem Bruder Elias, den noch der h. Franz selbst während seiner Reise nach Egypten

 zum

ten, von denen die eine die ursprüngliche Strenge ihrer Regel etwas gemildert haben, die andere aber mit blindem Gehorsam bey dem Buchstaben der Regel bleiben wollte. Der Streit zwischen ihnen wurde besonders über den Begriff der vollkommensten Armuth, welche ihnen ihre Regel zur ersten Ordens-Pflicht machte [5]), über die Frage: ob dieser Begriff jede

zum General-Vicar des Ordens bestellt hatte. Dennoch wurde Elias das Haupt der Parthey, die eine Milderung der Regel durchsetzen wollte; an der Spitze der Eiferer, die sich ihm widersetzten, stand hingegen zuerst Cäsarius von Speyer. Die ersten wilden Auftritte des Streits fallen in den Zeitraum 1236—1244. S. *Wadding* Annales Minor. T. III. p. 99 sqq. *Helyot* Hist. des Ordres Monast. T. VII. 37—42.

5) Der Streit wurde vorzüglich über das sechste Kapitel ihrer Regel geführt, das folgendermaßen lautete: Fratres sibi nihil approprient, nec domum nec locum, nec aliquam rem, sed sicut peregrini et advenae in hoc seculo in paupertate et humilitate famulantes Deo vadant pro eleemosyna. Haec est illa altitudo celsissimae paupertatis, quae vos carissimos meos fratres haeredes et reges regni coelorum instituit. Regulae S. Franc. c. 6.

jede Art von Güter-Besitz und Gebrauch ausschließe? jedoch mit unter auch über den ächtfranziskanischen Schnitt ihrer Kutten und über die Normal-Form ihrer Kaputzen geführt; die Raserey aber, womit sie darüber kämpften, nöthigte die Päbste, sich wider ihren Willen darein zu mengen, und da sie sich für die laxere oder gemäßigtere Parthey erklärten, so zogen sie sich selbst dadurch den ergrimmtesten Haß der strengeren Zeloten-Parthey zu.

§. 5.

Mit möglichster Klugheit hatte man zwar dieß zu Rom zu vermeiden, und deßwegen zuerst zwischen den Partheyen zu mittlen gesucht [6]). In dieser Absicht stellte Innocenz IV. im Jahr 1245. die berühmte Bulle aus, durch welche die Wünsche der einen und das Gewissen der andern befriedigt werden sollten. Er erklärte dar-

6) Schon Gregor IX. hatte im Jahr 1231. eine mildernde Erklärung der Regel zum Vortheil der gelinderen Parthey ausgestellt. S. Roderich Collectio privilegiorum regularium mendicantium et non mendic. T. I. p. 8.

darin, daß allerdings mit dem Gelübde der vollkommenen Armuth, welche die Regel des heil. Franziskus fordere, der eigenthümliche Besitz keiner Art von Gütern vereinbar sey; und verbot daher auf das neue, daß sich der Orden niemahls ein Eigenthum erwerben dürfe; aber dabey gestattete er ihm doch, alles zu nehmen und zu behalten, was man ihm schenken möchte, indem er hiermit zu ihrer Beruhigung und zu der Belehrung der ganzen Welt zugleich erklären wolle, daß das würkliche Eigenthums- und Herrschafts-Recht über alles, was der Orden habe, dem heil. Petrus und der Römischen Kirche zustehe, welche nur den nutznießlichen Gebrauch davon dem Orden überließen [7]. Im Jahr 1280. wiederholte Nicolaus III. diese Erklärung in einer für die Eiferer noch schonenderen Form [8]; da sie sich jedoch nicht dadurch zur Ruhe bringen ließen [9], son-

7) S. *Wadding* T. III. 171 f. T. IV. 128.

8) In der Bulle Exiit Tit. 12. de Verborum signific. in VIto. auch bey Wadding T. V. p. 73.

9) Die Eiferer bekamen selbst wieder die Oberhand im Orden, da Johann von Parma im Jahr

sondern noch wilder als vorher zu toben fortfuhren, so zwangen sie bald die Päbste, gewaltsamere Mittel zu ihrer Unterdrückung anzuwenden, wodurch aber das Uebel nur schlimmer gemacht wurde.

§. 6.

Diese Bettelmönche von der strengeren Observanz, die sich selbst Spiritualen nannten, wurden nun durch die Verfolgungen ihrer Mitbrüder und der Päbste, welche die Inquisitions-Gerichte gegen sie aufgeboten hatten [10]), in

Jahr 1247. Ordens-General wurde, ja da Alexander IV. im Jahr 1249. ihn absetzte, und im Jahr 1256. die Entscheidung von Innocenz IV. erneuerte, so brachten sie es im Jahr 1260. auf einer General-Kongregation des Ordens dahin, daß diese Entscheidung von der Versammlung recht förmlich verworfen wurde. S. Wadding T. IV, 128. 446.

10) Die Bulle, worin dieß Bonifaz VIII. im Jahr 1296. that, s. in Moßheim's Commentar. de Beghardis et Beguinabus &c. Append. II. nr. 2. p. 617. eb. das. zwey Bullen gegen sie von Clemens V. und zehen von Johann XXII. 611—645. wie auch

 von

in der ganzen Welt herumgejagt, aber trugen auch überall den wüthendsten Pabst-Haß mit sich herum; streuten überall mit der zuerst von ihnen in Umlauf gebrachten Meynung, daß der Pabst der Antichrist sey, den schwärmerischsten Abscheu vor dem Pabst aus, deckten überall dem Volke die Scandale und die Gräuel auf, welche in Rom und in Avignon an dem päbstlichen Hofe getrieben wurden — und dieß mußte wohl

von Urban V. Innocenz VI. Gregor XI. Bonifaz IX. und Martin V. 646—668. Die meisten dieser Dokumente hat Moßheim aus Handschriften bekannt gemacht. Eben dieser Gelehrte führt in seinen Institutt. Hist. eccl. p. 583. n. z. ein handschriftliches Martyrologium Spiritualium et Fratricellorum an, durch dessen Angaben er die Berechnung sehr wahrscheinlich macht, daß vom Jahr 1318. bis zum Jahr 1352. nicht weniger als zweytausend dieser Eiferer auf den Scheiterhaufen der Inquisition umgekommen seyn dürften; und würklich scheint diese Rechnung noch sehr gemäßigt, wenn die Nachrichten einiger gleichzeitigen Schriftsteller bey Baluz Vitae Papar. Aven. T. I. p. 117. 167 flg. und in der Hist. gen. de Languedoc T. IV. p. 182 flg. nicht übertrieben sind.

wohl würken! Diese verfolgten Schwärmer wurden von dem Volk überall für Heilige gehalten. Sie kamen unter dem Nahmen der Fratricellen recht unter den untersten Volks-Klassen herum. Zum Unglück waren noch mehrere Männer darunter, welche, wie Johann Peter von Oliva und mehrere andere, mit dem höchsten Grade von fanatischer Schwärmerey zugleich sehr große Talente des Geistes, des Witzes und der Beredsamkeit verbanden: also war niemand geschickter, den Päbsten zu schaden, und eine Veränderung zu ihrem Nachtheil einzuleiten, als diese Menschen-Art.

§. 7.

Bald darauf trat nun

Drittens — der furchtbare Wiklef in England auf, und zeigte wenigstens schon seinen Zeitgenossen die Hauptseite, von welcher das Gebäude der päbstlichen Allgewalt angegriffen werden müsse. Wiklef tastete würklich schon die Grund-Pfeiler an, auf denen es beruhte. Er bezweifelte nicht nur das göttliche Recht des päbstlichen Supremats, sondern zeigte sogar bereits, daß er nicht einmahl ein hinreichend-haltbares mensch-

liches Recht für sich habe, weil sich die Päbste den größten Theil ihrer Supremats-Gewalt selbst herausgenommen hätten [11]). Schon Wiklef folgerte daraus, daß man die gesetzgebende Gewalt, die man ihnen mit so blinder Einfalt eingeräumt habe, wieder zurücknehmen, und das verbindende Ansehen, daß man ihren Decreten zugestanden habe, ohne das mindeste Bedenken mit dem ganzen Decretalen-Recht wieder vernichten könne; aber zugleich stellte er auch schon über die Kirche überhaupt, über die Gewalt und die Gesellschafts-Rechte der Kirche, wie über die Vertheilung und Verwaltung dieser Rechte Grundsätze auf, aus denen er bereits die weitere Folge ableitete, daß man einen untauglichen Pabst zu jeder Zeit wieder absetzen, ja daß man ganz ohne Pabst eben so

11) In dem Trialogus, seiner Hauptschrift (Ausg. von Ludw. Philipp Wirth, Frkf. u. Leipz. 1753. in 4.), sagt er wörtlich: es habe in der ersten Kirche nur zwey Gattungen von Clerikern gegeben, nehmlich Priester und Diakonen, aber keinen Pabst und keine Cardinäle, woraus klärlich folge, daß diese ganz überflüssig seyen. B. IV. K. 11.

so gut und wohl noch besser als bisher würde zurecht kommen können. Freylich war der Geist des Zeitalters am Ende des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht reif genug, diese Grundsätze ganz aufzufassen, und noch weniger fähig, sie schon in Anwendung zu bringen; doch fand Wiklef in England selbst so viel Beyfall und so viele Freunde, daß ihn der ganze gereizte Grimm der Päbste, der Mönche und des Klerus, die er alle gegen sich aufgebracht und zum Theil auch etwas muthwillig aufgebracht hatte, nicht unterdrücken konnte, und außer England trug schon dieß unendlich viel aus, daß man nur allmählig daran gewöhnt wurde, eine Sprache wie die seinige zu hören.

§. 8.

Aber die Würkung dieser Umstände wurde höchst beträchtlich dadurch verstärkt, weil nun

Viertens — unmittelbar darauf das große Schisma eintrat, wodurch die Kirche vom Jahr 1378 an wiederum zwey Päbste, und auf einige Zeit sogar drey erhielt, welche sich bis zu der Konstanzer Synode neben einander behaupteten. Das Skandal, das diese Päbste der Welt

gaben,

gaben, indem immer einer den andern mit allen seinen Anhängern in den Abgrund der Hölle hinein verfluchte, verbreitete sich in allen Reichen, durch alle Stände und Klassen der Gesellschaft. Die Bedrückungen, welche die Kirche im besondern von ihnen zu leiden hatte, überstiegen zuletzt alles, was die zahmste Geduld ertragen konnte. Der Wunsch nach einer Hülfe wurde also jetzt allgemein, und allgemein in gleichem Grade dringend, sobald er aber dieß geworden war, so sah man sich auch allgemein mit gleichem Ernste nach den Mitteln um, durch welche geholfen werden könnte.

§. 9.

Bis zum Ungestümen mußte jedoch die Heftigkeit dieses Dranges

Fünftens noch durch die Erfahrungen vermehrt werden, die man an mehreren Oertern von der Unwürksamkeit so mancher fruchtlos versuchten Hülfs-Mittel gemacht hatte. Diese Mittel waren freylich oft so gewaltsam, daß man nur durch die Verzweiflung darauf gebracht werden konnte. Es war offenbare Widersetzlichkeit, durch die man sich selbst zu helfen suchte,

wenn

wenn man keinen andern Weg mehr vor sich sah. Die Bischöfe und die Kapitel, die ihre Kollations- und Wahl-Rechte durch den Mißbrauch der päbstlichen Provisionen und Reservationen völlig vernichtet sahen, rafften sich bald hier und bald dort zu dem Entschluß auf, die Fremdlinge, die mit päbstlichen Provisions-Bullen zu ihnen kamen, geradezu abzuweisen, und wenn sie nicht gutwillig abziehen wollten, gewaltsam zu verjagen. Auf die nehmliche Art schaffte man sich mehrmahls die päbstlichen Einnehmer, die zu dem Eintreiben eines neu-ausgeschriebenen Zehendens, oder zum Einzuge der Spolien in eine Provinz kamen, auch wohl die Römischen Stationirer und Ablaßhändler, wenn sie zu oft und zu schnell auf einander kamen, vom Halse. Um ihnen das Wiederkommen gewisser zu entleiden, nahm man ihnen noch, ehe man sie zum Lande hinaus schickte, das gesammelte Geld ab; die Beyspiele dieser Selbsthülfe, die sich einige kühnere Bischöfe erlaubten, machten aber bald auch manchen armen Pfarrer herzhaft genug, daß er die päbstlichen Kollektoren, die ihn plündern wollten, mit Hülfe seiner Bauern zum Kirchspiel hinaus steinigte.

§. 10.

§. 10.

Diese regellosen aber kräftigen Proceduren halfen denn wohl auch auf einige Zeit besonders an jenen Oertern, wo sie zugleich von der bürgerlichen Obrigkeit oder von der weltlichen Macht begünstigt und unterstützt wurden. Mit dem nachdrücklichsten Ernste geschah dieß in England, wo die Regierung und das Parlament mehrmahls im vierzehnten Jahrhundert vorzüglich gegen die päbstlichen Reservationen aufstand [12]), und sie als eine Landes-Beschwerde behandelte. Noch im Jahr 1393. kam

12) Dieß geschah schon sehr stark im Jahr 1344. Denn man hat noch ein Schreiben, worin Clemens VI. gegen den König das päbstliche Reservations-Recht mit großer Heftigkeit vertheidigte. S. Raynald T. VI. 367. Der König mußte sich aber nicht dadurch überzeugt gefühlt haben, denn bald darauf zog er sich durch die Maaßregeln, die er dagegen nahm, eine neue Straf-Predigt des Pabsts zu. Eb. das. n. 562. 563. Das königliche Statut, das sie ihm zuzog, s. in *Henry* Hist. of Great-Britain T. IV. 329. Die Beschwerden des Königs finden sich auch bey Rymer T. II. P. IV. p. 152. und schon ältere vom Jahr 1307. T. IV. P. IV. p. 102.

kam es daher unter dem König Richard II. zu einem Parlaments-Schluß darüber, durch welchen es für Rebellion gegen den König erklärt wurde, wenn in Zukunft noch ein englischer Geistlicher nach Rom reisen würde, um eine päbstliche Provision auszuwürken [13]). Schon im Jahr 1348. hatte der König Alfons von Castilien ebenfalls auf das stärkste sich verbeten, daß sich der Pabst nicht mehr in die Besetzung seiner Landesbisthümer einmischen möchte [14]). Die Pohlnischen Magnaten machten es gleichmäßig zum Gesetz, daß kein Ausländer mit einer päbstlichen Provisions-Bulle mehr in das Reich gelassen werden sollte [15]). Mehr als ein-

13) S. Raynald T. VII. p. 546.

14) Eb. das. VI. 467.

15) Im Jahr 1428. verboten sie allen ihren Kirchen und Stiftern: ne aliquem extraneum recipiant. Eb. das. T. IX. 76. In Ungarn war es unter den Händeln, in welche der eben so weise als tapfere Matthias Korvin mit den Päbsten verflochten wurde, ebenfalls mehrmahls geschehen. Die wichtige Associations-Urkunde des Maynzischen Domcapitels und zwey Maynzischer Aebte wegen der päbstlichen Erpressungen vom J. 1373. s. in Gudenus Cod. diplom. T. III. p. 507 flg.

einmahl kam es aber in diesen Ländern und auch in Frankreich und in Arragonien dazu, daß man den Kollektoren, welche die Päbste dahin geschickt hatten, nach einer gesammelten reichen Erndte, ihr Geld an der Gränze abnahm, und sie leer davon ziehen ließ.

§. 11.

Aber die Hülfe, die man sich dadurch verschaffen konnte, war höchst unsicher. Sie war im glücklichsten Falle nur partiell und vorübergehend. Sie mußte oft hintennach höchst theuer bezahlt werden, ja sie machte zuweilen das Uebel selbst, von dem man sich loshelfen wollte, nur noch schlimmer, als es vorher gewesen war. Wenn es auch zuweilen einem Bischof oder einem Kapitel gelang, sich eines päbstlichen Benefiziaten, der ihnen aufgedrungen werden sollte, Jahre lang zu erwehren, so war der Ausgang, den die Sache nahm, in neunzig Fällen unter hunderten immer nur dieser, daß sie ihn zuletzt dennoch zulassen, und noch die Kosten des Prozesses, der darüber geführt worden war, und die Kosten der Exekution dazu bezahlen mußten. Eben so kam es mit den päbstlichen Zehend-

Einnehmern, Spolien=Kollektoren, Stationirern und Ablaßhändlern, die man zuweilen mit leerer Hand abzuziehen nöthigte, denn gewöhnlich kamen sie zu einer günstigeren Zeit wieder, und trieben die alte Forderung mit einer neuen und mit ungeheuern Zinsen für den Verzug ein [16].

§. 12.

Nicht viel mehr gewann die Kirche durch den Beystand, den ihr zuweilen die weltliche Macht oder die Könige jetzt auf ihre Aufforderung und jetzt aus eigenem Antrieb leisteten. Auch in den bedrängtesten Umständen unterließen die Päbste niemahls, gegen jede Einmischung der weltlichen Gewalt in solchen Fällen auf das stärkste zu protestiren, und sie für widerrechtlich zu erklären. Als im Jahr 1348. der König Alfons von Castilien nach Avignon wissen ließ, er würde durchaus nicht mehr dulden, daß seine Landes=Bisthümer von dem Pabst mit Fremdlingen besetzt werden dürften, so schrieb ihm

16) Ein Beyspiel s. in Lehmann's Speyerischer Chronik p. 570.

ihm Clemens VI. zurück, daß ihn die Besetzung seiner Bisthümer gar nichts angehe, und machte ihm noch bittere Vorwürfe über den Unverstand, womit er alle Fremdlinge von den castilianischen Bisthümern ausschließen wolle, indem er ihn höhnisch fragte, ob denn der heilige Jakobus, dem die Spanier das Christenthum zu danken hätten, ein Castilianer gewesen sey [17]? Auch Bonifaz IX. trug im Jahr 1391. in einer noch gepreßteren Lage kein Bedenken, die Schlüsse des englischen Parlaments feyerlich zu kassiren [18], durch welche es allen englischen Klerikern als Felonie verboten wurde, eine Provisions-Bulle von der Römischen Curie anzunehmen, so wie schon im Jahr 1372. Gregor XI. einige ähnliche Verfügungen des Königs von Arragonien nach seiner höheren Macht-Vollkommenheit für null und nichtig erklärt hatte [19].

§. 13.

17) S. Raynald T. VI. 468.

18) Eb. das. T. IX. 547. 551.

19) S. eb. das. T. VII. p. 223. Eben so wenig wurde durch die mehrmahls wiederholten Proclamationen und Parlaments-Decrete bewürkt, wodurch es in Frankreich im Jahr 1385. im

Jahr

§. 13.

Von dem Beystand der weltlichen Fürsten ließ sich aber vorzüglich deßwegen keine dauernde Hülfe erwarten, weil einige von ihnen bey einer der Haupt-Bedrückungen, unter denen die Kirche seufzte, selbst interessirt waren. Die Könige von Frankreich und England ließen sich fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch von den Päbsten eine Anweisung nach der andern auf die Zehenden ihrer Kirchen-Güter ausstellen, und agnoscirten eben dadurch das Prinzip, das ihnen jedes Besteurungs-Recht der Kirchen-Güter absprach. Selbst Philipp der Schöne von Frankreich, der unter Bonifaz VIII. so laut darüber geschrieen hatte, agnoscirte auf diese

Jahr 1406. im Jahr 1408. im Jahr 1413. und noch im Jahr 1418. verboten wurde, daß kein Geld mehr nach Rom geschickt, keine Annaten, keine fructus medii temporis und keine Spolien mehr in die päbstliche Kammer geliefert, und keine päbstliche Provisions- und Exspecktanz-Decrete mehr angenommen werden sollten. S. Preuves des Libertés de l'Eglise gall. T. I. P. III. p. 8. 11. 15. 19. 31. 32.

diese Art das Prinzip unter allen seinen Nachfolgern, deren Regierungs-Zeit noch in die seinige hineinfiel: die Päbste aber stellten ihnen solche Anweisungen von Zeit zu Zeit nicht ungern aus, weil es für sie höchst wichtig war, daß der Agnitions-Aktus, der in ihrer Annahme von Seiten der weltlichen Fürsten lag, von Zeit zu Zeit wiederholt wurde, und weil sie sich auch zuweilen noch andere Vortheile dabey zu machen wußten. In einigen Fällen behielten sie geradezu einen Theil der assignirten Auflage sich selbst vor, so wie sich Bonifaz VIII. im Jahr 1303. die Hälfte der englischen und irländischen Zehenden reservirte, die er dem Könige Eduard von England bewilligt hatte. Zu andern Zeiten ließen sie sich dafür einen andern Gegendienst von den weltlichen Fürsten erweisen, und in jedem Fall waren sie wenigstens sicher, daß jeder in dem Augenblick, da er über die Bewilligung eines neuen Zehenden unterhandelte, alle seine sonstigen Händel mit ihnen ruhen lassen würde. Durch diesen Umstand wurde auch die Vereinigung der weltlichen Fürsten zum gemeinschaftlichen Handeln gegen den päbstlichen Stuhl am meisten erschwert und

am längsten aufgehalten; so lange sie aber nicht gemeinschaftlich handelten, so konnte ohnehin nie auf die Dauer durch sie geholfen werden.

§. 14.

Noch weniger konnte für das Ganze durch jene verschiedenen Operationen einer gewaltsamen Selbsthülfe gewonnen werden, zu denen man zuweilen in der Verzweiflung seine Zuflucht nahm. Sie konnten sich ihrer Natur nach weder immer noch überall anbringen lassen. Im glücklichsten Falle ließ sich nur eine vorübergehende Würkung davon erwarten; und wenn man es auch unter günstigen Umständen zuweilen möglich fand, den thätlichen Widerstand, den man einer päbstlichen Anmaßung entgegengesetzt hatte, mit dauerndem Erfolg zu behaupten, so setzte man sich dafür allen Unordnungen und Inkonvenienzen eines rechtlosen Zustandes aus, der unausbleiblich dadurch herbeygeführt werden mußte. Es war also auch nur die Verzweiflung, die sich über den Erfolg freuen konnte; und so konnte auch daraus nur die Würkung entspringen, daß der allgemeine Drang, womit man nach einer wahrern und

vollständigeren Hülfe sich sehnte, immer heftiger und ungestümmer wurde.

Kap. VI.

Anstalten zur Hülfe, die man auf der Synode zu Konstanz macht. Verhandlungen ihrer Reformations-Commission. Achtzehn Artikel, auf welche man das Reformations-Geschäft beschränkt, Gutachten der deutschen Nation darüber.

§. 1.

Unter diesen Umständen ließ sich gewiß der allgemeine Jubel voraus erwarten, womit der zuerst von der Pariser Universität in die Welt hineingeworfene Vorschlag, daß man sich durch ein allgemeines Koncilium helfen müsse, aufgenommen wurde. Da es doch im vierzehnten Jahrhundert mehrmahls dazu gekommen war, daß man von dem Pabst an ein solches Koncilium appellirt hatte, so könnte man es eher

eher befremdend finden, daß man nicht zuerst an dieß Mittel gedacht hatte: allein die Schwürigkeiten, welche die Zustandbringung eines Konciliums während des Schisma fast unmöglich zu machen schienen, mußten zuerst den Gedanken daran nothwendig zurückdrängen, und so lange zurückdrängen, bis man durch die Noth und durch die Erfahrung von der Unwürksamkeit aller andern Hülfs-Mittel kühn und entschlossen genug geworden war, auch jenen Schwürigkeiten in den Weg zu treten. Desto mehr war es dafür wieder in der Ordnung, daß man sich so allgemein darüber verstand, eine Reformation der Kirche als das Haupt-Geschäft des endlich zusammengebrachten Konciliums auszuzeichnen; aber am wenigsten kann man sich darüber wundern, daß man nun bey dieser Reformation fast an gar nichts anders dachte, als an Hebung der Uebel, durch die man sich am beschwerlichsten gedrückt fühlte, also fast an gar nichts anderem arbeitete, als an einer Einschränkung der päbstlichen Gewalt. Aus den nehmlichen Umständen erklärt sich jedoch zugleich am besten, warum man dasjenige, was man nun würklich dafür that, gerade

nur so angriff, wie es — und gerade nur so weit trieb, als es zu Konstanz und zu Basel geschah.

§. 2.

Da nehmlich auf dem ersten Koncilio, das man zu Pisa zusammenbrachte, bekanntlich gar nichts gethan wurde, so beschränkt sich alles, was zu der Ausführung jenes bestimmten Reformations-Zwecks, also zu einer Verminderung der päbstlichen Gewalt eingeleitet wurde, bloß auf dasjenige, was man auf der Synode zu Konstanz dafür thun wollte, und auf der Synode zu Basel würklich dafür that. Jenes findet sich aber in einem einzigen Decret zusammengefaßt, das in der vierzigsten Sitzung der Synode, den 30. October 1417., sanktionirt wurde [1]).

§. 3.

Achtzehn Gegenstände waren es, über welche sich nach diesem Decret die Reformation erstrecken, und bey denen sie also auch stehen bleiben

1) S. von der Hardt Acta Conc. Constant. T. IV. P. XI. p. 1451. 1452.

ben sollte. 1. Die Anzahl, die Beschaffenheit und die Nation der Cardinäle. 2. Die Reservationen des Apostolischen Stuhls. 3. Die Annaten und die unter dem Nahmen von Servitiis communibus und minutis begriffenen Taxen. 4. Die Ertheilungen von Pfründen und Anwartschaften auf Pfründen. 5. Die Rechtssachen, die für die Römische Curie gehören, und nicht gehören. 6. Die Appellationen an diese Curie. 7. Die Stellen bey der päbstlichen Canzley und Pönitentiarie. 8. Die Exemtionen und Inkorporationen, welche während dem Schisma statt fanden. 9. Die Kommenden. 10. Die bisherige Bestätigungs-Praxis der Wahlen. 11. Die während der Vakanz einer Stelle gefallenen Einkünfte. — fructus medii temporis — 12. Die Nicht-Veräußerung der Güter, welche sowohl der Römischen als andern Kirchen gehören. 13. Die Bestimmung der Fälle, in welchen, und der Art, mit welcher ein pflichtwidrig handelnder Pabst zur Besserung genöthigt oder abgesetzt werden kann [2]. 14. Die Ausrottung der Simonie. 15. Die Dis-

2) Propter quae et quomodo Papa possit corrigi vel deponi.

Dispensationen. 16. Die Provision des Pabsts und der Cardinäle. 17. Die Indulgenzen und Ablässe. 18. Die Zehenden.

§. 4.

Es darf zwar nicht unbemerkt bleiben, daß unter den ersten Berathschlagungen der Synode über das Reformations-Geschäft noch weit mehrere Gegenstände zur Sprache gekommen und als einer Verbesserung bedürftig ausgezeichnet worden waren, die zum Theil auch noch den Pabst und die Römische Curie, zum Theil aber auch andere Mißbräuche und Unordnungen, die in das kirchliche Hauswesen eingerissen waren, betrafen. Man findet nicht nur, daß die Aufmerksamkeit der Synode durch einige ihrer thätigeren und einsichtsvolleren Mitglieder, wie der berühmte Johann Gerson, Theoderich Niem, die Cardinäle von Cambray und Pisa, und einige andere darauf gelenkt wurde, sondern selbst die von ihr niedergesetzte und aus allen versammelten Nationen ausgesuchte Reformations-Commission [3]) dehnte zuerst ihre Verbesserungs-Ent-

3) Von dieser Commission s. von der Hardt T. I. P. X.

Entwürfe auf weit mehrere Punkte aus, unter denen manche sowohl an sich, als wegen der Folgen, die davon ausflossen, von sehr bedeutendem Belang waren. So trug diese Commission auch darauf an, daß die Gesetze gegen die Pluralität der kirchlichen Aemter, und die Verpflichtung der Bischöfe und Prälaten zu der Residenz in ihren Diöcesen und Stiftern auf das neue in Kraft gesetzt [4]), daß das Institut der Provinzial- und Diöcesan-Synoden wieder in den alten Gang gebracht [5]), und besonders auch mehrere in die Kapitel-Verfassung eingeschlichenen Unordnungen [6]) durch eine Revision ihrer

P. X. p. 572 flg. Sie bestand aus 4 Cardinälen, 4 deutschen, 4 französischen, 4 englischen und 4 italiänischen Prälaten, also aus 20 Mitgliedern.

4) S. Protocollum Reformatorii Conc. Constant. art. 12. 14. Eb. das. p. 615. 616.

5) S. artic. 29.

6) S. artic. 27. De oneribus seu solutionibus pecuniarum, quas habeant subire, qui recipiuntur ad Canonicatum vel praebendam in ecclesiis cathedralibus vel aliis collegiatis. Et specialiter de statutis vel juramentis, propter quae recipiendi stant per

ihrer Statuten gehoben werden müßten. Sie wollte im Benefizien-Wesen noch mehrere als nur diejenigen Mißbräuche verbessert haben, welche aus den päbstlichen Reservationen entsprungen waren [7]. Sie wollte auch die verfallene Disciplin in den Klöstern, wie unter dem Klerus überhaupt, wieder herstellen [8], und sie zeichnete endlich eben so vieles aus, was in dem Proceß-Gang der kirchlichen Gerichts-Höfe überhaupt, als was in der besondern Justiz-Verwaltung der Römischen Curie reformirt werden müßte [9].

§. 5.

per multos annos, ut nihil recipiant. Art. 36. De pessima consuetudine cathedralium et regularium ecclesiarum, quod in eis non admittantur, nisi de nobilium et militarium genere procreati. Art. 38. De iniquis statutis Capitulorum et Monasteriorum.

7) S. Art. 15. 16. 24.

8) Art. 33. 34. 41.

9) S. Reformatorii in Concil. Constant. Decretales de reformatione ecclesiastici status. Eb. das. p. 679 flg.

§. 5.

Dabey erkennt man jedoch leicht, was die Synode bestimmte, unter der Menge der Punkte, welche ihre Kommission als Verbesserungs-bedürftig ausgezeichnet hatte, vorläufig nur die achtzehn angeführten herauszuheben. Wohl mochten manche unter den übergangenen seyn, mit deren Verbesserung einem großen Theil der anwesenden Bischöfe und Prälaten selbst gar nicht gedient war; aber gewiß wurden sie nicht zunächst um deßwillen auf die Seite geschoben. Jeder der achtzehn Punkte betraf hingegen eine Beschwerde, durch die man sich allgemein gedrückt fühlte. Man sah voraus, daß man über jeden einen langen und schwehren Kampf mit dem Pabst würde bestehen müssen. Man mußte eben deßwegen darauf zählen, daß man von Römischer Seite jeden Anlaß und jeden Vorwand zur Verlängerung des Streits so eifrig als künstlich benutzen würde. Man konnte eben so gewiß darauf rechnen, daß man von dieser Seite in jedem Punkt, den man weiter in Berührung bringen mochte, auch einen Anlaß und einen Vorwand weiter dazu finden würde. Die natürlichste Klugheit mußte also der Synode

rathen,

rathen, sich zuerst auf das dem allgemeinsten Gefühl nach nothwendigste zu beschränken, und es konnte sie desto weniger kosten, sich dazu zu entschließen, da sie mit Grund hoffen durfte, daß sich auch für das übrige schon noch Rath würde schaffen lassen, wenn nur einmahl jenes, das zugleich am schwersten zu erreichen war, erkämpft seyn würde.

§. 6.

Aber die Synode schränkte sich nicht nur aus diesen Gründen darauf ein, bloß auf die Abstellung der achtzehn ausgezeichneten Haupt-Beschwerden hinzuarbeiten, sondern in Beziehung auf einige der drückendsten und schreyendsten darunter erklärte sie voraus, daß sie sich auch schon mit einer halben Abstellung und mit einer halben Hülfe begnügen wolle. Wenigstens die deutsche Nation übergab der neuen Kommission, welcher der neu-gewählte Pabst das Reformations-Geschäft übertragen hatte [10]), schon in

10) Die neue Commission bestand aus sechs Cardinälen und eben so vielen Deputirten aus jeder Nation.

in einer ihrer ersten Sitzungen einen Aufsatz [11]), der einen eben so demüthigen als billigen Vorschlag enthielt, wie der Haupt-Artikel wegen der päbstlichen Reservationen zur allgemeinen Zufriedenheit regulirt werden könnte, denn sie wollte nach diesem Vorschlag nicht nur darein willigen, daß dem Pabst das Dispositions-Recht über alle jene Benefizien, die ihm schon in dem Corpore Juris, nehmlich in dem Decret Gratians und in den sechs Büchern der Decretalen, reservirt seyen, auch in Zukunft vorbehalten bleiben, sondern auch gestattten, daß er jede geistliche Behörde, jeden Patronum ecclesiasticum, der über mehr als fünf Benefizien zu disponiren habe, mit zwey Anwartschaften beschwehren möchte [12]).

§. 7.

Nation. S. von der Hardt T. IV. P. XII. p. 1492.

11) S. Oblata schedula Germanorum in Reformatorió. Eb. das. 1494.

12) "Quod Papa quemlibet collatorem ecclesiasticum, ad cujus collationem ultra quinque beneficia ecclesiastica spectant, per duas gratias — possit onerare."

§. 7.

Noch stärker drückte sie aber diese Gesinnung in dem merkwürdigen größeren Aufsatz aus, den sie der Commission in einer der nächstfolgenden Sitzungen unter dem Titel Advisamenta nationis germanicae super articulis juxta Concilium reformandis vorlegte [13]), denn sie ließ sich in diesem Aufsatz über jeden der achtzehn Artikel mit einer Mäßigung und Genügsamkeit heraus, die man fast zu weit getrieben finden könnte, wenn man ihre Vorschläge darüber mit jenen vergleicht, auf welche die frühere von der Synode niedergesetzte Reformations-Commission angetragen hatte.

So hielt sie es zwar bey dem ersten Artikel, der die Cardinäle betraf, mit jener Commission für hinreichend, wenn für die Zukunft die Anzahl der Mitglieder des heil. Collegiums auf achtzehn festgesetzt würde; aber sie erklärte zugleich voraus, daß sie auch gegen vierund- zwan-

13) S. Germanicae nationis articuli de reformatione supremi status ecclesiastici in Conc. Const. in principio anni 1418. Martino V. Papae exhibiti. Hardt T. I. P. XXII. p. 999.

zwanzig Cardinäle weiter nichts haben würde, und schien dabey — was ungleich wichtiger war — die Willkühr des Pabstes bey ihrer Ernennung viel weniger beschränken zu wollen, als es von der Commission in ihrem Reformations-Projekt geschehen war [14]).

§. 8.

14) Die Reformations-Commission der Synode hatte das Collegium nur auf 18 Mitglieder beschränken wollen, welche jedesmahl von dem ganzen Collegio, und zwar nicht bloß per vota auricularia, sondern per scripta et subscripta gewählt werden müßten. S. am a. O. p. 594. Die deutsche Nation ließ nicht nur die letzte Bestimmung weg, sondern sie überließ stillschweigend die Ernennung der Cardinäle dem Pabst, indem sie erklärte, daß sie es ihm überlasse, wie viele Cardinäle von jeder Nation ausgewählt werden sollten. Distributionem per nationes singulas faciendam permittit summo Pontifici, ita tamen, quod de qualibet natione aliqui habeantur. In Beziehung auf die Qualität der zu ernennenden Cardinäle trat sie jedoch den Vorschlägen der Commission bey — "ut sint viri „in scientia, moribus, rerum experientia excel-

§. 8.

In Beziehung auf den zweyten, vierten und fünften Artikel, der die päbstlichen Reservationen und Provisionen betraf, wiederholte jetzt die Nation ihren schon angeführten früher übergebenen Vorschlag; noch großmüthiger äußerte sie sich aber über dasjenige, was im dritten und sechszehnten Artikel wegen der Annaten und wegen dem für den Pabst und für die Cardinäle auszumittelnden Zuschuß bestimmt werden sollte. Sie wollte darein willigen, daß von allen Kathedral-Kirchen, von allen dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöstern, und von allen Benefizien, bey denen ihm das Bestätigungs-Recht zustehe, die Annaten noch fünf Jahre lang von der päbstlichen Kammer ein-

„lentes — non minores triginta annis. Doctores „in Theologia saltim quatuor, reliqui in jure „civili vel canonico, praeter admodum paucos de „stirpe regia vel ducali — non affines alicujus „Cardinalis usque ad quartum gradum — nec „de eadem stirpe, familia, domo, nec de eo„dem ordine praeter unum — non illegitime na„ti, non corpore vitiati, non alicujus criminis no„ta adspersi."

eingezogen, und auch die unter dem Nahmen der Servitien begriffenen Taxen auf eben den Fuß fortbezahlt werden möchten, nach welchem sie vor dem Schisma unter Gregor XI. erhoben worden seyen. Sie äußerte zwar dabey die Hoffnung, daß innerhalb dieser Zeit die Römische Kirche wieder in den vollen Besitz ihrer Güter und Patrimonien gelangen möchte, womit sie eben so deutlich als durch die Beschränkung ihrer Bewilligung auf fünf Jahre zu verstehen gab, daß sie keine permanente Abgabe daraus gemacht haben wollte [15]). Auch bestand sie darauf, daß einige Benefizien von der Abgabe völlig befreyt [16]), und zugleich die Art ihrer Hebung anders als bisher regulirt werden müsse [17]);

aber

15) "Duntaxat intra quinquennium a fine praesentis Concilii numerandum — nisi patrimonium ecclesiae romanae fuerit recuperatum."

16) Alle Nonnen-Klöster und kleinere Benefizien unter 30 Gulden jährlicher Einkünfte. p. 1001.

17) Die Hälfte sollte am Ende des ersten, und die Hälfte am Ende des zweyten Jahres bezahlt werden — nec possint — setzte man bedachtsam hinzu — etiam a volente dicti solutionis termini

prae-

aber diese Beschränkungen selbst kündigten sehr verständlich an, daß sie doch mit sich handeln zu lassen geneigt sey, und schon dieß war mehr, als der Pabst bey diesem Punkte erwarten konnte.

§. 9.

Wegen der im sechsten Artikel gerügten Mißbräuche, welche aus der unnatürlichen Ausdehnung der päbstlichen Gerichtsbarkeit bis zur Vernichtung jeder andern entsprungen waren, trug die Nation nur auf die folgenden Verfügungen an. Die Römische Curie sollte keine Prozeß-Sache mehr annehmen, welche sie selbst als nicht geeignet für ihre Kompetenz anerkennen müßte, wenn sie nicht ihre Dazwischenkunft durch besondere dabey eingetretene Umstände rechtfertigen könnte [18]). Sie sollte sich über-

praeveniri. Auch wollte sie stipulirt haben, daß die Annaten von keiner Stelle mehr als einmahl des Jahrs gehoben werden dürften, wenn sie auch öfter vakant werden möchte.

18) "Sine rationabili causa et expressa a modo non committantur aliquae causae in romana Curia pertrac-

überhaupt in keinen rein-weltlichen Rechtshandel, der bloß zwischen Layen geführt würde, auf irgend eine Art einmischen [19]), außer in den drey Fällen, wenn eine Parthey den weltlichen Richter perhorrescirt, oder die Negligenz des weltlichen Richters rechtlich erwiesen, oder wenn beyde Partheyen freywillig die Sache nach Rom gebracht haben würden. Aber sie sollte auch in keinem vor ein geistliches Gericht gehörigen Rechts-Handel in der ersten Instanz zu erkennen befugt seyn, wenn nicht der Gegenstand des Streits in Geld-Sachen die Summe von fünfhundert Goldgulden, in Benefizial-Sachen den Werth von funfzehn Mark Silber überstiege, und in Matrimonial-Sachen zwischen

tractandae cum tali clausula: *Non obstante, quod „causa de sua natura in romana curia non fuerit „pertractanda."* p. 1002.

19) Videtur, quod non *deceat* neque *expediat*, sedem apostolicam de causa mere profana inter laicos — etiam praetextu crucesignationis se intromittere quovis modo — nisi in casu perhorrescentiae — aut negligentiae judicis secularis vel nisi de consensu partium.

schen mächtigeren und angeseheneren Personen zu schlichten wäre [20]. In Beziehung auf das besondere Unwesen, das bisher mit Appellationen an die Römische Curie getrieben worden war, zeichnete sie bey dem siebenten Artikel bloß den dreyfachen Uebelstand aus, daß solche Appellationen so oft außergerichtlich, daß sie mit Uebergehung der mittleren Instanzen, und daß sie noch vor Erlassung einer Definitiv-Sentenz eingelegt und angenommen worden seyen, wollte es aber dem Pabst überlassen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, durch welche diesen Illegalitäten ein Ziel gesetzt werden möchte [21].

§. 10.

Eben so beschränkte sie bey dem wichtigen achten Artikel, der die päbstliche Canzley und Pöni-

20) "Causae pecuniariae — summam 500 aureorum — nec non beneficiales summam XV. marcarum argenti non excedentes — item causae matrimoniales, quae non fiunt inter personas sublimes vel praepotentes — ad simplicem querelam non committantur in curia romana."

21) Dignetur Dominus noster, summus Pontifex circa hujusmodi gravamina providere.

Pönitentiarie betraf, worüber die Reformations-Commission der Synode einen höchst ausführlichen Reductions-Plan vorgelegt hatte [22]) — sie beschränkte hier ihre Wünsche bloß im allgemeinen dahin, daß nicht mehrere Personen, als die Geschäfte nothwendig machten, bey der einen und bey der andern angestellt, und zugleich ihre Besoldungen in ein gerechtes Verhältniß mit ihrer Arbeit gebracht werden möchten [23]). Nur in Beziehung auf die Einrichtungen der Pönitentiarie äußerte sie noch besonders, daß es mehrere gute Folgen haben könnte [24]), wenn der Pabst jedem Erzbischof und Bischof, auch jedem Abt und Prälaten die Voll-

22) Cap. VII. De reformatione Curiae et Officialium ejus am a. O. p. 596—608.

23) Quod reducantur ad debitum numerum, et taxatione examinentur — p. 1004. Doch bezog sich dabey die Nation auch auf ea, quae in reformatoriis sunt advisata — also auf die Vorschläge der Reformations-Commission.

24) "Ut scilicet delinquentes ad confessionem facilius invitentur, et secretum confessionis eo minus reveletur, ac sigillum melius servetur."

macht ertheilen wollte, seine Untergebenen in foro conscientiae auch in den ihm vorbehaltenen Fällen zu absolviren.

§. 11.

Bey dem neunten Artikel wollte sie zwar alle jene Exemtions-Privilegien, die während des Schisma von einem Pabst ertheilt worden seyen, widerrufen, und für die Zukunft gar keine mehr ertheilt haben. Eben darauf trug sie auch wegen der Inkorporationen und Unionen an, wodurch in dieser Zeit so viele Benefizien zusammengeschlagen worden seyen; so wie nach ihrem Vorschlag auf den zehnten und eilften Artikel niemahls mehr ein beneficium curatum oder eine von den Dignitäten in einem Stift auf lebenslänglich als Kommende angewiesen, und die Einkünfte vakanter Benefizien — die fructus medii temporis — niemahls mehr in die päbstliche Kammer gezogen, sondern immer für den Nachfolger aufgehoben werden sollten. Jedem dieser Vorschläge fügte sie hingegen die mildernde Clausel bey, daß es dem Pabst freygelassen werden müsse, auch von der Regel zuweilen abzuweichen, wenn er sich durch

durch besondere Gründe dazu gedrungen fühle [25]); ja für die Inkorporationen und Unionen zeichnete sie selbst mehrere Fälle aus, in welchen ihre Zulassung nicht nur unbedenklich, sondern sehr zweckmäßig und wünschenswerth seyn dürfte [26]).

§. 12.

Nach dem Vorschlag der Nation auf den zwölften Artikel sollte jeder Pabst bey dem Antritt

25) "De caetero exemtiones non fiant, nisi ex rationabili, justa, vera et expressa causa. — Videtur, quod nullum beneficium, habens curam animarum — debeat sine manifesta et rationabili causa — non nisi ad breve tempus in commendam alicui assignari. — Nec decet Romanum Pontificem fructus medii temporis sibi usurpare vel attribuere, nisi specialis aliqua rationabilis causa — suaserit." p. 1006. 1007.

26) Als solche gaben sie selbst diejenigen Unionen an — quae in erectionem ecclesiarum collegiatarum aut conventualium, sive in studiorum generalium dotationem et fundationem — zu der Dotation von Universitäten — vorgenommen werden möchten.

tritt seiner Regierung durch ein eydliches Versprechen sich verpflichten, weder von den Gütern und Rechten der Römischen Kirche noch von den Gütern und Rechten einer andern Kirche etwas zu veräußern. Es sollte ferner durch ein eigenes Decret der Synode erklärt werden, daß ein Pabst nicht nur wegen Ketzerey, sondern auch wegen Simonie und wegen jedem andern schweren Verbrechen, wodurch er die Kirche geärgert habe, von einem allgemeinen Concilio zur Verantwortung gezogen, und selbst seines Amts entsetzt werden könne, und über dieß Decret sollte von dem Pabst eine eigene acceptirende Declaration verlangt werden [27]). Wegen der Vorkehrungen, welche für die Zukunft gegen das besondere Uebel der Simonie zu treffen seyn möchten, bezog sich die Nation auf die Vorschläge, welche schon die Reformations-

27) "Videtur, quod sanctissimus Dominus noster super hoc specialem constitutionem declaratoriam debet promulgare, et insuper declarare, quod nedum circa sacramenta, sed etiam circa beneficia ecclesiastica conventionem pecuniariam seu per se seu per alium faciendo crimen pravitatis simoniacae non evadat."

tions-Commission der Synode deßhalb gemacht habe; sie selbst hingegen trug noch darauf an, daß in gewissen Fällen gar keine Dispensation [28]) mehr von dem Pabst ertheilt, daß auch kein vollkommner Ablaß — keine indulgentiae plenariae — mehr von ihm ausgeboten, und daß am wenigsten ein neuer Zehende jemahls wieder von ihm ausgeschrieben werden dürfe; aber auch hier erklärte sie voraus, daß sie nicht abgeneigt sey, bey den Dispensationen und bey den Indulgenzen und bey den Zehenden zuweilen eine Ausnahme gelten zu lassen, sobald nur der Pabst recht starke und dringende Gründe dafür anführen könne [29]).

§. 13.

28) Keine dispensationes super incompatibilibus, keine de non promovendo ad ordines, keine super defectum aetatis seu natalium, keine super contrahendo matrimonium in gradibus prohibitis und keine mit der Clausel: non obstantibus aliis." p. 1010.

29) Bey den Dispensationen verlangte sie nur eine causam notoriam et rationabilem, bey den Indulgenzen und Zehenden aber eine causam maxi-

§. 13.

Aus diesen Gesinnungen der deutschen Nation läßt sich sicher genug auf die Stimmung der ganzen Synode schließen, denn man weiß ja, daß bey allen Handlungen über das Reformations-Geschäft die deutsche Kraft das meiste durchsetzte, und fast immer wo nicht den ersten, doch den stärksten Impuls dabey gab; aber man wird auch durch den Erfolg vollkommen dazu berechtigt. Es läßt sich gar nicht bezweifeln, daß alle zu Konstanz versammelte Nationen ihre freudige Beystimmung zu den gemäßigteren Vorschlägen gegeben haben würden, wodurch die deutsche das Reformations-Projekt der Synodal-Commission annehmlicher für den Pabst zu machen gesucht hatte [30]); denn da man

maximam. Auch wollte sie die letzten selbst bey einer causa maxima niemahls sine consensu concilii generalis ausgeschrieben haben.

30) Nur gegen den Vorschlag, dem Pabst die Annaten noch auf einige Zeit zu bewilligen, hatte die französische Nation schon vorher eine sehr starke Protestation eingelegt. S. Apostoli et responsio dati per venerabilem nationem gallicam Domi-

man es unmöglich fand, dem Pabst und den Cardinälen ihre Beystimmung abzupressen, so ließen sich ja zulezt auch alle andere Nationen die Auskunft gefallen, welche von der deutschen, um die Ehre des Conciliums zu decken, und doch auch noch etwas zu erhalten, ausgedacht wurde.

Kap. VII.

Reformations-Projekt des Pabsts, auf das sich die Synode gar nicht einläßt. Inhalt der besondern Konkordate, welche einige Nationen mit ihm schließen. Schmählich kleiner Gewinn, der dabey herauskommt.

§. 1.

Noch vor dem Ausgang des Januars 1418. ließ der Pabst dem Concilio das Reformations-Pro-

Dominis Cardinalibus &c. bey von der Hardt T. I. P. XIII. p. 761 f. auch in *Richerii* Hist. Conc. gen. L. II. c. 3. und in den Preuves des Libertés &c. T. II. p. 21.

Projekt vorlegen [x]), mit welchem die neue von ihm selbst ernannte Commission fertig geworden war. Dieß Geschäft war ihr, wie es sich vielfach verrieth, durch die Vorschläge der deutschen Nation merklich erleichtert worden; doch hatte sie sich bey mehreren der ausgezeichneten achtzehn Artikel das Ansehen gegeben, als ob sie noch mehr bewilligen wollte, als die Deutschen gefordert hatten: hingegen bey den Haupt-Artikeln, bey denen das Interesse des Pontifikats und der Curie mit den Erwartungen und Forderungen der Synode am härtesten zusammenstieß, wußte sie diese mit mehr oder weniger Feinheit so glücklich zu umgehen, daß sie völlig getäuscht und vereitelt wurden.

§. 2.

So wollte der Pabst bey dem ersten Artikel nicht nur darein willigen, daß die Anzahl der Cardinäle auf vier und zwanzig festgesetzt bleiben, daß die meisten Stellen in dem Collegio nur mit Gelehrten und Graduirten, mit Doktoren der Theologie und des Rechts aus allen christ-

x) S. von der Hardt T. I. P. XXIII. p. 1021 flg.

christlichen Nationen besetzt, daß nur einige wenige Plätze für Candidaten aus fürstlichen Häusern und aus dem höchsten Adel, und höchstens nur ein einziger Platz für jeden Bettel-Orden offen gelassen, niemahls aber ein Nepot eines noch lebenden Cardinals darein aufgenommen werden sollte, sondern er wollte auch zugeben, daß die Ernennung der Cardinäle in Zukunft nicht mehr von dem Pabst allein abhängen, sondern als Sache des Collegiums betrachtet, und durch die Wahl von diesem entschieden werden sollte [2]).

§. 3.

Wegen der Mißbräuche, die mit den Exemtionen und Inkorporationen, Commenden und Dispensationen getrieben worden waren, wurden in dem päbstlichen Projekt ebenfalls alle jene Vorschläge acceptirt, auf welche die Synodal-Commission angetragen hatte. Der Pabst erbot sich, alle rechts- und observanz-widrigen Exem-

2) Nec fiat eorum electio per auricularia vota solummodo, sed etiam cum consilio Cardinalium (also doch nur cum consilio und nicht per vota scripta et subscripta!) collegialiter.

Exemtions-Privilegien zu kassiren, die während dem Schisma ertheilt worden seyen, und auch keine Inkorporation für gültig zu erkennen, die zum Gegenstand eines Prozesses geworden, und daher noch nicht ganz in Kraft gekommen seyen [3]). Auch alle von einem schismatischen Pabst ertheilte Dispensationen sollten widerrufen, und in jenen von der Synode ausgezeichneten Fällen sollte in Zukunft niemahls mehr dispensirt werden [4]). Wegen der Kommenden aber möchte es zwar als Regel aufgestellt werden, daß Benefizien einer gewissen Gattung [5]) niemahls und an niemand in der Form einer Kommende verliehen werden dürften; doch würde dem Pabst zu gestatten seyn, daß er einem Cardinal oder einem Patriarchen auch wohl

3) Artic. IX. p. 1028.

4) Artic. XV. 1033. Er versprach zugleich, quod etiam in gradibus et arduis casibus sine consilio Cardinalium non intendat dispensare.

5) Keine monasteria aut magni Prioratus conventuales, keine dignitates majores in Kathedral-Kirchen und keine Parochien. Art. X. 1030.

wohl eine [6]) Kathedral-Kirche unter diesem Nahmen anweisen könnte, wenn sich sonst kein anständiges Mittel, ihm ein hinlängliches Auskommen zu verschaffen, ausfindig machen ließe.

§. 4.

Dafür wollte er ohne eine Clausel oder Vorbehalt anerkennen [7]), daß die päbstliche Kammer keine Ansprüche an die Einkünfte vakanter Benefizien — an die fructus medii temporis — habe, so wie er auch den Vorschlägen der Synodal-Kommission gegen das Uebel der Simonie und gegen die Veräußerung der Kirchen-Güter fast unbedingt beytrat [8]). Er erkannte es auch als nothwendig, daß dem Uebermaaß von

6) Aber auch nur eine, und nur in dem Fall si Cardinalis vel Patriarcha provisionem aliam competentem non habuerit.

7) Artic. XI.

8) Artic. XII. XIII. Bey dem Artikel gegen die Simonie setzte der Pabst auch fest, wie viel von den geistlichen Notarien für die Ordinations-Scheine zu den verschiedenen Graden des Klerikats ohne Simonie genommen werden möge.

von Indulgenzen ein Ziel gesetzt werden müsse, und erbot sich deßwegen, mehrere Ablaß-Privilegien, die während dem Schisma einzelnen heiligen Oertern ausgestellt worden seyen, zu widerrufen [9]; wenn er aber bey dem letzten Artikel von den Zehenden dem Römischen Stuhl noch etwas von dem Besteurungs-Recht der Kirchen-Güter retten wollte, das ihm die Synodal-Commission in ihrem Reformations-Projekt abgesprochen hatte, so wollte er sich doch Beschränkungen des Rechts gefallen lassen, die einen allzuschreyenden Mißbrauch davon immer verhindern konnten. Man habe nicht nöthig, meinte er, das Befugniß zu der Ausschreibung eines Zehenden von den Kirchen-Gütern einem allgemeinen Concilio ausschließend zu übertragen, sondern man dürfe es nur zum Gesetz machen, daß der Pabst niemahls einen solchen Zehenden auszuschreiben befugt sey, wenn er nicht durch eine hochwichtige, das allgemeine Wohl der ganzen Kirche bezweckende Ursache dazu gedrungen, und durch den Rath und die Beystimmung der Cardinäle autorisirt werde

9) Art. XVII. p. 1038.

de [10]). Käme aber — setzte er hinzu — der Fall vor, daß die Umstände nur die Hebung eines Zehenden von den Kirchen einer einzelnen Provinz oder eines einzelnen Reiches nöthig machten, so sollte immer zuerst mit den Bischöfen und Prälaten des Landes darüber gehandelt, und ihr Gutachten eingeholt werden [11]).

§. 5.

Auf den dreyzehnten Artikel, in welchem die Fälle bestimmt werden sollten, die den Pabst einem allgemeinen Concilio verantwortlich machen, und auch wohl selbst seine Absetzung motiviren könnten, äußerte man sich von der päbstlichen Seite nur kurz, daß es nicht nöthig scheine, etwas neues darüber festzusetzen, und daran konnte man schwerlich einen Anstoß nehmen,

10) Art. XVIII. "Nisi ex magna et ardua causa et utilitate universam ecclesiam concernente, et de consilio, consensu et subscriptione fratrum et Praelatorum, quorum consilium faciliter haberi poterit."

11) Nec specialiter in aliquo regno vel provincia, inconsultis praelatis illius regni vel provinciae.

men, weil man schwerlich etwas anders erwartet hatte [12]). Den allgemeinsten Unwillen mußten aber die Gegen-Vorschläge des Pabsts auf die drey Hauptbeschwerden wegen der Reservationen und Provisionen, wegen der Annaten, und wegen der Judikatur und dem Prozeß-Gang der Römischen Curie erregen, denn gerade dadurch fühlte

12) Auch konnte sich der Pabst darauf berufen, daß es selbst mehrere von den anwesenden Nationen nicht für nöthig gehalten hätten. S. 1033. Dieß hingegen mochte man doch nicht erwartet haben, daß er den Artikel, der die Reduktion der päbstlichen Canzley betraf — De officiis Cancellariae et Poenitentiariae — ganz mit Stillschweigen übergehen würde, und man konnte es um so weniger erwarten, da sich die deutsche Nation in ihren Avisamenten schon so gemäßigt darüber erklärt hatte. Das völlige Stillschweigen darüber läßt sich auch nicht wohl erklären; daher möchte man fast annehmen, daß der Artikel durch einen Zufall vergessen wurde; denn was würde es doch den Pabst gekostet haben, ein allgemeines nichts sagendes Versprechen darauf auszustellen, daß er hier jede Verbesserung anbringen wolle, welche die Klugheit rathen, und die Umstände erlauben würden.

fühlte man sich am allgemeinsten und am härtesten gedrückt, und es war nur ein höchst unbedeutender Nachlaß dieses Drucks, den der Pabst bewilligen wollte. Der Unwille darüber mußte aber um so bitterer werden, je großmüthiger man ihm dabey entgegengekommen war, und sich voraus erboten hatte, ihm noch weit mehr einzuräumen, als er mit Recht fordern konnte.

§. 6.

Das päbstliche Reservations- und Provisions-Recht hatte die deutsche Nation in ihrem Reformations-Projekt auf jene Fälle beschränkt haben wollen, worin es dem Pabst in dem Corpore Juris, in dem Decret und in den Decretalen eingeräumt sey: der Pabst aber verlangte jetzt noch dazu, daß es ihm auch in allen jenen Fällen zugestanden werden müsse, welche noch nachher von Benedikt XII. in der Bulle: ad Regimen ausgezeichnet worden seyen [13]). Er verlangte also, daß ihm nicht nur das Dispositions-Recht über alle jene Benefizien überlassen werden müsse, deren Inhaber

13) S. Artic. II. p. 1022.

der an dem päbstlichen Hoflager — in curia — sterben, oder deren Besetzung durch das Devolutions-Recht an den Römischen Stuhl gelangen würde, denn diese allein waren ihm nach dem gemeinen Recht vorbehalten; sondern er verlangte es auch über alle jene Benefizien dazu, welche durch die freywillige Resignation, durch die Versetzung, oder durch die Absetzung ihrer Inhaber vakant werden, oder solchen Inhabern, die mit der Römischen Curie in Verbindung gestanden seyen, gehört haben möchten; denn diese waren es, die sich noch Benedikt XII. in der Bulle: ad Regimen reservirt hatte. Schon damit forderte demnach der Pabst ungeheuer viel mehr, als man ihm lassen wollte, denn die Reservationen der Bulle ad Regimen erstreckten sich gewiß über die volle Hälfte aller erledigten Benefizien: aber damit wollte er sich noch nicht begnügen, sondern für die Großmuth, womit er den Bischöfen und Kapiteln, den Klöstern und Stiftern das Wahl- und das Collations-Recht in Ansehung der noch übrig bleibenden kirchlichen Ämter zurückgab, erwartete er von ihrer Dankbarkeit, daß sie ihm von den kleinern Benefi-

nefizien, worüber sie die Disposition behielten, wiederum zwey Drittheile anstatt des einzigen überlassen würden, das ihm die deutsche Nation angeboten hatte [14]). Durch die von dem Pabst über diesen Punkt vorgeschlagene Capitulation würde also ungefähr so viel gewonnen worden seyn, daß das Provisions-Recht über eilf Zwölftel aller kirchlichen Stellen dem Römischen Stuhl, und ein Zwölftel den Ordinarien geblieben wäre.

§. 7.

Ohne Zurückhaltung und selbst ohne irgend eine mildernde Wendung erklärte hingegen der Pabst, daß er von den Annaten gar nichts nachlassen könne, weil die Einnahme, welche sie gewährten, zu der Unterhaltung seines Hofes und der Cardinäle durchaus nothwendig sey

14) "De caeteris vero dignitatibus, officiis et beneficiis fecularibus et regularibus — duae partes fint in dispofitione Papae, et tertia pars remaneat in dispofitione Ordinariorum — ita, quod duo prima cedent Papae et tertium Ordinario." S. 1024.

sey [15]). Er bestand daher darauf, daß sie von allen Kathedral-Kirchen und von den Abteyen aller Manns-Klöster, auch von allen andern Benefizien, welche von dem Pabste verliehen würden, nach dem Anschlag der päbstlichen Cammer-Register, jedoch in der Maaße fortbezahlt werden müßten, daß sie von den ersten in zwey jährigen, und von den andern Benefizien in zwey halbjährigen Terminen entrichtet würden. Dabey erbot er sich nur, Commissarien zu ernennen, welche die allzuhohe Taxe, womit einige Benefizien belegt seyen, moderiren sollten [16]). Mit großmüthiger Verzichtleistung auf die Rechte seiner Kammer wollte er auch geschehen lassen, daß Stellen, welche mehr als einmahl in einem Jahre erledigt würden, doch nur die einfachen Annaten bezahlen möchten, und endlich noch darein willigen, daß alle Rückstände von Annaten, die bey

15) "Pro sustentatione summi Pontificis et fratrum suorum, sanctae romanae ecclesiae Cardinalium." Art. III.

16) "Ad quod dabuntur Commissarii, qui diligenter inquirant et retaxent." S. 1026.

bey dem Tode eines Benefiziaten noch nicht bezahlt seyen, weder dem Nachfolger noch seiner Stelle zur Last fallen sollten.

§. 8.

Dafür hatte sich doch die päbstliche Reformations-Commission das Ansehen gegeben, als ob sie jenen Beschwerden abhelfen wollte, die über das ungebührliche Verschleppen aller Prozeß-Sachen und über die rechtswidrige Praxis der Rekurse und Appellationen an die Curie schon so stark und so lange erhoben worden waren; aber sie hatte nur solche Hülfs-Mittel dagegen vorgeschlagen, von denen man sich unmöglich eine Würkung versprechen konnte. Keine Prozeß-Sache sollte nach ihrem Vorschlag an die Curie mehr gebracht und von der Curie angenommen werden, die nicht dem Recht oder der Gewohnheit nach vor ein geistliches Gericht gehörte [17]), wenn sich nicht die Partheyen selbst

17) "Causae, quae ad forum ecclesiasticum de jure vel consuetudine non pertinent — in curia non recipiantur, nisi de consensu partium." Art. VI. VII.

selbst freywillig damit an den Pabst gewandt hätten. Von kirchlichen Sachen, die entweder im Wege der Appellation oder durch eine andere Wendung des ordentlichen Prozeß-Ganges an die Curie gelangen, möchten dann diejenigen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu geeignet sind, in der Curie selbst verhandelt, die übrigen aber an delegirte Commissarien an Ort und Stelle verwiesen — an judices in partibus kommittirt werden. "wenn es anders die Natur des Gegenstandes, die Umstände oder der Wunsch der Partheyen und die Wahrscheinlichkeit einer vollständiger oder schleuniger zu erlangenden Rechtshülfe nicht räthlicher machten, daß sie in der Hand der Curie behalten würden" [18]. Um hingegen dem Mißbrauch der muthwilligen, meistens nur eine Verzögerung des Rechts-Ganges bezweckenden Appellationen ein Ziel zu setzen, sollte jeder, der ohne einen hinreichenden rechtlichen Grund von einer nicht definiti-ven

18) "Nisi forte pro causae et personarum qualitate illas tractare in Curia expedierit pro justitia consequenda." S. 1026.

ven Sentenz appelliren würde, nicht nur in alle Kosten kondemnirt, sondern noch mit einer besondern Geld=Strafe belegt werden.

§ 9.

In diesen Vorschlägen war jedes Wort und jede Wendung auf das unverkennbarste dafür berechnet, das ganze Unwesen des Prozeß=Ganges auf dem für die Römische Curie so lukrativen, wenn auch für die Kirche noch so drükkenden Fuß zu erhalten, auf dem es bisher gestanden war. Schon die erste allgemeine Bestimmung "daß keine Sachen mehr von der Curie angenommen werden sollten, welche nicht dem Recht oder der Gewohnheit nach vor ein geistliches Gericht gehörten," kündigte jene Absicht mit der schaamlosesten Offenheit an, denn welchen denkbaren Gegenstand konnte es noch geben, der sich nicht unter dem Titel der Gewohnheit nach Rom ziehen ließ? Eben so leicht mußte es werden, jede Sache, die einmahl dahin gekommen war, unter dem Vorwand der besseren oder der prompteren Justiz daselbst fest zu halten: wenn man aber vorgab, daß durch die Strafen, die man muthwilligen Appel=

Appellanten gedroht hatte, dem Mißbrauch der Appellationen ein Ziel gesetzt werden sollte, so hieß dieß eigentlich der Synode gespottet, denn die Strafen waren so geringfügig und unbedeutend [19]), daß sich kaum ein möglicher Fall denken ließ, in welchem die Furcht davor eine Appellation verhindern konnte.

§. 10.

Wenn sich also die Synode mit diesen Reformations-Erbietungen des Pabsts nicht begnügen wollte, so hatte sie wahrhaftig dazu ihre sehr guten Ursachen, denn gerade jenen Uebeln, welche man am dringendsten gehoben wünschte, weil man sich am stärksten dadurch gedrückt fühlte, wurde am wenigsten dadurch abgeholfen. Es war daher auch, da sich dem Pabst für jetzt nichts weiter abpressen ließ, das weiseste was man thun konnte, daß man gar keinen Synodal-Schluß darüber faßte [20]), son-

19) Eine Geld-Strafe von zehen und zwanzig Gulden.

20) Nach der Meinung von van der Hardt hätte zwar die Synode das Reformations-Projekt, das

sondern das ganze Reformations=Geschäft für das nächste Concilium aufhob, das doch, wie man sehr gewiß voraussah, über kurz oder lang zu stand kommen mußte; bey den besondern Concordaten aber, welche die deutsche, die englische und die französische Nation mit dem Pabst schloß, hatte man nicht nur die Absicht, sich doch auch eine gegenwärtige, wenn schon unvollständige Erleichterung zu verschaffen, sondern jede dieser Kirchen suchte sich dabey noch eine besondere Konvenienz zu machen, welche durch

das ihr der Pabst vorlegen ließ, mit einigen darin angebrachten Modifikationen und Verbesserungen förmlich acceptirt, s. T. I. P. XXII. S. 1020. Er beruft sich dabey darauf, daß ja der Pabst in der 43. Sitzung den 21. Mart. 1418. durch einen Cardinal gewisse Statuta de reformatione ecclesiae vorlesen ließ, welche ein anderer Cardinal im Nahmen der Synode öffentlich approbirte: aber es ist unmöglich, daß man in diesen Statuten nur das modificirte und verbesserte erste Reformations=Projekt sehen könnte, denn sie enthielten ja nur sieben Artikel. S. T. IV. P. XII. p. 1533—1541.

durch ihre damahlige Lage und Umstände für sie oder für ihre Bischöfe einen eigenen Werth erhielt.

§. 11.

So ließ sich die deutsche Nation in ihrem Konkordat [21]) mit dem Pabst in Ansehung der Annaten, der Reservationen, der Rekurse und Appellationen an die Curie, der Kommenden und Indulgenzen nur ungefähr eben das zusichern, wozu sich der Pabst schon gegen die ganze Synode erboten hatte. Nur in dem einzigen Artikel, der die Reservationen betraf, hatte sich der Pabst noch etwas weiter abhandeln lassen, denn er willigte darein, daß anstatt der zuerst geforderten zwey Drittheile nur die Hälfte der deutschen Beneficien, die unter keiner der voraus stipulirten Reservationen und den bedungenen Ausnahmen begriffen waren, seiner Disposition überlassen bleiben möchte [22]). Aber in

21) Germanicae nationis et Martini V. concordata in Conc. Constant. quoad ecclesiastici regiminis emendationem bey Hardt T. I. P. XXIV, p. 1055—1069.

22) "Ita ut de singulis hujusmodi — beneficiis vacatu-

in diesen Artikel hatte man doch zugleich eine Bestimmung einzuschieben gewußt, welche für die meisten deutschen Dom-Kapitel sehr wichtig war, nehmlich eine indirekte Bestätigung der Observanz, welche dem Adel allein den Eintritt darein eröffnet hatte [23]), und zugleich war man noch in zwey eigenen Artikeln über zwey besondere Punkte mit dem Pabst übereingekommen, von denen wenigstens der eine für die meisten der damahligen deutschen Bischöfe, ja wohl für die meisten Inhaber deutscher Benefizien sehr dankenswerth seyn mochte, weil ihnen dadurch der leichteste Weg angewiesen wurde, mit ihrem Gewissen über alles dasjenige in das reine

caturis alternatis vicibus per Papam et per ordinarios collatores disponatur." Art. II. p. 1061.

23) Es war bestimmt worden, daß in allen Dom-Kapiteln der sechste Theil der Präbenden nur an Graduirte, also nur an Universitäts-Gelehrte verliehen werden dürfe. Ubi autem — setzte man hinzu — soli consueverunt illustres aut de Comitum vel Baronum genere in Canonicos admitti — taliter graduati, *si taliter nobiles* fuerint, in illis etiam ecclesiis aliis nobilibus saltim usque ad dictum numerum praeferantur. S. 1062.

reine zu kommen, was es ihnen wegen Simonie vorwerfen konnte [24]). Der letzte Artikel des Konkordats enthielt übrigens die ausdrückliche Bestimmung, daß der Vertrag nur fünf Jahre lang in seiner Kraft bleiben, daß dem Pabst durch dasjenige, was ihm die Nation darin bewilligt habe, durchaus kein neues Recht zuwachsen, sondern daß es vielmehr nach dem Ablauf der fünf Jahre jeder der kontrahirenden Parthey frey stehen sollte, von jedem Recht, das

24) In diesem Artikel erlaubte der Pabst allen deutschen Prälaten und Religiosen, die sich nicht ganz rein von Simonie wissen möchten, daß sich jeder innerhalb dreyer Monathe selbst einen Beicht-Vater wählen dürfte — "qui ejus confessione audita ipsum confitentem a suis peccatis et a quibuscunque excommunicationum, suspensionum, interdicti aliisque sententiis, censuris et poenis, quas forte propter Simoniam — active vel passive commissam, dignoscitur incurrisse — in foro conscientiae possit absolvere. Art. VI. Im folgenden Art. VII. wurden für die deutschen Christen ad vitanda scandala et multa pericula die Gesetze de vitandis excommunicatis relaxirt. S. 1066.

das sie zu haben glaubte, Gebrauch zu machen [25]).

§. 12.

Den Prälaten der englischen Nation schien es hingegen angelegener darum zu thun, sich und ihren Kirchen einige andere Erleichterungen und Konvenienzen zu verschaffen, denn in dem besonderen Konkordat [26]), welches sie mit dem Pabst schlossen, ließen sie sich nur von ihm versprechen, daß er auf den Antrag ihrer Bischöfe alle für schädlich befundenen Ablaß-Privilegien wieder aufheben, und die Commissionen der nach England geschickten Ablaß-Händler zurücknehmen [27]), daß er ferner keine Inkorpora-

25) Lapso quinquennio quaelibet ecclesia et persona praedicta liberam facultatem habeat utendi quolibet jure suo. S. 1069.

26) S. Anglicanae nationis et Martini V. Concordata eb. das. T. I. P. XXV. S. 1079 flg.

27) Er bewilligte ihnen bey diesem Punkt noch etwas mehr, denn er wollte es den Diöcesan-Bischöfen selbst überlassen — ut super qualitate indulgentiarum inquirerent, illas, quas invenerint scan-

porationen von Parochial-Kirchen mehr gestatten [28]), daß er in Benefizial Sachen gewisse Dispensationen [29]) nicht mehr ertheilen, und daß er endlich von Zeit zu Zeit auch englische Kleriker zu Römischen Hof-Aemtern befördern wolle. Von der Beschwerde der Annaten, von dem Mißbrauch der päbstlichen Reservationen, und von dem Uebel der Appellationen und Rekurse nach Rom wurde gar nichts erwähnt; aber

scandalosas, statim suspenderent, easque denunciarent Papae, ut illas revocet. Cap. II.

28) Auch sollten die während dem Schisma gestatteten ohne Ausnahme — indistincte — zurückgenommen, und in jeder der wieder getrennten Parochieen ein eigner beständiger Vikar angestellt werden, den für dießmahl die Ordinarien ernennen möchten. Cap. III.

29) Keine mehr super pluralitate beneficiorum — keine mehr de sacris ordinibus, oder daß man ein kirchliches Amt behalten könne, ohne die heiligen Weyhen erlangt zu haben, und keine mehr de non residendo in ecclesia. Er versprach auch, alle Fakultäten zurückzunehmen, wodurch Mönche zu dem Besitz von beneficiis secularibus habilitirt worden waren. Cap. V. 1083.

aber es wurde überhaupt nichts erwähnt, was die Nation dem Pabst für die Zukunft lassen oder bewilligen wollte, und daraus mag sich am besten errathen lassen, warum man für gut fand, jene Punkte gar nicht zu berühren. Man hatte dabey gar nicht die Absicht, dasjenige stillschweigend zu acceptiren, was der Pabst in seinem Reformations-Entwurf der Synode angeboten hatte, sondern man wollte sich durch dieß Stillschweigen auch für die Zukunft die Möglichkeit jeder Selbst-Hülfe vorbehalten, wodurch sich die Nation schon mehrmahls zu rathen gewußt hatte, wenn der Mißbrauch der päbstlichen Reservationen allzu schaamlos, und die Evokationen von Proceß-Sachen an die päbstliche Curie allzu häufig geworden waren.

§. 13.

Das Konkordat, das zwischen dem Pabst und der französischen Nation geschlossen wurde [30]), stimmte

30) Concordata Martiniana cum Gallis publicata die 11. Maji. 1418 bey von der Hardt T. IV. P. XII. p. 1566—1577.

stimmte dafür in allen Haupt-Punkten beynahe völlig mit dem deutschen überein. Nur in dem Artikel von den Annaten war der Vertrag etwas vortheilhafter für die Franzosen als für die Deutschen, denn der Pabst hatte darin allen französischen Kathedral-Kirchen und Abteyen die Hälfte der Annaten nachgelassen [31]). Dafür sollten sie hingegen von allen andern französischen Benefizien nach dem vollen Betrag der apostolischen Kammer-Taxe bezahlt werden, uud auch den Bisthümern und Abteyen sollte der Nachlaß nur auf die fünf Jahre zu gut kommen, auf welche die verbindende Kraft des Konkordats ebenfalls beschränkt war [32]).

§. 14.

31) "Pensatis guerrarum cladibus atque variis dispendiis, quibus regnum Franciae his temporibus concutitur — pio ei compatiens affectu — non intendit sanctissimus Dominus noster levari seu percipi ultra medietatem fructuum primi anni seu communium et minutorum servitiorum — de ejus ecclesiis et Abbatiis." S. 1572.

32) Auch bewilligte der Pabst in diesem Konkordat den Doktoren der Universität zu Paris eine

eigene

§. 14.

Bey allen diesen Konkordaten kann es indessen noch bezweifelt werden, ob sie auch würklich jemahls für die National-Kirchen, in deren Nahmen sie geschlossen wurden, eine rechtlich verbindende Kraft erhielten. Von dem französischen weiß man mit Gewißheit, daß es von dem Parlament zu Paris, dem es vorgelegt worden war, förmlich verworfen und kassirt wurde [33]); von dem englischen hingegen weiß man eben so wenig als von dem deutschen, daß es jemahls eine legale Bestätigung von den dabey interessirten National-Behörden erhalten hätte. Weiß man doch selbst nicht genau, wie es

eigene Praerogativam in obtinendis beneficiis — daß sie nehmlich bey der Konkurrenz um ein Amt oder um eine Präbende jedem päbstlichen Exspektivirten vorgezogen werden sollten. S. 1576.

33) Der Bischof Martin von Arras, der selbst an der Unterhandlung über das Konkordat Theil gehabt hatte, legte es den 10. Jun. 1418. dem Parlament vor, von dem es einstimmig verworfen wurde. S. 1566.

es mit dem Schluß dieser Konkordate zugieng, und von wem die Unterhändler dabey ernannt und bevollmächtigt wurden; ja aus einigen Anzeigen könnte man sogar vermuthen, daß es in England und in Deutschland der Willkühr der einzelnen Kirchen und Bischöfe überlassen blieb, ob sie dem Konkordat adhäriren wollten oder nicht [34]. Auch deßwegen könnte also auf dasjenige, was dadurch gewonnen wurde, kein großer Werth gesetzt werden, aber da man nicht einmahl etwas dadurch gewann, so bleibt es wohl desto gewisser, ja es wird daraus nur desto sichtbarer, daß die Synode zu Konstanz ihren Haupt-Zweck völlig verfehlt hatte.

34) An dem Schlusse des einen und des andern Konkordats wurde wenigstens besonders angehängt — "quod capitula praedicta, et quodlibet eorum, dentur cuilibet, *ea habere volenti*, communiter seu divisim in authentica forma, sub sigillo Domini Vice-Cancellarii cum subscriptione Notarii."

Kap. VIII.

Kap. VIII.

Stärkere Operationen der Basler Synode. Ihre Decrete von den Reservationen, von den Annaten, von dem Pabst und den Cardinälen, von den Appellationen und von den Wahlen. Was sie sonst noch in dem kirchlichen Zustand verbessert.

§. 1.

Um so gewisser ließ sich aber jetzt auch voraussehen, daß die Synode zu Basel diesen Zweck mit angestrengterem und standhafterem Eifer verfolgen würde, und bey dem Geist, den sie sogleich bey ihrer Eröffnung zeigte, bey der Entschlossenheit, womit sie sich bey der ersten Gegen-Bewegung des Pabstes in den offenen Krieg mit ihm einließ, bey der kühnen Festigkeit, womit sie diesen Krieg führte, und bey dem Siege, den sie zuerst über ihn erkämpfte, ließ sich auch darauf zählen, daß sie ihn, so weit es von ihr abhieng, recht vollständig durchsetzen würde. Schon die planmä-

zige, auch aus der neuen Anordnung ihres Geschäfts-Ganges ersichtliche Klugheit, womit sie von dem ersten Augenblick ihrer Eröffnung an darauf hinarbeitete, ließ keinem Zweifel darüber Raum: aber freylich ließ sich auch voraus nichts anders erwarten, als daß man sich jetzt zu Basel nur eben das zum Ziel setzen würde, was man sich schon zu Konstanz gesteckt hatte, daß man also auch hier die Reformation, welche man erzwingen wollte, auf die nehmlichen Gegenstände beschränken würde, die man schon zu Konstanz ausgezeichnet hatte, und daß man sie jetzt in Ansehung dieser Gegenstände auch nur so weit treiben würde, als man sich schon dort vorgenommen hatte. Dieß war es auch, was würklich geschah; nur benutzte man doch die günstigere Zeit und die glücklicheren Umstände, um in Ansehung einiger Punkte etwas weiter zu gehen, als man sich zu Konstanz vorgenommen hatte, aber freylich nicht weiter, als man schon dort sehr gerne gegangen wäre, wenn man es nur für möglich gehalten hätte, dahin zu kommen.

§. 2.

Dieß that die neue Synode schon bey dem ersten besondern Haupt-Schlage, zu welchem sie in ihrer zwölften Sitzung gegen den Pabst ausholte, indem sie alle päbstliche Benefizien-Reservationen kassirte, und damit das päbstliche Dispositions-Recht über alle Kirchen-Aemter auf einmahl vernichtete. Sie war damahls noch in ihrer ersten Fehde mit dem Pabst begriffen, der sie auseinander zu sprengen versucht hatte. Um dieser Fehde willen hatte auch ihre Reformations-Kongregation ihre eigentlichen Arbeiten noch nicht eröffnet; weil man aber allgemein auf das lebendigste überzeugt war, daß man jede Reformation, durch welche der Druck der päbstlichen Gewalt auf die Kirche würklich vermindert werden sollte, nothwendig damit anfangen müsse, so eilte man weislich, den Zeitpunkt zu benutzen, wo man es noch am ungestörtesten thun konnte. Jetzt schon erließ also die Synode ihr berühmtes Decret [1]) De electionibus, worin sie verordnete, daß in allen Metropolitan- und Kathedral-Kirchen, in allen Stif-

1) S. Concil. (*Labbé*) T. XII. p. 513 flg.

Stiftern und Klöstern die alte Ordnung der kanonischen Wahlen mit Aufhebung aller päbstlichen Reservationen wieder hergestellt werden sollte [2]). Dabey nahm sie zwar auch noch die im Corpore Juris enthaltenen Reservationen aus [3]), und wollte also dem Pabst die Besetzung solcher Wahl-Stellen, die apud Curiam vakant werden, oder durch das Devolutions-Recht an ihn gelangen möchten, noch fernerhin lassen. Sie schien selbst noch andere Ausnahmen gestatten zu wollen, wenn sie durch eine hochwichtige, augenscheinlich dringende und von dem Pabst ausdrücklich anzuführende Ursache motivirt werden könnten [4]). Aber sie machte es dabey zum Gesetz, daß in Zukunft jeder Pabst

2) Sancta Synodus statuit et definit, generalem reservationem omnium ecclesiarum — per romanum Pontificem in posterum non fieri, aut facta uti non debere.

3) Reservationibus in corpore juris clausis — semper exceptis.

4) Decernit sancta Synodus — ut contra hoc salutare decretum romanus Pontifex nihil attentet, nisi ex magna rationabili et evidenti causa, in literis apostolicis nominatim exprimenda.

Pabst bey seiner Krönung besonders auf dieß Decret beeydigt werden sollte, und aus Veranlassung des Konfirmations-Rechts der Wahlen, das sie allen kompetenten Behörden bestätigte, fügte sie noch den harten Zusatz bey, daß in Zukunft alle Konfirmationen ganz umsonst ertheilt werden müßten; und auch dieß legte sie nicht nur dem Pabst ganz besonders an das Herz, sondern sie verfügte dabey, daß von jedem besondern Fall, wo die römische Curie dieser Verordnung zuwider handeln würde, die Anzeige an das nächste allgemeine Koncilium gemacht werden sollte [5].

§. 3.

5) In dem übrigen Theil des Decrets wurde den kirchlichen Wahl-Behörden ihre Verpflichtung zu einer gewissenhaften und uneigennützigen Wahl dringend an das Herz gelegt; um aber die Freyheit der Wahlen auch von andern Seiten her zu sichern, ersuchte die Synode — omnes reges, principes, communitates et alios cujuscunque dignitatis ecclesiasticae vel mundanae — instantissime et per viscera misericordiae Jesu Christi — ne electoribus literas scribant, aut preces porrigant pro aliquo — multoque minus comminationes, impressiones aut aliud faciant, quo minus libere ad electionem procedatur.

§. 3.

Doch in der ein und zwanzigsten, dieß heißt, in der zweyten von den eigentlichen Reformations-Sitzungen der Synode kam man zu diesem letzten Gegenstand zuerst wieder zurück, um ihn mit einemmahl zu erschöpfen. Durch das berufene Decret: De Annatis [6]; schaffte nicht nur die Synode auf ewige Zeiten diese Auflage ab, welche für alle Kirchen so drückend geworden war, sondern sie abolirte auch alle andere Taxen, welche bisher unter dem Nahmen von Servitien, von ersten Früchten, von Deporten, oder unter dem Titel von Konfirmations- und Investitur-Geldern, von Provisions- und Benediktions-Gebühren an die päbstliche Kammer oder auch anderswo bezahlt werden mußten [7]. Sie bestand selbst darauf, daß

6) Seff. XXI. c. I. p. 552.

7) "Quod tam in Curia Romana quam alibi pro seu in confirmatione electionum, admissione postulationum, provisione praesentationum, dispositione, electione, postulatione, praesentatione, institutione, installatione, investitura, de caetero nihil amplius exigetur ante vel post ratione literarum,

daß der Pabst in Zukunft den Erzbischöfen ihre Pallien umsonst ertheilen müsse, und wollte nur gestatten, daß den unteren Offizianten der päbstlichen Canzley für die Ausfertigung der Bullen oder als Schreib- und Siegel-Gebühren eine kleine Belohnung gereicht werden möchte: aber auch dieß Decret verwahrte sie nicht nur mit der Drohung für den Pabst, daß jede Kontravention von einer Seite dem nächsten Concilio denuncirt werden, sondern mit der noch würksameren für die Benefiziaten, daß sie alle Ansprüche auf ihre Stellen verliehren sollten, sobald sie überführt werden könnten, eine der verbotenen Taxen dafür bezahlt oder auch nur die Bezahlung versprochen zu haben.

§. 4.

In der drey und zwanzigsten Sitzung ließ man sich erst auf den Haupt-Artikel ein, den man unter den Konstanzischen Reformations-Handlungen immer zuerst berührt hatte, aber zog jetzt weit mehr hinein, als man noch zu Kon-

tarum, bullae, sigilli, annatarum, communium et minutorum servitiorum, primorum fructuum et deportuum. —

Konstanz hineinzubringen gewagt hatte. Aus Veranlassung der neuen Ordnung, welche in das heilige Kollegium der Kardinäle gebracht, und bey der neuen Instruktion, welche für sie entworfen werden sollte, nahm man sich heraus, die ganze päbstliche Hof- und Haushaltung zu reguliren, und auch eine eigene Instruktion für den Pabst einzuschieben. Nachdem man zuerst die Art und Weise der Pabst-Wahl mit allen dabey anzubringenden Förmlichkeiten auf das neue sanktionirt hatte [8]), so schrieb man auch eine besondere Formel vor, welche jeder neue Pabst bey dem Antritt seiner Würde beschwören sollte [9]); nach dieser Formel aber sollte er sich nicht bloß verpflichten, den Decreten und Verordnungen aller allgemeinen Concilien überhaupt auf das genaueste zu gehorchen, sondern im besondern erklären, daß er den Decreten der Konstanzischen und Baselischen Synode von der Superiorität allgemeiner Concilien über die Päbste von Herzen beypflichte, und deßwegen auch nach ihrer Vorschrift die Versammlung eines neuen Con-

8) Sessio XXIII. c. I. de electione summi Pontificis. p. 557.

9) C. II. De Professione summi Pontificis. S. 558.

Conciliums jedesmahl zur gehörigen Zeit veranstalten und befördern wolle. Auch die Verpflichtung auf einige andere spezielle Decrete, welche die Synode bereits erlassen hatte, wie auf ihr Decret De electionibus: wurde in die Eyd-Formel eingerückt, noch außerdem aber vorgeschrieben, daß der Pabst alle Jahre an dem Gedächtniß-Tage seiner Krönung von dem ältesten Kardinal feyerlich unter der Messe an seinen geschwornen Eyd erinnert werden sollte [10].

§. 5.

Unter den Anweisungen, welche die Synode dem Pabst noch über die Reformation seines Hofes und seines Hauses und über die Einrichtung

10) Selbst die Formel dieser Erinnerung wurde von der Synode vorgeschrieben. "Memineris — sollte er ihm unter anderem sagen — quid beatus Petrus aliique ipsi succedentes Pontifices fecerunt, qui nihil aliud cogitabant, nisi honorem Dei, propagationem fidei, publicum ecclesiae bonum — et tandem imitantes Magistrum et Dominum suum animas suas pro sibi commendatis ovibus exponere non dubitarunt."

kung seiner geistlichen und weltlichen Regierung zu geben für gut fand, zeichnet sich vorzüglich noch diese durch ihre Härte aus, daß es ihm nie erlaubt seyn sollte, einen seiner Anverwandten bis zum dritten Grad zum Herzog, zum Grafen, zum Gouverneur einer Provinz, einer Stadt oder eines Schlosses zu ernennen, und eben so wenig erlaubt seyn sollte, ihnen von dem Eigenthum der Kirche etwas als Lehen zu übertragen [11]. Aus sehr weisen Gründen gab zwar die Synode dabey den Kardinälen nicht die Vollmacht, einen Pabst, der dagegen handeln wollte, auf irgend eine thätliche Art daran zu hindern, sondern sie sprach sie schon von aller Verantwortung frey, wenn sie nur beweisen könnten, daß sie ihre Beystimmung nicht dazu gegeben hätten; aber sie machte es

11) "Ne summus Pontifex carnalitatis trahi videatur affectu, — nullum consanguineum vel affinem suum usque ad tertium gradum inclusive — marchionem, comitem, feudatarium, vicarium, gubernatorem, castellanum alicujus provinciae, civitatis, oppidi, castri, fortalitii — nec Capitaneum seu conductorem gentium armatarum faciat aut esse permittat." S. 562.

es dem Nachfolger zur Pflicht, jede Handlung und Verfügung zu kassiren, welche sein Vorgänger gegen diese Verordnung sich erlaubt hätte, und schlug damit den sichersten Weg ein, auf welchem das Uebel des päbstlichen Nepotismus, wenn auch nicht ganz ausgerottet, doch unfehlbar vermindert und unschädlicher gemacht werden konnte. Durch ein besonderes Verbot [12]) schloß sie auch alle päbstliche Nepoten von dem Collegio der Cardinäle aus, das sie nur mit vier und zwanzig, aus allen christlichen Nationen gewählten, und dem größten Theil nach gelehrten und graduirten Mitgliedern besetzt haben wollte: für alles beschwerliche aber, das ihre sonstigen Vorschriften für die Cardinäle haben mochten [13]), wurden diese durch die einzige Erklärung überreichlich schadlos gehalten, wodurch die Synode die volle Hälfte aller

12) C. IV. De numero et quantitate Cardinalium. S. 562.

13) Sie schrieb ihnen auch einen eigenen Eyd vor. S. 563.

aller Einkünfte des Kirchen-Staats ihrem Collegio als Eigenthum zusprach [14]).

§. 6.

In der nehmlichen Sitzung wiederholte die Synode zum Ueberfluß ihre Decrete wegen der Wahlen und Reservationen, indem sie jetzt ausdrücklich auch alle jene Reservationen kassirte, die in den Konstitutionen Execrabilis und ad Regimen, und in den päbstlichen Canzley-Regeln begriffen waren [15]). Aber durch zwey Decrete ihrer ein und dreißigsten Session vollendete sie ihren Reformations-Plan, in so fern er zunächst die Beschränkung des päbstlichen Ein-

14) Juxta Nicolai IV. constitutionem statuit sancta Synodus, ut ad Romanae ecclesiae Cardinales omnium fructuum, redituum, proventuum, mulctarum, condemnationum ac censuum de quibuscunque terris et locis romanae ecclesiae subjectis provenientium, medietas pertineat. S. 561. Doch bestimmte sie dabey, daß jeder Cardinal den zehenten Theil seiner Portion wieder auf die Kirche, von welcher er seinen Titel habe, verwenden müsse. S. 564.

15) Cap. IV. p. 566.

Einflusses auf die einzelnen Zweige der kirchlichen Administration zum Gegenstand hatte, denn durch das erste regulirte sie auch noch die Ausübung der päbstlichen Judikatur, und durch das zweyte brachte sie in das Collations-Wesen der kirchlichen Benefizien eine neue Ordnung, welche die Einmischung der Päbste darein auch noch von andern Seiten her unmöglich machen, oder doch erschwehren sollte.

§. 7.

In Betreff des ersten kündigte sie selbst in ihrem berüchtigten Decret De causis nur die Absicht an, für jene unerträglich gewordenen [16]) Beschwerden Hülfe zu schaffen, die aus dem Ver=

16) Seff. XXXI. c. I. De causis. "Inoleverunt hactenus intolerabilium vexationum abusus — dum nimium frequenter a remotissimis etiam partibus ad Curiam romanam, et interdum pro parvis et minutis rebus quamplurimi citari et evocari consueverunt, atque ita expensis et laboribus fatigati, ut nonnunquam commodius arbitrarentur, juri suo cedere, aut vexationem suam gravi damno redimere. S. 601.

Verschleppen der meisten Prozeß-Sachen nach Rom zu dem größten Nachtheil des Rechts und der Gerechtigkeit selbst entstanden waren: die Vorkehrungen aber, welche sie dagegen traf, waren so glücklich berechnet, daß sie nicht nur jenen Beschwerden, sondern zugleich noch mehreren Unordnungen in der Verwaltung der Justiz abhelfen konnten.

Alles — verfügte sie zuerst — was in einer Entfernung von vier Tag-Reisen von Rom Gegenstand eines Prozesses werden möchte, müsse in Zukunft den einheimischen Gerichts-Höfen überlassen bleiben, deren Kompetenz dazu durch das gemeine Recht, durch die Gewohnheit oder durch ein besonderes Privilegium begründet sey. Dieß schloß also in sich, daß durchaus keine Prozeß-Sache aus einer größeren Entfernung nach Rom gezogen, oder von der Römischen Curie in der ersten Instanz angenommen werden dürfe: wenn aber dabey die Synode auf der einen Seite alle in dem Corpore Juris dem Pabst nahmentlich reservirten causas majores, und zugleich alle streitigen Wahlen von Bischöfen und Aebten ausnahm, bey denen der Pabst als der unmittelbare

Obere

Obere betrachtet werden müsse, so war es auf der andern Seite in der neuen Regel, welche sie aufstellte, zugleich mit begriffen, daß auch kein Prozeß in die Curie gebracht werden dürfe, dessen Gegenstand für das Forum der Kirche überhaupt nicht geeignet sey.

§. 8.

Die Mißbräuche der Appellationen nach Rom schnitt sie zweytens eben so vollständig dadurch ab, indem sie es zum Gesetz machte, daß in keiner Sache mit Uebergehung des unmittelbaren Oberen an den Pabst rekurrirt, und überhaupt von keiner Instanz eher an eine höhere appellirt werden dürfe, als bis ein Rechts-Streit durch das definitive Urtheil der Instanz entschieden sey. Um aber zu verhindern, daß sich die Römische Justiz für dasjenige, was sie durch diese Verfügungen verliehren mußte, nicht an jenen Prozeß-Sachen schadlos halten möchte, die jetzt noch auf dem Wege einer rechtmäßigen Appellation an sie gelangen konnten, fügte die Synode noch eine dritte Bestimmung hinzu, nach welcher in Zukunft auch keine Sache dieser Art von der Curie mehr an sich

 gezo-

gezogen, sondern jedesmahl durch ein påbstliches Reskript, an judices in partibus kommittirt oder an einheimische, besonders dazu delegirte Richter übertragen werden sollte [17]).

§. 9.

In dem zweyten Haupt-Dekret [18]) dieser Sitzung kassirte endlich die Synode noch alle jene Ansprüche, welche die Påbste von dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts an auf ein würkliches Provisions- und Collations-Recht der kirchlichen Aemter und Benefizien gemacht hatten. Die Kassation dieser Ansprüche war zwar gewissermaßen schon in demjenigen begriffen, was man wegen Wiederherstellung der Wahlen mit Aufhebung aller påbstlichen Reservationen beschlossen hatte. Es ließ sich jedoch schein-

17) "Si vero quis jam a sedis Apostolicae immediate subjecto ad ipsam sedem duxerit appellandum, causa per rescriptum usque ad finem litis inclusive, committatur in partibus, nisi forte propter defectum justitiae, aut justum metum etiam in partibus convicinis — apud ipsam sedem merito foret retinenda."

18) Cap. II. de Collationibus beneficiorum.

scheinbar vorgeben, daß die Synode dabey nur an Wahl-Benefizien gedacht habe, und es ließ sich noch scheinbarer behaupten, daß sie durch die Aufhebung der Reservationen in Beziehung auf diese das päbstliche Provisions- und Kollations-Recht überhaupt nicht habe vernichten wollen, weil ja die Päbste ihre meisten Reservationen nicht auf dieß Recht, sondern immer auf besondere Gründe gebaut hatten; daher war es eben so nöthig als weise, auch besonders zu erklären, daß ihnen überhaupt kein solches Recht, und eben so wenig bey kollativen — als bey Wahl-Stellen zustehe. Die Synode verfügte also [19]), daß ein Pabst eben so wenig eine

19) "Cessent de caetero nominationes et gratiae exspectativae, et jam factae, quam etiam fiendae, si quae sunt, nullae sint, exceptis istis gratiis et nominationibus, super quibus processus jam sunt expediti — Reservationes quoque particulares quaecunque fuerint, beneficiorum vacaturorum tam per romanos Pontifices, quam per legatos Apostolicos de caetero nullae sint ipso facto. Neque tamen intendit prohibere sancta synodus hoc praesenti decreto, quo minus futuri romani Pontifices tem-

eine Provisions-Bulle als ein Exspektanz-Decret auf eine solche Stelle ertheilen, oder eben so wenig dazu nominiren als eine Anwartschaft darauf geben dürfe. Sie erklärte selbst alle schon ertheilte und noch nicht zur Kraft gekommene päbstliche Exspektanz-Decrete für nichtig und ungültig, und wollte nur aus Großmuth geschehen lassen, daß jede Kirche, welche über zehen Benefizien zu disponiren hätte, einem jeweiligen Pabst während seiner Regierung die Kollation von einem einzigen, und jede, zu welcher funfzig und mehrere Benefizien gehörten, ihm die Kollation von zweyen überlassen möchte — dieß hieß, sie wollte jedem Pabst während seiner Regierung von diesen Kirchen das Recht zu einer, oder höchstens zu zwey Bitten zugestanden haben, fügte aber selbst dieser Bewilligung noch eine beschränkende sehr beschwerliche Clausel bey.

§. 10.

tempore Pontificatus sui, modo honesto et convenienti, de uno beneficio ad collationem, in ecclesia, in qua fuerint decem beneficia, et de duobus, ubi fuerint quinquaginta et ultra disponant, ita tamen, ut in eadem ecclesia cathedrali seu collegiata duas praebendas suo tempore non conferant." S. 604.

§. 10.

Dieß umfaßt aber beynahe alles, was die Synode in Beziehung auf den Pabst und auf seine Verhältnisse in der kirchlichen Verfassung zu verändern und zu verbessern für gut fand. Ihre sonstigen Reformations-Verhandlungen betrafen größtentheils andere Mißbräuche und Unordnungen, welche in die kirchliche Regierung, in die Disciplin und Polizey, und auch in den Gottesdienst eingerissen waren. So verfügte sie durch ein Decret ihrer funfzehnten Sitzung, daß überall das Institut der Diöcesan- und Provinzial-Synoden wieder in Gang gebracht, und die ersten in jeder Diöces wenigstens einmahl des Jahrs, die andern aber in jeder Metropolitan-Provinz alle drey Jahre gehalten werden sollten, wobey sie auch mit einer musterhaft-bedachtsamen Weisheit die Gegenstände auszeichnete, auf welche die einen und die andern ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten hätten [30]). Die eigentlichen Reforma-

30) Sessio XV. Decretum de Conciliis provincialibus et synodalibus. S. 525.

formations-Arbeiten ihrer zwanzigsten Sitzung fieng sie mit einem Straf-Gesetz [21]) gegen den Konkubinat der Geistlichen an, das den ernstlichsten Vorsatz, diesem ärgerlichen Unwesen ein Ende zu machen, ankündigte. Ein Paar andere Decrete dieser Sitzung und das zweyte der folgenden waren gegen einige Unordnungen gerichtet, die in den kirchlichen Prozeß-Gang eingerissen waren [22]). Nicht weniger als neun Verordnungen dieser einundzwanzigsten Session betrafen den öffentlichen Gottesdienst, und besonders die Art und Weise, wie er in den größeren Kathedral- und Stifts-Kirchen von den Dom- und Chor-Herrn gefeyert werden sollte [23]). Außerdem aber fand sich die Synode ver-

21) Decretum de Concubinariis. S. 549.

22) Sess. XX. II. De non vitandis excommunicatis, certo modo non vocatis. III. De interdictis non leviter ponendis. IV. Contra frivole appellantes. S. 551. Sess. XXI. II. De pacificis possessoribus. S. 552.

23) III. Quomodo divinum officium in ecclesia celebrandum sit. IV. Quo tempore quisque debeat esse in choro. V. Qualiter horae canonicae extra chorum

veranlaßt, den Glauben und die Lehre noch in Beziehung auf ein Paar Punkte zu reguliren, welche sie jedoch viel weiser unbestimmt hätte lassen mögen [24]).

§. 11.

Dabey könnte man sich nur darüber wundern, daß sie so manches ganz unberührt ließ, und selbst von so manchem, was man zu Konstanz als Haupt-Uebel angesehen, und zur Ver-

chorum dicendae sint. VI. De his, qui tempore divinorum officiorum vagantur per ecclesiam. VII. De tabula pendente in choro. VIII. De his, qui in Missa non complent Credo, vel cantant cantilenas, vel nimis basse missam legunt, aut sine Ministro. IX. De pignorantibus cultum divinum. X. De tenentibus Capitula tempore Missae. XI. De spectaculis in ecclesia non faciendis. S. 553—555.

24) Wie die Communion unter einer Gestalt in dem Decreto Sess. XXX. Super modo communionis p. 600. und noch mehr die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariens in dem Decret Sess. XXXVI. De conceptione gloriosissimae Virginis Mariae. S. 622.

Verbesserung ausgezeichnet hatte, gar keine Notiz mehr nahm. So wurde z. B. von dem Mißbrauch der päbstlichen Dispensations- und Ablaß-Gewalt fast gar nichts erwähnt. Auch an den Uebelstand der Benefizien-Pluralität und der Nicht-Residenz der Benefiziaten wurde kaum gelegenheitlich gedacht, ja mit dem Uebel der Unionen, der Kommenden und selbst der Exemtionen, die man noch zu Konstanz so unerträglich gefunden hatte, schien man sich indessen ganz ausgesöhnt zu haben, denn es wurde gar nichts mehr deshalb in Bewegung gebracht. Doch so viel auch an dem Stillschweigen darüber der Umstand Antheil haben mochte, daß so vielen Mitgliedern der Synode selbst mit diesen Mißbräuchen gedient war, so darf man dennoch die Ursache davon gewiß nicht allein darin suchen. Sie konnte ja auch darin liegen, weil man sich mit demjenigen begnügen zu müssen glaubte, was man schon zu Konstanz für die Hebung jener Uebel gethan hatte, und sie konnte noch mehr darin liegen, weil man Gründe hatte zu hoffen, daß die meisten von selbst wegfallen müßten, sobald nur die neue Ordnung, die man in andere Verhält-

hältnisse der kirchlichen Haushaltung gebracht hatte, würklich in Gang gekommen seyn würde. Diese Hoffnung würde auch gewiß erfüllt worden seyn, wenn nur allein das Concilien-Wesen in den neuen Gang gekommen wäre, den man jetzt dafür gezeichnet hatte; mithin mußte es die Synode um so mehr der Klugheit gemäß finden, auch von demjenigen, was sie gern noch verbessert haben möchte, für künftige Concilien etwas aufzuspahren, um jetzt nur ihren Haupt-Zweck ungehinderter verfolgen zu können. Dafür möchte man sich hingegen desto stärker zu fragen versucht fühlen, warum die Synode zu Basel für ihren Hauptzweck nicht mehr that? und warum durch dasjenige, was sie dafür that, so wenig bewürkt wurde? und wohl mag es der Mühe werth seyn, noch in die Untersuchung darüber hineinzugehen; aber man darf das Licht, das man darüber zu erhalten wünscht, nicht lange suchen, denn das letzte erklärt sich vollständig aus dem ersten, und der wahre Grund von dem ersten deckt sich in allen Bewegungen und Handlungen der Synode auf.

Kap. IX.

Kap. IX.

Warum durch die Synode so wenig ausgerichtet wird? Inkonsequenz und Inkonsistenz ihrer Operationen, wodurch nothwendig auch ihre Kraft geschwächt werden muß. Geheimes Interesse, das auf mehrere Menschen-Klassen, auf die Universitäts-Gelehrten, auf die Bischöfe und den höheren Klerus, ja selbst auf die weltlichen Fürsten, dabey würkt. Innere Unmöglichkeit einer völligen Hebung aller Mißbräuche, welche daraus entspringt, weil einige mit der ganzen Verfassung der Kirche zu innig verwachsen, und zum Theil nothwendig durch sie geworden sind.

§. 1.

Aus allen Bewegungen und aus allen Handlungen der Synode geht es nehmlich höchst sichtbar hervor, daß doch auch sie bey ihren Reformations-Entwürfen den Punkt verfehlte, von welchem sie hätte ausgehen müssen, wenn den Uebeln, für welche man Hülfe suchte, auf eine würksame Art gesteuert werden sollte. Die

Haupt-

Haupt-Quelle dieser Uebel fand auch sie in der allzuhoch gestiegenen und allzuweit ausgedehnten Gewalt der Päbste, oder in der Leichtigkeit, womit sie mißbraucht, und bis zur schrankenlosen Willkühr getrieben werden konnte. Man war daher zu Basel noch eben so wie zu Konstanz bloß mit der Absicht und mit dem Vorsatz zusammengekommen, dieser Gewalt Gränzen zu setzen; nur wurde es zu Basel noch sichtbarer als zu Konstanz, daß es nicht gerade persönlicher Unwille über den damahligen Pabst Eugen IV. sondern wahrer Reformations-Eifer war, wodurch die Synode dabey getrieben wurde. Die Versammlung, welche sich hier zusammenfand, war in der Zwischenzeit nur noch lebhafter überzeugt worden, daß alles Uebel in der Kirche zunächst aus dem Mißbrauch entsprungen sey, den die Päbste von ihrer Gewalt gemacht hätten. Es mußte also auch festerer Glaube bey ihr geworden seyn, daß die vollständigste und würksamste Hülfe bloß dadurch geschafft werden könnte, wenn man für die Zukunft ähnliche Mißbräuche unmöglich machte. Es war daher noch mehr in der Ordnung, daß auch sie ihren Eifer und

ihre

ihre Bemühungen bloß dahin richtete, und darauf beschränkte — aber wie gieng auch sie dabey zu Werk?

§. 2.

Auch nach Basel hatte man — und dieß war es, was alles verdarb — noch keine klare Vorstellung davon mitgebracht, daß die ganze Pabst-Idee, die allmählig dem Zeit-Geist eingedrückt worden war, umgebildet, und das ganze Verhältniß, in das sich die Päbste nach und nach gegen die Kirche gerückt hatten, umgestellt werden müsse, wenn dem Uebel, von dem man sich gedrückt fühlte, auf eine würksame und dauerhafte Art abgeholfen werden sollte. Auch die Synode zu Basel gieng selbst noch von dem Grund-Begriff eines Supremats, und zwar nicht nur eines Isidorischen, sondern eines Gregorianischen Supremats aus, der dem Römischen Stuhl über die ganze Kirche nach göttlichem Recht zustehe. Sie wollte es fortdauernd erkannt haben, daß die höchste Gewalt in der Kirche, oder die ganze Fülle aller kirchlichen Gewalt dem Pabst allein von Gott übertragen und nur in seine Hände gelegt worden

sey,

sey, und wenn sie es auch nicht als nothwendige Folge davon erkennen wollte, daß der Pabst eigentlich der einzige Ordinarius in der Kirche, daß jede andere Gewalt von der seinigen abgeleitet, und alle andere Bischöfe nur seine Stellvertreter und Delegirte in dem ihnen angewiesenen Distrikt seyen, ja wenn sie sich selbst von dieser Folgerung lossagen wollte, so fand sie doch nichts bedenkliches dabey, dem Pabst alle Rechte eines universellen Episkopats einzuräumen.

§. 3.

Man könnte es freylich, und man könnte es immer leicht genug zweifelhaft und ungewiß machen, ob die Synode dem Pabst würklich diese Rechte eines allgemeinen Episkopats noch lassen wollte. Mehrere ihrer Handlungen und mehrere ihrer Erklärungen scheinen ja gerade das Gegentheil zu verrathen. Sprach sie doch selbst einmahl laut davon, daß der Pabst nur als das caput ministeriale — als das dienende Oberhaupt — der Kirche betrachtet werden dürfe [1], und

1) In der Responsio synodalis de auctoritate cujus-

und wenn sie auch nicht damit sagen wollte, daß er bloß der erste Diener der Kirche sey, so

libet Concilii generalis supra Papam, et quoslibet fideles vom 12. Sept. 1432. in Concil. T. XII. p. 673—699. "Nam — so lautet die Stelle — „etsi Papa sit caput ministeriale ecclesiae, non „tamen major est tota ecclesia. Alioquin errante „Pontifice, quod saepe contingit et contingere „potest, tota erraret ecclesia, quod esse non „potest. Etsi caput sit et principalis praelatus „corporis hujus mystici, est nihilominus intra „corpus" S. 682. Jedoch auch zu Konstanz hatte der berühmte Johann Gerson in einer seiner Reden vor der Synode den Pabst nur das caput secundarium der Kirche genannt und dennoch dabey eingeräumt, daß die Fülle der kirchlichen Gewalt von Christo in seine Hände gelegt sey: S. von der Hardt T. II. P X. p. 265 flg. Die Synode zu Basel aber hatte selbst auch in dem Anfang ihrer angeführten Responsio erklärt, daß sie es selbst als Glaubens-Artikel anzunehmen und zum Glaubens-Artikel zu machen bereit sey — quod Papa caput sit et primas ecclesiae, vicarius Christi, et a Christo, non ab hominibus vel Synodis aliis praelatus et pastor christia-

so scheint es doch auch kaum denkbar, wie sie ihm eine über die ganze Kirche sich erstreckende Gewalt dabey zuschreiben konnte. Allein höchstens kann man berechtigt seyn, daraus zu schließen, daß es den Vorstellungen der Synode von dem wahren Verhältniß des Pabsts zu der Kirche noch an Klarheit und Bestimmtheit fehlte. Es erklärt sich daraus desto leichter, wie sich darin so viel ungleichartiges und widersprechendes zusammenfügen konnte, ohne daß ihr das unpassende davon fühlbar wurde: doch um so weniger darf man sich erlauben, ihr eine Vorstellung bloß aus dem Grund, weil sie nicht zu ihren übrigen passe, abzusprechen, sobald man sonst gezwungen wäre, sie ihr zuzuschreiben. So verhält es sich aber unstreitig mit dem Prinzip von einem universellen Episkopat des Pabsts, und so würde es sich damit verhalten, wenn sich auch die Synode niemahls und nirgends ganz bestimmt darüber ausgesprochen

christianorum, et ei datae sunt a Domino claves coelorum, et uni dictum est: Tu es Petrus! et solus in plenitudinem potestatis vocatus est, reliqui vero in partem solicitudinis." S. 679.

chen hätte. Sie sanktionirte ja das ganze Decretalen-Recht, so weit es in den fünf Büchern Gregor's IX. und in dem sechsten noch von Bonifaz VIII. beygefügten begriffen war. Sie erkannte dieß [2]) mit dem Decret Gratians als Jus commune und als allgemein gültige Rechts-Quelle; dieß gieng aber nicht bloß von jenem Prinzip aus, sondern das Prinzip war mehrmahls wörtlich darin aufgestellt.

§. 4.

Dadurch wurde nun das ganze übrige Verfahren der Synode im höchsten Grade inkonsistent und inkonsequent. Was war es denn, was jetzt bey allen ihren Dekreten, welche eine Beschränkung der päbstlichen Gewalt einleiten sollten, von ihr abgezweckt und durch alle diese Dekrete bewürkt werden konnte, als daß dadurch einige der Folgen abgeschnitten wurden, welche die

2) Ob man auch das sechste Buch, das Bonifaz hatte sammeln lassen, allgemein dazu rechnete, mag wohl etwas zweifelhaft seyn. S. Joh. Christ. Koch Prolusio academ. de Bonifacii VIII. sexto Decretalium libro. Giessae. 1773. und in seinen Opusc. Jur. can. p. 43 flg.

die Päbste der zwey letzten Jahrhunderte aus dem Prinzip ihres allgemeinen Episkopats gezogen hatten? So sprach sie ihnen zum Beyspiel das Reservations- und das Provisions-Recht ab, das sie erst seit der Zeit Innocenz III. daraus abgeleitet hatten. Sie sprach ihnen das Recht ab, die Kirche eigenmächtig und willkührlich zu besteuren, von dem sie seit eben dieser Zeit einen so schamlos-häufigen und vielfachen Gebrauch gemacht hatten. Sie regulirte durch ihr Dekret de causis et appellationibus, daß die Judikatur der Päbste mit der Judikatur der Ordinarien nicht konkurriren, also auch diese im ordnungsmäßigen Gange nicht präveniren, sondern höchstens nur suppliren und in bestimmten Fällen suspendiren könne. Aber alles, was sie ihnen damit absprach, floß ganz richtig aus dem Prinzip ihres universellen Episkopats aus, oder konnte wenigstens sehr leicht daraus abgeleitet werden; also war es höchst unbedachtsam, wenn man jenes wegwerfen, und doch diesen unangetastet lassen wollte.

§. 5.

Doch das Inkonsequente in dem Verfahren der Synode fällt viel stärker auf, wenn man erst dazu nimmt, daß sie den Päbsten noch selbst eine Menge von Vorrechten ließ, welche ebenfalls bloß aus ihrem universellen Episkopat ausflossen, oder doch eben so leicht als Ausflüsse aus diesem vorgestellt werden konnten. So ließ sie ihnen das Konfirmations-Recht aller Bischofs-Wahlen. Sie ließ ihnen das Cognitions-Recht in allen caussis majoribus. Sie ließ ihnen das Dispensations-Recht nicht nur in Konkurrenz mit den Bischöfen, sondern in einer Menge von Fällen ausschließend. Alles dieß lag aber nicht bloß in dem Begriff ihrer Supremats-Gewalt, oder der höchsten Gewalt, die ihnen über die ganze Kirche zustehe, eingeschlossen, sondern es war schon hundertmahl von den Päbsten selbst ausdrücklich auf die Voraussetzungen gebaut worden, daß ihnen über jede Kirche die wahre bischöfliche Ordinariats-Gewalt zustehe, oder daß die ganze Fülle der kirchlichen Gewalt allein von Gott in ihre Hände gelegt, daß die Gewalt aller andern Bischöfe allein von der ihrigen ausgeflossen sey,

und

und daß sie deswegen auch zu jeder Zeit von der ihrigen beschränkt werden könne und dürfe. Die entschiedenste Mehrheit aller Kanonisten und Rechts-Lehrer des Zeitalters hatte sich für diese Grundsätze erklärt. Die Synode selbst hatte sich dazu bekannt, indem sie das gemeine Zeit-Recht sanktionirte. Durfte man also zu Rom nicht mit Recht behaupten, daß sich die Synode der handgreiflichsten Inkonsequenz schuldig gemacht habe, indem sie selbst den Päbsten die Ausübung der Rechte ihres allgemeinen Episkopats in einigen Fällen gestattete, welche sie in andern, wie bey den Provisionen und Reservationen, oder bey den Evokationen von Prozessen an ihre Curie, ihnen verwehren wollte?

§. 6.

Doch sobald man alle Bewegungen und alle Operationen der Synode zusammen nimmt, so deckt es sich ja auf das unverkennbarste auf, was sie überhaupt für ein System von kirchlicher Regierung aufstellen wollte, und würklich auch aufstellte. Offenbar gieng ihr Zweck und ihr Streben nur dahin, alles in den Zustand wiederherzustellen, in welchem es ungefähr un-

ter Innocenz III. gestanden war. Wenn sie in einigen einzelnen Beziehungen den Päbsten etwas weniger gestatten wollte, als sich schon Innocenz erlaubt hatte, so war sie dafür bereit, ihnen nach eben so vielen andern auch manches zu bewilligen, worauf Innocenz selbst noch nicht verfallen war; sonst aber wollte sie überhaupt an dem Ganzen der Verhältnisse nichts geändert haben, in welchen damahls der Römische Stuhl mit der Kirche gestanden war. Alle Reservat-Rechte, welche er unter diesem Pabst gehabt hatte, blieben daher unangetastet. Alles was er bis dahin den Metropoliten von ihren Rechten schon genommen hatte, wurde ihm gelassen. Selbst die Eyd-Formel blieb unverändert, wodurch alle Bischöfe bey dem Antritt ihrer Aemter ihre Vasallen-Verhältnisse gegen ihn agnosciren mußten. An die Wiederherstellung desjenigen Zustandes der kirchlichen Verfassung, der vor der Erscheinung und bis zu der Erscheinung der Isidorischen Decrete statt gefunden hatte, wurde gar nicht gedacht. Es war, als wüßte man gar nicht mehr, daß es jemahls anders gewesen sey; denn nur eine einzige Verfügung der Synode zielte noch auf die vor-

vor=isidorische Verfassung hin, stand aber auch eben deswegen mit den übrigen in einem höchst seltsamen Contrast.

§. 7.

Dieß war allerdings vor=isidorisch, daß man auch zu Basel wie zu Konstanz die Superiorität allgemeiner Concilien über die Päbste festsetzte, und deswegen Appellationen von den Päbsten an ein solches Concilium für rechtmäßig erklärte [3]; aber dieß war im Grunde nur eine Inkonsequenz weiter, die man begieng. Mit den Grundsätzen des damahligen Jus commune, das man auf das neue autorisirte, konnte dieß niemahls in Harmonie gebracht werden. Es wurde daher den Päbsten, welche sogleich

3) In der schon angeführten Responsio synodalis de autoritate Concilii generalis supra Papam — ferner durch ein eigenes Decret ihrer zweyten Session Quod Concilium generale est supra Papam — Conc. T. XII. p. 477. und durch die feyerliche Bestätigung des Konstanzischen Dekrets de potestate Concilii generalis supra Papam in ihrer achtzehnten Session. S. 540.

sogleich dagegen protestirten, es wurde Martin V., der es noch auf der Synode zu Konstanz that [4]), äußerst leicht — es wurde dem scharfsichtigen Pius II., der es nach der Synode zu Basel noch stärker that, auch noch leichter, das unpassende und das unrechtliche jener Appellationen in das hellste Licht zu setzen; daher durften sie auch nicht befürchten, daß ihre offene Reklamation dagegen einen allzustarken, und dadurch für sie selbst nachtheiligen Eindruck machen möchte. Außerdem aber ließ sich ja mit der höchsten Gewißheit voraussehen, daß dasjenige, was man zu Konstanz und zu Basel dabey abgezweckt hatte, niemahls erreicht werden würde. Offenbar wollte man dadurch verhindern, daß es den Päbsten nicht so leicht möglich werden sollte, nach dem Ausgang eines Conciliums da wieder anzufangen, wo sie es

4) In einer Bulle vom 10. Mart. 1418., welche er noch der Synode vorlesen ließ. S. von der Hardt T. IV. P. XII. p. 1532. Der Canzler Gerson schrieb dagegen seinen Traktat: Quomodo et an liceat in causis fidei a summo Pontifice appellare, seu ejus judicium declinare. Opp. T. II. P. II. p. 303 flg. Vergl. ob. p. 416.

es vor dem Concilio gelassen hätten. Dieß konnte auch würksam genug dadurch verhindert werden, wenn sich nur jenes ebenfalls zu Basel erneuerte Decret hätte realisiren lassen, nach welchem regelmäßig alle zehn Jahre ein allgemeines Concilium versammelt werden sollte; aber wer konnte sich damahls auch nur einen Augenblick der Hoffnung überlassen, daß es anders damit kommen würde, als es — gekommen ist?

§. 8.

Fragt man nun aber, wie es zugieng, oder wie es möglich war, daß man auch noch zu Basel den wahren Punkt verfehlte, von welchem man bey einer solchen Reformation der Kirche, wie man eine verlangte, nothwendig hätte ausgehen müssen, so drängt sich hier mehr als eine, aber es drängt sich vorzüglich eine Ursache auf, die den Mißgriff, dessen man sich dabey schuldig machte, und zugleich die allgemeine Verblendung über den Mißgriff nur allzubegreiflich macht. Eben damit ist es dann auch erklärt, warum alles, was die Synode für ihren Haupt-Zweck that, beynahe völlig wür-

würkungslos blieb, denn etwas folgewidriges kann nie in die Länge würken: warum hingegen nicht einmahl so viel dadurch ausgerichtet wurde, als ihre Maaßregeln bey aller Inkonsequenz doch noch möglicherweise hätten bewürken können — davon lag der Grund in andern Ursachen, die man auch nicht lange suchen darf.

§. 9.

Was die Synode zu der Haupt-Inkonsequenz, der sie sich schuldig machte, verführte, und sie ihr zugleich verbarg, war nichts anders, als blinde Ehrfurcht vor dem kanonischen Recht. In dem Verlauf zweyer Jahrhunderte hatte nicht nur dieß Recht unter dem Einfluß von tausend günstigen, theils zufälligen theils planmäßig angelegten Umständen die höchste Heiligkeit in den Augen des Zeitalters erlangt, sondern, was noch ungleich mehr austrug, in dem Verlauf dieser zwey Jahrhunderte hatte sich alles so gedreht, daß das ganze Ansehen, ja die ganze Existenz einer höchstmächtigen Menschen-Klasse, das Ansehen und die Existenz aller Universitäts-Gelehrten, aller Doktoren

toren und Graduirten mit dem Ansehen dieses Rechts auf das innigste verschlungen, und völlig abhängig davon geworden war. Gerade diese Menschen waren es aber, welche den größten und überwiegendsten Einfluß auf der Synode hatten, denn sie waren es, von denen der erste Anstoß zu allen ihren Bewegungen herrührte, so wie alle ihre Entschließungen von ihnen bestimmt, und alle ihre Decrete von ihnen entworfen wurden. Wenn dieß auch nicht aus der Geschichte der Synode bekannt wäre, und wenn man es auch nicht aus den sonstigen Beweisen des übergroßen Ansehens, worin sie standen, schließen müßte, durch die man in der Zeit-Geschichte so oft in Erstaunen gesetzt wird, so würde es fast durch jedes von den Haupt-Decreten der Synode außer Zweifel gesetzt, denn es wurde ja beynahe keines erlassen, worin nicht das Interesse dieser Menschen-Klasse mit der eigennützigsten Umsicht bewahrt und bedacht war, womit nur sie selbst dafür sorgen konnten [5]). Wie war es nun möglich, daß

5) Als Beyspiel darf man nur das einzige Dekret der Sess. XXXI. De collationibus beneficiorum

daß die von diesen Rechts-Menschen geleitete Synode und der von ihnen beherrschte Zeit-Geist auch nur von ferne auf den Gedanken hätte kommen können, daß ihr Recht selbst eine Reformation bedürfen möchte? sobald man aber ihrem Recht sein Ansehen lassen wollte, so war die Inkonsequenz unvermeidlich, in die man hineinfiel.

§. 10.

Doch es kam ja noch ein anderes eben so mächtiges Interesse in das Spiel, durch das sich andere Menschen-Klassen, wenn auch ohne klares Selbstbewußtseyn, gedrungen fühlten, aus allen ihren Kräften dagegen zu würken, daß

rum anführen, worin festgesetzt wurde, daß in jedem Dom-Kapitel eine Stelle einem Doktor der Theologie offen behalten, daß außer dieser Stelle auch in den Kathedral- wie in den Kollegiat-Kirchen der dritte Theil aller Präbenden nur an Graduirte vergeben, und daß kein Parochus in einer Stadt angestellt werden dürfe, der nicht wenigstens drey Jahre auf einer Universität studiert hätte. S. Conc. T. XII. p. 605. 606.

daß das bisherige Pabst-Verhältniß nicht ganz verrückt, und selbst die Mißbräuche der päbstlichen Gewalt nicht ganz unmöglich gemacht werden sollten: daher aber kam es vorzüglich, daß die Synode nicht nur so viel weniger that, als gethan werden mußte, sondern, daß sie auch dasjenige, was sie thun wollte, nur unvollständig und halb that. Der geheime Einfluß davon würkte aber auf der einen Seite vorzüglich auf die kirchlichen Haupt-Personen, auf Bischöfe und Prälaten, und auf der andern Seite eben so stark auf die weltlichen Fürsten; und sicherlich gab es dabey unter den einen, wie unter den andern auch mehrere, die sich der selbstsüchtigen Absicht, welche sie dabey hatten, recht lebhaft bewußt waren, oder wenigstens die Vortheile recht gut kannten, die für sie selbst dabey abfallen möchten.

§. 11.

Schwerlich gab es damahls einen Bischof, der es nicht schon für sich selbst aus mehreren selbst gemachten oder doch selbst erlebten Erfahrungen abstrahirt hätte, was Aeneas Sylvius dem Maynzischen Canzler Martin Meyer in

seinem

seinem berühmten Schreiben an ihn mit einem sehr unnöthigen Mißtrauen in die deutsche Fassungs-Kraft auseinandersetzte [6]), daß sich die Kirche und alles was zu der Kirche gehöre, bey einem schwachen und machtlosen Oberhaupt nie so gut, als bey einem mächtigen befinden könne. Der Canzler wußte es gewiß schon vorher so gut als sein Herr, daß und warum der Pabst mächtiger seyn müsse [7]), als der Erzbischof von Maynz, aber alle minder mächtige Bischöfe wußten es noch besser, und in dem nehmlichen Verhältniß war das Licht dieser Weißheit für die kirchlichen Magnaten vom zweyten Range, für die Prälaten und Aebte noch heller aufgegangen, weil sie den Schutz und

6) S. *Aen. Sylvii* Ep. 352. Auch in Moser's Gesch. der päbstlichen Nuntien Th. II. S. 663—671.

7) "Certum est enim — hatte Sylvius geschrieben — quod languente capite nequeunt membra consistere, neque possunt rivuli non arescere fonte siccato. Salus ecclesiarum omnium profecto ex romanae sedis praecelientia et summa autoritate dependet. Noch verständlicher für die deutschen Bischöfe führte er dieß in seiner Descriptio de situ, moribus et conditione Germaniae aus.

und den Beystand des mächtigeren Pabstes öfter bedurften. Am gewissesten war aber allen diesen geistlichen Herrn schon dieß klar geworden, daß und warum der Pabst mächtiger seyn müsse, als die weltlichen Fürsten, denn sie hatten am häufigsten erfahren, daß ihnen der Schutz des Pabsts gegen diese am unentbährlichsten sey.

§. 12.

Nun läßt sich gewiß nicht bezweifeln, daß doch auch eine Erinnerung daran in der Seele der ehrwürdigen Väter zu Konstanz und zu Basel sich regte, so oft sie ein den Pabst betreffendes Decret abzufassen hatten, und wie konnte es anders kommen, als daß die Erinnerung auch einigen Einfluß auf ihre Decrete haben mußte, wenn sie schon bey manchen nicht bis zum lebhaften Selbst-Bewußtseyn sich aufklären mochte. Allein wie die Erinnerung würkte, dieß erkennt man am deutlichsten in dem Inhalt einiger einzelnen ihrer Reformations-Decrete, durch welche gewissen besondern Mißbräuchen der påbstlichen Gewalt ein Ziel gesetzt werden sollte.

§. 13.

Durch jene Mißbräuche zum Beyspiel, welche die Päbste mit Exemtionen, mit Kommenden, mit Exspektanz-Decreten, mit Unionen und Inkorporationen von Benefizien getrieben hatten, waren so viele Unordnungen in einzelnen Kirchen und Stiftern, und so viel Unheil im Ganzen angerichtet worden, daß man dem Unwesen schon aus Schaam, oder schon um deßwillen, weil es zu schreyend geworden war, nicht länger stillschweigend zusehen durfte. Schon zu Konstanz trug man also einstimmig darauf an, daß den Päbsten wenigstens für die Zukunft die Hände dabey gebunden werden müßten; aber unter den Haupt-Prälaten auf der Synode, oder unter den Wortführern und Sprechern ihrer Partheyen fand sich schwehrlich ein einziger, der nicht selbst schon durch diese Mißbräuche etwas gewonnen, oder auf einen Gewinn, den er sich noch dadurch machen könnte, speculirt hätte, und was war davon die Folge? — Man beschloß, daß von dem Pabst keine Exemtions-Privilegien und Exspektanz-Decrete mehr ertheilt, keine Benefizien mehr als Kommenden verliehen, und keine Unionen und Inkor-

Korporationen mehr bewilligt werden dürften, außer — wenn er sich durch recht triftige und vernünftige Ursachen dazu bewogen fühlte. Man ließ also absichtlich eine Möglichkeit übrig, daß man auch noch in Zukunft Vortheile aus den Mißbräuchen ziehen könnte, und damit war es eben so gut, als ob man sie gar nicht angerührt hätte, denn daran ließ sich doch nicht zweifeln, daß es der päbstlichen Curie oder der päbstlichen Cammer niemahls an triftigen und vernünftigen, ja selbst an hohen und wichtigen Ursachen zu ihrer Rechtfertigung fehlen würde. Wenn daher die Dekrete, die man zu Konstanz und zu Basel [8]) dagegen vorschlug, auch volle Gesetz-Kraft erlangt hätten, und von dem Pabste selbst sanktionirt und acceptirt worden wären, was würde dadurch erzielt worden seyn?

§. 14.

Doch es war ja noch einer andern Gattung von Menschen damit gedient, daß es den Päbsten nicht ganz unmöglich gemacht werden durfte,

te,

8) Von den Kommenden sprach man zu Basel gar nicht.

te, ihre kirchliche Gewalt auch zuweilen zu mißbrauchen, und der Einfluß von diesen auf das kirchliche Reformations-Werk wurde entscheidender, je fester man voraus überzeugt war, daß es ohne ihre Dazwischenkunft gar nicht durchgesetzt werden könne. Die weltlichen Fürsten hatten nicht nur seit einiger Zeit ebenfalls oft erfahren, daß sie sich durch die Hülfe der Päbste manche bedeutende Vortheile von der Kirche auf dem kürzesten Wege machen konnten, sondern sie hatten sich schon unmerklich daran gewöhnt, sich auf diesem für sie zugleich bequemsten Wege dazu zu verhelfen. War es einem Fürsten darum zu thun, von den Gütern seiner Landes-Kirchen eine außerordentliche Beysteuer zu erhalten, so konnte er ja nicht leichter dazu kommen, als wenn er sich von dem Pabst einen Zehenden bewilligen ließ, denn damit war ihm jeder Streit mit seinen Bischöfen darüber erspart, und wenn sie, was doch zuweilen vorkam, sich zu bezahlen weigerten, so durfte und konnte ihn der Pabst nicht hindern, sie durch Zwangs-Mittel dazu anzuhalten. Aber mehrere von ihnen hatten auch schon die Entdeckung gemacht, daß sich auf diesem Wege

noch

noch zu manchem andern gelangen lasse, das ebenfalls des Aufhebens und des Mitnehmens werth sey. Einige von ihnen, besonders einige von den deutschen fürstlichen Häusern, konnten recht gut berechnen, wie viel gutes es — für sie selbst habe, wenn den Päbsten nicht aller Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer und der ersten kirchlichen Aemter abgeschnitten werde, denn sie hatten bereits ausfindig gemacht, daß sich der Pabst viel leichter als die Kapitel dazu disponiren ließe, ihnen mit einem Paar Bisthümer oder mit einem Dutzend zusammengeschlagener Abteyen und Probsteyen zu einer Versorgung für ihre jüngeren Söhne oder für die Zweige ihrer Neben-Linien zu helfen [9].

Kann

9) Einige fürstliche Häuser in Italien hatten dieß noch früher ausfindig gemacht, und hier verstand man auch einen noch besseren Gebrauch davon zu machen, als in Deutschland. Das Bisthum zu Genf war zum Beyspiel bereits die ordentliche Kompetenz aller jüngeren Prinzen von Savoyen geworden, gewöhnlich aber ließen sie diese Kompetenz durch einige Zugaben von dem Pabst noch ergiebiger machen.

 So

Kann man also erst noch fragen, warum man zu Konstanz schon bey dem Vorschlag zu dem Decret, wodurch den Päbsten verwehrt werden sollte, keine Zehenden mehr zu bewilligen, einen Vorbehalt anbrachte, und warum man in Deutschland bey den Basler Decreten, welche die Reservations- und Provisions-Rechte des Pabsts kassirt hatten, einen Vorbehalt anbrin-
gen

So ließ sich der Prinz Johann Ludwig, der jüngste Sohn des Herzogs Amadäus des seeligen, der im Jahr 1458. seinem Bruder Peter in dem Bisthum zu Genf folgte, noch das Erzbisthum zu Tarantaise, und das Bisthum zu Maurienne, und die reiche Abtey zu Peterlingen, und noch neun andere Abteyen und Probsteyen dazu geben. S. Müller Gesch. der schweizerischen Eydgenossenschaft Th. IV. 683. Aber für den jungen Johann von Medices hatte man ja schon im dreyzehnten Jahr seines Alters, in welchem ihn Innocenz VIII. zum Cardinal ernannte, nicht weniger als zwölf Abteyen, unter denen die Abtey zu Montecassino voranstand, drey Canonikate in eben so vielen Dom-Kapiteln und sieben Probsteyen in eben so vielen Kollegiat-Stiftern zusammengebracht. S. *Roscoe* Life of Leo X. T. I. Ch. I.

gen ließ, wodurch ihm immer eine Möglichkeit offen gelassen wurde, sich, so oft er es für gut fand, darüber hinwegzusetzen?

§. 15.

An dem Einfluß, den auch diese Berechnungen der Fürsten auf die Reformations-Operationen hatten, läßt sich schon deßwegen nicht zweifeln, weil man es Römischer seits so geflissentlich darauf anlegte, sie auf die in die Berechnung zu nehmenden Vortheile aufmerksam zu machen. Von dem Zehenden, den der Pabst Martin V. dem Kayser Sigmund bey dem Schlusse der Konstanzer Synode von den deutschen Kirchen-Gütern bewilligte, war sicherlich schon vorher gesprochen, und gewiß nicht ohne Würkung gesprochen worden [10]; aktenmäßig ist es aber erwiesen, daß die Vorstellungen, durch die man in der Folge den deutschen Churfürsten das Aschaffenburger Konkordat annehmlich zu machen wußte, auch nur davon hergenommen waren [11].

§. 16.

10) S. von der Hardt T. II. P. XXI. p. 589.—621.

11) Einige ließen sich freylich nicht durch diese

§. 16.

Dazu kam endlich ein dritter Umstand, der auch noch das seinige dazu beytrug, und vielleicht am meisten dazu beytrug, daß die Vorkehrungen, die man zu Constanz und zu Basel gegen einzelne Mißbräuche der päbstlichen Allgewalt getroffen hatte, ihre Würkung verfehlen mußten, oder doch nicht ganz erreichen konnten. Fast an jeden dieser Mißbräuche hatte sich allmählig auch einiges Gute angehängt, und fast jeder war zugleich mit andern Einrichtungen, bey denen man sich sonst sehr wohl befand, auf das innigste verwachsen, und dadurch im Verlauf der Zeit zum nothwendigen, oder auch zum verhältnißmäßig kleineren Uebel geworden. Dieß war die Folge von dem Eintritt mehrerer äußeren, gewiß nicht voraus berechneten Umstände geworden, welche auch manches in den äußeren Verhältnissen der Kirche ver-

Vorstellungen allein zu der Annahme des Concordats bewegen. Dem Churfursten von Brandenburg mußte dafür der Pabst das Nominations-Recht seiner Landes-Bischöfe in der Mark einräumen. S. die Urkunde in Gerkens Cod. diplom. Brandenburg. T. VII. nr. 206.

verrückt hatten; aber dieß hätte fast schon allein hinreichen können, um alle Vorkehrungen dagegen würkungslos zu machen, weil man sich dabey unvermeidlich in weitere Inkonsequenzen verwickeln mußte.

§. 17.

Wenigstens bey jedem der Haupt-Mißbräuche, deren Hebung man am sehnlichsten gewünscht und am eifrigsten betrieben hatte, war das eine oder das andere eingetreten.

Jenes Uebel zum Beyspiel, das man am drückendsten fühlte, das neue Uebel der Annaten und anderer Taxen, wodurch sich die Päbste erst im vierzehnten Jahrhundert eine vorher unbekannte Quelle von Einkünften zu eröffnen gewußt hatten, war es nicht auch durch die vermehrten wahren Bedürfnisse der päbstlichen Curie wahrhaftig nothwendig geworden? Mochte auch der gestiegene Luxus der päbstlichen Hofhaltung zu Avignon an ihrer Vermehrung noch so vielen Antheil haben, so war es doch notorisch, daß sich die Regierungs-Sorgen des höchsten Oberhaupts der Kirche ebenfalls seit einem Jahrhundert in einem gar nicht zu be-

rechnenden Verhältniß vermehrt hatten. Seitdem das Prinzip des universellen päbstlichen Episkopats auch in der Praxis anerkannt und ausgeübt, und in der ganzen Ausdehnung, die es in dem neuen Decretalen-Recht bekommen hatte, anerkannt und ausgeübt wurde, oder seitdem der Pabst aus dem titulären, aus dem stummen und höchstens von Zeit zu Zeit seine Orakel-Sprüche erlassenden höchsten Oberhaupt der Kirche, was er fast bis ins zwölfte Jahrhundert hinein blieb, die permanent-aktive höchste Regierungs-Behörde für jede einzelne Kirche geworden war, seitdem war auch sein Geschäfts-Kreis unermeßlich erweitert worden. Auch die päbstliche Canzley mußte also, wenn nur etwas Ordnung in dem unermeßlichen Kreise erhalten werden sollte, verhältnißmäßig erweitert werden. Es mußten tausende von Offizialen und Referenten und Assistenten und Kommissarien und Schreibern und Kopisten angestellt werden, die dennoch für die Geschäfte kaum hinreichten; aber diese tausende mußten auch unterhalten und besoldet werden, und wie hätten dazu die bisherigen Einkünfte der Päbste hinreichen können, wenn doch zugleich der gehöri-

hörige Glanz des Pontifikats erhalten werden sollte? Es mußte daher Rath dafür geschafft werden. Die natürlichste Billigkeit schrieb es dabey als erstes Gesetz vor, daß dieß auf eine solche Art geschehen müßte, wobey gleichsam die Administrations-Kosten des Ganzen auf alle einzelne Kirchen repartirt würden, und wenn es nun zunächst dieß war, was durch das neu-erfundene Taxations-System erreicht werden sollte und konnte, wer durfte sich dadurch beschwehrt glauben?

§. 18.

Sobald man wenigstens in den Annaten nichts anders als den Beytrag erblickte, womit jede einzelne Kirche zu den Kosten der kirchlichen Regierung zu konkurriren hatte, oder sobald man die Abgabe in diesem Licht vorstellte, so mußte man auch die Unmöglichkeit ihrer gänzlichen Wiederaufhebung fühlen. Wohl war es eine neue Abgabe, von der man dreyzehn Jahrhunderte lang nichts gewußt hatte; aber es war auch ein neuer Zustand der Dinge, der sie nöthig machte, und bey diesem Zustand glaubte man sich ja so gut zu befin-

den,

den, daß man ihn selbst nicht verändert haben wollte. Immer mochte man sich auch darüber etwas ärgern, daß die Päbste so ganz eigenmächtig die Auflage ausgeschrieben und regulirt hatten; aber über das Bedürfniß einer solchen Steuer selbst konnte man doch nicht mit ihnen streiten, und somit auch nicht daran denken, sich ihr ganz entziehen zu wollen. Doch dieß fühlte man ja auch noch zu Basel, wie man es schon zu Konstanz gefühlt hatte. Noch ehe man zu Basel die Annaten aufhob, wurde ja auch davon gesprochen, daß eine anständige Provision für den Pabst ausgemittelt werden müsse. Auch die deutschen Reichs-Stände erboten sich hernach gegen Eugen IV., der päbstlichen Kammer einen Ersatz für dasjenige auszumachen, was sie durch die aufgehobenen Annaten verliehren möchte: da man es aber unter den Berathschlagungen über die Bestimmung dieses Ersatzes etwas schwieriger fand, als man voraus gedacht haben mochte, eine andere Auflage oder eine andere Hebungs-Art, welche mit weniger Druck eben so viel abwerfen könnte, zu erfinden, so beschloß man in dem Aschaffenburger Konkordat, ihm die Annaten zu lassen.

§. 19.

Nicht bloß eben so verhielt es sich hingegen mit jenen Uebeln, die aus dem neuen Rechts-Gang, der sich im dreyzehnten Jahrhundert unmerklich organisirt und befestigt hatte, und besonders aus den Appellationen und Evokationen der Prozesse nach Rom entsprungen waren, denn hier war es auffallend, daß auch sehr viel Gutes an dem Schlimmen dabey hieng, oder daß durch das Schlimme nicht wenig Gutes erkauft worden war. Freylich wurde durch die neue Prozeß-Ordnung, welche die Einmischung der höchsten päbstlichen Judikatur in allen Stationen eines Rechts-Handels zuließ, und Rekurse an sie in jeder seiner Wendungen gestattete, die Würksamkeit aller andern sowohl geistlichen als weltlichen Gerichtshöfe oft auf eine höchst ärgerliche Art beschränkt und gestört. Noch schlimmerer Umstand war dieß, daß dadurch das Recht oft so unnatürlich vertheuert wurde, und daß man doch auch nicht immer mit Gewißheit voraus darauf zählen konnte, es zu Rom für sein schweres Geld zu erhalten: allein alles dieß wurde dadurch aufgewogen und überwogen, daß man nur eine Mög-

lich-

lichkeit weiter damit erhielt, zu seinem Recht zu gelangen. Umsonst war es auch an andern Oertern nicht leicht zu haben [12]). In den Gerichts-Höfen der Bischöfe und Metropoliten mußte so gut dafür bezahlt werden als in Rom; aber zu Rom konnte man hoffen, es auch in solchen Fällen noch zu erhalten, wo es sonst nirgends zu haben war; man konnte hier hoffen, auch noch Recht gegen den mächtigeren Unterdrücker zu finden, der sich vor keinem andern Gerichts-Hof gestellt haben würde, man konnte hoffen, es hier auch gegen die Chikanen der partheyischen, der bestochenen, oder der bloß form-gerechten Gerechtigkeit selbst zu

12) Es kostete selbst an andern Oertern mehr als zu Rom, weil man in jedem wichtigen oder bedenklichen Fall italiänische Rechts-Gelehrte zuziehen zu müssen glaubte. Wenn z. B. eine deutsche Reichsstadt einen Prozeß mit einem Dom-Kapitel oder mit einem andern geistlichen Stift oder auch mit ihrem Bischof hatte — was fast immer der Fall war — so ließ sie einen italiänischen Advokaten kommen, der sich nur für schweres Geld miethen ließ. S. Lehmann Speyerische Chronik. p. 473.

zu finden, in deren Hände man gefallen war, man konnte überhaupt in einer Menge von Fällen viel wahrscheinlicher hoffen, es hier zu finden, als — zu Hause, und dadurch wurde das unbequeme und das kostbare des längeren Suchens darnach in der Ferne, dem man sich dabey unterziehen mußte, mehrfach ersetzt. Doch wie allgemein und wie lebhaft man selbst zu Basel das wohlthätige davon fühlte, dieß geht ja am sichtbarsten daraus hervor, weil man auch hier die Dazwischenkunft des Pabsts in Justiz-Sachen in so vielen Fällen noch frey ließ, und die Leichtigkeit der Rekurse nach Rom nur so wenig beschränkte.

§. 20.

Eben so wenig konnte man es sich aber auch hier verhehlen, daß die Kirche selbst aus der bisherigen Einmischung der Päbste in das Benefizien-Wesen durch ihre eigenmächtigen Provisionen und Reservationen einige Vortheile gezogen habe und fortdauernd ziehen könne, um die man sie nicht ganz bringen dürfe. So empörend die Frechheit seyn mochte, bis zu welcher einige Päbste diese Einmischung getrieben, und

und so schändlich der Handel war, den sie dabey mit den Aemtern der Kirche getrieben hatten, so mußte man es sich doch in dem äußersten Grimm darüber selbst gestehen, daß hin und wieder auch etwas Gutes dadurch bewürkt worden war. Bey den Benefizien-Auktionen, welche sie zu Rom und zu Avignon anstellten, fielen zwar manche in die unwürdigsten Hände. Die Pluralität der Aemter, welche sie zugleich begünstigten und durch die neuen Operationen von Kommenden und Unionen erleichterten, hatte dagegen die Folge, daß hunderte amt- und brodtlos blieben, die der Kirche sehr nützliche Dienste hätten leisten können. Dafür konnte es sich aber auch bey jenen Auktionen treffen, daß manches Amt an den rechten Mann kam, an den es auf dem Wege der ordnungsmäßigen Besetzung nie gekommen seyn würde. Außerdem fand doch nicht immer ein förmlicher Handel dabey statt, oder höchstens nur ein Zwischen- und Schleich-Handel statt, der den Päbsten selbst nicht zur Last gelegt werden darf. Sie machten vielmehr sehr oft von ihrem Reservations- und Provisions-Recht einen eben so weisen als schicklichen

chen Gebrauch. Sie benutzten es auch mehrmahls, um Verdienste zu belohnen, welche sonst der Vergessenheit heimgefallen, niemahls Nacheiferung erweckt haben würden. Sie benutzten es eben so oft, um Talente aufzumuntern, und aus der Dunkelheit hervorzuziehen, in der sie sonst nie zum Würken gekommen seyn würden; wenn sie aber auch bey denjenigen, welche sie zu den ersten Aemtern der Kirche emporhoben, nicht immer allein auf die kanonischen Erfordernisse sahen, und daher selbst zuweilen den Abgang von einigen übersahen, so fiel doch meistens auch von den Neben-Rücksichten, welche sie dabey nahmen, noch ein Vortheil für die Kirche ab.

§. 21.

Das wohlthätige dieser päbstlichen Dazwischenkunft bey der Besetzung der kirchlichen Stellen läßt sich jedoch dann erst ganz schätzen, wenn man erwägt, wohin der ordnungsmäßige Besetzungs-Gang, wenn er nie gestört worden wäre, unter den so vielfach veränderten sonstigen Umständen nothwendig hätte führen müssen, und unfehlbar geführt haben würde. Seit

 dem

dem dreyzehnten Jahrhundert war es als ordnungsmäßig erkannt worden, daß alle Bischöfe nur durch ihre Kapitel gewählt werden sollten. Es war eben damit Ordnung geworden, daß alle Bischöfe nur aus den Kapiteln genommen wurden, aber indessen waren zugleich alle Kapitel geschlossene, selbständige und von den Bischöfen gewissermaßen unabhängige Kollegien geworden, die sich selbst für alles, was nicht zum Adel gehörte, unzugänglich gemacht hatten [13]). Wäre es nun bloß ein Jahrhundert ohne Unterbrechung dabey geblieben, daß alle kirchliche Stellen mit Ausnahme derjenigen, die von weltlichen Patronen abhiengen, nur von den Bischöfen und Kapiteln besetzt worden wären, würden sie nicht überall unfehlbar das Erbgut weniger Familien, und was würde dann nach dem Verlauf eines weiteren Jahrhunderts aus der Kirche geworden seyn? Dieß verderblichste aller Uebel wurde aber durch die Dazwischenkunft

13) Einige Kapitel, bey denen dieß bisher noch nicht der Fall gewesen war, thaten es erst noch nach der Synode zu Basel, wie das Dom-Kapitel zu Basel selbst, und das Straßburgische.

kunft der Påbste von ihr abgewandt, und da- mit auch allen den unseeligen Folgen, welche daraus håtten entspringen müssen, vorgebeugt. Durch die Fremdlinge, welche sie in alle Stif- ter und Kapitel einschoben, sprengten sie das Band der Familien-Aristokratie, und brachen zugleich den Stolz des kirchlichen Geschlechts- Adels durch den Glanz, den sie dem gelehrten Adel dabey ertheilten. Durch die Månner von Geist, von Ruf und von Talenten, welche sie in die geschlossenen Kollegien hineinbrachten, brachten sie zugleich eine Mischung hinein, wel- che allein verhinderte, daß die stehende Masse nicht so leicht in Fäulniß gerathen konnte. Durch die Gefålligkeit aber, womit sie dabey auch so manche jüngere Sôhne aus kôniglichen und fürstlichen Håusern mit Kirchen-Aemtern versorgten, von denen sie der kirchliche Adel noch eifersüchtiger als den Bürgerstand ausge- schlossen haben würde [14]), wenn er freye Hånde

14) Dieß war es auch, was Aeneas Sylvius den deutschen Bischôfen in seiner Schrift: De situ, moribus et conditione Germaniae Opp. (ed. Basil. 1571.) p. 1034—1086. mit eben so viel

Hände behalten hätte. — Durch die Bischofs-Hüte, welche sie auf so manche Fürsten-Hüte setzten, zogen sie auch diese durch das einzige jetzt noch würksame Mittel in das Interesse der Kirche, und bewürkten vielleicht dadurch allein, daß sie ihre Selbständigkeit und ihre Unabhängigkeit vom Staat noch ein Paar Jahrhunderte erhielt. Dadurch gewann sie im Ganzen sicherlich mehr, als sie durch alle die Mißbräuche, welche dabey die Päbste von ihrer Gewalt machten, verliehren mochte, und dieß war

Scharfsinn als Feinheit bemerklich machte. "Si — sagte er hier p. 1045. — pro sua voluntate praelatos sibi capitula queant eligere, ni romanus Pontifex in ea ullum imperium habeat, nullus unquam ex genere Principum in Episcopum assumetur. Noch besser vertheidigte er aber die päbstlichen Provisionen überhaupt, indem er sich in dem nächstfolgenden Brief an seinen Freund Meyer p. 1098. anheischig machte, "ihm „für einen einzigen Unwürdigen, den der Pabst „zu einer Stelle ernannt habe, immer tausend „rohe, unwissende, dumme und ganz untaug„liche Menschen aufzuführen, die von den Ka„piteln und Ordinarien befördert worden seyen."

war es auch, was man sich zu Konstanz und zu Basel selbst im bittersten Aerger über die letzten nicht ganz verbergen konnte. Man mußte es wenigstens hier fühlen, daß ein Korrektiv gegen die mannigfaltigen Inkonvenienzen dringend nothwendig sey, die aus der gesetzlichen und regelmäßigen Besetzungs-Art der kirchlichen Aemter zum größten Nachtheil des Ganzen entspringen könnten, und den leitenden Haupt-Personen auf der einen und auf der andern Synode mochte es auch klar genug seyn, daß man ein solches Korrektiv nur in der mehrfachen Möglichkeit einer direkten oder indirekten Einmischung finden könne, die der höchsten kirchlichen Autorität dabey vorbehalten werden müsse. Würde man wohl sonst auch noch zu Basel der päbstlichen Dazwischenkunft so viel Einfluß dabey überlassen haben?

§. 22.

So wurde es auch durch diesen Umstand, und ganz vorzüglich durch diesen Umstand verhindert, daß auf dem Reformations-Wege, den man eingeschlagen hatte, nicht einmahl die Abstellung der einzelnen Uebel, durch die man

sich am meisten gedrückt fühlte, völlig durchgesetzt, also nicht einmahl die unvollständige Erleichterung, mit der man sich begnügen wollte, würklich erzielt werden konnte. Damit stellt es sich zugleich sichtbarer dar, was allein als Würkung der Basler Synode, und als Würkung aller Reformations-Bemühungen dieses Zeitalters angesehen werden darf. Alles lief bloß darauf hinaus, daß man — nicht die päbstliche Allgewalt über die Kirche selbst — sondern nur die Ausübungs-Formen dieser päbstlichen Allgewalt beschränkte; aber sie konnten nur so weit beschränkt werden, und sie wurden nur so weit beschränkt, daß den Päbsten noch Macht genug übrig blieb, sich zu jeder Zeit über die Beschränkung wieder hinwegzusetzen. Damit ist es dann auch erklärt, warum es den Päbsten so leicht wurde, und wie es ihnen so leicht werden konnte, das ganze Werk der Basler Synode wieder zu vernichten; aber noch mehr erklärt sich daraus, wie und warum es nun zu der im sechszehnten Jahrhundert auf einem andern Wege erzwungenen Reformation kommen mußte. Es war unmöglich, daß der Geist der Zeit

auf

auf der Stufe von Bildung, die er erreicht hatte, das ihm so vielfach fühlbar gewordene Uebel in dem Zustand der Kirche länger ertragen — aber es war eben so unmöglich, daß er jenen Uebeln ohne eine völlige Auflösung dieses Zustands abhelfen konnte. Es mußte also über kurz oder lang zu der letzten — dieß heißt — es mußte zu der Revolution kommen, welche nun eintrat; weil jedoch das alte Gebäude wenigstens in einigen seiner Partien zu fest zusammengefugt war, so konnte es selbst durch diese nicht ganz zertrümmert werden, sondern die Revolution endigte sich für jetzt mit der Auswanderung von einem Theil seiner bisherigen Bewohner, die sich endlich das Befugniß, ein eigenes Gebäude für sich aufzuführen, erkämpften.

§. 23.

Dahin war es mit der Kirche nach funfzehn Jahrhunderten gekommen! aber wer möchte nicht darüber erstaunen, daß es erst nach funfzehn Jahrhunderten dahin kam?

Nachdem die Gottheit das Entstehen des Instituts durch die Einführung der Lehre Jesu

in

in die Welt veranlaßt hatte, so hatte sie es ja auch wie alle ihre sonstigen Geschenke den Menschen selbst zum Gebrauch und zur Benutzung überlassen. Es war nun von ihnen selbst ausgebildet und verbildet worden. Es war von den verschiedensten Völkern und Nationen, unter den verschiedensten Himmels-Strichen, auf den verschiedensten Stufen von wissenschaftlicher, sittlicher und gesellschaftlicher Kultur ihrem eigenen Geist, ihrer hergebrachten Verfassung, und ihren allgemeinen Bedürfnissen angepaßt worden. Es war also auch bey dem vielfach eintretenden Wechsel der Umstände, der Einsichten und der Bedürfnisse, es war bey dem ewigen Wechsel der Menschen und der Dinge vielfach umgebildet, und zu den verschiedensten Zwecken gebraucht und mißbraucht worden — welche Anstalt von dieser Art aber hat noch funfzehn Jahrhunderte hindurch unter Menschen-Händen ausgehalten?

§. 24.

Aber dieß Institut ist doch zugleich bey allem, was Menschen daraus machten, unaussprechlich wohlthätig für die Menschheit geblieben.

den. Es ist die würksamste und die kräftigste Bildungs-Anstalt für sie geworden. Es ist mehr als einmahl Rettungs-Anstalt für das Heilige und Gute unter ihr in einigen der gefährlichsten Epochen ihrer Existenz — es ist Bewahrungs-Anstalt für die Wissenschaften in den Zeiten der finstersten Barbarey — es ist Sicherungs-Anstalt für Recht und Wahrheit in den Zeiten der wildesten Gewalt geworden, denn es hat selbst in seinen verdorbensten Formen immer noch etwas von dem Geist und von dem Prinzip behalten, aus dem seine wohlthätige Kraft herausfließt.

Es wird also — denn dadurch hat sich wohl das göttliche und das unzerstörbare, das darin liegt, hinreichend erprobt — es wird auch im neunzehnten Jahrhundert nicht untergehen!



